

19. Dezember 2024

Planfeststellungs- beschluss

Vorhaben 5 BBPlG: Wolmirstedt — Isar
Vorhaben 5a BBPlG: Klein Rogahn/Stralendorf/
Warsow/Holthusen/Schossin — Isar,
Abschnitt D3a Pfatter — A92 bei Isar



Bundesnetzagentur





Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität,
Gas, Telekommunikation, Post, und
Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Gz.: 803 – 6.07.01.02/5-2-8 #62

Datum: 19. Dezember 2024

Planfeststellungsbeschluss gemäß § 24 Abs. 1 NABEG

für Vorhaben Nr. 5
des Bundesbedarfsplangesetzes
Wolmirstedt – Isar

und

für Vorhaben Nr. 5a
des Bundesbedarfsplangesetzes
Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin –
Isar
mit dem Bestandteil Landkreis Börde – Isar

jeweils
Abschnitt D3a (Pfatter – A 92 bei Isar)

Vorhabenträger:

TenneT TSO GmbH

Bernecker Straße 70

95448 Bayreuth

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
A. ENTSCHEIDUNG	7
I. FESTSTELLUNG DES PLANS	7
II. PLANUNTERLAGEN	7
1. Festgestellte Planunterlagen	7
2. Weitere Unterlagen	9
III. AUSNAHMEN, BEFREIUNGEN, GENEHMIGUNGEN UND ERLAUBNISSE	12
1. Naturschutz und Landschaftspflege.....	12
a) Gesetzlich geschützte Biotope.....	12
b) Landschaftsschutzgebiete	13
c) Geschützte Landschaftsbestandteile	14
2. Wasserrechtliche Genehmigungen und Befreiungen.....	15
a) Genehmigung von baulichen Anlagen und Zulassung von Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten gemäß §§ 78 Abs. 5 und 78a Abs. 2 WHG sowie Art. Art. 47 Abs. 2 BayWG	15
b) Genehmigung für Anlag i.V.m. Arten an oberirdischen Gewässern gemäß § 36 WHG und Art. 20 BayWG	16
c) Befreiung von den Verboten des § 38 WHG und Art. 21 BayWG	16
3. Forstrechtliche Genehmigungen.....	16
4. Denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse	16
5. Verkehrsrechtliche Genehmigungen / Erlaubnisse	18
IV. WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS	18
1. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG.....	18
2. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG.....	19
3. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG.....	19
4. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG.....	20
5. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG.....	20
V. NEBENBESTIMMUNGEN UND ANORDNUNGEN	20
1. Planfeststellung	20
a) Immissionsschutz	20
b) Forstwirtschaft	24
c) Landwirtschaft.....	25
d) Wasserrechtliche Genehmigungen und Befreiungen	25
e) Gewässerschutz	29
f) Naturschutz	32

g) Bauausführung	35
h) Überwachung	35
i) Verkehr und Infrastruktur	37
j) Denkmalschutz	38
k) Bodenschutz	40
l) Schutz fremder Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen.....	41
m) Eigentum	42
2. Wasserrechtliche Erlaubnisse	42
a) Bauwasserhaltung	42
b) Bauen im Grundwasserschwankungsbereich und Bodenaufschlüsse.....	44
c) Eigenwasserversorgung.....	46
VI. ZUSAGEN DES VORHABENTRÄGERS	47
1. Fachliche Zusagen	47
a) Themengebiet Denkmalschutz.....	47
b) Themengebiet Umwelt.....	47
c) Themengebiet Wasser	50
d) Themengebiet Fischerei	53
e) Themengebiet Forst.....	54
f) Themengebiet Boden, Geologie / Bergrecht	54
g) Themengebiet Verkehr	56
h) Themengebiet Landwirtschaft.....	56
i) Themengebiet fremde Infrastruktur, Versorgung und Telekommunikation	56
j) Themengebiet Brandschutz	57
2. Zusagen für einzelne Betroffene.....	57
VII. ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN.....	59
VIII. HINWEISE.....	59
B. BEGRÜNDUNG	60
I. Beschreibung des Vorhabens	60
1. Verfahren und Ablauf der Bundesfachplanung	60
2. Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen	65
3. Allgemeine Vorhabenbeschreibung	65
a) Gleichstrom-Leitungen V5 und V5a	65
b) Nebenanlagen	65
4. Trassenverlauf.....	65
5. Technische Angaben.....	67
a) Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ).....	67

b) Kabelschutzrohre.....	68
6. Landschaftspflegerischer Begleitplan	68
a) Umweltbaubegleitung	69
b) Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz	69
c) Maßnahmen zum Artenschutz	69
d) Wiederherstellungsmaßnahmen	70
e) Ausgleichsmaßnahmen gemäß Eingriffsregelung	70
f) Maßnahmen für die Schutzgüter Mensch und kulturelles Erbe sowie sonstige Sachgüter und Maßnahmen zur standardisierten technischen Ausführung.....	71
7. Angaben zum Bau und Betrieb der Leitung	72
II. Verfahrensrechtliche Bewertung	76
1. Notwendigkeit der Planfeststellung.....	76
2. Zuständigkeit.....	76
3. Abschnittsbildung	76
4. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	78
a) Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung.....	78
b) Anträge auf Planfeststellungsbeschluss.....	78
c) Verbindung der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a BBPG gemäß § 26 NABEG	78
d) Antragskonferenzen.....	79
e) Festlegung der Untersuchungsrahmen	80
f) Gemeinsame Unterlagen nach § 21 NABEG	80
g) Anwendung von § 43m EnWG (Opt-in).....	80
h) Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung.....	81
i) Erörterungstermin	81
j) Planänderung	81
k) Vorzeitiger Baubeginn.....	83
l) Übergangsvorschriften nach § 35 NABEG (sog. Opt-Out).....	84
III. Materiell-rechtliche Bewertung	84
1. Planrechtfertigung	84
a) Gesetzliche Bedarfsfeststellung.....	85
b) Energiewirtschaftliche Bedeutung.....	85
2. Bindungswirkung der Bundesfachplanung für Vorhaben Nr. 5.....	87
3. Bindungswirkung der Bundesfachplanung für Vorhaben Nr. 5a BBPIG	87
4. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen.....	87
a) Immissionsschutz	87
b) Natura 2000-Gebietsschutz	110
c) Besonderer Artenschutz nach Maßgabe von § 43m EnWG	123

d) Geschützte Teile von Natur und Landschaft	141
e) Gesetzlicher Biotopschutz	152
f) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	156
g) Wasserrechtliche Anforderungen.....	174
h) Zu beachtende Ziele der Raumordnung.....	197
i) Forstwirtschaft	206
j) Denkmalschutzrecht	212
l) Straßen und Wege.....	219
m) Anlagensicherheit	229
n) Bodenschutz.....	230
5. Abwägung	242
a) Umweltbelange in der Abwägung nach § 43m EnWG.....	242
b) Raumordnerische Belange	250
c) Quellen, Teiche und Eigenwasserversorgung	262
d) Eigentum	264
e) Kommunale Belange	274
f) Landwirtschaft	276
g) Forstwirtschaft	294
h) Jagd und Fischerei	301
i) Verkehr	303
j) Versorgungsträger und Telekommunikation.....	305
k) Belange der Abfallwirtschaft.....	314
l) Belange der Bundeswehr.....	315
m) Ordnungsrechtliche Belange.....	316
n) Belange des Bergbaus und der Rohstoffgewinnung	316
o) Belange des Tourismus und der Erholung	317
p) Belange Gewerbeausübung	317
q) Weitere Belange des Schutzes kritischer Infrastrukturen	317
6. Berücksichtigungsgebot gem. § 13 KSG	317
7. Alternativen	319
a) Ernsthaft in Betracht kommende Alternativen	320
b) Andere technische Ausführungsvarianten.....	354
c) Ergebnis	354
IV. Gesamtbewertung	354
V. Wasserrechtliche Erlaubnisse.....	354
1. Sachverhalt	354

2. Rechtliche Würdigung	356
a) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG	357
b) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG	360
c) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG	363
d) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG	364
e) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG	364
3. Begründung der Nebenbestimmungen	364
C. Hinweise	365
I. Entschädigungsverfahren	365
II. Geltungsdauer des Beschlusses	365
III. Zustellung und Bekanntgabe des Plans	366
IV. Kosten	366
V. Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 43i EnWG	366
D. Rechtsbehelfsbelehrung	367
E. Abkürzungsverzeichnis	368
F. Abbildungsverzeichnis	376
G. Tabellenverzeichnis	376

A. ENTSCHEIDUNG

I. FESTSTELLUNG DES PLANS

Der aus den unter Kap. A.II. aufgeführten Unterlagen bestehende Plan für den Abschnitt D3a der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a des Bundesbedarfsplangesetzes, Wolmirstedt – Isar sowie Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar mit dem Bestandteil Landkreis Börde – Isar der TenneT TSO GmbH (im Folgenden: Vorhabenträger) wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen des Vorhabenträgers festgestellt. Gegenstand der planfestgestellten Vorhaben im Abschnitt D3a sind

- die Errichtung und der Betrieb der beiden geplanten Höchstspannungsleitungen in Gleichstromtechnologie (DC) mit einer Übertragungskapazität von je 2 GW und einer Spannungsebene von 525 kV als Erdkabel,
- weitere für den Betrieb der Vorhaben notwendige bauliche und technische Anlagen
- sowie die Anlagen der für den Bau erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen.

Die Maßnahmen V1, VAR1a, VAR1c, VAR2a, VAR2b, VAR2c, VAR2d, VAR3a, VAR4, VAR5c, VAR5e, VAR6a, VAR6b, VAR6c, VAR7, VAR10, ACEF5a, ACEF5b, ACEF6, ACEF7, ACEF8, ACEF13, ACEF22a, ACEF24a, ACEF24b werden unter Maßgabe der unter Kap. A.V.1 aufgeführten Nebenbestimmungen als Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG angeordnet. Die Maßnahme VAR1b entfällt gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG.

Die Höhe des finanziellen Ausgleichs für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gemäß § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG wird auf 1,150 Mio. Euro festgesetzt (Kassenzeichen: 1180 0613 5757).

II. PLANUNTERLAGEN¹

1. Festgestellte Planunterlagen²

Tabelle 1: Festgestellte Planunterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne ³
C2.2.1	Regelpläne bestehend aus den Anlagen C2.2.1.1 bis C2.2.1.5	5
C2.3.1	Übersichtspläne in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.07.2024	2
C2.3.2	Lagepläne in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.07.2024	58

¹ Werden in diesem Beschluss Unterlagen nach § 21 NABEG in Bezug genommen, so ist die jeweils aktuellste Fassung der Unterlagen bzw. Unterlagenteile gemäß Tabelle 1 und 2 gemeint.

² Die planfestgestellten Unterlagen sind jeweils mit einem Feststellungsvermerk und Siegel der Bundesnetzagentur versehen.

³ Angaben zur Seitenzahl beziehen sich auf die Dokumente ohne Kapiteltrenn- und separate Deckblätter.

C2.3.3	Wegekonzept inklusive Anlage C2.3.3.1 in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.07.2024	41
C2.3.4	Bauwerksverzeichnis bestehend aus den Anlagen C2.3.4.1 und C2.3.4.2 in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.07.2024	4
C2.3.5	Kreuzungsverzeichnis bestehend aus den Anlagen C2.3.5.1 und C2.3.5.2 in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.07.2024	25
D2.1	Rechtserwerbsverzeichnis V5 in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.07.2024	34
D2.2	Rechtserwerbsverzeichnis V5a in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.07.2024	35
D3.1	Rechtserwerbspläne V5 in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.07.2024	58
D3.2	Rechtserwerbspläne V5a in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.07.2024	58
D4.1	Kompensationsverzeichnis V5 in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.07.2024	29
D4.2	Kompensationsverzeichnis V5a in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.07.2024	32
I2	Maßnahmenblätter zu Schutzgütern des LBP in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.07.2024	124
I3	Maßnahmenblätter zu Schutzgütern der UVP und sonstige Unterlagen	18
I6.1	Maßnahmenpläne – Vermeidungsmaßnahmen bestehend aus den Anlagen I6.1.1 und I6.1.2 in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.07.2024	40
I6.2	Ausgleichs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.07.2024	31
K3.1.LA	Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. § 8 ff. WHG (LK Landshut) in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.07.2024	43
K3.1.LA.1	Übersichtskarte und Lageplan	1
K3.1.LA.2	Übersichtskarte und Lageplan in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.07.2024	21
K3.1.SR	Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. § 8 ff. WHG (LK Staubing-Bogen) in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.07.2024	48
K3.1.SR.1 und 2	Übersichtskarte und Lageplan (LK Staubing-Bogen) in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.07.2024	20
K3.1.R	Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. § 8 ff. WHG (LK Regensburg) in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.07.2024	54

K3.1.R.1 und 2	Übersichtskarte und Lageplan (LK Regensburg) in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.07.2024	20
K4.1	Übersichtsplan Waldbestands- und Waldeingriffsplan mit Blattschnitt	2
K4.2	Waldbestands- und Waldeingriffsplan	55
K4.3	Übersichtsplan Ersatzaufforstung mit Blattschnitt in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.07.2024	2
K4.4	Ersatzaufforstung in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.07.2024	2
Anlage K4.5	Zusammenstellung betroffener Grundstücke mit Waldeingriffsflächen	4
Anlage K8.1	Detailplan denkmalschutzrechtlicher Flächen	8
Anlage K8.2	Maßnahmenblätter Denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen	11
L2.1.1	Bodenschutzplan	20

2. Weitere Unterlagen

Tabelle 2: Weitere Unterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne ⁴
00	Regiedokument zu § 43m EnWG	33
A1	Erläuterungsbericht nebst Anlage A1.1	142
Anlage A01	Erläuterungsbericht zum Deckblatt in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.07.2024	47
A2	Übersichtspläne in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.07.2024	2
A3	Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung gemäß § 16 UVPG	99
B	Alternativenbetrachtung und Ermittlung der Vorzugstrasse nebst Anlagen B1, B3, B4 und B6	502
C1	Trassierungskriterien nebst Anlage C1.1	60
C2.1	Technische Angaben zum Vorhaben	35
C2.2	Beschreibung des Bauablaufs	90
C2.2.2	Tiefbauverfahren Steckbriefe	79
C2.2.3	Maschinen- / Gerätekataster	20
C2.3	Trassenbeschreibung in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.07.2024	59
D1	Hinweise zum Rechtserwerbsverzeichnis	6
E1.1	Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte gemäß 26. BImSchV, des Gebotes der Vermeidung erheblicher Belästigungen und Schäden sowie der Vorsorgeanforderungen - DC	22

E2.1	Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen der TA-Lärm und der AVV Baulärm inklusive Anlagen A und B	62
E2.2	Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen der AVV Baulärm - Stufe 2: Ortskonkrete Trassenprüfung inklusive Anlagen A-E in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.07.2024	480
E3	Erschütterungsgutachten inklusive Anlagen 1 und 2	49
E4.1	Wärmeimmissionsgutachten in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.07.2024 inklusive Anlage 1	124
E4.1.1	Wärmetransportberechnung	26
E4.2	Bodenkundliche Bewertung	28
E4.3	Ertragsberechnungen	14
F	UVP-Bericht inklusive Anlagen (F1, F1.1, F2, F2.1, F2.2)	848
G	Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.07.2024 inklusive Anlagen G1-G5	267
Anlage G6	Karten der Natura 2000 – Verträglichkeitsuntersuchung	4
Anlage G7	Übersichtskarte mit den zu prüfenden Schutzgebieten	1
H	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inklusive den Anlagen H1-H3	727
I	Landschaftspflegerischer Begleitplan inklusive Anlage I4 sowie die Anlagen I1, I5 und I7, diese je in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.07.2024 und	630
J	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.07.2024 inklusive Anlagen J1-J2	354
K2.2.R	Nachweis zur Genehmigung bzw. Zulassung im Einzelfall in Überschwemmungsgebieten bzw. in Risikogebieten (LK Regensburg) inklusive Anlagen (K2.2.R.1 und K2.2.R.2) in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.07.2024	31
K2.2.LA	Nachweis zur Genehmigung bzw. Zulassung im Einzelfall in Überschwemmungsgebieten bzw. in Risikogebieten (LK Landshut) inklusive Anlagen (K2.2.LA.1 und K2.2.LA.2)	26
K2.2.SR	Nachweis zur Genehmigung bzw. Zulassung im Einzelfall in Überschwemmungsgebieten bzw. in Risikogebieten (LK Straubing-Bogen) inklusive Anlagen (K2.2.SR.1 und K2.2.SR.2)	26
K2.3.SR	Unterlage zur Genehmigung von Anlagen an oberirdischen Gewässern (LK Straubing-Bogen) inklusive	27

	Anlagen (K2.3.SR.1, K2.3.SR.2, K2.3.SR.3, K2.3.SR.4)	
K2.3.R	Unterlage zur Genehmigung von Anlagen an oberirdischen Gewässern (LK Regensburg) inklusive Anlagen (K2.3.R.1, K2.3.R.2, K2.3.R.3, K2.3.R.4)	33
K2.4.R	Nachweis zur Befreiung von Verboten in Gewässerandstreifen (Landkreis Regensburg) inklusive Anlagen (K2.4.R.1 und K2.4.R.2)	24
Anlage K3.1.LA.3	Tabellarische Übersichten zur beantragten Gewässerbenutzung (LK Landshut) in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.07.2024	5
Anlage K3.1.LA.4	Hydraulische Berechnungen (LK Landshut) in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.07.2024	37
Anlage K3.1.LA.5	Chemische Analysen (LK Landshut)	43
Anlage K3.1.LA.6	Tabellarische Zusammenfassung der verwendeten BGHU-Daten (LK Landshut)	5
Anlage K3.1.LA.7	Hydrologische Modellierung der Vorfluter (LK Landshut)	54
Anlage K3.1.SR.3	Tabellarische Übersichten zur beantragten Gewässerbenutzung (LK Straubing-Bogen) in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.07.2024	5
Anlage K3.1.SR.4	Hydraulische Berechnungen (LK Straubing-Bogen) in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.07.2024	97
Anlage K3.1.SR.5	Chemische Analysen (LK Straubing-Bogen)	55
Anlage K3.1.SR.6	Tabellarische Zusammenfassung der verwendeten BGHU-Daten (LK Straubing-Bogen)	8
Anlage K3.1.SR.7	Hydrologische Modellierung der Vorfluter (LK Straubing-Bogen)	54
Anlage K3.1.R.3	Tabellarische Übersichten zur beantragten Gewässerbenutzung (LK Regensburg) in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.07.2024	7
Anlage K3.1.R.4	Hydraulische Berechnungen (LK Regensburg) in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.07.2024	126
Anlagen K3.1.R.5	Chemische Analysen (LK Regensburg)	54
Anlage K3.1.R.6	Tabellarische Zusammenfassung der verwendeten BGHU-Daten (LK Regensburg)	8
Anlage K3.1.R.7	Hydrologische Modellierung der Vorfluter (LK Regensburg)	54
Anlage K3.1.R.8	Hydrogeologische Modellierung Grundwasser (LK Regensburg)	99
K3.2.Geisling.2	Einrichtung von Ersatzversorgungen für Einzelfassungen - S Geisling 2 inklusive Anlagen 1, 2.1 und 3	19
K3.2.Geisling.3	Einrichtung von Ersatzversorgungen für Einzelfassungen - S Geisling 3 inklusive Anlagen 1, 2.1 und 3	19
K4	Voraussetzungen für forstrechtliche Genehmigungen in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.07.2024	29

K5	Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.07.2024	22
K6	Sondernutzungserlaubnisse für öffentliche Straßen	22
K7	Ausnahmegenehmigungen vom Anbauverbot und Anbaubeschränkungen in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.07.2024	25
K8	Denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen	36
L1	Geotechnische Untersuchungen (Zusammenfassung) inklusive Anlage	44
L2	Bodenschutz und Bodenmanagement inklusive Anlagen mit Ausnahme der Anlage L2.1.1	942
L3	Altlastengutachten inklusive Anlage L3.1	29
L4	Sicherheitsstudie	2
L5	Kartierungsergebnisse (L5.1, L5.2, L5.2.1, L5.2.2, L5.2.3, L5.2.4, L5.2.5, L5.2.6, L5.2.7, L5.2.8, L5.2.9, L5.2.10, L5.3) inklusive Anlagen und Deckblätter	900
L6	Hydrogeologisches Fachgutachten mit Teilen L6.1, L6.2, jeweils inklusive Anlagen und L6.3, letztere in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.07.2024 inklusive ihrer Anlagen	1.000
L7	Unterlage zur Bodendenkmalpflege inklusive Anlagen	167
L8	Unterlage zur Land- und Teichwirtschaft inklusive Anlagen in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.07.2024	136
L9	Unterlage zur Forstwirtschaft in der Fassung der Deckblattänderung II vom 18.11.2024 inklusive Anlagen in der ursprünglichen Fassung	77
L10	Abwägungsrelevante sonstige öffentliche und private Belange (L10.1) und Belange der Raumordnung (L10.2)	86
M	Dokumentation zu den verwendeten Daten und Informationen (Umweltplanung) in der Fassung der Deckblattänderung vom 31.07.2024	52

III. AUSNAHMEN, BEFREIUNGEN, GENEHMIGUNGEN UND ER-LAUBNISSE

1. Naturschutz und Landschaftspflege

a) Gesetzlich geschützte Biotope

Über folgende Ausnahme-, Befreiungs-, Erlaubnis- und Genehmigungstatbestände ist mit diesem Planfeststellungsbeschluss entschieden:

Die Planfeststellungsbehörde gewährt für die Inanspruchnahme folgender gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG und Art. 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 bzw. Alt. 2 BayNatSchG eine Ausnahme vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG und Art. 23 Abs. 1 S. 1 BayNatSchG:

1. Deutlich veränderter Fließgewässer (F13-FW00BK) im Bereich der Trassenkilometer 6 – 7 auf einer Fläche von 4 m²
2. Deutlich veränderter Fließgewässer (F13-FW360) im Bereich der Trassenkilometer 21 – 22 auf einer Fläche von 7 m²
3. Sonstige Wasserröhrichte (R123-VH00BK) im Bereich der Trassenkilometer 4 – 5 auf einer Fläche von 12 m²
4. Sonstige Wasserröhrichte (R123-VH00BK) im Bereich der Trassenkilometer 5 – 6 auf einer Fläche von 16 m²
5. Mäßig veränderter Fließgewässer (F14-FW3260) im Bereich der Trassenkilometer 13 – 14 auf einer Fläche von 18 m²
6. Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland (G212-LR6510) im Bereich der Trassenkilometer 19 – 29 auf einer Fläche von 7441 m²
7. Quellrinnen, Bach- und Flussauenwälder, jung (L511-WA91E0*) im Bereich der Trassenkilometer 13 – 14 auf einer Fläche von 36 m²
8. Schilf-Landröhrichte (R111-GR00BK) im Bereich der Trassenkilometer 44 – 45 auf einer Fläche von 343 m²
9. Großröhrichte außerhalb der Verlandungsbereiche (R113-GR00BK) im Bereich der Trassenkilometer 21 – 22 auf einer Fläche von 347 m²
10. Schilf-Wasserröhrichte (R121-VH00BK) im Bereich der Trassenkilometer 13 – 14 auf einer Fläche von 27 m²
11. Großsegenriede eutropher Gewässer (R322-VC00BK) im Bereich der Trassenkilometer 3 – 4 auf einer Fläche von 357 m²

b) Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiet „Tertiäres Hügelland mit Pfaffertal und Waldgebieten“ (LSG-00558.01)

Die Planfeststellungsbehörde gewährt für die mit den anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen (Schutzstreifen, Versiegelung für Linkboxen, Arbeitsflächen, Zuwegungen im Umfang von insgesamt 22,91 ha) im LSG einhergehenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 und 6 der Verordnung über Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 i. d. F. vom 13.11.2001⁴ (LSG „Tertiäres Hügelland mit Pfaffertal und Waldgebieten“) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen die Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 der LSG-VO „Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg“.

Landschaftsschutzgebiet „Talraum der Großen Laber“ (LSG-00558.01)

⁴ Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 i.d.F. vom 13.11.2001 (Landratsamt Regensburg, 2001).

Die Planfeststellungsbehörde gewährt für die mit den anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen (Schutzstreifen, Arbeitsflächen, Zuwegungen im Umfang von insgesamt 10,96 ha) im LSG einhergehenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 und 6 der Verordnung über Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 i. d. F. vom 13.11.2001⁵ (LSG „Talraum der Großen Laber“) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen die Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 der LSG-VO „Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg“.

c) Geschützte Landschaftsbestandteile

Hinsichtlich des geschützten Landschaftsbestandteiles „Großseggenried bei Kleingilla“ (LB-00541) gewährt die Planfeststellungsbehörde gemäß § 5 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung (Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Großseggenried bei Kleingilla" vom 21.02.1986 i. d. F. vom 22.10.2001) eine Genehmigung vom Verbot des § 3 S. 2 der Schutzgebietsverordnung für die baubedingte Grundwasserabsenkung in nicht vorbelasteten Bereichen des GLB „Großseggenried bei Kleingilla“ auf einer Fläche von 0,1 ha, für eine Dauer von 42 Tagen.⁶

Des Weiteren erteilt die Planfeststellungsbehörde die Erlaubnis für die Ausnahme gemäß Art.16 Abs. 2 i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG von den Verboten für die betroffenen geschützten Landschaftsbestandteile (Hecken, Feldgehölze, Gebüsche, Alleen) nach Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG auf einer Fläche ca. 3.840 m². Da alle Beeinträchtigungen durch initiale Wiederherstellung, Kompensation der Biotopflächen am gleichen Ort oder an anderer Stelle ausgeglichen werden.

Die Planfeststellungsbehörde gewährt für die Inanspruchnahme folgender geschützter Landschaftsbestandteile Hecken, Feldgehölze, Gebüsche, Alleen nach Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG eine Ausnahme vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG und Art. 23 Abs. 1 S. 1 BayNatSchG:

1. Mesophiles Gebüsch, Hecken (B112-WH00BK) auf einer Fläche von insgesamt 832 m² als Arbeitsflächen (temporär)
2. Mesophiles Gebüsch, Hecken (B112-WH00BK) auf einer Fläche von insgesamt 415 m² als Schutzstreifen offene Bauweise (dauerhaft)
3. Mesophiles Gebüsch, Hecken (B112-WH00BK) auf einer Fläche von insgesamt 83 m² als Zuwegungen mit Ausbau (temporär)
4. Gebüsche und Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte (B116) auf einer Fläche von insgesamt 36 m² als Arbeitsflächen (temporär)
5. Gebüsche und Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte (B116) auf einer Fläche von insgesamt 62 m² als Schutzstreifen offene Bauweise (dauerhaft)
6. Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittel alt (B212-WO00BK) auf einer Fläche von 125 m² als Arbeitsflächen (temporär)
7. Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittel alt (B212-WO00BK) auf einer Fläche von 10 m² als Schutzstreifen offene Bauweise (dauerhaft)
8. Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, alt (B213-WO00BK) auf einer Fläche von 866 m² als Arbeitsflächen (temporär)

⁵ Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 i.d.F. vom 13.11.2001 (Landratsamt Regensburg, 2001).

⁶ Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Großseggenried bei Kleingilla“ vom 21.02.1986 i.d.F. vom 22.10.2001 (Landratsamt Regensburg, 2001).

9. Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, alt (B213-WO00BK) auf einer Fläche von 1002 m² als Schutzstreifen offene Bauweise (dauerhaft)
10. Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, alt (B213-WO00BK) auf einer Fläche von 1 m² als Zuwegungen mit Ausbau (temporär)
11. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, jung (B311) auf einer Fläche von 167 m² als Arbeitsflächen (temporär)
12. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, jung (B311) auf einer Fläche von insgesamt 11 m² als Schutzstreifen offene Bauweise (dauerhaft)
13. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, jung (B311) auf einer Fläche von insgesamt 85 m² als Zuwegungen mit Ausbau (temporär)
14. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittel alt (B312) auf einer Fläche von 80 m² als Arbeitsflächen (temporär)
15. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittel alt (B312) auf einer Fläche von 25 m² als Schutzstreifen offene Bauweise (dauerhaft)
16. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittel alt (B312) auf einer Fläche von 40 m² als Zuwegungen mit Ausbau (temporär)

Nachfolgend die Angabe der Trassenkilometer je BNT: B112-WH00BK (1-2, 4-5, 8-9, 12-13, 16-17, 20-22, 28-29, 34-35, 41-42, 45-Bauende), B112-WI00BK (6-8, 16-17), B112-WX00BK (9-10, 26-27, 30-31, 35-36), B116 (5-6), B212-WO00BK (22-23, 26-27, 44-45), B213-WO00BK (44-45), B311 (2-3, 4-5, 6-7, 10-13, 15-16, 21-22, 41-42), B312 (7-8, 22-23, 32-34, 41-42).

2. Wasserrechtliche Genehmigungen und Befreiungen

Von dem Planfeststellungsbeschluss werden wasserrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen, insbes. die nachfolgend aufgeführten, konzentriert. Die für das Vorhaben erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse werden gesondert erteilt und unter B.VI. tenoriert.

a) Genehmigung von baulichen Anlagen und Zulassung von Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten gemäß §§ 78 Abs. 5 und 78a Abs. 2 WHG sowie Art. 47 Abs. 2 BayWG

Genehmigung gem. §§ 78 Abs. 5 und 78a Abs. 2 WHG i. V. m. Art. 47 Abs. 2 S. 3 BayWG für die Errichtung baulicher Anlagen sowie des Ablagerns und nicht nur kurzfristigen Lagerns von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten „Kleine Laber“, „Große Laber“ und „Bayerbacher Bach“ und dem Vorranggebiet für den Hochwasserschutz „H3 – Pfatter“ entsprechend K2.2 der Unterlagen gemäß § 21 NABEG.

b) Genehmigung für Anlag i.V.m. Arten an oberirdischen Gewässern gemäß § 36 WHG und Art. 20 BayWG

Befreiung von dem Verbot der Errichtung von Anlagen an oberirdischen Gewässern gemäß § 36 Abs. 1 S. 1, S. 2 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG i. V. m. der „Verordnung über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Oberpfalz vom 11. April 1990“ für die Gewässerquerungen Pfatter, Große Laber, Kleine Laber und Gittinger Bach entsprechend Teil K2.3 und C2.3.2 Bl. 05, 08, 11 u. 17 der Unterlagen gemäß § 21 NABEG.

c) Befreiung von den Verboten des § 38 WHG und Art. 21 BayWG

Befreiung von den Verboten des § 38 Abs. 4 S. 2 WHG und Art. 21 Abs. 1 BayWG für die offenen Gewässerquerungen im Gewässerrandstreifen der Gewässer Leuterhofer Graben bei km 3+586, Unbenanntes Gewässer bei km 3+868, wasserführender Graben bei km 7+126, Unbenanntes Gewässer bei km 14+742, Unbenannter Graben bei 15+505, Durchlass bei km 15+555, Unbenanntes Gewässer bei km 18+416, Unbenanntes Gewässer bei km 20+106, Unbenanntes Gewässer bei km 21+455, Unbenanntes Gewässer bei km 26+750, Böschung bei km 42+233 und Unbenanntes Gewässer bei km 43+262 entsprechend B3 sowie Anhänge C2.3.2, Blätter 04, 06, 12, 15, 16, 17, 22, 34, 35 (Kreuzungen D3a-015, D3a-016, D3a-036, D3a-091, D3a-095, D3a-098, D3a-110, D3a-119, D3a-169, D3a-281, D3a-289) der Unterlagen gemäß § 21 NABEG entsprechend Teil K2.4 der Unterlagen gemäß § 21 NABEG.

3. Forstrechtliche Genehmigungen

Der Planfeststellungsbeschluss erteilt die folgende forstrechtliche Genehmigung:

Genehmigung zur Beseitigung von 1.200 m² Wald gem. Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayWaldG (Röschung) zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Herstellung des Schutzstreifens oberhalb des verlegten Gleichstrom-Erdkabels) auf den in Unterlage K4.2⁷ dargestellten und in Anhang K4.5⁸ aufgelisteten Flurstücken. Der genaue Umfang sowie die Begründung ergeben sich aus Kap. B.III.5.i)(aa).

Genehmigung für die Erstaufforstung von 8.800 m² gem. Art. 16 Abs. 1 BayWaldG. Der genaue Umfang sowie die Begründung ergeben sich aus Kap. B.III.5.i)(bb).

4. Denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse

Für die Durchführung von Erdarbeiten zur Anlage von Kabelgräben, Baustraßen, Zuwegungen, Baustelleneinrichtungsflächen sowie Start-/Zielgruben der Querungsbauwerke an Stellen, wo Bodendenkmäler vorhanden sind und von denen vermutet wird, dass sich dort Bodendenkmale befinden (Bodendenkmalverdachtsflächen), wird für die Flurstücke

1. **im Landkreis Regensburg, Gemarkung Geisling** Flst.Nrn. 787, 789, 790, 791, 792, 796, 797, 798, 801/1, 801/2, 802, 805, 806, 818, 819, 822, 823, 1306, 1349, 1350, 1361, 1362, 1363, 1364, 1365, 1379, 1380, 1381, 1382, 1384, 1385, 1388, 1389, 1390, 1410, 1411, 1412, 1413, 1416, 1417, 1417/2;

⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4.2.

⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4.5.

Gemarkung Sengkofen Flst.Nrn. 135, 173, 176, 178, 179, 180, 195/1, 196, 197, 197/1, 198, 198/2, 198/3, 199, 200, 201, 201/3, 202, 204, 208, 209, 210, 213, 214/1, 215, 224, 225, 226, 227, 246, 269, 275/2, 276, 277, 278, 279, 280, 280/2, 281, 282, 283, 285, 1008, 1009, 1016, 1017, 1018, 1019, 1063, 1065, 1066, 1066/1, 1068, 1069/1, 1080/1, 1082, 1086, 1086/2, 1087, 1088, 1094, 1095, 1096, 1097, 1098, 1153/9, 1195, 1200, 1240, 1288, 1289, 1290, 1291, 1291/1, 1296/1, 1297, 1307/2, 1317, 1320, 1426/2;

Gemarkung Taimering Flst.Nrn. 635, 636, 639, 641, 642, 643, 644, 646, 667/1, 680, 681/1, 681/2, 682, 683, 694, 720, 721/1, 722, 723, 848, 1146, 1147, 1153;

Gemarkung Hellkofen Flst.Nrn. 51, 51/2, 52/2, 53, 207, 208, 214, 216, 223, 224;

Gemarkung Niederhinkofen Flst.Nrn. 19, 46, 464, 464/1, 467, 468, 469, 474, 479, 480, 481, 484, 488, 489, 490, 491, 491/1, 492, 493, 497, 502, 503, 503/1, 504, 505, 505/1, 544, 687, 695, 696, 698, 698/1, 699, 700, 701, 702, 706, 710, 779/2, 779/3, 779/4, 788, 788/2, 788/4, 792

Gemarkung Petzkofen Flst.Nrn. 88, 98, 99, 129, 129/2, 130, 132, 133, 134, 135, 142, 143, 144, 145, 160, 172, 192, 193, 194, 480, 481, 482, 487,

2. **im Landkreis Straubing Gemarkung Allkofen** Flst.Nrn. 2168, 2290, 2291, 2292, 2293, 2587, 2588, 2589, 2590, 2591, 2591/1, 2592, 2593, 2594, 2595, 2639, 2640, 2641, 2642, 2644, 2645, 2646, 2657, 2659, 2659/1

Gemarkung Walkkofen Flst.Nrn. 121, 136, 137, 138, 142, 143, 144, 145, 146, 149, 150, 158, 159, 160, 160/1, 176, 177, 178, 207, 208, 209, 211, 212, 215, 216, 220, 221, 221/2, 222, 223, 224, 226, 227, 228, 232, 233, 234, 242, 262, 264, 265

Gemarkung Laberweinting Flst.Nrn. 133, 1010, 1025, 1026, 1026/1, 1027, 1029, 1030, 1031, 1031/1, 1031/2, 1031/3, 1031/4, 1032, 1033, 1036, 1037, 1043/1, 1043/2, 1075/2, 1076/2, 1079/6, 1080/6, 1082/2, 1223, 1247/2, 1504, 1505, 1506, 1639, 1653, 1654, 1655, 1655/1, 1664, 1665, 1701/1, 1671, 1673, 1674, 1675, 1676, 1677, 1749, 1749/1, 1755/1;

Gemarkung Grafentraubach Flst.Nr. 169/2, 186/4, 187, 188, 194, 194/5, 194/6, 209, 209/4, 210, 213, 214, 215, 219, 219/1, 223, 224, 224/2, 225, 226, 227, 229, 230, 230/1, 267, 268, 268/1, 278, 305, 307, 308, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 341, 342, 343, 583, 585, 586, 587, 1107/2, 1181, 1182, 1182/2, 1182/3, 1182/4, 1183, 1186/4, 1192, 1192/2, 1193, 1198, 1199, 1200, 1200/2, 1200/3, 1200/4, 1200/5, 1200/6, 1213, 1217/2, 1223, 1224, 1225, 1226, 1227, 1227/3, 1228, 1441/13, 1441/15, 1594;

Gemarkung Hofkirchen Flst.Nrn. 197, 213, 218, 219, 220, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 231, 232, 233, 245, 248, 257, 258, 259, 260, 269, 270, 272, 1570, 1572, 1573, 1574, 1586, 1588, 1589, 1590, 1591, 1592, 1889, 1891, 1892, 1893, 1899, 2732, 2773, 2774, 2775, 2776, 2777, 2789, 2790, 2791, 2793, 2794, 2795, 2796, 2797, 2798, 2799, 2800, 2835

Gemarkung Mallersdorf Flst.Nrn. 270, 272, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 885, 887, 888, 889, 896, 900, 1153, 1156, 1667,

Gemarkung Oberellenbach Flst.Nrn. 431, 439, 450/2, 1313/1, 1313/2,

3. **im Kreis Landshut Gemarkung Langenhettenbach** Flst.Nrn. 1270/3, 1314/19, 1373, 1373/1, 1373/3, 1373/4, 1373/5, 1373/11, 1395, 1404/2, 1405, 1431, 1432, 1434, 1434/2, 1435, 1436, 3066, 3073, 3074, 3075, 3075/1, 3076, 3077, 3077/1, 3078, 3081, 3084; 3275, 3276, 3283, 3087, 3088, 3088/1, 3091, 3091/2, 3100, 3100, 3101, 3103, 3104, 3105, 3106, 3107, 3091, 3091/2, 3096, 3100, 3100/1, 3077, 3077/1, 3085

Gemarkung Bayerbach b. Ergolsbach, Flst.Nrn. 1800, 1803, 1824, 1825, 1825/1, 1826, 1826/1, 1827, 1828, 1830, 1839, 1847, 1848, 1849, 1889, 1890, 1891, 1892, 1893, 1914, 1924, 1925, 1926, 1929, 1930, 1931, 1932, 1933, 1934, 1935, 1945;

Gemarkung Oberköllnbach, Flst.Nrn. 220, 223, 225, 226, 227, 230, 237, 240/2, 242, 457, 465, 465/1, 467, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 479, 480, 483, 542, 542/1, 544, 574, 575, 576, 577, 646, 679, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 614, 616, 623, 624, 625, 646, 684, 691, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705;

Gemarkung Grießenbach, Flst.Nrn. 1899, 1900/2, 1901, 1912, 1939, 1939/4, 1940/2, 1940/9, 1941, 1942

Gemarkung Mettenbach, Flst.Nrn. 506, 517/1, 519/1, 523/2, 520, 521, 527, 528, 529, 530, 530/1, 531, 532, 533, 627, 628, 629, 636, 637, 637/1, 650, 657, 658, 659, 660, 666, 676, 677, 678/1, 1297, 1339, 661, 661/4, 661/5, 678, 678/1, 679, 1296/2, 1297, 1298, 1302, 1306, 1307, 1308, 1309, 1310, 1312, 1313, 1314, 1315, 1316, 1317, 1318, 1318/2, 1318/3, 1318/4, 1318/5, 1318/6, 1318/7, 1318/8, 1318/9, 1318/10, 1318/11, 1318/12, 1318/13, 1318/14, 1318/15, 1318/16, 1318/18, 1318/19, 1354, 1355

nach Art. 7 Abs. 1 S. 1 BayDSchG die Erlaubnis erteilt.

5. Verkehrsrechtliche Genehmigungen / Erlaubnisse

Die Ausnahme für die Errichtung des Gleichstrom-Erdkabelabschnitts D3a „Pfatter bis A92 bei Isar“ der Vorhaben V5 und V5a und baulichen Anlagen innerhalb der Anbauverbotszone (Entfernung bis zu 40 m) der Bundesautobahn A92⁹ wird gemäß § 9 Abs. 8 FStrG zugelassen.

Die Ausnahme für die Errichtung des Gleichstrom-Erdkabelabschnitts D3a „Pfatter bis A92 bei Isar“ der Vorhaben V5 und V5a und baulichen Anlagen innerhalb der Anbauverbotszone (Entfernung bis zu 20 m/15 m) der Staatsstraßen St2111, St2141, St2142, St2146 und St2328¹⁰ sowie der Kreisstraßen LA15, LA22, R9, SR50, SR55, und SR60¹¹ wird gemäß Art. 23 Abs. 2 BayStrWG zugelassen.

Die Sondernutzungserlaubnis für die Inanspruchnahme der im Vorhabenbereich gelegenen Straßen¹² als Zuwegungen sowie für die damit verbundenen Ertüchtigungen (z. B. Tiefbaumaßnahmen) wird nach Art. 18 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 1 S. 1 BayStrWG erteilt.

IV. WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS

Im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde werden folgende wasserrechtliche Erlaubnisse gem. §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 u. 5 sowie Abs. 2 Nr. 1 WHG erteilt:

1. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG

Entnahme von Grundwasser und Absenkung des Grundwasserspiegels mittels offener Wasserhaltung durch Pumpensäpfe oder randliche Gräben, geschlossene Wasserhaltung mit eingefrästen Horizontaldrainagen, geschlossene Wasserhaltungen durch seitlich angeordnete gebohrte oder eingespülte Sauglanzen/Spülfilter bzw. Brunnen, Einbau von Unterwasserbetonsohlen zur Grundwasserhaltung im Kabelgraben sowie den Start- und Zielgruben von Querungen entsprechend den Angaben in Teil K3.1 der Unterlagen gemäß § 21 NABEG. Die in

⁹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, C2.3.2.

¹⁰ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, C2.3.2.

¹¹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, C2.3.2.

¹² Unterlagen gemäß § 21 NABEG, C2.3.2; C2.3.3, Kap. 1.2, Tab. 2; C2.3 und K6.

den Anhängen K3.1.R.3, K3.1.SR.3, K3.1.LA.3 der Unterlagen gemäß § 21 NABEG angegebenen Entnahmestellen und die maximalen Entnahmemengen je Zeiteinheit und als Gesamtmenge für die Kabelgräben sowie die Start- und Zielgruben der Querungen und sonstigen Baugruben konkretisieren diese Zulassung und sind verbindlich festgeschrieben, soweit sich nichts Abweichendes aus den Nebenbestimmungen unter Kap. A.V.2 ergibt. Die örtliche Lage der Gewässerbenutzung für die Kabelgräben und die Start- und Zielgruben der Querungen ergibt sich aus der Tabelle in den Anhängen K3.1.R.3, K3.1.SR.3, K3.1.LA.3 in Verbindung mit den Lageplänen in den Anhängen K3.1.R.2, K3.1.SR.2, K3.1.LA.2 der Unterlagen gemäß § 21 NABEG.

Entnahme von Grundwasser mittels Fassung des Sickerwassers über die bestehenden und neuen Drainagen und Zuleitung zum neu zu errichtenden Sammelschacht bei Zerstörung des vorhandenen Sammelschachtes der betroffenen Einzelwasserversorgungen sowie Ableitung des Sickerwassers im Freigefälle zur Nutzung als Brauchwasser im Zuge der Herstellung der Ersatzwasserversorgungen entsprechend K3.2 der Unterlagen gemäß § 21 NABEG.

2. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer während der Errichtung durch Reinfiltration gehobenen Grundwassers in den Grundwasserkörper, Versickern von Abwasser und Einleiten von Grund- und Niederschlagswasser in den Untergrund und Vorfluter, durch den Verbau von Betonsohlen im Grundwasser für die Start- und Zielgruben der Querungen, den Verbau von Rohrleitungen, die Errichtung temporärer Anlagen in Gewässern, die Herstellung von Drainagen gemäß Teil K3.1 und K3.2 der Unterlagen gemäß § 21 NABEG sowie die Herstellung von Ersatzneubauten für die in Teil K3.2 der Unterlagen gemäß § 21 NABEG genannten Einzelwasserversorgungsanlagen. Die im Anhang K3.1.R.3, K3.1.SR.3, K3.1.LA.3 der Unterlagen gemäß § 21 NABEG angegebenen Einleitstellen und die maximalen Einleitmengen je Zeiteinheit und als Gesamtmenge konkretisieren diese Zulassung und sind verbindlich festgeschrieben, soweit sich nichts Abweichendes aus den Nebenbestimmungen unter Kap. A.V.2 ergibt.

Einbringen von Stoffen in das Grundwasser für den Ersatzneubau des Sammelschachtes bei Zerstörung am Standort des Bestandsschachtes und Anschluss der bestehenden Drainagen, Wiederherstellung von durchtrennten Drainagen sowie Errichtung von neuen Drainagen im Kabelgraben für die betroffenen Einzelwasserversorgungsanlagen im Zuge der Ersatzwasserversorgung entsprechend Teil K3.2 der Unterlagen gemäß § 21 NABEG.

3. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG

Das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus überirdischen Gewässern durch temporäre Umleitung des Gewässerlaufs während der Bauzeit im Rahmen der offenen Gewässerquerungen der Gewässer Leuterhofer Graben bei km 3+586, Unbenanntes Gewässer bei km 3+868, wasserführender Graben bei km 7+126, Unbenanntes Gewässer bei km 14+742, Unbenannter Graben bei 15+505, Durchlass bei km 15+555, Unbenanntes Gewässer bei km 18+416, Unbenanntes Gewässer bei km 20+106, Unbenanntes Gewässer bei km 21+455, Unbenanntes Gewässer bei km 26+750, Böschung bei km 42+233 und Unbenanntes Gewässer bei km 43+262 entsprechend Teil B3 sowie Anhänge C2.3.2, Blätter 04, 06, 12, 15, 16, 17, 22, 34, 35, C.2.3.5 (Kreuzungen D3a-015, D3a-016, D3a-036, D3a-091, D3a-095, D3a-098, D3a-110, D3a-119, D3a-169, D3a-281, D3a-289), K2.3 und I5.5 der Unterlagen gemäß § 21 NABEG.

4. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG

Das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern mittels Spundwänden und Fangdämmen im Rahmen der offenen Gewässerquerungen der Gewässer Leuterhofer Graben bei km 3+586, Unbenanntes Gewässer bei km 3+868, wasserführender Graben bei km 7+126, Unbenanntes Gewässer bei km 14+742, Unbenannter Graben bei 15+505, Durchlass bei km 15+555, Unbenanntes Gewässer bei km 18+416, Unbenanntes Gewässer bei km 20+106, Unbenanntes Gewässer bei km 21+455, Unbenanntes Gewässer bei km 26+750, Böschung bei km 42+233 und Unbenanntes Gewässer bei km 43+262 entsprechend Teil B3 sowie Anhänge C2.3.2, Blätter 04, 06, 12, 15, 16, 17, 22, 34, 35, C.2.3.5 (Kreuzungen D3a-015, D3a-016, D3a-036, D3a-091, D3a-095, D3a-098, D3a-110, D3a-119, D3a-169, D3a-281, D3a-289), K2.3 und I5.5 der Unterlagen gemäß § 21 NABEG.

5. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG

Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Spundwandverbau mit UW Betonsohle in Bereichen mit sehr hohen Wasserandrangsmengen (insbesondere in den Startgruben der Querungen Q004, QA007, Q016, Q017, Q048, Q050, Q052 sowie den Zielgruben der Querungen Q004, Q016, Q048, Q050) entsprechend K3.1, Kap. 3.1 u. 4.1 der Unterlagen gemäß § 21 NABEG sowie die Herstellung von Ersatzneubauten für die in Teil K3.2 der Unterlagen gemäß § 21 NABEG genannten Einzelwasserversorgungsanlagen.

V. NEBENBESTIMMUNGEN UND ANORDNUNGEN

1. Planfeststellung

Die Planfeststellung wird unter Festsetzung nachfolgender Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt:

a) Immissionsschutz

(aa) Baulärm

1. Bei den mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Bauarbeiten sind die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm an benachbarten schutzwürdigen Immissionsorten einzuhalten.
2. Für die von Richtwertüberschreitungen betroffene Nachbarschaft der abgebildeten Bereiche der Unterlage Teil E2.2. „Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm und der AVV Baulärm, Stufe 2- ortskonkrete Trassenprüfung, nebst den Anlagen A-C, ist im Wege der Ausführungsplanung die Umsetzung der von dem Vorhabenträger vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen (Einschränkung der täglichen Arbeitszeit, lärmärmere Bauverfahren, Schallschutzwände etc.) bzw. alternativer Bauverfahren zu prüfen und – soweit technisch realisierbar und wirtschaftlich verhältnismäßig – umzusetzen. Die Ergebnisse der Untersuchung sind der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
3. Kommt die Untersuchung zum Schluss, dass weiterhin eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes prognostisch nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine baubegleitende

Überwachungsmessung durchzuführen. Es kann auf Messungen verzichtet werden, wenn die prognostizierten Überschreitungen der Richtwerte geringfügig sind oder auf Basis von Messungen an vergleichbaren Bautätigkeiten des Vorhabenabschnitts eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Prognoseunsicherheit erwartet werden kann.

4. Sofern bei der Überwachungsmessung Richtwertüberschreitungen um mehr als 5 dB(A) festgestellt werden, sind diese der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen.
5. Sofern Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm um mehr als 5 dB(A) festgestellt werden hat die hiervon betroffene Nachbarschaft dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung gegen den Vorhabenträger.
6. Der Vorhabenträger dokumentiert die Zeit und Dauer der Bauarbeiten, bei denen Richtwertüberschreitungen um mehr als 5 dB(A) messtechnisch nachgewiesen werden (z. B. durch die Anfertigung von Bautagebüchern).
7. Der Vorhabenträger informiert die Nachbarschaft frühzeitig vor Baubeginn über die geplanten Baumaßnahmen und benennt ihr einen Ansprechpartner.
8. Der Vorhabenträger informiert die Nachbarschaft, die von Richtwertüberschreitungen um mehr als 5 dB(A) betroffen ist, in Textform über den Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach gegen den Vorhabenträger.
9. Der Vorhabenträger teilt der Planfeststellungsbehörde die an die betroffene Nachbarschaft gezahlten Entschädigungen mit. Kommt eine Einigung über die Höhe der Entschädigungen nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde, § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 45a EnWG.
10. Die zur Verwendung angedachten Baumaschinen und –Geräte müssen mindestens die schalltechnischen Anforderungen im Sinne der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte und Maschinenverordnung – 32. BImSchV) erfüllen.
11. Der Vorhabenträger wird dazu angehalten, beim Betrieb von Baumaschinen den Einsatz von Warnpiepsen zu reduzieren, soweit es die Sicherheitsbestimmungen auf der Baustelle zulassen.
12. Bei den Bauarbeiten sind nur moderne schallgedämmte (geräuscharme), gewartete Maschinen und Geräte (Vermeidung markanter Quietsch- und Klappergeräusche usw.) zu verwenden. Unnötiger Leerlauf von Radlader / Bagger / Lkw / Maschinen muss organisatorisch ausgeschlossen werden. Die eingesetzten Maschinen sollen mit einer automatischen Abschalteneinrichtung ausgestattet sein.
13. Es ist im Rahmen der Ausführungsplanung sicherzustellen, dass die Kommunikation des Personals vor Ort durch Handzeichen / Funkgeräte etc. organisiert wird.
14. Die Bauarbeiten zur Herstellung der Leitungstrasse sind in der Regel werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr vorzunehmen. Für das HDD-/Mikrotunnelverfahren sowie für Rohrpressungen bei geschlossenen Querungen sind Arbeiten in der Nachtzeit ausnahmsweise zulässig, sofern dies aus technischen oder anderen Gründen zwingend geboten

sind. Für Kabeltransporte (Schwertransporte) sind Arbeiten in der Nachtzeit ausnahmsweise zulässig, sofern dies aus technischen oder organisatorischen Gründen zwingend geboten sind. Die Wasserhaltung darf auch während der Nachtzeit betrieben werden.

15. Mit Ausnahme der Ausführung des Bohrverfahrens/HDD-/Mikrotunnelverfahren sowie des Kabeltransportes (Schwertransporte) darf die werktägliche Arbeitszeit von 10 Stunden nicht überschritten werden.

(bb) Erschütterungen

1. Bei der Durchführung von erschütterungstechnisch relevanten Arbeiten (Brecharbeiten, Rammarbeiten, Verdichtungsarbeiten, Meißelarbeiten, Bohrarbeiten und Sprengarbeiten) sind die Anforderungen der DIN 4150-1:2022-12, der DIN 4150-2:1999-06 und der DIN 4150-3:2016-12 – Erschütterungen im Bauwesen – einzuhalten.
2. Die Bauarbeiten zur Herstellung der Leitungstrasse sind in der Regel werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr vorzunehmen. Für Bohrungen bei geschlossenen Querungen sind Arbeiten in der Nachtzeit ausnahmsweise zulässig, sofern dies aus technischen oder anderen Gründen zwingend geboten ist. Die Wasserhaltung darf auch während der Nachtzeit betrieben werden.
3. Können die im Erschütterungsgutachten genannten Mindestabstände zu nächsten Bebauungen nicht eingehalten werden, sind erschütterungsarme Bauverfahren anzuwenden, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen oder die tatsächlich anstehenden Erschütterungen mit Hilfe von Testmessungen festzustellen. Die Arbeitsfrequenz der Vibrationsramme sollte nach Möglichkeit oberhalb von 35 Hz liegen. Während des Anfahrens sollte keine Lastübertragung stattfinden, damit die Gebäuderesonanzen, insbesondere die Deckenresonanzen nicht angeregt werden.
4. Der Vorhabenträger hat für die Zeit der Bauausführung, in der erschütterungstechnisch relevante Tätigkeiten ausgeführt werden (Brecharbeiten, Rammarbeiten, Verdichtungsarbeiten, Meißelarbeiten, Bohrarbeiten und Sprengarbeiten) einen unabhängigen anerkannten Sachverständigen für Erschütterungsfragen als immissionsschutzfachliche Baubegleitung (Immissionsschutzbeauftragten Erschütterungen) einzusetzen. Der Immissionsschutzbeauftragte Erschütterungen hat entweder ein Mitarbeiter einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle oder öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Immissionsschutz zu sein. Der Immissionsschutzbeauftragte Erschütterungen hat die Bauarbeiten immissionstechnisch zu überwachen und dafür Sorge zu tragen, dass die planfestgestellten Maßnahmen umgesetzt werden.
5. Bei erschütterungstechnisch relevanten Tätigkeiten (Brecharbeiten, Rammarbeiten, Verdichtungsarbeiten, Meißelarbeiten, Bohrarbeiten und Sprengarbeiten), bei denen sich Gebäude im Einwirkungsbereich im Sinne der Ziff. 4 des Erschütterungsgutachtens befinden, sind die in Anlage 2 des Erschütterungsgutachtens aufgeführten Maßnahmen zur Reduzierung der Erschütterungsimmissionen umzusetzen.
6. Baubegleitend zu erschütterungstechnisch relevanten Tätigkeiten (Brecharbeiten, Rammarbeiten, Verdichtungsarbeiten, Meißelarbeiten, Bohrarbeiten und Sprengarbeiten), ist

eine Überwachungsmessung der Erschütterungen – auch zu Beweis Zwecken (baubegleitendes Erschütterungsmonitoring) an den in Anlage 2 des Erschütterungsgutachtens genannten Gebäuden im jeweils umliegenden Einwirkungsbereich im Sinne der Ziff. 4 des Erschütterungsgutachtens¹³ durchzuführen und die nachfolgenden Auflagen einzuhalten:

- a. Die ausführende Baufirma ist über die zu erwartenden Untergrundverhältnisse und die benachbarte Bausubstanz zu informieren.
 - b. Rechtzeitig vor Durchführung erschütterungsintensiver Arbeiten (Brecherarbeiten, Rammarbeiten, Verdichtungsarbeiten, Meißelarbeiten, Bohrarbeiten und Sprengarbeiten) sind die Anwohner über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Erschütterungen (Einwirkungen auf Gebäude, mit den Erschütterungen verbundene Belästigungen) zu informieren.
 - c. Der Immissionsschutzbeauftragte Erschütterungen hat als Ansprechpartner für durch die Bauausführung Betroffene zur Verfügung zu stehen. Sein Name und seine Erreichbarkeit sind den potenziell Betroffenen und den zuständigen Behörden spätestens sieben Tage vor Baubeginn mitzuteilen. Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass für Zeiten der Abwesenheit des Immissionsschutzbeauftragten Erschütterungen, in denen erschütterungsintensive Arbeiten (Brecherarbeiten, Rammarbeiten, Verdichtungsarbeiten, Meißelarbeiten, Bohrarbeiten und Sprengarbeiten) stattfinden, ein gleichwertiger Ansprechpartner zur Verfügung steht.
7. Im Rahmen der – teils von der Trasse losgelösten – Bodenmanagementflächen mit Bodenaufbereitung sind die unter Ziff. 5 des Erschütterungsgutachtens vorgesehenen Maßnahmen zu beachten. Bei der Positionierung der Brecheranlagen ist einen Abstand zur nächstgelegenen Bebauung von 100 m bei Betondecken bzw. 180 m für Holzbalkendecken einzuhalten.
8. Kommt es trotz des Erschütterungsmonitorings und gegebenenfalls erfolgter Anpassung der Arbeitsschritte dennoch zu Erschütterungen, die die Anhaltswerte der DIN 4150-2 und der DIN 4150-3 überschreiten, besteht dem Grunde nach ein Anspruch der Betroffenen auf Entschädigung.

(cc) Luftschadstoffe

Der Vorhabenträger hat beim Betrieb der Baustellen bei den Luftqualitätsstandards und Immissionshöchstmengen die Immissionswerte der TA Luft für Staubbiederschlag sowie für Schwebstaub und Stickstoffdioxid einzuhalten. Dafür sind die folgenden Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

- a. Die Baustraßen, Baufelder, Baustelleneinrichtungsflächen und Bereitstellungsflächen sind in Trockenperioden ausreichend zu befeuchten, um baubedingte

¹³ Vgl. Unterlage gemäß § 21 NABEG, E3, Ziff. 4.

Staubbelastungen so weit wie möglich zu verringern. Bei Trockenheit ist auf unbefestigten Fahrwegen die Fahrgeschwindigkeit zu reduzieren.

- b. An Übergängen von unbefestigten Untergründen auf befestigte Untergründe oder Fahrwege sind bei Bedarf Reifenwaschanlagen oder sonstige zur Vermeidung von Verschmutzungen geeignete Einrichtungen einzusetzen. Falls erforderlich sind befestigte Zuwegungen zu reinigen.
- c. Gelagertes staubendes Material ist abzudecken bzw. ausreichend zu befeuchten. Bei Bauarbeiten, die voraussichtlich in erheblichem Maße Staub erzeugen, sind geeignete Minderungsmaßnahmen (z.B. Befeuchten, Abdecken etc.) vorzusehen.

b) Forstwirtschaft

1. Die Inanspruchnahme von forstwirtschaftlich genutzten Flächen ist auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken.
2. Die Waldeigentümer bzw. Nutzer der kahlzuschlagenden und zu rodenden Waldflächen und die jeweils zuständige Untere Forstbehörde sind zwei Wochen vor Durchführung der Maßnahmen zu benachrichtigen und in die Detailplanung der forstlichen Maßnahmen einzubeziehen.
3. Gehölzeingriffe sind ausschließlich in der Vegetationsruhezeit zwischen Anfang Oktober (01.10.) und Ende Februar (28.02.) durchzuführen.
4. Ergänzend zu Maßnahmenblatt AW1 (Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 6.1) ist die Ersatzaufforstung auf der hierfür vorgesehenen Fläche (Flurstück 1646/3, Gemarkung Ergoldsbach, Gemeinde Ergoldsbach) nach den folgenden Maßgaben durchzuführen:
 - Im Falle einer Gefährdung hinsichtlich des Waldschutzes (z. B. durch Insekten, welche die Flächen selbst oder umliegende Flächen gefährden) ist ein angemessenes, mit den jeweiligen Naturschutzbehörden und der Planfeststellungsbehörde abgestimmtes Eingreifen unter Anwendung von Forstschutzmaßnahmen erlaubt.
 - Eingriffe in die Flächen sind erlaubt, wenn die Zielfunktion der Flächen erhalten bleibt. Da bedingt durch den Klimawandel und die globalisierten Handelsströme auch bisher unbekannte Schadereignisse auftreten können, sind der Kahlschlag und der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln als letztmögliches Instrument zur Bekämpfung möglich.
 - Der Vorhabenträger hat die von der Fläche ausgehenden abiotischen und biotischen Gefahren für Menschen und Sachgüter durch geeignete Verkehrssicherungsmaßnahmen abzuwenden.
5. Eingriffe in den Wald- und Gehölzbestand sind ohne Beeinträchtigung der an den Fäll- und Rodungsbereich angrenzenden Nachbarbestände vorzunehmen. Soweit durch die Bau- maßnahme Schäden an Grund und Boden sowie den angrenzenden Wald- und Gehölzbeständen, insbesondere Kalamitäten und Folgeschäden (z. B. Windwurf, Sonnenbrand etc.) verursacht werden, hat der Vorhabenträger diese zu beseitigen bzw. angemessen zu entschädigen und die dafür notwendigen Beweissicherungsmaßnahmen rechtzeitig durchzuführen.

6. Die Benutzung des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes ist in räumlicher und zeitlicher Hinsicht auf das unabdingbare Mindestmaß zu beschränken. Land- und forstwirtschaftliche Flächen müssen grundsätzlich jederzeit erreichbar sein. Die Bewirtschaftung der Flächen ist während der und nach Beendigung der Baumaßnahmen grundsätzlich uneingeschränkt zu gewährleisten. Die Erhaltung bestehender Holzlagermöglichkeiten ist sicherzustellen. Für den Fall, dass die uneingeschränkte Erreichbarkeit nicht gewährleistet werden kann, ist ein Ersatzwegenetz für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr einzuplanen. Bei zeitweisen Behinderungen oder Einschränkungen sind die betreffenden Bewirtschafter frühzeitig zu informieren.
7. Bei der Befahrung der Arbeitsstreifen sind auch auf Böden mit geringer Verdichtungsempfindlichkeit Lastverteilungsplatten oder mineralischer Aufbau inkl. Geotextil zu verwenden.
8. Bodeneingriffe und -befahrungen sind entsprechend dem Bodenschutzkonzept soweit möglich nur bei trockenen Verhältnissen durchzuführen. Bei gesättigten Bodenverhältnissen sind Erdarbeiten zu unterlassen.
9. Abweichend vom Maßnahmenblatt AW1 (Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage I2, Kap. 6.1) ist auf der Fläche Ergoldsbach Nr. 1646/3 eine Fläche von 1200 m² für den Abschnitt D3a aufzuforsten.

c) Landwirtschaft

1. Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Flächen müssen grundsätzlich erreichbar sein. Die Bewirtschaftung der Flächen ist während und nach Beendigung der Baumaßnahmen grundsätzlich uneingeschränkt zu gewährleisten. Bei zeitweisen Behinderungen oder Einschränkungen sind die betreffenden Bewirtschafter frühzeitig zu informieren. Straßenspernungen sind in Umfang und Zeit auf ein Minimum zu reduzieren.
2. Vorhandene Drainagen, Entwässerungsgräben sowie Bewässerungssysteme sollten während und auch nach der Durchführung der Baumaßnahmen in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten bleiben bzw. so rechtzeitig an die neuen Gegebenheiten angepasst werden, dass keine irreparablen Schäden auftreten. Der Vorhabenträger ist nach der Bauphase auch für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen verantwortlich.
3. Die Zwischenbewirtschaftung bedarf einer Abstimmung mit den Flächennutzern und -eigentümern. Nach erfolgter Rekultivierung dürfen die beanspruchten Flächen erst nach erfolgter Gesundung wieder einer regulären landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Im Falle einer vertraglich vereinbarten maximalen Rekultivierungszeit sowie auf Wunsch und in Verantwortung der Flächennutzer und -eigentümer wird dem Vorhabenträger eine frühzeitige Rückgabe der Flächen gestattet.

d) Wasserrechtliche Genehmigungen und Befreiungen

(aa) Anzeige- und Informationspflichten

1. Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers und/oder Bauwasser, Änderungen der baulichen

Anlagen die in Gewässer und Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebiete eingreifen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen und Unterhaltungsarbeiten an den Anlagen sind unverzüglich dem jeweiligen Wasserwirtschaftsamt (WWA) und der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität und Gewässer allgemein auswirken können und im Zweifel einer Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen.

2. Ein baulich entstandener Kurzschluss zwischen zwei Grundwasserleitern, das Antreffen von stark gespanntem Grundwasser, größere Verluste von Suspension, das Trockenfallen von oberirdischen Gewässern und schädliche Bodenveränderungen sowie Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind spätestens innerhalb von einer Arbeitswoche dem jeweiligen WWA und der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.
3. Die für einen Bauabschnitt einzuhaltenden Inhalts- und Nebenbestimmungen sind zu Beginn des Bauabschnittes durch den Verantwortlichen den entsprechenden Gewerken bekannt zu machen. Auf wirtschaftlich sensible Lagen (z. B. Eingriff in Gewässer, Lage in Überschwemmungsgebiet) ist hinzuweisen. Kopien der jeweiligen Inhalts- und Nebenbestimmungen müssen auf der Baustelle für die betreffenden Personen zugänglich hinterlegt werden.
4. Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Baumaßnahmen sind ein eingemessener Bestandslageplan und ein Höhenplan bezüglich der Gewässerquerungen zu erstellen und der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Wasserwirtschaftsämtern unaufgefordert vorzulegen. Aus dem Lageplan soll auch die Lage der Hinweiszeichen bzw. Markierungssteine zum Trassenverlauf hervorgehen. Die Vermessung ist im derzeit gültigen Format (ETRS 89/UTM Zone 32 und DHHN2016 Status 170) vorzulegen.

(bb) Hochwasserschutz

1. Die Abflussverhältnisse sowie die Gewässerqualität dürfen auch nicht nur vorübergehend negativ beeinflusst werden. Hochwasserabflüsse sind – insbesondere bei Starkregenereignissen – ohne Einschränkung schadlos abzuführen.
2. Am Gewässer bzw. im Überschwemmungsbereich sind nicht erlaubt:
 - Ablagerung von Gegenständen und Baumaterialien,
 - Lagerung und Zwischenlagerung von wassergefährdenden Stoffen, insbesondere Kraftstoffe, Öle und Schmierstoffe,
 - Durchführen von Wartungs- und Reparaturarbeiten an Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen,
 - Betankung aus Kanistern, Fässern und sonstigen mobilen Anlagen.
3. Im Überschwemmungsgebiet sind temporäre Veränderungen der Erdoberfläche auf ein Minimum zu reduzieren. Baugruben, Leitungsgräben u. ä. dürfen nur mit dem anstehenden oder mit bindigem Material wiederverfüllt werden. Sie sind sorgfältig entsprechend der natürlichen Lagerungsdichte des Bodens zu verdichten. Ausgenommen ist die Leitungszone. Diese muss maximal verdichtet werden.

4. Der Pegel Grafentraubach, der sich unmittelbar nordwestlich der Brücke (Kreisstraße SR 60) über die Kleine Laber [Ostwert: 742421 (ETRS89 / UTM Zone 32N); Nordwert: 5409678] befindet, darf nicht beeinträchtigt werden.
5. Eine nicht nur temporäre Ablagerung oder Einebnung von Aushubmaterial innerhalb eines Überschwemmungsgebietes ist nicht zulässig. Anfallendes Aushubmaterial ist außerhalb der Überschwemmungsgebiete ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen.
6. Gewässernahe Flächen, von denen bei Starkregen oder bei Hochwasser Erdreich ins Gewässer gespült werden könnte, sind unmittelbar nach den Erdarbeiten mit geeigneten Maßnahmen (Begrünung mit Regio-Saatgut, Abdeckung mit Jute- oder Kokosgewebe) naturnah zu sichern.
7. Die Baustelleneinrichtung und Baustoffe sind außerhalb des Überschwemmungsgebietes aufzustellen bzw. zu lagern. Falls dies baubetrieblich nicht möglich ist, sind sie bei Anzeichen von Hochwasser aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen. Baumaterial und Baugeräte sind so zu lagern, dass sie im Hochwasserfall nicht abgeschwemmt werden können. Die Baustelle ist an die Lage im Überschwemmungsgebiet anzupassen und so zu betreiben, dass eine Beeinträchtigung Dritter aufgrund veränderter Abflussverhältnisse ausgeschlossen werden kann.
8. Die Stromleitung mit allen Anlagenteilen ist so auszuführen, dass eine Beschädigung der Stromleitung im Hochwasserfall nicht zu befürchten ist, Hochwassergefahren nicht erhöht und die Hochwasservorsorge nicht beeinträchtigt werden.
9. Der Vorhabenträger hat vor Baubeginn mit den von ihm beauftragten Unternehmen einen Notfallplan aufzustellen, in dem die erforderlichen Maßnahmen bei Hochwasserereignissen aufgezeigt werden. Der Notfallplan ist vor Baubeginn den jeweiligen Landratsämtern und Wasserwirtschaftsämtern sowie der Planfeststellungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.
10. Bei Hochwassergefahr und einer Gefährdung durch abfließendes Wasser bei Starkregenereignissen hat der Vorhabenträger alle Vorkehrungen zu treffen, die zur Sicherung der Anlage und zur Schadensabwehr Dritter notwendig sind. Vor Ort sind Havarie-Ausrüstungen für Verfahren der geschlossenen Querung vorzuhalten, um im Fall des unbeabsichtigten Austretens von wassergefährdenden Stoffen unmittelbar reagieren zu können.
11. Die ausführende Firma hat einen Bereitschaftsdienst einzurichten, um bei Hochwasserereignissen evtl. erforderliche Sicherungsmaßnahmen jederzeit vornehmen zu können und abflussbehindernde Teile aus dem Abflussbereich zu entfernen. Die Namen, Anschriften und Telefonnummern der für den Bereitschaftsdienst eingeteilten Personen sind im Notfallplan festzuhalten und vorzulegen.
12. Die Hochwasserschutzfunktion des Hochwasserrückhaltebeckens Feuchten der Gemeinde Bayerbach darf zu keiner Zeit beeinträchtigt werden.

(cc) Gewässerquerungen und -randstreifen

1. Das Gewässer(-bett) darf während der Baumaßnahmen wie auch während des Betriebes nicht nachhaltig geschädigt werden.
2. Die Öffnung des Kabelgrabens sowie sonstige Eingriffe in die Gewässersohle, die Ufer, Böschungen und das Gewässervorland sind auf das technisch nötige zeitliche Minimum zu reduzieren bzw. zu beschränken.
3. Jede Verunreinigung der Gewässer während der Bautätigkeit ist zu vermeiden. Feste Stoffe, insbesondere Feinsediment, Schlamm, Bauschutt oder Abfälle, dürfen nicht in das Gewässer eingebracht werden.
4. Der Abstand der Leitung zur Gewässersohle muss mind. 1,5 m betragen. Die Start- und Zielgruben müssen einen Mindestabstand von 5 m zum Gewässerufer einhalten (gemessen von der Böschungsoberkante des Gewässerufers).
5. Die Horizontalbohrungen sind nach den Bedingungen des DVGW-Merkblattes GW 304 unter Beachtung der Technischen Richtlinien des DCA (Verband Güteschutz Horizontalbohrungen) durchzuführen.
6. Gewässerkreuzungen durch unterirdische Leitungen sind an beiden Ufern durch Hinweiszeichen bzw. Markierungszeichen dauerhaft zu kennzeichnen.
7. Gewässerbegleitender Baum- und Strauchbewuchs ist soweit wie möglich zu schonen, um seine ökologischen Funktionen zu erhalten. Eventuell beschädigter Uferbewuchs ist in unmittelbarer Nähe wieder durch standortgerechte Gehölze zu ersetzen. Bei Art, Sorte und Dichte der Bepflanzung hat man sich an den bestehenden Uferbewuchs zu orientieren.
8. Nach Bauausführung sind die Gewässerrandstreifen wie auch Sohl-, Ufer- und Vorlandbereiche wieder entsprechend ihrem ursprünglichen, natürlichen Zustand herzustellen. Natürliches Sohlsubstrat ist einzubringen.
9. Die Gewässer sind gegenüber Bodenerosion aus dem Kabelgraben zu sichern.
10. Es sind Gegenmaßnahmen wie z. B. Bodensicherung mit Abrutschsperrern im Kabelgraben, temporäre Sedimentfänge im Gewässer und ggf. partielle Abdeckung des Kabelgrabens zu ergreifen, um Bodeneinspülungen zu unterbinden.
11. Offene Querungen von Kleingewässern, die nicht berichtspflichtig sind, sind ebenfalls mit den Maßnahmen zur Minderung von Bodeneinspülungen, Bodenerosion und Uferschonung oberhalb und unterhalb der Querung zu behandeln, bzw. es sind alle Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von schädlichen Einwirkungen auf das Gewässer und seiner Ufer zu ergreifen.
12. Die in den Antragsunterlagen für die Gewässerkreuzungen vorgeschlagenen Maßnahmen zur Kompensation sind, sofern sie sich positiv auf den Schutz der Gewässer auswirken, ergänzend zu den mit in diesem Beschluss festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen umzusetzen.

e) Gewässerschutz

(aa) Allgemeiner Gewässerschutz

1. Im jeweilig in Umsetzung befindlichen Bauabschnitt und den Bauwasserhaltungen sind die möglicherweise beeinträchtigten oberirdischen Gewässer, Quellen und quellgespeiste Teiche sowie Brunnen zu monitoren. Ergänzend zu dem in den Antragsunterlagen dargestellten Gewässermonitoringkonzepten hat zu Beginn des Bauabschnittes, direkt nach Beendigung und dazwischen mindestens wöchentlich eine Sichtprüfung betroffener Gewässer zu erfolgen.
2. Dauerhafte nachteilige Veränderungen von Grundwasser, Boden und oberirdischen Gewässern durch die vorgesehenen Maßnahmen sind nicht zulässig. Verunreinigungen sind auszuschließen.
3. Bei Geländeanschnitten muss mit Hang- und Schichtwasseraustritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gemäß § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.
4. Die in den vorgelegten Gutachten vorgeschlagenen bzw. empfohlenen Maßnahmen zum Schutz von Grundwasser, Boden und oberirdischen Gewässern sind umzusetzen.
5. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind einzuhalten. Mögliche Abweichungen von den Vorgaben der DVGW-Arbeitsblätter oder weiteren Regelwerken, welche sich nachteilig auf die Gewässer auswirken können, sind vorab mit der Planfeststellungsbehörde unter Hinzuziehung des jeweiligen zuständigen Wasserwirtschaftsamtes abzustimmen.
6. Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass während des Baubetriebs keine gewässergefährdenden oder fischgiftigen Stoffe (z. B. frischer Beton, Zement, Zementschlämme, Zementmilch, Schalöl, Bauschutt und sonstige Abfälle etc.) in Oberflächengewässer oder auch in das Grundwasser gelangen und dieses verunreinigen.
7. In den Fällen in denen Eingriffspunkte, wie z.B. Muffen, bei denen ein häufigerer Bodeneingriff im Zuge des Leitungsbaus sowie der Wartung und Unterhaltung zu erwarten sind, in sensiblen Flächen innerhalb von Überschwemmungsgebieten, Grundwasserschwanungsbereichs und von Einzugsgebieten von Quellen und quellgespeisten Teichen eingebracht werden, sind diese zu dokumentieren und dem jeweiligen zuständigen WWA nach Durchführung der Maßnahmen auch mittels planerischer Darstellung mitzuteilen.

(bb) Altlasten / Bodenschutz

1. Die horizontale und vertikale Ausdehnung der Bodeneingriffe und die damit verbundene Beeinträchtigung der Deckschichten ist auf das absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken. Die Maßnahmen sind so zu planen und vorzubereiten, dass die Öffnung der

Oberbodenschicht möglichst kurz und kleinflächig gehalten werden kann. Die Oberbodenaufgabe ist möglichst flächendeckend wiederherzustellen. Die Verdichtung des Bodens ist bestmöglich zu vermeiden.

2. Hinsichtlich der Altlastenverdachtsfläche mit der Katasternummer 37500188 (Altablagerung „Kleine Point“) sind altlastentechnische Untersuchungen erforderlich, die belegen, dass durch den Eingriff keine Mobilisierung von Schadstoffen erfolgen kann und ob im Rahmen der Bauwasserhaltungen der Sektionen 4 und 5 Schadstoffe im Bauwasser vorzufinden sind, die vor Einleitung in ein Gewässer zu beseitigen sind. Die Untersuchung hat nach LfU-Merkblatt 3.8/1, Stand Mai 2023 zu erfolgen. Auch sind die notwendigen Zulassungen und Zertifizierungen der Untersuchungsstelle, des Labors etc. gemäß der einschlägigen Merkblättern des LfUs erforderlich.
3. Sämtliche Untersuchungen in Bezug auf Bodenverunreinigungen und die entsprechenden Ergebnisse sind im Vorgriff der Planfeststellungsbehörde, dem WWA Regensburg und dem Landratsamt Regensburg anzuzeigen und vorzulegen.
4. Vor Beginn jeglicher Bodeneingriffe im Bereich der Altlastenverdachtsfläche ist durch einen Sachverständigen/Gutachter mit einschlägigen Erfahrungen im Bereich der Altlastenuntersuchung zu belegen, dass durch die Bauausführung aufgrund der durchgeführten Untersuchungen keine Mobilisierung möglicher Schadstoffe zu erwarten ist und eine ggf. erforderliche Sanierung der Verdachtsfläche durch das Vorhaben auch nach Durchführung noch möglich ist bzw. uneingeschränkt erfolgen kann. Der Beginn von Bodeneingriffen im Zuge des Vorhabens im Bereich der Altlastenverdachtsfläche ist der Planfeststellungsbehörde und dem WWA Regensburg anzuzeigen.
5. Bei künftigen Baumaßnahmen (z. B. Aushubarbeiten) im Bereich der Altablagerung mit der Katasternummer 27.400.556 ist eine Aushubüberwachung durch einen Fachgutachter zu begleiten. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und in einem Abschlussbericht zusammenzufassen. Das bei künftigen Baumaßnahmen anfallende Aushubmaterial ist entsprechend der gültigen abfallrechtlichen Vorgaben auszubauen, in Haufwerken zu lagern, zu erproben, gemäß den abfallrechtlichen Vorgaben in eine Einbauklasse einzustufen entsprechende Ergebnisse der Erprobung ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Dem Landratsamt Landshut ist nach Abschluss etwaiger Aushubarbeiten der entsprechende fachgutachterliche Abschlussbericht mit Angaben zu Art und Menge, der Deklarationsanalysen sowie entsprechender Entsorgungsnachweise des entsorgten Materials, und über besondere Vorkommnisse vorzulegen. Nach Abschluss der Maßnahme sind dem Landratsamt die ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung durch entsprechende Belege nachzuweisen. Geplante Nutzungsänderung sowie jeder Eingriff in die Grundstücksfläche sind dem Landratsamt Landshut vorab anzuzeigen.
6. Bei Antreffen bisher noch nicht erkundeter Bodenverunreinigungen sind die Arbeiten einzustellen und die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, das WWA Regensburg sowie die Planfeststellungsbehörde unverzüglich zu informieren. Belasteter Aushub ist zu deklarieren (EBV, DepV, LVGBT) und ordnungsgemäß zu entsorgen.
7. Das Bodenschutzkonzept und das Bodenmanagement sind umzusetzen. Die bodenspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind unter Beachtung der DIN 19731

(n.F. 10/2023) und DIN 19639 (09/2019) hinsichtlich der Wahl und des Einsatzes der Baumaschinen, Erfordernis des Oberbodenabtrags, Erhaltung der Moorböden etc. zu ergreifen. Die Einhaltung der Maßnahmen ist durch die Installation einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 sicherzustellen. Durch die BBB ist das Bodenschutzkonzept an die örtlichen Bodenverhältnisse anzupassen. Zudem muss die BBB Maßnahmen zum Erhalt von organischen Böden veranlassen, falls abweichend von den Ergebnissen der Vorerkundung doch diese sensiblen Bereiche erschlossen werden sollten.

8. Zur Ausbildung einer tragfähigen Grasnarbe ist im Vorfeld der Baumaßnahme im gesamten Arbeitsstreifen eine aktive Vorbegrünung von Ackerflächen durchzuführen.
9. Bei einem voraussichtlichen Überschuss an Bodenmaterial ist der Verwertung- bzw. Entsorgungsweg vor Baubeginn zu eruieren.
10. Der Eintrag von Fremdmaterialien in den Boden ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen und trotz Vermeidungsmaßnahmen ggf. verbliebende bodenfremde Stoffe sind rückstandslos zu entfernen.
11. Jede Verunreinigung des Bodens mit wassergefährdenden Stoffen sowie organoleptisch auffälliger Boden, der eine schädliche Bodenverunreinigung nicht ausschließen lässt, sind sofort der Planfeststellungsbehörde und dem Landratsamt Regensburg zu melden. Betroffener Aushub ist in dichten Containern zu lagern und die Aushubstelle vor eindringendem Niederschlagswasser zu schützen. Reguläre Aushub- und Verfüllarbeiten sowie die Einleitung des Bauwassers in ein Gewässer, im Bereich der Verunreinigung, sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens mit den zuständigen Behörden einzustellen.

(cc) Einzugsgebiete von Wasserversorgungen, Teichen und Quellen

1. Die Bauzeit und damit verbundene Grabenöffnung ist auf das notwendige Minimum zu beschränken. Der Graben ist zügig entsprechend dem Bodenschutzkonzept zu verfüllen.
2. Das Betanken und Reinigen von Fahrzeugen erfolgt ausschließlich außerhalb des EZG.
3. Innerhalb des EZG dürfen wassergefährdende Stoffe nicht gelagert werden. Ausnahmsweise darf eine Lagerung innerhalb des EZG nur unter Einhaltung geeigneter Schutzmaßnahmen erfolgen.
4. Eingesetzte Maschinen müssen dem Stand der anerkannten Regeln der Technik entsprechen. In den Baumaschinen und Fahrzeugen sind biologisch abbaubare Betriebsstoffe zu verwenden (Hydraulik, Diesel etc.).
5. Maschinen sind bei bau- oder witterungsbedingten längeren Stillstandzeiten außerhalb des EZG abzustellen. Falls ein Abfahren nicht möglich ist, dürfen Maschinen unter Beachtung von Schutzmaßnahmen auf Untergrundfolien/Dichtungsmatten und unter Einsatz von Auffangwannen im EZG abgestellt werden.
6. Vorsorglich ist auf jeder Baumaschine Ölbindemittel mitzuführen. Zudem sind flüssigkeitsdichte Mulden und Ölauffangwannen vorzuhalten.

7. Die Tiefbauarbeiten in gefährdeten Trassenabschnitten sind nach Möglichkeit bei trockener Witterung durchzuführen.
8. Beim Bau und der Ertüchtigung von Zuwegungen innerhalb von EZG sind nur autochthone Baustoffe aus natürlichen und anderen mineralischen, wasserträglichen Stoffen einzusetzen.
9. In den EZG der Brunnen I-VI (Mallersdorf-Pfaffenberg) und Brunnen V (Mallersdorf) sind alarmfähige Messsysteme einzusetzen, die im Falle einer negativen Veränderung des Rohwassers eine Nutzung als Trinkwasser verhindern. In dem Fall ist die Wasserfassung vom Netz zu nehmen. Erst nach Freimessung kann in Abstimmung mit den jeweiligen Wasserbehörden eine Wiederinbetriebnahme erfolgen. Es ist ein Notfallplan für Unfälle aufzustellen und dem vor Ort befindlichen Personal mitzuteilen.
10. Die Trinkwasserversorgungen sind im Falle einer notwendigen Brunnenabschaltung durch Ersatz defizitärer Wassermengen oder Installation entsprechender Aufbereitungstechnologie abzusichern.
11. In den EZG der Brunnen I-VI (Mallersdorf-Pfaffenberg) und Brunnen V (Mallersdorf) sind baubegleitend Analysen und Untersuchungen der Wasserfassungen mittels mikrobiologischer Überwachung und Datenlogger vorzunehmen. Die Überwachung ist im Zeitraum ab 4 Wochen vor Baubeginn und bis 8 Wochen nach Wiederherstellung der Oberbodenschichten durchzuführen.
12. Die vorstehend beschriebenen Maßnahmen sind sinngemäß auch in der Betriebsphase der Vorhaben insbesondere im Falle von Bau- und Grabungsarbeiten im Zuge notwendiger Reparatur- oder Unterhaltungsmaßnahmen zu beachten.

f) Naturschutz

(aa) Allgemeine Nebenbestimmungen zum Naturschutz

1. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zeitnah mit dem Eingriff umzusetzen. Die Angaben zur Durchführung und Herstellung der Kompensationsmaßnahmen in den Maßnahmenblättern gelten als späteste Zeitpunkte.
2. Der Vorhabenträger wird verpflichtet, Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den jeweils erforderlichen Zeitraum dinglich zu sichern, mit Ausnahme der Flächen, die zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses im Eigentum des Vorhabenträgers oder der öffentlichen Hand stehen. Der Planfeststellungsbehörde und der jeweiligen höheren Naturschutzbehörde sind auf Verlangen diesbezügliche Grundbuchauszüge und Verträge vorzulegen. Es ist sicherzustellen, dass es nicht durch Weiterveräußerung oder Nutzungsänderungen zur Gefährdung der jeweiligen Kompensationsmaßnahme kommt. Die Veräußerung von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch den Vorhabenträger oder seine Rechtsnachfolger ist der Planfeststellungsbehörde zuvor rechtzeitig anzuzeigen.

(bb) Umsetzung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen nach § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG

1. Die Vermeidungsmaßnahmen V₁, V_{AR1a}, V_{AR1c}, V_{AR2a}, V_{AR2b}, V_{AR2c}, V_{AR2d}, V_{AR3a}, V_{AR4}, V_{AR5c}, V_{AR5e}, V_{AR6a}, V_{AR6b}, V_{AR6c}, V_{AR7}, V_{AR10} sowie die CEF-Maßnahmen A_{CEF5a}, A_{CEF5b}, A_{CEF6}, A_{CEF7}, A_{CEF8}, A_{CEF13}, A_{CEF22a}, A_{CEF24a}, A_{CEF24b} sind als Minderungsmaßnahmen nach § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG entsprechend den Maßnahmenblättern (Planunterlage I - Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anlage I2: Maßnahmenblätter zu Schutzgütern des LBP)¹⁴ umzusetzen, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung erfolgt.
2. Die Maßnahmen A_{CEF7} („Aufwertung der Lebensräume für Reptilien – Zauneidechse“)¹⁵ und A_{CEF22a} („Nutzungsintensivierung mit Wiedervernässungsmaßnahmen – Kiebitz“)¹⁶ entfallen als artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen soweit diese nicht Teil der multifunktionalen Kompensationsmaßnahmen A7 und A8 sind.
3. Der Vorhabenträger wird verpflichtet, die Maßnahme V_{AR2d} („Kleintiergerechte Baustellenfreimachung – Insekten“)¹⁷ mit der Anpassung umzusetzen, dass die Kartierung zeitlich flexibel durchgeführt werden kann.
4. Der Vorhabenträger wird verpflichtet, die Maßnahmen V_{AR1a} („Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (inkl. Besatzkontrolle) – Fledermäuse“)¹⁸ und V_{AR1c} („Jahreszeitliche Bauzeitenregelung – Vögel“)¹⁹ umzusetzen. Eine Bauzeitenregelung kann für einen konkreten Trassenbereich nur entfallen, wenn eine andere Minderungsmaßnahme zum Schutz der betroffenen Art umgesetzt wurde.
5. Der Vorhabenträger wird verpflichtet, die Maßnahme A_{CEF5b} (Anlage von Ausgleichshabitaten für Haselmäuse“) parallel zu der Bauausführung umzusetzen und die Wirksamkeit nachzuweisen.
6. Ergänzend zum Maßnahmenblatt A_{CEF8} („Anbringen von Ersatzquartieren, Schaffung von Initialhöhlen, Anbringen ausgesägender Naturhöhlen – Fledermäuse“)²⁰ hat der Vorhabenträger die Markierungen bzw. Kennzeichnungen der zur Umsetzung der Maßnahme ausgewählten Bäume in Form von Sprühfarbe bzw. Plaketten während des gesamten Sicherungszeitraumes sicherzustellen und diese bei Bedarf zu erneuern. Der Vorhabenträger wird weiter verpflichtet, die Dokumentation der Nutzungsspuren an den Kästen der Planfeststellungsbehörde zu übermitteln.
7. Im Rahmen der Maßnahmen A_{CEF5a} („Anlage von Ausgleichshabitaten für Reptilien“)²¹, A_{CEF6} („Schaffung von Eiablageplätzen für die Zauneidechse“)²² und A_{CEF7} („Aufwertung

¹⁴ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2.

¹⁵ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2, Kap. 5.8.

¹⁶ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2, Kap. 5.11.

¹⁷ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2, Kap. 3.7.

¹⁸ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2, Kap. 3.1.

¹⁹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2, Kap. 3.3.

²⁰ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2, Kap. 5.9.

²¹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2, Kap. 5.5.

²² Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2, Kap. 5.7.

der Lebensräume von Reptilien")²³ sind die Totholz-, Stein- oder Sandhaufen nach Möglichkeit in der näheren Umgebung (< 25 m) zu bereits vorhandenen Gehölzrändern zu errichten. Steinschüttungen sind mit Totholz (z.B. Baumstubben) zu kombinieren. Soweit die Umsetzung auf Ackerflächen erfolgt, ist eine Einsaat mit autochthonem Saatgut vorzunehmen, wenn dieses verfügbar ist.

8. Ergänzend zu den Maßnahmenblättern A_{CEF}24a („Anlage von Lerchenfenstern und Blühstreifen - Feldlerche, Wiesenschafstelze“ – 81 Einzelmaßnahmen)²⁴ und A_{CEF}24b („Habitatoptimierung auf Ackerflächen - Rebhuhn und Wachtel“ – 1 Einzelmaßnahme)²⁵ hat der Vorhabenträger pro Einzelmaßnahme durchschnittlich 0,5 ha Lichtacker insgesamt jedoch mindestens 40,5 ha (dreifacher Saatreihenabstand, keine Düngung, Verzicht auf Pestizide) innerhalb oder im räumlichen Zusammenhang der Maßnahmenflächen anzulegen.
9. Zur Vermeidung der Beeinträchtigung dämmerungs- und nachtaktiver Tiere durch Baustellenbeleuchtung sind Arbeiten in den Abend- und Nachtstunden soweit wie möglich zu vermeiden.
10. In dem Fall, dass durch die Ökologische Baubegleitung (Maßnahme V1) Ameisenhaufen oder verdichtete Ameisenstraßen im Umfeld der Baustelleneinrichtung bzw. innerhalb der Baustelle aufgefunden werden, sind diese Bereiche zu schützen und soweit notwendig von einer fachkundigen Person umzusiedeln, die der örtlichen unteren Naturschutzbehörde, dem Ameisenschutzware Landesverband Bayern e. V. und der Planfeststellungsbehörde zu benennen ist. Vor Baubeginn ist der Ameisenschutzware Landesverband Bayern e. V. zu verständigen.
11. Der Vorhabenträger wird verpflichtet, die Shapefiles zu den CEF-Maßnahmen an die höheren und unteren Naturschutzbehörden zu übersenden.
12. Der Vorhabenträger wird verpflichtet, dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) alle Daten von kartierten Tier- und Pflanzenarten (sowohl saP-Arten als auch sonstige planungsrelevante Arten) für eine Übernahme in die ASK-Datenbank zu übermitteln.
13. Abweichend vom redaktionellen Fehler im Maßnahmenblatt A_{CEF}6 (Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage I2, Kapitel 5.7) ist ein Teil der Maßnahme in einem Flächenumfang von 3.087m² nicht auf dem Flurstück Nr. 17 der Gemarkung Wallkofen, sondern auf dem Flurstück Nr. 177 der Gemarkung Wallkofen durchzuführen.
14. Die Maßnahme Var1b entfällt als artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahme.

(cc) Artenschutzabgabe gemäß § 43m EnWG

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 1,150 Mio. € für nationale

²³ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2, Kap. 5.8.

²⁴ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2, Kap. 5.12.

²⁵ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2, Kap. 5.13.

Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird, als zweckgebundene Abgabe gem. § 43m Abs. 2, Sätze 2 bis 7 EnWG an den Bund zu zahlen. Die Ausgleichszahlung ist unter Angabe des folgenden Kassenzeichens

Kassenzeichen: 1180 0613 5757

vom Vorhabenträger auf das nachfolgende Konto zu zahlen:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale

IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40

BIC: MARKDEF1860

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

g) Bauausführung

Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, soweit noch eine Detailplanung zur Bauausführung (Ausführungsplanung) erstellt wird, diese auf Verlangen vor Baubeginn der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

h) Überwachung

(aa) Umweltbaubegleitungen

1. Zur Einhaltung der in Teil I2 und I3 vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, einschließlich der artenschutzrechtlichen Minimierungsmaßnahmen (Kap. A.V.1.f)(bb) zu § 43m EnWG, Maßnahmen, sind eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB), eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) und eine Hydrogeologische Baubegleitung (HBB) gem. Unterlage I Anlage I2 Maßnahmenblätter zu Schutzgütern des LBP einzusetzen (nachfolgend Umweltbaubegleitung/en genannt).
2. Die mit der Baubegleitung betrauten fachkundigen Personen sind der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Fachbehörden (zuständige Naturschutz-, Bodenschutz-, Wasser- und Denkmalschutzbehörde) rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Die berufliche Qualifikation der mit den Umweltbaubegleitungen beauftragten Fachbüros ist dabei nachzuweisen. Über die Ergebnisse der Überprüfung der Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die Umweltbaubegleitungen ist der Vorhabenträger gegenüber der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Fachbehörden jederzeit auskunftspflichtig.
3. Der Bauablauf sowie die Tätigkeiten im Rahmen der Umweltbaubegleitungen, wie Kontrollgänge, Kartierungen, Besprechungen und Vereinbarungen, sind jeweils nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Fachbehörden vom Vorhabenträger auf Verlangen vorzulegen. Eine sich auf die Maßnahmen auswirkende unvorhergesehene Beeinträchtigung oder ausbleibende Beeinträchtigung von Arten, Biotopen, Schutzgebieten, die gem. Maßnahmenblatt 1.1 V1

(Anhang I2 zu Planunterlage Teil I) zu einer nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Maßnahme führt, ist entsprechend einer geeigneten Methode zu bewerten und zu dokumentieren. Ein gem. Maßnahmenblatt 1.1 V1 (Anhang I2 zu Planunterlage Teil I) über den Regelungsgehalt der Planfeststellung hinausgehendes Abweichen von Maßnahmen ist auch im Einvernehmen nicht zulässig. Abstimmungsgespräche mit Dritten gem. Maßnahmenblatt 1.1 V1 (Anhang I2 zu Planunterlage Teil I) sind zu dokumentieren.

4. Der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Fachbehörden sind mindestens ein Start- und ein Abschlussbericht und jährliche Zwischenberichte über die Baubegleitungen zur Verfügung zu stellen. Sofern unerwartete Ereignisse während der Bauausführung auftreten, die sich nachteilig auf Umweltbelange auswirken können oder die zu Verzögerungen oder Anpassungsbedarf bezüglich der geplanten Maßnahmen führen, dokumentiert die Umweltbaubegleitung diese eigenständig in anlassbezogenen Berichten (Zwischenberichte). Der Vorhabenträger übermittelt diese der Planfeststellungsbehörde und der jeweiligen Fachbehörde unaufgefordert und unverzüglich.
5. Der Startbericht enthält mindestens Angaben zum Konzept der Baubegleitung, insbesondere den geplanten Tätigkeiten, und zum Status Quo des Gesamtvorhabens vor Baubeginn. Der Abschlussbericht sowie die jährlichen Zwischenberichte enthalten mindestens Angaben zum Bauablauf, wie den Bauzeiten, Baufortschritten sowie aufgetretenen Besonderheiten, z.B. Abweichungen von der zur Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft zugrunde gelegten Planung, Witterungseinflüsse, Hindernisse, Unfälle oder sonstigen Problemen. Die Tätigkeiten der Baubegleitung sind im Hinblick auf gelöste sowie offene Fragestellungen einzuschätzen bzw. fachgutachterlich zu beurteilen.
6. Der Startbericht ist der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Fachbehörden rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen. Der Abschlussbericht ist den genannten Behörden nach Beendigung der Baumaßnahme unverzüglich vorzulegen. Die Zwischenberichte sind auch in den Abschlussbericht aufzunehmen.
7. Auf Grundlage des Abschlussberichts hat nach Fertigstellung der Baumaßnahmen eine eventuell erforderliche Nachbilanzierung der Eingriffe zu erfolgen.

(bb) Weitergehende Überwachung

1. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde den Baubeginn sowie den Beginn der Umsetzung der mit diesem Beschluss festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
2. Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde die vollständige Umsetzung aller umweltbezogenen Nebenbestimmungen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Monatsfrist beginnt unmittelbar nach Umsetzung der jeweiligen Nebenbestimmung. Vorbehaltlich weiterer Festlegungen in den nachfolgenden Bestimmungen und den Maßnahmenblättern sind Landschaftspflegerische Maßnahmen umgesetzt, wenn mindestens die Fertigstellungspflege nach DIN 18916 erfolgt ist. Sofern die Berichte der Umweltbaubegleitung hierzu alle relevanten Aussagen treffen, kann eine gesonderte Anzeige unterbleiben.

3. Die im Rahmen der Maßnahme V1 vom Vorhabenträger bzw. der von ihm eingesetzten ÖBB zu erstellenden Berichte sind der höheren und unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung zu stellen. Bei Vorfällen mit hohem Konfliktpotential sind die höhere und untere Naturschutzbehörde zeitnah zu informieren. Im Schadensfall ist eine unverzügliche Beweissicherung zu veranlassen.
4. Für die Vermeidungs- sowie die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde zeitnah - aber spätestens innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss der Fertigstellungspflege gemäß DIN 18916 - einen Bericht zur frist- und sachgerechten Herstellung bzw. Durchführung der Maßnahmen nach § 17 Abs. 7 BNatSchG vorzulegen. Dabei ist auch der voraussichtliche Zeitpunkt der Zielerreichung der Maßnahme zu benennen. Sofern die Berichte der Umweltbaubegleitung hierzu alle relevanten Aussagen treffen, kann ein gesonderter Bericht unterbleiben.
5. Um der Planfeststellungsbehörde die Prüfung der Herstellung der Maßnahmen sowie des Grads der Erreichung der Entwicklungsziele zu ermöglichen, hat der Vorhabenträger spätestens nach Abschluss der Entwicklungspflege sowie alle fünf Jahre bis zum Erreichen des Entwicklungsziels der CEF- und Kompensationsmaßnahmen schriftliche Dokumentationen mit Lageplan, Gegenüberstellung von Ist- und Zielzuständen sowie aussagekräftige Fotos bei der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
6. Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde spätestens einen Monat nach Abschluss der Entwicklungspflege nach DIN 18919 einen Bericht über die erfolgte Pflege und eventuelle weiterführende Maßnahmen vorzulegen. Das endgültige Erreichen des geplanten Zielzustandes der Maßnahmen ist den zuvor genannten Behörden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sofern die Berichte der Umweltbaubegleitung hierzu alle relevanten Aussagen treffen, kann ein gesonderter Bericht unterbleiben. Sollte am Ende des in den Maßnahmenblättern vorgesehenen Zeitraums für die Entwicklungspflege ein funktionsfähiger Zustand noch nicht erreicht sein, ist die Entwicklungspflege zu verlängern und entsprechend später zu berichten. Die Verlängerung des Zeitraums ist gegenüber der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.

i) Verkehr und Infrastruktur

1. Der Vorhabenträger wird verpflichtet, sicherzustellen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der gequerten Straßen nicht durch den Bau (z. B. Emissionsbelastungen wie Rauch, Staub, Lärm, Erschütterungen oder Blendungen etc.) und Betrieb der Gleichstrom-Erdkabel beeinträchtigt werden.
2. Arbeitsstellen zur Herstellung der Querung der A92²⁶ auf oder unmittelbar neben den Verkehrsflächen sind vom Vorhabenträger mit den zuständigen Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden abzustimmen.

²⁶ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, C2.3.5.1 und C2.3.5.2, Kreuzungsnr. D3a-300; C2.3.3, Bl. 37, Querungsnr. D3a-Q_048.

3. Vom Straßeneigentum der BAB A92 dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden und auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen sowie das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien ist auf dem Straßeneigentum nicht zulässig. Ebenso darf keine Erschließung des Baugrundstücks über die BAB A92 erfolgen.
4. Der Vorhabenträger wird verpflichtet, sicherzustellen, dass die Unterhaltung der BAB A92 jederzeit und ungehindert möglich bleibt.
5. Der Vorhabenträger wird verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass eine ordnungsgemäße Entwässerung der BAB A92 jederzeit gewährleistet bleibt. Oberflächen- und sonstiges Wasser darf nicht den Entwässerungsanlagen der Autobahn zugeführt bzw. generell nicht in den Autobahngrund eingeleitet werden. Die Entwässerungsanlagen der BAB A92 dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden und sind vor Verunreinigungen zu schützen.
6. Der Vorhabenträger wird verpflichtet, sicherzustellen, dass negative Auswirkungen auf die Entwässerung der Kreisstraßen und die Entwässerung der Frostschutzschicht des Straßenkörpers ausgeschlossen sind. Es sind notwendige Maßnahmen zur schadlosen Ableitung des Oberflächenwassers (Mulden, Entwässerungseinrichtungen etc.) und zur Aufrechterhaltung der Entwässerung des Straßenkoffers (z. B. Drainageanpassungen etc.) und deren Genehmigung sicherzustellen und umzusetzen.
7. Während der Bauarbeiten sowie beim Betrieb der Gleichstrom-Erdkabelleitungen ist der Mindestabstand von 7,50 m zum befestigten Fahrbahnrand von Aufschüttungen, Abgrabungen und Baustelleneinrichtungsflächen etc. gemäß der Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme (RPS) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) freizuhalten.
8. Sofern im Rahmen der Baumaßnahme zum Schutz von abkommenden Fahrzeugen Fahrzeugrückhaltesysteme erforderlich werden, sind diese vom Vorhabenträger gemäß der Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme (RPS) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) zu errichten.
9. Alle Maßnahmen hinsichtlich der örtlichen Lage, der Art der Ausgestaltung (z. B. Asphaltabstreifer, Einhalten der Haltesichtweiten etc.) sowie die Beantragung von Verkehrsrechtlichen Anordnungen (z. B. Geschwindigkeitstrichter, Baustellenbeschilderung etc.), die aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind, sind einzuhalten.
10. Sperrungen sind auf das unbedingt Nötige zu beschränken. Für den Fall einer vorübergehenden Sperrung von Wegen hat der Vorhabenträger auf eigene Kosten zumutbare Ausweichmöglichkeiten zu schaffen. Dies schließt notwendige Beschilderungsmaßnahmen ein.

j) Denkmalschutz

1. Ungeschützte Flächeninanspruchnahmen und das Befahren von Bodendenkmalflächen und Vermutungen sind grundsätzlich zu unterlassen. Gleiches gilt für mehrfaches Umlagern von Erdmieten bzw. -gruben auf diesen. Soweit es durch Vorkehrungen im Rahmen

der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich ist, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern (bekannt, vermutet oder den Umständen nach anzunehmen) zu vermeiden oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen. Überdeckungen für Zuwegungen sowie Arbeits-, Lager- bzw. Depotflächen sind auf Bodendenkmälern und Vermutungen nur möglich, wenn sich diese auf dem Oberboden befinden und keine Tiefenlockerung etc. vorgenommen wird. Die Mindestüberdeckung des Oberbodens hat 50 cm zu betragen.

2. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem BLfD abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen (Art. 12 BayDSchG).
3. Werden bei den durchzuführenden Arbeiten Bodendenkmäler aufgefunden, ist dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde, dem BLfD und der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.
4. Aufgefundene Bodendenkmäler oder Bestandteile von solchen und sonstige archäologische Befunde sind vom Vorhabenträger sachgemäß bis zur bauseitig benötigten Tiefe auf der Grundlage der gültigen Vorgaben des BLfD archäologisch auszugraben, zu bergen und in archivfähiger Form (fotografisch und zeichnerisch) zu dokumentieren.
5. Wenn für Lastverteilungslatten Geländeprofilierungen in archäologischen Vermutungsflächen vorgenommen und dazu Bodeneingriffe vorgenommen werden, sind diese Flächen durch eine archäologische Fachfirma zu begleiten, sofern auf diesen keine V_{AM} Maßnahmen umgesetzt wurden.
6. Die Entsorgung von angefallenen Verdrängungsmassen darf nicht auf Flächen mit Denkmalbetroffenheit erfolgen.
7. Im Falle obertägig erkennbarer Ausbläser bei HDD-Bohrungen in Bodendenkmälern, Vermutungen und neu entdeckten Bodendenkmälern sind die Arbeiten einzustellen und flächige archäologische Maßnahmen zur Dokumentation des Schadens und der verbliebenen Reste des Bodendenkmals vorzunehmen. Der konkrete Umfang ist mit dem BLfD abzustimmen.
8. Der Beginn der bodendenkmalfachlichen Maßnahme sowie die Namen und Adressen der mit dieser beauftragten Fachfirma und der wissenschaftlichen Grabungsleitung sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) und der Planfeststellungsbehörde mindestens eine Woche vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Das Ende der denkmalfachlichen Maßnahme ist dem BLfD und der Planfeststellungsbehörde spätestens am folgenden Werktag mit Datumsangabe anzuzeigen.
9. Der Grabungsbericht und die vollständige Grabungsdokumentation sind nach Beendigung der bodendenkmalfachlichen Arbeiten vor Ort im Original vollständig dem BLfD auszuhändigen.
10. Der Vorhabenträger hat die vom BLfD mitgeteilten erforderlichen Schritte zur Verringerung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidba-

ren Beeinträchtigungen die erforderlichen archäologischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf und Personalumfang von fachlich qualifizierten Grabungsfirmen in seinen Bauablauf mit einzubeziehen.

11. Der Vorhabenträger hat die zur Erfüllung der Nebenbestimmungen erforderlichen Kosten zu tragen.
12. Für den Fall, dass die Verlegung im Bereich von Bodendenkmälern und Vermutungen mittels Kabelpflug erfolgt, ist vorab eine archäologische Untersuchung nach Maßgabe der mit dem BLfD geschlossenen Vereinbarung vom 24.10.2022 vorzunehmen.

k) Bodenschutz

1. Der Beginn der Baumaßnahme sowie der Termin der Bauanlaufberatung für Bauabschnitte sind der jeweiligen Unteren Bodenschutzbehörde zwei Wochen vorher anzuzeigen.
2. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist das Ergebnis der bodenkundlichen Baubegleitung innerhalb von sechs Wochen der jeweiligen Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.
3. Bodenverdichtungen und Gefügestörungen sind unter Beachtung der standörtlichen Gegebenheiten soweit wie möglich zu vermeiden.
4. Die Überwachung und Unterstützung der Umsetzung der Maßnahmen aus dem Bodenschutzkonzept erfolgt durch eine Bodenkundliche Baubegleitung in ausreichender Personalstärke, die über notwendige Fachkenntnisse für den baubegleitenden Bodenschutz gemäß DIN 19639 verfügt.
5. Die Bodenkundliche Baubegleitung stellt bei der Baustellenanlaufbesprechung eine Einweisung des Baustellenpersonals zur bodenschonenden Bauweise sicher, deren Bestandteil die Bodenschutzmaßnahmen sind.
6. Sollten bisher unbekannte Bodenverunreinigungen angetroffen werden, so sind die Arbeiten einzustellen und die Planfeststellungsbehörde sowie die Kreisverwaltungsbehörde umgehend zu informieren.
7. Hinsichtlich der von der Altablagerung 27.400.556 betroffenen Flurnr. 1928 (Teilfläche) und 1930/0 (Teilfläche) sind folgende Auflagen zu beachten:
 - a. Bei künftigen Baumaßnahmen (z. B. Aushubarbeiten) ist eine Aushubüberwachung durch ein Fachgutachter zu begleiten. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und in einem Abschlussbericht zusammenzufassen.
 - b. Das bei künftigen Baumaßnahmen anfallende Aushubmaterial ist entsprechend der gültigen abfallrechtlichen Vorgaben auszubauen, in Haufwerken zu lagern, zu beproben, gemäß den abfallrechtlichen Vorgaben in einer Einbauklasse einzustufen und entsprechend den Ergebnissen der Beprobung ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. gemeinwohlvertraglich zu beseitigen.

c. Dem Landratsamt Landshut ist nach Abschluss etwaiger Aushubarbeiten der entsprechende fachgutachterliche Abschlussbericht mit Angaben zu Art und Menge, der Deklarationsanalysen sowie entsprechende Entsorgungsnachweise des entsorgenden Materials und über besondere Vorkommnisse vorzulegen. Nach Abschluss der Maßnahme sind der Planfeststellungsbehörde und dem Landratsamt die ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung durch entsprechende Belege nachzuweisen.

I) Schutz fremder Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen

1. Im Schutzstreifen bestehender Versorgungs-, Entsorgungs- und Telekommunikationsanlagen und -leitungen dürfen aus Sicherheitsgründen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die deren Bestand oder Betrieb beeinträchtigen oder gefährden könnten. Die zu betrachtenden Anlagen umfassen die im Kreuzungsverzeichnis bzw. im Anhörungsverfahren benannten metallischen, linienhaften Anlagen, insbesondere Rohrleitungen und Kabel. Es sind die gültigen technischen Vorschriften zu beachten und die jeweiligen Hinweise der Anlageneigentümer und -betreiber, Schutzstreifen und Kabelschutzanweisungen zu berücksichtigen.
2. Die bauausführenden Firmen sind zur Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und Schutzabstände zu verpflichten.
3. Der Vorhabenträger hat alle Baustelleinrichtungsflächen (Baustraßen, Material- und Maschinenlagerplätze, Erdaushub usw.) im Schutzstreifenbereich, Umbaumaßnahmen an den Bestandsleitungen und evtl. notwendige Abschaltungen im Nieder- und Mittelspannungsnetz wie auch erforderliche vorbeugende Schutzmaßnahmen rechtzeitig vor Baubeginn mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen und Netzbetreibern abzustimmen. Er hat sich zudem zur Ermittlung der Starkstrombeeinflussung fremder Anlagen und des daraus resultierenden Bedarfs an Schutzmaßnahmen vor Inbetriebnahme des Vorhabens mit den Anlageneigentümern und -betreibern nach Maßgabe des § 49a EnWG abzustimmen. Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabenträger zu finanzieren. Die zu betrachtenden Anlagen umfassen die im Kreuzungsverzeichnis bzw. im Anhörungsverfahren benannten metallischen, linienhaften Anlagen, insbesondere Rohrleitungen und Kabel.
4. Bei allen Kreuzungen und Näherungen mit Freileitungen der Bayernwerk Netz GmbH sind die nach DIN EN 50341 und DIN VDE 0105-100 geforderten Mindestabstände einzuhalten. Die Abstandsnachweise und Beeinflussungsberechnungen sind der Bayernwerk Netz GmbH möglichst frühzeitig zur Prüfung vorzulegen.
5. Bei Abgrabungen im Mastbereich von Freileitungen der Bayernwerk Netz GmbH hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass diese die Standsicherheit der Freileitungsmaste nicht beeinträchtigen und dass die Zufahrt zu den Standorten zu jeder Zeit gewährleistet ist.
6. Aufschüttungen und Geländeänderungen unter Freileitungen der Bayernwerk Netz GmbH sind aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt. Sollten diese unumgänglich sein, sind diese der Bayernwerk Netz GmbH im Vorfeld mitzuteilen.
7. Den Anlagenbetreibern sind rechtzeitig Abstandsnachweise und Beeinflussungsberechnungen vorzulegen.

8. Der Vorhabenträger hat die bestehenden Leitungen und Anlagen (einschließlich des Schutzstreifens) von Versorgungsträgern auch während der Bauphase grundsätzlich jederzeit für regelmäßige Kontrollen, Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Leitungserneuerungen freizuhalten, sodass sie durch Streckenbegehung zugänglich und für Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen befahrbar sind.
9. Die Nutzbarkeit des vorhandenen Straßen- und Wegesystems ist notfalls durch temporäre Behelfszufahrten zu ermöglichen.
10. Die maximal möglichen Bau- und Arbeitshöhen innerhalb der Schutzzone sind für den erforderlichen Ausübungsbereich (Tiefbau, Wegebau usw.) mindestens 6 Wochen vor Maßnahmenbeginn bei der Bayernwerk Netz GmbH anzufragen (E-Mail-Postfach: BAG-FuB-HS@bayernwerk.de). Die Bezugshöhe in Meter über Normalnull ist anzugeben.
11. Es ist sicherzustellen, dass durch etwaige Rammarbeiten im Zuge eines Spundwandverbaus bzw. einer Wasserhaltung im Bereich der Start- und Zielgruben keine unzulässigen Lasteinwirkungen auf Gasleitungen der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG verursacht werden.

m) Eigentum

Der Vorhabenträger hat die Anlieger, Eigentümer, Pächter und die Jagdgenossenschaft frühzeitig vor Beginn über die Durchführung der Baumaßnahmen zu informieren, die geplanten Baumaßnahmen und die Details der Arbeiten anzukündigen und evtl. laut diesem Beschluss vorgesehene Auflagen (ggf. in Ortsterminen) abzustimmen.

2. Wasserrechtliche Erlaubnisse

Die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5, Abs. 2 Nr. 1 WHG wird unter Festsetzung nachfolgender Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt:

a) Bauwasserhaltung

1. Erkannte qualitative oder quantitative Gewässerbeeinträchtigungen an den Einleitungsstellen der Bauwasserhaltungen, von oberirdischen Gewässern, von Quellen und quellspeisten Teichen im hydraulischen Wirkungsbereich des jeweiligen Bauabschnittes und bei der Entnahme und der Einleitung von Bauwasser sind der Planfeststellungsbehörde und dem jeweiligen Landratsamt und WWA umgehend anzuzeigen. Arbeiten im betroffenen Bereich sind bis zur Klärung und Zustimmung der Fachbehörden einzustellen. Die Planfeststellungsbehörde ist über die Zustimmung der Fachbehörden zu informieren.
2. Durch die Versickerung bzw. Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer dürfen keine nachteiligen Veränderungen der Gewässer eintreten.
3. Einleitungen sind im direkten Umgriff (kleiner 5 m) von Quellen nicht zulässig.
4. Die Einleitungsstellen und Gewässer müssen in der Lage sein, das eingeleitete Bauwasser ohne nachhaltige Schäden aufzunehmen. Es ist sicherzustellen, dass das Wasser in den Vorfluter ordnungsgemäß abläuft. Sollten sich, z. B. bei Hochwasser, Abflussschwierigkeiten

ten oder schädliche Auswirkungen auf angrenzenden Grundstücken zeigen, ist die Einleitungsmenge entsprechend zu verringern oder die Einleitung zeitweise vollständig einzustellen.

5. Die Grundwasserentnahmen (auch Bauwasserhaltung) sind auf das oberflächennahe Grundwasser (erstes Grundwasserstockwerk) zu beschränken. Keine Grundwasserentnahme darf zu einer Übernutzung des jeweilig genutzten Grundwasserleiters führen.
6. Es ist mindestens eine Kontrolle der Einleitungsstelle im hydraulischen Wirkungsbereich der Entnahme und der Einleitung zu Beginn und nach Beendigung der Bauwasserhaltung und mindestens einmal pro Woche erforderlich.
7. In Bezug auf die Einleitung in Gewässer ist ein begleitendes ökologisches und hydrologisches Gewässermonitoringkonzept mit Schwerpunkt auf die mengenmäßige Kontrolle der Abflussverhältnisse der Fließgewässer und auf die hydrochemische Kontrolle der abzuleitenden Grundwässer sowie die Wasserqualität bei Einleitung in die Fließgewässer vorzunehmen. An den Fließgewässern Längenmühlbach, Moosgraben und Mettenbach ist zusätzlich stromoberhalb und stromunterhalb der prognostizierten Einleitstellen eine fotografische Dokumentation der Wasserführung vorzunehmen.
8. Sofern unerwünschte Beeinträchtigungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, hat eine geeignete Beweissicherung zu erfolgen.
9. Das den Vorflutern zuzuführende Grundwasser ist über ausreichend große Absetzbecken mit genügend langer Verweildauer so zu reinigen, dass keine sichtbare Trübung im ablaufenden Wasser vorhanden ist. Insbesondere zu Beginn jeder Bauwasserhaltung ist auf eine ausreichende Zurückhaltung der Schweb- und Feststoffe zu achten.
10. Das vorgereinigte Grundwasser darf hinsichtlich der abfiltrierbaren Stoffe einen Wert von 100 mg/l nicht überschreiten. Zur Kontrolle des Feststoffrückhalts können alternativ die absetzbaren Stoffe als Untersuchungsparameter herangezogen werden. Gemäß Merkblatt Nr. 4.5/15 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Einleitung kontaminierter Wässer) ist hier ein Grenzwert von 0,5 ml/l nach 30 Minuten Sedimentationszeit einzuhalten, welcher mittels Imhoff-Trichter vor Ort zu überwachen ist. Sollte die Grenzwerte für die Einleitung des Wassers aus der Bauwasserhaltung nicht eingehalten werden, so sind umgehend entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und die Einleitung in das Gewässer ist bis zur Problembehebung einzustellen. In solchen Fällen ist das jeweilige WWA umgehend zu unterrichten.
11. Das einzuleitende Grundwasser hat eine Sauerstoffkonzentration von mind. 6 mg/l aufzuweisen. Der pH-Wert darf einen Wert von 6,5-9 nicht unter- bzw. überschreiten.
12. Es ist ein ausreichender Kolkschutz im Bereich jeder Einleitungsstelle in die oberirdischen Gewässer zu errichten. Bei Erosionsschäden an Gewässer, Gewässerbett und/oder Ufer

ist die Einleitungsmenge entsprechend zu reduzieren. Der Kolkschutz ist nach der Einleitung zu entfernen. Während der Einleitung darf es durch den Kolkschutz nicht zu Verkläunungen bzw. zum Aufstau darüber kommen.

13. Die Betankung und Wartung von Baumaschinen und Fahrzeugen sowie die Lagerung wassergefährdender Stoffe hat grundsätzlich außerhalb des Einzugsgebiets der Bauwasserhaltung zu erfolgen. Ist dies nicht möglich, so dürfen diese Handlungen nur begründet in bedarfsgerechten Mengen und auf befestigten Flächen erfolgen. Bei Hydraulikölen darf nur biologisch abbaubares Öl verwendet werden. Es sind nur technisch einwandfreie Baumaschinen zu verwenden.
14. Ist die Betankung von Baumaschinen und Fahrzeugen außerhalb der Einzugsgebiete der Bauwasserhaltung nicht möglich, dürfen die Maßnahmen nur in bedarfsgerechten Mengen und auf befestigten Flächen erfolgen. Es sind geeignete organisatorische und technische Vorgaben zur Betankung durchzuführen, welche das Risiko einer schädlichen Boden- oder Gewässerverunreinigung minimieren.
15. Schäden am Gewässerbett und Ufer sind umgehend nach Beendigung der Bauwasserhaltung wieder zu beseitigen. Der ursprüngliche Zustand des Gewässers und dessen Ufer ist wiederherzustellen. Diese Maßnahmen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist bis mindestens einen Monat nach der Maßnahme vorzuhalten und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde und dem jeweiligen WWA vorzulegen.
16. Das Ufer ist nach Beendigung der Maßnahmen wieder in den natürlichen ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Einleitungsstelle ist, sofern nicht mehr benötigt, rückzubauen.
17. Werden im Rahmen der Bauausführung unvorhergesehene Gewässerbenutzungen notwendig, sind entsprechende Erlaubnisansträge bei der Planfeststellungsbehörde zu stellen. Hierzu ist das Benehmen mit dem zuständigen WWA herzustellen.

b) Bauen im Grundwasserschwankungsbereich und Bodenaufschlüsse

1. Die Benutzung des oberflächennahen Grundwassers und der oberirdischen Gewässer ist nur für die Zeit der Bauausführung des jeweiligen Abschnittes gestattet und auf den zur Durchführung der Baumaßnahme unbedingt erforderlichen Umfang beschränkt.
2. Das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser darf sich nicht nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken. Verwendete und erdberührte Baustoffe und Materialien im natürlichen Grundwasserschwankungsbereich müssen chromatarm sein und bedürfen einer technischen oder bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem Bauproduktengesetz. Sämtliche vorgesehene Baustoffe, Bauhilfsstoffe und Einsatzstoffe müssen den Anforderungen an eine Grundwasserverträglichkeit entsprechen. Sie dürfen keine auslaugbaren und/oder wassergefährdenden Stoffe enthalten und müssen grundwasserunschädlich sein. Der Einsatz von Material, welches wassergefährdende Stoffe enthält (z. B. Teer oder Schlacken) ist im Grundwasserschwankungsbereich verboten.
3. Die Fließwege des Grundwassers dürfen nicht maßgeblich und dauerhaft verändert und der Zustrom zu Trinkwasserbrunnen und Quellen vermindert werden.

4. Ein Durchstoßen des obersten relevanten grundwasserstauenden Horizonts ist unbedingt zu vermeiden. Bei einem unbeabsichtigten, baulich erzeugten Kurzschluss zwischen zwei Grundwasserleitern sind umgehend mit der hydrogeologischen Baubegleitung und den jeweiligen WWA abgestimmte Maßnahmen zur Wiederherstellung der grundwasserstauenden Schichten zu ergreifen.
5. Die Einbindetiefe der zur Grundwasserabsenkung genutzten Bohrbrunnen und die Dimensionierung des Spundwandverbaus sowie der eventuell erforderlichen UW-Betonsohle sind im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Planfeststellungsbehörde unter Hinzuziehung des jeweiligen WWA abzustimmen.
6. Eine Drainagewirkung (erhöhte Wasserdurchlässigkeit) der Leitungen und des Bettungsmaterials ist durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Tonriegel, gezielte Durchleitung, etc. dauerhaft zu verhindern. Entsprechende Maßnahmen sind zu dokumentieren und planerisch darzustellen. Diese Dokumentation ist der Planfeststellungsbehörde und dem jeweiligen WWA nach Beendigung des jeweiligen Bauabschnittes vorzulegen.
7. Es ist sicherzustellen, dass evtl. vorhandene Drainageleitungen, Kanalleitungen, usw. nicht beeinträchtigt werden.
8. Bei der Errichtung bzw. beim Abteufen von Bodenaufschlüssen sind die einschlägigen Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten. Bei der Errichtung von Grundwassermessstellen bzw. den erforderlichen Bohrungen sind grundsätzlich die fachlichen Vorgaben der technischen Regeln DVGW Arbeitsblatt W 121 zu beachten, für die Errichtung von Vertikalbrunnen das DVGW Arbeitsblatt W 123.
9. Die Horizontalbohrungen sind nach den Bedingungen des DVGW-Merkblattes GW 304 unter Beachtung der Technischen Richtlinien des DCA (Verband Güteschutz Horizontalbohrungen) durchzuführen. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Baugruben wieder fachgerecht zu verfüllen und in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
10. Die Bohrbeginne sind dem jeweiligen WWA mindestens 1 Woche vorher anzuzeigen. Die einschlägigen Unterlagen (Bohrprofile, Ausbaupläne, Pumpversuchsauswertung, Grundwasseranalysen, Koordinaten und Höhen etc.) sind der Planfeststellungsbehörde und dem jeweiligen WWA unaufgefordert, zeitnah nach Umsetzung vorzulegen.
11. Wird ein Aufschluss, ein Brunnen oder eine Grundwassermessstelle nicht mehr benötigt, ist dieser fachgerecht unter Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenverhältnisse und -funktionen sowie unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DWGW-W 135) zeitnah zurückzubauen. Die Rückbaudokumentation über die erfolgte Maßnahme wird dem jeweiligen WWA überreicht. Von einem Rückbau kann abgesehen werden, wenn der örtliche Wasserbetreiber bzw. Wasserversorger schriftlich dem Vorhabenträger bestätigt, dass er die Grundwassermessstelle weiter betreibt und etwaige, notwendige Genehmigungen für den Weiterbetrieb einholt.
12. Bei Auffüllungen und bei der Verfüllung von Rohrgräben oder sonstiger Bodenaufschlüsse im natürlichen Grundwasserschwankungsbereich ist nur natürliches, unbelastetes Bodenmaterial (BM-0/BG-0, gemäß Mantelverordnung) ohne anthropogene und standortfremde

geogene Hintergrundbelastungen zulässig. Vordringlich ist standorteigener, bindiger, natürlicher und unbelasteter Boden/Gestein zu verwenden. Es sind dem beim Aushub ange- troffenen Bodenprofil entsprechend die Aushubmassen lagenweise zu verfüllen und das Gelände gut zu verdichten. Der ursprüngliche höhenmäßige Zustand ist wiederherzustellen.

13. Brunnen und Grundwassermessstellen sind so auszuführen, dass zu keiner Zeit wasser- gefährdende Stoffe und Oberflächenwasser (z. B. Niederschlagswasser, Wasser durch Überschwemmung) in das Grundwasser gelangen können.
14. Nach Beendigung der Maßnahmen sind nicht mehr benötigte Drainagen, Spundwände, etc. grundsätzlich zeitnah rückzubauen. In Bereichen, in welchen ein Rückbau nicht mög- lich ist, werden die entsprechenden Bauteile so eingerichtet, dass keine nennenswerte dauerhafte bzw. nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit daraus ent- steht. Bei den im Untergrund verbleibenden Bauteilen werden nur Baustoffe verwendet, welche nachweislich alle Anforderungen an eine Grundwasserverträglichkeit erfüllen.
15. Die Verwendung von Suspension und Kalkzementbindern mit dauerhaftem Verbleib im Erdreich ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Im Kristallin und in Einzugsgebieten von Quellen ist eine Prüfung der eingesetzten Mengen an Suspension erforderlich. Die erwar- tete erforderliche Menge an Suspension ist zu berechnen. Wird diese bei der Einbringung deutlich überschritten, so ist die Maßnahme einzustellen und dem jeweiligen WWA das weitere Vorgehen rechtzeitig mitzuteilen.
16. Der Verbleib von nicht mehr benötigten Dränagen, Spundwände, etc. sowie die Verwen- dung von Suspension und Kalkzementbindern im Erdreich ist auf ein Mindestmaß zu re- duzieren. Die im Erdreich verbleibenden Hilfsstoffe und nicht mehr benötigte Materialien sind zu begründen und zu dokumentieren und dem jeweiligen WWA nach Ende der Maß- nahme vorzulegen.

c) Eigenwasserversorgung

1. Bezüglich der Beeinflussung von privater Grundwassernutzungen Dritter sind diese zu- sammen mit evtl. notwendigen Kompensationsmaßnahmen besonders auch in Bezug auf die Quellen, quellgespeisten Teiche und deren Vorfluter mit dem jeweiligen Betreiber der Nutzung im Vorgriff der Maßnahmen abzustimmen. Bezüglich der Beeinflussung von pri- vaten Trinkwasserbrunnen, sofern diese als Trinkwasser und nicht als Brauwasserbrunnen genutzt werden, ist zusätzlich das zuständige Gesundheitsamt zu beteiligen. Sollten sich während der Maßnahmen gesundheitsschädliche Auswirkungen auf Rechte oder ge- schützte Interessen Dritter ergeben, sind die Arbeiten unverzüglich zu unterbre- chen und die Eigentümer, sowie das zuständige Landratsamt sowie das jeweilige WWA zu benachrichtigen. Die Planfeststellungsbehörde wird über die Ergebnisse der Abstim- mungen informiert.
2. Müssen Bewässerungsbrunnen im Trassenverlauf zurückgebaut werden, ist dies dem zu- ständigen WWA vor Beginn der Maßnahmen anzuzeigen.

3. Ersatzneubauten von Einzelwasserversorgungsanlagen müssen grundsätzlich die qualitativen und quantitativen Aspekte des ursprünglichen Objektes gewährleisten. Für die Herstellung der Ersatzneubauten sind grundwasserverträgliche Materialien und Baustoffe zu verwenden.
4. Es ist für den Zeitraum ab Beginn der Baumaßnahmen bis zum vollständigen Herstellen der Ersatzversorgung nach Maßgabe des Teils K3.2 (S Geisling 2 und S Geisling 3) der Unterlagen nach § 21 NABEG eine temporäre Ersatzversorgung vorzusehen. Diese temporäre Ersatzversorgung muss zum Baubeginn betriebsbereit sein, damit die Versorgungssicherheit der Einzelwasserversorgung erhalten bleibt. Insoweit erforderliche Anträge auf Gewässerbenutzung sind rechtzeitig zu stellen.
5. Für Bau und Betrieb von Ersatzwasserversorgungen zum Zwecke der landwirtschaftlichen Beregnung sind die Vorgaben des LfU Merkblatts Nr. 1.4/1 „Bewässerungsbrunnen – der fachgerechte Ausbau und Betrieb“ – verpflichtend einzuhalten.

VI. ZUSAGEN DES VORHABENTRÄGERS

1. Fachliche Zusagen

a) Themengebiet Denkmalschutz

Der Vorhabenträger sagt zu, die zwischen dem Vorhabenträger und dem BLfD geschlossene Vereinbarung vom 24.10.2022 bei der Durchführung aller archäologischen Maßnahmen zu beachten.

b) Themengebiet Umwelt

(aa) Umsetzung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen nach § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG

1. Ergänzend zu den Maßnahmenblättern A_{CEF}8 („Anbringen von Ersatzquartieren, Schaffung von Initialhöhlen, Anbringen ausgesägter Naturhöhlen – Fledermäuse“)²⁷ und A_{CEF}13 („Anbringen von Haselmauskästen“)²⁸ sagt der Vorhabenträger zu, die Lage (Koordinaten) der angebrachten Nistkästen, Nisthilfen und Haselmauskästen durch die ÖBB (Maßnahme V1) zu dokumentieren.
2. Ergänzend zum Maßnahmenblatt V_{AR}2c („Kleintiergerechte Baustellenfreimachung – Haselmaus“)²⁹ sagt der Vorhabenträger zu, bei Baumfällungen abseits von Forstwegen oder Rückegassen auf den Einsatz schweren Geräts, anderweitiger Maschinen und Fahrzeugen zu verzichten. Abseits der Wege werden die Arbeiten zum Schutz der Haselmaus händisch durchgeführt.

²⁷ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2, Kap. 5.9.

²⁸ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2, Kap. 5.10.

²⁹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2, Kap.3.6.

3. Ergänzend zum Maßnahmenblatt V_{AR}5e („Umsiedlung von geschützten bzw. planungsrelevanten Pflanzenarten“)³⁰ sagt der Vorhabenträger zu, durch die Ökologische Baubegleitung (V1) die Umsiedlung anzuzeigen, geeignete Flächen mit der jeweiligen höheren Naturschutzbehörde abzustimmen und die tatsächlichen Fundorte der Arten kartographisch und tabellarisch zu dokumentieren.
4. Der Vorhabenträger sagt zu, für Gehölzpflanzungen auf Kompensations-, Wiederherstellungs- und CEF-Flächen autochthones Pflanzgut zu verwenden. Für die Ansaaten auf diesen Flächen wird Saatgut aus regionaler Herkunft verwendet. Bei der Umsetzung der Erst- und Wiederaufforstungsmaßnahmen wird ein standortgerechtes und herkunftsgesichertes forstliches Pflanzmaterial unter der Sicherstellung eines möglichst hohen Laubanteils entsprechend den Anforderungen des Forstvermehrungsgesetzes (FoVG) verwendet. Bei der Auswahl der Gehölze für Kompensations- und CEF-Maßnahmen wird die „Arbeitshilfe zum Ausbringen von gebietseigenen Gehölzen in Bayern“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt berücksichtigt (https://www.lfu.bayern.de/natur/bayaz/artenschutz_pflanzen/gehoelze_saatgut/gehoelze/doc/gehoelzliste_indigenat.pdf). Zur Sicherung geeigneten Saatgutes wird sich der Vorhabenträger frühzeitig mit der Unteren Naturschutzbehörde abstimmen.
5. Der Vorhabenträger sagt zu, im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung (V1) die verstärkte Ausbreitung von invasiven Neophyten und anderen Störarten zu kontrollieren und ggf. entsprechende Gegenmaßnahmen durchzuführen, insbesondere auf eine zügige Wiederherstellung einer geschlossenen Pflanzendecke zu achten. Er sagt des Weiteren zu, auf naturschutzfachlich besonders wertvollen Flächen zur schnelleren Rekultivierung eine Einsaat der Fläche mit gebietseigenem Saatgut vorzunehmen und bei Ansiedlung von invasiven Neophyten oder Störarten diese unverzüglich zu entfernen und ggf. langfristig zu bekämpfen.
6. Der Vorhabenträger sagt zu, vor Beginn der Fällung in den Maßnahmenbereichen noch nicht erfasste Höhlenbäume zu identifizieren, zu kennzeichnen und nach Möglichkeit zu erhalten. Nach Möglichkeit werden bei allen Gehölzrückschnitten mächtige Laub- und Nadelbäume mit einem Bruthöhendurchmesser (BHD) über 50 cm als Hochstümpfe/Torso erhalten (Mindesthöhe 4 m) und beim Rückschnitt anfallende stärkere Ast- und Stammstücke vor Ort als Totholz belassen (bis Maximalwert von 80 Fm / ha). Falls solche mächtigen Bäume vollständig entfernt werden müssen, wird pro gefällttem Baum ein vergleichbarer Baum in der näheren Umgebung in Absprache mit der jeweiligen höheren Naturschutzbehörde und der Planfeststellungsbehörde bestimmt, langfristig erhalten und rechtlich gesichert. Das jeweilige Vorgehen wird durch die Ökologische Baubegleitung (V1) dokumentiert.
7. Der Vorhabenträger sagt zu sicherzustellen, dass für die Festlegung der Containerflächen in der Ausführungsplanung keine naturschutzfachlich hochwertigen Flächen herangezogen und dass weitere Gehölzfällungen oder -rodungen unterlassen werden. Sofern nicht ohnehin bereits beantragte Baustelleneinrichtungsflächen für Containerstandorte verwendet werden können, werden dafür vorrangig Flächen mit nachrangiger naturschutzfachlicher Wertigkeit vorgesehen, etwa geeignete Ackerflächen, artenarme Intensivgrünländer,

³⁰ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2, Kap. 3.10.

Frei- oder Brachflächen in Industrie- und Gewerbegebieten. Zusätzlich beanspruchte Containerflächen werden den jeweiligen unteren Naturschutzbehörden angezeigt und mit diesen abgestimmt.

8. Der Vorhabenträger sagt zu, dass bei Baubeginn eine Bauanlaufberatung zwischen Bauleitung, der Ökologischen Baubegleitung und der jeweiligen unteren Naturschutzbehörde durchgeführt wird. Die Ökologische Baubegleitung hat an den Bauberatungen regelmäßig teilzunehmen und die Bauleitung(en) sowie die am Bau Beschäftigten über die Vermeidungs-, Minimierungs- sowie CEF-Maßnahmen aufzuklären. Alle sechs bis acht Wochen ist eine Baustellenbegehung mit der jeweiligen unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen, deren Ergebnis schriftlich festzuhalten und den Naturschutzbehörden zur Verfügung zu stellen ist. Die Begehungen werden gem. dem Baufortschritt eingetaktet, so dass der geplante Bauablauf keiner Störung unterliegt.
9. Der Vorhabenträger sagt zu, die betroffenen Ämter, Eigentümer und Pächter über die Bautätigkeiten vor Beginn und Ende der Maßnahme rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor Baubeginn, zu informieren. Mit Baubeginn wird ein verantwortlicher Ansprechpartner benannt. Auch die Eigentümer und Pächter der zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beanspruchten Flächen werden über die Bautätigkeit vor Beginn der Maßnahme rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor Baubeginn, informiert.
10. Der Vorhabenträger sagt in Bezug auf die allgemeine Auskunftspflicht der Ökologischen Baubegleitung zu, dass sich die Naturschutzbehörde bei allgemeinen Anliegen an ihn wenden kann und er dieses Anliegen zeitnah der Ökologischen Baubegleitung übermittelt. Ebenso sicherte der Vorhabenträger zu, die Höhere Naturschutzbehörde zeitnah über außergewöhnliche Vorkommnisse zu informieren.

(bb) Nachweis zur Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Der Vorhabenträger sagt zu, die Ausführungsplanung an die höheren und unteren Naturschutzbehörden zu übermitteln und die Planung sowie die anschließende Pflege von Kompensationsflächen im Rahmen der Ausführungsplanung mit diesen abzustimmen.
2. Der Vorhabenträger sagt zu, Kompensationsflächen sowie CEF-Flächen, die gleichzeitig als Fläche für Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen genutzt werden, in das Bayrische Ökoflächenkataster einzutragen und der höheren Naturschutzbehörde eine Meldung über die erfolgte Eintragung zukommen zu lassen.
3. Der Vorhabenträger sagt zu, bei Überkompensation die überschüssig generierten Wertpunkte nach BayKompV für seine anderen Projekte zu nutzen oder in ein Ökokonto einzubringen.
4. Der Vorhabenträger sagt zu, während der Bau- und Rückbauphase rechtzeitig eine Markierung von sensiblen Biotopen (z. B. Lebensraum von Amphibien, schützenswerte Vegetation, Vorkommen von streng geschützten Tieren) in unmittelbarer Nähe zu den Zufahrten und Baustellen vorzunehmen und Flächen, die für Bauarbeiten nicht in Anspruch genommen werden dürfen, eindeutig als Tabuflächen zu kennzeichnen.

5. Der Vorhabenträger sagt zu, das Befahren und Betreten, das Lagern von Baumaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen und -fahrzeugen auf naturschutzfachlich sensiblen Flächen zu unterlassen.
6. Der Vorhabenträger sagt zu, im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A2 ausschließlich autochthon zertifizierte Gehölze verwendet, die von Wildpflanzen aus der Herkunftsregion abstammen. Dabei werden naturraumtypische Straucharten wie *Prunus spinosa*, *Lonicera xylosteum*, *Rosa canina* und *Crataegus monogyna* sollte bevorzugt eingesetzt. Ein Herkunftsnachweis wird erbracht und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde bei der Schlussbegehung vorgelegt.
7. Der Vorhabenträger sagt zu, für die Begrünung der Ausgleichsfläche der Maßnahme A7 und insbesondere für die Herstellung der Mähwiesen autochthone Naturgemische zu verwenden, deren Herkunft aus der Umgebung, in der Regel aus der Gemeinde und den Nachbargemeinden, stammt. Die Auswahl der Spenderflächen erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. Sollte ein Bezug von Pflanzenmaterial außerhalb dieses Bereichs notwendig sein, wird dies mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmt.
8. Der Vorhabenträger sagt zu, ein Pflegekonzept für die Maßnahme A7 im Zuge der Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde und der Gebietsbetreuung abzustimmen.
9. Der Vorhabenträger sagt zu, bei der Inanspruchnahme von Flächen zur Kompensation, die einem Ökokonto zugehörig sind, die Anforderungen an den Unterhaltungszeitraum sowie die Pflege und Unterhaltung sowie die Kontrolle gemäß den Maßnahmenplanungen des jeweiligen Ökokontos zu beachten. Dies gilt nicht für Flächen, die lediglich baubedingt in Anspruch genommen werden.
10. Der Vorhabenträger sagt zu, auf Flächen des Ökoflächenkatasters den zuvor aufgefundenen und kartierten Ausgangszustand wiederherzustellen.
11. Der Vorhabenträger sagt zu, sofern ihm hinsichtlich der vom Vorhaben beanspruchten Flächen bekannt ist, dass sich diese im Vertragsnaturschutzprogramm befinden, rechtzeitig Kontakt mit der zuständigen Naturschutzbehörde aufzunehmen, um zu klären, wie mit Förderungsausfällen aufgrund der Inanspruchnahme umgegangen wird.

c) Themengebiet Wasser

Anzeige- und Informationspflichten

1. Der Vorhabenträger sagt zu, den Beginn und die Fertigstellung der Arbeiten dem jeweiligen Wasserwirtschaftsamt (WWA) unter Nennung der wasserwirtschaftlichen Eingriffe (z. B. Errichtung oder Rückbau von Brunnen und/oder Grundwassermessstellen, Eingriffe in Quelleinzugsgebiete und Hochwasserschutzanlagen) und der Benennung des verantwortlichen Bauleiters sowie ggf. des baubegleitenden Sachverständigen zur Altlastenuntersuchung, anzuzeigen.
2. Der Vorhabenträger sagt zu, einen möglicherweise notwendigen Rückbau von Bewässerungsbrunnen im Trassenverlauf den jeweiligen Landratsämtern, den jeweiligen Wasserwirtschaftsämtern und der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.

Gewässerquerungen

1. Der Vorhabenträger sagt zu, Hochwasserabflüsse insbesondere bei Starkregenereignissen schadlos abzuführen.
2. Der Vorhabenträger sagt zu, während des Baubetriebs die Verunreinigung des Gewässers, insbesondere durch wassergefährdende Stoffe (z.B. Zementmilch, Schalöl) sorgfältig zu vermeiden. Er sagt zu, diese und ähnliche wassergefährdende Stoffe nicht im Überschwemmungsgebiet zu lagern.
3. Der Vorhabenträger sagt zu, feste Stoffe, insbesondere Feinsediment, Schlamm, Bauschutt oder Abfälle, nicht in das Gewässer einzubringen.
4. Der Vorhabenträger sagt zu, sich über die Hochwassergefahr selbstständig zu erkundigen.
5. Der Vorhabenträger sagt zu, bauzeitliche Überfahrten ausreichend zu dimensionieren, fachgerecht zu errichten und zu befestigen. Er sagt zu, die Errichtung möglichst gewässerschonend durchzuführen und Eingriffe in das Gewässer nach Möglichkeit zu vermeiden.
6. Der Vorhabenträger sagt zu, Rodungsarbeiten in und an Gewässern gewässerschonend durchzuführen und den Gewässerlauf so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.
7. Der Vorhabenträger sagt zu, temporäre Zuwegungen und beanspruchte Flächen an Gewässern sowie Überfahrten und Verrohrungen fachgerecht zurückzubauen.
8. Der Vorhabenträger sagt zu, die Vorlandbereiche, die Sohle und das Ufer der Gewässer sowie den Gewässerlauf nach Abschluss der Baumaßnahmen in seinem ursprünglichen Zustand so naturnah wie möglich wiederherzustellen. Er sagt zu, natürliches Sohlsubstrat einzubringen.

Allgemeiner Gewässerschutz

1. Der Vorhabenträger sagt zu, die Baumaßnahme so abzuwickeln, dass Abflussbehinderungen, Gewässerverschmutzung und sonstige Einwirkungen auf das Gewässer, sowie Eingriffe in das bestehende Grimme auf das für die Bauausführung unumgänglich notwendige Maß zu beschränken.

Altlasten und Bodenschutz

1. Der Vorhabenträger sagt zu, weitere Untersuchungsmaßnahmen in Bezug auf die Altlastenverdachtsfläche mit der Kataster-Nr. 37500188 (Altablagerung „Kleine Point“) im Vorfeld mit dem WWA Regensburg abzustimmen und erst nach Zustimmung durch das WWA Regensburg mit den Bauwasserhaltungen der Sektionen 4 und 5 zu beginnen.

Bauwasserhaltung

1. Der Vorhabenträger sagt zu, die Bauwasserhaltungen nur entsprechend dem Antrag bzw. im genehmigten Umfang durchzuführen, sofern keine Schäden an Gewässern eintreten.

2. Der Vorhabenträger sagt zu, die hydraulische Leistungsfähigkeit der Gewässer ständig zu gewährleisten.
3. Der Vorhabenträger sagt zu, die Versickerung des beim Bau der Vorhaben anfallenden Wassers zu prüfen und dort, wo es möglich ist, umzusetzen. Er sagt zu, jede ausnahmsweise Einleitung von Bauwasser in ein oberirdisches Gewässer – insbesondere im Bereich des Grundwasserkörpers 1_G083 Quartär–Regensburg (ausgenommen D3a_E3) – mit einer schlüssigen Begründung, dass eine Versickerung nicht möglich oder unzumutbar ist, dem jeweiligen WWA Regensburg fünf Werktage im Voraus anzuzeigen, soweit sie nicht bereits in den Unterlagen gemäß § 21 NABEG (K3) enthalten sind.
4. Der Vorhabenträger sagt zu, Änderungen des Benutzungsumfangs sowie der Betriebs- und Verfahrensweisen dem WWA Regensburg rechtzeitig anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu begründen.
5. Der Vorhabenträger sagt zu, geeignete Wasserzähler einzubauen und die Ergebnisse über die gesamte Dauer der Maßnahme hinweg schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Er sagt folgende Dokumentationen für jede einzelne Bauwasserhaltung zu:
 - Angabe von Anfangs- und Endzählerstand/-ständen sowie die täglichen Zählerzwischenstände (jeweils mit Angabe des Ablesezeitpunktes) bezogen auf die eingeleitete Wassermenge.
 - Die momentane Fördermenge muss aus der Dokumentation einfach abzuleiten sein.
 - Die Aufzeichnungen sind dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg am Ort der Bauwasserhaltung auf Verlangen vorzuzeigen.
6. Der Vorhabenträger sagt zu, keine Reinigungs- und/oder Prozesswässer und kein kontaminiertes Bauwasser (durch wassergefährdende Stoffe, Beimengung von Suspensionen oder im Bereich von schädlichen Bodenveränderungen oder entsprechenden Verdachtsflächen), sondern lediglich bei der Baumaßnahme zu Tage gefördert Grundwasser und das in der Grube anfallende Niederschlagswasser ohne Verunreinigungen in ein Gewässer einzuleiten.
7. Der Vorhabenträger sagt zu, das abgepumpte und wieder einzuleitende Grundwasser schwebstofffrei zu halten. Der Vorhabenträger sagt eine fachgerechte Beseitigung oder schadstoffspezifische Vorreinigung des einzuleitenden Wassers zu.
8. Der Vorhabenträger sagt zu, ein Abschwemmen Schwimmen oder einbringen von Sedimenten, wassergefährdenden Stoffen, Baustoffen, Spülsuspensionen, Ölen etc. durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen und Schutzmaßnahmen zuverlässig zu verhindern.
9. Der Vorhabenträger sagt zu, Absetzcontainer zur Vorreinigung für eine Oberflächenbeschickung von 9 m/h zu bemessen und so zu schalten, dass eine Reduzierung der abfiltrierbaren Stoffe auf mind. 100 mg/l gewährleistet ist, bzw. ein Überwachungswert von 0,5 ml/l für mineralische, absetzbare Stoffe (im Imhoff-Trichter nach 30 Minuten Absetzzeit gemessen) eingehalten wird. Er sagt zu, bei Nichteinhaltung umgehend entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, die Einleitung in das Gewässer bis zur Problembehebung einzustellen und das WWA Regensburg umgehend zu unterrichten.

10. Der Vorhabenträger sagt zu, für besonders abflussschwache Gewässer (Mischungsverhältnis MNQ/ Einleitungsvolumenstrom ≤ 15) oder Gewässer mit höherem Schutzbedürfnis (= sensible Gewässer) im Einzelfall strengere Anforderungen – ggf. ein Überwachungswert von 0,3 ml/l für absetzbare Stoffe (im Imhoff-Trichter nach 30 Minuten Absetzzeit gemessen) – zu regeln, welche auch die Dauer der Einleitung berücksichtigen.
11. Der Vorhabenträger sagt zu, dass der pH-Wert des eingeleiteten Bauwassers zwischen 6,5 und 9,0 liegen wird.
12. Der Vorhabenträger sagt zu, dass das eingeleitete Bauwasser frei von Beton- oder Zementanteilen und der Wert für Chrom VI kleiner als 0,1 mg/l sein wird.
13. Der Vorhabenträger sagt zu, die Entsorgung des Absetzgutes in den Absetzbecken entsprechend bodenschutz- und abfallrechtlicher Vorgaben durchzuführen.
14. Der Vorhabenträger sagt zu, kontaminiertes Bauwasser (durch wassergefährdende Stoffe, Beimengung von Suspensionen oder im Bereich von schädlichen Bodenveränderungen oder entsprechenden Verdachtsflächen) nicht ohne Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde in ein Gewässer einzuleiten.
15. Der Vorhabenträger sagt zu, die Einhaltung der qualitativen Anforderungen zu Beginn der Maßnahmen wie auch im laufenden Betrieb durch Probenahme und Analyse mittels Schnelltestverfahren nachzuweisen und regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren. Er sagt zu, Überschreitungen unverzüglich beim WWA Regensburg zu melden.
16. Der Vorhabenträger sagt zu, Kontrollen mit Unterschrift des verantwortlichen Bauleiters mindestens einen Monat nach Abschluss der Bauwasserhaltung vorzuhalten und dem Landratsamt Regensburg oder dem WWA Regensburg auf Verlangen vorzulegen.
17. Der Vorhabenträger sagt zu, dass nach Abschluss der Arbeiten keine Wasserhaltung mehr notwendig ist und eine Sicherung gegen Auftrieb bei den Einbauten/Leitungen vorzunehmen.

Grundwasserbenutzung Dritter

1. Der Vorhabenträger sagt zu, weder durch Maßnahmen der Bauwasserhaltung noch durch die Baukörper im Grundwasser vorhandene Grundwassernutzungen (z.B. Trinkwasserbrunnen, Bewässerungsbrunnen, Wärmepumpenbrunnen) nachhaltig zu beeinträchtigen.
2. Der Vorhabenträger sagt zu, die Einleitung von Bauwasser in den Kiesweier mit dem Eigentümer abzustimmen.

d) Themengebiet Fischerei

1. Der Vorhabenträger sagt zu, vor Beginn der Baumaßnahmen Fischereirechtsinhaber und Fischereiberechtigte rechtzeitig zu informieren und abzuklären, ob Schlüsselhabitate (Laichplätze, Jungfischhabitate, Muscheln, Steinkrebs) betroffen sind, und diese Habitate ggf. nach Abschluss der Bauarbeiten wiederherzustellen.

2. Der Vorhabenträger sagt zu, dass bei Einleitungen von temporären (Grund-)Wasserhaltungen oder Umleitungen an offenen Gewässerquerungen Muscheln und Steinkrebse nur bachaufwärts umgesetzt werden.

e) Themengebiet Forst

1. Der Vorhabenträger sagt zu, die Waldbesitzer für die Inanspruchnahme ihres Grundes und die Einräumung von Grunddienstbarkeiten angemessen zu entschädigen und vorhabenbedingt entstandene Vermögenseinbußen den betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern durch Entschädigungs- bzw. Schadensersatzzahlung auszugleichen.
2. Der Vorhabenträger sagt zu, die örtlich zuständigen, forstlichen Revierleiter der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in die Detailplanung der Ersatzaufforstung einzubinden, sobald die Detailplanung erstellt wird.

f) Themengebiet Boden, Geologie / Bergrecht

1. Der Vorhabenträger sagt zu, Baustraßen und Baustellenflächen witterungsabhängig zu befeuchten und Baumaschinen und Fahrzeuge bei Erfordernis zu reinigen. Die Abwurfhöhen werden auf ein Minimum beschränkt. Falls erforderlich, wird die Geschwindigkeit von Fahrzeugen entsprechend reduziert. Wo erforderlich, kommen Reifenwaschanlagen oder Nebelungsmaschinen zum Einsatz.
2. Der Vorhabenträger sagt zu, vor Baubeginn eine Beweissicherung durchzuführen. Der genaue Umfang und die Art der Beweissicherung werden vor Baubeginn vor Ort mit den Betroffenen abgestimmt. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird der Zustand erneut dokumentiert. Eventuelle Abweichungen zum Urzustand, d. h. Schäden, werden auf dieser Grundlage ermittelt und behoben. Der Urzustand wird wiederhergestellt. Die Kosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers. Ernteeinbußen, Ertragsausfälle usw. werden entsprechend den einschlägigen Vorgaben ersetzt. Dabei werden ggf. entstandene unwirtschaftliche Restflächen berücksichtigt. Sollte keine Einigung über die Höhe der Entschädigung zustande kommen oder es sich um Sonderkulturen handeln, steht es den Betroffenen frei, in Abstimmung mit dem zuständigen Vorhabenträger, die Schadenshöhe gutachterlich ermitteln zu lassen.
3. Der Vorhabenträger sagt zu, bei baulich bedingten Veränderungen der Grundflächen, die Wiederherstellung und Betreuung der Flächen umzusetzen und temporär in Anspruch genommene Arbeitsflächen nach Bauende unverzüglich zu rekultivieren und weitestgehend in den ursprünglichen Zustand vor Beginn der Baumaßnahmen zurückzusetzen sowie solange zu überwachen, bis sichergestellt ist, dass sich der Ausgangszustand wieder entwickeln kann. Der Vorhabenträger duldet ferner stichprobenartige Kontrollen der wiederhergestellten Flächen durch die das Landratsamt Straubing-Bogen oder legt auf Verlangen einen Bericht über die erfolgte Wiederherstellung vor.
4. Der Vorhabenträger sagt zu, bei der Wiederherstellung der temporär in Anspruch genommenen Arbeitsflächen, im Rahmen der ökologischen Baubegleitung einen Bericht über die erfolgte Wiederherstellung der Regierung von Niederbayern vorzulegen.

5. Der Vorhabenträger sagt zu Eingriffe in geschützte Biotope, Ökokatasterflächen, höherwertige Grünlandbereiche, bestehende Streuobstwiesen und Gehölzbereiche bei der Ausführungsplanung für Arbeitsflächen und Zuwegungen vermeiden bzw. minimieren.
6. Der Vorhabenträger sagt zu, dass Grenzsteine, die durch die Baumaßnahme entfernt werden, auf Verlangen des Grundstückseigentümers neu gesetzt werden.
 - a. Der Vorhabenträger sagt zu, bei der Anlage der drei Geländesenken bei der Kompensationsmaßnahme A7 die Eingriffe in den Torfkörper so gering wie möglich zu halten. Für die Begrünung der Ausgleichsfläche und insbesondere für die Herstellung der Mähwiesen sind sog. Naturgemische mit Herkunft aus der Umgebung, in der Regel Gemeinden und Nachbargemeinden, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu verwenden. Der Vorhabenträger sagt ferner zu, einen Bezug von außerhalb des Gemeindebereichs mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen. Der Vorhabenträger sagt ferner zu, für die Etablierung der Pflanzendecke auf eines oder mehrere der folgenden Verfahren zurückzugreifen:
 - samenreiches Mähgut aus geeigneten artenreichen Wiesenlebensräumen von mindestens zwei unterschiedlichen Schnittzeitpunkten,
 - samenreiches Rechengut örtlicher Herkunft (Streu, Moosfilz; Gewinnung Winterhalbjahr),
 - Samenkonzentrat, das durch Druschverfahren aus frischem Schnittgut oder Heu gewonnen wurde (Ausgangsmaterial von mindestens zwei unterschiedlichen Schnittzeitpunkten).
 - b. Der Vorhabenträger sagt ferner zu, nur bei geringeren Ansprüchen an den Artenreichtum der Begrünung (z. B. bei Gestaltungsmaßnahmen, nicht jedoch bei Flächen, die für den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft angerechnet werden sollen oder sich in Schutzgebieten befinden) die Ansaat nach den FLL-Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut“ vorzunehmen.
 - c. Um sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt der Maßnahmenumsetzung geeignetes Saatgut in ausreichender Menge vorhanden ist, sagt der Vorhabenträger zu, diese Vorgabe frühzeitig in der Vorhabenplanung zu berücksichtigen und frühzeitig Kontakt zu möglichen Auftragnehmern bzw. Lieferanten von Mahdgut aufzunehmen. Dabei prüft der Vorhabenträger, ob nicht über das zwingende Mindestmaß hinaus auch auf weiteren Flächen entsprechendes Mahdgut aufgebracht werden kann.
 - d. Der Vorhabenträger sagt zu, bei Ansiedlung von invasiven Neophyten oder Störarten auf der Maßnahmenfläche diese unverzüglich zu entfernen und zu bekämpfen.
 - e. Der Vorhabenträger sagt zu, dass die langfristige Pflege der Fläche ausschließlich extensiv erfolgt und sich streng nach den Bedürfnissen der Zielarten und Zielbiotope richtet. Sobald es die Entwicklung der Ausgleichsfläche zulässt, ist das Belassen von jährlich wandernden Brachestreifen einzuplanen. Ein entsprechendes Pflegekonzept wird mit der unteren Naturschutzbehörde und der Gebietsbetreuung abgestimmt.
7. Der Vorhabenträger sagt zu, die Entsorgung und Verwertung von anfallendem Aushub so vorzunehmen, dass Belange des Naturschutzes nicht beeinträchtigt werden. Ein Aufbrin-

gen auf Flächen in Schutzgebieten (NSG, LB, ND, Wiesenbrütergebieten) und auf ökologisch wertvollen Flächen (insbesondere gesetzlich geschützten Biotopen, Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL) ist zu vermeiden.

g) Themengebiet Verkehr

1. Der Vorhabenträger sagt zu, Verunreinigungen der Fahrbahn gemäß den Erfordernissen der Verkehrssicherungspflicht zu beseitigen.
2. Der Vorhabenträger sagt zu, die betroffenen Ämter über die Bautätigkeiten vor Beginn der Maßnahmen rechtzeitig, spätestens 2 Wochen vor Baubeginn, zu informieren und ihnen mit Baubeginn einen verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen.
3. Der Vorhabenträger sagt im Fall der Nutzung weiterer Grundstücksflächen der Straßenbauverwaltungen des Freistaates Bayern den Abschluss von Gestattungsverträgen zu.
4. Der Vorhabenträger sagt die rechtzeitige Vorlage der zum Abschluss von Vereinbarungen erforderlichen Bauunterlagen zu.

h) Themengebiet Landwirtschaft

1. Der Vorhabenträger sagt zu, die durch die Baumaßnahme beanspruchten Straßen und Wege nach Abschluss der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
2. Der Vorhabenträger sagt zu, dass die geplanten Wiederherstellungsmaßnahmen ausschließlich auf der Trasse stattfinden und keine zusätzliche landwirtschaftliche Fläche für die Umsetzung beansprucht wird. Für Umsetzungen bei etwaigen Pflanzungen, Aufschüttungen und ähnlichen Maßnahmen werden die vorgeschriebenen Abstandsregelungen eingehalten, um die nachteiligen Auswirkungen, z. B. durch Schatten, Laubfall, Wurzelwerk oder Abschwemmungen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

i) Themengebiet fremde Infrastruktur, Versorgung und Telekommunikation

1. Der Vorhabenträger sagt zu, rechtzeitig mindestens 6 Wochen vor Baubeginn Spartenabfragen bei den potentiell betroffenen Leitungsbetreibern vorzunehmen und alle Informationen zu den bestehenden Leitungen einzuholen.
2. Der Vorhabenträger sagt zu, die zuständigen Versorgungsträger vor Baubeginn über den geplanten Bauablauf zu informieren.
3. Der Vorhabenträger sagt zu, Maßnahmen innerhalb der Schutzzone von Versorgungsleitungen mit den Versorgungsträgern abzustimmen und dies bei der Schließung von Kreuzungsverträgen zu berücksichtigen.
4. Der Vorhabenträger sagt zu, dass i. H. a. Wegeplätze, Zufahrten und Infrastrukturen mindestens den gleichen Zustand wie vor Baubeginn wiederherstellt.³¹

³¹ Stenografisches Wortprotokoll zum Erörterungstermin vom 17. Bis 18.04.2024, S. 68.

5. Der Vorhabenträger sagt zu, sich vor Bauausführung über vorhandene Sparten (Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Fernwärme, Telekom etc.) und sonstige Anlagen (Brunnen, Sickerschächte etc.) eigenständig und rechtzeitig zu informieren.
6. Der Vorhabenträger sagt zu, die Ausführung der Bauarbeiten nur an entsprechend qualifizierte Fachfirmen zu vergeben.

j) Themengebiet Brandschutz

1. Der Vorhabenträger sagt zu erhebliche Verkehrsregelungsmaßnahmen mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen, damit diese entsprechenden Anpassungen in der Alarmplanung vornehmen kann.

2. Zusagen für einzelne Betroffene

Energienetze Bayern GmbH & Co. KG

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die genaue Lage der Gasleitungen und des Steuerkabels der Hochdruckleitung der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG vor Bauausführung durch die rechtzeitig vor der Bauausführung durch Suchschlitze ermittelt wird.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass bei der Kreuzung der Gashochdruckleitung HD 0814 DN 200 DP 70 nebst Steuerkabel südwestlich Laberweinting (bei TKM 22+193) sowie der Gasversorgungsleitung VGM 160 PE DP 1 zwischen Mallersdorf und Hofkirchen (bei TKM 25+051) entsprechend Ziffer 8.2 der DIN 30350 grundsätzlich ein Mindestabstand von 2,0 m zwischen der Rohrsohle der Gasleitungen und dem Scheitel der Kabel eingehalten wird.³²

Der Vorhabenträger sagt zu, dass ggf. erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen, die sich auf den Trassenbereich der Gasleitungen der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG auswirken können, im Vorfeld mit dieser abgestimmt werden. Spezifische Abstimmungen und Anforderungen zu Kreuzungen werden dabei im Rahmen der Schließung von Kreuzungsverträgen berücksichtigt. Technische und planerische Maßnahmen zur Sicherung der Bestandsleitungen werden berücksichtigt.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass, sollte eine Ablagerung von Erdaushub im Bereich der Schutzstreifenflächen von Versorgungsleitungen der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG erforderlich werden, vorab die Zustimmung der Versorgungsträgerin eingeholt wird.

Der Vorhabenträger sagt zu, eine ggf. erforderliche Freilegung der Kreuzungspunkte im Rahmen der baulichen Umsetzung mit dem Versorgungsträger abzustimmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, Start- bzw. Zielgruben nur außerhalb des Schutzstreifens der Gasleitungen der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG zu errichten. Bei entsprechender Näherung ist die Standsicherheit des Schutzstreifens von Versorgungsleitungen der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG durch geeignete Böschungswinkel bzw. Verbaumaßnahmen sicherzustellen.

Der Vorhabenträger sagt zu, sich bezüglich der Bauausführung für die Unterquerung der Bahnlinie Neufahrn (Ndb.) – Radldorf und die nordwestlich längs der Bahnlinie verlaufenden

³² Stenografisches Wortprotokoll zum Erörterungstermin vom 17. Bis 18.04.2024, S. 62.

Gashochdruckleitung HD 0814 DN 200 DP 70 mit der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG abzustimmen.

Energieversorgung Ergolding-Essenbach GmbH

Der Vorhabenträger sagt zu, die Durchführung von Schwer- oder sonstigen Sondertransporten (z. B. Transporte mit Überbreite, die auch eine Inanspruchnahme von Flächen neben den Zugewegungen erfordern) im Vorfeld der Energieversorgung Ergolding-Essenbach GmbH mitzuteilen und sich bei ihr über zum Lastabtrag bzw. zur Lastverteilung erforderliche Maßnahmen zu informieren.

Der Vorhabenträger sagt zu, im Schutzstreifen von Gasleitungen der Energieversorgung Ergolding-Essenbach GmbH und der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG keine Baucontainer und keine Baukräne oder anderen schweren Baugeräte aufzustellen sowie keine Baumaterialien zu lagern. Weitere Abstimmungen werden frühzeitig mit den betroffenen Leitungsbetreibern getroffen und die Mindestüberdeckung bzw. die Sicherung der freigelegten Leitungsabschnitte wird garantiert.

Der Vorhabenträger sagt zu, das Geländenniveau im Schutzstreifen der Gashochdruckleitung der Energieversorgung Ergolding-Essenbach GmbH nicht wesentlich zu verändern, auch während der Bauarbeiten grundsätzlich eine Mindestüberdeckung von 1 m sicherzustellen sowie temporär freigelegte Leitungsabschnitte im Vorfeld der Energieversorgung Ergolding-Essenbach GmbH mitzuteilen und entsprechend den Vorgaben des technischen Regelwerks zu sichern.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Der Vorhabenträger sagt zu, die Deutsche Telekom Technik GmbH, falls erforderlich, mindestens neun Monate vor Baubeginn über den geplanten Ablauf der Baumaßnahmen zu informieren.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf (AELF-RS)

Der Vorhabenträger sagt zu, forstliche Maßnahmen (z. B. die Wiederaufforstung kahlgeschlagener Waldflächen) in Abstimmung mit dem AELF und dem Grundeigentümer zu treffen.

Regierung von Niederbayern

Der Vorhabenträger sagt zu, im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A2 bei der Entwicklung eines Waldmantels im Schutzstreifen bei TKM 31+800 die naturraumtypischen Straucharten der Waldränder (*Prunus spinosa*, *Lonicera xylosteum*, *Rosa canina*, *Crataegus monogyna* etc.) zu bevorzugen und die Art *Cornus sanguinea* nicht oder nur in geringen Mengen anzupflanzen.

Gemeinde Aufhausen

Der Vorhabenträger sagt zu, in der Gemeinde Aufhausen bei der Parallelverlegung der Gleichstrom-Erdkabel zu Wegen und Straßen einen Mindestabstand von 5 m einzuhalten.

VII. ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwände werden aus den sich aus Teil B dieses Beschlusses ergebenden Gründen zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

VIII. HINWEISE

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Ausgrabung geborgene Funde einen Teil des denkmalfachlich wie -rechtlich einheitlichen Bodendenkmals darstellen und deshalb dauerhaft zu erhalten sowie dem BLfD zur fachlichen Prüfung zu übergeben sind, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG.

Es wird empfohlen, die bodendenkmalfachlichen Maßnahmen in den zwei Schritten

1. Oberbodenabtrag bzw. Ausbau moderner Bodenbeläge,
2. Qualifizierte Ausgrabung

durchzuführen. Grundlage der fachtechnischen Arbeiten sind die aktuellen Vorgaben des BLfD zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern, die Vorgaben zur Fundbehandlung und der linearen Projekte, abrufbar auf der Internetseite des BLfD unter:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf,

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_lineare_projekte_2017.pdf,

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/fundvorgaben_april_2020.pdf,

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/aenderungsanzeige_massnahme_bodendenkmalpflege.pdf

Das Ende der Ausgrabung ist mit dem Formblatt „Änderungsanzeige Maßnahme der Bodendenkmalpflege“ der Planfeststellungsbehörde und dem BLfD anzuzeigen.

Hinsichtlich der in Kap. A.V.1.j)211. bestimmten Pflicht zur Kostentragung wird darauf hingewiesen, dass eine unverhältnismäßige Belastung des Vorhabenträgers in der Regel anzunehmen ist, wenn die Kosten der Ausgrabung einen Anteil von 15 % an den Gesamtinvestitionskosten der Maßnahme übersteigen. Für das Verfahren zur Förderung von denkmalbedingten Mehraufwendungen (Ausgrabungen und Umplanungen etc.) sind die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege in der geltenden Fassung anzuwenden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Beginn und die Einstellung der Bohrarbeiten i. S. d. § 127 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BBergG dem zuständigen Bergamt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen sind. Für die kurzfristige Einstellung der Bohrarbeiten findet § 127 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BBergG Anwendung.

Auf kahlgeschlagenen Waldflächen, auf die sich die hier erteilte Erlaubnis zur Rodung nicht erstreckt, ist jede Handlung i. S. d. Art. 9 Abs. 1 S. 1 BayWaldG verboten, durch welche die

Produktionskraft des Waldbodens vernichtet oder wesentlich geschwächt oder durch welche der Waldboden beseitigt wird (Waldzerstörung). Die Verpflichtung zur Walderhaltung bleibt insoweit weiterhin uneingeschränkt bestehen.

Die nachträgliche Festsetzung, Änderung und Ergänzung von Auflagen durch die Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten.

Das WWA Regensburg weist darauf hin, dass die Kosten für Mehraufwendungen oder Erschwernisse bei der Gewässerunterhaltung von der ausführenden Unternehmerin zu tragen sind.

B. BEGRÜNDUNG

I. Beschreibung des Vorhabens

1. Verfahren und Ablauf der Bundesfachplanung

Mit Antrag vom 26.04.2017 beantragten die Vorhabenträger, die TenneT TSO GmbH sowie die 50 Hertz Transmission GmbH, die Durchführung der Bundesfachplanung gemäß § 6 NABEG für den Abschnitt zwischen dem Raum Schwandorf und dem NVP Isar (Abschnitt D) des Hochspannungs-Gleichstrom-Erdkabels Wolmirstedt – Isar, das im Bundesbedarfsplan als Vorhaben Nr. 5 enthalten ist.

Der Antrag umfasste die in § 6 NABEG vorgeschriebenen notwendigen Inhalte, insb. einen Vorschlag für den beabsichtigten Verlauf des Trassenkorridors inkl. der in Frage kommenden Alternativen³³. Davon ausgehend führte die Bundesnetzagentur am 27. und 28.06.2017 eine Antragskonferenz nach § 7 NABEG durch, zu welcher die Vorhabenträger, die betroffenen Träger öffentlicher Belange sowie Vereinigungen i. S. v. § 3 Nr. 8 NABEG i. V. m. § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) mit Schreiben vom 10.05.2017 geladen wurden. Mit dem Schreiben an die Träger öffentlicher Belange und an die Vereinigungen übermittelte die Bundesnetzagentur den Antrag nach § 6 NABEG. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.netzausbau.de) und über Anzeigen am 17.06.2017 in den örtlichen Tageszeitungen Der neue Tag, Mittelbayerische Zeitung sowie Straubinger Tagblatt und Landshuter Zeitung.

Im Rahmen der Antragskonferenz wurde insbesondere erörtert, inwieweit Übereinstimmung des beantragten Trassenkorridors sowie der in Frage kommenden Alternativen mit den Erfordernissen der Raumordnung im Abschnitt D des Vorhabens Nr. 5 besteht oder hergestellt werden kann und in welchem Umfang und Detaillierungsgrad Angaben in den Umweltbericht nach § 40 UVPG aufzunehmen sind, § 7 Abs. 1 S. 3 NABEG.

Auf Grund der Ergebnisse der Antragskonferenz (zugleich Scopingkonferenz i. S. d. § 39 Abs. 2 S. 4 UVPG) legte die Bundesnetzagentur am 21.12.2017 den Untersuchungsrahmen fest und bestimmte den erforderlichen Inhalt der nach § 8 NABEG einzureichenden Unterlagen. Die in diesem Zusammenhang festgelegte Frist zur Vorlage der Unterlagen nach § 8 NABEG bis zum 30.09.2018 wurde auf Antrag des Vorhabenträgers vom 25.04.2018 bis zum

³³ Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 5 des BBPIG, Abschnitt D v. 14.02.2020 (Az. 6.07.00.02/5-2-4/25.0), S. 14.

29.03.2019 verlängert. Die Bundesnetzagentur stimmte der Fristverlängerung mit Schreiben vom 30.04.2018 zu.

Am 29.03.2019 legten die Vorhabenträger die Unterlagen nach § 8 NABEG vor. Die Unterlagen enthielten die erforderlichen Angaben für eine Raumordnerische Beurteilung (RVS) und die Strategische Umweltprüfung³⁴, woraufhin die Bundesnetzagentur deren Vollständigkeit nach § 8 S. 6 NABEG a. F. am 26.04.2019 schriftlich bestätigte.

Im Anschluss daran wurde die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG durchgeführt. Mit Schreiben vom 03.05.2019 forderte die Bundesnetzagentur die Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Vereinigungen gemäß § 3 Nr. 8 NABEG i. V. m. § 3 UmwRG auf, bis zum 11.07.2019 schriftlich oder elektronisch eine Stellungnahme abzugeben. Sie übermittelte dabei die von dem Vorhabenträger gemäß § 8 NABEG eingereichten Unterlagen, einschließlich des Umweltberichts des Vorhabenträgers gemäß § 40 UVPg im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 9 Abs. 2 NABEG i. V. m. § 41 UVPg auf DVD (Az. 6.07.00.02/5-2-4/13.0).

In der Zeit vom 09.05.2019 bis zum 11.06.2019 wurden die Unterlagen am Sitz der Bundesnetzagentur in Bonn, in den dem Trassenkorridor nächstgelegenen Außenstellen der Bundesnetzagentur, in Regensburg und Landshut, sowie bei der Stadt Schwandorf ausgelegt. Die Auslegung wurde am 27.04.2019 in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich der Trassenkorridor voraussichtlich auswirkt, bekannt gemacht: Der neue Tag (inkl. Amberger Zeitung, Sulzbach-Rosenberger Zeitung, Großlandkreis Schwandorf), Mittelbayerische Zeitung, Straubinger Tagblatt/Landshuter Zeitung (inkl. Allgemeine Laber-Zeitung, Donau-Post, Dingolfinger Anzeiger, Moosburger Zeitung und Rottenburger Anzeiger). Die Auslegung wurde zudem im Amtsblatt der Bundesnetzagentur am 02.05.2019 sowie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gemacht. Bezogen auf den konkreten Inhalt der Bekanntmachung sowie die konkreten örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich der Trassenkorridor voraussichtlich auswirkt, wird auf die Ausführungen in der Bundesfachplanungsentscheidung verwiesen³⁵. Darüber hinaus konnten die Unterlagen ab dem 09.05.2019 vollumfänglich auf der Internetseite der Bundesnetzagentur <http://www.netzausbau.de/beteiligung5-d> abgerufen werden. Die Stellungnahme- und Einwendungsfrist endete für alle Beteiligten am 11.07.2019.

Mit Schreiben vom 25.09.2019 wurden sowohl die Vorhabenträger als auch die Träger öffentlichen Belange und Vereinigungen zum Erörterungstermin geladen, der vom 15.10. bis 17.10.2019 in Regenstauf stattfand. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben hatten, wurden gemäß § 10 Abs. 2 S. 2 NABEG durch öffentliche Bekanntmachung von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 28.09.2019 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt.

Daraufhin erließ die Bundesnetzagentur am 14.02.2020 eine Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für das Vorhaben Nr. 5 des Bundesbedarfsplangesetzes Höchstspannungsgleichstrom-Erdkabel –Wolmirstedt - Isar, Abschnitt D (Raum Schwandorf – NVP

³⁴ Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 5 des BBPlG, Abschnitt D v. 14.02.2020 (Az. 6.07.00.02/5-2-4/25.0), S. 16.

³⁵ Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 5 des BBPlG, Abschnitt D v. 14.02.2020 (Az. 6.07.00.02/5-2-4/25.0), S. 17.

Isar) (Az. 6.07.00.02/5-2-4/25.0). Auf die Fristsetzung zur Einreichung des Antrags auf Planfeststellungsbeschluss hat die Bundesnetzagentur seinerzeit verzichten können, § 12 Abs. 2 S. 4 NABEG a. F.

Der mit der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG festgelegte Trassenkorridor stellt sich wie folgt dar³⁶:



Abbildung 1: In der Bundesfachplanungsentscheidung festgelegter Trassenkorridor

Für die der Bundesfachplanung nachfolgende Planfeststellung wurden in der Entscheidung über die Bundesfachplanung gemäß § 12 NABEG folgende Maßgaben und Prüfhinweise erteilt:

Maßgaben:

- Die in den nachfolgenden Ausführungen zur Raumverträglichkeit im festgelegten Trassenkorridor enthaltenen Gebiete, für die keine Konformität mit Zielen der Raumordnung festgestellt werden konnte, sind in der Planfeststellung von einer Trassierung auszunehmen. Die in der Begründung dargelegten Voraussetzungen für eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit Zielen der Raumordnung sind in der Planfeststellung zu beachten. Dies betrifft insbesondere
 - im TKS 090a1 die Querung des Vorranggebietes zum Schutz größerer Waldkomplexe entlang der Kreisstraße R42,
 - die Vorranggebiete zur Rohstoffsicherung.

Hinweise:

- H 01 – Alle Maßnahmen, für die von den Vorhabenträgern 50Hertz Transmission GmbH sowie der TenneT TSO GmbH (im Folgenden: Vorhabenträger) festgestellt wurde, dass sie für die planfeststellungsrechtliche Zulässigkeit erforderlich sind (sogenannte „z-Maßnahmen“), sind in der Planfeststellung zu beachten. Ausnahmen hiervon stellen Sachverhalte dar, bei denen aufgrund neuer Erkenntnisse die Zulässigkeit in der Planfeststellung auch anderweitig gewährleistet werden kann.
- H 02 – Bei Unterschreitung der in Tabelle 12 (Kap. C.V.6.a)(dd)(2)) genannten Entfernungen ist in der Planfeststellung die voraussichtliche Einhaltung der Immissionsrichtwerte unter Einbeziehung von konkretisierten Erkenntnissen zu den Emissionspegeln der Baustelle und ggf. von Maßnahmen darzulegen. Die Entfernungen sind bei der Feintrassierung zu berücksichtigen.
- H 03 – Sollte im Rahmen der Planfeststellung eine Trasse ein bestehendes oder geplantes Wasserschutzgebiet oder dessen Einzugsgebiet in Anspruch nehmen, ist die fehlende Schutzzweckgefährdung dort nachzuweisen oder eine Alternative ohne Inanspruchnahme des Gebietes zu entwickeln.
- H 04 – Die Zusagen der Vorhabenträger aus dem Erörterungstermin und aus den Er widerungen auf eingegangene Stellungnahmen zu Vorabstimmungen bei der Feintrassierung und Planfeststellung mit Trägern öffentlicher Belange sind zeitnah umzusetzen und zu dokumentieren.
- H 05 – Der festgelegte Trassenkorridor steht in TKS 103 südlich der BAB A92 auch für die Errichtung von Leitungen zur Anbindung der Stromrichteranlagen an den Netzverknüpfungspunkt Isar in Drehstromtechnik (Anbindungsleitungen) zur Verfügung. Neben einer Errichtung der Leitungen als Freileitung kommt insbesondere auch eine Errichtung als Drehstrom-Erdkabel in Frage (Erdkabel-Ausnahme gemäß § 3 Abs. 6 i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBPlG). Im Bereich der Anbindungsleitungen soll insbesondere mit Blick auf den Grundsatz der Raumordnung zum Wohnumfeldschutz, Kap. 6.1.2 des Landesentwicklungsprogramms Bayern, eine Erdkabelauführung geprüft und realisiert werden, sofern sie rechtlich und technisch möglich ist.

³⁶ Zur näheren Beschreibung siehe Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 5 des BBPlG, Abschnitt D v. 14.02.2020 (Az. 6.07.00.02/5-2-4/25.0), S. 8.

2. Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen

Mit Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes vom 25.02.2021 wurde Vorhaben Nr. 5a „Höchstspannungsleitung Klein Rogahn – Isar; Gleichstrom mit den Bestandteilen Klein Rogahn – Landkreis Börde und Landkreis Börde – Isar“ in die Liste energiewirtschaftlich notwendiger und vordringlicher Vorhaben aufgenommen. Damit ging die Streichung der „H“-Kennzeichnung des Vorhabens Nr. 5 einher, welche den dringlichen Bedarf für eine Leerrohrverlegung i. S. v. § 2 Abs. 7 BBPIG geregelt hatte. Diese Notwendigkeit ist mit Aufnahme von Vorhaben Nr. 5a in den Bundesbedarfsplan entfallen. Ferner war die Möglichkeit eröffnet, für die Planfeststellungsverfahren des Vorhabens Nr. 5 und den Bestandteil Landkreis Börde – Isar des Vorhabens Nr. 5a nach Maßgabe des § 26 NABEG eine einheitliche Entscheidung zu beantragen (BT-Drs. 19/23491, S. 24). Dem ist der Vorhabenträger nachgekommen.

3. Allgemeine Vorhabenbeschreibung

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss regelt die Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs der Höchstspannungsleitungen Nr. 5 „Wolmirstedt – Isar; Gleichstrom“ und des Bestandteils Landkreis Börde – Isar des Vorhabens Nr. 5a „Klein Rogahn/Stralendorf/War-sow/Holthusen/Schossin – Isar; Gleichstrom“, jeweils Abschnitt D3a (Pfatter- A 92 bei Isar). Der Abschnitt ist ca. 45 km lang.

Im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens sollen die Höchstspannungsleitungen mit Gleichstromtechnologie (DC) mit einer Übertragungskapazität von je 2 GW und einer Spannungsebene von 525 kV als Erdkabel errichtet werden (Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung HGÜ). Die HGÜ ist die verlustarme Übertragung von elektrischer Energie über weite Strecken. Daneben sind für das Vorhaben weitere für den Betrieb notwendige bauliche und technische Anlagen geplant.

a) Gleichstrom-Leitungen V5 und V5a

Die Gleichstrom -Leitungen bestehen aus zwei Schutzrohrsystemen mit jeweils zwei Kabelschutzrohren. In das östliche System (V5) wie auch das westliche System (V5a) wird pro Kabelschutzrohr ein HGÜ-Kabel eingezogen. Diese werden an den Muffenstandorten miteinander verbunden. Das Gleichstromkabel hat eine Spannungsebene von 525 kV.

b) Nebenanlagen

Zu den geplanten Nebenanlagen gehören Kabelschirme, welche der Beschleunigung der Fehlersuche bzw. Durchführung von Wartungsmessungen dienen. Sie werden in einen jeweils dafür vorgesehenen Oberflurschrank geführt und dort geerdet. In dem Oberflurschrank befinden sich eine zentrale Erdungsschiene und eine Linkbox. Im Abschnitt D3a sind 5 Linkboxen mit einem Flächenbedarf von je ca. 16 m² vorgesehen. Lichtwellenleiter, Kabelabschnittsstationen oder Kabelübergabestationen sind im Abschnitt D3a nicht vorgesehen.

4. Trassenverlauf

Die von dem Vorhabenträger zur Feststellung des Plans vorgeschlagene Trasse beginnt innerhalb landwirtschaftlicher Flächen in einem Vorranggebiet für Bodenschätze, dort überwiegend gebündelt mit vorhandenen Wegen und verläuft dann weiter nach Kreuzung (bei ca. TKM 1,9) einer Gemeindeverbindungsstraße zwischen Geisling und Sengkofen in Bündelung mit

dieser. Nach einer erneuten Kreuzung der Straße (bei ca. TKM 3,4) im Bereich des Weilers St. Gilla wird anschließend als größere Gewässerkreuzung die Pfatter erreicht (bei ca. TKM 6,1).

Anschließend wird die Staatsstraße 2111 zwischen Sengkofen und Taimering gequert (bei ca. TKM 6, 6), danach wird die Bahnstrecke 5830, Passau Hbf-Obertraubling erreicht und gekreuzt (bei ca. TKM 7,4). Danach verläuft die Trasse weiter innerhalb landwirtschaftlicher Flächen und erreicht anschließend Hellkofen, einem Gemeindeteil der Gemeinde Aufhausen. Hier werden die Kreisstraße R9 (bei ca. TKM 10,3) sowie der Gittinger Bach (bei ca. TKM 10,3) gekreuzt.

Im weiteren Verlauf kommt es zur Querung der Staatsstraße 2146 (bei ca. TKM 12,4), zwischen Aufhausen und Haidenkofen, und den beiden Gewässerkreuzungen, der großen Laber (bei ca. TKM 13,4) und des Röhrbachs (bei ca. TKM 13,8).

Kurz darauf verlässt die Trasse den Regierungsbezirk Oberpfalz und den Landkreis Regensburg und wechselt in den Regierungsbezirk Niederbayern und den Landkreis Straubing-Bogen. Gleichzeitig liegt hier etwa auch die Grenze zwischen dem, nördlich liegendem, Donau-Isar-Hügelland und dem sich anschließendem Isar-Inn-Hügelland.

Dort wird der Bereich des Stadtteils von Geiselhöring, Walkkofen erreicht, anschließend Obergrasslfing als Teil der Gemeinde Laberweinting. Hier findet die Kreuzung der Kreisstraße SR 50 statt (bei ca. TKM 17,5). Danach erfolgt im Weiteren der Verlauf über landwirtschaftlich genutzte Flächen. Bei Habelsbach werden bogenförmig zwei Waldgebiete umfahren, anschließend der Bereich von Laberweinting und dem Gemeindeteil Grafentraubach erreicht. Hier werden innerhalb einer Querung die Kreisstraße SR 60 (bei ca. TKM 21,9) und die Kleine Laber (bei ca. TKM 21,9) gekreuzt, wobei die Trassenführung den Neubau der Straßenbrücke über die Kleine Laber berücksichtigt.

Mit der Querung der Kleinen Laber sowie den nördlicheren Kreuzungsstellen mit der Pfatter und mit der Großen Laber sind die Kreuzungen der Gewässer II. Ordnung im Planungsabschnitt D3a abgeschlossen.

Anschließend erfolgen die Kreuzungen der Staatsstraße 2142 (bei ca. TKM 22,1) zwischen Laberweinting und dem Gemeindeteil Reichermühle sowie der Bahnquerung der Strecke 5630, Neufahrn (Niederbay) – Radldorf (bei ca. TKM 22,2). Auf der Südostseite der Bahnstrecke wird im Trassenverlauf eine geplante PV-Anlage berücksichtigt.

Zwischen Mallersdorf und Hofkirchen wird die Kreisstraße SR 55 (bei ca. TKM 25,0) gequert, danach im Bereich des Oberellenbaches (bei ca. TKM 27,9) auch die Kreisstraße SR 57 (bei ca. TKM 27,9). Hier liegt auch die Grenze zwischen dem Landkreis Straubing-Bogen und dem letzten betroffenen Kreis, dem Landkreis Landshut.

Die erste Straßenkreuzung in diesem Landkreis ist die mit der Kreisstraße LA 15 (bei ca. TKM 28,5). Im weiteren Verlauf berücksichtigt die Trasse einen geplanten Kiesabbau östlich der Hofstelle Weilnberg und kommt nach Querung einer Gemeindeverbindungsstraße zwischen Oberellenbach und Penk (bei ca. TKM 31,0) an den Stockaer Bach (bei ca. TKM 31,2).

Die Trasse verläuft weiterhin über landwirtschaftlich genutzte Flächen und quert eine Gemeindeverbindungsstraße zwischen Bayerbach b. Ergolsbach und Dürrenhettenbach (bei ca. TKM 32,1).

Die nächste größere Straßenkreuzung ist die mit der Staatsstraße 2328 (bei ca. 33,4) zwischen Bayerbach Ergoldsbach und dem westlich der Trasse liegendem Waldgebiet, dem Stockaer Holz.

Anschließend wird bei Feuchten eine Ökokontofläche (bei ca. TKM 34,2) unterquert, bevor dann die Kreisstraße LA 28 (bei ca. TKM 34,6) und der Bayerbacher Bach (bei ca. TKM 34,6) gekreuzt werden. Danach werden zwei Waldsäume zwischen Ödbauer und Armannsberg bogenförmig umfahren, um anschließend geradlinig auf Unterköllnbach zu trassieren.

Hier geht die Trasse in einen westlicheren Verlauf über und kreuzt die Kreisstraße LA 10 (bei ca. TKM 39,1). Nach der Querung des Rohrbachs (bei ca. TKM 39,2) erfolgt die technisch aufwendigste Querung des gesamten Abschnittes, die des Täuberlbergs. Hierbei ist eine Bohrung im HDD-Verfahren mit einer Länge von 600 m und einer Überdeckung von bis zu ca. 52 m vorgesehen.

Bei Griesenbach, einem Ortsteil der Gemeinde Postau, wird die Staatsstraße 2141 (bei ca. TKM 41,3) unterquert, anschließend verläuft die Trasse in Bündelung mit einer Bahnstromtrasse auf eine Länge von ca. 830 m und kreuzt diese schließlich (bei ca. TKM 42,9). Hier befindet sich auch ein Vogelschutzgebiet mit moorigem Untergrund, dass bis zur Autobahn reicht.

Bei Annäherung an die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Mettenbach und Niederaichbach schwenkt die Trasse in überwiegend südliche Richtung, um bei ca. TKM 45,0 die Autobahn 92, München – Deggendorf) zu queren. Im Bereich dieser Querung auf der Südseite der Autobahn endet der Abschnitt D3a. Hier erfolgt die Verlegung im Vogelschutzgebiet „Wiesenbrütergebiete im Unteren Isartal“.

5. Technische Angaben

a) Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ)

Die Vorhaben Nr. 5 und 5a BBPIG umfassen je ein erdverlegtes Gleichstrom-Kabelsystem mit einer Übertragungsleistung von 2 GW. Jedes System besteht dabei aus einem Kabelpaar. Ein Kabel stellt den Minuspol dar, das andere den Pluspol. Die Kabel werden in Kabelschutzrohren (KSR) verlegt.

Der Leiterabstand zwischen den Kabeln eines Systems liegt bei offener Verlegung im Regelfall bei 1,5 m. Die Kabel werden so eingebaut, dass ein Betrieb des Kabels ohne wechselseitige thermische Beeinflussung erreicht wird. In Teilbereichen schlechter Wärmeleitfähigkeiten ist eine Bodenaufbereitung zur Einhaltung der Grenztemperaturen erforderlich. Bei größeren Tiefen (z. B. geschlossene Querung) ist es aus thermischen Gründen erforderlich, die Abstände der Kabel zu vergrößern. Vor geschlossenen Querungen erfolgt deswegen eine Aufspreizung auf den ermittelten Leiterabstand.

Die allgemeine Mindestüberdeckung für die Bereiche der offenen Verlegung (Abstand Oberkante des Kabelschutzrohres zur Geländeoberkante) ist mit 1,3 m festgelegt und darf nicht unterschritten werden. Als Regelüberdeckung gilt der Bereich von 1,3 bis 1,5 m. Bei geschlossenen Querungen können, z. B. in Abhängigkeit vom Bauverfahren oder von den zu querenden Objekten, größere Mindestüberdeckungen erforderlich werden.

Das Kabelsystem des Vorhabens Nr. 5a wird in westlicher Parallellage zum Vorhabens Nr. 5 verlegt. Für jedes Kabelsystem wird ein Schutzstreifen grundbuchrechtlich gesichert. Der Achsabstand der Kabelsysteme der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a zueinander beträgt im Regelfall bei der offenen Verlegung 8 m.

Für die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a BBPIG wurde die Spannungsebene von 525 kV mit dem Einsatz entsprechend geeigneter 525-kV-Gleichstromkabel festgelegt. Der Leiter als physikalisches Medium zur Energieübertragung besteht aus Kupfer. Durch den spezifischen, elektrischen Widerstand des Leitermaterials kommt es im Betrieb zu elektrischen Verlusten, die den Leiter erwärmen. Die Leiterabstände sind so definiert, dass eine ausreichende Wärmeableitungsfähigkeit im umgebenden Boden sichergestellt ist.

Das Kabel besteht im Wesentlichen aus dem stromführenden Leiter, einer Isolierung aus extrudiertem Kunststoff, einem Schirm zur Führung von Betriebs- Fehlerströmen, einem Lichtwellenleiter zur Überwachung des Betriebszustandes, einem Längs- und einem Querwasserschutz sowie einem Mantel. Es hat einen Durchmesser von ca. 15 cm.

Die Kabel werden in Teilstücken von maximal 1.700 m zu den Abtrommelplätzen und Muffengruben geliefert. Diese sind für die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a BBPIG nebeneinander angeordnet.

Für jedes Kabel werden im Kabelschirm der Kabel ein integriertes LWL sowie separat verlegte LWL-Begleitkabel angeordnet, die Funktionen der Messtechnik zur Überwachung der Kabelanlage und der Nachrichtentechnik erfüllen.

b) Kabelschutzrohre

Alle Kabel werden zu ihrem Schutz in vorher zu verlegende KSR eingezogen. Die KSR-Anlage wird für beide Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a gemeinsam (offen und wo erforderlich geschlossen) verlegt. Die Anforderungen an die Durchgängigkeit der Kabelschutzrohre in Relation zum Außendurchmesser der Kabel werden durch Kabelschutzrohre aus Polyethylen (PE) oder Polypropylen (PP) mit einem Außendurchmesser von mindestens 280 mm erfüllt. Die Verbindung der Kabelschutzrohre erfolgt durch Doppelsteckmuffen, Pressschweißen oder Elektroschweißmuffen. Zudem wird bei der Trassierung ein Mindestbiegeradius von 30 m berücksichtigt.

Darüber hinaus kommen bei Bedarf Abstandshalter zur Einhaltung der Mindestabstände der Kabelschutzrohre im System, Auftriebssicherungen in Bereichen mit geringem Grundwasserflurabstand, Endverschlüsse gegen den Eintritt von Bodenmaterial und Wasser, Trassenwarnband in einem vertikalen Abstand von ca. 30 cm über den Kabelschutzrohren sowie Abdeckplatten aus Kunststoff in einem vertikalen Abstand von ca. 15 cm über den Kabelschutzrohren zur Anwendung.

Zur Verlegung der LWL-Kabel kommt ein PE-HD geeignetes Kabelschutzrohr mit einem Außendurchmesser von mindestens 50 mm zum Einsatz. Das LWL-Kabelschutzrohr wird bei offener Verlegung seitlich innerhalb des Grabens der HGÜ - Kabelschutzrohre mitverlegt.

6. Landschaftspflegerischer Begleitplan

Der durch den Vorhabenträger als-Unterlage I vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (im Folgenden: LBP) stellt zum einen die Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens auf

die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie auf das Landschaftsbild dar. Zum anderen werden die Maßnahmen dargestellt und erläutert, die erforderlich sind, um die Folgen für diese Schutzgüter zu vermeiden oder auszugleichen bzw. zu ersetzen. Ausgehend davon dient der LBP in erster Linie der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach den §§ 13 bis 17 BNatSchG. Ist damit die Frage der Zulässigkeit des Planvorhabens fachrechtlich beantwortet, muss im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als gesetzliches Folgenbewältigungsinstrument noch sichergestellt werden, dass das Vorhaben den dort geregelten Voraussetzungen genügt. In diesem Zusammenhang sind zusammengefasst die nachfolgend dargestellten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Ob und inwieweit diese ausreichend sind, um die mit dem Vorhaben einhergehenden Auswirkungen zu bewältigen, ist hingegen eine rechtliche Frage, auf die unter Kap. B.III.4.f) eingegangen wird.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

a) Umweltbaubegleitung

V1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

V2 – Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)

V3 – Hydrogeologische Baubegleitung (HBB)

b) Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz

V5 – Bodenbewegung, -lagerung und Vermeidung von Bodenvermischung

V6 – Vermeidung von Schadverdichtungen

V7 – Vermeidung von stofflichen Einträgen in Boden und Wasser

V8 – Wiederherstellung temporär genutzter Flächen unter dem Aspekt des Bodenschutzes

V9 – Böschungs- und gewässerschonende Stauwasserrückführung

c) Maßnahmen zum Artenschutz

V_{AR}1a – Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (inkl. Besatzkontrolle) Fledermäuse

V_{AR}1c – Jahreszeitliche Bauzeitenregelung – Vögel

V_{AR}2a – Kleintiergerechte Baustellenfreimachung– Amphibien

V_{AR}2b – Kleintiergerechte Baustellenfreimachung– Reptilien

V_{AR}2c – Kleintiergerechte Baustellenfreimachung– Haselmaus

V_{AR}2d – Kleintiergerechte Baustellenfreimachung – Insekten

V_{AR}3a – Vergrämung des Bibers und des Fischotters (Vorfristiger Baubeginn)

V_{AR}4 – Vergrämung von Brutvögeln

V_{AR}5e – Umsiedlung von geschützten bzw. planungsrelevanten Pflanzenarten

V_{AR}6a – Aufstellen von Tierschutzzäunen (offene Bauweise) für Amphibien

V_{AR}6b – Aufstellen von Tierschutzzäunen (offene Bauweise) für Reptilien

V_{AR}6c – Aufstellen von Tierschutzzäunen (offene Bauweise) für Biber und Fischotter

V_{AR}7 – Aufstellen von Schutzzäunen zum Habitat-, Vegetations- und Gebietsschutz

V_{AR}10 – Vermeidung betriebsbedingter Schädigungen von planungsrelevanten Arten

A_{CEF}8 – Anbringen von Ersatzquartieren, Schaffung von Initialhöhlen, Anbringen ausgesägender Naturhöhlen – Fledermäuse

A_{CEF}13 – Anbringen von Haselmauskästen

A_{CEF}24a – Anlage von Lerchenfenstern und Blühstreifen – Feldlerche, Wiesenschafstelze

A_{CEF}24b – Habitatoptimierungen auf Ackerflächen – Rebhuhn und Wachtel

d) Wiederherstellungsmaßnahmen

W-Öko – Wiederherstellung vorhandener Ausgleichsflächen Dritter / Ökokontoflächen

e) Ausgleichsmaßnahmen gemäß Eingriffsregelung

A2 –Anlage/ Entwicklung von Waldmänteln

A7 –Anlage/ Entwicklung eines Feuchtgrünlandkomplexes

A8 – Anlage/Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland

A9 - Anlage/Entwicklung von Gehölzen (mesophile Gebüsche, Feldgehölze)

A10 – Anlange/Entwicklung von Röhricht/Großseggenried zur § 30 Kompensation

A11 – Anlage/Entwicklung von artenreichem Grünland zur § 30 Kompensation

A_{CEF}5a – Anlage von Ausgleichshabitaten für Reptilien

A_{CEF}5b – Anlage von Ausgleichshabitaten für Haselmäuse i. V. m. Regiedokument zu § 43m EnWG

A_{CEF}6 – Schaffung von Eiablageplätzen für die Zauneidechse

A_{CEF}7 – Aufwertung von Lebensräumen für Reptilien – Zauneidechse i.V.m. Regiedokument zu § 43m EnWG

A_{CEF}22a – Nutzungsextensivierung mit Wiedervernässungsmaßnahmen – Kiebitz i.V.m. Regiedokument zu § 43m EnWG

AW1 Ersatzaufforstung – Anlage/Entwicklung eines Buchenwaldes basenarmer Standorte

f) Maßnahmen für die Schutzgüter Mensch und kulturelles Erbe sowie sonstige Sachgüter und Maßnahmen zur standardisierten technischen Ausführung

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

VM1 – Lärmschutz zur Einhaltung der Richtwerte gemäß AVV Baulärm

VM2 – Maßnahmen zur Minderung von Auswirkungen von Erschütterungen und Vibrationen

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

V_{arc}1/ V_{AM}1– Bauvorgreifende Archäologische Maßnahmen

V_{arc}2/ V_{AM}2 – Bauvorauslaufende Archäologische Maßnahmen

V_{arc}3/ ABB+ –Baubegleitende Archäologische Maßnahmen

V_{arc}4/ ABB – Baubegleitende Archäologische Maßnahmen

Standardisierte technische Ausführung

V_{stA}1 - Geschlossene Bauweise / Natura 2000: Die technische Ausführungsalternative der geschlossenen Bauweise kommt bei der Querung von riegelbildenden Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten standardisiert zum Einsatz.

V_{stA}2 - Geschlossene Bauweise / Gehölzbestände: Wenn Gehölzbestände zu unterbohren sind, wird durch eine angepasste Verlegetiefe (i. d. R. 3,5 m Tiefe) des Erdkabels gewährleistet, dass die notwendigen Bohrungen außerhalb des Durchwurzelungshorizonts der Gehölze stattfinden.

V_{stA}3 - Nachtbauverbot für Regelbaustelle, da die offene Bauweise grundsätzlich tagsüber stattfindet. Die standardisierte technische Ausführung gilt nicht für HDD-Bohrungen, die ohne Unterbrechung ausgeführt werden müssen.

V_{stA}4 - Biotopschutz bei Waldquerungen: Arbeitsstreifeneinengung auf 35 m abschnittsspezifische Ausnahmen sind möglich (vgl. Teil C2.3)

V_{stA}5 - Maßnahmen zum Schutz naturnaher Gewässer: Absetzcontainer/ Standardisierter, anlassbezogener Einsatz von Wasseraufbereitungsanlagen (bei Einleitung aus Wasserhaltung)

V_{stA}6 - Naturnahe Gewässer: geschlossene Querung

V_{stA}7 - Teichanlagen mit potenzieller fischereiwirtschaftlicher Nutzung: geschlossenen Querung

V_{stA}8 - Maßnahmen zum Schutz von Teichanlagen mit potenzieller fischereiwirtschaftlicher Nutzung: Klär- und Absetzbecken (bei Einleitung von Wässern der bauzeitlichen Wasserhaltung)

V_{stA}9 - Baugruben werden außerhalb von naturschutzfachlich sensiblen Bereichen angelegt, d. h. bevorzugt auf Ackerflächen.

V_{stA} 10 - Reduzierung Lichtemission durch den Baustellenbetrieb (bei Nachtbaustellen): Verwendung lichtminimierender Leuchtmittel (z. B. Natrium-Dampflampen oder LED 3000K), Ausrichtung und Abschirmung der Lichtquelle innerhalb der Baugruben sowie Abschirmung des Lichtkegels nach oben bzw. zu den Seiten.

V_{stA} 11 - Kleintierschutz an Baugruben für geschlossene Verfahren (Schutzeinrichtungen/Baugrubensicherung): Zum Schutz von Kleintieren (z. B. von Laufkäfern, Amphibien, Reptilien und Kleinsäugetern) werden die Baugruben (Start- und Zielgruben) durch geeignete Kleintierschutzzäune gesichert, um Beeinträchtigungen durch Fallenwirkung zu vermeiden.

V_{stA} 12 - Aufstellen eines mobilen Containers o. ä. über den Muffengruben

V_{stA} 13 - Sicherung von Gewässern und empfindlichen Biotopen gegenüber Bodenerosion aus dem Kabelgraben bei Starkregen. Mögliche Gegenmaßnahmen sind z. B. Bodensicherung mit Abrutschsperrern im Kabelgraben, temporäre Sedimentfänge im Gewässer und ggf. partielle Abdeckung des Kabelgrabens, um Bodeneinspülungen zu unterbinden. Die Öffnung des Kabelgrabens ist auf das technisch nötige zeitliche Minimum zu reduzieren, um die Häufigkeit und Wahrscheinlichkeit des Ereignisses zu vermindern oder es ganz zu vermeiden.

V_{stA} 14 - Einsatz von Lehm- und Tonriegeln

7. Angaben zum Bau und Betrieb der Leitung

Die bauliche Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens umfasst die Errichtung der beiden 525-kV-Leitungen als Erdkabel

- Wolmirstedt – Isar (Vorhaben Nr. 5 BBPIG) und
- Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar mit dem Bestandteil Landkreis Börde – Isar (Vorhaben Nr. 5a BBPIG)

im Abschnitt D3a (Pfatter – A 92 bei Isar) d.h. zwischen der Grenze zum Abschnitt D2 (Nittenau – Pfatter), und Abschnitt D3b (Konverterbereich Isar),

In Abhängigkeit vom Baubeginn beträgt die derzeit erwartete Gesamtbauzeit insgesamt ca. 4 Jahre. Im Rahmen dessen beschränken sich die Bauarbeiten an den einzelnen Maststandorten auf wenige Tage bis einige Wochen in den jeweiligen Bauphasen, so dass unter Berücksichtigung von betrieblichen, technischen und naturschutzfachlichen Vorgaben Zeiträume ohne Bautätigkeiten verbleiben.

Zusammengefasst stellt sich die Bauphase wie folgt dar:

In Vorbereitung der Bauausführung finden örtliche Voruntersuchungen i. S. d. § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 44 Abs. 1 EnWG hinsichtlich möglicher Kampfmittel, der Vermessung, der konkreten standortbezogenen Baugrundverhältnisse bezüglich des Baugrunds und Grundwasser statt. Ebenso werden invasive und nicht-invasive Prospektionen in archäologischen Konfliktbereichen zur Sachverhaltsermittlung einschließlich Bergung und Dokumentation durchgeführt. Hinzu kommen Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung. Zeitlich hiervon getrennt werden Maßnahmen zum Rechtserwerb, zur Herstellung der Kampfmittelfrei-

heit, vorauslaufende Maßnahmen der Umweltplanung (Ausgleichs-, Ersatz-, CEF-, FCS-Maßnahmen, der vorgreifenden Baufeldfreimachung (z. B. Gehölzeinschlag im Winterhalbjahr) sowie archäologische Maßnahmen durchgeführt.

Die Baudurchführung beginnt mit der Herstellung von Zuwegungen, Baustraßen, Baustellen-Einrichtungsflächen (ggf. mit Oberbodenabtrag und seitlicher Lagerung). Je nach Standort und Nutzung kann die innere oder die äußere Baustraße durch Lastverteilermatten (z. B. Baggermatten, Stahlplatten) oder durch Fahrbahnaufbau mit dem Aufbringen einer Tragschicht aus Mineralgemisch mit Geovlies als Trennschicht zum Boden erfolgen. Lokal können auch andere Aufbauten der Baustraßen bzw. Ertüchtigungen der Zuwegungen sowie mobile Brücken erforderlich sein. Bemessungsgrundlage sind die geplanten Lasten, die Achslasten, der Verkehr und die geplanten Überfahrten. Dazu gehören auch die geotechnischen Eigenschaften des Untergrundes für jede einzelne Baustraße.

Der Oberboden wird abgetragen und innerhalb des Arbeitsstreifens separat zwischengelagert. Die anschließend auszuführenden Arbeiten unterscheiden sich in Abhängigkeit des gewählten Bauverfahrens. Im Abschnitt D3a sind sowohl die offene Grabenbauweise als auch die geschlossene vorgesehen.

Bei der offenen Bauweise wird für das Gleichstrom-Erdkabel der Kabelgraben hergestellt und der Aushub horizontweise zwischengelagert, im Bedarfsfall wird er zudem der Bodenaufbereitung bzw. Konditionierung zugeführt. Die Erstellung des Grabens erfolgt i. d. R. mit einem Bagger und je nach Beschaffenheit des Bodens mittels unterschiedlicher Schaufeln und Abbauwerkzeuge. Bei der Verlegung im „offenen Graben mit Schutzrohr“ werden Schutzrohre verlegt, in die das Kabel zeitlich flexibel zu einem späteren Zeitpunkt eingezogen wird. Zur Verlegung des Schutzrohres ist je nach Baugrundanforderungen eine Bettung erforderlich, die in vorgegebener Korngrößenverteilung sein muss. Weitere Eigenschaften des Bettungsmaterials, wie Wärmeableitfähigkeit etc., sind abhängig von der zu übertragenen Leistung. Je nach Region kann der anstehende Boden in Einzelfällen bereits die Anforderungen an ein Bettungsmaterial erfüllen. Die Gräben können auch, je nach Bauablaufplanung, in kurzen Abschnitten geöffnet und nach Verlegung der Schutzrohre direkt wieder verfüllt werden. Bei der offenen Bauweise lassen sich die Schutzrohre sehr genau im Graben anordnen und nach Verlegung exakt einmessen.

Im Anschluss an die Herstellung des offenen Grabens wird die untere Leitungszone als Bettung für das Kabelschutzrohr auf die Grabensohle aufgebracht. Auf diese Schicht erfolgt die Verlegung der Kabelschutzrohre. Zum Einbau werden die Kabelschutzrohre zum Einbauort transportiert. Dort werden sie miteinander verbunden und in den Graben eingebaut. Danach erfolgt eine Prüfung der Durchgängigkeit. Im Anschluss erfolgt für das gesamte Teilstück eine Dichtheitsprüfung mittels Druckprüfung sowie eine Kalibermessung. Im Anschluss erfolgt der Einbau der restlichen Leitungszone. Im Zuge der Verfüllung und Verdichtung des Kabelgrabens nach Verlegung der Kabelschutzrohre werden die LWL-KSR auf der geplanten Position eingebaut.

Nach Herstellung der Leitungszone erfolgt die restliche Wiederverfüllung der Leitungsgräben. Die seitlich gelagerten Unterböden werden entsprechend der vorhandenen Schichtung bis zum jeweiligen Schichthorizont beziehungsweise bis zum ursprünglichen Unterbodenhorizont horizontweise wiederverfüllt sowie der Oberboden aufgetragen.

Als geschlossene Bauweise kommen im Abschnitt D3a das Press- und das HDD-Bohrverfahren sowie die Verlegung im Pilotrohrvortrieb und im Rohrvortrieb im Mikrotunnelbau zum Einsatz. Bei allen Verfahren werden zunächst die Start- und Zielgruben hergestellt.

Beim HDD-Bohrverfahren wird nach einer Pilotbohrung der Bohrkanal aufgeweitet. Die Kabelschutzrohre werden eingezogen und der Ringraum ggf. verdämmt. Während des gesamten Bohrprozesses wird eine in der Regel bentonitbasierte Bohrspülung eingesetzt, deren wesentliche Aufgaben die Stabilisierung des Bohrloches und das Austragen des erbohrten Materials sind.

Bei der Verlegung mittels Pilotrohrvortrieb wird über eine Pressbohranlage in der Startgrube eine Pilotrohrstange vorgetrieben. Nachfolgend wird ein Rohr (Vorrohr) gleichen oder größeren Durchmessers, das dem Pilotstrang exakt folgt, vorgetrieben. In der Zielgrube wird das Pilotrohr entnommen. Über innenliegende Förderschnecken wird der dabei gewonnene Boden zum Startschacht transportiert und in der Regel einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt oder, falls zulässig, in der Baustelle wieder eingebaut. Nach Erreichen des Zielschachtes erfolgt der Nachschub der endgültigen Schutzrohre. Die Vorrohre werden im Zielschacht geborgen.

Beim Horizontal-Pressbohr-Verfahren wird der Bohrkopf über eine Pressvorrichtung aus dem Startschacht heraus in den Boden vorgetrieben. Der Bodenabbau erfolgt an der mechanisch gestützten Ortsbrust. Dabei ist es möglich, mit entsprechenden Bohrköpfen verschiedene Böden und Geologien zu durchörtern. Um die Vortriebsleistung zu optimieren, werden je nach Konsistenz und Steingrößen z. B. schneidende oder brechende Abbauwerkzeuge installiert. Der Schutzrohrenbau z. B. Stahlbetonrohre geschieht in einem Arbeitsgang.

Beim Mikrotunnelbau wird der Bohrkopf ebenfalls über eine Pressvorrichtung aus dem Startschacht heraus in den Boden vorgetrieben. Die Steuerbarkeit wird dadurch realisiert, dass die Vortriebsmaschine aus zwei miteinander gelenkig verbundenen Teilen, dem Bohr- und Steuerkopf sowie dem Nachläufer besteht. Der Steuerkopf lässt sich über zwischengelagerte Steuerzylinder, die von einem Kontroll- und Steuerstand aus bedient werden, in alle Richtungen abwinkeln. Allerdings sind nur minimale Abweichungen von der Geraden möglich. Der Bodenabbau erfolgt an der mechanisch- und/oder flüssigkeits- oder erddruckgestützten Ortsbrust. Dabei ist es möglich, mit entsprechenden Bohrköpfen verschiedene Böden und Geologien zu durchörtern. Um die Vortriebsleistung zu optimieren, werden je nach Konsistenz und Steingrößen z. B. schneidende oder brechende Abbauwerkzeuge installiert. Der Schutzrohrenbau z. B. Stahlbetonrohre geschieht in einem Arbeitsgang. Beim Rohrvortrieb kann durch das Einpressen einer Suspension (i. d. R. Bentonitsuspension) die Mantelreibung zwischen Rohroberfläche und anstehendem Boden verringert werden.

Nachdem die Leitungszone in den Start- und Zielgruben hergestellt ist, werden die Kabelschutzrohre mit der Linienbaustelle verbunden. Die Start- und Zielgruben werden horizontal wieder verfüllt.

Die Kabelinstallation umfasst nach der vorangegangenen Anlieferung des Kabels am Abtrommelplatz, den Kabelzug und die Muffenmontage. Als Voraussetzung für das Einziehen der Kabel sind die Muffengruben, die Ziehgruben und die Schubgruben hergestellt.

Abtrommelplätze dienen dem Antransport der Kabeltrommel des HGÜ-Kabels und dem Einziehen des HGÜ-Kabels in das Schutzrohr. Weiterhin werden Flächen für Kranstellplätze und

Abtrommelvorrichtungen vorgesehen. Zur Herstellung von Abtrommelplätzen müssen zunächst mögliche Gräben aufgefüllt, vorhandene Kuppen abgetragen und die erforderliche Neigung im Gelände hergestellt werden. Die Oberfläche eines Abtrommelplatzes kann entweder aus Schotter oder aus Verlegeplatten hergestellt sein.

Die Herstellung der Muffengruben erfolgt nach Möglichkeit unmittelbar im Anschluss an die Verlegung der Kabelschutzrohre und erfolgt analog der Herstellung des offenen Grabens. In Muffengruben werden die Kabel mit Hilfe von Winden in die Kabelschutzrohre eingezogen. Anschließend erfolgt das Einbringen der Installationseinheiten für die Herstellung der Muffenverbindung. Daran schließt sich das eigentliche Herstellen der Muffe an. Ist die Muffe hergestellt, werden die Installationseinheiten zurückgebaut und es erfolgt der Rückbau der Muffengrube.

Um das HGÜ-Kabel in das Schutzrohr einziehen zu können, sind neben einer Seilwinde, die das Zugseil mit dem daran befestigten HGÜ-Kabel durch das Schutzrohr zieht, weitere Unterstützungsmaßnahmen notwendig. Diese Maßnahmen dienen der Verringerung der Zugkräfte auf das Kabel selbst und zur Vermeidung von Schäden innerhalb des Schutzrohrs.

Für die Verringerung der Kräfte auf das HGÜ-Kabel und das Schutzrohr kommen Schubgeräte zum Einsatz. Alternativ zu Schubgeräten kann eine Zwischenwinde eingesetzt werden. Zu diesem Zweck wird das Schutzrohr aufgeschnitten und jeweilige Gerät eingesetzt. Nach dem Kabelzug wird das Gerät wieder entfernt und das Schutzrohr wieder geschlossen. Um das Aufschneiden des Schutzrohres zu ermöglichen, muss die betreffende Stelle erst freigelegt werden. Die dafür erforderliche Schubgrube wird mit Baufahrzeugen und -maschinen, die auf der inneren Baustraße fahren, hergestellt. Der Aushub wird im Arbeitsstreifen gelagert. Schub- und Ziehgruben werden nach Kabeleinzug wieder verfüllt bzw. rückgebaut.

Der Kabelzug selbst erfolgt in durchgängig verlegten Kabelschutzrohren, die nur an Einführungspunkten, ggf. Muffengruben, Ziehgruben und Schubgruben unterbrochen sind. Der Kabelzug erfolgt in der Regel von einem Abtrommelplatz für eine Sektion in nördlicher und für eine Sektion in südlicher Richtung. Die Kabelschutzrohre sind zum Zeitpunkt der Übergabe der Muffengrube getrennt und an den Enden verschlossen. Kranstellplätze für Muffencontainer jeweils über dem Nachbarsystem erfordern ggf. bauliche Schutzmaßnahmen für die Kabelschutzrohre. Grundsätzlich kommen Abstützplatten für weitere lastausgleichende Maßnahmen zur Anwendung. Die Elemente der Wasserhaltung werden so angelegt, dass sie während der Kabelinstallation die Anlieferung des Kabels, den Kabelzug und die Herstellung der Kabelverbindungen nicht behindern, jedoch eine unterbrechungsfreie Wasserhaltung für die betroffenen Gruben gewährleisten.

Im Anschluss an den Kabelzug erfolgt die Muffenmontage zur Verbindung zweier Sektionen. Die Montage erfolgt in den hergestellten Muffengruben. Die Muffenmontage erfolgt unter kontrollierten Bedingungen. Insofern werden die Arbeiten in einer trockenen, staubfreien und klimatisierten Atmosphäre durchgeführt. Dazu wird ein Container für die Dauer der Arbeiten in eine Aufweitung des Kabelgrabens eingestellt.

Die Arbeiten zum Herstellen der Kabelverbindungen (HVDC-Kabelmuffen und HVAC-Kabelmuffen) schließen möglichst unmittelbar an den Kabelzug an.

Die LWL-Begleitkabel werden in den dafür vorgesehenen Kabelschutzrohren eingezogen. Die Verbindung der LWL erfolgt dabei über Muffen, welche in den entsprechenden Oberflurschränken installiert werden.

Anschließend werden die Baugruben horizontweise wiederverfüllt.

Es folgt der Rückbau der Baustraßen für den allgemeinen Baustraßenverkehr und den Kabeltransport sowie die Rekultivierung bzw. Wiederherstellung von Zufahrtsstraßen.

Als bauabschließende Maßnahmen werden nach Beendigung der Maßnahmen zur Baudurchführung die Einrichtungsflächen, Zwischenlager und Baustraßen zurückgebaut, die Oberflächen und ursprünglichen Nutzungen wiederhergestellt bzw. Rekultiviert und Abnahmeprüfungen und die Inbetriebnahme durchgeführt.

Der Trassenverlauf trifft auf zahlreiche parallel verlaufende und kreuzende Objekte. Für die parallel verlaufenden und kreuzenden Infrastrukturobjekte werden Interessenabgrenzungsverträge bzw. Vereinbarungen mit den jeweiligen Betreibern abgeschlossen.

II. Verfahrensrechtliche Bewertung

Hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Bewertung bleibt Folgendes festzuhalten:

1. Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von länderübergreifenden Höchstspannungsleitungen als Erdkabelvorhaben in Gleichstromtechnologie (DC), die wie hier nach Nrn. 5 und 5a der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG in einem Gesetz über den Bundesbedarfsplan nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG als solche gekennzeichnet sind, bedürfen gemäß § 18 Abs. 1, § 2 Abs. 1 NABEG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Dies schließt die Errichtung der Lichtwellenleiter und Linkboxen mit ein. Hiervon umfasst sind auch alle notwendigen Folgemaßnahmen i. S. d. § 75 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Für das Planfeststellungsverfahren gelten nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe des Energiewirtschaftsgesetzes, soweit das Netzausbaubeschleunigungsgesetz, hier insb. § 22 NABEG, keine abweichenden Regelungen enthält.

2. Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 PlfZV i. V. m. den Nrn. 5 und 5a der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung der Planfeststellungsverfahren der 525-kV-DC-Erdkabel Wolmirstedt – Isar sowie Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar, Bestandteil Landkreis Börde bis Isar, jeweils Abschnitt D3a einschließlich der Errichtung der Nebenbauwerke zuständig.

3. Abschnittsbildung

Die Abschnittsbildung und das methodische Vorgehen zur Prüfung von Alternativverläufen sind nachvollziehbar und begegnen keinen rechtlichen Bedenken. Für die Zulässigkeit der Abschnittsbildung werden die rechtlichen Maßstäbe aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zur Abschnittsbildung in der Planfeststellung herangezogen.

Danach ist die Abschnittsbildung als Mittel sachgerechter und überschaubarer Gliederung planerischer Problembewältigung zulässig, unterliegt aber der Prüfung, ob sie sich innerhalb der

planerischen Gestaltungsfreiheit insbesondere durch das Abwägungsgebot gesetzten Grenzen hält. Sie darf nicht von sachwidrigen Erwägungen bestimmt werden.³⁷ Zudem darf die Abschnittsbildung nicht dazu führen, dass der durch Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG gewährleistete Rechtsschutz aufgrund übermäßiger Parzellierung faktisch unmöglich gemacht wird oder dass die durch die Gesamtplanung ausgelösten Probleme unbewältigt bleiben (Grundsatz umfassender Problembewältigung) oder dass ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt. Darüber hinaus dürfen der Verwirklichung des Gesamtvorhabens nach summarischer Prüfung im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.³⁸ Zudem darf die Abschnittsbildung nicht dazu führen, dass Abschnitts- oder Gesamtalternativen aus dem Blick geraten. Für die sachliche Rechtfertigung ist es nicht erforderlich, dass der Leitungsabschnitt einer selbstständigen Versorgungsfunktion bedarf.³⁹

Der Vorhabenträger hat bereits im Antrag auf Bundesfachplanung gemäß § 6 NABEG für das Vorhaben Nr. 5, Abschnitt D, vom 26.04.2017 nachvollziehbar dargelegt, dass die vom Bundesverwaltungsgericht für die Planfeststellung entwickelten Grundsätze entsprechend auf die Bundesfachplanung übertragen werden können und die Voraussetzungen für eine Abschnittsbildung nach § 5 Abs. 5 Satz 1 und § 6 Satz 4 NABEG a. F. gegeben sind. Der grundsätzlichen Übertragbarkeit und damit der Rechtmäßigkeit der Abschnittsbildung für das Vorhaben Nr. 5 BBPIG im Rahmen der Bundesfachplanung hat die Bundesnetzagentur bereits in ihrer Entscheidung über die Bundesfachplanung vom 14.02.2020 zugestimmt. Die dortigen Ausführungen beanspruchen auch für die anschließend durchgeführten Planfeststellungsverfahren der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a weiterhin Geltung, für die nach Maßgabe des § 26 NABEG eine einheitliche Entscheidung ergeht. Insoweit steht dem nicht entgegen, dass im Abschnitt D des Vorhabens Nr. 5a auf die Durchführung der Bundesfachplanung verzichtet wurde, da innerhalb der Verfahren die Abschnitte des Vorhabens Nr. 5 auch für das Vorhaben Nr. 5a zur Gewährung der Übersichtlichkeit übernommen wurden. Die Voraussetzungen für eine Abschnittsbildung liegen weiterhin vor:

Der Verwirklichung des Gesamtvorhabens stehen nach summarischer Prüfung keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse entgegen.

Die Bildung der Abschnitte erfolgte im Ergebnis von Trassenkorridorfindung, -analyse und -vergleich. Das im Antrag nach § 6 NABEG auf der Basis einer Raumwiderstandsanalyse gefundene Trassenkorridornetz wies eine Vielzahl an Kombinationsmöglichkeiten aus Trassenkorridorsegmenten zwischen den Netzverknüpfungspunkten auf. Um diese miteinander auch großräumig vergleichen zu können, wurden in den Bereichen, in denen eine Vielzahl von Korridoren aufeinandertrifft, nach vorgezogenen Vergleichen Koppelpunkte gebildet. Durch die ermittelten Koppelpunkte, welche stets auch die Abschnittsgrenze des vorherigen sowie des nachfolgenden Abschnitts darstellen, geraten Abschnitts- oder Gesamtalternativen durch die Abschnittsbildung nicht aus dem Blick.

Es ist zudem nicht ersichtlich, dass die durch die Planung des Gesamtvorhabens ausgelösten Probleme unbewältigt bleiben, da für den Planungsraum des Gesamtvorhabens ausgelöste Probleme durch den Vorhabenträger nachvollziehbar ermittelt und geprüft wurden. Dies ergibt

³⁷ Vgl. BVerwG, Urt. v. 21.03.96 – 4 C 19.94, Rn. 48.

³⁸ Vgl. BVerwG, Urt. v. 18.07.13 – 7 A 4.12, Rn. 50; Urt. v. 25.01.12 – 9 A 6/10, Rn. 24.

³⁹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 15.12.16 – 4 A 4.15, Rn. 28.

sich aufgrund der fortgeschrittenen Planungsstände der übrigen Abschnitte des Gesamtvorhabens. Für alle Abschnitte wurde die Bundesfachplanung des Vorhabens Nr. 5 abschließend durchgeführt und damit ein für die Planfeststellung verbindlicher, raumverträglicher Trassenkorridor festgelegt. Infolge der einheitlichen Entscheidung für die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a ist der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor des Vorhabens Nr. 5 auch für das Vorhaben Nr. 5a zu beachten und die Alternativenprüfung für den beabsichtigten Verlauf der Trasse grundsätzlich auf diesen Trassenkorridor beschränkt, § 18 Abs. 3a NABEG. Für alle Abschnitte wurden auch Anträge auf Planfeststellung gemäß § 19 NABEG⁴⁰ gestellt und die Untersuchungsrahmen nach § 20 NABEG festgelegt.

Auch vor dem Hintergrund der Ermöglichung eines ausreichenden Rechtsschutzes begegnet die Abschnittsbildung keinen rechtlichen Bedenken, da in der Bildung von zunächst insgesamt vier Abschnitten (A, B, C, D) in der Bundesfachplanung des Vorhabens Nr. 5 und neun Abschnitten (A1, A2, B, C1, C2, D1, D2, D3a, D3b) in der gemeinsamen Planfeststellung der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a bei einer Länge des Gesamtvorhabens von ca. 537 km keine übermäßige Aufspaltung des Gesamtvorhabens in Einzelabschnitte vorliegt, die einen Rechtsschutz faktisch unmöglich machen. Im Ergebnis entsteht keine die späteren Rechtsschutzmöglichkeiten einschränkende übermäßige „Parzellierung“ des Planungsverlaufs.

Eine sachliche Rechtfertigung für den Abschnitt liegt vor dem Hintergrund der Gesamtplanung vor. Diese begegnet weiterhin keinen rechtlichen Bedenken.

4. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren, welches sich wie folgt darstellt:

a) Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Bereits vor den Anträgen auf Planfeststellungsbeschluss informierte der Vorhabenträger die Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit über die Vorhaben⁴¹.

b) Anträge auf Planfeststellungsbeschluss

Mit Schreiben vom 13.03.2020 und 09.07.2021 hat der Vorhabenträger jeweils einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt D3a der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a BBPIG gestellt, der unter Berücksichtigung der erkennbaren Umweltauswirkungen sowie einem Vorschlag des beabsichtigten Trassenverlaufs zugleich Angaben zu möglichen alternativen Trassenverläufen und Erläuterungen zu ihrer Auswahl enthält, § 19 S. 4 Nrn. 1 und 2 NABEG.

c) Verbindung der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a BBPG gemäß § 26 NABEG

Mit dem Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben Nr. 5a BBPIG am 09.07.2021 hat der Vorhabenträger zugleich gemäß § 26 Sätze 1 und 2 NABEG einen Antrag auf einheit-

⁴⁰ Soweit hier und im Folgenden die mit Änderung des NABEG vom 29.12.2023 weggefallenen §§ 19 und 20 NABEG genannt werden, beziehen sich die Referenzen auf die Zeit vor dem 29.12.2023.

⁴¹ Vgl. Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 1.9.2, S. 52 ff.

liche Entscheidung über die Feststellung des Plans nach § 24 NABEG betreffend die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a BBPIG, jeweils betreffend den Abschnitt D3a (Pfatter bis zur A 92) gestellt und das Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Erlasses eines gemeinsamen Planfeststellungsbeschlusses für beide Vorhaben aufgezeigt.⁴²

Nach § 26 S. 1 und S. 2 NABEG kann in Planfeststellungsverfahren eine einheitliche Entscheidung für zwei Erdkabelvorhaben beantragt werden, sofern die Erdkabel des zweiten Vorhabens im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme des ersten Erdkabelvorhabens mitverlegt werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesnetzagentur nach Prüfung der vom Vorhabenträger vorgetragenen Aspekte zum Vorliegen der genannten Voraussetzungen das Vorhaben Nr. 5a BBPIG in die Planfeststellung für das Vorhaben Nr. 5 BBPIG einbezogen. In der Folge bestimmt § 18 Abs. 3a NABEG, dass der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor des Vorhabens Nr. 5 auch für Vorhaben Nr. 5a zu beachten ist. Nach § 18 Abs. 3a S. 2 NABEG ist eine Prüfung infrage kommender Alternativen für den beabsichtigten Verlauf der Trasse grundsätzlich insoweit auf diesen Trassenkorridor beschränkt.

d) Antragskonferenzen

Aufgrund der Corona-Pandemie konnte die für Mai 2020 vorgesehene Antragskonferenz für das Vorhaben 5 nicht stattfinden. Um das Verfahren nicht zu verzögern führte die Bundesnetzagentur anstelle einer Antragskonferenz ein schriftliches Verfahren gem. § 5 Abs. 6 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durch. Bis zum 31.06.2020 hatten die betroffenen Träger öffentlicher Belange, anerkannte Umweltvereinigungen sowie die interessierte Öffentlichkeit Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme zu Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstigen planfeststellungserheblichen Fragen. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde auch hinsichtlich Vorhaben Nr. 5a ein schriftliches Verfahren entsprechend § 5 Abs. 6 PlanSiG durchgeführt, bei dem bis zum 27.08.2021 Gelegenheit zu Stellungnahmen gegeben wurde.

Die Bundesregierung hat Mitte 2020 als Reaktion auf die Beschränkungen der Coronapandemie eine befristete Sonderregelung für Genehmigungsverfahren im Bereich Bau und Umwelt auf den Weg gebracht. Mit dem Gesetz werden Alternativen für Verfahrensschritte in Planungs- und Genehmigungsverfahren geschaffen, bei denen sonst die Verfahrensberechtigten zur Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte physisch anwesend sein müssten. Das Planungssicherstellungsgesetz wurde Mitte Mai 2020 mit breiter parlamentarischer Zustimmung verabschiedet und trat am 29.05.2020 in Kraft.

Mit Schreiben vom 02.07.2020 und 23.07.2021 informierte die Bundesnetzagentur die Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Vereinigungen über die Durchführung der Antragskonferenz im schriftlichen Verfahren und bat um Abgabe einer schriftlichen bzw. elektronischen Stellungnahme. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3 2. HS NABEG erfolgte am 04.07.2020 und 24.07.2021 in den örtlichen Tageszeitungen und auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter www.netzausbau.de/vorhaben5-d3a sowie www.netzausbau.de/vorhaben5a-d3a.

⁴² Vgl. Antrag nach § 19 NABEG für das Vorhaben Nr. 5a, Kap. 1.3.3 S. 33 ff.

Auf den eben genannten Internetseiten konnten die Antragsunterlagen abgerufen werden, worauf in den Bekanntmachungen hingewiesen wurde. Entsprechend § 20 Abs. 1 Satz 2 NABEG wurde Gelegenheit zur elektronischen oder schriftlichen Stellungnahme insbesondere zu Gegenstand, Umfang und Methoden der Unterlagen nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie sonstigen für die Planfeststellung erheblichen Fragen gegeben.

e) Festlegung der Untersuchungsrahmen

Auf Grundlage der Ergebnisse der schriftlichen Verfahren hat die Planfeststellungsbehörde gemäß § 20 Abs. 3 NABEG am 21.10.2020 den finalen Untersuchungsrahmen für das Vorhaben 5 und am 18.10.2021 den Untersuchungsrahmen für das Vorhaben 5a für die Planfeststellung festgelegt und den erforderlichen Inhalt des Plans sowie der weiteren Unterlagen bestimmt.

f) Gemeinsame Unterlagen nach § 21 NABEG

Daraufhin reichte der Vorhabenträger in Übereinstimmung mit § 21 Abs. 1 Satz 1 NABEG am 31.08.2023 die bearbeiteten Pläne und die angeforderten gemeinsamen Unterlagen für beide Vorhaben ein. Neben dem Erläuterungsbericht umfassen diese u. a. verschiedene Lage- und technische Pläne sowie einen UVP-Bericht, aus denen sich insbesondere detaillierte Aussagen und Bewertungen hinsichtlich der einzelnen Umweltbelange und Eigentumsbetroffenheiten ergeben. Ausgehend davon bestehen die Pläne aus Zeichnungen und Erläuterungen, die das jeweilige Vorhaben, seinen Anlass und die hiervon betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen, § 21 Abs. 2 NABEG, sodass die Vollständigkeit durch die Planfeststellungsbehörde am 29.09.2023 nach § 21 Abs. 5 S. 4 NABEG schriftlich bestätigt wurde.

g) Anwendung von § 43m EnWG (Opt-in)

Die Vorschrift des § 43m EnWG ist auf das vorliegende Verfahren anwendbar. Nach § 43m Abs. 1 EnWG ist der sachliche Anwendungsbereich der Vorschrift u. a. für sonstige Vorhaben im Sinne des § 1 BBPlG gegeben, die in einem für sie vorgesehenen Gebiet liegen, für das eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Für Vorhaben 5, Abschnitt D wurde im Rahmen der Bundesfachplanung eine SUP durchgeführt, die vor dem Hintergrund, dass für die Vorhaben 5 und 5a gemäß § 26 NABEG eine einheitliche Entscheidung erfolgt, in gleichem Maße für das Vorhaben heranzuziehen ist

Mit Schreiben vom 31.08.2023⁴³ hat der Vorhabenträger von der durch § 43m Abs. 3 S. 2 EnWG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Anwendung des § 43m Abs. 3 EnWG auf das laufende Planfeststellungsverfahren zu verlangen, mit der begehrten Folge des Absehens von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG. Um keine Verzögerung herbeizuführen hat der Vorhabenträger die eingereichten Unterlagen nicht einer Änderung zugeführt, sondern ein sog. Regiedokument vorgelegt. Der Vorhabenträger hat in dem vorgenannten Dokument begründet kenntlich gemacht, welche der vorgelegten Unterlagenteile auf Grund des § 43m Abs. 1 EnWG im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen sind.

⁴³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Regiedokument zu § 43m EnWG.

h) Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesnetzagentur die Träger öffentlicher Belange und anerkannten Vereinigungen mit Schreiben vom 12.10.2023 unter Beifügung der Planunterlagen aufgefordert, zu den eingereichten Plänen bis zum 15.12.2023 Stellung zu nehmen, § 22 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 NABEG. Parallel hierzu wurde den Vorgaben des § 22 Abs. 3 S. 3 NABEG folgend die Auslegung der Planunterlagen am 07.10.2023 in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gemacht. Der Text der Bekanntmachung beinhaltete dabei Angaben zum Planungsstand, den Verlauf der Trasse, die Angabe, dass die Auslegung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur erfolgt sowie einen Hinweis, dass während der Auslegung zusätzlich die Möglichkeit besteht, ohne Auswirkung auf die Einwendungsfrist eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen, den Wegfall der UVP-Pflicht und einer Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgrund der Anwendung von § 43m EnWG, Informationen zu den entscheidungserheblichen Unterlagen, die Wege zur Abgabe von Einwendungen, die Einwendungsfrist unter Angabe des jeweils ersten und letzten Tages und Konsequenzen der Fristversäumnis, § 22 Abs. 2 Satz 3 NABEG i. V. m. § 27a Abs. 1 S. 2 VwVfG.

Die Auslegung erfolgte gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 NABEG für die Dauer von einem Monat in der Zeit vom 16.10.2023 bis 15.11.2023 ausschließlich in elektronischer Form durch Veröffentlichung im Internet unter www.netzausbau.de/vorhaben5-d3a sowie www.netzausbau.de/vorhaben5a-d3a. Einwendungen konnten dem § 22 Abs. 4 NABEG entsprechend bis zu einem Monat nach der Auslegung, vorliegend bis zum 15.12.2023, schriftlich oder elektronisch bei der Planfeststellungsbehörde erhoben werden.

i) Erörterungstermin

Am 17.04.2024 führte die Planfeststellungsbehörde den Erörterungstermin gemäß § 22 Abs. 5 NABEG in Regensburg durch. Die Benachrichtigung der Vorhabenträger, der Träger öffentlicher Belange und Einwender sowie von deren Rechtsbeiständen erfolgte gem. § 10 Abs. 2 NABEG mit Schreiben vom 25.03.2024.

j) Planänderung

Am 31.07.2024 beantragte der Vorhabenträger die Änderung des nach § 22 Abs. 3 NABEG ausgelegten Plans im laufenden Planfeststellungsverfahren. Hintergrund waren präzisierte technische Planungen, abschnittsübergreifend festgelegten Vorgehensweisen im Bereich der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung, Änderungen der Methodik zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Stellungnahmen des Beteiligungsprozesses und der Ausführungsplanung für die Bauausschreibung sowie generelle Korrekturen der Unterlagen und Nachträge.

Die Änderung erfolgte im sog. Deckblattverfahren („Deckblatt I“) unter Kenntlichmachung der Änderungen in den Planunterlagen durch die Blaudruckmethode und betraf:

- Teil A Allgemeiner Teil
- Teil C Trassierungstechnischer Teil
- Teil D Rechtserwerbsplan und Rechtserwerbsverzeichnis
- Teil E Nachweise

- Teil G Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung
- Teil I Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Teil J Fachbeitrag zur EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
- Teil K Mitzuentscheidende Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen Teil
- L Gutachten, Konzepte und sonstige Unterlagen
- Teil M Dokumentation zu den verwendeten Daten und Informationen

Nach § 22 Abs. 7 S. 1 NABEG ist in dem Fall, dass bereits ausgelegte Unterlagen geändert werden und dadurch eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 22 UVPG notwendig wird, eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu (i. e. zur Regelung in § 9 UVPG a. F.) ausgeführt, dass die Öffentlichkeit erneut beteiligt werden muss, wenn eine nach Gegenstand, Systematik und Ermittlungstiefe neue oder über die bisherigen Untersuchungen wesentlich hinausgehende Prüfung der Umweltbetroffenheiten vorgenommen wird, für die eine Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Vorhabens insgesamt erforderlich ist, und die ihren Niederschlag in einer neuen entscheidungserheblichen Unterlage über die Umweltauswirkungen des Vorhabens i. S. d. § 6 Abs. 1 S. 1 UVPG a. F. findet (BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 9/15, juris Rn. 34.). Gemäß § 22 Abs. 2 S. 1 UVPG soll die zuständige Behörde jedoch von einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung absehen, wenn zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen bestehen, wenn bereits im ursprünglichen Beteiligungsverfahren untersuchte Umweltauswirkungen verstärkt werden; andere erhebliche Umweltauswirkungen sind solche, die neu hinzutreten (Schink/Reidt/Mitschang/Dippel, UVPG, 2. Aufl. § 22 Rn. 8). Die erforderliche Erheblichkeitsschwelle wird überschritten, wenn eine graduelle Verschärfung abhängig von Gewicht bzw. Ausmaß und Vorbelastung durch die Änderung hervortritt. Bei der Auslegung der Voraussetzungen sind der Besorgnisgrundsatz und das gesetzliche Ziel der umfassenden Ermittlung der Auswirkungen von Vorhaben auf die Umwelt zu berücksichtigen (Landmann/Rohmer UmweltR/Hofmann, UVPG, 100. EL, § 22 Rn. 17).

Eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit ist vorliegend nicht erforderlich. Nach § 22 Abs. 7 S. 1 NABEG ist in dem Fall, dass bereits ausgelegte Unterlagen geändert werden und dadurch eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 22 UVPG notwendig wird, grundsätzlich eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Die Anwendung von § 22 Abs. 7 NABEG setzt jedoch voraus, dass § 22 UVPG überhaupt zur Anwendung kommt, was nur dann der Fall ist, wenn das Vorhaben der UVP-Pflicht unterliegt. Aufgrund von § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG, der insofern lex specialis zu den Vorschriften des UVPG ist, ist vorliegend von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) abzusehen. Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit von § 22 UVPG sind damit nicht gegeben, so dass auch § 22 Abs. 7 S. 1 NABEG nicht zur Anwendung kommt.

Nach § 18 Abs. 5 NABEG, § 43 Abs. 4 EnWG und § 73 Abs. 8 S. 1 VwVfG ist eine Nachbeteiligung betroffener Dritter durchzuführen, wenn durch eine nachträgliche Planänderung der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG oder Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt werden. Der Begriff der „Änderung“ umfasst hierbei inhaltlich alle Modifikationen der Planung, solange diese nicht so weitreichend sind, dass sie im Ergebnis zu einem neuen Vorhaben führen (Schoch/Schneider/Weiß VwVfG § 73 Rn. 359). Im Unterschied zur erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung stellt die Nachbeteiligung i. S. d. § 18 Abs. 5 NABEG, § 43 Abs. 4 EnWG und § 73 Abs. 8 S. 1 VwVfG ein verein-

fachtes Anhörungsverfahren (Nachtragsverfahren) dar, welches nicht einer weiteren öffentlichen Auslegung der Unterlagen bedarf. Stattdessen ist eine individuelle Mitteilung der Änderung ausreichend.

In der Gesamtschau der Änderungen im Verhältnis zum Ausgangsantrag hat sich die Betroffenheit diverser Träger öffentlicher Belange, Vereinigungen und privater Eigentümer inhaltlich derart geändert, dass dies eine Nachbeteiligung gemäß § 18 Abs. 5 NABEG, § 43 Abs. 4 EnWG und § 73 Abs. 8 S. 1 VwVfG rechtfertigt. Ihnen wurde mit Schreiben vom 03.09.2024 Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen gegeben. Grundsätzliche Bedenken gegen die Planänderung wurden nicht geltend gemacht.

Am 18.11.2024 stellte der Vorhabenträger einen weiteren Antrag auf Änderung des nach § 22 Abs. 3 NABEG ausgelegten Plans im laufenden Planfeststellungsverfahren. Hintergrund war die redaktionelle Anpassung an einen Flächentausch, den der Vorhabenträger auf Anregung des AELF Regensburg-Schwandorf aus dem Beteiligungsverfahren vorgenommen, aber im Deckblatt I nicht umgesetzt hatte.

Die Änderung erfolgte im sog. Deckblattverfahren („Deckblatt II“) unter Kenntlichmachung der Änderungen in den Planunterlagen durch die Blaudruckmethode und betraf die Unterlage L9.

Da die räumlich und fachlich betroffenen Träger öffentlicher Belange, die Gemeinde Bayerbach bei Ergoldsbach und das AELF Regensburg-Schwandorf der Anpassung vorab zustimmten, wurde auf eine Nachbeteiligung nach § 73 Abs. 8 S.1 VwVfG verzichtet.

k) Vorzeitiger Baubeginn

Um mit dem Bau der Vorhaben frühzeitig beginnen zu können und auf diese Weise dem vorrangigen öffentlichen Interesse an der Gewährleistung einer sicheren und diversifizierten Stromversorgung Rechnung zu tragen, hat der Vorhabenträger am 06.02.2024, am 27.03.2024 und am 04.07.2024 die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c EnWG bzw. des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG beantragt.

Mit Bescheiden vom 23.04.2024 (Az.:6.07.01.02/5-2-8#51), 08.05.2024 (Az.: 6.07.01.02/5-2-8#55) und 29.07.2024 (Az.: 6.07.01.02/5-2-8#58) hat die Planfeststellungsbehörde über die Anträge des Vorhabenträgers entschieden und die Teilmaßnahmen sowie die im Zuge der Baumaßnahmen erforderlichen Gewässerbenutzungen vorzeitig zugelassen.

Bei sämtlichen Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde über den vorzeitigen Baubeginn handelt es sich um vorläufige Anordnungen, die es dem Vorhabenträger erlauben, bereits vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens einzelne vorbereitende Maßnahmen zu realisieren (Nebel/Fest, in: Steinbach/Franke, Kommentar zum Netzausbau, 3. Aufl. 2023, § 44c Rn. 11, 30.). Neben einer positiven Prognose für das Gesamtvorhaben muss auch eine positive Gesamteinschätzung dahingehend bestehen, dass die vorzuziehenden Maßnahmen in der konkret beantragten Form letztlich auch durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden (Hermeier/Kalinna, in: BeckOK EnWG, 10. Edition, Stand: 01. März 2024, § 44c Rn. 14). Diese Prognoseentscheidungen haben keinen Regelungscharakter, entfalten keinerlei rechtliche Bindungswirkung für die abschließende Planfeststellungsentscheidung und treten auch nicht an deren Stelle (BVerwG, Beschl. v. 10.02.23 – 4 VR 1/23 -, juris Rn. 13; Nebel/Fest, in: Steinbach/Franke, Kommentar zum Netzausbau, 3. Aufl. 2023, § 44c Rn. 31). Vielmehr werden die bereits erteilten Zulassungen wegen ihres vorläufigen Charakters mit der endgültigen Entscheidung über die Feststellung des Plans automatisch gegenstandslos und verlieren ihre

Wirksamkeit (Nebel/Fest, in: Steinbach/Franke, Kommentar zum Netzausbau, 3. Aufl. 2023, § 44c Rn. 22; Guckelberger, in: BeckOK Umweltrecht, 70. Edition, Stand: 01. April 2024, § 17 WHG Rn. 1; Riege, Erste Erfahrungen zum vorzeitigen Baubeginn nach § 44c EnWG, EnWZ 2020, 305). Deshalb ist auch über solche Vorhabenteile, die Gegenstand von vorzeitigen Baubeginnzulassungen waren, im Planfeststellungsbeschluss noch einmal eine endgültige (Zulassungs-)Entscheidung zu treffen. Sofern einzelne Nebenbestimmungen aufgrund der abgeschlossenen Umsetzung von Vorhabenteilen keinerlei Anwendungsbereich mehr hatten, wurden sie jedoch nicht nochmals aufgeführt.

I) Übergangsvorschriften nach § 35 NABEG (sog. Opt-Out)

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 26.02.2024 gemäß § 35 Abs. 4 S. 1 NABEG beantragt, die Regelungen in § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 NABEG sowie § 18 Abs. 4 S. 2 und Abs. 4a NABEG in den vorliegenden Planfeststellungsverfahren nicht anzuwenden.

Zudem hat der Vorhabenträger gemäß § 35 Abs. 6 S. 1 NABEG höchst vorsorglich beantragt, die vorliegenden Verfahren nach den § 19 bis 21 NABEG in der bis zum 29.12.2023 geltenden Fassung fortzuführen. Er begründete dies unter anderem damit, dass aus seiner Sicht Unsicherheit darüber bestehe, ob ein Antrag auch für bereits im Planfeststellungsverfahren befindliche Vorhaben gestellt werden müsse.

Ebenfalls höchst vorsorglich beantragte der Vorhabenträger gemäß § 35 Abs. 2 S. 2 NABEG, dass § 18 Abs. 3b NABEG nicht angewendet wird. Mit Schreiben vom 24.08.2022 hatte der Vorhabenträger bereits entsprechende Anträge auf Grundlage von § 35 Satz 7 NABEG in der Fassung vom 19. Juli 2022 (BGBl. 2022 I, S. 1214) gestellt. In Anbetracht der Begründung in BT-Drucks. 20/7310, S. 130 lässt sich seines Erachtens jedoch nicht ausschließen, dass diese Anträge nunmehr als gegenstandslos betrachtet werden.

III. Materiell-rechtliche Bewertung

Um planfestgestellt werden zu können, müssen die Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden.

1. Planrechtfertigung

Für das Vorhaben ist die für jede Fachplanung erforderliche Planrechtfertigung gegeben. Eine solche liegt vor, wenn für das Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des einschlägigen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht und in den Fällen, in denen sich das Vorhaben - wie hier - nicht ohne die Inanspruchnahme von Grundeigentum Privater verwirklichen lässt, die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, entgegenstehende Eigentumsbelange zu überwinden⁴⁴. Zur Erfüllung dessen wird jedoch keine strikte Erforderlichkeit im Sinne einer Unabdingbarkeit des Vorhabens gefordert, sondern lediglich, dass

⁴⁴ NdsOVG, Urt. v. 22.02.2012 – 7 KS 71/10, juris, Rn. 25.

jenes vernünftigerweise geboten erscheint⁴⁵. Durch dieses nicht allzu enge Erfordernis soll groben Planungsmissgriffen vorgebeugt werden⁴⁶.

Die Voraussetzungen werden durch die planfestgestellten Vorhaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedarfsfeststellung (sogleich a)) und seiner energiewirtschaftlichen Bedeutung (sodann b)) erfüllt.

a) Gesetzliche Bedarfsfeststellung

Bei dem Projekt handelt es sich um die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG, sodass seine energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf mit Verbindlichkeit für die Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 BBPIG i. V. m. § 12e Abs. 4 EnWG feststeht. Vor diesem Hintergrund ist die Realisierung der planfestgestellten Vorhaben aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 S. 2 BBPIG und § 1 Abs. 2 NABEG.

b) Energiewirtschaftliche Bedeutung

Ungeachtet der soeben dargestellten gesetzlichen Bedarfsfeststellung sind die planfestgestellten Vorhaben gemessen an der fachplanungsrechtlichen Zielsetzung des § 1 Abs. 1 EnWG auch aufgrund ihrer energiewirtschaftlichen Bedeutung vernünftigerweise geboten.

Der Bedarf resultiert vornehmlich aus dem mit der Energiewende beförderten und notwendigen Anstieg erneuerbarer Energien⁴⁷. Dadurch werden zusätzliche Übertragungskapazitäten erforderlich, um auch zukünftig die Versorgungssicherheit und die Systemstabilität gewährleisten zu können⁴⁸. Als eine der wirksamsten und zentralen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Übertragungsnetzes wurde der Neubau der HGÜ-Leitung mit einer Transportleistung von 2 GW ursprünglich als Maßnahme M09 mit den Netzverknüpfungspunkten Lauchstädt – Meitingen in dem Netzentwicklungsplan Strom 2012 der Bundesnetzagentur vom 25.11.2012 bestätigt, womit die Übertragungskapazität erhöht, ein unabhängiges Stromnetz gestärkt und Überlastungen durch den Zubau erneuerbarer Energien vermieden werden sollen.⁴⁹ Auch in den folgenden Verfahren zur Bedarfsermittlung wurde das Vorhaben Nr. 5 mit den NVP Wolmirstedt – Isar als erforderlich erachtet, so u. a. in der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2030 der Bundesnetzagentur vom

45 St.Rspr. des BVerwG, zuletzt: BVerwG, Urt. v. 10.02.2016 – 9 A 1/15, juris, Rn. 11.

46 BVerwG, Beschl. v. 25.02.2014 – 7 B 24/13, juris, Rn. 9.

47 Hierzu eingehend BT-Drs. 17/12638, S. 11 bis 13.

48 Ebd.

49 Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2012 der Bundesnetzagentur vom 25.11.2012, S. 148 ff.; grundlegend zur Unverzichtbarkeit der im Netzentwicklungsplan Strom 2012 ausgewiesenen Vorhaben zu § 1 BBPIG: BT-Drs. 17/12638, S. 13, 16, 19.

22.12.2017⁵⁰ sowie in der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2030 der Bundesnetzagentur vom 20.12.2019⁵¹. Jüngst wurde die Notwendigkeit des Neubaus in der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2035 vom 14.01.2022 als Startnetz⁵² bekräftigt. Die nordöstliche Region Deutschlands erzeugt deutschlandweit den größten Teil erneuerbarer Energie. Der Ausbau von Offshore- und Onshore-Wind sowie der Photovoltaik-Leistung steigen weiter an. Gleichzeitig ist der Bedarf in Süddeutschland aufgrund der Abschaltung der Kernkraftwerke und des beschlossenen Ausstiegs aus der Kohleverstromung gestiegen. Eine hohe Übertragungskapazität ist für die Bewältigung von Energieengpässen und die Sicherung der Netzstabilität und Versorgungssicherheit in Süddeutschland von wesentlicher Bedeutung und wirkt einer erheblichen Einspeiseeinschränkung in Norddeutschland entgegen.⁵³ Schließlich können ungeplante Leistungsflüsse über das polnische und tschechische Netz verhindert und eine größere Unabhängigkeit gefördert werden.⁵⁴

In den Langfristszenarien zeigte sich darüber hinaus Bedarf für eine weitere Erhöhung der bisher mit Vorhaben Nr. 5 anvisierten Übertragungskapazität zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Bayern. Vorhaben DC 20 wurde seit dem NEP 2012 (HGÜ-Verbindung zwischen Klein Rogahn und Isar (anfangs unter anderem Namen) in den folgenden NEPs als SOL-Erweiterung diskutiert. In der Bestätigung des NEP 2030 vom 20.12.2019 wurde die Erweiterung als fruchtbarer Ansatz zur Entlastung des Stromnetzes angesehen.⁵⁵ Die Notwendigkeit des Projektes wird vor allem darauf zurückgeführt, dass auf deutscher Ebene der Anteil erneuerbarer Energien bis 2030 und auf europäischer Ebene der grenzüberschreitende Energiehandel weiter forciert werden soll, sodass die Anforderungen an das Einspeisemanagement erneuerbarer Energien noch weiter steigen werden.⁵⁶ In der Gesetzesbegründung heißt es zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Vorhabens Nr. 5a dementsprechend: „Es hat eine ausreichende Auslastung und trägt signifikant zur Entlastung des Wechselstromnetzes und zur Einsparung von Engpassmanagement bei.“⁵⁷

Unter Berücksichtigung des bestehenden Auslastungsgrades und mit Blick auf den zukünftigen Anstieg erneuerbarer Energien kann der Übertragungsbedarf allenfalls durch das planfestgestellte Vorhaben sichergestellt werden. Insoweit verfolgt das planfestgestellte Vorhaben das Ziel einer möglichst sicheren und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

⁵⁰ Bestätigung des Netzentwicklungsplan Strom 2030 der Bundesnetzagentur vom 22.12.2017, S. 88 ff.

⁵¹ Bestätigung des Netzentwicklungsplan Strom 2030 der Bundesnetzagentur vom 20.12.2019, S. 101 ff.

⁵² Bestätigung des Netzentwicklungsplan Strom 2035 der Bundesnetzagentur vom 14.01.2022, S. 32.

⁵³ Siehe hierzu ausführlich: Unterlagen gem. § 21 NABEG, A1, Kap. 2.4.2, S. 23 ff.

⁵⁴ Ebd.

⁵⁵ Bestätigung des Netzentwicklungsplan Strom 2030 der Bundesnetzagentur vom 20.12.2019, S. 164.

⁵⁶ Anhang zum Netzentwicklungsplan Strom 2035 der Bundesnetzagentur vom 26.04.2021, S. 403 ff.

⁵⁷ BT-Drs. 19/23491, S. 24.

2. Bindungswirkung der Bundesfachplanung für Vorhaben Nr. 5

Die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 1 NABEG ist gemäß § 15 Abs. 1 NABEG für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren verbindlich.

Die in § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG verankerte Bindungswirkung ist nach der gesetzlichen Intention "Ausdruck der engen Verzahnung zwischen der Bundesfachplanung mit dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren" und bezweckt für dieses eine "erhebliche" Entlastung.⁵⁸ Die Verbindlichkeit ist im Sinne einer strikten Bindungswirkung zu verstehen.⁵⁹ Sie bezieht sich auf den Verlauf der Stromleitungstrasse innerhalb des in der Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridors.⁶⁰ Die Bindungswirkung hat zur Folge, dass im Rahmen der Planfeststellung von diesem Verlauf nicht mehr abgewichen werden kann.

Jedoch entfaltet § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG über die Bindungswirkung hinaus keine Gestattungswirkung. Das heißt, die Bundesfachplanungsentscheidung lässt das Vorhaben als solches noch nicht zu. Die Zulassungsentscheidung erfolgt vielmehr auf Grundlage des Planfeststellungsverfahrens (§§ 18 ff. NABEG). Dem dient dieser Planfeststellungsbeschluss, der eine Trassenführung innerhalb des in der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors zum Gegenstand hat.

3. Bindungswirkung der Bundesfachplanung für Vorhaben Nr. 5a BBPlG

Die Bundesfachplanung ist im Abschnitt D3a des Bestandteils Landkreis Börde – Isar des Vorhabens Nr. 5a entfallen. Grund hierfür ist die besondere Eilbedürftigkeit des Vorhabens, die durch die Kennzeichnung des Vorhabens mit dem Buchstaben „G“ im BBPlG niederschlagen hat, vgl. § 2 Abs. 7 BBPlG. Der Bestandteil Landkreis Börde – Isar des Vorhabens Nr. 5a, Abschnitt D3a ist daher ohne Bundesfachplanungsverfahren sofort in das Planfeststellungsverfahren gestartet.

4. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

Das Vorhaben genügt auch den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts.

a) Immissionsschutz

Dem Vorhaben stehen keine Vorschriften des Immissionsschutzrechts entgegen, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden könnten. Das planfestgestellte Vorhaben unterfällt mit den Bestandteilen Errichtung und dem Betrieb der DC-Erdkabel, als sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, welches gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Gleichwohl sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 S.1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind bzw. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein

⁵⁸ BT-Drs. 17/6073, S. 27, Sp. 2.

⁵⁹ De Witt, in: ders./Scheuten, NABEG, München 2013, § 15 Rn. 9; Lau, NVwZ 2017, 830; Schmitz/Ui-beleisen, Netzausbau, München 2016, Rn. 500.

⁶⁰ Schmitz/Ui-beleisen, Netzausbau, München 2016, Rn. 500.

Mindestmaß beschränkt werden. Als schädliche Umwelteinwirkungen bezeichnet § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Immissionen in diesem Sinne sind gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen. Hier sind vor allem elektrische und magnetische Felder (s. (aa)) sowie die vorhabenbedingten Lärmimmissionen (s. (bb)(1)) von Relevanz. Im Einzelnen:

(aa) Elektrische und magnetische Felder

Die Anforderungen der 26. BImSchV an die DC-Erdkabel sind eingehalten.

Elektrische und magnetische Felder entstehen dort, wo eine elektrische Spannung vorhanden ist und ein Strom fließt. Das elektrische Feld wird durch die Erdkabelummantelung vollständig abgeschirmt (vgl. Teil A1, Kap. 7.2.1.1). Die Zulässigkeit derartiger Immissionen richtet sich nach der 26. BImSchV, die als Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 BImSchG erlassen wurde.

Höchstspannungsgleichstromleitungen mit einer Spannung von 525 Kilovolt fallen als ortsfeste Anlagen zur Fortleitung von Gleichstrom mit einer Nennspannung von 2.000 V oder mehr (Gleichstromanlagen) nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der 26. BImSchV in den Anwendungsbereich der Verordnung.

Grenzwerteinhaltung:

Nach § 3a der 26. BImSchV sind die Gleichstromerdkabel so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, den im Anhang 1a genannten Grenzwert der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten; § 3a S. 1 Nr. 1 der 26. BImSchV. Der Grenzwert muss daher nicht flächendeckend eingehalten werden, sondern nur dort, wo sich Menschen zumindest vorübergehend aufhalten. Bei Einhaltung der folgenden Grenzwerte sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG nicht gegeben:

Tabelle 3: Gesetzliche Grenzwerte nach Anhang 1a der 26. BImSchV

Frequenz(f) in Hz	Grenzwerte	
	magnetische Flussdichte in μT (effektiv)	elektrische Feldstärke in (kV/m) (effektiv)
0	500	-

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind diese Grenzwerte ausreichend, um den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zu gewährleisten. Denn die auf den Empfehlungen der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) sowie der Weltgesundheitsorganisation (WHO)⁶¹ basierenden Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV werden

⁶¹ BT-Drs. 17/12372, S. 10.

fortwährend durch die Strahlenschutzkommission (SSK) und das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) überprüft, die mangels belastbarer gegenteiliger Erkenntnisse bisher keinen Anlass sahen, die bestehenden Grenzwerte in Frage zu stellen.

Die SSK veröffentlichte bislang drei Dokumente aus den Jahren 2001, 2008 und 2013 zu Gleichstrom-Magnetfeldern. Im Dokument „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern, Empfehlung der Strahlenschutzkommission“ (2001), heißt es auf S. 8: „Die Veröffentlichungen der letzten Jahre über statische elektrische und magnetische Felder geben keine Hinweise auf bislang unbekannte bzw. unberücksichtigt gebliebene Gesundheitsbeeinträchtigungen oder Anhaltspunkte für einen wissenschaftlich begründeten Verdacht.“ In den beiden Folgedokumenten aus den Jahren 2008 und 2013 wird diese Aussage nicht infrage gestellt. Der Bundesnetzagentur liegen bisher ebenfalls keine begründeten Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung dieser Erkenntnisgrundlage vor.

Ausgehend davon werden im vorliegenden Fall die Vorgaben der 26. BImSchV ohne Weiteres eingehalten:

Das von dem Vorhabenträger vorgelegte Gutachten zur Bewertung der magnetischen Flussdichte basiert auf der höchsten betrieblichen Anlagenauslastung von 2074 A/ Kabel und ermittelt dafür die Immissionsbelastung für die magnetische Flussdichte in einer „Worst-Case-Betrachtung“ an den am stärksten belasteten Immissionsorten im übertägigen Bereich in allen denkbaren Konstellationen (entsprechend LAI Hinweise 2014, Kap. III.2.4, S. 57) oberhalb des Erdbodens über der Leitungstrasse.⁶²

Der Immissionsgutachter hat in Planunterlage Teil E.1.1 die Immissionsbelastung auf Grundlage eines maximalen Stromflusses von 2074 A/ Kabel mit dem o.g. Worst-Case-Ansatz unmittelbar über der Kabeltrasse prognostisch berechnet. Dabei hat der Immissionsgutachter im Rahmen seiner Berechnungen eine Verlegetiefe von mindestens 1,3 m zugrunde gelegt. Eine Verlegetiefe von 1,3 m wird ausweislich der Antragsunterlagen im gesamten Streckenverlauf sicher eingehalten.

Tabelle 4: Berechnete magnetische Flussdichte

Maßgeblicher Immissionsort	Magnetische Flussdichte, 0,2 m über Erdboden		
	Systemabstand	1,5 m	1,9 m
1 Kabelsystem (2 GW)		221,2 µT	250,0 µT
2 Kabelsysteme (4GW)	8 m	212,6 µT	239,2 µT
	12,75 m	217,6 µT	245,4 µT
	20 m	219,7 µT	248,1 µT

⁶² Siehe Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage E.1.1, Kap.2.2 und 5.1 bis 5.4.

Das Gutachten legt nachvollziehbar dar, dass die Variation der Polanordnung der beiden Kabelsysteme nur zu geringfügig veränderten Ergebnissen führt. Bei einem Einzelkabel ist der Grenzwert von 500 μT ab einer Mindestverlegetiefe von 0,83 m unabhängig von Kabelabständen und Kabelsystemabständen stets eingehalten. Die magnetische Flussdichte beträgt dabei an der Erdoberfläche 319,1 μT und in 0,2 m über dem Erdboden 276,5 μT . Dies gilt auch für Kabelmuffen oder bei Querungen von Straßen oder Gewässern, bei denen größere Abstände realisiert werden. Die Einhaltung des Grenzwertes der 26. BImSchV kann somit für alle diese Fälle als nachgewiesen gelten.

Die nächstgelegenen Immissionsorte liegen außerhalb des Einwirkungsbereichs nach Kap. II.3a.2 der LAI-Hinweise 2014, sie sind deutlich mehr als 1 m von den Kabeln entfernt. Damit handelt es sich nach den LAI-Hinweisen 2014 nicht um maßgebliche Immissionsorte und eine Grenzwertüberschreitung ist auch danach grundsätzlich nicht zu besorgen.

Es mussten somit keine Immissionsorte untersucht werden. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass an allen Gebäuden und zum vorübergehenden und dauernden Aufenthalt von Menschen genutzten Grundstücken die Belastung noch deutlich geringer ist.

Summationen:

Eine Summationsbetrachtung ändert dieses Ergebnis nicht. Nach § 3a S. 2 der 26. BImSchV sind bei der Frage, ob der Grenzwert eingehalten ist, alle relevanten Immissionen zu berücksichtigen.⁶³ Nach Kap. II.3a.5 der LAI-Hinweise 2014 sind magnetische Flussdichten von anderen Gleichstromanlagen im Einwirkbereich zu berücksichtigen, wenn sie relevant zur Immission beitragen können. Die Summenformeln in Anhang 2a der 26. BImSchV gelten nach den LAI-Hinweisen 2014 (a.a.O.) nur für Immissionen mit Frequenzen größer oder gleich 1 Hertz, da es bisher keinen wissenschaftlichen Anhaltspunkt für ein gemeinsames Wirkmodell von Gleichfeldern und Wechselfeldern gibt. Die Immissionen von Gleichstrom sind daher ausgenommen und getrennt von Wechselfeldern zu betrachten. Derartige andere Gleichstromanlagen, von denen statische magnetische Flussdichten ausgehen, befinden sich nicht im Einwirkungsbereich der Gleichstromkabel.

Funkenentladungen:

Letztlich sind auch erhebliche Belästigungen und Schäden durch Funkenentladungen, die § 3a S. 1 Nr. 2 der 26. BImSchV zu vermeiden gebietet, nicht zu prognostizieren. Nach Kap. II.3a.6 der LAI-Hinweise 2014 ist in der Regel für den Ausschluss solcher Funkenentladungen eine Berechnung und zusätzlich ggf. Messung statischer elektrischer Felder notwendig. Da die Schirmung der Erdkabel ein Austreten des elektrischen Feldes verhindert, kann es nicht zu solchen Funkenentladungen kommen.⁶⁴

Minimierungsgebot:

Der Vorhabenträger hat das Minimierungsgebot aus § 4 Abs. 2 S. 2 der 26. BImSchV eingehalten. Für den Abschnitt D3a zwischen der A92 bei ISAR und Pfatter der BBPIG-Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a wurden im Rahmen einer ortskonkreten Betrachtung maßgebliche Minimierungsorte im Einwirkungsbereich der Gleichstromtrasse anhand der Nutzung identifiziert, für welche eine Prüfung und Bewertung der möglichen Minimierungsmaßnahmen gemäß der

⁶³ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage E1.1, Kap.5.3.

⁶⁴ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage E.1.1, Kap.4.1.

26.BImSchVVwV zu erfolgen hat.⁶⁵ Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde ein maßgeblicher Minimierungsort ermittelt. Dabei handelt es sich um ein Grundstück mit der Nutzungsart Sport und Freizeit. Das Grundstück befindet sich in Teilen innerhalb des Bewertungsabstandes, so dass eine individuelle Minimierungsprüfung erforderlich war. Die möglichen Minimierungsmaßnahmen für Gleichspannungskabeltrassen sind in Nummer 5.1.2 der 26.BImSchVVwV angegeben. Möglich sind danach die Minimierung der Kabelabstände, die Optimierung der Polanordnung und die Optimierung der Verlegetiefe. Da im vorliegenden Fall ein Einzelkabel die Magnetfeldmission dominiert, muss eine Veränderung des Kabel- oder Systemabstandes nicht betrachtet werden. Ebenso ist bei der Verlegung von Einzelkabeln eine Optimierung der Polanordnung nicht relevant. Eine tiefere Verlegung der Kabel ist mit erheblichen Mehrkosten verbunden, da eine solche Tieferlegung nicht kleinräumig erfolgen kann, da für die Kabeltrasse grundsätzlich ein gestreckter homogener Leitungsverlauf erforderlich ist, um für den Kabeleinzug die Winkelsumme aus den Richtungsänderungen zu minimieren. Kleinräumige Wechsel der Verlegetiefe sind daher praktisch nicht möglich. Die Maßnahme ist deshalb unter Verweis auf die geringe Auswirkung auf die Gesamtmission an den maßgeblichen Minimierungsorten und die erforderlichen Investitions- und Betriebskosten nicht angemessen.⁶⁶

Somit hat die Prüfung und Bewertung der möglichen Minimierungsmaßnahmen ergeben, dass diese bereits durchgeführt sind und weitere Minimierungsmaßnahmen entweder aufgrund der technischen Randbedingungen bzw. im Hinblick auf ihre geringe Auswirkung auf die Gesamtmission oder aufgrund hoher erforderlicher Investitions- und Betriebskosten nicht angemessen sind.

Private Einwender rügen, dass vom Vorhaben gesundheitliche Risiken bzw. erhebliche Gesundheitsgefahren ausgehen bzw. ausgehen können. Es entstehe ein erhebliches elektromagnetisches Feld, das nachteilige gesundheitliche Auswirkungen nach sich ziehe. Gesundheitsrisiken seien nicht erforscht. Es wird ausgeführt, dass wissenschaftliche Studien vorhanden seien, nach denen Gesundheitsgefahren für die in der Nähe der Trasse wohnenden Personen vorlägen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Wie im Detail vorstehend dargelegt, sind die gesetzlichen Anforderungen bzgl. elektrischer und magnetischer Felder, insbesondere die der 26. BImSchV sowie der 26. BImSchVVwV im Abschnitt D3a vollständig eingehalten. Die gesetzlichen Anforderungen sehen auf Basis der aktuell vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnisse bestimmte Grenzwerte vor, die zum Schutz der menschlichen Gesundheit einzuhalten sind. Bei Einhaltung dieser Grenzwerte ist nach aktuellem Kenntnisstand davon auszugehen, dass negative gesundheitliche Wirkung sicher vermieden werden. Konkrete negative gesundheitliche Auswirkungen, die von Immissionen einer Gleichstromleitung ausgehen, die die gesetzlichen Grenzwerte einhält, sind wissenschaftlich nicht nachgewiesen. Die gegenteiligen Ausführungen der Einwender werden weder belegt noch ist eine konkrete Quellenangabe vorhanden. Derartige Behauptungen sind nicht geeignet, ernstliche Zweifel an den gesetzlichen Grenzwerten bzw. der Geeignetheit dieser Grenzwerte um den Schutz der menschlichen Gesundheit hinreichend zu gewährleisten, zu begründen. Hinzu kommt, dass im Abschnitt D3a, wie bereits zuvor ausgeführt, eine Vorprüfung gem. Ziff. 3.2.1 der 26. BImSchVVwV zu dem Ergebnis gekommen ist, dass sich keine

⁶⁵ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage E.1.1.1.

⁶⁶ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage E1.1.1, Kap.4.

maßgeblichen Minimierungsorte im Einwirkungsbereich der Gleichstromtrasse befinden. Dieses bedeutet, dass objektiv betrachtet auch die schutzbedürftigen Bereiche der Einwender so weit von der Gleichstromtrasse entfernt liegen, dass die gesetzlichen Grenzwerte weit unterschritten sind und damit Gesundheitsrisiken für die Einwender sicher ausgeschlossen werden können.

Ein privater Einwender fordert, sicherzustellen, dass sich die betriebsbedingten Immissionen also die Stärken elektrischer und magnetischer Felder unter den für die menschliche Gesundheit unbedenklichen Werten befänden. Strahlungswerte müssten in einer Gesamtschau des Vorhabens 5 und des Vorhabens 5a gemeinsam betrachtet werden. Es müsse ein immissionsschutzrechtliches unabhängiges Gutachten unter Betrachtung beider Vorhaben erstellt werden und der Vorhabenträger habe ausreichende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um dem Gesundheitsschutz betroffener Anlieger Rechnung zu tragen. Ferner fordert der Einwender, die Einhaltung von Grenzwerten erneut unter Einbezug von örtlichen Gegebenheiten zu untersuchen, da sich aus der Parallelführung von Vorhaben 5 und dem Vorhaben 5a völlig neue Aspekte ergäben, die zwingend in einer Gesamtschau beider Vorhaben zu berücksichtigen seien.

Soweit der Einwender fordert, dass ein neues Gutachten zu erstellen sei, das eine Gesamtschau der Parallelführung von Vorhaben 5 und Vorhaben 5a vornimmt, so wird dies zurückgewiesen. Im Übrigen wird der Einwendung gefolgt.

Das vorgelegte Gutachten „Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte gem. 26. BImSchV, des Gebotes der Vermeidung erheblicher Belastungen und Schäden sowie der Vorsorgeanforderungen – DC“ betrachtet das Vorhaben Nr. 5 und das Vorhaben Nr. 5a in einer Gesamtschau.⁶⁷ Aus diesem Grunde braucht kein weiteres Gutachten erstellt und berücksichtigt zu werden. Wie bereits oben beschrieben, hält das Vorhaben alle gesetzlichen Grenzwerte ein, wodurch sichergestellt ist, dass keine Gefahren für die menschliche Gesundheit zu besorgen sind. Dies gilt ausweislich des vorgenannten Gutachtens auch für die Gesamtschau der Vorhaben 5 und 5a.

Ein privater Einwender weist darauf hin, dass zu prüfen ist, ob auch in der Bauphase eine geeignete Kabelanordnung zur Minimierung entstehender Strahlung sichergestellt sei. Gegebenenfalls müssten Maßnahmen mit zusätzlichen langfristigen Schirmwirkungen ergriffen werden, um vorhandene Strahlung zu minimieren und die Gesundheit von Anliegern zu schützen. Ferner verweist er darauf, dass der Vorhabenträger mitgeteilt habe, dass bei der Neuerrichtung von Anlagen die Möglichkeiten zur Minimierung elektrischer und magnetischer Felder nach dem Stand der Technik ausgeschöpft würden.

Der Einwendung wird insoweit gefolgt, als die gesetzlichen Vorgaben zur Minimierung bei der Errichtung des Vorhabens berücksichtigt werden. Im Übrigen werden diese Einwendungen zurückgewiesen. Eine Minimierung bzw. Minimierungsmaßnahmen sind nur dann erforderlich, wenn sich im Einwirkungsbereich der jeweiligen Anlage mindestens ein maßgeblicher Minimierungsort befindet. Dies ist jedoch, wie bereits zuvor mehrfach ausgeführt, im Abschnitt D3a nicht der Fall. Aus diesem Grunde ist eine weitergehende Minimierung zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nicht geboten. Eine Übererfüllung der gesetzlichen Anforderungen würde jedenfalls zu höheren Kosten führen, was dem in § 1 Abs. 1 EnWG geregelten Zweck

⁶⁷ Vgl. Unterlage gem. § 21 NABEG, E1.1, Ziff. 2.

des EnWG eine möglichst preisgünstige leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu erreichen, zuwiderliefe.

Wie bereits oben ausgeführt, liegt die magnetische Flussdichte bei voller Anlagenauslastung bereits bei einem Einzelkabel signifikant unterhalb des gesetzlich geregelten Grenzwertes unter der Annahme, dass nur eine Mindestüberdeckung vorliegt. Praktisch erfolgt jedoch an den meisten Stellen des Vorhabens nicht nur die Mindestüberdeckung, sondern eine Verlegung im Regelprofil. In diesem Fall ist die magnetische Flussdichte noch einmal niedriger. Darüber hinaus kompensieren sich auch die Kabel eines Systems untereinander und reduzieren so die Gesamtbelastung. Vor diesem Hintergrund sind auch während der Bauphase keine weitergehenden Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen erforderlich.

Ein privater Einwender weist darauf hin, dass zwingend auf die fachgerechte Verlegung der Kabel der beiden Vorhaben zu achten sei. Die fachgerechte Verlegung sei in der Gesamtschau der Vorhaben zu prüfen, zu planen und die fachgerechte Verlegung zu dokumentieren sowie im Nachgang zur Verlegung einen Nachweis zu erbringen, dass die Kabel aufgrund der vorhandenen örtlichen Gegebenheiten sachgerecht und unter Berücksichtigung und Einbeziehung aller bekannten und möglichen Minimierungsmechanismen in Bezug auf entstehende magnetische und elektrische Felder stattgefunden haben, mindestens aber unter Einhaltung von Grenzwerten, deren Langzeitwirkungen jedoch noch unerforscht seien.

Der Einwendung wird insoweit gefolgt, als die Errichtung des Vorhabens fachgerecht zu planen, zu prüfen und zu dokumentieren ist. Gleiches gilt für die Forderung, dass die gesetzlich normierten Grenzwerte einzuhalten sind. Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen. Ein Nachweis im Nachgang zur Verlegung, dass das Kabel aufgrund der vorhandenen örtlichen Gegebenheiten sachgerecht und unter Berücksichtigung und Einbeziehung aller bekannten und möglichen Minimierungsmechanismen in Bezug auf entstehende magnetische und elektrische Felder stattgefunden haben, ist nicht erforderlich. Wie bereits ausgeführt, ist gesetzlich geregelt, unter welchen Voraussetzungen Minimierungsmaßnahmen zu erfolgen haben. Im vorliegenden Fall hat jedoch, wie bereits mehrfach dargelegt, eine Vorprüfung ergeben, dass sich im Einwirkungsbereich des Vorhabens kein maßgeblicher Minimierungsort befindet. Somit brauchen keine weitergehenden Minimierungsmaßnahmen durchgeführt und nachgewiesen zu werden.

Private Einwender rügen, dass durch das elektromagnetische Feld Störungen anderer Leitungen auf den Anwesen der Einwender verursacht würden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Etwaige Vereinbarungen zu Gutachten sowie Stellungnahmen über Auswirkungen auf andere Leitungen werden ebenso wie die Kreuzungsparameter abseits des Planfeststellungsverfahrens in den Kreuzungsheften geregelt.

Der Bayerische Bauernverband fordert in seiner Stellungnahme vom 15.12.2023 dass der Vorhabenträger sicherzustellen habe, dass von der Leitung keinerlei gesundheitliche Schäden oder negative Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Strahlung ausgehen dürfen.

Der vorbezeichneten Stellungnahme wird insoweit gefolgt, als gesundheitliche Schäden und über das gesetzliche Schutzniveau hinausgehende negative Beeinträchtigungen durch Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen ausgeschlossen werden. Im Übrigen wird dieser Stellungnahme nicht gefolgt.

Wie bereits zuvor ausgeführt, sind die gesetzlichen Anforderungen eingehalten. Diese sehen auf Basis der aktuell vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnisse bestimmte Grenzwerte vor, die zum Schutz der menschlichen Gesundheit einzuhalten sind. Bei Einhaltung dieser Grenzwerte ist nach aktuellem Kenntnisstand davon auszugehen, dass negative gesundheitliche Wirkungen sicher vermieden werden.

(bb) Schall

Die Betreiberpflichten aus § 22 BImSchG zum Schutz und zur Vorsorge gegenüber Schallimmissionen aus unmittelbaren Geräuschquellen sind zu beachten. Betriebsbedingte Lärmemissionen treten im Vorhaben SOL nur bei oberirdisch betriebenen Anlagen auf, insbesondere im Bereich des Konverters oder bei Freileitungen. Diese sind im vorliegenden Abschnitt D3a nicht vorgesehen, so dass auf eine Betrachtung der betriebsbedingten Lärmemissionen verzichtet werden kann.

Schall- bzw. Lärmimmissionen entstehen aber beim Bau der Erdkabel. Die Zulässigkeit von betriebsbedingten Lärmimmissionen richtet sich nach der technischen Anleitung Lärm (TA Lärm), die als normkonkretisierende und auf der Grundlage von § 48 Abs. 1 BImSchG erlassene Verwaltungsvorschrift für das Zulassungsverfahren verbindlich ist und mit ihren Immissionsrichtwerten zugleich festlegt, wann schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Für baubedingte Lärmimmissionen ist hingegen die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Baulärm (AVV Baulärm)⁶⁸ nach § 66 Abs. 2 BImSchG maßgeblich.

Grundsätzlich müssen alle durch das planfestgestellte Vorhaben verursachten Probleme auch im Planfeststellungsbeschluss gelöst werden. Hinsichtlich der Detailplanung zur Bauausführung gilt insoweit eine Ausnahme, als sie lediglich technische, nach dem Stand der Technik lösbare Probleme aufwirft. Eine solche rein technische Problematik kann aus der Planfeststellung ausgeklammert werden, wenn gewährleistet ist, dass die dem Stand der Technik entsprechenden Vorgaben beachtet werden. Dazu ist es notwendig, dem Vorhabenträger aufzugeben, vor Baubeginn seine Ausführungsplanung der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Soweit allerdings abwägungsbeachtliche Belange berührt werden, kann darüber nicht im Rahmen der Bauausführung, sondern muss im Rahmen der Planfeststellung entschieden werden.⁶⁹

Soweit es um Geräuschimmissionen von Baustellen geht, sind vorliegend abwägungserhebliche Belange berührt, über die im Rahmen der Planfeststellung entschieden werden muss.

Für Baustellen gelten die Betreiberpflichten aus § 22 Abs. 1 BImSchG. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sollen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Bewertung von Baustellenlärm

⁶⁸ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) v. 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503).

⁶⁹ BVerwG, Beschluss vom 01.04.2016 - 3 VR 2.15, Rn. 23.

erfolgt anhand der nach § 66 Abs. 2 BImSchG fortgeltenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Baulärm zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 (im Folgenden: AVV Baulärm).

Die AVV Baulärm zielt auf den Schutz der Nachbarschaft. Zur Nachbarschaft gehören nur diejenigen Personen, die sich dem Baulärm nicht nachhaltig entziehen können, weil sie nach ihren Lebensumständen, die durch den Wohnort, den Arbeitsplatz oder die Ausbildungsstätte vermittelt werden können, den Einwirkungen dauerhaft ausgesetzt und daher qualifiziert betroffen sind. Hierzu gehören etwa die Eigentümer und Bewohner der im Einwirkungsbereich gelegenen Grundstücke und alle Personen, die im Einwirkungsbereich arbeiten. Keine Nachbarn sind dagegen Personen, die sich nur zufällig bzw. gelegentlich, d.h. ohne besondere persönliche oder sachliche Bindungen, etwa aufgrund von Ausflügen oder Reisen oder als Kunden, im Einwirkungsbereich aufhalten. Solche Personen sind als „Publikum“ Teil der „Allgemeinheit“. Der Schutz der Nachbarschaft erfasst auch die zum Wohnen im Freien geeigneten und bestimmten un bebauten Flächen eines Wohngrundstücks. Der Schutzgegenstand des „Wohnens“ kennzeichnet einen einheitlichen Lebensvorgang, der die Nutzung des Grundstücks insgesamt umfasst.⁷⁰

Die AVV Baulärm konkretisiert das Schutzniveau differenzierend nach dem Gebietscharakter und nach Tages- und Nachtzeiten durch Festlegung bestimmter Immissionsrichtwerte, die in Tabelle 12 aufgeführt sind.

Tabelle 5: Immissionsrichtwerte gem. AVV Baulärm

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwert in dB(A)	
	Tag (7.00 bis 20.00 Uhr)	Nacht (20.00 bis 7.00 Uhr)
Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind	70	70
Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind	65	50
Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	60	45
Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	55	40
Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind	50	35
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm können vorliegend prognostisch nicht an allen Immissionsorten eingehalten werden.

⁷⁰ BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 - 7 A 11.11, Rn. 33 f.

Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG erfasst auch solche nachteiligen Wirkungen, die durch Lärm, Erschütterungen und Staub aufgrund der Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen. Nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG hat - sofern Vorkehrungen oder Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind - der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Der Ausgleichsanspruch nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG gewährt einen finanziellen Ausgleich für einen anderenfalls unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentum. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG hat Surrogatcharakter. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG eröffnet keinen Anspruch auf einen Ausgleich aller Nachteile, die ein Planvorhaben auslöst. Auszugleichen sind nur die Nachteile, die die Grenze des Zumutbaren überschreiten und nicht durch physisch-reale Maßnahmen abgewendet werden.⁷¹

Mit der Nebenbestimmung A.V.1.a)(aa) (5) wird angeordnet, dass bei Richtwertüberschreitungen um mehr als 5 dB(A) ein Entschädigungsanspruch wegen der temporären Beeinträchtigung des Wohngebrauchs dem Grunde nach besteht. Über dessen Höhe wird in einem gesonderten Verfahren nach § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m § 45a EnWG entschieden.

Der Vorhabenträger hat schalltechnische Untersuchungen zum Baulärm⁷² vorgelegt. In einem ersten Schritt erfolgte eine Prognose der Schallimmissionen jeweils für eine Musterbaustelle für insgesamt 13 Bauszenarien. Diese Szenarien können im Detail der Beschreibung in der schalltechnischen Untersuchung entnommen werden⁷³. Zur Prognose der Schallimmissionen wurden die Schallemissionen der geräuschintensivsten Bauabschnitte für die zum Einsatz kommenden Baumaschinen und Bauverfahren nachgebildet. Auf Grundlage der Berechnungsergebnisse erfolgte die Ermittlung der erforderlichen Mindestabstände zur Einhaltung der Anforderungen der AVV Baulärm in Abhängigkeit von der Gebietseinstufung. Diese Ermittlung erfolgte zunächst in allgemeiner Form ohne konkreten örtlichen Bezug. Die erforderlichen Mindestabstände für die 13 Bauszenarien können der schalltechnischen Untersuchung entnommen werden.⁷⁴

Im Rahmen dieser Berechnung wurden bereits folgende grundlegende Schallschutzmaßnahmen vorausgesetzt:

- Verwendung moderner schallgedämmter (geräuscharmer), gewarteter Maschinen und Geräte (Vermeidung markanter Quietsch- und Klappergeräusche usw.)
- Bagger mit Meißelwerkzeug: Gehäuse um den Hammerkörper
- Organisierte Kommunikation des Personals vor Ort durch Handzeichen/Funkgeräte o. ä.
- Kein unnötiger Leerlauf von Radlader/Bagger/Lkw, Verwendung moderner Maschinen mit automatischer Abschalteneinrichtung

Ebenso wurde vorausgesetzt, dass die zur Verwendung angedachten Baumaschinen und -geräte mindestens die schalltechnischen Anforderungen im Sinne der 32. Verordnung zur

⁷¹ BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 - 7 A 11.11, Rn. 24, 70 ff.

⁷²Vgl. Unterlage gemäß § 21 NABEG, E2.1, E2.2

⁷³Vgl. Unterlage gemäß § 21 NABEG, E2.1, Ziff. 4

⁷⁴Vgl. Unterlage gemäß § 21 NABEG, E2.1, Ziff. 5.2

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte und Maschinenlärmverordnung – 32. BImSchV) erfüllen.

Eine ortskonkrete Prüfung der schalltechnischen Situation unter Berücksichtigung relevanter topographischer Lagen (ausgeprägte Hang- bzw. Tallagen) sowie eine ggf. erforderliche Auslegung von Schallschutzmaßnahmen erfolgte in einer weiteren schalltechnischen Untersuchung.⁷⁵

Es wurde bei der Immissionsprognose zum Baulärm festgestellt, dass die Anforderungen nach AVV Baulärm nach Durchführung von Schallschutzmaßnahmen prognostisch größtenteils eingehalten werden. Zur Minimierung der prognostischen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte gem. AVV Baulärm werden bei den zugrundeliegenden Baumaßnahmen folgende Maßnahmen vorgeschlagen⁷⁶:

Variante 1 (Fällung/Rodung):

- Maßnahme 1
Begrenzung Betriebszeit auf ≤ 8 h.
- Maßnahme 2
Kettenbagger mit Anbauwerkzeug Wurzelratte oder Wurzelsäge anstatt Wurzelstockfräse
Verwendung von Akku-Kettensägen (handgeführt)

Bei Umsetzung der vorstehenden Maßnahmen werden keine verbleibenden Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm prognostiziert.

Variante 2 (Baugrubenerstellung):

- Maßnahme 1
Begrenzung Betriebszeit auf ≤ 8 h.
- Maßnahme 2
Einrütteln der Spundwandbohlen (Hochfrequenzrüttelverfahren mit Aufsatzrüttler), sofern erforderlich mit Vorbohren (analog VdW-Verfahren) anstatt Ramme, Einbringen von Spundbohlen.
- Maßnahme 3
Aufstellung einer Abschirmeinrichtung mit einer Höhe von 10 m über Grund (z. B. Schallschutzwand mit bewertetem Schalldämm-Maß ≥ 25 dB/Flächengewicht 12 bis 15 kg/m², Überseecontainer) am Rand des Arbeitsstreifens ≤ 25 m zur Trassenachse abschirmend in Richtung des Schutzguts. Die Schallschutzwände sind so auszurichten, dass die Sichtbeziehung vom Arbeitsbereich zu den von den Überschreitungen betroffenen Gebäuden unterbrochen wird und zusätzlich auf beiden Seiten um mindestens 10 m hinaus durch eine Abschirmeinrichtung verlängert werden. Alternativ kann die Überstandslänge auch abknickend am Rand der Arbeitsfläche ausgeführt werden (unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen).

⁷⁵Vgl. Unterlage gemäß § 21 NABEG, E2.2

⁷⁶Vgl. Unterlage gemäß § 21 NABEG, E2.2, Ziff. 6.5

Im Falle des Auftretens schädlicher Reflexionen sind Maßnahmen zu ergreifen, nach Möglichkeit auf der Baustellenseite innenseitig (= quellseitig) absorbierende Verkleidung.

Bei Umsetzung der vorstehenden Maßnahmen werden keine verbleibenden Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm prognostiziert.

Variante 3 (gewachsener Untergrund, ohne Verladung Aushub):

- Maßnahme 1

Beschränkung der effektiven Betriebszeit auf ≤ 8 h.

- Maßnahme 2

Mobile Schallschutzwand in einer Höhe von $\geq 3,0$ m (bewertetes Schalldämm-Maß $R_w \geq 10$ dB), nach Möglichkeit auf der Baustellenseite innenseitig (= quellseitig) absorbierende Schicht zur Vermeidung relevanter Pegelerhöhungen auf baustellenseitiger Bebauung; Überstandslänge über den Arbeitsbereich des Baggers/Radladers von je 10 m und seitlicher Abstand zum Bagger/Radlader von ≤ 5 m zur Abschirmung in Richtung des Schutzguts ausgerichtet.

- Maßnahme 3

Aufstellung einer Abschrirmeinrichtung mit einer Höhe von 10 m über Grund (z. B. Schallschutzwand mit bewertetem Schalldämm-Maß $R_w \geq 25$ dB/Flächengewicht 12 bis 15 kg/m², Überseecontainer) am Rand des Arbeitsstreifens ≤ 25 m zur Trassenachse abschirmend in Richtung des Schutzguts. Sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen (nicht sperrbare Straße, Bahngleise o. Ä.), sind die Schallschutzwände so auszurichten, dass die Sichtbeziehung vom Arbeitsbereich zu den von den Überschreitungen betroffenen Gebäuden unterbrochen wird und zusätzlich auf beiden Seiten um mindestens 10 m hinaus durch eine Abschrirmeinrichtung verlängert werden. Alternativ kann die Überstandslänge auch abknickend am Rand der Arbeitsfläche ausgeführt werden (unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen).

Im Falle des Auftretens schädlicher Reflexionen sind Maßnahmen zu ergreifen, nach Möglichkeit auf der Baustellenseite innenseitig (= quellseitig) absorbierende Verkleidung.

Es verbleiben zum Teil Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm von bis zu ≤ 5 dB.

Variante 3a (gewachsener Untergrund, mit Verladung Aushub):

- Maßnahme 1

Beschränkung der effektiven Betriebszeit auf ≤ 8 h.

- Maßnahme 2

Mobile Schallschutzwand mit einer Höhe von $\geq 3,0$ m (bewertetes Schalldämm-Maß $R_w \geq 10$ dB), nach Möglichkeit auf der Baustellenseite innenseitig (= quellseitig) absorbierende Schicht zur Vermeidung relevanter Pegelerhöhungen auf baustellenseitiger Bebauung; Überstandslänge über den Arbeitsbereich des Baggers/Radladers von je 10 m und seitlicher Abstand zum Bagger/Radlader von ≤ 5 m zur Abschirmung in Richtung des Schutzguts ausgerichtet.

- Maßnahme 3

Aufstellung einer Abschrirmeinrichtung mit einer Höhe von 10 m über Grund (z. B. Schallschutzwand mit bewertetem Schalldämm-Maß $R_w \geq 25$ dB/Flächengewicht 12 bis 15 kg/m², Überseecontainer) am Rand des Arbeitsstreifens ≤ 25 m zur Trassenachse abschirmend in Richtung des Schutzguts. Sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen (nicht sperrbare Straße, Bahngleise o. Ä.), sind die Schallschutzwände so auszurichten, dass die Sichtbeziehung vom Arbeitsbereich zu den von den Überschreitungen betroffenen Gebäuden unterbrochen wird und zusätzlich auf beiden Seiten um mindestens 10 m hinaus durch eine Abschrirmeinrichtung verlängert werden. Alternativ kann die Überstandslänge auch abknickend am Rand der Arbeitsfläche ausgeführt werden (unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen).

Im Falle des Auftretens schädlicher Reflexionen sind Maßnahmen zu ergreifen, nach Möglichkeit auf der Baustellenseite innenseitig (= quellseitig) absorbierende Verkleidung.

Es verbleiben zum Teil Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm von bis zu ≤ 2 dB.

Variante 7 (Erdkabel, geschlossene Bauweise):

- Maßnahme 1

Aufstellung einer Abschrirmeinrichtung mit einer Höhe von 10 m über Grund (z. B. Schallschutzwand mit bewertetem Schalldämm-Maß ≥ 25 dB/Flächengewicht 12 bis 15 kg/m², Überseecontainer) am Rand des Arbeitsstreifens ≤ 25 m zur Trassenachse abschirmend in Richtung des Schutzguts. Sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen (nicht sperrbare Straße, Bahngleise o. Ä.), sind die Schallschutzwände so auszurichten, dass die Sichtbeziehung vom Arbeitsbereich zu den von den Überschreitungen betroffenen Gebäuden unterbrochen wird und zusätzlich auf beiden Seiten um mindestens 10 m hinaus durch eine Abschrirmeinrichtung verlängert werden. Alternativ kann die Überstandslänge auch abknickend am Rand der Arbeitsfläche ausgeführt werden (unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen).

Im Falle des Auftretens schädlicher Reflexionen sind Maßnahmen zu ergreifen, nach Möglichkeit auf der Baustellenseite innenseitig (= quellseitig) absorbierende Verkleidung.

Es verbleiben zum Teil Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm von bis zu ≤ 19 dB nachts.

Bohrpressverfahren (in Kombination mit Baugrubenerstellung (Variante 2))

- Maßnahme 1

Beschränkung der effektiven Betriebszeit auf ≤ 8 h.

- Maßnahme 2

Lärmarmes Bauverfahren: Einrütteln der Spundwandbohlen (Hochfrequenzrüttelverfahren mit Aufsetzrüttler), sofern erforderlich mit Vorbohren (analog VdW-Verfahren), anstatt Ramme, Einbringen von Spundbohlen.

- Maßnahme 3

Aufstellung einer Abschrirmeinrichtung mit einer Höhe von 10 m über Grund (z. B. Schallschutzwand mit bewertetem Schalldämm-Maß ≥ 25 dB/Flächengewicht 12 bis 15 kg/m²,

Überseecontainer) am Rand der Arbeitsfläche abschirmend in Richtung des Schutzguts. Sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen (nicht sperrbare Straße, Bahngleise o. Ä.), sind die Schallschutzwände so auszurichten, dass die Sichtbeziehung vom Arbeitsbereich zu den von den Überschreitungen betroffenen Gebäuden unterbrochen wird und zusätzlich auf beiden Seiten um mindestens 10 m hinaus durch eine Abschirmeinrichtung verlängert werden. Alternativ kann die Überstandslänge auch abknickend am Rand der Arbeitsfläche ausgeführt werden (unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen).

Im Falle des Auftretens schädlicher Reflexionen sind Maßnahmen zu ergreifen, nach Möglichkeit auf der Baustellenseite innenseitig (= quellseitig) absorbierende Verkleidung.

Bei Umsetzung der vorstehenden Maßnahmen werden keine verbleibenden Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm prognostiziert.

Variante 9 (stationäre Bodenaufbereitung):

- Maßnahme 1

Begrenzung der Betriebszeit auf ≤ 8 h.

- Maßnahme 2

Aufstellung einer Abschirmeinrichtung am Rand der Bodenmanagementfläche mit einer Höhe von 10 m über Grund (z. B. Schallschutzwand mit bewertetem Schalldämm-Maß ≥ 25 dB/Flächengewicht 12 bis 15 kg/m², Überseecontainer) abschirmend in Richtung des Schutzguts. Die Schallschutzwände sind so auszurichten, dass die Sichtbeziehung vom Arbeitsbereich zu den von den Überschreitungen betroffenen Gebäuden unterbrochen wird und zusätzlich auf beiden Seiten um mindestens 10 m hinaus durch eine Abschirmeinrichtung verlängert werden. Alternativ kann die Überstandslänge auch abknickend am Rand der Arbeitsfläche ausgeführt werden (unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen).

Im Falle des Auftretens schädlicher Reflexionen sind Maßnahmen zu ergreifen, nach Möglichkeit auf der Baustellenseite innenseitig (= quellseitig) absorbierende Verkleidung.

Bei Umsetzung der vorstehenden Maßnahmen werden keine verbleibenden Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm prognostiziert.

Variante 11 (Kabelzug):

Es wurden keine Überschreitungsbereiche ermittelt.

Variante 12 (Wasserhaltung):

Vorausgesetzt, die Baudurchführung wird so durchgeführt, dass an jeder Start-/Zielgrube eine Pumpe und ein Stromgenerator in Ansatz gebracht wird und bei längeren Wasserhaltungsbereichen bzgl. der Aufstellung der Stromgeneratoren mit der Aufstellung von einem Aggregat pro 200 m zu rechnen ist und die Aufstellung der Kolbenpumpen in 70 m-Abschnitten erfolgt, ist in den folgenden Aufstellungsbereichen der immissionswirksame Schallleistungspegel L je vorgesehenem Stromaggregat weitergehend zu begrenzen:

- km 0 bis km 2: $L \leq 90$ dB(A)
- km 2,5 bis km 3,5: $L \leq 85$ dB(A), zusätzlich Begrenzung auf $L \leq 75$ dB(A) je vorgesehener Kolbenpumpe

- km 4,5 bis km 5,5: $L \leq 82$ dB(A), zusätzlich Begrenzung auf $L \leq 72$ dB(A) je vorgesehener Kolbenpumpe
- km 6 bis km 7,5: $L \leq 92$ dB(A)
- km 12 bis km 13,5: $L \leq 91$ dB(A)
- km 15 bis km 16: $L \leq 91$ dB(A)
- km 21 bis km 22: $L \leq 91$ dB(A)
- km 26 bis km 26,5: $L \leq 89$ dB(A)
- km 27,5 bis km 28: $L \leq 89$ dB(A)
- km 42 bis km 43: $L \leq 84$ dB(A), zusätzlich Begrenzung auf $L \leq 74$ dB(A) je vorgesehener Kolbenpumpe
- km 43,5 bis km 45: $L \leq 90$ dB(A)

Unter Ziff. 6.5 der schalltechnischen Untersuchung Stufe 2⁷⁷ erfolgte eine flächenhafte Betrachtung der Beurteilungspegel und der Überschreitungsbereiche unter Berücksichtigung der einzelnen Baumaßnahmen. Im Abschnitt D3a wurden Beurteilungspegel $\geq 70/60$ dB(A) tags/nachts im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen in den folgenden Varianten (= Musterbaustellen) ermittelt:

- Variante 2: Baugrubenerstellung: km 5
- Variante 3: Gewachsener Untergrund, ohne Verladung: km 2,9; km 28,2
- Variante 4: Felsgestein-Felsfräse: km 53;
- Variante 5: Felsgestein-Meißelbagger: km 53;
- Variante 7: Erdkabel, geschlossene Bauweise:

Nachts:

D3a-Q_003 Startgrube Nord

D3a-Q_004 Startgrube Nord/Süd

D3a-Q_030 Startgrube Nord

D3a-Q_032 Startgrube Nord/Süd

D3a-Q_044 Startgrube Nord/Süd

D3a-Q_045 Startgrube Nord/Süd

D3a-Q_054 Startgrube Nord

Es wurde aufgrund von Erfahrungswerten an vergleichbaren Bauvorhaben abgeschätzt, welche Bauzeiten/Tagesbauleistungen bei den einzelnen Varianten zu erwarten sind:

- Variante 1 (Fällung/Rodung): ca. 300 m/Tag

⁷⁷Vgl. Unterlage gemäß § 21 NABEG, E2.2, Ziff. 6.5

- Variante 2 (Baugrubenerstellung): ca. 1,5 Tage lärmintensive Arbeit für Start- und Zielgrube
- Varianten 3/3a (offene Bauweise): Vorhaben V5/V5a je ca. 150-200 m/Tag
- Varianten 4/5 (Felsgestein Felsfräse/Meißelbagger): Dazu liegen keine Angaben vor. In erster Näherung könne jedoch von einem ca. 50 % höheren Zeitaufwand gegenüber den Varianten 3/3a ausgegangen werden.
- Variante 10 (mobile Sieb-/Brecheranlage): ca. 200 m/Tag

Für die letztgenannten Baumaßnahmen kommt die schalltechnische Untersuchung Stufe 2 zu dem Ergebnis, dass die Ergreifung von baulich zu errichtenden Maßnahmen (SSW) aufgrund der Kürze der Lärmeinwirkungen bzw. der Geschwindigkeit des Baufortschritts/Wanderns der Baumaßnahme nicht verhältnismäßig erscheine.⁷⁸

Für die Variante 7 (Erdkabel, geschlossene Bauweise), die Variante 7 Bohrpressung (welche im Abschnitt D3a gleichzeitig mit der Baugrubenerstellung (Variante 2) durchgeführt wird) und Variante 9 (stationäre Bodenaufbereitung) wurde eine Einzelfallprüfung in Ziff. 6.5.15.2 der schalltechnischen Untersuchung der Stufe 2 vorgenommen.

Dabei wurde untersucht, ob sich durch weitere Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzwand / Abschrmeinrichtung) die prognostizierten Beurteilungspegel $\geq 70/60$ dB(A) tags/nachts an den noch betroffenen Häusern weiter reduzieren lassen. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass von nur wenigen, vereinzelt gelösten Schutzfällen, durch die Berücksichtigung einer Schallschutzwand / Abschrmeinrichtung keine Richtwerteinhaltungen erreicht wurden. Daher soll auf die grundsätzliche Anordnung von weiteren Schallschutzmaßnahmen verzichtet werden.

Mit der Nebenbestimmung A.I.1.a)(aa) (1) wurde dem Vorhabenträger aufgegeben, bei durch diesen Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Bauarbeiten die Anforderungen der AVV Baulärm an benachbarten schutzwürdigen Immissionsorten einzuhalten. Dadurch wird verbindlich festgelegt, dass die in der AVV Baulärm geregelten Immissionsrichtwerte für die von Baumaschinen und Baustellen ausgehenden Geräusche, die insoweit den unbestimmten Rechtsbegriff der „schädlichen Umwelteinwirkungen“ nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 BImSchG konkretisieren, grundsätzlich nicht überschritten werden dürfen. Da die konkreten Bauverfahren und Abläufe für jede einzelne Baumaßnahme, die tatsächlichen Maschinen und Geräte, deren Schallleistungswirkpegel, deren tatsächliche Einsatzzeiten sowie die tag- und stundengenaue Verteilung der Einsatzzeiten regelmäßig erst mit Abschluss des Vergabeverfahrens und der Auftragserteilung feststehen, wird dem Vorhabenträger in der vorbezeichneten Nebenbestimmung aufgegeben, ein Konzept, durch das sichergestellt wird, dass bei der konkreten Bauausführungen die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm eingehalten sind, zu erarbeiten.

Dem Vorhabenträger wird mit den Nebenbestimmungen A.I.1.a)(aa) (10),(11),(12) und (13) zur Verwendung moderner schallgedämmter (geräuscharmer), gewarteter Maschinen und Geräte (Vermeidung markanter Quietsch- und Klappergeräusche usw.) aufgefordert. Ebenso

⁷⁸Vgl. Unterlage gemäß § 21 NABEG, E2.2, Ziff. 6.5.15.3

werden weitere geräuschreduzierende Maßnahmen angeordnet (Zur organisierten Kommunikation des Personals vor Ort durch Handzeichen / Funkgeräte o. ä. und zu keinem unnötigen Leerlauf von Radlader / Bagger / Lkw, Verwendung moderner Maschinen mit automatischer Abschalteneinrichtung / Verwendung moderner schallgedämmter (geräuscharmer), gewarteter Maschinen und Geräte (Vermeidung markanter Quietsch- und Klappergeräusche usw.).

Ebenso wurde festgeschrieben, dass die zur Verwendung angedachten Baumaschinen und -geräte mindestens die schalltechnischen Anforderungen im Sinne der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte und Maschinenlärmverordnung – 32. BImSchV) erfüllen.

§ 22 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG schreibt vor, dass nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wurden in der schalltechnischen Untersuchung die vom Vorhabenträger zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen der AVV Baulärm vorgelegt wurde, grundlegende Schallschutzmaßnahmen zugrunde gelegt. Die Prüfung der Umsetzung dieser Maßnahmen wird in den Nebenbestimmungen A.I.1.a)(aa) (2) und (3) angeordnet.

Dem Vorhabenträger wird mit der Nebenbestimmung A.I.1.a)(aa) (7) aufgegeben, die Nachbarschaft im Einwirkungsbereich der Bauarbeiten frühzeitig vor Baubeginn über die geplanten Bauarbeiten zu informieren und einen Ansprechpartner aufseiten des Vorhabenträgers zu benennen, um die Akzeptanz der Nachbarschaft gegenüber den notwendigen Baumaßnahmen durch ausreichende Information und Transparenz zu steigern.

In mehreren Bauphasen können Baumaschinen zum Einsatz kommen, die im Betrieb ein Warnsignal (Warnpiepsen) abgeben, um die Sicherheit auf der Baustelle zu gewährleisten. Prognostisch kann laut Gutachten die baubedingte Lärmbelastung durch das Ausbleiben des Warnpiepsens deutlich reduziert werden. Der Vorhabenträger wird deshalb mit der Nebenbestimmung A.I.1.a)(aa) (11) dazu angehalten, beim Betrieb von Baumaschinen den Einsatz von Warnpiepsen zu reduzieren, soweit es die Sicherheitsbestimmungen auf der Baustelle zulassen.

Durch die Regelung der Nebenbestimmung A.I.1.a)(aa) (3) wird sichergestellt, dass die zum Zeitpunkt der Planfeststellung noch nicht abschließend feststehenden Modalitäten der Bauausführung so geplant und ausgeführt werden, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm eingehalten bzw. erforderliche Schallschutzmaßnahmen ergriffen werden. Um die tatsächlich zur Ausführung vorgesehenen Baumaßnahmen und die daraus resultierenden Lärmimmissionen fachgerecht bewerten zu können, wird dem Vorhabenträger aufgegeben, die bisher vorliegenden Schallgutachten entsprechend den dann bekannten Baumaßnahmen zu ergänzen bzw. ein Schallgutachten bezogen auf diese zu erarbeiten. Soweit nicht schon prognostisch ausgeschlossen werden kann, dass bei den zur Ausführung kommenden Baumaßnahmen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm auftreten werden, wird eine baubegleitende Überwachungsmessung angeordnet, um festzustellen, ob bei der Bauausführung tatsächlich Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm auftreten. Können aufgrund des vorgenannten Schallgutachtens Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm ausgeschlossen werden, kann auf eine baubegleitende Überwachungsmessung verzichtet werden.

Um den Messaufwand zu reduzieren, kann auf Messungen verzichtet werden, wenn die prognostizierten Überschreitungen der Richtwerte geringfügig sind oder auf Basis von Messungen an vergleichbaren Bautätigkeiten des Vorhabenabschnitts eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Prognoseunsicherheit erwartet werden kann.

Klarstellend zum skizzierten Vorschlag des Vorhabenträgers, die Prüfung auf Anwendung von Minderungsmaßnahmen auf Basis der Unterlage E2.2 benannten eigentumsrechtlichen Zumutbarkeitsschwellen und grundrechtlichen Schwellen in Höhe von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts vorzunehmen, hat die Prüfung auf Anwendung von Maßnahmen zur Minderung des Baulärms bei prognostischer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm zu erfolgen.

Mit der Nebenbestimmung A.I.1.a)(aa) (4) wird angeordnet, dass der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen ist, wenn bei der Überwachungsmessung Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm um mehr als 5 dB(A) festgestellt werden.

Mit der Nebenbestimmung A.I.1.a)(aa) (6) wird dem Vorhabenträger aufgegeben, die Zeit und Dauer der Bauarbeiten, bei denen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm um mehr als 5 dB(A) messtechnisch nachgewiesen werden, z. B. durch Anfertigung von Bautagebüchern, zu dokumentieren. Durch diese Regelung wird ermöglicht, eine ggf. erforderliche Entschädigung für vom Baulärm Betroffene zu bemessen.

Der oben genannte Zuschlag von 5 dB(A) auf Richtwertüberschreitungen ist als Messabschlag zu werten. Messabschläge sind wegen der Interdependenzen zwischen Immissionswerten und dem für ihre Ermittlung festgelegten Mess- und Beurteilungsverfahren untrennbarer Bestandteil dieser Verfahren. Sie sind trotz der Fortentwicklung der Messtechnik wegen verbleibender Unsicherheiten bei der messtechnischen Überprüfung der Einhaltung der Immissionswerte auch heute noch gerechtfertigt.⁷⁹

Mit den Nebenbestimmungen A.I.1.a)(aa) (14) und (15) wird den besonderen Anforderungen an den Bau einer Erdkabeltrasse in schalltechnischer Hinsicht Rechnung getragen. Dem Vorhabenträger wird dadurch ermöglicht sowohl komplexe Bohrungen (HDD-/Mikrotunnelverfahren) als auch Schwerlasttransporte der Kabel abweichend von der Tagzeit der AVV Baulärm und abweichend von der Höchstarbeitszeit durchzuführen. Dies ist notwendig, da Bohrungen aus technischen Gründen nicht gestoppt werden dürfen und Schwerlasttransporte aus organisatorischen Gründen zur Nachtzeit durchgeführt werden. Die Wasserhaltung ist im Kontext der fortlaufenden Bohrungen durchgehend technisch notwendig.

Sofern Richtwertüberschreitungen um mehr als 5 dB(A) gemessen werden hat nach Nebenbestimmung A.I.1.a)(aa)(5) die von Richtwertüberschreitungen betroffene Nachbarschaft dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung gegen den Vorhabenträger.

Durch Nebenbestimmung A.V.1.a)(aa)(8) wird sichergestellt, dass der Vorhabenträger die betroffene Nachbarschaft über den Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach in Kenntnis setzt.

Die Betroffenen am repräsentativen Immissionsort und den weiteren Immissionsorten in der Umgebung haben ggf. Anspruch auf Entschädigung, der im Einzelfall zu prüfen ist.

⁷⁹ Vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 - 7 A 11.11, Rn. 45.

Kommt eine Einigung über die Höhe der Entschädigungen nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde, § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 45a EnWG. Mit den gemäß Nebenbestimmung A.I.1.a)(aa)(9) bereitgestellten Informationen kann die Planfeststellungsbehörde nachvollziehen, ob Entschädigungsansprüche bestehen und ob eine Einigung herbeigeführt wurde.

Private Einwender rügen die geplante Trassierung und verweisen auf Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme selbst.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Das gegenständliche Vorhaben hält die gesetzlichen Anforderungen auch hinsichtlich von baubedingtem Lärm ein. Es ist keine Rechtsnorm ersichtlich, nach der die Einwender von jedweden Beeinträchtigungen durch Lärm, vollständig zu verschonen sind. Um zu gewährleisten, dass auch die Einwender nicht unzumutbar durch Baulärm beeinträchtigt werden, wurden dem Vorhabenträger umfangreiche Nebenbestimmungen auferlegt. So sind grundsätzlich bei den mit dem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Bauarbeiten die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm an benachbarten schutzwürdigen Immissionsorten einzuhalten. Soweit für bestimmte Orte eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm prognostisch nicht ausgeschlossen werden kann, sind im Wege der Ausführungsplanung die im Schallgutachten vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen umzusetzen oder alternativ lärmärmere Bauverfahren, die die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm erwarten lassen, zu prüfen und umzusetzen. Ferner wurde festgelegt, dass, sofern Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm um mehr als 5 dB(A) verbleiben, die von der Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm betroffene Nachbarschaft dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung gegen den Vorhabenträger hat.

Der BUND Naturschutz in Bayern e. V. wendet ein, dass die prognostizierten Lautstärken des Baulärms sehr hoch und die Regelungen unzureichend seien. Die Abhilfemaßnahmen seien nur unzureichend dargestellt. Es werde um eine Darstellung der konkreten Abhilfemaßnahmen gebeten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Dem Vorhabenträger wurden zahlreiche konkrete Nebenbestimmungen aufgegeben, um den prognostizierten Baulärm soweit möglich zu reduzieren. Darüber hinaus wurde dem Vorhabenträger aufgegeben, grundsätzlich die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm an benachbarten schutzwürdigen Immissionsorten einzuhalten. Darüber hinaus wird durch Nebenbestimmungen konkret geregelt, wie damit umzugehen ist, wenn die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm nicht eingehalten werden sollten. Somit hält das Vorhaben die gesetzlichen Anforderungen im Hinblick auf den prognostizierten Baulärm ein.

Die Regierung von Niederbayern weist in ihrer Stellungnahme vom 15.12.2023 darauf hin, dass die anhand von Musterbaustellen ermittelten Mindestabstände zur Einhaltung der Richtwerte der AVV Baulärm nicht durchgehend eingehalten werden. Es würden Maßnahmen aufgeführt, die die Geräuschimmissionen reduzieren und an vielen Stellen eine Überschreitung der Richtwerte verhindern. An einigen Stellen verblieben jedoch Überschreitungen der Richtwerte. Insoweit werden Auflagenvorschläge formuliert.

Die Planfeststellungsbehörde hat dem Vorhabenträger durch die o. g. Nebenbestimmungen umfangreiche Auflagen zur Gewährleistung des gesetzlich erforderlichen Lärmschutzes aufer-

legt. Insoweit wird der Stellungnahme gefolgt. Soweit jedoch in den Auflagenvorschlägen gefordert wird, dass bei der Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen sicherzustellen sei, dass der Schallleistungspegel der eingesetzten Baumaschinen die Werte der Stufe II der Richtlinie 2000/14/EG nicht überschreiten dürften, so wird der Stellungnahme nicht gefolgt. Zwar ist es faktisch so, dass der Vorhabenträger in der Tat entsprechende Vorgaben bereits bei der Ausschreibung berücksichtigen wird. Letztlich ist es jedoch Sache des Vorhabenträgers, wie er bei der Bauausführung dafür sorgt, dass die erlassenen Nebenbestimmungen vollumfänglich eingehalten werden.

Der Bayerische Bauernverband fordert in seiner Stellungnahme vom 15.12.2023, dass der Vorhabenträger sicherzustellen habe, dass von der Leitung keinerlei gesundheitliche Schäden oder negative Beeinträchtigungen durch Lärm ausgehen dürfen.

Der Stellungnahme insoweit gefolgt, als sichergestellt wird, dass durch die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen keine gesundheitlichen Schäden oder über das gesetzliche zulässige Maß hinausgehende Beeinträchtigungen durch Lärm verursacht werden. Im Übrigen wird der Stellungnahme nicht gefolgt.

Es gibt keine gesetzlichen Anforderungen, nach denen jedwede Beeinträchtigungen durch Lärm ausgeschlossen werden. Nach den gesetzlichen Anforderungen sind jedoch Schutzvorkehrungen zu treffen bzw. der Lärm soweit wie möglich zu reduzieren. Diesen Anforderungen wird, wie vorstehend umfassend erläutert, durch das Vorhaben genügt.

Die Regierung der Oberpfalz fordert in ihrer Stellungnahme vom 12.12.2023, dass die in Teil E 2.1 unter Punkt 6 genannten Allgemeinen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik einzuhalten sind. Der Stellungnahme wird gefolgt und die dort beschriebenen Maßnahmen, die insbesondere dazu dienen, die gesetzlichen Anforderungen zum Lärmschutz einzuhalten werden als Nebenbestimmungen dem Vorhabenträger verbindlich aufgegeben.

Die Regierung der Oberpfalz fordert in ihrer Stellungnahme vom 12.12.2023 die Empfehlungen des Gutachters, bei Vorliegen von Überschreitungen grundsätzlich die Anwohner vorab zu informieren und eine Ansprechstelle für Betroffene zu benennen, umzusetzen. Der Stellungnahme wird gefolgt. Diese Maßnahmen werden durch Nebenbestimmung dem Vorhabenträger verbindlich auferlegt.

(cc) Erschütterungen

Das Vorhaben ist mit den einschlägigen Regelungen für den Schutz vor Erschütterungen vereinbar.

Das BImSchG schützt auch vor von Baustellen ausgehenden Erschütterungen, sofern sie schädliche Umwelteinwirkungen darstellen (§ 3 Abs. 5 Nr. 3 BImSchG), d. h. die Zumutbarkeitsschwelle überschreiten, indem sie Gefahren oder erhebliche Belästigungen bzw. erhebliche Nachteile auslösen.

Eine für Anlagenbetreiber und Überwachungsbehörden gleichermaßen bundesweit rechtsverbindliche Klärung der Frage, wann Erschütterungsimmissionen auf bauliche Anlagen und auf Menschen in Gebäuden als schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen sind, existiert nicht. Die Erheblichkeit von Belästigungen bzw. Nachteilen durch Erschütterungseinwirkungen i. S.

des BImSchG ist daher anhand von Regelwerken sachverständiger Organisationen oder von einzelfallbezogenen Gutachten zu bewerten.⁸⁰

Die folgenden Normen enthalten sachverständige Angaben zur Beurteilung der Einwirkung von Erschütterungen auf Menschen in Gebäuden und auf Gebäude.⁸¹ Sie können zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung herangezogen werden. Sie dürfen jedoch nicht schematisch angewandt werden.⁸²

DIN 4150 "Erschütterungen im Bauwesen",

Teil 2:1999-06 "Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden",

Teil 3:2016-12 "Einwirkungen auf bauliche Anlagen".

Ergänzend können die LAI-Hinweise Erschütterungen (2018) als Bindeglied zwischen den vorgenannten technischen Regelwerken als antizipiertes Sachverständigengutachten herangezogen werden, da sie die fachlichen Erkenntnisse der thematisch versierten Immissionschutzbehörden-Vertreter von Bund und Ländern wiedergeben. Zur Messung von Schwingungsimmissionen kann die DIN 45669 herangezogen werden.

Für die prognostische Bewertung der Einwirkung von Erschütterungsimmissionen auf Menschen in Gebäuden und auf Gebäude hat der Gutachter für die Planung die DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ zum Identifizieren der Intensität für die Gefahrenschwelle bzw. die Erheblichkeit von Belästigungen oder Nachteilen (insbesondere Gebäudeschäden) herangezogen.⁸³

Entsprechend § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen (beispielsweise Lärm und Erschütterungen) zu verhindern bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken. Als maßgebliche Beurteilungsgrundlage für die Annahme schädlicher Umwelteinwirkungen wird mangels anderweitiger gesetzlicher Konkretisierungen auf die Beurteilungsmaßstäbe der DIN 4150-2 und DIN 4150-3 abgestellt. Dieses Vorgehen entspricht auch den LAI-Hinweisen Erschütterungen (2018)⁸⁴ und ist in der Rechtsprechung anerkannt⁸⁵.

Mit dem Bau der Leitung sind Emissionen durch Erschütterungen verbunden. Um die Auswirkungen zu untersuchen, wurde ein Erschütterungsgutachten erstellt⁸⁶. Als erschütterungstechnisch relevante Bautätigkeiten werden die Brecherarbeiten, das Rammen, Verdichtungsarbeiten und nachrangig das Bohren sowie der Lkw-Verkehr betrachtet. In dem Gutachten werden die Abstände ermittelt, bei denen nicht mit einer Überschreitung der Anhaltswerte nach DIN 4150-2 und DIN 4150-3 zu rechnen ist.

⁸⁰Vgl. Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen (Stand 06.03.2018) [LAI-Hinweise Erschütterungen (2018)], Ziff. 2, S. 2

⁸¹Vgl. LAI-Hinweise Erschütterungen (2018), Ziff. 2.2, S. 4

⁸²Vgl. LAI-Hinweise Erschütterungen (2018), Ziff. 2, S. 2

⁸³Vgl. Unterlage gemäß § 21, E3, Ziff. 2.3

⁸⁴Vgl. LAI-Hinweise Erschütterungen (2018), Ziff. 2, S. 2

⁸⁵Vgl. BVerwG, Urt. v. 29.06.2017 – 3 A 1/16, juris, Rn. 104

⁸⁶Vgl. Unterlage gemäß § 21, E3

Objekte, welche innerhalb eines potentiellen erschütterungstechnischen Einwirkungsbereiches liegen, werden in Anlage 2 des Erschütterungsgutachtens aufgeführt⁸⁷. Ebenfalls werden prinzipielle Maßnahmen zur Reduzierung der Erschütterungsimmissionen angeführt.

Im Rahmen der Bauausführung sind die im Erschütterungsgutachten vorgeschlagenen Maßnahmen zur Reduzierung der Erschütterungsimmissionen zu beachten. Eine entsprechende Umsetzung wird durch Nebenbestimmungen gesichert.

Neben den erschütterungsintensiven Tätigkeiten entlang der Trasse sind auch die – teils von der Trasse losgelöst – Bodenmanagementfläche mit Bodenaufbereitung zu betrachten. Die im Erschütterungsgutachten unter Ziff. 5.2, S. 33 - 35 für neun Managementflächen definierten Maßnahmen sind zu beachten, um Gebäudeschäden und unzumutbare Erschütterungen im Sinne der DIN 4150-2,-3 ausschließen zu können. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Positionierung der Brecheranlagen einen Abstand zur nächstgelegenen Bebauung von 100 m bei Betondecken bzw. 180 m für Holzbalkendecken einhalten. Eine entsprechende Umsetzung wird durch Nebenbestimmungen gesichert.

Private Einwender rügen, dass durch die gegenständliche Trassierung Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme selbst entstünden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Richtig ist, dass durch die Baumaßnahmen in bestimmten Bauphasen und einigen Belegheiten baubedingte Erschütterungen zu erwarten sind. Um zu gewährleisten, dass dennoch die gesetzlichen Anforderungen im Hinblick auf die zu erwartenden Erschütterungen eingehalten werden wurden dem Vorhabenträger Nebenbestimmungen auferlegt. So hat der Vorhabenträger grundsätzlich, bei erschütterungstechnisch relevanten Arbeiten die Anhaltswerte der Bestimmungen der DIN 4150-1:2001-06, der DIN 4150-2:1999-06 und der DIN 4150-3:2016-12 einzuhalten. Durch Nebenbestimmungen wurden dem Vorhabenträger weitergehende Schutzmaßnahmen auferlegt.

Die Regierung von Niederbayern weist in ihrer Stellungnahme vom 15.12.2023 darauf hin, dass im Ergebnis an einzelnen Standorten auch die Kompensation unzumutbarer erschütterungstechnischer Belastungen der Anwohner in Abstimmung mit den Gebäudeeigentümern bzw. -nutzern erforderlich werde. Es werden Auflagenvorschläge formuliert.

Der in der Stellungnahme vorhandene Auflagenvorschlag, dass Anforderungen an die eingesetzten Rammen bei der Ausschreibung der Tiefbauarbeiten zu berücksichtigen sein sollen, wird nicht gefolgt. Zwar dürfte es grundsätzlich sinnvoll sein, die Anforderungen, die sich aus den erlassenen Nebenbestimmungen ergeben, bereits bei der Ausschreibung der Tiefbauarbeiten zu berücksichtigen, jedoch ist es im Ergebnis Sache des Vorhabenträgers, wie dieser die erlassenen Nebenbestimmungen einhält.

Im Übrigen wird der Stellungnahme gefolgt.

Die Regierung der Oberpfalz fordert in ihrer Stellungnahme vom 12.12.2023, dass die in der Anlage 2 zu Teil E3 niedergelegten Maßnahmen im Rahmen der detaillierten Baustellenausführungsplanung zu berücksichtigen und umzusetzen seien.

⁸⁷Vgl. Unterlage gemäß § 21, E3, Anlage 2

Der Stellungnahme wird insoweit gefolgt und die Maßnahmen dem Vorhabenträger durch entsprechende Nebenbestimmungen verbindlich auferlegt.

(dd) Luftschadstoffe

Das Vorhaben ist mit dem zwingenden Immissionsschutzrecht zu Luftverunreinigungen vereinbar. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen treten voraussichtlich nicht auf bzw. werden durch die Planung und die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermieden.

Luftverunreinigungen im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, u.a. durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole oder Geruchsstoffe (§ 3 Abs. 4 BImSchG).

Die Zulässigkeit von anlagebedingten Luftverunreinigungen richtet sich grundsätzlich nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), einer normkonkretisierenden Verwaltungsvorschrift, erlassen auf Grundlage von § 48 Abs. 1 BImSchG.

Zu diesem Zweck konkretisiert die TA Luft die unbestimmten Rechtsbegriffe des Bundesimmissionsschutzgesetzes durch generelle Standards, die entsprechend der Art ihres Zustandekommens ein hohes Maß an wissenschaftlich-technischem Sachverstand verkörpern und zugleich auf abstrakt-genereller Abwägung beruhende Wertungen des hierzu berufenen Vorschriftengebers zum Ausdruck bringen. Zu diesen Standards gehören auch die Emissionsgrenzwerte, die das Maß der gebotenen Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen festlegen und insoweit grundsätzlich verbindlich sind.

Im Weiteren wird der rechtliche und fachliche Rahmen für die Beurteilung von Luftverunreinigungen durch die 39. BImSchV mitbestimmt. In der 39. BImSchV sind Jahres- und Tagesmittelwerte für Staubpartikel, sowie ein Zielwert für bodennahes Ozon festgelegt. In der Planfeststellung bildet die 39. BImSchV jedoch keine Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit. Sie ist hingegen aufgrund des Gebots der Konfliktbewältigung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.⁸⁸

Im Betrieb treten an einem Erdkabel keine Emissionen von Luftschadstoffen auf und Luftverunreinigungen sind somit ausgeschlossen.

Bei der Errichtung der Anlage können baubedingte Luftverunreinigungen entstehen. Eine Baustelle stellt eine Anlage im Sinne von § 3 BImSchG dar. Die Baustelle und die eingesetzten Baumaschinen sind grundsätzlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen gem. § 3 Abs. 5 Nr. 3 und 2 BImSchG. Sie haben daher den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Baustellen aus den §§ 22 ff. BImSchG zu entsprechen. Insbesondere ist gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

⁸⁸ BVerwG, Urteil vom 11.10.2017 – 9 A 14/16 –, juris Rn. 120; BVerwG, Urteil vom 10.10.2012 – 9 A 19/11 –, juris Rn. 38; BVerwG, Urteil vom 25.01.2012 – 9 A 6/10 –, juris Rn. 25; BVerwG, Urteil vom 23.02.2005 – 4 A 5/04 –, juris Rn. 27 f.

Der Schutz vor erheblichen Belästigungen, erheblichen Nachteilen und Gefahren für die menschliche Gesundheit durch luftverunreinigende Stoffe ist gemäß Nr. 4.2.1 TA Luft sichergestellt, wenn die nach Nr. 4.7 TA Luft ermittelte Gesamtbelastung die Immissionswerte an keinem Beurteilungspunkt überschreitet.

Beim Bau für die Herstellung der Leitungsanlagen kann es einerseits zur Luftverunreinigung durch Staubentwicklung kommen. Auf den jeweiligen Bauflächen ist während des Baus bzw. der dazu erforderlichen Baufeldvorbereitungen mit diffusen Staubemissionen durch mechanische Vorgänge zu rechnen. Vorgänge wie z.B. das Abkippen angelieferten Materials durch Lkw, Transporttätigkeiten mittels Radlader, Baggertätigkeiten sowie das Befahren der Fahrwege stellen staubverursachende Tätigkeiten dar. Die staubförmige Immissionsbelastung aus diesen Bautätigkeiten sowie der Einsatz der LKW und Baumaschinen wirken sich bei der hier vorliegenden Linienbaustelle an einzelnen Ort nur für einen Zeitraum von wenigen Tagen bis wenigen Wochen aus.

Andererseits kommt es zu Luftverunreinigungen durch den Einsatz von Verbrennungsmotoren. Aufgrund der Kurzfristigkeit der Bautätigkeit ist der mögliche Einfluss auf die Schadstoffkonzentration hierdurch nicht beurteilungsrelevant ist. Eine Beurteilung der Schadstoffemissionen durch Verbrennungsmotoren bezieht sich nach TA Luft überwiegend auf Jahresmittelwerte.

Die baubedingten Luftverunreinigungen bei der Realisierung des Vorhabens führen demnach weder allein noch als Gesamtbelastung zu einer Überschreitung der durch die Immissionswerte der TA Luft für den Regelfall bestimmten Zumutbarkeitsschwelle.

(ee) Wärmeimmissionen

Beim Betrieb von erdverlegten Stromleitungen kommt es aufgrund der Verlustleistung zu einer Wärmeabgabe in den Boden. Dies wiederum beeinflusst den Wasserhaushalt des Bodens über die üblichen wetterbedingten Schwankungen hinaus. Die Temperatur- und Wassergehaltsänderungen können sich auf die physikalischen und chemischen Eigenschaften des Bodens auswirken sowie die Phänologie und den Ertrag von Acker- und Grünlandkulturen beeinflussen. Vor diesem Hintergrund untersucht das Wärmeimmissionsgutachten Teil E4.1 die Frage, welchen Einfluss und welche Auswirkungen der Wärmeeintrag auf den Boden und auf die Umwelt hat, die von diesem Boden abhängt. Die Untersuchung zeigt, dass sich die Bodenerwärmung infolge des Kabelbetriebs für die betrachteten Leitprofile nicht bzw. sehr gering auf die Erträge und die Phänologie von Mais, Winterweizen und Grünland auswirkt. Dementsprechend wurde herausgestellt, dass die atmosphärischen Randbedingungen (Niederschläge, potenzielle Verdunstung) sowie die Wassermenge im Porenraum des Bodens (pflanzenverfügbaren Wasservorräte) den entscheidenden Einfluss auf die Vegetationsentwicklung haben, während die Bodenerwärmung infolge des Kabelbetriebs eher eine untergeordnete Rolle spielt.

Bzgl. einer vertieften Betrachtung wird auf das Kapitel B.III.4.n) zum Bodenschutz verwiesen.

b) Natura 2000-Gebietsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht mit den zwingenden Vorgaben zum Schutz von Natura 2000-Gebieten in Einklang. Der Vorhabenträger ist seiner Obliegenheit nach § 34 Abs. 1 S. 3

BNatSchG nachgekommen und hat Natura 2000-Vorprüfungen einschließlich einer Validierung der in der Bundesfachplanung durchgeführten Natura 2000-Vorprüfungen sowie Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen (Teil G) für Gebiete, für die eine Betroffenheit nicht bereits auf Ebene der Vorprüfungen ausgeschlossen werden konnte, vorgelegt. Daraus ergibt sich jeweils, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten kommt.

(aa) Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Dies schließt nicht nur solche Projekte ein, die innerhalb eines Natura 2000-Gebiets umgesetzt werden, sondern auch Projekte außerhalb eines solchen Gebiets, aber mit Auswirkungen im Gebiet. Führt ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen, ist es nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist grundsätzlich bereits dann gegeben, wenn ein Erhaltungsziel eines Natura 2000-Gebiets nachteilig berührt wird.⁸⁹ Dem Projekt kann in diesem Fall lediglich über die Abweichungsmöglichkeit nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG noch die Zulassung ermöglicht werden.

§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG definiert den Begriff des Natura 2000-Gebiets als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG sind Europäische Vogelschutzgebiete Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL - Richtlinie 2009/147/EG), wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG bereits gewährleistet ist. § 32 Abs. 2 BNatSchG verweist insoweit auf die Schutzkategorien des § 20 Abs. 2 BNatSchG, also insbesondere auf das Naturschutzgebiet. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung diejenigen, die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3 der FFH-Richtlinie (FFH-RL - Richtlinie 92/43/EWG) aufgenommen wurden, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG noch nicht gewährleistet ist.

Der Begriff des Projekts ist weit zu verstehen. Er erfasst alle planbaren menschlichen Handlungen, die sich negativ auf die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten auswirken könnten.⁹⁰ Bei abschnittsweiser Zulassung von Gesamtvorhaben ist das Projekt der jeweilige Abschnitt und nicht das der Planung zugrundeliegende Gesamtkonzept.⁹¹

Ist das betreffende Gebiet bereits durch eine Natura 2000-Verordnung des Landes gemäß § 32 Abs. 4 BNatSchG unter Schutz gestellt oder durch eine Unterschutzstellung nach § 20 Abs. 2 BNatSchG als Schutzgebiet ausgewiesen, ergeben sich die Erhaltungsziele gemäß § 34 Abs. 1 S. 2 BNatSchG grundsätzlich aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.⁹² Andernfalls sind die Erhaltungsziele durch Auswertung der zur Vorbereitung der Gebietsmeldung gefertigten Standard-Datenbögen, in denen die Merkmale des Gebiets beschrieben werden, die aus nationaler Sicht erhebliche ökologische Bedeutung für das Ziel der

⁸⁹ BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 (Rn. 41).

⁹⁰ EuGH, Urt. v. 07.11.2018 – C-293/17 und C-294/17, ECLI:EU:C:2018:882 (Rn. 63 ff.), PAS; BVerwG, Urt. v. 08.01.2014 – 9 A 4.13, BVerwGE 149, 31 (Rn. 55).

⁹¹ BVerwG, Beschl. v. 08.03.2018 – 9 B 25.17, NuR 2018, 625 (Rn. 7).

⁹² BVerwG, Urt. v. 13.05.2009 – 9 A 73.07, NVwZ 2009, 1296 (Rn. 47).

Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Arten haben, zu ermitteln.⁹³ Dies gilt auch in dem Fall, dass nur Bewirtschaftungserlasse, Bewirtschaftungspläne bzw. Maßnahmenpläne für das jeweilige Natura 2000-Gebiet vorliegen, da solche Regelwerke bzw. Planungen nicht den Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 und 4 BNatSchG genügen.

Die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG erfolgt in Natura 2000 zweistufig: Zunächst ist im Rahmen einer Vorprüfung zu ermitteln, ob erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen werden können; ist dies nicht möglich, schließt sich die eigentliche Verträglichkeitsprüfung an.⁹⁴ Die Vorprüfung beschränkt sich damit auf die Frage, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht.⁹⁵ Demgegenüber geht es in der FFH-Verträglichkeitsprüfung darum, die in der Vorprüfung festgestellte Besorgnis durch den naturschutzfachlichen Gegenbeweis auszuräumen.⁹⁶ Die FFH-Verträglichkeitsprüfung darf nach ständiger Rechtsprechung des EuGH nicht lückenhaft sein; sie muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen des Projekts auf das betreffende Schutzgebiet auszuräumen.⁹⁷

Unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sind sämtliche Gesichtspunkte des Projekts zu ermitteln, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten, die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigen können.⁹⁸ In Bezug auf erhaltungszielbestimmende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie können solche Auswirkungen insbesondere hervorgerufen werden durch

- Flächenverluste,
- Funktionsverluste und
- Beeinträchtigungen charakteristischer Arten.

In Bezug auf erhaltungszielbestimmende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder die erhaltungszielbestimmenden Vogelarten nach Anhang I und Art. 2 Abs. 4 VSchRL können solche Auswirkungen insbesondere hervorgerufen werden durch

- Flächenverluste von Habitaten,
- Funktionsverluste von Habitaten und
- Beeinträchtigungen der Tiere oder Pflanzen selbst. Anbei die Textbausteine geschützte Teile von Natur und Landschaft sowie Natura 2000. Diese liegen auf K in Textbausteine geschützte Teile von Natur und Landschaft sind mehr Tatbestände nach dem Landschaftsschutzgebiet Verordnungen einschlägig, als beantragt. Dies habe ich durch Kommentare entsprechend bemerkt. Im Textbausteine Natura 2000 forder Se-econ eine ökologische Baubegleitung in der Vogelschutzzeit mit vorheriger Besatzkontrolle oder auch eine Bauzeitenregelung. Dieses Thema habe ich gegenüber Frau Wels angesprochen, sie wollte dazu Rücksprache mit Sehgewohnheiten halten.

⁹³ BVerwG, Beschl. v. 09.12.2011 – 9 B 40.11, juris, Rn. 3.

⁹⁴ BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 (Rn. 60).

⁹⁵ BVerwG, Urt. v. 18.12.2014 – 4 C 35.13, NVwZ 2015, 656 (Rn. 33).

⁹⁶ BVerwG, Urt. v. 29.09.2011 – 7 C 21.09, NVwZ 2012, 176 (Rn. 40).

⁹⁷ EuGH, Urt. v. 24.11.2011 – C-404/09, ECLI:EU:C:2011:768 (Rn. 100), Alto Sil, m.w.N.

⁹⁸ EuGH, Urt. v. 29.07.2019 – C-411/17, ECLI:EU:C:2019:622 (Rn. 120), Doel.

Zu Letzterem gehört auch, dass bei bestimmten erhaltungszielrelevanten Arten ein rechtlich beachtlicher Kausalzusammenhang gegeben sein kann, wenn für diese Arten die Erreichbarkeit des Gebiets etwa durch eine Einwirkung auf Flugrouten oder Wanderkorridore gestört wird.⁹⁹ Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs umfasst die Verträglichkeitsprüfung darüber hinaus nicht nur die Lebensraumtypen und Arten, für die das betreffende Gebiet ausgewiesen wurde, sondern auch "sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten [...], soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen".¹⁰⁰

Diese Auswirkungen können bau-, anlage- oder betriebsbedingt sein. Dabei sind Schadensbegrenzungsmaßnahmen einzubeziehen; denn es ergibt aus der Sicht des Gebietsschutzes keinen Unterschied, ob durch ein Projekt verursachte Beeinträchtigungen von vornherein als unerheblich einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass entsprechende Maßnahmen angeordnet und getroffen werden.¹⁰¹ Nicht anrechnungsfähig sind hingegen reine Ausgleichsmaßnahmen, andernfalls könnten die strengen Abweichungsvoraussetzungen nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG umgangen werden; zudem ist bei Ausgleichsmaßnahmen regelmäßig ungewiss, ob sie tatsächlich die mit ihnen erstrebte Wirkung haben werden.¹⁰²

(bb) Methodik und Umfang der habitatschutzrechtlichen Bestandserfassung

Voraussetzung für die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen berührter Natura 2000-Gebiete ist die Ermittlung der Vorkommen und ggf. des Erhaltungszustands der erhaltungszielbestimmenden Lebensraumtypen und Arten innerhalb des prognostizierten Wirkraums des Projekts. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht möglich, wenn verlässliche und aktualisierte Daten zu den im Gebiet vorkommenden erhaltungszielbestimmenden Lebensraumtypen und Arten fehlen.¹⁰³

Der Vorhabenträger ist gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 BNatSchG verpflichtet, die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Methode der Bestandserfassung ist dabei nicht gesetzlich festgelegt; die Methodenwahl muss aber die Standards der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse einhalten.¹⁰⁴ Haben sich insoweit noch keine allgemeinen Standards herausgebildet, kommt der Planfeststellungsbehörde mangels übergeordneten Kontrollmaßstabs¹⁰⁵ eine Einschätzungsprärogative zu; die Bestandsaufnahme muss aber auch insofern plausibel und stimmig sein.¹⁰⁶

Zur Ermittlung der zu betrachtenden Natura 2000-Gebiete wurden von dem Vorhabenträger die für den Projekttyp einschlägigen Wirkfaktoren und Wirkreichweiten nach LAMBRECHT et al. (2004), LAMBRECHT & TRAUTNER (2007a) sowie nach dem Fachinformationssystem des

⁹⁹ BVerwG, Urt. v. 27.11.2018 – 9 A 8.17, BVerwGE 163, 380 (Rn. 88).

¹⁰⁰ EuGH, Urt. v. 07.11.2018 – C-461/17, ECLI:EU:C:2018:883 (Rn. 40), Holohan u.a.

¹⁰¹ BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 (Rn. 53).

¹⁰² EuGH, Urt. v. 15.05.2014 – C-521/12, ECLI:EU:C:2014:330 (Rn. 28 ff.), T.C. Briels.

¹⁰³ EuGH, Urt. v. 11.09.2012 – C-43/10, ECLI:EU:C:2012:560 (Rn. 115), Acheloos.

¹⁰⁴ BVerwG, Urt. v. 06.11.2013 – 9 A 14.12, BVerwGE 148, 373 (Rn. 45).

¹⁰⁵ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.10.2018 – 1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14, BVerfGE 149, 407 ff.

¹⁰⁶ BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 16.16, NuR 2018, 225 (Rn. 28).

BfN (FFH-VP Info)¹⁰⁷ ermittelt. Die dabei angestellten Überlegungen zu den möglicherweise relevanten Wirkfaktoren sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde vollständig.

Als Untersuchungsraum wurden 500 m um alle baubedingten Flächeninanspruchnahmen festgesetzt. Dies ergibt sich aus der Betrachtung der vorhabenbedingten Wirkfaktoren, die für das Vorhaben bzw. den Abschnitt D3a relevant sind.

Vor dem Hintergrund wurden folgende Gebiete als betrachtungsrelevant untersucht:

- FFH-Gebiet „Wälder im Donautal“ (DE 7040-302)
- Vogelschutzgebiet „Wälder im Donautal“ (DE 7040-402)
- Vogelschutzgebiet „Wiesenbrütergebiete im Unteren Isartal“ (DE 7341-471)

Für die Vorprüfungen wurden als Grundlage die Natura 2000-Vorprüfungen des Bundesfachplanungsverfahrens verwendet, auf ihre Aktualität und Datengrundlage hin überprüft und validiert. Zudem fand eine Überprüfung der Wirkfaktoren anhand der konkretisierten Planung sowie, falls erforderlich, eine Überarbeitung der Bewertung statt.

Im Rahmen der Vorprüfungen wurden zudem auch die so genannten "charakteristischen Arten" ermittelt und betrachtet. Die charakteristischen Arten erhaltungszielbestimmender Lebensraumtypen dienen der Bestimmung der Beeinträchtigung eines Lebensraumtyps. Dabei sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts diejenigen Arten auszuwählen, die einen deutlichen Vorkommenschwerpunkt im jeweiligen Lebensraumtyp aufweisen bzw. bei denen die Erhaltung der Populationen unmittelbar an den Erhalt des jeweiligen Lebensraumtyps gebunden ist und die zugleich eine Indikatorfunktion für potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp besitzen.

Diesen Anforderungen entsprechen die Bestandserfassungen des Vorhabenträgers. Die charakteristischen Arten wurden in für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbarer Weise und am Vorsorgegrundsatz orientiert anhand mehrerer Leitfäden und Handbücher umfassend bestimmt.¹⁰⁸ Zur Beurteilung von Auswirkungen bzw. Empfindlichkeiten der Arten und Lebensraumtypen sowie zur Einschätzung der Erheblichkeit von Auswirkungen wurde umfangreich auf Methodenstandards zurückgegriffen.

Schließlich ist die Prüfung kumulierender Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten notwendig, wenn die Verträglichkeitsprüfung eine Beeinträchtigung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle anzeigt. Mit anderen Plänen und Projekten kumulierende Wirkungen müssen jedoch nicht geprüft werden, wenn von den zu prüfenden Projekten keine relevanten Wirkungen ausgehen.

Insgesamt ist das methodische Vorgehen des Vorhabenträgers aus Sicht der Planfeststellungsbehörde fachlich nachvollziehbar und rechtlich vertretbar. Es ist vereinbar mit den Methodik-Leitlinien der Europäischen Kommission zur Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete von 2021.¹⁰⁹ Einzelne begriffliche Abweichungen begründen

¹⁰⁷ Wirkfaktoren des Projekttyps „10 Leitungen >> Energiefreileitungen - Hoch- u. Höchstspannung“ <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Projekt.jsp?m=1,0,9,0>.

¹⁰⁸ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage G, Kap. 2.3.

¹⁰⁹ Bekanntmachung der Kommission Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete — Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG 2021/C 437/01 (OJ C, C/437, 28.10.2021, p. 1, CELEX: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52021XC1028\(02\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52021XC1028(02))).

sich in einer unterschiedlichen Terminologie des BNatSchG und der Leitlinien, sorgen jedoch nicht für inhaltliche Abweichungen.

Ausgehend von den o. g. rechtlichen Grundlagen und der dargelegten Methodik hat die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage der vom Vorhabenträger dazu eingereichten belastbaren Unterlagen zunächst im Wege einer Vorprüfung geprüft, ob eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete offensichtlich ausgeschlossen werden kann. Soweit dies der Fall ist, bedurfte es keiner weiteren Prüfung. Soweit jedoch Beeinträchtigungen gebietsbezogener Erhaltungsziele im Rahmen der Vorprüfung nicht offensichtlich ausgeschlossen werden konnten, wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

(1) Natura 2000-Vorprüfungen

Der Vorhabenträger hat im Rahmen der Vorprüfungen zu dem FFH-Gebiet „Wälder im Donautal“ (DE 7040-302), zum Vogelschutzgebiet „Wälder im Donautal“ (DE 7040-402) und zum Vogelschutzgebiet „Wiesenbrütergebiete im Unteren Isartal“ (DE 7341-471) die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen nicht ausschließen können und daher bei diesen Gebieten eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

(2) Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen

Für folgende FFH- und Vogelschutzgebiete wurden die Erhaltungsziele von dem Vorhabenträger richtig und vollständig erfasst und der Vorhabenträger konnte im Rahmen der Verträglichkeitsprüfungen nachvollziehbar und vertretbar darstellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der maßgeblichen Bestandteile durch das Vorhaben zu erwarten sind:

Tabelle 6: Natura 2000-Gebiete und Objekte, für die im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden konnten

Gebiet/Objekt (Nummer)	Typ	Lage des Vorhabens / Entfernung zum Vorhaben	Wirkfaktoren	Maßnahmen
„Wälder im Donautal“ (7040-302)	FFH-Gebiet	Die Entfernung zwischen Vorhaben und FFH-Gebiet beträgt bei km 2-3 50 m.	3-3 (Veränderungen der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse), 4-1.2 (Fallenwirkung/ Individuenverluste), 5-1 (Akustische Reize – Schreckwirkung/ Dauerlärm), 5-2 (Optische Reizauslöser/ Bewegungen)	Var6a
„Wälder im Donautal“ (7040-402)	Vogelschutzgebiet	Die Entfernung zwischen Vorhaben und Vogelschutzgebiet beträgt bei km 2-3 50 m.	5-1 (Akustische Reize –Schreckwirkung/ Dauerlärm), 5-2 (Optische Reizauslöser/ Bewegungen)	
„Wiesenbrütergebiete im Unteren Isartal“ (7341-471)	Vogelschutzgebiet	Die Entfernung zwischen Vorhaben und Vogelschutzgebiet beträgt bei km 2-3 50 m.	1-1 (Flächeninanspruchnahme), 2-1 (Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen), 5-1 (Akustische	Var1c

Gebiet/Objekt (Nummer)	Typ	Lage des Vorhabens / Entfernung zum Vorhaben	Wirkfaktoren	Maßnahmen
		ben und FFH-Gebiet beträgt bei km 44 0 m.	Reize – Schreckwirkung/ Dauerlärm), 5-2 (Optische Reizauslöser/ Bewegungen)	

FFH-Gebiet „Wälder im Donautal“ (DE 7040-302)

Das FFH-Gebiet „Wälder im Donautal“ (DE 7040-302) ist von keiner bau- oder anlagebedingten Flächeninanspruchnahme des Vorhabens SuedOstLink betroffen. Der Mindestabstand zwischen dem Erdkabel-Trassenverlauf (äußere Grenze Arbeitsstreifen) und der FFH-Gebietsgrenze für den in offener Bauweise geplanten Abschnitt beträgt mindestens 50 m. Eine Zuwegung auf einem bestehenden Weg führt direkt an der nördlichen Grenze des FFH-Gebietes entlang. Es ist jedoch möglich, dass der LRT 9160 von den baubedingten Veränderungen der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse betroffen ist.

Für das FFH-Gebiet können vom Vorhaben ausgehende indirekte, baubedingte Beeinträchtigungen charakteristischer Arten des Lebensraumtypen (LRT) 9160 (Mittelspecht, Kleinspecht, Pirol und Waldlaubsänger, Schlanke Zwerghornschnecke, Gefleckte Rüsselschnecke, Rötliche Laubschnecke und Punktschnecke), sowie von Arten nach Anhang II der FFH-RL (Grünes Besenmoos und Kammmolch) vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund der Wirkweiten sowie der Entfernung des FFH-Gebietes zum Vorhaben sind Beeinträchtigungen durch die Wirkfaktoren 3-3, 4-1.2, 5-1 und 5-2 möglich.

Für die zwei Waldbestände mit dem **LRT 9160** wurde nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Auswirkungen durch baubedingte Veränderungen der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse (Wirkfaktor 3-3) auszuschließen sind. Der baubedingte Absenkrichter in das FFH-Gebiet betrifft den in der nordwestlichen Ecke des FFH-Gebietes gelegenen alten Eichen-Hainbuchenwald (L213-9160). Ein weiterer Bereich mit mittelaltem Eichen-Hainbuchenwald (L212-9160) ist nicht betroffen. Die möglichen baubedingten Grundwasserabsenkungen sind geringer als natürlicherweise eintretende Grundwasserabsenkungen durch längere Trockenperioden und nur von einer geringen Dauer von bis zu 6 Wochen, sodass die verursachten Auswirkungen reversibel und daher insgesamt vernachlässigbar sind.

Für die Vogelarten **Mittelspecht (*Dendrocoptes medius*)**, **Kleinspecht (*Dryobates minor*)**, **Pirol (*Oriolus oriolus*)** und **Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)** hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen (Akustische Reize - Teilaspekt Schreckwirkung (Wirkfaktor 5-1) in Kombination mit Teilaspekt Bewegungen (Wirkfaktor 5-2)) auszuschließen sind. Bei einer Entfernung von mindestens 50 m zur Erdkabelbaustelle werden bei Pirol, Kleinspecht, Mittelspecht und Waldlaubsänger die relevanten Fluchtdistanzen (< 40 m) überschritten. Eine Zuwegung zur Erdkabelbaustelle direkt nördlich des FFH-Gebietes auf einem bereits bestehenden unbefestigten Wirtschaftsweg (BNT-Code V331), wird während der Bauzeit von maximal 13 Wochen ein im Vergleich zur Ist-Situation verstärkter Baustellenverkehr zu verzeichnen sein. Da es sich bei Pirol, Kleinspecht, Mittelspecht und Waldlaubsänger um keine störungsempfindlichen Vogelarten

handelt, werden sie in Bezug auf baubedingte Störungen als nicht relevant für den Eintritt einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG eingestuft.

Für die Art **Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*)** wurde nachvollziehbar dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Veränderungen der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse (Wirkfaktor 3-3) auszuschließen sind. Es finden keine Flächeninanspruchnahmen innerhalb des FFH-Gebietes statt. Das Grüne Besenmoos weist auch keine Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserabsenkungen auf.

Für die Art **Kammolch (*Triturus cristatus*)** wurde nachvollziehbar dargelegt, dass unter Anwendung der Maßnahme V_{AR}6a (Aufstellen von Kleintierschutzzäunen für Amphibien) erhebliche Beeinträchtigungen durch den Wirkfaktor 4-1.2 – Fallenwirkung/ Individuenverluste ausgeschlossen sind. Es gibt keine Nachweise vom Kammolch im detailliert untersuchten Bereich. Hinweise auf Wanderkorridore innerhalb der Wirkweite von 500 m liegen nicht vor. Die im detailliert untersuchten Bereich vorkommenden feuchten Laub- und Mischwälder stellen jedoch geeignete Landlebensräume dar. Es finden keine Flächeninanspruchnahmen innerhalb des FFH-Gebietes statt. Es kommt weder zu einem vorhabenbedingten Verlust noch zu einer Beeinträchtigung von potenziellen Laich- oder Landhabitaten. Die ca. 250 m nördlich vom FFH-Gebiet liegenden Kiesweiher kommen als potenzielles Laichhabitate für den Kammolch in Frage. Die Erdkabeltrasse sowie die Zuwegung zur Baustelle verlaufen zwischen den Kiesweihern und dem Wald. Baubedingte Beeinträchtigungen eines potenziellen Wanderkorridors können somit nicht ausgeschlossen werden. Wenn der Bau außerhalb der Wanderungszeiten (Februar bis Dezember) erfolgt, können Beeinträchtigungen des Kammolches durch baubedingte Fallenwirkung/ Individuenverluste (Wirkfaktor 4-1.2) ausgeschlossen werden. Wenn der Bau im Wanderungszeitraum stattfindet, ist als Vermeidungsmaßnahme ein Amphibienschutzzaun zwischen km 0 bis 3,0 aufzustellen.

Fazit

Die für das FFH-Gebiet „Wälder im Donautal“ (DE 7040-302) durchgeführte Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung ergibt damit insgesamt, dass das Projekt SuedOstLink im Abschnitt D3a unter Berücksichtigung der getroffenen Annahmen und der Vermeidungsmaßnahme zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Bestandteile des Gebietes führt.

Vogelschutzgebiet „Wälder im Donautal“ (DE 7040-402)

Das Vogelschutzgebiet „Wälder im Donautal“ (DE 7040-402) ist von keiner bau- oder anlagebedingten Flächeninanspruchnahme des Vorhabens SuedOstLink betroffen. Der Mindestabstand zwischen dem Erdkabel-Trassenverlauf (äußere Grenze Arbeitsstreifen) und der Vogelschutzgebietsgrenze für den in offener Bauweise geplanten Abschnitt beträgt mindestens 50 m. Eine Zuwegung auf einem bestehenden Weg führt direkt an der nördlichen Grenze des Vogelschutzgebietes entlang.

Für das Vogelschutzgebiet können vom Vorhaben ausgehende indirekte, baubedingte Beeinträchtigungen von Vogelarten nach Anhang I VSch-RL bzw. Zug- und Rastvögel nach Art. 4 VSch-RL (Mittelspecht, Halsbandschnäpper, Schwarzspecht) nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Wirkweiten sowie der Entfernung des Vogelschutzgebietes zum Vorhaben sind Beeinträchtigungen durch die Wirkfaktoren 5-1 und 5-2 möglich.

Für die Art **Fischadler (*Pandion haliaetus*)** wurde nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen (Akustische Reize - Teilaspekt

Schreckwirkung (Wirkfaktor 5-1) in Kombination mit optischen Reizauslösern / Bewegungen (Wirkfaktor 5-2)) auszuschließen sind. Im Rahmen der Datenrecherche und der avifaunistischen Kartierungen konnten keine Brutvorkommen des Fischadlers im Vogelschutzgebiet oder innerhalb der artspezifischen Wirkweite von 500 m für baubedingte Störung ermittelt werden.

Für die Art **Grauspecht (*Picus canus*)** hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen (Akustische Reize - Teilaspekt Dauerlärm (Wirkfaktor 5-1)) auszuschließen sind. Im Rahmen der Datenrecherche und der avifaunistischen Kartierungen konnten keine Brutvorkommen des Grauspechtes innerhalb der artspezifischen Wirkweite von 60 m für baubedingte Störung ermittelt werden. Das zuletzt bekannte, nächstgelegene Brutvorkommen des Grauspechtes befand sich im Jahr 2021 in 653 m Entfernung zum Vorhaben und außerhalb des Vogelschutzgebietes.

Für die Art **Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*)** wurde nachvollziehbar dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Störung (Akustische Reize - Teilaspekt Dauerlärm (Wirkfaktor 5-1)) auszuschließen sind. Im Rahmen der Datenrecherche und der avifaunistischen Kartierungen konnten keine Brutvorkommen des Halsbandschnäppers innerhalb der artspezifischen Wirkweite von 20 m für baubedingte Störung ermittelt werden. Das nächstgelegene Brutvorkommen des Halsbandschnäppers befindet sich in 280 m Entfernung zur Erdkabelbaustelle und 320 m zur Zuwegung am nördlichen Rand des Vogelschutzgebietes und überschreitet somit deutlich die Fluchtdistanz.

Für die Art **Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)** wurde nachvollziehbar dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Störung (Akustische Reize - Teilaspekt Dauerlärm (Wirkfaktor 5-1)) auszuschließen sind. Im Rahmen der Datenrecherche und der avifaunistischen Kartierungen konnten keine Brutvorkommen des Mittelspechts innerhalb der artspezifischen Wirkweite von 40 m für baubedingte Störung ermittelt werden. Das nächstgelegene Brutvorkommen des Mittelspechts befindet sich in 130 m zur Erdkabelbaustelle, ein weiteres Vorkommen liegt in 190 m Entfernung zur Zuwegung und überschreitet somit deutlich die Fluchtdistanz.

Für die Art **Rotmilan (*Milvus milvus*)** wurde nachvollziehbar dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Störung (Akustische Reize - Teilaspekt Dauerlärm (Wirkfaktor 5-1)) auszuschließen sind. Im Rahmen der Datenrecherche und der avifaunistischen Kartierungen konnten keine Brutvorkommen des Rotmilans innerhalb der artspezifischen Wirkweite von 300 m für baubedingte Störung ermittelt werden.

Für die Art **Schwarzmilan (*Milvus migrans*)** wurde nachvollziehbar dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Störung (Akustische Reize - Teilaspekt Dauerlärm (Wirkfaktor 5-1)) auszuschließen sind. Im Rahmen der Datenrecherche und der avifaunistischen Kartierungen konnten keine Brutvorkommen des Schwarzmilans innerhalb der artspezifischen Wirkweite von 300 m für baubedingte Störung ermittelt werden.

Für die Art **Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)** wurde nachvollziehbar dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Störung (Akustische Reize - Teilaspekt Dauerlärm (Wirkfaktor 5-1)) auszuschließen sind. Im Rahmen der Datenrecherche und der avifaunistischen Kartierungen konnten keine Brutvorkommen des Schwarzspechts innerhalb

der artspezifischen Wirkweite von 60 m für baubedingte Störung ermittelt werden. Das nächstgelegene Brutvorkommen des Schwarzspechts befindet sich in 240 m Entfernung zur Erdkabelbaustelle und in 200 m zur Zuwegung und überschreitet somit deutlich die Fluchtdistanz.

Für die Art **Wespenbussard (*Pernis apivorus*)** wurde nachvollziehbar dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Störung (Akustische Reize - Teilaspekt Dauerlärm (Wirkfaktor 5-1)) auszuschließen sind. Im Rahmen der Datenrecherche und der avifaunistischen Kartierungen konnten keine Brutvorkommen des Wespenbussards innerhalb der artspezifischen Wirkweite von 200 m für baubedingte Störung ermittelt werden.

Für die Art **Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*)** wurde nachvollziehbar dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Störung (Akustische Reize - Teilaspekt Dauerlärm (Wirkfaktor 5-1)) auszuschließen sind. Im Rahmen der Datenrecherche und der avifaunistischen Kartierungen konnten keine Brutvorkommen des Schlagschwirls innerhalb der artspezifischen Wirkweite von 20 m für baubedingte Störung ermittelt werden. Das nächstgelegene Brutvorkommen des Schlagschwirls befindet sich außerhalb des Vogelschutzgebietes in einem Abstand von 140 m zur Erdkabelbaustelle und 120 m zu einer Zuwegung und überschreitet somit deutlich die Fluchtdistanz.

Fazit

Die für das Vogelschutzgebiet „Wälder im Donautal“ (DE 7040-402) durchgeführte Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung ergibt damit insgesamt, dass das Projekt SuedOstLink im Abschnitt D3a unter Berücksichtigung der getroffenen Annahmen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Bestandteile des Gebietes führt.

Vogelschutzgebiet „Wiesenbrütergebiete im Unteren Isartal“ (DE 7341-471)

Das Vogelschutzgebiet „Wiesenbrütergebiete im Unteren Isartal“ (DE 7341-471) wird vom planfestgestellten Vorhaben SüdOstLink auf einer Länge von ca. 1 km in offener Bauweise und auf ca. 60 m Länge in geschlossener Bauweise gequert.

Für das Vogelschutzgebiet können vom Vorhaben ausgehende Beeinträchtigungen von Vogelarten (Kiebitz, Blaukehlchen, Dorngrasmücke, Großer Brachvogel, Rohrweihe, Wiesen-schafstelze, Kornweihe, Braunkehlchen) nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Wirkweiten sowie der Entfernung des Vogelschutzgebietes zum Vorhaben sind Beeinträchtigungen durch die Wirkfaktoren 1-2, 2-1, 5-1 und 5-2 möglich.

Für die Art **Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)** wurde nachvollziehbar dargelegt, dass unter Anwendung der Maßnahme V_{AR}1c (Jahreszeitliche Bauzeitenregelung für Vögel (Bau nur von September bis Februar)) erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen (Akustische Reize – Teilaspekt Schreckwirkung und 5-2 Störung – Optische Reizauslöser / Bewegungen) auszuschließen sind. Im Rahmen der Datenrecherche und der avifaunistischen Kartierungen konnten zwei Brutvorkommen innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 200 m westlich der Erdkabeltrasse (westlich der Kreisstraße LA22) ermittelt werden. Die Rohrweihe hat eine hohe störungsbedingte Mortalitätsgefährdung (sMGI B). Um baubedingte Störungen und Verluste von Gelegen und Nestlingen in den Bereichen der Reviere zu verhindern, muss der Bau außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Für die Art **Wachtel (*Coturnix coturnix*)** hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen (Akustische Reize – Teilaspekt Schreckwirkung und 5-2 Störung – Optische Reizauslöser / Bewegungen) auszuschließen sind. Im Rahmen der Datenrecherche und der avifaunistischen Kartierungen konnten keine Brutvorkommen der Wachtel innerhalb der artspezifischen Wirkweite von 50 m für baubedingte Störung ermittelt werden. Das nächstgelegene Brutvorkommen im Vogelschutzgebiet befindet sich ca. 0,6 km östlich der Trasse und überschreitet somit deutlich die Fluchtdistanz.

Für die Art **Wachtelkönig (*Crex crex*)** wurde nachvollziehbar dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen (Akustische Reize – Teilaspekt Schreckwirkung und 5-2 Störung – Optische Reizauslöser / Bewegungen) auszuschließen sind. Im Rahmen der Datenrecherche und der avifaunistischen Kartierungen konnten keine Brutvorkommen des Wachtelkönigs innerhalb der artspezifischen Wirkweite von 50 m für baubedingte Störung ermittelt werden. Das zuletzt bekannte, nächstgelegene Brutvorkommen des Wachtelkönigs befand sich in 2,2 km Entfernung zum Vorhaben und überschreitet somit deutlich die Fluchtdistanz.

Für die Art **Grauammer (*Emberiza calandra*)** wurde nachvollziehbar dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen (Akustische Reize – Teilaspekt Schreckwirkung und 5-2 Störung – Optische Reizauslöser / Bewegungen) auszuschließen sind. Im Rahmen der Datenrecherche und der avifaunistischen Kartierungen konnten keine Brutvorkommen der Grauammer innerhalb der artspezifischen Wirkweite von 40 m für baubedingte Störung ermittelt werden. Das nächstgelegene Vorkommen befindet sich in mindestens 1,7 km Entfernung zum Vorhaben und überschreitet somit deutlich die Fluchtdistanz.

Für die Art **Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)** wurde nachvollziehbar dargelegt, dass unter Anwendung der Maßnahme V_{AR}1c (Jahreszeitliche Bauzeitenregelung für Vögel (Bau nur von September bis Februar)) erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen (Akustische Reize – Teilaspekt Schreckwirkung und 5-2 Störung – Optische Reizauslöser / Bewegungen) auszuschließen sind. Im Rahmen der Datenrecherche und der avifaunistischen Kartierungen konnte ein Brutvorkommen des Blaukehlchens bei km 44,2 östlich der Kreisstraße LA22 im Bereich der baubedingten Flächeninanspruchnahme ermittelt werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird das Röhricht (R111) und die Staudenflur (K11) initial wiederhergestellt. Das Feldgehölz kann im Schutzstreifen nicht wiederhergestellt werden. Dem Blaukehlchen stehen ausreichend unbeeinträchtigte und unbesiedelte Ausweichflächen als Brutplatz zur Verfügung. Ein weiteres Brutvorkommen des Blaukehlchens konnte direkt westlich der Kreisstraße LA 22 bei km 44,2 innerhalb der artspezifischen Wirkweite von 30 m für baubedingte Störung ermittelt werden. Ein weiteres ermitteltes Brutrevier außerhalb des Vogelschutzgebietes hat seinen Reviermittelpunkt in 80 Metern Abstand zur Zuwegung und in 320 m Abstand zum Arbeitsstreifen des Erdkabels und überschreitet somit deutlich die Fluchtdistanz.

Für die Art **Neuntöter (*Lanius collurio*)** wurde nachvollziehbar dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen (Akustische Reize – Teilaspekt Schreckwirkung und 5-2 Störung – Optische Reizauslöser / Bewegungen) auszuschließen sind. Im Rahmen der Datenrecherche und der avifaunistischen Kartierungen konnten keine Brutvorkommen des Neuntöters innerhalb der artspezifischen Wirkweite von 30 m für baubedingte Störung ermittelt werden. Das nächstgelegene Vorkommen befindet sich in ca. 65 m Entfernung

zum Vorhaben, südlich von km 42,5 und ca. 70 m außerhalb des Vogelschutzgebietes gelegen und überschreitet somit deutlich die Fluchtdistanz.

Für die Art **Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)** wurde nachvollziehbar dargelegt, dass unter Anwendung der Maßnahme V_{AR}1c (Jahreszeitliche Bauzeitenregelung für Vögel (Bau nur von September bis Februar)) erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen (Akustische Reize – Teilaspekt Schreckwirkung und 5-2 Störung – Optische Reizauslöser / Bewegungen) auszuschließen sind. Im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen konnten im Jahr 2020 zwei Brutvorkommen der Wiesenschafstelze (bei km 43,9 und bei km 44,8) im Bereich der baubedingten Flächeninanspruchnahme im Intensivacker (BNT-Code A11) ermittelt werden. Der Acker wird wiederhergestellt und steht direkt nach Bauende wieder als Bruthabitat zur Verfügung. Weitere Brutvorkommen der Wiesenschafstelze liegen außerhalb der baubedingten Flächeninanspruchnahme, aber innerhalb der Fluchtdistanz von 30 m und erfordern daher Vermeidungsmaßnahme V_{AR}1c.

Für die Art **Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)** wurde nachvollziehbar dargelegt, dass unter Anwendung der Maßnahme V_{AR}1c (Jahreszeitliche Bauzeitenregelung für Vögel (Bau nur von September bis Februar)) erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen (Akustische Reize – Teilaspekt Schreckwirkung und 5-2 Störung – Optische Reizauslöser / Bewegungen) auszuschließen sind. Im Rahmen der Datenrecherche und der avifaunistischen Kartierungen konnten einige Brutvorkommen des Großen Brachvogels innerhalb der artspezifischen Wirkweite von 200 m für baubedingte Störung ermittelt werden. Der Große Brachvogel hat eine sehr hohe störungsbedingte Mortalitätsgefährdung (sMGI A). Es wurden mehrere Brachvögel auch als Gastvogel bei der Winterrast beobachtet. Der Große Brachvogel hat als Rastvogel eine Fluchtdistanz von 400 m. Im Vogelschutzgebiet stehen großflächig Acker- und Grünlandflächen als Rast- und Nahrungsgebiet zur Verfügung. Somit können Zug- und Rastvögel bei Beunruhigung auf andere gleichwertige Flächen im nahen Umfeld ausweichen.

Für die Art **Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)** wurde nachvollziehbar dargelegt, dass unter Anwendung der Maßnahme V_{AR}1c (Jahreszeitliche Bauzeitenregelung für Vögel (Bau nur von September bis Februar)) erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen (Akustische Reize – Teilaspekt Schreckwirkung und 5-2 Störung – Optische Reizauslöser / Bewegungen) auszuschließen sind. Im Rahmen der Datenrecherche und der avifaunistischen Kartierungen konnte je in den Jahren 2020 und 2021 ein Brutvorkommen der Dorngrasmücke bei km 43,8 und 44,3 innerhalb der artspezifischen Wirkweite von 10 m für baubedingte Störung ermittelt werden. Ein Durchzügler (Einzelnachweis) wurde trassennah bei km 44,4 beobachtet. Für Zug- und Rastvögel stehen im nahen Umfeld ausreichend gleichwertige Flächen zum Ausweichen bei Störungen zur Verfügung.

Für die Art **Rotschenkel (*Tringa totanus*)** wurde nachvollziehbar dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen (Akustische Reize – Teilaspekt Schreckwirkung und 5-2 Störung – Optische Reizauslöser / Bewegungen) auszuschließen sind. Im Rahmen der Datenrecherche und der avifaunistischen Kartierungen konnten keine Brutvorkommen des Rotschenkels innerhalb der artspezifischen Wirkweite von 100 m für baubedingte Störung ermittelt werden. Das nächstgelegene Vorkommen des Rotschenkels befindet sich in über 2 km Entfernung zum Vorhaben und überschreitet somit deutlich die Fluchtdistanz.

Für die Art **Kiebitz (*Vanellus vanellus*)** wurde nachvollziehbar dargelegt, dass unter Anwendung der Maßnahme V_{AR}1c (Jahreszeitliche Bauzeitenregelung für Vögel (Bau nur von Sep-

tember bis Februar)) erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen (Akustische Reize – Teilaspekt Schreckwirkung und 5-2 Störung – Optische Reizauslöser / Bewegungen) auszuschließen sind. Im Rahmen der Datenrecherche konnte ein Brutvorkommen des Kiebitzes bei km 44,3 im Bereich der baubedingten Flächeninanspruchnahme im Intensivacker (BNT-Code A11) ermittelt werden. Der Acker wird wiederhergestellt und steht direkt nach Bauende wieder als Bruthabitat zur Verfügung. Weitere Brutvorkommen des Kiebitz liegen außerhalb der baubedingten Flächeninanspruchnahme, aber innerhalb der Fluchtdistanz von 100 m. Der Kiebitz hat eine hohe störungsbedingte Mortalitätsgefährdung (SMGI B), wodurch Maßnahme V_{AR}1c erforderlich wird.

Für die Art **Kornweihe (*Circus cyaneus*)** wurde nachvollziehbar dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen (Akustische Reize – Teilaspekt Schreckwirkung und 5-2 Störung – Optische Reizauslöser / Bewegungen) auszuschließen sind. Im Rahmen der Datenrecherche und der avifaunistischen Kartierungen konnten keine Brutvorkommen der Kornweihe, sondern nur ein Nachweis als Durchzügler außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 200 m festgestellt werden.

Für die Art **Silberreiher (*Egretta alba*)** wurde nachvollziehbar dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen (Akustische Reize – Teilaspekt Schreckwirkung und 5-2 Störung – Optische Reizauslöser / Bewegungen) auszuschließen sind. Im Rahmen der Datenrecherche und der avifaunistischen Kartierungen konnten keine Brutnachweise, sondern ausschließlich Gastvogelnachweise des Silberreihers im Vogelschutzgebiet erbracht werden. Da Zug- und Rastvögel bei Beunruhigung großflächig auf andere Flächen im nahen Umfeld ausweichen können, sind jedoch keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Für die Art **Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)** wurde nachvollziehbar dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen (Akustische Reize – Teilaspekt Schreckwirkung und 5-2 Störung – Optische Reizauslöser / Bewegungen) auszuschließen sind. Im Rahmen der Datenrecherche und der avifaunistischen Kartierungen konnten keine Brutnachweise des Kampfläufers, aber Gastvogelnachweise im Vogelschutzgebiet erbracht werden. Die Gastvogelnachweise liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 250 m. Da Zug- und Rastvögel bei Beunruhigung großflächig auf andere Flächen im nahen Umfeld ausweichen können, sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Für die Art **Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)** wurde nachvollziehbar dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen (Akustische Reize – Teilaspekt Schreckwirkung und 5-2 Störung – Optische Reizauslöser / Bewegungen) auszuschließen sind. Im Rahmen der Datenrecherche und der avifaunistischen Kartierungen konnten keine Brutvorkommen des Braunkehlchens, sondern nur 3 Nachweise als Durchzügler im Bereich des Vogelschutzgebietes außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 40 m festgestellt werden. Da Zug- und Rastvögel bei Beunruhigung großflächig auf andere Flächen im nahen Umfeld ausweichen können, sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Fazit

Die für das Vogelschutzgebiet „Wiesenbrütergebiete im Unteren Isartal“ (DE 7341-471) durchgeführte Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung ergibt damit insgesamt, dass das Projekt SuedOstLink im Abschnitt D3a unter Berücksichtigung der getroffenen Annahmen und der Vermeidungsmaßnahme zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Bestandteile des Gebietes führt.

c) Besonderer Artenschutz nach Maßgabe von § 43m EnWG

(aa) Rechtliche Grundlagen

Grundlage des besonderen Artenschutzrechts der §§ 44 ff. BNatSchG sind die sog. Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, (1.) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (kurz: Tötungs- und Verletzungsverbot), (2.) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (kurz: Störungsverbot) oder (3.) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (kurz: Verbot der Zerstörung von Lebensstätten) oder (4.) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (kurz: Entnahmeverbot für Pflanzen).

Des Weiteren ist auf § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG zu verweisen, wonach in Fällen einer Betroffenheit der Arten kein Verstoß gegen das lebensstättenbezogene Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies kann auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (auch „CEF-Maßnahmen“ genannt) nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG gewährleistet werden.

Um die Verbotstatbestände zu prüfen und erforderlichenfalls Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu entwickeln, wird im Planfeststellungsverfahren regelmäßig ein Artenschutzfachbeitrag erarbeitet und von der Planfeststellungsbehörde geprüft.

Die Vorschrift des § 43m EnWG wirkt in dieses Regelungsgefüge ein. Wenn sie – wie im vorliegenden Verfahren (hierzu bereits unter Kap. A.I.4.g)) – anwendbar ist, ist gem. § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG von einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen. Nach § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG stellt die zuständige Behörde aber sicher, dass auf Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind. Demnach ist zwar keine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mehr erforderlich, aber die zuständige Behörde hat, um die Einhaltung der Verbotstatbestände dennoch zu gewährleisten, aufgrund vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen festzulegen.

Ungeachtet dessen ist nach § 43m Abs. 2 S. 2-7 EnWG ein finanzieller Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG zu zahlen, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird.

(bb) Darstellung der Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG

Die Planfeststellungsbehörde hat durch Nebenbestimmungen sichergestellt, dass auf der Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind.

Der Vorhabenträger hat im Rahmen der Planunterlagen auch einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag¹¹⁰ erstellt, da die Vorschrift des § 43m EnWG erst nach Erstellung der Unterlagen auf das Vorhaben anwendbar wurde und der Vorhabenträger deren Anwendung gem. § 43m Abs. 3 S. 2 EnWG beantragen konnte (sog. Opt-In).

Der vom Vorhabenträger erstellte artenschutzrechtliche Fachbeitrag wäre nach der Neuregelung des § 43m EnWG nicht in Gänze notwendig gewesen. Der Vorhabenträger hat das Entfallen wesentlicher Teile des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags durch das Regiedokument¹¹¹ deutlich gemacht. Dabei ist insbesondere die detaillierte Prüfung der Verbotstatbestände nach § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG entfallen.

Die Regierung der Oberpfalz hält die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag getroffene Aussage zur Relevanz von Störungen durch Lärm für unzutreffend, dies hinsichtlich des geprüften Artenspektrums und der Frage, ob bereits ein- oder erst zweijährige Brutauffälle als Verbotstatbestand zu werten sind. Nach Überprüfung der Planfeststellungsbehörde hat der Dissens keine Ergebnisrelevanz, da dadurch keine Prüfung von Verbotstatbeständen entfallen ist. Darüber hinaus ist ohnehin fraglich, ob die Empfindlichkeitsbewertung der Arten, die eine Hinleitung zur Prüfung der Verbotstatbestände darstellt, aufgrund von § 43m EnWG überhaupt noch relevant ist.

Für die Artenschutzprüfung weiter von Relevanz ist die Auswertung der vorhandenen Daten hinsichtlich der Relevanz der Arten, da lediglich anhand der Betroffenheit der Arten die entsprechenden Minderungsmaßnahmen, die in § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG vorgesehen sind, ermittelt werden können. Der Vorhabenträger hat die potenziell betroffenen Arten anhand eigener Kartierungen (Biotop- und Nutzungstypenkartierung inkl. FFH-Lebensraumtypen, Planungsraumanalyse, Faunistische Kartierungen)¹¹² sowie behördlicher Daten ermittelt. Er erachtet es als zweckmäßig, alle diese Daten auch unter der Geltung von § 43m EnWG der Ableitung von Minderungsmaßnahmen zugrunde zu legen, sodass sich durch § 43m EnWG keine Änderung der Datengrundlagen ergibt¹¹³.

Auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind diese Daten geeignet und im rechtlichen Sinne „vorhanden“. Neben den behördlichen Daten, die unstreitig als „vorhanden“ im Sinne der Vorschrift gelten, hat der Vorhabenträger darüber hinaus weitere Datenquellen hinzugezogen. Dies erscheint im Hinblick auf den Sinn und Zweck des § 43m Abs. 2 EnWG plausibel. So soll durch geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen gewährleistet werden, dass die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden. Diesem Zweck wird es umso mehr gerecht, wenn über die behördlichen Daten hinaus weitere Daten, die bereits rein tatsächlich vorhanden sind, da die Unterlagen vor Inkrafttreten des § 43m EnWG erstellt wurden, verwendet werden. Eine Kartierung wäre nach der Regelung des § 43m Abs. 2 EnWG nicht notwendig gewesen. Dennoch ist es zulässig, wenn Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörde auf die Daten der durchgeführten Kartierungen für die Ermittlung und Sicherstellung der geeigneten und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen zum Zwecke der Gewährleistung des § 44 Abs. 1 BNatSchG zurückgreifen. Diese Daten verzögern

¹¹⁰ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, H.

¹¹¹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Regiedokument zu § 43m EnWG.

¹¹² Unterlagen gemäß § 21 NABEG, H, Kap. 1.3; L5.2.1; L5.1, L5.2.2, L2.2.3, L2.2.7 bis L5.2.10 i. V. m. dem Regiedokument zu § 43m EnWG, Anlage 1.

¹¹³ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Regiedokument zu § 43m EnWG, Kap. 3.1.

das Verfahren nicht und ermöglichen eine präzisere Ermittlung der geeigneten Minderungsmaßnahmen.

Geeignet ist eine Minderungsmaßnahme, wenn anzunehmen ist, dass sie im konkreten Fall den erstrebten Erfolg herbeiführt oder doch wenigstens fördert (Tauglichkeit). Dies ist der Fall, wenn die Maßnahme die Beeinträchtigung einer planungsrelevanten Art vollständig oder zumindest teilweise mindern kann.

Als verhältnismäßig ist die Maßnahme anzusehen, wenn sie erforderlich und angemessen ist, wenn es also keine gleich geeignete und für den Vorhabenträger mildere Maßnahme gibt und die Maßnahme im Übrigen verhältnismäßig ist. Kern der Angemessenheitsprüfung ist dabei eine Abwägung zwischen dem Aufwand, der mit der Umsetzung einer Maßnahme verbunden ist (z. B. Flächenakquise, Komplexität, Zeit, Kosten), und dem naturschutzfachlichen Nutzen, welcher durch die Maßnahme erzielt werden kann. Beim naturschutzfachlichen Nutzen ist z. B. ein höherer Gefährdungsgrad, ein schlechter Erhaltungszustand, ein Reliktvorkommen oder eine besondere Schwere der Betroffenheit in der Gewichtung entsprechend hochrangiger berücksichtigt, sofern diese Beurteilung über die vorliegenden vorhandenen Daten möglich ist.

Diese Voraussetzungen erfüllen regelmäßig Maßnahmen, die bereits zuvor standardmäßig angewandt wurden und den allgemein anerkannten fachlichen Regeln entsprechen¹¹⁴.

Aus Sicht des Vorhabenträgers richtet sich die Verfügbarkeit der Minderungsmaßnahmen einerseits nach der rechtlichen Verfügbarkeit der erforderlichen Flächen, welche vom Einvernehmen der Eigentümer und/oder Nutzungsberechtigten abhängig sei, und andererseits nach der rechtzeitigen Verfügbarkeit vor der Bauphase¹¹⁵. Das BfN hat an dieser Sichtweise kritisiert, dass zwar der Sinn und Zweck des § 43m EnWG zu berücksichtigen sei, also die Beschleunigung von Verfahren für den Ausbau der erneuerbaren Energien, dass aus dem Gesetz oder dem Willen des Gesetzgebers allerdings nicht folge, dass jede Verzögerung oder die Unsicherheit der rechtzeitigen Verfügbarkeit vor der Bauphase automatisch die Unverhältnismäßigkeit der Minderungsmaßnahme begründe. Diese Ansicht teilen die Regierung von Niederbayern und die Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörden nach Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 BayNatSchG.

Verfügbar sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde solche Minderungsmaßnahmen, die nachgewiesen wirksam sind (Standardmaßnahmen); eine Entwicklung bzw. Konzipierung „neuer“ Maßnahmen ist nicht erforderlich. Überdies sind Maßnahmen zum einen nicht verfügbar, wenn sie aus tatsächlichen Gründen nicht durchführbar sind¹¹⁶. Dies kann sich sowohl auf die räumliche Verfügbarkeit von maßnahmenpezifisch geeigneten Flächen als auch auf die Verfügbarkeit von Material beziehen. Zudem setzt die Verfügbarkeit einer Maßnahme voraus, dass sie im Rahmen der vorgesehenen Inbetriebnahmedaten realisiert werden kann; d. h. eine rechtzeitige Inbetriebnahme darf durch die Maßnahme nicht gefährdet werden (zeitliche Verfügbarkeit).

Das BfN ergänzt in diesem Zusammenhang, dass alle Maßnahmen, die parallel zum Ablauf der Genehmigung oder aber parallel zur Realisierung des Vorhabens (z. B. vorlaufend vor Genehmigung oder zwischen Genehmigung und Bau oder parallel zum Bau) möglich seien,

¹¹⁴ Ähnlich BeckOK EnWG/Hebrock, 8. Ed. 1.9.2023, EnWG § 43m, Rn. 23.

¹¹⁵ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Regiedokument zu § 43m EnWG, Kap. 3.2.

¹¹⁶ BeckOK EnWG/Hebrock, 10. Ed. 1.3.2024, EnWG § 43m Rn. 28.

weiterhin verhältnismäßig seien. Selbst bei CEF-Maßnahmen, die aufgrund längerer Vorlaufzeiten tatsächlich nicht ohne Weiteres in den Bauablauf integrierbar seien, sei zumindest in der Regel davon auszugehen, dass sie immer noch eine hohe Minderungswirkung entfalteten, selbst wenn sie nicht vorlaufend, sondern mit oder kurzfristig nach dem Bau im räumlich-funktionalen Zusammenhang umgesetzt würden. Ein vollständiger Verzicht auf diese Minderungsmaßnahmen dürfte daher in aller Regel nicht möglich sein.

Aus Sicht des Vorhabenträgers erweisen sich demgegenüber nur solche Minderungsmaßnahmen als verhältnismäßig, die kurzfristig herstellbar sowie nachweislich und gut zeitlich wirksam sind und geringe Kosten aufweisen. Der Vorhabenträger hat daher in einem sog. Regiedokument zu § 43m EnWG dargestellt, welche Maßnahmen aus seiner Sicht zur Minderung und Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten aus dem bereits erstellten und vorgelegten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag im Kontext des § 43m EnWG weiterhin berücksichtigt werden bzw. nicht mehr zum Tragen kommen. Für die wegfallenden Maßnahmen begründet er jeweils, warum diese Maßnahmen aus seiner Sicht nicht geeignet, verhältnismäßig und verfügbar sind¹¹⁷. Des Weiteren legt er hinsichtlich der Maßnahme A_{CEF}5b „Anlage von Ausgleichshabitaten für Haselmäuse“ die Notwendigkeit einer Anpassung dar¹¹⁸.

Diese Begründungen sowie die grundsätzliche Definition des Vorhabenträgers für geeignete, verfügbare und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen wurden vom BfN sowie den Regierungen von Niederbayern und der Oberpfalz scharf und ausführlich kritisiert. Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit der Auffassung des Vorhabenträgers und der Kritik auseinandergesetzt, wie im Folgenden bei der Darstellung der konkreten Maßnahmen deutlich wird.

Nach Auffassung des Vorhabenträgers sollen folgende Maßnahmen wegfallen bzw. angepasst werden:

Tabelle 7: Maßnahmenänderung

Maßnahme	Beschreibung	Änderung
A _{CEF} 5b	Anlage von Ausgleichshabitaten für Haselmäuse	Anpassung
A _{CEF} 7	Aufwertung der Lebensräume für Reptilien	Entfall
A _{CEF} 22a	Nutzungsintensivierung mit Wiedervernässungsmaßnahmen – Kiebitz	Entfall
V _{AR} 1b	Jahreszeitliche Bauzeitenregelung – Biber und Fischotter	Entfall
V _{AR} 2d	Kleintiergerechte Baustellenfreimachung – Insekten	Anpassung

Die Regierung der Oberpfalz hält es für notwendig, dass Minderungsmaßnahmen, die in der Genehmigungsphase oder im Laufe der Bauarbeiten vom Vorhabenträger als nicht geeignet, verhältnismäßig oder verfügbar eingestuft werden, dokumentiert werden. Es müsse eine Begründung erfolgen (z. B. anhand eines Kriterienkatalogs), warum diese Minderungsmaßnahmen keine Anwendung mehr finden sollten, und es sei schriftlich darzulegen, in welchem Um-

¹¹⁷ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Regiedokument zu § 43m EnWG, Kap. 3.2, Tab. 2.

¹¹⁸ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Regiedokument zu § 43m EnWG, Kap. 3.2, Tab. 2.

fang welche Maßnahmen entfielen. Diese Dokumentation samt der Begründung sei als Abdruck auch der höheren Naturschutzbehörde zu übergeben. Der Vorhabenträger verweist insofern auf das Regiedokument, das die geforderten Informationen enthalte. Mit Blick auf das Ziel der Verfahrensbeschleunigung fordert die Planfeststellungsbehörde keine zusätzliche Dokumentation.

Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen sei, so die Regierung der Oberpfalz weiter, vom Vorhabenträger zu dokumentieren, ggf. solle eine Erfolgskontrolle (Monitoring) durchgeführt werden. Die Dokumentation solle den Naturschutzbehörden sodann zur Verfügung gestellt werden. Die Kontrolle der Funktionsfähigkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ist im Maßnahmenblatt der jeweiligen CEF-Maßnahme sowie im Maßnahmenblatt V1¹¹⁹ (Ökologische Baubegleitung (ÖBB)) festgeschrieben. Entsprechend den Forderungen des Landratsamts Landshut, der Regierung von Niederbayern und der Regierung der Oberpfalz ist für das planfestgestellte Vorhaben eine ÖBB (Maßnahme V1) vorgesehen, die mit der Umsetzung, Kontrolle und Dokumentation der Maßnahmen zum Arten-, Biotop- und Gebietsschutz betraut ist und nachweislich über die erforderlichen Qualifikationen verfügt. Insbesondere ist es auch Aufgabe der ÖBB, zu schützende Flächen anhand aktueller Erfassungsergebnisse zu kennzeichnen, ggf. die prognostizierte Eingriffsintensität nachzubilanzieren und unvorhersehbare Beeinträchtigungen und Probleme frühzeitig zu erkennen, in Abstimmung mit dem Vorhabenträger geeignete Gegenmaßnahmen zu entwickeln und diese ggf. mit den zuständigen Behörden abzustimmen. Die zeitlichen Anforderungen an CEF-Maßnahmen gelten dabei nur für die Maßnahmen, die nicht gemäß Regiedokument entfallen oder bezüglich der Fristen angepasst werden, und sind folglich auch nur insoweit Gegenstand der Prüfung der ÖBB.

Soweit monatliche Berichte der Dokumentation gefordert wurden, geht dies über die im Maßnahmenblatt V1 insoweit festgelegte quartalsweise oder halbjährliche Vorlage des Berichts hinaus. Nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 S. 1 und 2 BNatSchG kann die Behörde im Rahmen ihrer Prüfpflicht vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist das Maßnahmenblatt insoweit nicht zu beanstanden, da die Berichtslegung in einem angemessenen und praktikablen Turnus sichergestellt wird. Darüber hinaus wird der Vorhabenträger per Nebenbestimmung (Kap. A.V.1.h)) verpflichtet, in dem Fall, dass unvorhergesehene Ereignisse auftreten, die eine Abweichung von den festgesetzten Maßnahmen notwendig machen und sich nachteilig auf die Umsetzung der umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses auswirken können, unverzüglich die Planfeststellungsbehörde sowie etwaige fachlich zuständige Behörden zu informieren. Damit ist sichergestellt, dass bei besonderen Vorkommnissen, auch außerhalb der regelmäßigen Berichtserstattung die Planfeststellungsbehörde und die zuständigen Fachbehörden informiert werden. Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Regelungsbedarf.

Des Weiteren haben die Regierung der Oberpfalz und die Regierung von Niederbayern kritisiert, dass es zur Überprüfung des Vorliegens eines räumlichen Zusammenhangs i. S. d. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG einer Unterlage bedürfe, in der die jeweilige CEF-Maßnahme dem entsprechenden Konflikt zugeordnet werde. Die Lage aller CEF-Maßnahmen sei zu dokumen-

¹¹⁹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2, Kap. 1.1.

tieren (Flächenumgriff, Koordinaten). Der Vorhabenträger hat zur Ausweisung und Verknüpfung der Konflikte und CEF-Maßnahmen auf die Konfliktkarten¹²⁰ und Maßnahmenkarten¹²¹ sowie die Maßnahmenblätter¹²² und Verbotsprüfungs-Formblätter¹²³ verwiesen. Eine darüber hinausgehende weitere Unterlage sei nicht vorgesehen. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers. Mit Blick auf das Ziel der Verfahrensbeschleunigung fordert die Planfeststellungsbehörde keine zusätzliche Dokumentation.

A_{CEF}5b „Anlage von Ausgleichshabitaten für Haselmäuse“:

Das Regiedokument zu § 43m EnWG sieht die Anpassung der Maßnahme A_{CEF}5b dergestalt vor, dass aufgrund der flächigen Verbreitung der Haselmaus in weiten Teilen Ostbayerns und der hohen Zahl an Kalamitätsflächen ausschließlich Kalamitätsflächen zur Ausweisung von CEF-Flächen genutzt werden. Zudem solle die Wirksamkeit der Maßnahme baubegleitend erreicht werden¹²⁴. Gemäß dem überarbeiteten Maßnahmenblatt (Deckblatt I) wird die Maßnahme jedoch auf Acker- und Grünlandflächen durchgeführt.

Die Regierung von Niederbayern hält für die Maßnahme A_{CEF}5b eine Vorlaufzeit von mindestens fünf Jahren für erforderlich, da sich erfahrungsgemäß frühestens nach fünf Jahren Strukturen entwickelt haben würden, die als Lebensraum für Haselmäuse relevant bzw. als CEF-Maßnahmen funktionsfähig seien. Auch der Vorhabenträger geht im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag¹²⁵ gestützt auf Fachliteratur von bis zu fünf Jahren Entwicklungszeit aus. Gemäß Maßnahmenblatt sind vorhandene geeignete Strukturen einzubeziehen und ist bei Neupflanzungen darauf zu achten, dass Gehölze höherer Pflanzqualitäten genutzt werden, damit innerhalb der Entwicklungszeit von zwei Jahren bereits dichte Strukturen vorhanden und die angepflanzten Sträucher fruchttragend sind. Gemäß Regiedokument werden auch diese zwei Jahre nicht eingehalten, sondern die Maßnahme soll baubegleitend erfolgen. Der Vorhabenträger hat diesbezüglich auf die Maßnahme A_{CEF}13 („Anbringen von Haselmauskästen“) hingewiesen. Die Flächen für Maßnahme A_{CEF}13, die vorübergehend den Verlust von Haselmaushabitaten ausgleichen soll, werden drei Jahre mit einer Verlängerungsoption um zwei Jahre gesichert. Die Maßnahme A_{CEF}13 ist kurzfristig wirksam. Zusätzlich werden gemäß Maßnahmenblatt auch auf den Flächen der Maßnahme A_{CEF}5b Haselmauskästen ausgebracht um das Habitatpotenzial kurzfristig zu erhöhen. Der Vorhabenträger hat überzeugend dargelegt, dass eine Umsetzung von A_{CEF}5b gemäß Teil I2 mit Beginn zwei Jahre vor Baubeginn die Gesamtbetriebsnahme des Vorhabens gefährden würde. Auch angepasste Maßnahmen können als Minderungsmaßnahme angeordnet werden, um die Beeinträchtigung von Arten zumindest teilweise zu mindern. Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde die artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahme als geeignet an. Die Planfeststellungsbehörde gibt dem Vorhabenträger mittels Nebenbestimmung (Kap. A.V.1.f)(bb)) abweichend vom Maßnahmenblatt die baubegleitende Umsetzung der Maßnahme A_{CEF}5b auf.

A_{CEF}7 „Aufwertung der Lebensräume für Reptilien“ und A_{CEF}22a „Nutzungsextensivierung mit Wiedervernässungsmaßnahmen – Kiebitz“:

¹²⁰ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I5.2.

¹²¹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I6.3.

¹²² Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2.

¹²³ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, H3.

¹²⁴ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Regiedokument zu § 43m EnWG, Kap. 3.2.

¹²⁵ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, H, Kap. 4.2.1.

Der Vorhabenträger hat den Wegfall der Maßnahmen A_{CEF}7 damit begründet, dass die Umsetzung der Maßnahme aufgrund des angesetzten Zeitraums von drei Jahren zu einer Verzögerung der Gesamteinbetriebnahme führe. Auch ohne die Umsetzung der Maßnahme A_{CEF}7 stünden die notwendigen Ersatzhabitate aufgrund der Realisierung der Maßnahmen A_{CEF}5a („Anlage von Ausgleichshabitaten für Reptilien“¹²⁶) und A_{CEF}6 („Schaffung von Eiablageplätzen für die Zauneidechse“¹²⁷) vor Baubeginn zur Verfügung.

Hinsichtlich der Maßnahme A_{CEF}22a hat der Vorhabenträger dargelegt, dass sich eine rechtzeitige Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahme bis zu einem vorgezogenen Baustart aufgrund ihrer Komplexität nicht sicherstellen lasse. Für die Maßnahme seien umfangreiche Erdarbeiten bei schwierigen Baugrundverhältnissen notwendig, deren Umsetzung von verschiedenen Faktoren (Jahreszeit, Witterungsverhältnisse, Brutzeiten etc.) abhängig ist. Um eine Verzögerung der Gesamteinbetriebnahme zu vermeiden, müsse diese Maßnahme deshalb entfallen. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers.

Das BfN lehnt auf der Grundlage der bereits vorstehend dargestellten Kritik an der vom Vorhabenträger präferierten Auslegung von § 43m EnWG (bzgl. der Geeignetheit, Verhältnismäßigkeit und Verfügbarkeit von Minderungsmaßnahmen) den vollständigen Verzicht auf die o. g. Maßnahmen ab. So werde zwar z. B. die Nutzungsextensivierung mit Wiedervernässungsmaßnahmen für den Kiebitz (A_{CEF}22a) vermutlich nicht rechtzeitig möglich sein. Dennoch seien etablierte Minderungsmaßnahmen der Aufwertung von Bruthabitaten von im Offenland brütenden Vogelarten möglich, die sich in den Zeitraum zwischen Genehmigung und Baudurchführung ohne Verzögerungen einfügen ließen. Daher sei ein vollständiger Verzicht auf Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten nicht mit § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG vereinbar. Dies gelte für einige weitere Minderungsmaßnahmen. Zulässig seien dagegen Modifikationen des Maßnahmenkonzepts unter Priorisierung jener Maßnahmen, die bei vergleichbarer Wirksamkeit zu geringeren zeitlichen Beschränkungen bei der Baudurchführung führten. Der Vorhabenträger hat insoweit auf die Möglichkeit verwiesen, die Maßnahmen A_{CEF}7 und A_{CEF}22a als Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung umzusetzen.

Die Regierung der Oberpfalz hat angeregt, dass insbesondere die Maßnahme A_{CEF}22a wie im Regiedokument vermerkt als Kompensationsmaßnahme im Rahmen der Eingriffsregelung so früh wie möglich umgesetzt werden solle, um langfristig die benötigten Reviere für den Kiebitz zur Verfügung zu stellen. Daneben hat sie ebenso wie die Regierung von Niederbayern zu bedenken gegeben, dass trotz § 43m EnWG Beeinträchtigungen – in diesem Fall von Vogelarten der Gewässer und Verlandungszonen, der Moore, Sümpfe und Feuchtwiesen – dennoch im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen seien. Die Maßnahme A_{CEF}22a müsse daher im Rahmen der Eingriffsregelung umgesetzt werden.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Antragsunterlagen zu der Frage für auslegungsbedürftig, ob die Maßnahmen A_{CEF}7 und A_{CEF}22a antragsgegenständlich sind, weil in Tab. 2 des Regiedokuments für beide Maßnahmen „entfällt“ angegeben wird, es aber weiter heißt, eine Umsetzung als Kompensationsmaßnahme im Rahmen der Eingriffsregelung sei „möglich“. Vor diesem Hintergrund lässt die Planfeststellungsbehörde die Maßnahmen A_{CEF}7 und A_{CEF}22a

¹²⁶ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2, Kap. 5.5.

¹²⁷ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2, Kap. 5.7.

mittels Nebenbestimmung (Kap. A.V.1.f)(bb)) als artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen entfallen. Dennoch sind die genannten Maßnahmen als Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffsregelung als Teil der Maßnahmen A7 und A8 gemäß Teil I2 umzusetzen¹²⁸. Damit müssen sie nicht die – insbesondere zeitlichen – Anforderungen an CEF-Maßnahmen erfüllen, müssen aber dennoch umgesetzt werden in einer Art und Weise, die die Gesamteinbetriebnahme nicht gefährdet. Zu dieser Regelung ist die Planfeststellungsbehörde nach § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG ihrer Auffassung nach berechtigt und verpflichtet („stellt sicher“).

A_{CEF}5b „Anlage von Ausgleichshabitaten für Haselmäuse“, A_{CEF}6 „Schaffung von Eiablageplätzen für die Zauneidechse“ und A_{CEF}7 „Aufwertung der Lebensräume für Reptilien – Zauneidechse“:

Die Regierung der Oberpfalz hat weiter kritisiert, dass sich anhand der Unterlagen gemäß § 21 NABEG nicht beurteilen lasse, ob die Maßnahmen A_{CEF}5b „Anlage von Ausgleichshabitaten für Haselmäuse“¹²⁹ und A_{CEF}7 „Aufwertung der Lebensräume für Reptilien – Zauneidechse“¹³⁰ hinsichtlich ihrer Qualität und Quantität geeignet seien, die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen auszugleichen. Ein flächengleicher Ausgleich sei nur dann ausreichend, wenn eine Aufwertung eines derzeit für die betreffenden Arten völlig ungeeigneten Lebensraums hin zu einem optimalen Lebensraum der Arten erfolge. Bei einer Optimierung bereits bestehender Lebensraumflächen sei entsprechend der schon vorhandenen Eignung mehr Maßnahmenfläche vorzusehen. Die aktuelle Qualität der Zielflächen solle mit aussagekräftigen Fotos dokumentiert werden und die geplanten Aufwertungsmaßnahmen detaillierter (Lage/Abgrenzung, Maßnahmentyp) im Plan dargestellt werden.

Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, dass das CEF-Maßnahmenkonzept und damit auch die Maßnahmenbestandteile und -umfänge mit den Behörden vorab abgestimmt und die Maßnahmenplanung entsprechend umgesetzt worden sei. Hinsichtlich der durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Habitat- bzw. Habitatpotentialflächen sei ein dreistufiger Bewertungsansatz (mäßig/mittel, gut, sehr gut) verfolgt worden. Des Weiteren werde der Ausgangszustand und die Eignung der Flächen vor der Sicherung und Umsetzung der Maßnahmen geprüft. Im Zuge der Überwachung wird der Vorhabenträger per Nebenbestimmung (Kap. A.V.1.h)) verpflichtet, spätestens nach Abschluss der Entwicklungspflege sowie alle fünf Jahre bis zum Erreichen des Entwicklungsziels der CEF- und Kompensationsmaßnahmen schriftliche Dokumentationen mit Lageplan, Gegenüberstellung von Ist- und Zielzuständen sowie aussagekräftige Fotos bei der Planfeststellungsbehörde vorzulegen, um dieser die Prüfung der Herstellung der Maßnahmen sowie des Grads der Erreichung der Entwicklungsziele zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Regelungsbedarf.

Des Weiteren ist entgegen der Ansicht der Regierung von Niederbayern und der Regierung der Oberpfalz nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hinsichtlich der Maßnahmen A_{CEF}5b („Anlage von Ausgleichshabitaten für Haselmäuse“)¹³¹, A_{CEF}6 („Schaffung von Eiablageplätzen für die Zauneidechse“)¹³² und A_{CEF}7 („Aufwertung der Lebensräume für Reptilien –

¹²⁸ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2, Kap. 5.4. und 5.14.

¹²⁹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2, Kap. 5.6.

¹³⁰ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2, Kap. 5.8 i. V. m. Regiedokument zu § 43m EnWG, Kap. 3.2, Tab. 2.

¹³¹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2, Kap. 5.6.

¹³² Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2, Kap. 5.7.

Zauneidechse“)¹³³ nicht zu beanstanden, dass deren konkrete räumliche Ausgestaltung innerhalb der Maßnahmenflächen (z.B. Verteilung der Sand-, Stein- und Totholzhaufen für Reptilien) erst im Zuge der Ausführungsplanung erfolgt.

V_{AR}1b „Jahreszeitliche Bauzeitenregelung – Biber und Fischotter“:

Der Vorhabenträger hat den Wegfall der Maßnahme V_{AR}1b damit begründet, dass die darin angelegte Einschränkung der Bauzeit auf den Zeitraum außerhalb der Hauptwurf- und Aufzuchszeiten der Arten Fischotter (April bis Mai) und Biber (Anfang April bis Ende Juni) zu einer unverhältnismäßigen Störung des Bauablaufs führe¹³⁴. Der Vorhabenträger hat dargelegt, dass Ansiedlungen der Arten aufgrund der Vergrämung durch den vorfristigen Baubeginn (Maßnahme V_{AR}3a) oder die Baufeldfreimachung vermeidbar seien¹³⁵. Die Planfeststellungsbehörde hält es im Hinblick auf die hier betroffenen Arten Biber und Fischotter daher für plausibel, dass bei der Abweichung von der Bauzeitenregelung (V_{AR}1b) durch andere Maßnahmen (Vergrämung, Kontrolle potentieller Lebensstätten u. a.) dafür Sorge getragen werden kann, dass es nicht zu Verstößen gegen die Vorschrift des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt. Somit entfällt die Maßnahme V_{AR}1b aufgrund von Unverhältnismäßigkeit gemäß § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG.

V_{AR}2d „Kleintiergerechte Baustellenfreimachung – Insekten“:

Der Vorhabenträger hat den Wegfall der Maßnahmen V_{AR}2d damit begründet, dass die zeitliche Umsetzung der Maßnahme (Überprüfung geeigneter Habitatflächen auf das Vorhandensein geeigneter Futterpflanzen im Jahr vor Baubeginn/Baustellenfreimachung und – beim Auffinden solcher – anschließender Mahd der Flächen vor der Flugzeit der Falter (Mai – Juli)) zu einem unverhältnismäßigen Risiko für den beschleunigten Bauablauf führe¹³⁶. Aufgrund der Erfassungsdaten und der konkreten Strukturausprägungen seien keine relevanten Vorkommen der Futterpflanzen zu erwarten, sodass in Anbetracht der Vielzahl der Flächen mit nur geringster potentieller Eignung auf deren Überprüfung und Mahd verzichtet werde.

Die Planfeststellungsbehörde sieht das vom Vorhabenträger vorgetragene Verzögerungsrisiko durch die Kartierung ein Jahr vor Baubeginn ebenso wie die geringe Wahrscheinlichkeit von Vorkommen. Die Maßnahme wird daher als teilweise nicht verhältnismäßig bewertet. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde kann daher in zeitlicher Hinsicht von einer Überprüfung der Flächen ein Jahr im Voraus (vor Baubeginn/Baustellenfreimachung) abgesehen werden. Vielmehr kann flexibel gestaltet werden, wann eine Kartierung stattfindet, solange sichergestellt ist, dass die Mahd der betroffenen Flächen vor der Flugzeit der Falter erfolgt. Mit dieser Anpassung hält die Planfeststellungsbehörde die Maßnahme V_{AR}2d für verfügbar und verhältnismäßig und erlegt sie daher mittels Nebenbestimmung (Kap. A.V.1.f)(bb)) auf. Des Weiteren ist zu beachten, dass der Vorhabenträger im Rahmen der Deckblattänderung I die Vermeidungsmaßnahme V_{AR}5c „Umsiedlung von Wirtspflanzen geschützter Schmetterlingsarten“ aufgenommen hat, wonach bei km 26+7 bis 26+9 und 45+2 die Bauflächen in der Vegetationsperiode vor Baubeginn durch Fachpersonal auf ein Vorkommen von Wirtspflanzen des

¹³³ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2, Kap. 5.8 i. V. m. Regiedokument zu § 43m EnWG, Kap. 3.2, Tab. 2.

¹³⁴ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Regiedokument zu § 43m EnWG, Kap. 3.2, Tab. 2.

¹³⁵ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Regiedokument zu § 43m EnWG, Kap. 3.2, Tab. 2.

¹³⁶ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Regiedokument zu § 43m EnWG, Kap. 3.2, Tab. 2.

Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings abgesucht und im Fall des Auffindens diese in angrenzende Bereiche außerhalb der Zuwegungen und Arbeitsflächen umgesiedelt werden.

Weitere im LBP festgesetzte Maßnahmen¹³⁷:

Die weiteren im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag¹³⁸ und in den Maßnahmenblättern des LBP¹³⁹ genannten Maßnahmen werden in Tab. 2 des Regiedokuments zu § 43m EnWG nicht aufgeführt. Die Regierung der Oberpfalz hat indes kritisiert, dass, falls umfangreich von den Bauzeitenregelungen abgewichen werde, auch für weitere Arten wie Fledermäuse (Maßnahme V_{AR}1a), gehölbewohnende Vögel (Maßnahme V_{AR}1c) und Haselmaus der Eintritt von Verstößen gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG drohe. Sie bezieht sich insofern auf die Ausführungen unter 3.2 des Regiedokuments vor Tab. 2. „Bauzeitenregelungen haben als Minderungsmaßnahme einen sehr großen Einfluss auf einen termingerechten Bauablauf und können erhebliche Eingriffe in die Baulogistik bedeuten (Verzögerungen von einem Jahr oder mehr). Aus diesem Grund sind nur artbezogene und ortskonkrete Bereiche für Bauzeitenregelungen heranzuziehen. Darüber hinaus sind Bauzeitenregelungen durch ortskonkret festgelegte aktive oder passive Vergrämung und/oder optische Abschirmung zu reduzieren. Führen verbleibende Bauzeitenregelungen zu maßgeblichen Verzögerungen im Bauablauf, sind sie unverhältnismäßig und entfallen.“)

Die Planfeststellungsbehörde gibt die Maßnahmen V_{AR}1a und V_{AR}1c daher klarstellend mittels Nebenbestimmung auf (Kap. A.V.1.f)(bb)).

Da die weiteren im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag¹⁴⁰ und in den Maßnahmenblättern des LBP¹⁴¹ genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht gestrichen werden, schließt die Planfeststellungsbehörde, dass diese aus Sicht des Vorhabenträgers geeignet sind, als Minderungsmaßnahmen im Sinne des § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die Planfeststellungsbehörde hat dies geprüft und bestätigt. Die Erläuterung und Herleitung der Maßnahmen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind, auch wenn sie dort nicht als geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ermittelt und bezeichnet werden, auch im Anwendungsbereich des § 43m EnWG geeignet, um die Maßnahmen festzulegen. Mit diesen Minderungsmaßnahmen wird die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewährleistet. So sind folgende Minderungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der in den Nebenbestimmungen (Kap. A.V.1.a), b), c)) und Zusagen (Kap. A.VI.1.a)) teilweise vorgenommenen Ergänzungen, Anpassungen und Konkretisierungen geeignet, verhältnismäßig und verfügbar und sind daher vom Vorhabenträger umzusetzen:

- V1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB)
- V_{AR}1a – Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (inkl. Besatzkontrolle) – Fledermäuse
- V_{AR}1c – Jahreszeitliche Bauzeitenregelung – Vögel
- V_{AR}2a – Kleintiergerechte Baustellenfreimachung – Amphibien
- V_{AR}2b – Kleintiergerechte Baustellenfreimachung – Reptilien
- V_{AR}2c – Kleintiergerechte Baustellenfreimachung – Haselmaus
- V_{AR}3a – Vergrämung des Bibers und des Fischotters (Vorfristiger Baubeginn)

¹³⁷ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2.

¹³⁸ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, H.

¹³⁹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2.

¹⁴⁰ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, H.

¹⁴¹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2.

- V_{AR}4 – Vergrämung von Brutvögeln
- V_{AR}5c – Umsiedlung von Wirtspflanzen geschützter Schmetterlingsarten
- V_{AR}5e – Umsiedlung von geschützten bzw. planungsrelevanten Pflanzenarten
- V_{AR}6a – Aufstellen von Tierschutzzäunen (offene Bauweise) für Amphibien
- V_{AR}6b – Aufstellen von Tierschutzzäunen (offene Bauweise) für Reptilien
- V_{AR}6c – Aufstellen von Tierschutzzäunen (offene Bauweise) für Biber und Fischotter
- V_{AR}7 – Aufstellen von Schutzzäunen zum Habitat-, Vegetations- und Gebietsschutz
- V_{AR}10 – Vermeidung betriebsbedingter Schädigungen von planungsrelevanten Arten
- A_{CEF}5a – Anlage von Ausgleichshabitaten für Reptilien
- A_{CEF}5b – Anlage von Ausgleichshabitaten für Haselmäuse
- A_{CEF}6 – Schaffung von Eiablageplätzen für die Zauneidechse
- A_{CEF}7 – Aufwertung der Lebensräume für Reptilien - Zauneidechse
- A_{CEF}8 – Anbringen von Ersatzquartieren, Schaffung von Initialhöhlen, Anbringen ausgesägender Naturhöhlen – Fledermäuse
- A_{CEF}13 – Anbringen von Haselmauskästen
- A_{CEF}22a – Nutzungsextensivierung mit Wiedervernässungsmaßnahmen - Kiebitz
- A_{CEF}24a – Anlage von Lerchenfenstern und Blühstreifen – Feldlerche, Wiesenschafstelze
- A_{CEF}24b – Habitatoptimierungen auf Ackerflächen – Rebhuhn und Wachtel

Eine detaillierte Beschreibung der Maßnahmen und Details zur Durchführung sind den Maßnahmenblättern des LBP¹⁴² zu entnehmen. Im Regiedokument zu § 43m EnWG hat der Vorhabenträger diejenigen Maßnahmen dargestellt, welche aufgrund der Bewertung als nicht geeignet, verhältnismäßig oder verfügbar angepasst wurden oder entfallen sind¹⁴³. Zudem wurden die Maßnahmenblätter des LBP im Zuge der Deckblattänderung I vom 31.07.2024 angepasst. Die Planfeststellungsbehörde haben im Anhörungsverfahren diverse Stellungnahmen zur Ausgestaltung einzelner Maßnahmen erreicht.

A_{CEF}8 „Anbringen von Ersatzquartieren, Schaffung von Initialhöhlen, Anbringen ausgesägender Naturhöhlen - Fledermäuse“ und A_{CEF}13 „Anbringen von Haselmauskästen“:

An der Maßnahme A_{CEF}8 hat die Regierung von Niederbayern kritisiert, dass Fledermauskästen nach Zahn & Hammer (2016) als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder auch als populationsstützende Maßnahmen in der Regel nicht geeignet seien, da ihre Wirksamkeit nicht mit hoher Prognosesicherheit bescheinigt werden könne. Es sei denn, es handele sich um Gebiete, in denen bereits vorhandene Vogel- oder Fledermauskästen von Fledermäusen angenommen oder die Kästen lange vor dem Eingriff angebracht worden seien (mehr als 10 Jahre im Fall von Wochenstubenquartieren). In Kombination mit der Schaffung von Initialhöhlen und nach Möglichkeit dem Wiederanbringen von gefälltten Baumabschnitten mit Höhlen könne diese Zeitspanne u. E. jedoch überbrückt bzw. ein entsprechendes Defizit vermieden werden. Die Regierung von Niederbayern hat in diesem Zusammenhang gefordert, dass für jedes zu beseitigende Quartier ein Jahr vor dem Eingriff (besser noch früher) mindestens drei Ersatzhöhlen angelegt werden sollen. Die Baumauswahl zur Bohrung neuer Höhlen solle sich an dem Artenspektrum der gefälltten Höhlenbäume orientieren. Laubbäume seien grundsätzlich zu bevorzugen. Die detaillierte Umsetzung der Maßnahme habe entsprechend den Ausführungen von Zahn & Hammer (2021) zu erfolgen. Alternativ könne statt der Schaffung von

¹⁴² Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2.

¹⁴³ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Regiedokument zu § 43m EnWG, Kap. 3.2, Tab. 2.

drei Initialhöhlen auch der betroffene Stammabschnitt im räumlichen Zusammenhang angebracht werden.

Bei der Maßnahme A_{CEF}8 handelt es sich grundsätzlich um eine Maßnahme, die allgemein erprobt ist. Die Maßnahme umfasst insbesondere, dass die in den zu fällenden Bäumen vorhandenen Naturhöhlen – soweit möglich – wiederverwendet werden, und entspricht diesbezüglich der von der Regierung von Niederbayern erhobenen Forderung. Obgleich die Wirksamkeit der Maßnahme nicht für jede Fledermausart in gleichem Maße erprobt und in der wissenschaftlichen Literatur belegt ist¹⁴⁴, kann vorliegend nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aufgrund des im Maßnahmenblatt A_{CEF}8 festgeschriebenen hohen Ausgleichsverhältnisses von 1:5 für besetzte Quartiere, Wochenstuben und unbesetzte Baumhöhlen mit Quartierpotenzial, der Aufhängung zusätzlicher Vogelnistkästen und – soweit möglich – der Wiederverwendung der in den zu fällenden Bäumen vorhandenen Naturhöhlen von einer erfahrungsgemäß hohen Erfolgswahrscheinlichkeit der Maßnahme ausgegangen werden.

Weitergehend hat die Regierung der Oberpfalz hinsichtlich der Maßnahme A_{CEF}8 gefordert, die Fledermauskästen im 2. Sommer nach Aufhängung auf Besatz zu kontrollieren, die Ergebnisse der Genehmigungsbehörde zur Verfügung zu stellen und bei Nichtannahme der Kästen weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Hinsichtlich der für die Fledermaus- und Kleinvogelnistkästen geforderten Besatzkontrolle hat der Vorhabenträger mitgeteilt, dass im Zuge der vorgesehenen jährlichen Funktionskontrolle auch eine Dokumentation von Nutzungsspuren an den Kästen erfolgen könne, welche den Schluss auf Besatz zulasse. Im Rahmen der Deckblattänderung I vom 31.07.2024 wurde insoweit im Maßnahmenblatt A_{CEF}8 für die Durchführung der jährlichen Funktionskontrolle der Zeitraum zwischen November und Februar sowie die Dokumentation von Nutzungsspuren an den Kästen ergänzt. Der Vorhabenträger wird zudem per Nebenbestimmung (Kap. A.V.1.f)(bb)) zur Übermittlung der Ergebnisse dieser an die Planfeststellungsbehörde verpflichtet. Vor diesem Hintergrund ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde eine zusätzliche gezielte Besatzkontrolle im 2. Sommer nach Aufhängung der Kästen nicht erforderlich.

Des Weiteren hat die Regierung von Niederbayern im Hinblick auf die Maßnahmen A_{CEF}8 und A_{CEF}13 („Anbringen von Haselmauskästen“) die Gewährleistung des Funktionserhalts der Fledermaus- und Haselmauskästen für dauerhafte Beeinträchtigungen über mindestens 15 Jahre gefordert, da frühestens zu diesem Zeitpunkt davon ausgegangen werden könne, dass sich die im räumlichen Zusammenhang gesicherten Bäume bzw. Baumgruppen zu langfristig geeigneten Ersatzquartieren entwickelt haben würden. In diesen mindestens 15 Jahren seien die Kästen einmal im Jahr zwischen November und Februar auf ihre Funktionstüchtigkeit zu kontrollieren, zu säubern und beschädigte Kästen zu reparieren oder zu ersetzen. Der Vorhabenträger hat in Erwiderung auf die Forderungen der höheren Naturschutzbehörden deutlich gemacht, an der in den Maßnahmenblättern jeweils angegebenen Dauer der Flächensicherung festzuhalten.

In den Maßnahmenblättern A_{CEF}8 und A_{CEF}13 ist jeweils die jährliche Funktionskontrolle der Nisthilfen inkl. deren Reinigung und bei Bedarf auch deren Instandsetzung (Reparatur oder Ersatz) festgeschrieben¹⁴⁵. Hinsichtlich der Maßnahme A_{CEF}8 ist die Flächensicherung für 15 Jahre beim Verlust eines Quartieres und 6 Jahre bei vorübergehender, baubedingter Störung

¹⁴⁴ BVerwG, Urteil vom 31. März 2023 – 4 A 11/21 –, juris, Rn. 94 f.

¹⁴⁵ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2, Kap. 5.9, 5.10.

mit Option auf Verlängerung von 3 Jahren vorgesehen. Die Vorgaben des Maßnahmenblatts entsprechen somit der Forderung der Regierung von Niederbayern. Für die Maßnahme A_{CEF}13 sind hingegen 3 Jahre mit Option auf Verlängerung von 2 Jahren mit anschließendem Übergang der Kästen in den Besitz des Eigentümers der Fläche bestimmt. Die Maßnahme ist als Ergänzung der Maßnahme A_{CEF}5b („Anlage von Ausgleichshabitaten für Haselmäuse“) vorgesehen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist der Funktionserhalt durch die aufeinander abgestimmte Dauer der beiden Maßnahmen hinreichend gewährleistet (s.o.).

Der Vorhabenträger wird zudem entsprechend den weiteren Hinweisen der höheren Naturschutzbehörden durch Nebenbestimmungen (Kap. A.V.1.f)(bb)) verpflichtet, die Markierungen bzw. Kennzeichnungen (in Form von Sprühfarbe bzw. Plaketten) der zur Umsetzung der Maßnahme A_{CEF}8 ausgewählten Bäume während des gesamten Sicherungszeitraumes sicherzustellen und diese bei Bedarf zu erneuern. Zudem hat der Vorhabenträger zugesagt (Kap. A.VI.1.b)), die Lage (Koordinaten) der im Rahmen der Maßnahmen A_{CEF}8 und A_{CEF}13 angebrachten Nistkästen, Nisthilfen und Haselmauskästen durch die Ökologische Baubegleitung zu dokumentieren.

Die Regierung der Oberpfalz hat bei der Auswahl der Kastenstandorte den fachgutachterlichen Nachweis gefordert, dass dort noch keine Kolonien von Fledermausarten mit kleinen Aktionsräumen vorhanden sind, deren Reviere durch die Maßnahme in Anspruch genommen würden. Diese Forderung hat der Vorhabenträger abgelehnt. Dies hat er damit begründet, dass der Aushang der Kästen im Rahmen der Ausführungsplanung flächengenau konkretisiert werde und damit u.a. die Auswahl der Kastenstandorte anhand fledermausökologischer Kriterien, die Berücksichtigung der örtlichen Habitatgegebenheiten auf den CEF-Flächen und jene der betroffenen Baumhöhlen im Eingriffsbereich, die richtige Auswahl der verschiedenen Kastentypen sowie die Verortung der Kastenstandorte mittels GPS einhergehe. Zudem erfolge der Aushang nach Möglichkeit in Kastengruppen, also mehreren benachbarten Bäumen mit jeweils einem Kasten. Dies sei wichtig i. H. a. das Wechselverhalten von Fledermäusen, vor allem zur Vermeidung von Prädation und könne auch zur Vermeidung von Konkurrenzsituationen relevant sein. Daneben berücksichtige und vermeide auch schon der festgesetzte Ausgleichsfaktor von 1:5 mögliche Konkurrenzsituationen. Im Maßnahmenblatt A_{CEF}8 ist zur Anbringung der Nistkästen bestimmt, dass die Standortwahl der Kästen unter Beachtung eines freien An- und Abfluges und windgeschützter Lage sowie in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde und unter Anleitung von fledermausfachkundigem Personal erfolgt¹⁴⁶. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers an. Die Vermeidung von möglichen Konkurrenzsituationen wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch die im Maßnahmenblatt festgelegten Vorgaben für die Standortwahl der Nistkästen und das hohe Ausgleichsverhältnis von 1:5 hinreichend sichergestellt, sodass der von der Regierung von Niederbayern geforderte fachgutachterliche Nachweis nicht geboten ist.

Ferner hat die Regierung der Oberpfalz empfohlen, die Fledermaus- und Kleinvogelnistkästen aus Gründen der Arbeitssicherheit nicht höher als 3 m zu hängen. Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, dass er die Umsetzung der empfohlenen Anbringungshöhe von 3 m prüfen werde. Die Planfeststellungsbehörde sieht insofern keinen Regelungsbedarf, da die empfohlene Höhe sich in dem im Maßnahmenblatt angegebenen Spielraum (3 - 6 m) bewegt.

¹⁴⁶ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2, Kap. 5.9.

A_{CEF}24a „Anlage von Lerchenfenstern und Blühstreifen - Feldlerche, Wiesenschafstelze“ und A_{CEF}24b „Habitatoptimierung auf Ackerflächen – Rebhuhn und Wachtel“:

Die Regierung von Niederbayern und die Regierung der Oberpfalz haben ferner Bedenken am Umfang der Maßnahmen A_{CEF}24a („Anlage von Lerchenfenstern und Blühstreifen - Feldlerche, Wiesenschafstelze“)¹⁴⁷ und/oder A_{CEF}24b („Habitatoptimierung auf Ackerflächen – Rebhuhn und Wachtel“)¹⁴⁸ geäußert und um Anpassung gebeten. Unter Bezugnahme auf die Vorgaben des Umweltministeriellen Schreibens (UMS) des Bayrischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 22.02.2023 zur Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche haben sie darauf hingewiesen, dass der Maßnahmenumfang anzupassen sei. Die Regierung von Niederbayern und die Regierung der Oberpfalz schätzen insoweit den im Maßnahmenblatt vorgesehenen Umfang von fünf Lerchenfenstern à 5 x 5 m und einem Blühfenster à 10 x 25 m je betroffenem Feldlerchenbrutpaar als nicht ausreichend ein. Pro Brutpaar seien 0,2 ha Blüh-/Brachestreifen und zehn Lerchenfenster vorzusehen und Störbänder¹⁴⁹ auszusparen. Hinsichtlich des im Maßnahmenblatt A_{CEF}24b vorgesehenen Maßnahmenumfangs von je zwei Blühflächen mit den Maßen 20x30 m mit angrenzender Schwarzbrache von mindestens 3 m Breite pro Brutpaar ist die Regierung von Niederbayern ebenso wie die Regierung der Oberpfalz der Auffassung, dass dieser zu gering sei. Insoweit haben sie auf die Empfehlung des LANUV verwiesen, wonach sowohl für das Rebhuhn als auch für die Wachtel eine Mindestgröße der Maßnahme von 1 ha pro Brutpaar vorzusehen sei. Dementsprechend wurde eine Anpassung des Umfangs der Maßnahmen A_{CEF}24a und b gefordert.

Der Vorhabenträger hat die Anpassungen der Maßnahmen A_{CEF}24a und b abgelehnt. Zur Begründung hat er ausgeführt, dass das CEF-Maßnahmenkonzept und damit auch die Maßnahmenbestandteile und -umfänge mit den Behörden im Jahr 2022 abgestimmt und entsprechend umgesetzt worden seien. Der auslösende Eingriff bei Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel sei lediglich temporärer Natur und aufgrund des zeitlichen Versatzes des Bauablaufs trete der Bedarf für die CEF-Maßnahmen insoweit nicht gleichzeitig ein. Zu den genannten Maßnahmenkomponenten könnten die Maßnahme A_{CEF}24a und b, wie in der Maßnahmenbeschreibung erläutert, zusätzlich durch eine Option in Form eines Lichtackers (dreifacher Saatreihenabstand, keine Düngung, Verzicht auf Pestizide) erweitert werden. Die Blühflächen und Brachestreifen würden hierdurch bei der Maßnahme A_{CEF}24b auf einer Fläche von insgesamt mind. 1 ha verteilt, so dass die Wirksamkeit dieser Maßnahme als sehr hoch einzustufen sei. Des Weiteren besitze die Maßnahme A_{CEF}24b aufgrund der großflächigen Umsetzung der Maßnahme A_{CEF}24a, deren Flächen ebenso als Habitate für Rebhuhn und Wachtel geeignet seien, sowie aufgrund der geringen Anzahl nachgewiesener und zu erwartender Brutpaare der beiden Arten, lediglich ergänzenden Charakter.

Die Planfeststellungsbehörde kommt der gesetzlichen Vorgabe in § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG nach sicherzustellen, dass geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, und gibt dem Vorhabenträger per Nebenbestimmung (Kap. A.V.1.f)(bb)) auf, eine in den beiden Maßnahmenblättern lediglich als Option dargestellte Optimierung der beiden Maßnahmen verpflichtend umzusetzen. Er muss bezüglich der 81 Einzelmaßnahmen von A_{CEF}24a und der 1 Einzelmaßnahme von A_{CEF}24b jeweils einen Lichtacker mit einer Fläche von mindestens 0,5 ha anlegen. Hierdurch wird die Wirksamkeit der Minderungsmaßnahmen für die

¹⁴⁷ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2, Kap. 5.12.

¹⁴⁸ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2, Kap. 5.13.

¹⁴⁹ vgl. Garniel & Mierwald 2010.

betroffenen Arten deutlich erhöht. Der Vorhabenträger hat mitgeteilt, dass diese Ergänzung der Maßnahmen umgesetzt werden kann und nicht zu Verzögerungen führen wird.

Zwar wird fachlich grundsätzlich die Anlage eines mindestens 1 ha großer Lichtackers pro Brutpaar empfohlen, in begründeten Fällen oder unter günstigen Rahmenbedingungen können laut LANUV jedoch auch Flächengrößen von 0,5 ha ausreichend sein¹⁵⁰. Zudem wird der Lichtacker zusätzlich zu den Maßnahmen ACEF24a und b umgesetzt, die bereits Blüh- und Bracheflächen vorsehen. Darüber hinaus hält die Planfeststellungsbehörde eine Anpassung der Maßnahmen ACEF24a und b nicht für erforderlich und schließt sich insofern der Argumentation des Vorhabenträgers an.

Sonstige Maßnahmen

Hinsichtlich der Maßnahme V_{AR}2c („Kleintiergerechte Baustellenfreimachung – Haselmaus“) haben die Regierung der Oberpfalz und die Regierung von Niederbayern gefordert, dass Baumfällungen und das Entfernen oberirdischer Bestandteile sonstiger für die Art besonders bedeutender Vegetation (Büsche, Sträucher) im Winter (Oktober-Februar) von Hand durchgeführt werden müssten. Zunächst lehnte der Vorhabenträger die Durchführung von Baumfällungen und das Entfernen oberirdischer Vegetationsbestandteile per Hand noch vor dem Hintergrund ab, dass im Maßnahmenblatt V_{AR}2c zur Vermeidung einer Verletzung der Streuschicht bereits der Verzicht auf den Einsatz schweren Geräts festgeschrieben sei. Im Rahmen des Erörterungstermins in Regensburg konnte jedoch eine Einigung zwischen der Regierung von Niederbayern und dem Vorhabenträger erzielt werden. Sie kamen überein, dass der Einsatz schweren Geräts, anderweitiger Maschinen und Fahrzeuge auf Forstwegen oder bestehenden Rückegassen kein Problem darstelle, abseits der Wege die Arbeit aber per Hand durchgeführt werde, da dort beim Einsatz schweren Geräts nicht ausgeschlossen werden könne, dass Verbotstatbestände erfüllt würden. Eine entsprechende Zusage wurde aufgenommen (Kap. A.VI.1.b)). Da die Regierung der Oberpfalz ebenfalls in dem Erörterungstermin anwesend war und das Thema nicht angesprochen hat und da der Planfeststellungsbehörde die Lösung sachgerecht erscheint, sieht sie von einer weiteren Regelung ab.

Der Vorhabenträger hat zudem der Forderung der Regierung der Oberpfalz, wonach bei der kleintiergerechten Baustellenfreimachung bezüglich der Haselmaus (Maßnahme V_{AR}2c) bei der Auswahl der Umsiedlungsflächen auf das Vorhandensein eines ausreichenden natürlichen Nahrungs- und Quartierangebots zu achten sei, entgegengehalten, dass die Eignung der Umsiedlungsflächen dadurch gewährleistet werde, dass diese im Rahmen der Maßnahmen ACEF5b und ACEF13 gezielt ausgewählt und zusätzlich aufgewertet würden. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers und sieht keinen weiteren Handlungsbedarf.

Die Regierung der Oberpfalz hat im Hinblick auf die Maßnahme V_{AR}5e („Umsiedlung von geschützten bzw. planungsrelevanten Pflanzenarten“)¹⁵¹ mehrere Forderungen vorgebracht. Dementsprechend hat der Vorhabenträger durch die Ökologische Baubegleitung (Maßnahme V1) die Anzeige der Umsiedlung, die Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde und die kartographische und tabellarische Dokumentation zugesichert (Kap. A.VI.1.b)). Der dar-

¹⁵⁰ LANUV NRW, <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>; zuletzt besucht am 10.12.2024

¹⁵¹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2, Kap. 3.10.

über hinaus geforderte Schutz von angrenzenden hochwertigen Flächen und potentiellen Habitatflächen geschützter Pflanzenarten ist bereits Inhalt der Maßnahme V_{AR}7 („Aufstellen von Schutzzäunen zum Habitat-, Vegetations- und Gebietsschutz“)¹⁵². Ebenso ist die Verpflanzung unter Beachtung der Standortbedingungen des Entnahmeorts im Maßnahmenblatt V_{AR}5e sowie im Maßnahmenblatt V_{AR}5c („Umsiedlung von Wirtspflanzen geschützter Schmetterlingsarten“)¹⁵³ bereits festgelegt. Soweit die Regierung der Oberpfalz darauf hingewiesen hat, dass ein Großteil der Pflanzenarten eine regelmäßige Pflege (z. B. Entfernen von Gehölzaufwuchs) benötigt und diese Pflege langfristig an den Standorten sicherzustellen sei, enthalten die Maßnahmenblätter hierzu keine Regelung. In Anbetracht des Umstands, dass auch am Entnahmeort keine Pflegemaßnahmen erfolgen und durch die Maßnahme keine bessere Situation als zuvor geschaffen werden muss, sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die sofortige Wirksamkeit der Maßnahme A_{CEF}5e und Beachtung der ökologischen Bedingungen des Entnahmeorts bei der Verpflanzung ausreichend und eine langfristige Sicherstellung regelmäßiger Pflegemaßnahmen darüber hinaus nicht geboten.

Die Regierung der Oberpfalz hat hinsichtlich der Maßnahme V_{AR}7 („Aufstellen von Schutzzäunen zum Habitat-, Vegetations- und Gebietsschutz“)¹⁵⁴ eine Ergänzung der verschiedenen Ausführungsvarianten der jeweiligen Artengruppen in der Maßnahmenbeschreibung gefordert. Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, dass in den Maßnahmenkarten der Vermeidungsmaßnahmen¹⁵⁵ die Darstellung der verschiedenen Schutzzäune für Amphibien (V_{AR}6a), Reptilien (V_{AR}6b), Biber/Fischotter (V_{AR}6c) und zum Habitat-, Vegetations- und Gebietsschutz (V_{AR}7) erfolge. Für V_{AR}7 gebe es dagegen keine Ausführungsvarianten. Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Anpassungsbedarf hinsichtlich der Maßnahmenbeschreibung der Maßnahme V_{AR}7.

Des Weiteren hat die Regierung der Oberpfalz hinsichtlich der Maßnahmenkarte zu den Vermeidungsmaßnahmen¹⁵⁶ kritisiert, dass in dieser die Darstellung der Vermeidungsmaßnahmen V_{AR}1c („Jahreszeitliche Bauzeitenregelung – Vögel“) und V_{AR}4 („Vergrämung von Brutvögeln“) entsprechend der Verortung der baubedingten Konflikte für Brutvögel (TAR27, TAR29) in den Bestands- und Konfliktplänen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt¹⁵⁷ z. B. bei km 9+4 und 10+7 fehle. Ebenso wenig werde in den Plänen die Vermeidungsmaßnahme V_{AR}4 entsprechend der Verortung des Feldlerchenvorkommens (FL) in den Bestands- und Konfliktplänen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt¹⁵⁸ z. B. bei km 5+5 und 6+3 aufgeführt. Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, dass er die fehlende Darstellung prüfen und ggf. im laufenden Planfeststellungsverfahren anpassen werde. Im Rahmen der Deckblattänderung I hat der Vorhabenträger u. A. die Maßnahmenkarte zu den Vermeidungsmaßnahmen angepasst und aufgefundene Fehler behoben.

Von der darüberhinausgehend geforderten Ergänzung der Revierabgrenzungen in den Bestands- und Konfliktplänen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt¹⁵⁹ zur bes-

¹⁵² Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2, Kap. 3.14.

¹⁵³ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2, Kap. 3.17.

¹⁵⁴ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2, Kap. 3.14.

¹⁵⁵ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I6.1.1 und I6.1.2.

¹⁵⁶ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I6.1.2.

¹⁵⁷ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I5.2.

¹⁵⁸ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I5.2.

¹⁵⁹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I5.2.

seren Identifizierung potentieller Konflikte mit Brutvögeln oder der Darstellung im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag¹⁶⁰, welche Reviergröße pro Art angenommen wird und welcher Flächenanteil der jeweiligen Reviere von Störwirkungen betroffen ist, hat der Vorhabenträger hingegen aus Verhältnismäßigkeitsgründen abgesehen. Nach seiner Auffassung, der die Planfeststellungsbehörde folgt, ist eine reine Darstellung von Revierzentren für die Planfeststellungsunterlagen (Bestands- und Konfliktpläne im LBP¹⁶¹) gängig und ausreichend.

Die Regierungen von Niederbayern und der Oberpfalz haben Ergänzungen der Maßnahmen A_{CEF}5a („Anlage von Ausgleichshabitaten für Reptilien“) und A_{CEF}6 („Schaffung von Eiablageplätzen für die Zauneidechse“) gefordert, die die Planfeststellungsbehörde für fachlich sinnvoll hält und daher aufgegeben hat (Kap. A.V.1.f)(bb)). Soweit in dem Unterlagenteil I2 Kap. 5.7 die Durchführung der Maßnahme A_{CEF}6 auf dem Flurstück Nr. 17 der Gemarkung Walkkofen angegeben ist, handelt es sich diesbezüglich um einen redaktionellen Fehler. Korrekt ist die Durchführung der Maßnahme auf dem Flurstück Nr. 177 der Gemarkung Walkkofen, was sich unter anderem aus dem Unterlagenteil D4.1 S. 9 und den Unterlagenteilen I2 Kap. 5.5-5.8, Maßnahmenblätter A_{CEF}5a und A_{CEF}7 ergibt, die mit der Maßnahme A_{CEF}6 die in Kombination umgesetzt werden. Die Planfeststellungsbehörde stellt dies in der Nebenbestimmung A.V.1.f)(bb)13 richtig.

Die Regierungen von Niederbayern und der Oberpfalz haben Maßnahmen zum Ameisenschutz gefordert. Ausweislich der Rückmeldung des Vorhabenträgers sind Ameisenhögel im Eingriffsbereich des Vorhabens nicht bekannt. Das Vorhaben beeinträchtigt den bevorzugten Lebensraum der Art nur kleinflächig. Vorsorglich werde im Deckblattverfahren in das Maßnahmenblatt V1 (ÖBB) ein Hinweis auf die Maßnahme aufgenommen. Im Zuge der Deckblattänderung I wurde im Maßnahmenblatt V1 unter der Auflistung der Aufgaben der ÖBB bei der Veranlassung, ggf. Durchführung und Kontrolle von Umsetzungsmaßnahmen das Beispiel „Umsiedlung von högelbauenden Waldameisen“ ergänzt. Ein weitergehender Hinweis auf das konkrete Vorgehen und Einbeziehung der Ameisenschutzwerke Landesverband Bayern e. V. ist nicht erfolgt. Aus diesem Grund erlegt die Planfeststellungsbehörde diesbezüglich eine Nebenbestimmung auf (Kap. A.V.1.f)(bb)).

Ein privater Einwender hat auf einen besetzten Falkenhorst auf einer Scheune / einem Stadel auf einem Grundstück in der Gemarkung Mettenbach hingewiesen und Bedenken hinsichtlich des leitungsbedingten Baustellenverkehrs geäußert. Der Vorhabenträger hat dem entgegengehalten, dass die genannte Scheune / der Stadel vom Arbeitsstreifen ausgespart werde, so dass eine direkte Betroffenheit des Horstes durch das Vorhaben nicht vorliege. Darüber hinaus wurden die für den Abschnitt D3a relevanten Falkenarten (Baumfalk und Turmfalk) in den Formblättern des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags¹⁶² untersucht. Aufgrund der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen (V_{AR}1c, V_{AR}4, V_{AR}10) treten für beide Arten keine Verbotstatbestände ein. Die Planfeststellungsbehörde folgt der Darlegung des Vorhabenträgers.

Die Regierung der Oberpfalz hat ebenso wie die Regierung von Niederbayern und das Landratsamt Landshut gefordert, dass die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, zur Kohärenzsicherung sowie zur artenschutzrechtlichen Kompensation dauerhaft durch den Vorhabenträger zu unterhalten und in ihrer Funktion zu sichern seien. Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, dass die Dauer der Flächensicherung von der jeweiligen Maßnahme abhängig und in den

¹⁶⁰ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, H i. V. m. Regiedokument zu § 43m EnWG, Anlage 1.

¹⁶¹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I5.

¹⁶² Unterlagen gemäß § 21 NABEG, H3, Kap. 1.3.2 und 1.3.65.

Maßnahmenblättern je Maßnahme die Dauer der Flächensicherung angegeben sei. Maßnahmen zur Kohärenzsicherung seien im Abschnitt D3a nicht erforderlich und dementsprechend nicht vorgesehen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den plausiblen Ausführungen des Vorhabenträgers an und sieht keinen Bedarf für eine pauschale Regelung der Thematik.

Hinsichtlich Flächen des Vorhabens, die sich im Vertragsnaturschutzprogramm befinden, hat die Regierung der Oberpfalz verlangt, dass der Vorhabenträger frühzeitig Kontakt mit der zuständigen Naturschutzbehörde aufnehme, um die Thematik mit der bestehenden Förderung zu klären. Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, der Forderung zuzustimmen (Kap. A.VI.1.b)), sofern ihm die Vertragsnaturschutzflächen bekannt seien. Er hat insoweit klargestellt, dass die „Thematik mit der bestehenden Förderung“ die Förderungsausfälle aufgrund der Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen im Vertragsnaturschutzprogramm meine und dass grundsätzlich Flächen im Vertragsnaturschutzprogramm aus den CEF-Flächen ausgenommen seien. In begründeten Einzelfällen könne eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde über Alternativflächen erfolgen.

Zur Dokumentation und Archivierung wird der Vorhabenträger verpflichtet, die Shapefiles zu den CEF-Maßnahmen den höheren und unteren Naturschutzbehörden sowie die Kartierungsergebnisse dem Landesamt für Umwelt zu übermitteln (Kap. A.V.1.f)(bb)).

(cc) Ausgleichszahlungen gem. § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG

Gemäß § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG ist durch den Vorhabenträger einmalig ein finanzieller Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme zu zahlen. Die Höhe des zu leistenden finanziellen Ausgleichs beträgt für das vorliegende Projekt 1,150 Mio. € Euro (25.000 Euro je angefangener Leitungskilometer bei insgesamt 45,19 km Leitungslänge), der durch die Planfeststellungsbehörde festgesetzt wird.

Die Regierung der Oberpfalz und die Regierung von Niederbayern haben jeweils vorgetragen, der für den finanziellen Ausgleich anzusetzende Betrag belaufe sich auf 50.000 € je angefangenem Leitungskilometer durch den Umstand, dass es sich bei den planfestgestellten Vorhaben um zwei eigenständige Vorhaben handele, für die lediglich nach Maßgabe des § 26 NABEG eine einheitliche Entscheidung ergehe. Der Vorhabenträger hat insofern ausgeführt, dass es sich bei dem planfestgestellten Vorhaben um ein Projekt handele, welches zwei Gleichstromverbindungen umfasse. Er hat in diesem Zusammenhang weiter auf die Ermittlung und Zuordnung der vorhabenspezifischen Wirkungen zu den Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a („Klammerdokument“)¹⁶³ verwiesen, in welchem die Methodik des einheitlich fachplanerischen Vorhabens mit vorsorglich getrennter Auswirkungsbetrachtung dargelegt wurde.

Die Höhe der Ausgleichszahlung ist durch die Planfeststellungsbehörde auf 1,150 Mio. Euro festzusetzen. Dies ergibt sich aus § 43m Abs. 2 Satz 4 EnWG. Nach dessen Wortlaut beträgt die Höhe der Ausgleichszahlung 25.000 Euro pro angefangenem Kilometer Trassenlänge. Damit setzt die Norm den Begriff der Trassenlänge als Bezugspunkt für die Bemessung der Höhe der Zahlung fest. Der Begriff der „Trasse“ ist in § 3 Nr. 6 NABEG definiert als „die von einem Leitungsvorhaben in Anspruch genommene oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkte Fläche“. Die gemäß § 26 NABEG verfahrensrechtlich verbundenen Vorhaben 5 und 5a verlaufen im vorliegenden Abschnitt in paralleler Lage und bilden insofern eine, in Anspruch genommene oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkte Fläche, und daher eine Trasse im

¹⁶³ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, A1.1.

Sinne der Begriffsbestimmung des § 3 Nr. 6 NABEG. Folglich ist auch bei der Bemessung der Ausgleichszahlung und der hierfür erforderlichen Bestimmung der „Trassenlänge“ die Trasse des vorliegenden Plans heranzuziehen. Diese beträgt 45,19 Kilometer und folglich 46 angefangene Kilometer Trassenlänge. Hieraus ergibt sich die festgesetzte Summe von 1,150 Mio. Euro.

d) Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Wirkraum der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens befinden sich Landschaftsschutzgebiete (LSG) (Kap. B.III.4.d)(aa) und geschützte Landschaftsbestandteile (Kap. B.III.4.d)(bb). Naturparks, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente, Ramsar-Gebieten, Nationalparks und Biosphärenreservate sind hingegen nicht im Untersuchungsraum (UR) gelegen¹⁶⁴.

Darüber hinaus sind hinsichtlich der im UR des planfestgestellten Vorhabens gelegenen nachfolgenden geschützten Teile mangels einer Flächeninanspruchnahme schon keine erheblichen Beeinträchtigungen zu befürchten¹⁶⁵:

Tabelle 8: Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Geschützter Teil	Bezeichnung	Trassenkilometer von ... bis	Begründung
Naturdenkmal (ND)	„Leucojum-Vorkommen“ (ND-02725)	15,0 bis 15,5	Keine Flächeninanspruchnahme, ND liegt ca. 30 m westlich der geplanten Trasse

Eine Beeinträchtigung dieser geschützten Teile ist damit ausgeschlossen, sodass eine weitere Betrachtung dieser im Folgenden unterbleiben konnte¹⁶⁶.

(aa) Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Landschaftsschutzgebiet „Tertiäres Hügelland mit Pfaffertal und Waldgebieten“ (LSG-00558.01)

Das LSG „Tertiäres Hügelland mit Pfaffertal und Waldgebieten“ erstreckt sich über eine Fläche von ca. 2.947 ha im Landkreis Regensburg. Die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg (LSG-VO „Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg“) ist am 17.01.1989 in Kraft getreten und formuliert in der aktuellen Fassung vom 13.11.2001 folgende Schutzzwecke (§ 3):

„Zweck der Landschaftsschutzgebiete ist es,

- a) in ihnen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und erhebliche oder nachteilige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern;
- b) die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schonen;
- c) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für sie typischen Landschaftsbildes zu bewahren;

¹⁶⁴ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage I, Kap. 4.2.1.2.3.

¹⁶⁵ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage I, Kap. 4.2.6.2.1.6; Unterlage F, Kap. 2.2.9.3.1; Unterlage F2.2.4.

¹⁶⁶ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage I, Kap. 4.2.6.2.1; Unterlage F, Kap. 2.2.9.3.1

- d) ihre Erholungsfunktion zu sichern und
- e) den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen und eine vielfältige, standortheimische Mischbestockung anzustreben.

Zweck des einzelnen Landschaftsschutzgebietes ist es insbesondere:

[...]

– im tertiären Hügelland mit seinen Waldgebieten und dem Pfattertal (3), Erholungsgebiete und kleinklimatische Ausgleichsflächen zu sichern und innerhalb der landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebiete Rückzugsgebiete für Tiere und Pflanzen zu erhalten.“

Gemäß § 1 der Verordnung ist das LSG „Tertiäres Hügelland mit Pfattertal und Waldgebieten“ Schutzgegenstand dieser.

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem LSG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Gemäß § 5 der LSG-VO Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 3 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen. Ferner nimmt § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 12 der LSG-VO „Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg“ eine Auflistung erlaubnispflichtiger Maßnahmen im LSG vor. Insbesondere bedarf es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, 5 und 6 der LSG-VO „Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg“ einer Erlaubnis für

- die Errichtung oder wesentliche Änderung von Straßen, Wege, Plätze [...] (Nr. 3),
- Aufschüttungen und Abgrabungen (Nr. 1)
- die Verlegung ober- oder unterirdisch geführter Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen sowie das Aufstellen von Masten und Unterstützungen [...] (Nr. 4),
- die Beseitigung von landschaftsbestimmenden Bäumen, Hecken oder sonstigen Gehölzen außerhalb des Waldes [...] (Nr. 5),
- das Fahren mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb von Straßen, Wegen oder Plätzen, das dortige Abstellen dieser [...] (Nr. 6).

Gemäß § 6 Abs. 3 der LSG-VO „Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg“ ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Des Weiteren sind in § 7 Nr. 1 bis 10 der LSG-VO „Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg“ eine Reihe von Ausnahmen von den Beschränkungen der LSG-VO vorgesehen, die für das planfestgestellte Vorhaben jedoch nicht einschlägig sind. Darüber hinaus besteht nach § 8 der LSG-VO „Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg“ die Möglichkeit von den Verboten des § 5 eine Befreiung nach Maßgabe des Art. 49 BayNatSchG a. F.¹⁶⁷ zu erteilen. Nach Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, S. 3 GG hat jedoch die neuere Regelung des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Vorrang, wonach eine Befreiung auf Antrag gewährt werden kann,

¹⁶⁷ Außer Kraft am 1. März 2011 durch Artikel 61 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82). Die Erteilung von Befreiungen ist heute im Art. 56 BayNatSchG geregelt.

wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Vorliegend wird durch den geplanten Trassenverlauf des planfestgestellten Vorhabens das LSG im Bereich der Trassenkilometer 2,0 bis 6,5 gequert. Besonders wertvolle Bereiche werden geschlossen gequert, sodass in diesen Bereichen keine Flächeninanspruchnahmen erfolgen. Flächen des LSG werden jedoch anlagebedingt für den Schutzstreifen (7,70 ha) und Versiegelungen für Linkboxen (0,002 ha) sowie baubedingt für Arbeitsflächen (15,08 ha) und Zuwegungen (0,13 ha), d. h. insgesamt im Umfang von 22,91 ha beansprucht. Die betroffenen Flächen werden sämtlich landwirtschaftlich (Acker und Grünland) genutzt. Vereinzelte Gehölze- und Begleitvegetation an Äckern, Gräben und Straßen werden ausgespart und sind somit nicht betroffen¹⁶⁸. Die Flächeninanspruchnahmen umfassen auch erlaubnispflichtige Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 und 6 der LSG-VO „Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg“, konkret: die Verlegung des Gleichstrom-Erdkabels im Schutzstreifen, einschließlich die damit einhergehende Installation von Linkboxen, die Errichtung von Arbeitsflächen und Zuwegungen sowie das Befahren des LSG außerhalb von Straßen.

Die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung gemäß § 6 Abs. 3 der LSG-VO „Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg“ sind gegeben, da keine Wirkungen i. S. d. § 5 der LSG-VO „Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg“ hervorgerufen werden. Da die temporären Flächeninanspruchnahmen ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker und Grünland) betreffen, geht damit weder eine Änderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, des Landschaftsbildes oder des Naturgenusses einher noch hindert dies den Zugang zur freien Natur¹⁶⁹. Alle temporär überprägten Flächen werden nach Möglichkeit nach Beendigung der Arbeiten in den Ausgangszustand zurückversetzt. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die Versiegelung ist aufgrund der Geringfügigkeit ihres Volumens nicht geeignet, den Charakter des Gebiets zu verändern oder dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderzulaufen. Im Bereich von Gehölz- und Waldbeständen werden entsprechende Maßnahmen ausgewiesen. Die Maßnahmen (V_{AR}7, Rekultivierung, Initiative Wiederherstellung)¹⁷⁰ sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan ausgewiesen. Ferner kommt es gegenüber der Bestandssituation durch das planfestgestellte Vorhaben zu keiner maßgeblichen Veränderung des Charakters des Gebiets.

Das LSG kann, auch mit Realisierung des Vorhabens, seine Funktionen als Landschaftsschutzgebiet weiterhin erfüllen, da einerseits nur ein sehr geringer Anteil der Gesamtfläche des Schutzgebiets (ca. 0,8 %) in Anspruch genommen wird und eintretende Schäden bzw. Beeinträchtigungen der Natur durch Maßnahmen vermindert oder ausgeglichen werden¹⁷¹. Die Realisierung des Vorhabens ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 S. 2 NABEG.

Vor diesem Hintergrund erteilt die Planfeststellungsbehörde die Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 der LSG-VO „Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg“ für die erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 und 6 auf landwirtschaftlich genutzten Flächen auf einer Fläche von 22,91 ha.

¹⁶⁸ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage K5, Kap. 1.3.1.2.

¹⁶⁹ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage K5, Kap. 1.3.1.2.

¹⁷⁰ Unterlagen nach § 21 NABEG, Anlage I2, Kap. 3.14; Unterlage I, Kap. 5.1.2.2, 6.2.2

¹⁷¹ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage K5, Kap. 1.3.1.3.

Die Regierung der Oberpfalz wurde als zuständige höhere Naturschutzbehörde i. S. d. Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 BayNatSchG im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligt. In diesem Zuge hat sie keine Einwendungen, Anmerkungen oder Hinweise hinsichtlich der Wirkungen des Vorhabens auf das LSG „Tertiäres Hügelland mit Pfaffertal und Waldgebieten“ vorgebracht und ihr Einverständnis erteilt.

Landschaftsschutzgebiet „Talraum der Großen Laber“ (LSG-00558.01)

Das LSG „Talraum der Großen Laber“ wurde mit der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 i. d. F. vom 13.11.2001 (Landratsamt Regensburg, 2001) im Regierungsbezirk Oberpfalz vom 17.01.1989¹⁷² (LSG-VO „Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg“) festgesetzt (§ 1 der LSG-VO). Das LSG erstreckt sich über eine Fläche von ca. 3.569 ha im Landkreis Regensburg. Die Verordnung formuliert, abgesehen von den für alle LSG im Landkreis Regensburg geltenden Schutzzwecke, gesondert für das LSG „Talraum der Großen Laber“ den folgenden Schutzzweck (§ 3):

Zweck des einzelnen Landschaftsschutzgebietes ist es insbesondere:

[...]

„– im Talraum der Großen Laber (1), [...], die Reste der Hartholz- und Weichholzauen mit ihren Lebensgemeinschaften zu erhalten, die Wiesenbrüterbiotope in ihrer Weiträumigkeit und die für die Vogelwelt überregional bedeutsamen Nahrungs- und Rastplätze zu schützen und die landschaftsgliedernde Wirkung der Auwälder und das Labertales durchgehend zu erhalten;

[...].“

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem LSG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Gemäß § 5 der LSG-VO „Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg“ ist es im LSG verboten, Veränderungen vorzunehmen, die die Landschaft verunstalten, die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen. Ferner nimmt § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 12 der LSG-VO „Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg“ eine Auflistung erlaubnispflichtiger Maßnahmen im LSG vor. Insbesondere bedarf es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, 5 und 6 der LSG-VO „Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg“ einer Erlaubnis für

- die Errichtung oder wesentliche Änderung von Straßen, Wege, Plätze [...] (Nr. 3),
- Aufschüttungen und Abgrabungen (Nr. 1)
- die Verlegung ober- oder unterirdisch geführter Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen sowie das Aufstellen von Masten und Unterstützungen [...] (Nr. 4),
- die Beseitigung von landschaftsbestimmenden Bäumen, Hecken oder sonstigen Gehölzen außerhalb des Waldes [...] (Nr. 5),
- das Fahren mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb von Straßen, Wegen oder Plätzen, das dortige Abstellen dieser [...] (Nr. 6).

Gemäß § 6 Abs. 3 der LSG-VO „Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg“ ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 genannten Wirkungen hervorrufen

¹⁷² Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 i.d.F. vom 13.11.2001 (Landratsamt Regensburg, 2001)

kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Des Weiteren sind in § 7 Nr. 1 bis 10 der LSG-VO „Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg“ eine Reihe von Ausnahmen von den Beschränkungen der LSG-VO vorgesehen, die für das planfestgestellte Vorhaben jedoch nicht einschlägig sind. Darüber hinaus besteht nach § 8 der LSG-VO „Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg“ die Möglichkeit von den Verboten des § 5 eine Befreiung nach Maßgabe des Art. 49 BayNatSchG a. F.¹⁷³ zu erteilen. Nach Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, S. 3 GG hat jedoch die neuere Regelung des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Vorrang, wonach eine Befreiung auf Antrag gewährt werden kann, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Vorliegend wird durch den geplanten Trassenverlauf des planfestgestellten Vorhabens das LSG etwas westlich der Mitte von Nord nach Süd im Bereich der Trassenkilometer 12,5 bis 14,5 gequert. Im LSG werden gemäß der technischen Planung ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker und Grünland) überprägt. Durch die geplante und überwiegende Verwendung als Arbeitsfläche/ Zuwegung erfolgt die Überprägung lediglich temporär. Vereinzelte Gehölze und Begleitvegetation an Äckern, Gräben und Verkehrswegen werden ausgespart und sind somit nicht betroffen. Eine dauerhafte Versiegelung erfolgt nicht. Anlagebedingt werden für den Schutzstreifen (3,02 ha) sowie baubedingt für Arbeitsflächen (7,90 ha) und Zuwegungen (0,04 ha) beansprucht. Wertvolle Bereiche werden geschlossen gequert, um weitere Flächeninanspruchnahmen zu vermeiden¹⁷⁴. Insgesamt werden 10,96 ha des LSG in Anspruch genommen. Hiervon umfasst sind auch erlaubnispflichtige Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 6 der LSG-VO „Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg“, konkret: die Bodenarbeiten, insbesondere Abgrabungen, zur Verlegung des Gleichstrom-Erdkabels, das Anlegen von Arbeitsflächen sowie die im Zuge der Baumaßnahmen erfolgende Befahrung des LSG mit Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Straßen und die Anlage temporärer Zuwegungen.

Die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung gemäß § 6 Abs. 3 der LSG-VO „Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg“ sind gegeben. Die temporären Flächeninanspruchnahmen des LSG (7,94 ha) für Arbeitsflächen und Zuwegungen lassen keine Veränderungen i. S. d. § 5 der LSG-VO „Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg“ erwarten, so dass der Verbotstatbestand des § 5 diesbezüglich nicht erfüllt wird. Dem liegt zugrunde, dass alle temporär überprägten Flächen nach Beendigung der Arbeiten in den Ausgangszustand zurückversetzt werden. Im Bereich von Gehölz- und Waldbeständen werden entsprechende Maßnahmen ausgewiesen. Die Maßnahmen (V_{AR}7, Rekultivierung, Initiative Wiederherstellung)¹⁷⁵ sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan ausgewiesen.

Das LSG kann, auch mit Realisierung des Vorhabens, seine Funktionen als Landschaftsschutzgebiet weiterhin erfüllen, da einerseits nur ein sehr geringer Anteil der Gesamtfläche des Schutzgebiets (ca. 1,0 %) in Anspruch genommen wird und eintretende Schäden bzw. Beeinträchtigungen der Natur durch Maßnahmen vermindert oder ausgeglichen werden¹⁷⁶. Die Realisierung des Vorhabens ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses

¹⁷³ Außer Kraft am 1. März 2011 durch Artikel 61 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82). Die Erteilung von Befreiungen ist heute im Art. 56 BayNatSchG geregelt.

¹⁷⁴ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage K5, Kap. 1.3.2.2.

¹⁷⁵ Unterlagen nach § 21 NABEG, Anlage I2, Kap. 3.14; Unterlage I, Kap. 5.1.2.2, 6.2.2

¹⁷⁶ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage K5, Kap. 1.3.2.3.

und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 S. 2 NABEG.

Vor diesem Hintergrund erteilt die Planfeststellungsbehörde die Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 der LSG-VO „Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg“ für die im Rahmen temporärer Flächeninanspruchnahmen sowie anlagebedingter Flächeninanspruchnahmen (Schutzstreifen 3,02 ha) in vorbelasteten Bereichen durchzuführenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 6.

Die Regierung der Oberpfalz wurde als zuständige höhere Naturschutzbehörde i. S. d. Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 BayNatSchG im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligt. In diesem Zuge hat sie keine Einwendungen, Anmerkungen oder Hinweise hinsichtlich der Wirkungen des Vorhabens auf das LSG „Talraum der Großen Laber“ vorgebracht und ihr Einverständnis erteilt.

(bb) Geschützte Landschaftsbestandteile

Im Freistaat Bayern ist gemäß Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG i. V. m. § 29 BNatSchG verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen. Die genannten Strukturen sind damit als Landschaftsbestandteile geschützt.

Durch das Vorhaben ist der geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) „Großseggenried bei Kleingilla“ (LB-00541) betroffen. Das Großseggenried mit umgebendem Gehölzbestand erstreckt sich über eine Fläche von ca. 2,1 ha im Landkreis Regensburg¹⁷⁷. Die Verordnung über das Schutzgebiet im Regierungsbezirk Oberpfalz ist am 21.02.1986 in Kraft getreten und formuliert in der aktuellen Fassung vom 22.10.2001 folgende Schutzzwecke (§ 2):¹⁷⁸

"Zweck des geschützten Landschaftsbestandteils ist es

1. den Lebensraum der Pflanzen und Tiere zu erhalten und zu sichern,
2. zur Belebung des Landschaftsbildes beizutragen,
3. Veränderungen des Landschaftsbestandteiles zu verhindern."

Gemäß § 3 der Schutzgebietsverordnung ist es verboten, " ohne Genehmigung [...] den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

[...]

2. Veränderungen des Wasserhaushalts vorzunehmen,

[...]."

Demgemäß kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 5 erteilt werden, wenn

¹⁷⁷ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage K5, Kap. 1.3.3.1.

¹⁷⁸ Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Großseggenried bei Kleingilla“ vom 21.02.1986 i.d.F. vom 22.10.2001 (Landratsamt Regensburg, 2001)

"1. Überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern

[...]"

Der geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) liegt innerhalb des LSG Tertiäres Hügelland mit Pfattertal und Waldgebieten. Einzige Vorbelastung des GLB, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des GLB sowie den Schutz heimischer Lebensgemeinschaften und Lebensräume beeinträchtigt, ist ein randlich querender Wirtschaftsweg im GLB.

Der GLB wird durch das Vorhaben nicht direkt in Anspruch genommen. Gemäß der technischen Planung nähern sich die Arbeitsflächen bis auf etwa 30 m an die Schutzgebietsgrenze des GLB. Das hier hochanstehende Grundwasser erfordert allerdings während der Bauphase eine Grundwasserabsenkung (Bauwasserhaltung), die in den östlichen Teilbereich des GLB reicht. Damit ist das Verbot der Veränderung des Wasserhaushalts gemäß § 3 S. 2 der Schutzgebietsverordnung einschlägig. Gemäß der Kilometrierung der Trassenachse entstehen Überschneidungen der Vorhabenwirkungen mit dem GLB im Bereich der Kilometer 5,0 bis 5,3.

Vorliegend werden durch die temporäre Bauwasserhaltung, mit einer Dauer von 42 Tagen baubedingt 0,1 ha in Anspruch genommen¹⁷⁹. Dies entspricht einem prozentualen Anteil von 4,8 % der Gesamtfläche des GLB¹⁸⁰. Eine dauerhafte Versiegelung erfolgt dabei nicht. Die Grundwasserabsenkung wird entlang des Kabelgrabens bis ca. 2,5 m unter GOK angestrebt. Damit reicht sie über die jahreszeitlichen Schwankungen von ca. 1,3 m hinaus. Betroffen sind hier Laubbäume und Feldgehölze im Ostteil des GLB, jedoch nicht das eigentliche Großseggenried. Die Biotop- und Nutzungstypenkartierung hat im betroffenen Bereich "nicht standortgerechte Laub(misch)wälder gebietsfremder Baumarten alter Ausprägung" (BNT L723), "sonstige gewässerbegleitende Wälder mittlerer Ausprägung" (BNT L542) und "Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten mittlerer Ausprägung" (BNT B212) erfasst. Der BNT L723 wird mit "Populus x hybridus" und der BNT L542 wird mit "Auwaldrelikt, keine Flutungsdynamik mehr" präzisiert. Diese BNT liegen vollständig im Absenkbereich, der BNT B212 ist nur mit einem, wenige Meter breiten, Streifen betroffen. Die Biotoptypen L723 und B212 weisen keine besondere Wasserabhängigkeit auf. Für den Biotoptyp L542 wurde ortsspezifisch das Fehlen der Flutungsdynamik und damit ebenfalls keine besondere Wasserabhängigkeit festgestellt. Der Bereich der Bauwasserhaltung, der über die jahreszeitlichen Schwankungen hinausgeht, bleibt etwa 80 m vom grundwasserempfindlichen Großseggenried entfernt. Mit dem Schließen des Kabelgrabens wird auch die Bauwasserhaltung rückgebaut und der Grundwasserstand erreicht wieder den natürlichen Stand. Ohne die bauzeitliche Grundwasserabsenkung ist eine Verlegung des Erdkabels nicht möglich. Es verbleibt die erforderliche Genehmigung gemäß § 5 der Schutzgebietsverordnung aufgrund der Veränderung des Wasserhaushalts im GLB „Großseggenried bei Kleingilla“.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt gemäß § 5 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung (Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Großseggenried bei Kleingilla" vom 21.02.1986 i. d. F. vom 22.10.2001) eine Genehmigung nach § 3 S. 2 der Schutzgebietsverordnung für die baubedingte Grundwasserabsenkung in nicht vorbelasteten Bereichen des GLB „Großseggenried bei Kleingilla“ auf einer Fläche von 0,1 ha, da das allgemeine öffentliche Interesse an einer stabilen Energieversorgung schwerer wiegt als die geringfügige temporäre Beeinträchtigung des GLB und die Genehmigung daher aus Gründen des allgemeinen Wohls

¹⁷⁹ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage K5, Kap. 1.3.3.2

¹⁸⁰ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage K5, Kap. 1.3.3.2.

erforderlich ist. Der Schutzzweck des Schutzgebietes wird nicht erheblich beeinträchtigt. Das Großseggenried kann, auch mit Realisierung des Vorhabens, seine Funktionen als GLB weiterhin erfüllen, da einerseits nicht direkt flächenmäßig eingegriffen wird und nur ein geringer Anteil der Gesamtfläche des Schutzgebiets (ca. 4,8 %) temporär über wenige Tage in Anspruch genommen wird und die Grundwasserabsenkung nicht stärker als die jahreszeitlichen Schwankungen ausgeprägt ist. Mit Beendigung der Bauwasserhaltung wird auch der natürliche Grundwasserstand wieder erreicht¹⁸¹.

Geschützte bestimmte Landschaftsbestandteile nach § 16 Abs. 1 BayNatschG

Liegen geschützte bestimmte Landschaftsbestandteile (Hecken, Feldgehölze, Gebüsche, Alleen) im Bereich der anlage- oder baubedingten Flächeninanspruchnahme, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, da diese vollständig beseitigt werden müssen. Die Folgende Tabelle stellt dar, welche Biotop- und Nutzungstypen im Sinne des Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG durch Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a während der Bauphase erheblich beeinträchtigt werden und welche Maßnahmen vorgesehen sind¹⁸².

Tabelle 9: Betroffenheit von Hecken, Feldgehölzen, Gebüsch, Alleen (Art. 16 Abs.1 BayNatSchG) durch Flächeninanspruchnahme

Bestand BNT Code	Bestand BNT Name	Bestand WP/m²	TP / Wirkung	Fläche (m²)	Maßnahme	Bemerkung
B112-WH00BK	Mesophiles Gebüsch, Hecken	10	Arbeitsflächen (temporär)	567	Initiale Wiederherstellung	
B112-WH00BK	Mesophiles Gebüsch, Hecken	10	Arbeitsflächen (temporär)	79	Wiederherstellung Ökokonto	Ökokonto Nr. 164320 betroffen (km 34.3 - 34.4)
B112-WH00BK	Mesophiles Gebüsch, Hecken	10	Schutzstreifen offene Bauweise (dauerhaft)	231	Initiale Wiederherstellung	
B112-WH00BK	Mesophiles Gebüsch, Hecken	10	Schutzstreifen offene Bauweise (dauerhaft)	115	Wiederherstellung Ökokonto	Ökokonto Nr. 164320 betroffen (km 34.3 - 34.4)
B112-WH00BK	Mesophiles Gebüsch, Hecken	10	Zuwegungen mit Ausbau (temporär)	62	Initiale Wiederherstellung	
B112-WH00BK	Mesophiles Gebüsch, Hecken	10	Arbeitsflächen (temporär)	148	Initiale Wiederherstellung	

¹⁸¹ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage K5, Kap. 1.3.3.3; Unterlage I, Kap.5.2.1.3

¹⁸² Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage K5, Kap. 1.4.2.1

Bestand BNT Code	Bestand BNT Name	Bestand WP/m ²	TP / Wirkung	Fläche (m ²)	Maßnahme	Bemerkung
B112-WH00BK	Mesophiles Gebüsch, Hecken	10	Schutzstreifen offene Bauweise (dauerhaft)	62	Initiale Wiederherstellung	
B112-WH00BK	Mesophiles Gebüsch, Hecken	10	Arbeitsflächen (temporär)	38	Initiale Wiederherstellung	
B112-WH00BK	Mesophiles Gebüsch, Hecken	10	Schutzstreifen offene Bauweise (dauerhaft)	7	Initiale Wiederherstellung	
B112-WH00BK	Mesophiles Gebüsch, Hecken	10	Zuwegungen mit Ausbau (temporär)	21	Initiale Wiederherstellung	
B116	Gebüsche und Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte	7	Arbeitsflächen (temporär)	6	Initiale Wiederherstellung	Ökokonto Nr. 180154 kleinflächig und randlich betroffen, kein anspruchsvoller BNT (km 5.2)
B116	Gebüsche und Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte	7	Arbeitsflächen (temporär)	30	Initiale Wiederherstellung	
B116	Gebüsche und Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte	7	Schutzstreifen offene Bauweise (dauerhaft)	44	Initiale Wiederherstellung	Ökokonto Nr. 180154 kleinflächig und randlich betroffen, kein anspruchsvoller BNT (km 5.2)
B116	Gebüsche und Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte	7	Schutzstreifen offene Bauweise (dauerhaft)	18	Initiale Wiederherstellung	
B212-WO00BK	Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittel alt	10	Arbeitsflächen (temporär)	125	Initiale Wiederherstellung	

Bestand BNT Code	Bestand BNT Name	Bestand WP/m²	TP / Wirkung	Fläche (m²)	Maßnahme	Bemerkung
B212-WO00BK	Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittel alt	10	Schutzstreifen offene Bauweise (dauerhaft)	10	keine Maßnahme*	Feldgehölz randlich betroffen
B213-WO00BK	Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, alt	12	Arbeitsflächen (temporär)	866	Initiale Wiederherstellung	
B213-WO00BK	Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, alt	12	Schutzstreifen offene Bauweise (dauerhaft)	1.002	keine Maßnahme	Feldgehölz im Schutzstreifen, Kompensationsmaßnahme wird vom Eigentümer abgelehnt -> keine Maßnahme
B213-WO00BK	Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, alt	12	Zuwegungen mit Ausbau (temporär)	1	keine Maßnahme*	Feldgehölz randlich betroffen
B311	Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, jung	5	Arbeitsflächen (temporär)	167	Initiale Wiederherstellung	
B311	Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, jung	5	Schutzstreifen offene Bauweise (dauerhaft)	8	keine Maßnahme	Einzelbaum liegt komplett im Schutzstreifen, sehr kleine Fläche -> keine Maßnahme
B311	Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, jung	5	Schutzstreifen offene Bauweise (dauerhaft)	3	keine Maßnahme*	Einzelbaum randlich betroffen

Bestand BNT Code	Bestand BNT Name	Bestand WP/m ²	TP / Wirkung	Fläche (m ²)	Maßnahme	Bemerkung
B311	Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, jung	5	Zuwegungen mit Ausbau (temporär)	74	Initiale Wiederherstellung	Einzelbaum randlich durch Zuwegung betroffen
B311	Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, jung	5	Zuwegungen mit Ausbau (temporär)	11	keine Maßnahme*	Einzelbaum randlich durch Zuwegung betroffen
B312	Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittel alt	9	Arbeitsflächen (temporär)	80	Initiale Wiederherstellung	
B312	Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittel alt	9	Schutzstreifen offene Bauweise (dauerhaft)	25	keine Maßnahme*	Einzelbaum liegt komplett im Schutzstreifen, sehr kleine Fläche -> keine Maßnahme
B312	Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittel alt	9	Zuwegungen mit Ausbau (temporär)	40	Initiale Wiederherstellung	Einzelbaum randlich durch Zuwegung betroffen
Gesamtergebnis				3.840		

Erläuterungen:

BNT Biotop- und Nutzungstyp gemäß Biotopwertliste (BayKompV)

WP Wertpunkte gemäß Biotopwertliste (BayKompV)

TP / Wirkung Beschreibung Technische Planung mit Wirkung

- * Die genannte Flächengröße wird durch die Ungenauigkeiten des Betrachtungsmaßstabs verursacht. Im Zuge der Ausführungsplanung bzw. durch die Ökologische Baubegleitung wird durch Anpassung der Baufelder eine Beeinträchtigung vermieden. Daher werden hier keine Maßnahmen geplant.

Ein Großteil der vom Vorhaben betroffenen geschützten Hecken, Feldgehölze, Gebüsche oder Alleen (Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG) werden initial wiederhergestellt. Gehölze im Schutzstreifen dürfen aufgrund der Aufwuchsbeschränkung nicht wiederhergestellt werden. Ein Ausgleich erfolgt hier im Rahmen der geplanten Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffsregelung.

Insgesamt werden ca. 3.840 m² Hecken, Feldgehölze, Gebüsche oder Alleen bau- und anlagebedingt beseitigt. Diese Flächeninanspruchnahme wird im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß Anlage 3.1 BayKompV in Form von Wertpunkten bilanziert. Der Ausgleich erfolgt ebenfalls in Form von Wertpunkten, die durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen generiert werden.

Mit Ausnahme der Feldgehölze im Schutzstreifen werden alle Biotop- und Nutzungstypen nach Bauende initial wiederhergestellt. Außerdem werden durch die CEF-Maßnahme für Haselmäuse (A_{CEF5b})¹⁸³ Gebüsche und Feldgehölze auf 20.779 m² Fläche angelegt. Somit werden alle vom Vorhaben betroffenen geschützten Hecken, Feldgehölze, Gebüsche, Alleen (Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG) entweder initial wiederhergestellt oder an anderer Stelle als Kompensationsmaßnahme ausgeglichen, wodurch die Voraussetzungen für eine Ausnahme gegeben sind und keine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG notwendig wird. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme sind damit gegeben¹⁸⁴.

Vor diesem Hintergrund erteilt die Planfeststellungsbehörde die Erlaubnis für die Ausnahme gemäß Art. 16 Abs. 2 i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG von den Verboten für die betroffenen geschützten Landschaftsbestandteile (Hecken, Feldgehölze, Gebüsche, Alleen) nach Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG. Da alle Beeinträchtigungen durch initiale Wiederherstellung, Kompensation der Biotopflächen am gleichen Ort oder an anderer Stelle ausgeglichen werden.

Die Regierung der Oberpfalz wurde als zuständige höhere Naturschutzbehörde i. S. d. Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 BayNatSchG im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligt. In diesem Zuge hat sie keine Einwendungen, Anmerkungen oder Hinweise hinsichtlich der Wirkungen des Vorhabens auf den geschützten Landschaftsbestandteil „Großseggenried bei Kleingilla“ (LB-00541) vorgebracht. Die von der Regierung der Oberpfalz aufgeführten BNT B113, G223, K133, L542, L543 und R322 sind nicht betroffen.

e) Gesetzlicher Biotopschutz

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Die Liste der bundesrechtlich gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG wird durch Art. 23 Abs. 1 und 2 BayNatSchG ergänzt. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten Biotope führen können, verboten. Von diesen Verboten kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. Art. 23

¹⁸³ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage K5, Kap. 1.4.2.2; Unterlage I, Kap. 5.6

¹⁸⁴ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage K5, Kap. 1.4.2.2, 1.4.2.3, 1.4.4

Abs. 3 S. 1 Alt. 1 BayNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Im Untersuchungsraum (UR) befinden sich 31 BNT-Typen mit einer Gesamtfläche von 15,62 ha, welche gemäß § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützt sind. Insgesamt machen diese 1,14 % der Gesamtfläche des UR aus.

Die gesetzlich geschützten Biotope befinden sich über den gesamten UR der Vorzugstrasse verteilt, schwerpunktmäßig zwischen Geisling und der St 2111 sowie südwestlich von Irnkofen im Landkreis Regensburg, außerdem zwischen Grafentrabach und Laberweinting im Landkreis Straubing-Bogen sowie zwischen Mettenbach und Niederaichbach im Landkreis Landshut. Dabei nehmen Schilf-Landröhrichte (BNT-Typ R111-GR00BK) unter den gesetzlich geschützten Biotopen im UR mit 3,97 ha bzw. 0,29 % den größten Flächenanteil ein.

Bei der Verlegung der Erdkabel der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a gehen baubedingt insgesamt 8.604 m² geschützter Biotope (§ 30 Abs. 1 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG) durch Arbeitsstreifen oder Schutzstreifen temporär verloren. Die folgende Tabelle legt dar, dass alle erheblich beeinträchtigten gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG, Art. 23 Abs. 1 S. 1 BayNatSchG) entweder in Form von gleichartigen Biotop- und Nutzungstypen am jeweils selben Ort (flächenidentisch) wiederhergestellt werden (§ 30-Kompensation) oder ein externer Ausgleich (Ausgleichsmaßnahme A10 mit ca. 3.000 m²) erfolgt. Einige nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG geschützte Biotope sind nur von der Schlauchleitung betroffen. Da in diesem Fall kein Eingriff erfolgt (die Schlauchleitung wird nur vorübergehend auf die vorhandene Vegetation gelegt), sind hier keine Maßnahmen notwendig.

Soweit einzelne der betroffenen Biotoptypen (R322-VC00BK,) eine Wiederherstellbarkeit von 26 bis 79 Jahren oder ≥ 80 Jahren aufweisen, handelt es sich bei den vorgesehenen Maßnahmen um Ersatzmaßnahmen, welche eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 BayNatSchG nicht zu rechtfertigen vermögen¹⁸⁵. Dem liegt zugrunde, dass der Begriff des Ausgleichs im Sinne des § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG zu verstehen ist¹⁸⁶ und eine Ausgleichbarkeit bei Biotoptypen, die über sehr lange Entwicklungszeiträume verfügen, von vornherein nicht in Frage kommt¹⁸⁷. In diesem Zuge lässt sich anführen, dass zeitliche Ausgleichbarkeit i. S. d. Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) bedeutet, dass sich die Funktionen des jeweiligen Schutzguts, die durch den Eingriff erheblich beeinträchtigt wurden, innerhalb eines Zeitraums von 25 Jahren wieder zur vollen Qualität, wie sie vor dem Eingriff war, entwickeln lassen¹⁸⁸. Bei Ersatzmaßnahmen kann der Zeitraum bis sich die vollständige Funktionsfähigkeit der Maßnahme entwickelt hat, mehr als 25 Jahre betragen und dieser erhöhte Entwicklungszeitraum bis zur vollständigen Funktionserfüllung („Timelag“) muss entsprechend bei der Ermittlung des Kompensationsumfangs berücksichtigt werden¹⁸⁹. Der Vorhabenträger hat dies bei Planung des Vorhabens, insbesondere im Rahmen der Ermittlung des Kompensationsbedarfs, entsprechend beachtet¹⁹⁰.

¹⁸⁵ OVG Hamburg, Beschluss vom 01.04.2020 – 2 Es 1/20.N, BeckRS 2020, 11814, Rn. 63; Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, BNatSchG, § 30, Rn. 28.

¹⁸⁶ BT-Drs. 16/122274, S. 63; OVG Lüneburg Urt. v. 4.7.2017 – 7 KS 7/15, juris, Rn. 153.

¹⁸⁷ Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, BNatSchG, § 30, Rn. 28.

¹⁸⁸ Begründung der BayKompV, zu § 8 Abs. 3, S. 14.

¹⁸⁹ Begründung der BayKompV, Zu § 8 Abs. 3, S. 14.

¹⁹⁰ Unterlagen nach § 21 NABEG, Anlage I7, Kap. 6.1.

Folglich werden nur die Beeinträchtigungen der Biotoptypen, die eine Wiederherstellbarkeit innerhalb von maximal 25 Jahren aufweisen, im Sinne des § 30 Abs. 3 BNatSchG und Art. 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 BayNatSchG ausgeglichen, wodurch die Voraussetzungen für eine Ausnahme gegeben sind. Hinsichtlich der Beeinträchtigungen derjenigen Biotope mit längeren Entwicklungszeiten kann eine Ausnahme nach § 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 BayNatSchG (R322-VC00BK) auch unabhängig eines Ausgleichs der Beeinträchtigungen erteilt werden¹⁹¹, da das planfestgestellte Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist (§ 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG). Eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG ist daher nicht notwendig.

Tabelle 10: Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG) durch Flächeninanspruchnahme

Trassen-km von ... bis	Bestand BNT-Code	Bestand BNT Name	Bestand WP/m²	TP / Wirkung	Fläche (m²)	Maßnahme
3 - 4	R322-VC00BK	Großseggenriede eutropher Gewässer	12	Schutzstreifen, Arbeitsfläche	357	§ 30 Kompensation
4 - 5	R123-VH00BK	Sonstige Wasserröhrichte	11	Arbeitsfläche für Schlauchleitung	12	Keine Maßnahme
5 - 6	R123-VH00BK	Sonstige Wasserröhrichte	11	Arbeitsfläche für Schlauchleitung	16	Keine Maßnahme
6 - 7	F13-FW3260	Deutlich veränderte Fließgewässer	9	Arbeitsfläche für Schlauchleitung	4	Keine Maßnahme
13 - 14	R121-VH00BK	Schilf-Wasserröhrichte	11	Arbeitsfläche für Schlauchleitung	27	Keine Maßnahme
13 - 14	L511-WA91E0*	Quellrinnen, Bach- und Flussauenwälder, jung	8	Arbeitsfläche für Schlauchleitung	36	Keine Maßnahme
13 - 14	F14-FW3260	Mäßig veränderte Fließgewässer	12	Arbeitsfläche für Schlauchleitung	18	Keine Maßnahme
19 - 20	G212-LR6510	Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland	9	Schutzstreifen, Arbeitsfläche	7439	§ 30 Kompensation

¹⁹¹ Ulrich Hösch, PdK Bay G-10, September 2018, Gesetzlich geschützte Biotope, Kap. 5.2.

Trassen- km von ... bis	Bestand BNT-Code	Bestand BNT Name	Bestand WP/m²	TP / Wirkung	Fläche (m²)	Maßnahme
21 - 22	R113- GR00BK	Großröhrichte außerhalb der Verlandungs- bereiche	10	Schutzstreifen, Arbeitsfläche	345	Wiederherstel- lung Ökokonto und § 30 Kom- pensation
21 - 22	F13- FW00BK	Deutlich ver- änderte Fließ- gewässer	9	Arbeitsfläche für Schlauchleitung	7	Keine Maß- nahme
44 - 45	R111- GR00BK	Schilf-Land- röhrichte	10	Schutzstreifen, Arbeitsfläche	343	Initiale Wieder- herstellung auf betroffener Fläche, exter- ner Ausgleich durch Aus- gleichsmaß- nahme A10

Im nördlichen Bereich des Vorhabens erfolgt zwischen Trassenkilometer 2 bis 6 außerhalb der bau-/ anlagebedingten Flächeninanspruchnahme eine temporäre, baubedingte Grundwasserabsenkung, die über die jahreszeitliche Schwankungsbreite des Grundwasserstands hinausgehen kann. Hiervon können die nachfolgend genannten grundwasserempfindlichen, gesetzlich geschützten Biotop auf einer Gesamtfläche von 12.404 m² beeinträchtigt werden: Sumpfbüschel (B113-WG00BK), mittelalte Sumpfwälder (L432-WQ), Schilf-, Wasser- und Landröhrichte (R111-GR00BK, R113-GR00BK, R121-VH00BK, R123-VH00BK), Großseggenriede (R31-GG00BK, R322-VC00BK) sowie eutrophe Stillgewässer (S133-SU00BK).

Es ist davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung nur dann zu erwarten ist, wenn die Bauwasserhaltung (maximal 42 Tage) während der Vegetationsperiode stattfindet und zugleich trockene Witterungs-/ trockene Bodenverhältnisse vorherrschen. In einem solchen Fall wird die Ökologische Baubegleitung den Zustand der innerhalb der baubedingten Grundwasserabsenkung liegenden gesetzlich geschützten Biotop überprüfen. Bei sinkendem Wasserstand oder Anzeichen von Trockenstress wird eine flächige Bewässerung der entsprechenden Vegetation veranlasst (aus dem anfallenden aufbereiteten Grundwasser der Baugrube oder im Ausnahmefall durch angeliefertes Wasser) (vgl. Anlage I2, Vermeidungsmaßnahme V1 - Ökologische Baubegleitung (ÖBB)). Hierdurch kann sichergestellt werden, dass die Bauwasserhaltung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von grundwasserempfindlichen, gesetzlich geschützten Biotopen führt. Nach Bauende werden sich die ursprünglichen Grundwasserstände wieder einstellen.

Tabelle 11: Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG) durch Grundwasserabsenkung

BNT Code	BNT Name	Wirkung	Fläche (m ²)
B113-WG00BK	Sumpfbgebüsche	Donautal: baubedingte GW-Absenkung ≥ 1,3 m	857
L432-WQ	Sumpfwälder, mittel alt	Donautal: baubedingte GW-Absenkung ≥ 1,3 m	4.331
R111-GR00BK	Schilf- und Landröh- richte	Donautal: baubedingte GW-Absenkung ≥ 1,3 m	2.726
R113-GR00BK	Sonstige Landröhrichte	Donautal: baubedingte GW-Absenkung ≥ 1,3 m	30
R121-VH00BK	Schilf-Wasserröhrichte	Donautal: baubedingte GW-Absenkung ≥ 1,3 m	1.225
R123-VH00BK	Sonstige Wasserröh- richte	Donautal: baubedingte GW-Absenkung ≥ 1,3 m	2.161
R31-GG00BK	Großseggenriede au- ßerhalb der Verlan- dungsbereiche (inkl. Wald-Simsen-Bestände)	Donautal: baubedingte GW-Absenkung ≥ 1,3 m	367
R322-VC00BK	Großseggenriede eu- tropher Gewässer	Donautal: baubedingte GW-Absenkung ≥ 1,3 m	491
S133-SU00BK	Eutrophe Stillgewässer, natürlich oder naturnah	Donautal: baubedingte GW-Absenkung ≥ 1,3 m	217

Die ursprünglich geplante Ausgleichsmaßnahme A1 „Schaffung von Gebüsch und Hecken“ auf dem Flurstück 1354 wurde seitens des Eigentümers abgelehnt und entfällt dort sowie auf den angrenzenden Flurstücken 1297 sowie 1355 komplett. Das vom Vorhaben betroffene § 30-Biotop (R111-GR00BK) auf Flurstück 1354 wird stattdessen durch die Ausgleichsmaßnahme A10 "Anlage/Entwicklung von Röhricht / Großseggenried zur § 30-Kompensation" auf Flurstück 1398 (Gemarkung Mettenbach) ausgeglichen. Am westlichsten Rand wird der dort befindliche Teich, um den Röhrichtbereich erweitert. Ein Konflikt mit den Wiesenbrütern (Schutzziel des N2000-Gebiets) ist aufgrund der Kulissenwirkung des angrenzenden Feuchthölzes nicht gegeben.

f) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Nach § 13 S. 1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind nach § 13 S. 2 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen

Ersatz in Geld zu kompensieren. Damit statuiert § 13 BNatSchG ein in den §§ 14 ff. BNatSchG näher ausgestaltetes naturschutzrechtliches Folgenbewältigungsinstrument.

Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG ist das Benehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde herzustellen, was bereits über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährleistet ist.

(aa) Vorliegen eines Eingriffs

Der Anwendungsbereich der Eingriffsregelung ist eröffnet, wenn Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Den Naturhaushalt definiert § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG als die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen.

Unter Beachtung von Sinn und Zweck der Eingriffsregelung ist eine Beeinträchtigung dann als erheblich anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall nach Art, Umfang und Schwere beträchtlich, d. h. nicht völlig unwesentlich oder geringfügig ist. Mit Blick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist hierbei insbesondere die Bedeutung der betroffenen Flächen, deren Größe, die Dauer der Einwirkungen, das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und die Funktion der Flächen in ihrer Vernetzung mit anderen Flächen maßgeblich. Dagegen ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dann anzunehmen, wenn das Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als "landschaftsfremdes Element" besonders in Erscheinung tritt. Dabei sind Vorbelastungen regelmäßig schutzmindernd in die Betrachtung einzubeziehen. Sofern die Antragsunterlagen eine Auswirkung als lediglich "möglich" bezeichnen, wird seitens der Planfeststellungsbehörde bei der Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung davon ausgegangen, dass diese Auswirkungen tatsächlich eintreten ("worst-case"), um so die Bedeutung der Auswirkung für ein Schutzgut¹⁹² hinreichend zu würdigen.

Ebenfalls für die Frage der Erheblichkeit der Beeinträchtigung einzubeziehen sind Vermeidungsmaßnahmen. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG stellt das Vorhaben grundsätzlich nicht zur Disposition; vielmehr handelt es sich auch hierbei in erster Linie um ein Folgenbewältigungsprogramm¹⁹³. Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher lediglich dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird. Dabei kann die Vermeidung auch durch landschaftspflegerische Begründung und Einbindung technischer Bauwerke erfolgen und so der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes begegnet werden (sog. Gestaltungsmaßnahmen). Im Vorhabenbereich werden ausweislich des vom Vorhabenträger vorgelegten LBP¹⁹⁴ Vermeidungsmaßnahmen ergriffen. Die Eingriffsbewertung und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung, Ausgleich und Ersatz (ein-

¹⁹² Soweit im Kontext der Eingriffsregelung von „Schutzgut“ gesprochen wird, sind damit sowohl die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts als auch das Landschaftsbild gemeint.

¹⁹³ BVerwG, Urt. v. 07.03.1997 – 4 C 10.96, BVerwGE 104, 144 (146 f.), juris Rn. 19.

¹⁹⁴ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage I.

schließlich Ersatzgeldzahlung) erfolgen in Bayern nach der „Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft“ vom 07.08.2013 (Bayerische Kompensationsverordnung - BayKompV)¹⁹⁵.

Gegen die Anwendung der jeweils landesspezifischen Leitfäden zur Abhandlung der Eingriffsregelung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nichts einzuwenden. Auf Grundlage des § 15 Abs. 8 BNatSchG wurde am 19.02.2020 die Bundeskompensationsverordnung (nachfolgend: BKompV) beschlossen. Die BKompV ist im Bundesgesetzblatt (BGBl 2020 I, 02.06.2020, S. 1088 ff.) veröffentlicht worden und am 03.06.2020 in Kraft getreten. Auch wenn die BKompV damit vor Einreichung der Unterlagen nach § 21 NABEG in Kraft getreten ist, sind deren Vorgaben aufgrund der Übergangsregelung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 BKompV nicht anzuwenden. Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 BKompV findet die Verordnung unter anderem keine Anwendung auf Eingriffe in Natur und Landschaft, deren Zulassung vor dem 03.06.2020 bei einer Behörde beantragt wurde. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass bei Vorhaben, die dem Zulassungsverfahren des NABEG unterliegen, auf die Einreichung des Antrags auf Planfeststellung nach § 19 NABEG abzustellen ist¹⁹⁶. Hinsichtlich des Vorhabens Nr. 5 Abschnitt D3a ist der Antrag auf Genehmigung nach § 19 NABEG bereits am 13.03.2020, also vor dem 03.06.2020 gestellt worden. Unschädlich ist, dass im Vorhaben Nr. 5a Abschnitt D3a der Antrag auf Genehmigung nach § 19 NABEG erst am 09.07.2021 gestellt worden ist. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich insoweit, dass im Fall einer zeitlich versetzten Antragsstellung bei Vorhaben, für die nach § 26 NABEG eine einheitliche Entscheidung ergeht, die beim vorlaufenden Vorhaben zu Anwendung kommende Kompensationsregelung, gleichermaßen für das nachlaufende Vorhaben anzuwenden ist¹⁹⁷. Von einer freiwilligen Beantragung nach § 17 Abs. 2 BKompV wurde aufgrund des fortgeschrittenen Verfahrensstatus abgesehen.

Schutzgüter gemäß § 4 Abs. 1 BayKompV sind:

Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume (Arten und Lebensräume),
Boden,
Wasser,
Klima und Luft,
sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen und
Landschaftsbild.

Ausgehend davon sind hier folgende, im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigende mögliche Beeinträchtigungen festzustellen:

Tabelle 12: Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang / Vorhaben	VM	Bewertung
Boden	Baubedingte Beeinträchtigungen			
	Baubedingte (temporäre) Überbauung von Bodenfunktionen (Konflikt Bo1)	Vorhaben 5 und 5a, Arbeitsflächen und Zuwegungen	V8, V2	Unter Berücksichtigung der in Kap. 6.2.1 (LBP) aufgezeigten, auf dem Bodenmanagement-

¹⁹⁵ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Anlage I7, Kap. 1-

¹⁹⁶ BT-Drs.19/17344, S. 173.

¹⁹⁷ BT-Drs.19/17344, S. 173.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang / Vorhaben	VM	Bewertung
	Baubedingte Bodenverdichtung (Konflikt Bo2)		V6, V8, V2	konzept beruhenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind baubedingt keine nachteiligen erheblichen Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten.
	Baubedingte Bodenerosionen (Konflikt Bo3)		V5, V8, V2	
	Baubedingte Überformungen von Bodenfunktionen (Konflikt Bo4)		V5, V8, V2	
	Baubedingte Veränderungen des Bodenwasserhaushalts während der Dauer von Wasserhaltungsmaßnahmen		keine	Aufgrund der zeitlichen und räumlichen Begrenzung der Wasserhaltungsmaßnahmen sind Verringerungen auf die Ertragsfähigkeit bzw. Fruchtbarkeit der betroffenen Böden nicht in nennenswertem Umfang zu erwarten, sodass erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
	Anlagebedingte Beeinträchtigungen			
	Anlagebedingter Verlust von Bodenfunktionen (Konflikt Bo5)	Vorhaben 5 und 5a (80 m² Linkboxen)	keine	Der Verlust von Bodenfunktionen stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Tritt aber aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs im Vergleich zum Gesamtflächenbedarf der Vorhaben in den Hintergrund (multifunktionale Kompensation erfolgt durch Ausgleichsmaßnahme A7)
	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen			
	Betriebsbedingte Veränderungen der Temperaturverhältnisse	Vorhaben 5 und 5a	keine	Ausweislich der Simulationsergebnisse des Wärmeimmissionsgutachtens ¹⁹⁸ ist der Einfluss des Kabelbetriebs als sehr gering anzusehen, sodass betriebsbedingt keine erheblichen nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten sind.
Wasser	Baubedingte Beeinträchtigungen			
	Baubedingte Beeinträchtigung eines Stillgewässers (Konflikt Wa1)	Vorhaben 5 und 5a, Arbeitsflächen inkl. neu und auszubauender Zugewegungen, Absenktrichter, Bauwasserhaltung,	V2, V5, V6, V7, V8, V9	Auch unter Berücksichtigung der vorsorgenden Maßnahmen verbleibt ein Restrisiko der qualitativen Beeinträchtigung

¹⁹⁸ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage E4.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang / Vorhaben	VM	Bewertung
		Wassereinleitung (10 EZG von Teichen/Teichgruppen werden gequert, davon in 6 Fällen direkter Eingriff in das Grundwasser; ohne Berücksichtigung der Maßnahmen kommt es für 8 Teiche zu erheblichen Beeinträchtigungen).		gen von Stillgewässern während der Bauphase (Absinken des Wasserspiegels im Zuge von Wasserhaltungsmaßnahmen). Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist der Grundwasserzustrom wieder vollumfänglich gewährleistet, sodass sich der ursprüngliche Wasserpegel der Gewässer wiedereinstellen kann. Die Eintrittswahrscheinlichkeit als auch der Umfang einer Beeinträchtigung wird durch die Einhaltung der vorsorgenden Maßnahmen wesentlich herabgesetzt, sodass eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung nicht vorliegt.
	Baubedingte Beeinträchtigung/Verlust von Eigenwasserversorgungsanlagen oder EZG von Eigenwasserversorgungsanlagen (Konflikt Wa2)	Vorhaben 5 und 5a, Arbeitsflächen inkl. neu und auszubauender Zugewegungen (45 Brunnen), Durchfahrung der EZG, Absenktrichter und Bauwasserhaltung	V2 V5, V6, V7, V8	Auch unter Berücksichtigung der vorsorgenden Maßnahmen verbleibt ein Restrisiko der qualitativen Beeinträchtigung der Brauchwasserbrunnen während der Bauphase. Allerdings wird die Eintrittswahrscheinlichkeit als auch der Umfang einer Beeinträchtigung durch die Einhaltung der vorsorgenden Maßnahmen wesentlich herabgesetzt, sodass eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung hier nicht vorliegt. Bei zwei Brunnen (Brunnen S' Geisling 2 und Brunnen S' Geisling 3) besteht jedoch die Gefahr einer potenziellen Zerstörung der Brunnenfassung, aufgrund der geringen Entfernung zur Vorzugstrasse. Für die Wasserfassung ist eine Ersatzversorgung notwendig, sodass ein Antrag gemäß Teil K3.2 (Ersatzversorgung für Einzelfassungen) gestellt wird (vgl. Teil L6.3). Es verbleibt eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang / Vorhaben	VM	Bewertung
	Baubedingte Beeinträchtigung von Grundwasserneubildung (Konflikt Wa3)	Vorhaben 5 und 5a, Arbeitsflächen inkl. neu und auszubauender Zuwegungen, Absenktrichter und Bauwasserhaltung	V2, V6, V8	Unter Berücksichtigung der in Kap. 6.2.1 des LBP aufgezeigten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind baubedingt keine nachteiligen erheblichen Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten.
	Baubedingte Beeinträchtigung/ Verlust von Quellen oder EZG von Quellen (Konflikt Wa4)	Vorhaben 5 und 5a, Arbeitsflächen und Zuwegungen, Querung EZG (Quelle „Stiersdorf“)	V2, V5, V6, V7, V8	Unter Berücksichtigung der in Kap. 6.2.1 (LBP) aufgezeigten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind baubedingt keine nachteiligen erheblichen Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten.
	Baubedingte Beeinträchtigung von Gebieten mit Hochwasserschutzfunktion (Konflikt Wa5)	Vorhaben 5 und 5a, Arbeitsflächen und Zuwegungen	V6, V8	Unter Berücksichtigung der in Kap. 6.2.1 (LBP) aufgezeigten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind baubedingt keine nachteiligen erheblichen Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten.
	Anlagebedingte Beeinträchtigungen			
	Anlagebedingte Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers	Vorhaben 5 und 5a, Versiegelungen durch Linkboxen	keine	Die Versiegelungen durch die Linkboxen sind für die Grundwasserkörper als vernachlässigbar einzustufen, da sie aufgrund ihrer geringen Größe keine nennenswerten Beeinträchtigungen auf die Funktion oder den Zustand haben. Umweltbeeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.
	Anlagebedingte Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung	Vorhaben 5 und 5a, Versiegelungen durch Linkboxen	keine	Aufgrund der errichteten Linkboxen geht auf den betroffenen Flächen die Grundwasserneubildung vollständig verloren. In Relation zur Größe der Grundwasserkörper und den verbleibenden Oberflächen, in denen die Funktion weiterhin gegeben ist, sind die Einschränkungen der Infiltration auf den überbauten Flächen allerdings als so gering einzustufen, dass erhebliche unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.
Betriebsbedingte Beeinträchtigungen				

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang / Vorhaben	VM	Bewertung
	Betriebsbedingte Temperaturveränderungen	Vorhaben 5 und 5a	keine	Ausweislich der Simulationsergebnisse des Wärmeimmissionsgutachtens ¹⁹⁹ ist der Einfluss des Kabelbetriebs als sehr gering anzusehen, so dass betriebsbedingt keine erheblichen nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten sind.
Klima und Luft	Baubedingte Beeinträchtigungen			
	Baubedingte Beeinträchtigung für regional lufthygienisch bedeutsame Aspekte	Vorhaben 5 und 5a, (Kaltluftentstehungsgebiet, regionale Frischluftbahnen)	V6	Aufgrund der räumlichen und zeitlichen Begrenzung des Eingriffs und der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme sind keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen auf regionale Kaltluftentstehungsgebiete sowie regionale Frischluftbahnen zu erwarten.
	Baubedingte Beeinträchtigung der lokalen Immissionschutzfunktion (Konflikt Lu1)	Vorhaben 5 und 5a, Arbeitsflächen, Zuwegungen (0,1 ha funktional bedeutsame Gehölze)	V _{AR7}	Neben der Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können durch die Maßnahmen zum Ausgleich und zur Kompensation von Biotop- und Nutzungstypen (initiale Wiederherstellung, Maßnahmen A2, A9 und AW1) die baubedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft auf ein unerhebliches Maß reduzieren werden.
	Baubedingte Beeinträchtigung der lokalen bioklimatischen Ausgleichsfunktion (Konflikt K1)	Vorhaben 5 und 5a, Arbeitsflächen, Zuwegungen (0,42 ha funktional bedeutsame Landschaftselemente, 0,22 ha funktional bedeutsame Wälder, 0,06 ha der zugehörigen funktional bedeutsamen, nicht linearen Gehölze)	V _{AR7}	Neben der Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können durch die Maßnahmen zum Ausgleich und zur Kompensation von Biotop- und Nutzungstypen (initiale Wiederherstellung von Wäldern und Gehölzen, Maßnahme A9) die baubedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima auf ein unerhebliches Maß reduzieren werden.
	Baubedingte Beeinträchtigung der schutzgutrelevanten Waldfunktion (K3)	Vorhaben 5 und 5a, Arbeitsflächen, Zuwegungen (0,02 ha klimaschutzrelevante Waldflächen)	V _{AR7}	Neben der Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können durch die Maßnahmen zum

¹⁹⁹ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage E4.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang / Vorhaben	VM	Bewertung
				Ausgleich und zur Kompensation von Biotop- und Nutzungstypen (initiale Wiederherstellung von Wäldern und Gehölzen, Maßnahme A2, A9, AW1) die baubedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima auf ein unerhebliches Maß reduzieren werden.
	Anlagenbedingte Beeinträchtigungen			
	Anlagebedingte Beeinträchtigung für regional lufthygienisch bedeutsame Aspekte	Vorhaben 5 und 5a, Versiegelungen durch Linkboxen	keine	Die Versiegelungen haben aufgrund ihrer Geringfügigkeit in lufthygienischer Hinsicht auf regionaler Ebene keine Wirksamkeit, sodass anlagebedingt keine unvermeidbaren (erheblichen) nachteiligen Beeinträchtigungen entstehen.
	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen			
	Betriebsbedingte Beeinträchtigung regionaler, lufthygienisch bedeutsamer Aspekte	Vorhaben 5 und 5a, Schutzstreifen (Kaltluftentstehungsgebiet, regionale Frischluftbahnen)	keine	Der Eingriff ist aufgrund seiner Geringfügigkeit unbedeutend. Durch die Anlage/Entwicklung von Waldrändern (Maßnahme A2) können betriebsbedingt erhebliche Beeinträchtigungen aufgeschossen werden.
	Betriebsbedingte Beeinträchtigung der lokalen Immissionschutzfunktion (Konflikt Lu2)	Vorhaben 5 und 5a, Leitungsschutzstreifen (< 0,01 ha klimatisch bedeutsame tiefwurzelnde Gehölzfläche)	keine	Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zum Ausgleich und zur Kompensation von Biotop- und Nutzungstypen (A2, A9, AW1) wird der betriebsbedingte Verlust von lokalen, lufthygienisch relevanten Landschaftselementen auf die lokale Immissionsschutzfunktion unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt.
	Betriebsbedingte Beeinträchtigung der lokalen bioklimatischen Ausgleichsfunktion (Konflikt K2)	Vorhaben 5 und 5a, Leitungsschutzstreifen (0,22 ha klimatisch bedeutsame tiefwurzelnde Gehölzfläche, 0,11 ha der zugehörigen funktional bedeutsamen nichtlinearen Gehölze)	keine	Unter Berücksichtigung der waldrechtlichen Kompensationsmaßnahmen (AW1) wird der betriebsbedingte Verlust von lokalen, klimatisch bedeutsamen Landschaftselementen auf die bioklimatische Ausgleichsfunktion unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt.
	Betriebsbedingte Beeinträchtigung der schutzgutrelevanten Waldfunktion (K4)	Vorhaben 5 und 5a, Leitungsschutzstreifen (0,02 ha tiefwurzelnde Gehölze)	keine	Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zum Ausgleich und zur Kompensation von Biotop- und Nutzungstypen (A2,

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang / Vorhaben	VM	Bewertung
				A9, AW1) wird der betriebsbedingte Verlust von schutzgutrelevanten Waldfunktionen unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt.
Pflanzen, Tiere & Biologische Vielfalt	Bau- und Anlagenbedingte Beeinträchtigungen			
	Verlust von Offenland- und Gehölzbiotopen (Konflikt Bi1, Bi3, Bi4, Bi6, Bi7, Bi10) in Verbindung mit Verlust von FFH-Lebensraumtypen (Konflikt Bi8) und Verlust von Biotopen geschützt nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayWaldG (Konflikt Bi9)	Vorhaben 5 und 5a, Leitungsschutzstreifen, Arbeitsflächen (insgesamt 626.135 WP)	V _{AR7} , V1	Durch Umsetzung der aufgezeigten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung von Biotop- und Nutzungstypen können baubedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes minimiert und unter die Erheblichkeitsschwelle reduziert werden. Für 10 Biotoptypen-Obergruppen, unter denen sich auch LRT-Flächen (7.497 m²) und gesetzlich geschützte Biotope (direkte Flächeninanspruchnahme auf 8.604 m², Grundwasserabsenkung auf 12.404 m²) befinden, verbleiben jedoch erhebliche Beeinträchtigungen, die durch die Maßnahmen (flächenidentische Herstellung vor Ort, A2, A7, A8, A10, A11) vollständig kompensiert werden können.
	Verlust von sensiblen und planungsrelevanten Pflanzenarten (Konflikt Bi12, Bi _{AR12})	Vorhaben 5 und 5a, Arbeitsflächen und Zuwegungen im Schutzstreifen (55 ha Flächen mit potenziell vorkommenden Pflanzenarten (Frauschuh, Kriechender Sellerie))	V _{AR5e} , V1	Unter Berücksichtigung der in Kap. 6.3.2 (LBP) aufgezeigten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind baubedingt keine nachteiligen erheblichen Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten.
	Baubedingter Verlust von Fließgewässern (Bi11)	Vorhaben 5 und 5a, offene Gewässerquerung	V _{AR7} , V1	Unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Maßnahmen verbleiben keine baubedingten erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.
	Baubedingter Verlust von Habitaten und Individuen von planungsrelevanten Tierarten (Konflikt T2 – T3, T5, T6,-T9, T10,-T12, T13, T _{AR2} ,	Vorhaben 5 und 5a, (0,62 ha Verlust von Reptilienhabitaten (Ringelnatter, Schlingnatter, Zauneidechse) sowie deren Individuen,	V1, V2, V5, V _{AR1a} , V _{AR1b} , V _{AR1c} , V _{AR2a} , V _{AR2b} ,	Auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibt ein Restrisiko eines baubedingten Totalverlusts von Biotop- und Nut-

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang / Vorhaben	VM	Bewertung
	T _{AR} 3, T _{AR} 5, T _{AR} 6, T _{AR} 16, T _{AR} 17, T _{AR} 17, T _{AR} 18, T _{AR} 19, T _{AR} 22, T _{AR} 23, T _{AR} 24, T _{AR} 25, T _{AR} 26, T _{AR} 27, T _{AR} 29, T _{AR} 30)	zielartenübergreifender Verlust von 268,79 ha für Käfer-, Schmetterlings- und Wildbienenhabitats sowie deren Individuen, Verlust von Biber- und Fischotterhabitaten sowie deren Individuen, Verlust von Amphibienhabitaten- und Individuen, Verlust von 0,25 ha Haselmaushabitaten, Verlust von Brutvogelhabitaten und Individuen, temporärer Verlust von 32 Baumhöhlen und von Horsten (betrifft Fledermäuse, Vögel)	V _{AR} 2C, V _{AR} 2d, V _{AR} 3a, V _{AR} 4, V _{AR} 5C, V _{AR} 6a, V _{AR} 6b, V _{AR} 6C	zungstypen und ein damit verbundener Habitatverlust planungsrelevanter Pflanzen- und Tierarten (außer Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie). Dieser kann durch die vorgesehenen Maßnahmen (A _{CEF} 5a, A _{CEF} 5b, A _{CEF} 6, A _{CEF} 7, A _{CEF} 8, A _{CEF} 13, A _{CEF} 24a, A _{CEF} 24b, A _{CEF} 22a, A2, A7, A8, A10 sowie durch Rekultivierung und initiale Wiederherstellung der beanspruchten Flächen) kompensiert werden.
Anlagebedingte Beeinträchtigungen				
	Anlagebedingter Verlust von Wildbienenhabitaten (Konflikt T11)	Vorhaben 5 und 5a, Linkboxen: Versiegelung/Überbauung	keine	Hinsichtlich der dauerhaften Flächeninanspruchnahme im Bereich von Wildbienenhabitatsflächen verbleiben aufgrund der Geringfügigkeit der beanspruchten Fläche und der zu Verfügung stehenden ausreichenden Ausweichflächen keine erheblichen Beeinträchtigungen.
	Anlagebedingter Verlust von Offenlandbiotopen (Bi10)	Vorhaben 5 und 5a, Linkboxen: Versiegelung/Überbauung auf 80 m ²	V1	Verluste von BNT (A11) durch Versiegelung können nicht vermieden werden und stellen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.
Betriebsbedingte Beeinträchtigungen				
	Verlust von Offenland- und Gehölzbiotopen (Konflikt-Bi2, Bi5)	Vorhaben 5 und 5a, Leitungsschutzstreifen (0,16 ha Biotoptypen)	V1	Durch die Freihaltung des Schutzstreifens im Zuge des ökologischen Trassenmanagements verbleiben betriebsbedingte Beeinträchtigungen für zwei Biotoptypen-Obergruppen (Feldgehölze, Hecken, Gebüsche, Gehölzstrukturen und Laub(misch)wälder), welche kompensiert werden müssen.
	Verlust von Habitaten des Frauenschuhs (Konflikt Bi _{AR} 13)	Vorhaben 5 und 5a, Arbeitsflächen und Zuwegungen im Schutzstreifen (0,06 ha Flächen mit	V _{AR} 5e, V1	Unter Berücksichtigung der in Kap. 6.3.2 (LBP) aufgezeigten Vermeidungs- und Minde-

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang / Vorhaben	VM	Bewertung
		potenziell vorkommen- den Frauenschuh)		rungsmaßnahme sind be- triebsbedingt keine nachteiligen erheblichen Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten.
	Betriebsbedingter Verlust von Habitaten und Individuen planungsrelevante Tierarten (Konflikt T4, T _{AR} 4, T7, T14, T _{AR} 20, T _{AR} 21, T _{AR} 28	Vorhaben 5 und 5a, Leitungsschutzstreifen (Verlust von Reptilienindividuen (Ringelnatter) auf 6,19 ha, Verlust von Individuen der Zauneidechse und Schlingnatter, Verlust von Schmetterlingsindividuen auf 1,83 ha, Verluste von Wildbienenindividuen auf ca. 90,23 ha, Verlust von Haselmaushabitaten und Individuen)	V _{AR} 10	Unter Berücksichtigung der in Kap. 6.3.2 (LBP) aufgezeigten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie unter Berücksichtigung der im Vorfeld umzusetzenden CEF-Maßnahmen sind betriebsbedingt keine nachteiligen erheblichen Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten.
Landschaft	Baubedingte Beeinträchtigungen			
	Baubedingte Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität (Konflikt La1)	Vorhaben 5 und 5a, Arbeitsflächen und Zuwegungen (33,87 ha innerhalb von LSG, Landschaftlicher Vorbehaltsgebiete, Regionale Grünzüge, 2,13 ha GLB, visuelle Leitlinien auf einer Länge von 4,85 km, indirekt 26,02 ha Waldflächen mit Landschaftsbildfunktion, 4,46 ha Naturdenkmale, 3.840 m ² Geschützte bestimmte Landschaftsbestandteile gem. Art 16 Abs. 1 Bay-NatschG)	V _{AR} 7	Soweit erhebliche Beeinträchtigungen nicht bereits aufgrund des Verhältnisses der Landschaftsstrukturelemente zur Gesamtflächengröße der großflächigen Umweltbestandteile ausgeschlossen werden können, beheben Maßnahmen zum Ausgleich und zur Kompensation von Biotop- und Nutzungstypen im Anschluss an die Baumaßnahmen temporäre Minderungen der Erholungsfunktion, der Landschaftsbildqualität und der optischen Fernwirkung kleinflächiger Umweltbestandteile, sodass keine erheblich nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen verbleiben.
	Anlagebedingte Beeinträchtigungen			
	Anlagebedingte Beeinträchtigungen der Landschaftsbildqualität und der Erholungsfunktion	Vorhaben 5 und 5a, Versiegelungen durch Linkboxen	keine	Aufgrund der niedrigen Höhe und geringen beanspruchten Fläche der Linkboxen sowie ihrem Standort auf ausschließlich stark anthropogen geprägten Flächen, sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Landschaftsbildqualität und

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang / Vorhaben	VM	Bewertung
				Erholungsfunktion der Landschaft auszuschließen.
	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen			
	Betriebsbedingt werden durch das ökologische Trassenmanagement Bereiche innerhalb des Schutzstreifens dauerhaft von Gehölzen freigehalten. Nur an vereinzelt Stellen im Abschnitt werden Gehölze entfernt, ansonsten sind lediglich Ackerflächen betroffen. Im Schutzstreifen verbleibt ein dauerhafter Verlust dieser Gehölze. Der temporäre und dauerhafte Verlust der Gehölze betrifft sämtlich kleine Flächen (insgesamt ca. 0,19 ha), die zudem keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholung aufweisen. Erwähnenswerte Sichtbeziehungen sind weder betroffen, noch werden sie geschaffen. Der im Vergleich zur Gesamtfläche geringe dauerhafte Verlust an Gehölz- oder Waldfläche löst keine Erheblichkeiten im Sinne der Eingriffsregelung aus.			

Bezüglich der Konflikte für Tierarten, die dem besonderen Artenschutzrecht unterliegen, verweisen wir auf Tab. 147 im LBP²⁰⁰.

Das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern wurde, soweit bekannt und relevant, im Rahmen der schutzgutbezogenen Beschreibung und Beurteilung der Beeinträchtigungen für die einzelnen Schutzgüter²⁰¹ berücksichtigt²⁰².

(bb) Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzmaßnahmen

Da mithin erhebliche Beeinträchtigungen verbleiben, die nicht vermieden werden können, sind diese nach § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Welche Eingriffe aufgrund des Vorhabens und unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen noch auszugleichen bzw. zu ersetzen sind, ergibt sich zusammenfassend aus Unterlage I, Anlage I1 (Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriffs- und Kompensationsflächen). Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stehen zwar gleichrangig nebeneinander, die Planfeststellungsbehörde legt indes fest, ob für eine erhebliche Beeinträchtigung der gleichartige Ausgleich oder der gleichwertige Ersatz angemessen ist²⁰³. Die Planfeststellungsbehörde macht sich bei der Bestimmung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Erwägungen des Vorhabenträgers methodisch und inhaltlich zu eigen, diese Erwägungen genügen den Anforderungen an die Sicherstellung eines funktionalen Zusammenhangs zwischen Beeinträchtigung und Kompensation sowie dem Ziel der Eingriffsregelung, eine ausgeglichene ökologische Gesamtbilanz zu gewährleisten.

Soweit im Übrigen in Kompensationsflächen für andere Vorhaben eingegriffen wird, steht die Eingriffsregelung dem nicht entgegen. Es muss allerdings gerade auch in diesem Fall das Ziel der Wahrung der ökologischen Gesamtbilanz beachtet werden. Der dort vor Baubeginn kartierte Biotoptyp (Ausgangszustand) wird nach Abschluss des Eingriffs durch die Maßnahmen W-Öko wiederhergestellt. Können die beanspruchten Ausgleichsflächen Dritter/Ökokontoflächen aufgrund der Lage im Schutzstreifen dort nicht wiederhergestellt werden, wird der vor Eingriff ermittelte Zustand auf einer geeigneten Ersatzfläche wiederhergestellt. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich nicht um Kompensationsmaßnahmen im Sinne der BayKompV.

²⁰⁰ Unterlagen nach § 21 NABEG, Teil I, Kap. 5.3.2.1

²⁰¹ Unterlagen nach § 21 NABEG, Teil I, Kap. 5.2.1 bis 5.2.6.

²⁰² Unterlagen nach § 21 NABEG, Teil I, Kap. 5.2.7.

²⁰³ Lütke, in: ders./Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 15 Rn. 29.

Gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Der Ausgleich setzt damit einen engen räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff voraus; die Ausgleichsmaßnahmen müssen auf den Eingriffsort zurückwirken²⁰⁴. Welche zum Teil auch multifunktional wirkenden Maßnahmen zum Ausgleich der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft festzusetzen sind, ergibt sich bereits aus der Darstellung unter Kap. A.I.6.e). Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die im Planfeststellungsbeschluss in Kap. B.6.e) dargelegten Maßnahmen bindend sind und der Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG sowie der Verminderung artenschutzrechtlicher Konflikte gemäß § 43 m EnWG dienen. Insofern ist eine Abweichung von den gemäß § 21 NABEG eingereichten Unterlagen möglich.

Gemäß § 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Der Ersatz erlaubt damit im Vergleich zum Ausgleich eine weitergehende Lockerung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs zum Eingriff und kann darauf hinauslaufen, dass die Ersatzmaßnahme die Gesamtbilanz des Naturhaushaltes aufbessert²⁰⁵. Ersatzmaßnahmen müssen vorliegend dort durchgeführt werden, wo ein Ausgleich aus naturschutzfachlicher Sicht nicht möglich ist.

Alle Eingriffe sowie alle geplanten Kompensationsmaßnahmen liegen im Naturraum D65 Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten.

Der Verlust von Vegetation und Tierhabitaten durch dauerhafte Versiegelung sowie die Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme wird durch die Maßnahmen A2, A7, A8, A10 sowie A_{CEF}5a, A_{CEF}6, A_{CEF}7, A_{CEF}5b, A_{CEF}13, A_{CEF}22a, A_{CEF}24a und A_{CEF}24b ausgeglichen²⁰⁶.

Beeinträchtigungen des BNT G11 werden durch die Maßnahmen A_{CEF}5a und A_{CEF}6 eingriffsnah ausgeglichen.

Der dauerhafte Verlust von Waldflächen wird durch die Maßnahme AW1 ausgeglichen bzw. ersetzt.

Die bau- und betriebsbedingten Eingriffe bezüglich Tierarten, die auch dem besonderen Artenschutzrecht unterliegen, werden durch die artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen (siehe dazu unter A.V.1.f)(bb)) hinreichend kompensiert.

Sofern als multifunktionale Maßnahme geplante A_{CEF} Maßnahmen mangels Flächenverfügbarkeit als Maßnahme für den besonderen Artenschutz entfallen, werden diese ungeachtet dessen als Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung umgesetzt.

Gemäß § 15 Abs. 4 S. 1 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Zeitraum und die Art der

²⁰⁴ BVerwG, Beschl. v. 07.07.2010 – 7 VR 2.10, 3.10, NuR 2010, 646, Rn. 23.

²⁰⁵ Lütke, in: ders./Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 15 Rn. 22.

²⁰⁶ Unterlagen nach § 21 NABEG, Teil I Kap. 7.1

rechtlichen Sicherung ergibt sich aus den planfestgestellten Maßnahmenblättern und ist für den Vorhabenträger verbindlich planfestgestellt.

Der Forderung der Regierung von Niederbayern zur Einhaltung der Unterhaltungszeiträume und Maßnahmenplanungen der Ökokonten hat der Vorhabenträger durch eine Zusage entsprochen (Kap. A.VI.1.b)9.). Auch den Forderungen zur Umsetzung der Maßnahme A7 hat der Vorhabenträger im Hinblick auf die Verwendung des Pflanzguts durch eine Zusage entsprochen (Kap. A.VI.b)7.). Die Regierung von Niederbayern hat außerdem die Entwicklung eines Ziel-BNT G222 gemäß der BayKompV gefordert. Diese Forderung wurde in der Deckblattänderung berücksichtigt, in welcher die Maßnahme auch um die Flurstücke der Maßnahme A_{CEF}22a ergänzt wurde. Darüberhinausgehend sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

Soweit wiederholt die Verwendung von autochthonem Natursaatgut aus der Umgebung sowie die Kontrolle von invasiven Neophyten und Störarten gefordert wird, ist der Vorhabenträger dem durch eine Zusage nachgekommen (Kap. A.VI.1.b)4),5).

Das Landratsamt Straubing-Bogen und die Regierung der Oberpfalz haben die Übermittlung der Ausführungsplanung an die Naturschutzbehörden gefordert. Dem hat der Vorhabenträger durch eine Zusage entsprochen (Kap. A.VI.1.b)(bb)1.).

Auch der Forderung der Regierung der Oberpfalz zur Eintragung von Flächen im Bayerischen Ökoflächenkataster und Einbringung der überschüssigen Wertpunkte in ein Ökokonto hat der Vorhabenträger durch eine Zusage entsprochen (Kap.A.VI.1.b)(bb)2.3.). Das Landratsamt Straubing-Bogen wies den Vorhabenträger darauf hin, dass es nicht möglich ist, in einem laufenden Verfahren überschüssige Wertpunkte eines Vorhabens als Ökokontoflächen zu bevorraten. Das Anlegen eines Ökokontos nach BNatSchG erfordert eine Bestätigung der Unteren Naturschutzbehörde. Der Vorhabenträger erwiderte, er werde ein entsprechendes Ökokonto bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde beantragen. Soweit die Regierung der Oberpfalz die Wiederherstellung des Ausgangszustands bei Eingriffen in Flächen des Ökoflächenkatasters fordert, hat der Vorhabenträger eine Zusage erteilt (Kap. A.VI.1.b)(aa)10.).

Die Regierung der Oberpfalz wendet in ihrer Stellungnahme zur Deckblattänderung ein, dass bei der Maßnahme A10 - Anlage von Röhricht und Großseggenried zur § 30-Kompensation - naturschutzfachlich hochwertige Ziel-Biotoptypen (BNT) gemäß der Arbeitshilfe für Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) zur BayKompV angestrebt werden sollten. Die Biotoptypen R111 und R113 entsprechen nicht den Vorgaben der PIK-Arbeitshilfe. Stattdessen wäre eine Entwicklung der Biotoptypen R21, R22 oder aus der Gruppe R12 sinnvoll. Der Vorhabenträger hat erwidert, dass Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG zwingend gleichartig und eingriffsnah auszugleichen sind. Die Ausgleichsmaßnahme A10 ist genau dafür vorgesehen, wie der Maßnahmentitel zeigt. Daher werden die beeinträchtigten Biotoptypen R111 und R113 1:1 wiederhergestellt, was eine Umsetzung als PIK ausschließt. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers und sieht daher keinen weiteren Handlungsbedarf.

Den Forderungen zur Kennzeichnung von Tabuflächen und sensiblen Biotopen ist der Vorhabenträger ebenfalls durch eine Zusage nachgekommen (Kap. A.VI.1.b)(bb)4.). Die Umsetzung der Maßnahme obliegt der ökologischen Baubegleitung. Gleiches gilt für die Forderungen zum Schutz sensibler Flächen (Kap. A.VI.1.b)(bb)5.).

Im Sinn eines sparsamen Umgangs mit Fläche für Kompensationsmaßnahmen sind die erforderlichen Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 8 Abs. 4 S. 1 - 3 BayKompV so weit wie möglich multifunktional auf den entsprechenden Flächen auf der Trasse oder im räumlich funktionellen Zusammenhang umgesetzt worden.

Seitens des Landratsamts Straubing-Bogen, der Regierung von Niederbayern und des Landratsamts Landshut, wird der pauschale Entfall der Wiederherstellungsmaßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt. Sie halten die Sicherstellung einer initialen Wiederherstellung für fachlich unzureichend und kritisieren, dass pauschal davon ausgegangen werde, eine Wiederherstellung im Eingriffsbereich sei nicht notwendig. Sie verweisen auf die Vollzugshinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) vom 21.11.2017, die betonen, dass zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Arten und Lebensräumen die Wiederherstellung im Vordergrund stehen soll. In den Vollzugshinweisen werde festgelegt, dass für die Erdverkabelung einer HGÜ-Leitung die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorrangig durch die Wiederherstellung des naturschutzfachlichen und landwirtschaftlichen Ausgangszustands auf der Erdkabeltrasse umgesetzt werden sollen. Die vorliegenden Planunterlagen würden jedoch deutlich von diesen Vorgaben abweichen. Diese Abweichung sei ohne Abstimmung mit den Unteren und Höheren Naturschutzbehörden vorgenommen worden, weshalb die Beweggründe für die Planänderung für die Naturschutzbehörden nicht nachvollziehbar seien. Der Vorhabenträger verweist darauf, dass die Vorgehensweise grundsätzlich mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz abgestimmt sei. Die Planfeststellungsbehörde folgt diesen Ausführungen nicht. Die Rolle der Planfeststellungsbehörde erschöpft sich darin, das Vorhaben auf Vereinbarkeit mit dem materiellen Recht nachvollziehend zu prüfen und eine umfassende Abwägungsentscheidung zu treffen. Dabei hat der Vorhabenträger grundsätzlich die Freiheit, die Methodik zur Erstellung der Planunterlagen selbst zu wählen, solange diese im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben steht. Die Vollzugshinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz sind dabei als Orientierungshilfe anzusehen, jedoch rechtlich nicht bindend. Solange die gewählte Methodik fachlich fundiert ist und die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, besteht keine Verpflichtung zur strikten Anwendung der Vollzugshinweise. Da kein substantiierter Vortrag vorliegt, der darlegt, warum die gewählte Methodik den naturschutzrechtlichen Anforderungen nicht genügen sollte, sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Handlungsbedarf.

(cc) Agrarstrukturelle Belange

Bei der Wahl der Kompensationsflächen und -maßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Dies ergibt sich u. a. aus § 15 Abs. 3 BNatSchG.

Die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen in Abschnitt D3a findet zum einen durch Maßnahmen zur trassenfernen Kompensation (G214, G222-GN00BK, 043-SI00BK, S133-SU00BK, R111-GR00BK) auf insgesamt 20 ha in Mettenbach (Essenbach) im Landkreis Landshut statt. Zum anderen werden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen naturschutzfachliche CEF-Maßnahmen (A_{CEF}5a, A_{CEF}5b, A_{CEF}6, und A_{CEF}7, A_{CEF}22a und A_{CEF}24a) in den Landkreisen Landshut, Regensburg und Straubing-Bogen in einem Umfang von 22,13 ha geplant. Weitere 11,97 ha werden als optionale Flächen für die angesprochenen CEF-Maßnahmen vorgesehen. Zudem werden auf 24 Flächen Maßnahmen für produktionsintegrierte Kompensation (PIK) (A_{CEF}24a, A_{CEF}24b) im in den Landkreisen Wunsiedel Landshut, Regens-

burg und Straubing-Bogen Hof umgesetzt vorgesehen, bei welchen eine fortwährende landwirtschaftliche Nutzung der Flächen bei gleichzeitiger ökologischer Aufwertung gewährleistet wird. Eine weitere Fläche mit einer Größe von 0,08 ha in Ergoldsbach im Landkreis Landshut wird im Rahmen des forstrechtlichen Ausgleichs für eine Erstaufforstung vorgesehen. Es ist nicht damit zu rechnen, dass nach erfolgter Anwendung der Maßnahmen Betroffenheiten hinsichtlich landwirtschaftlicher Belange in bedeutendem Umfang verbleiben.

Ertragsausfälle, die während der Bauphase trotz der Umsetzung von entgegenwirkenden Maßnahmen durch z. B. unwirtschaftliche Rest- und Splitterflächen, unterbrochene Wegebeziehungen oder nicht nutzbare Flächen entstehen, werden privatrechtlich entschädigt.

Beeinträchtigungen der Nutzfunktion der landwirtschaftlichen Flächen, die nach Beendigung der Baumaßnahmen und der Rückgabe der beanspruchten Flächen verbleiben, können über geeignete nachsorgende Maßnahmen gemindert oder beseitigt werden. Diese Maßnahmen werden in Unterlage L2.1, Kap. 5.1.5 beschrieben und sind in Unterlage L8, Kap. 4.5.4.4 der Unterlagen gemäß § 21 NABEG zusammengefasst. Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen im Bereich des Bauumgriffs, denen nach korrekter Umsetzung aller in Unterlage L8, Kap. 4.8 bzw. Unterlage L2.1 beschriebenen Maßnahmen Ertragsausfälle entstehen, werden für diesen Nutzungsausfall privatrechtlich entschädigt.

(dd) Naturschutzrechtliche Abwägung

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die erheblichen Beeinträchtigungen können, wie unter Kap. A.I.1.a)(aa) und (bb) aufgezeigt, vermieden, ausgeglichen oder ersetzt werden.

Für die Realisierung der Vorhaben streitet ein durch die Energiewende beförderter Anstieg des Bedarfs an erneuerbaren Energien, wodurch zusätzliche Transportkapazitäten im Übertragungsnetz erforderlich werden, um auch zukünftig die Versorgungssicherheit und die Systemstabilität gewährleisten zu können²⁰⁷. Der Deckung dieses Bedarfs dienen die hier genehmigten Vorhaben. Im Zusammenhang mit dem Klimawandel stellt die Energiewende, der die Vorhaben ebenfalls dienen, ein zentrales Instrument dar²⁰⁸. Dass die Klimaziele des Pariser Abkommens einzuhalten sind, wurde auch durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt²⁰⁹.

Gegenüber diesem überragenden Belang treten die Interessen an möglichst unbeeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds zurück. Die Abwägung der Planfeststellungsbehörde nach § 15 Abs. 5 BNatSchG fällt damit zu Lasten der Belange von Natur und Landschaft aus. Die Vorhaben ist naturschutzrechtlich trotz der verbleibenden Beeinträchtigungen zulässig.

²⁰⁷ Hierzu eingehend BT-Drs. 17/12638, S. 11 bis 13.

²⁰⁸ BT-Drs. 17/12638, S. 12.

²⁰⁹ BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18 u.a. –, NVwZ 2021,951 (Rn. 960 f.).

(ee) Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG

Nach Überprüfung der quantitativen Gegenüberstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Maßnahmenblättern²¹⁰ und der tabellarischen Eingriffs Ausgleichsbilanzierung²¹¹ ist für die Planfeststellungsbehörde plausibel dargelegt, dass die vorgesehenen Maßnahmen hinsichtlich der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einen vollständigen Ausgleich oder Ersatz der mit dem Vorhaben verursachten Eingriffe gewährleisten.

Bei Realisierung der Vorhaben verbleiben im Abschnitt D3a keine erheblichen Umweltauswirkungen. Es besteht somit kein Erfordernis für eine Ersatzgeldzahlung.

(ff) Bauausführung und Bauüberwachung

Die Nebenbestimmungen Kap. A.V.1.h), **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dienen der Konkretisierung der Aufgaben der ökologischen Baubegleitung und der Sicherstellung der naturschutzfachlichen Vorgaben. Die Planfeststellungsbehörde kommt damit den Forderungen der Regierung der Oberpfalz vom 12.12.2023 nach.

Soweit die Regierung der Oberpfalz und das Landratsamt Landshut in ihren Stellungnahmen eine Bauanlaufberatung, die frühzeitige Information über die ökologische Baubegleitung sowie die Information über die Umsetzung der Maßnahmen und die Bewässerung von Baustraßen verlangt, hat der Vorhabenträger eine entsprechende Zusage erteilt (Kap. A.VI.1.c)8.-9. und f)1.). Auf die Forderung der Regierung der Oberpfalz, Rekultivierungsarbeiten in Hanglagen bis September abzuschließen, hat der Vorhabenträger erwidert, dass in den Trassenbereichen mit offener Verlegung keine Hanglagen vorkommen. Dadurch erübrigt sich diese Forderung. Die Regierung der Oberpfalz fordert außerdem, dass bei der Entstehung von süd- oder westexponierten Böschungen der Rohboden belassen und auf eine Oberbodenabdeckung sowie Einsaat verzichtet wird, damit sich standortgerechte Kräuter und Gräser ansiedeln können. Vorhandene standfeste Felsbrocken in neuen Böschungen sollen herauspräpariert werden. Der Vorhabenträger hat erwidert, dass im Bereich der Vorzugstrasse im Abschnitt D3a keine Hangkanten vorhanden sind, keine Felsbrocken zu erwarten sind und keine neuen süd- oder westexponierten Böschungen entstehen werden. Falls vorhandene Böschungen in offener Bauweise gequert werden, besteht die Verpflichtung zur Wiederherstellung, beispielsweise im Sinne des Biotopverbunds, sowie zum Schutz der Unterlieger vor Erosionsschäden. Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen des Vorhabenträgers und sieht daher keinen weiteren Handlungsbedarf.

Soweit die Regierung der Oberpfalz, das Landratsamt Landshut und die Regierung von Niederbayern fordern, dass die Person der ökologischen Baubegleitung ihr gegenüber auskunftspflichtig ist, hat der Vorhabenträger erwidert, dass ein direkter Kontakt zwischen der ökologischen Baubegleitung und den Naturschutzbehörden nicht vorgesehen ist. Der Vorhabenträger hat aber insoweit eine Zusage erteilt, als er Anliegen der Naturschutzbehörden an die ökologische Baubegleitung weitergibt (Kap. A.VI.1.c)10.). Darüber hinaus begründet die Nebenbe-

²¹⁰ Unterlagen nach § 21 NABEG, Anlage I2 i.V.m. Regiedokument zu § 43m EnWG und Anlage I3.

²¹¹ Unterlagen nach § 21 NABEG, Teil I Kap. 7.1 i.V.m. Regiedokument zu § 43m EnWG und Anlage I1.

stimmung Kap. A.VI.1.c)10. eine Auskunftspflicht des Vorhabenträgers gegenüber den Fachbehörden. Damit wird den Auskunftsansprüchen der Fachbehörden ausreichend Rechnung getragen, sodass die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Handlungsbedarf sieht.

Den Forderungen der Regierung der Oberpfalz bezüglich vorbeugender Brandschutzmaßnahmen ist der Vorhabenträger durch eine Zusage nachgekommen (Kap. A.VI.1.j)).

Die Regierung von Niederbayern und das Landratsamt Landshut fordern darüber hinaus eine monatliche Berichtspflicht seitens der ökologischen Baubegleitung. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, dass die Protokolle der ÖBB wöchentlich erstellt, geprüft und an die Behörden sowie die Regierung Niederbayern übermittelt werden. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen weiteren Handlungsbedarf.

Das Landratsamt Straubing-Bogen fordert in seiner Stellungnahme zur Deckblattänderung eine Betreuung der durch die Baumaßnahmen beanspruchten Flächen bis zur vollständigen Wiederherstellung des Ausgleichszustands, die Duldung stichprobenartiger Kontrollen sowie die Vorlage eines Berichts auf Verlangen. Der Vorhabenträger hat hierzu erläutert, dass die Rekultivierung als Vermeidungsmaßnahme anzusehen sei und die initiale Wiederherstellung der Flächen eine freiwillige Maßnahme darstelle. Weiterhin weist der Vorhabenträger darauf hin, dass seine Berichtspflichten sich ausschließlich auf die im Planfeststellungsbeschluss festgelegten Kompensationsmaßnahmen beschränken. In den Nebenbestimmungen A.V.1.hh)(bb) wurden dem Vorhabenträger bereits umfassende Berichtspflichten auferlegt, sodass die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Handlungsbedarf sieht.

Das AELF Regensburg-Schwandorf verweist als zuständige forstliche Fachbehörde darauf, dass die örtlich zuständigen Revierleiter der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in die Detailplanung der Ersatzaufforstung einzubeziehen sind. Der Vorhabenträger stimmt dem zu. Ebenso wird die Planfeststellungsbehörde darum gebeten, die Maßnahmenträgerin dazu zu verpflichten eine Berichtspflicht der Ökologischen Baubegleitung bei allen Vorkommnissen mit Waldbezug an die Forstbehörden aufzunehmen. Diese sind zu informieren und es sollte bei möglichen gravierenden Konflikten mit den Zielen des Waldgesetzes im Vorfeld der Umsetzung eine gemeinsame Abstimmung erfolgen. Der Vorhabenträger erwidert daraufhin, dass der Vorschlag „bei allen Vorkommnissen mit Waldbezug“ für nicht hinreichend genau abgrenzbar und daher nicht handhabbar, da "Waldbezug" ein zu niedrigschwelliges Kriterium ist. Es sei jedoch selbsterklärend, dass bei „möglichen gravierenden Konflikten mit den Zielen des Waldgesetzes“ Abstimmungen mit den zuständigen Behörden erfolgen, eine gesonderte Verpflichtung ist daher nicht notwendig.

Den mehrfachen Forderungen zur Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen ist der Vorhabenträger durch eine Zusage nachgekommen (Kap. A.VI.1.f)2.). Auch den Forderungen nach einer rechtzeitigen Information über den Baubeginn ist der Vorhabenträger durch eine Zusage nachgekommen (Kap. A.VI.1.f)2.). Soweit die Gemeinde Pfatter und die Gemeinde Mintraching darüber hinaus die Vorlage eines Bauzeitenplans verlangen, hat der Vorhabenträger keine Zusage erteilt. Auch besteht kein Anspruch auf Vorlage eines detaillierten Bauzeitenplans. Die Einzelheiten des Bauzeitenplans sind Teil der Ausführungsplanung. In den Unterlagen gem. § 21 NABEG Teil C2.2 Kap. 1.2.7 ist eine exemplarische Darstellung der typischen Zeitaufwände enthalten. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen weiteren Handlungsbedarf.

Die Gemeinde Postau, die Markt Essenbach sowie private Einwender fordern eine verbindliche Festlegung auf das flächenschonende Pflugverfahren zur Kabelverlegung. Trotz der Darstellung alternativer Verlegeverfahren durch den Vorhabenträger in den Planfeststellungsunterlagen (Anlage C.2.2.2), fehle eine klare Entscheidung hinsichtlich des tatsächlichen Verlegeverfahrens. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, eine Demonstration des Kabelpflugverfahrens auf einem Erdkabelabschnitt der Drehstromleitung Wahle-Mecklar im Juli 2019 habe gezeigt, dass dieses Verfahren einen ähnlich breiten Arbeitsstreifen wie die offene Standardbauweise benötigt. Die konkrete Wahl des Verlegeverfahrens ist Gegenstand der Ausführungsplanung, sodass die Planfeststellungsbehörde hier keinen weiteren Handlungsbedarf sieht.

g) Wasserrechtliche Anforderungen

Dem Vorhaben stehen keine wasserrechtlichen Vorschriften entgegen, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden könnten.

Zu den zwingenden Erfordernissen des Wasserrechts gehören in erster Linie die auf Art. 4 Abs. 1 WRRL zurückgehenden Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27, 44 und 47 WHG. Daneben enthalten die Vorschriften zu Wasserschutzgebieten (§§ 51 ff. WHG), Schutzgebieten aus Gründen des Hochwasserschutzes (§§ 78 ff. WHG) sowie Art. 20 BayWG i. V. m. § 36 Abs. 1 S. 1 WHG und Art. 21 BayWG i. V. m. § 38 Abs. 4 S. 2, Abs. 5 WHG zwingende Vorgaben. Das planfeststellte Vorhaben berührt das Grundwasser, Überschwemmungs- und Hochwasserrisikogebiete sowie im Rahmen von Gewässerquerungen oberirdische Gewässer und Gewässerrandstreifen. Der Vorhabenträger hat die Genehmigung/Zulassung in Überschwemmungsgebieten bzw. in Risikogebieten²¹², die Genehmigung von Anlagen an oberirdischen Gewässern²¹³ und die Befreiung von Verboten im Gewässerrandstreifen²¹⁴ beantragt. Daher waren insgesamt die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27, 44 und 47 WHG, die Schutzvorschriften nach §§ 78, 78a WHG und die Vorgaben der Art. 20 BayWG i. V. m. § 36 Abs. 1 S. 1 WHG und Art. 21 BayWG i. V. m. § 38 WHG näher zu prüfen.

(aa) Bewirtschaftungsziele

Zur Beurteilung der verbindlichen Bewirtschaftungsziele wurde vom Vorhabenträger ein Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Teil J) vorgelegt, in dem geprüft wurde, ob für die durch das Vorhaben betroffenen Wasserkörper (Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper) eine Beeinträchtigung ihrer Bewirtschaftungsziele (Art. 4 Abs. 1 lit. a WRRL - § 27 WHG bzw. Art. 4 Abs. 1 lit. b WRRL - § 47 WHG) zu erwarten ist. Das Fachgutachten kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass das hier planfestgestellte Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen vereinbar ist. Die im Fachgutachten genannten Feststellungen sind fachlich methodisch plausibel und nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sowie der beteiligten Fachbehörden nicht zu beanstanden.

²¹² Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K2.2.

²¹³ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K2.3.

²¹⁴ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K2.4.

(1) Oberirdische Gewässer

Gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen sowie ihres chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1) und ein guter ökologischer wie auch ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird (Nr. 2). Gleiches regelt § 27 Abs. 2 WHG in Bezug auf die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuften oberirdischen Gewässer, nur, dass hier neben dem chemischen Zustand nicht der ökologische Zustand den Maßstab bildet, sondern das ökologische Potenzial. Dabei handelt es sich um einen gegenüber dem ökologischen Zustand abgemilderten Maßstab. Bezugsraum ist der jeweilige Wasserkörper. Gewässer, die im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung nicht selbst als Wasserkörper eingestuft wurden, sind nur insoweit beachtlich, wie Auswirkungen hier Wirkrelevanz für den Wasserkörper haben.²¹⁵ Zur Einstufung des Zustands sieht § 5 Abs. 1 S. 2 OGewV eine Skala mit fünf Qualitätsklassen vor. Die Einstufung eines Oberflächenwasserkörpers zu einer Qualitätsklasse erfolgt auf Grundlage der Beurteilung der biologischen, hydromorphologischen sowie chemischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten. Dabei kommt den biologischen Qualitätskomponenten der Vorrang zu; die übrigen Komponenten haben lediglich eine unterstützende Funktion.²¹⁶ Die Einstufung des chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers richtet sich hingegen ausweislich § 6 S. 1 OGewV nach den in Anlage 8 Tabelle 2 der Verordnung aufgeführten Umweltqualitätsnormen.

Eine nähere Untersuchung ist entbehrlich, wenn es keinen vorhabenbedingten Wirkungspfad gibt.²¹⁷ Relevant sind zudem nur mess- und zurechenbare Einwirkungen.²¹⁸ Für den Ausgangszustand sind grundsätzlich die Angaben im einschlägigen Bewirtschaftungsplan zugrunde zu legen, außer diese sind veraltet oder es liegen andere, insbesondere jüngere valide Daten vor.²¹⁹

Eine Verschlechterung liegt bereits dann vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente verschlechtert.²²⁰ Sofern sich eine Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Qualitätsklasse befindet, ist jede weitere (mess- bzw. zurechenbare) Verschlechterung zu unterlassen.²²¹ Demgegenüber greift das Verbesserungsgebot immer nur dann, wenn ein Vorhaben die Realisierung konkreter Bewirtschaftungsplanziele gefährdet.²²² Abzustellen ist auf konkrete Maßnahmen mit konkreter Zeitplanung für die Umsetzung.

Im Bereich des planfestgestellten Vorhabens liegen acht Oberflächenwasserkörper nach WRRL (Teil J, Tab. 3-1). Betroffen sind die OWK 1_F352 – „Pfatter von Einmündung Wolkeringer Mühlbach“ mit den Fließgewässern Leutherhofer Graben und Pfatter-Espergraben, 1_F353 – „Langenerlinger Bach, Leutherhofer Graben; Gütinger Bach“ mit dem Gewässer Gütinger Bach, 1_F369 „Große Laber von Einmündung Lauterbach bis Mündung in die Donau“

²¹⁵ BVerwG, Urt. v. 9.2.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 (Rn. 506 u. 543).

²¹⁶ BVerwG, Urt. v. 11.7.2019 – 9 A 13.18, juris, Rn. 182 u. 188 f.

²¹⁷ BVerwG, Urt. v. 11.7.2019 – 9 A 13.18, juris, Rn. 163.

²¹⁸ BVerwG, Urt. v. 11.7.2019 – 9 A 13.18, juris, Rn. 196 u. 225.

²¹⁹ BVerwG, Urt. v. 9.2.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 (Rn. 488 f.).

²²⁰ EuGH, Urt. v. 1.7.2015 – C-461/13, ECLI:EU:C:2015:433 (Rn. 69), Weservertiefung.

²²¹ EuGH, Urt. v. 1.7.2015 – C-461/13, ECLI:EU:C:2015:433 (Rn. 69), Weservertiefung.

²²² BVerwG, Urt. v. 9.2.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 (Rn. 584).

mit dem Gewässer Große Laber, 1_F370 – „Nebengewässer der Großen Laber (Paringer Graben, Allersdorfer Bach, Erlbach, Deggenbacher Bach, Röhrbach)“ mit dem Gewässer Röhrbach, 1_F372 – „Kleine Laber von Einmündung Altensdorfer Bach bis Mündung in die Donau“ mit dem Gewässer Kleine Laber, 1_F371 – „Kleine Laber bis Einmündung Altensdorfer Bach; Zuflüsse der Kleinen Laber“ mit den Gewässern Oberellenbach und Bayerbacher Bach, 1_F436 – „Röhrbach, Lichtenseer-Bach, Schwarzgraben, Altern, Zwerchgraben“ mit dem Gewässer Röhrbach sowie 1_F435 „Linksseitige Zuflüsse der Isar von Landshut bis Niederaichbach“ mit dem Gewässer Moosgraben. Eine Darstellung der OWK findet sich in den Wasserkörpersteckbriefen.²²³ Zudem sind indirekte Auswirkungen auf die OWK 1_F352, 1_F370, 1_F371, 1_F436 sowie 1_F435 aufgrund der Querungen und Einleitstellen an kleineren Gewässern, die in einen berichtspflichtigen OWK münden.²²⁴

Die vorgenannten OWK sind bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens ausgesetzt. Dies betrifft vor allem Wirkungen durch Rodungen, (offene) Gewässerquerungen, Einleitung bauzeitlicher Grundwasserhaltung, Behelfsbrücken, Zuwegungen, Arbeitsstreifen, Baumaschinen und Baufahrzeuge sowie Veränderungen der Temperaturverhältnisse der OWK durch Wärmeabstrahlung der Erdkabel. Daneben hat der Vorhabenträger weitere Wirkfaktoren untersucht, hinsichtlich derer bau- und anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens zumindest denkbar sind.

Tabelle 13: Darstellung der vorhabenbezogenen Betroffenheit der betrachteten OWK

OWK (Num- mer)	Zustand		Fließge- wässer	Kilo- metrie- rung	Betroffen- heit durch das Vorha- ben	Wesentliche Wirkfakto- ren ²²⁵	Schutzmaß- nahmen
	Che- mie	Ökolo- gie					
1_F352	Nicht gut	Schlecht	Leuter- hofer Graben	3+545	Offene Ge- wässerque- rungen	<u>Baubedingt</u> WF 3-3: Veränderung der hydrologi- schen / hyd- rodynami- schen Ver- hältnisse WF 3-5:	Zeitliche Auf- einanderfolge einzelner Wasserhal- tungs-/Drän- bereiche, Absetzcontai- ner, Wasseraufbe- reitungsanla- gen
			Pfatter- Esper- graben	5+660	Geschl. Querung (QA_005) Einleitstelle (E10) Temporäre Zuwegung		
1_F353				8+100			

²²³ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, J2, Kap. 1.1-1.8.

²²⁴ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, J2, Tab. 3-2.

²²⁵ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, J, Kap. 3.3.2, S. 107 ff., 3.4.2, S. 122 ff., 3.5.2, S. 136 ff., 3.6.2, S. 150 ff., 3.7.2, S. 165 ff., 3.8.2, S. 182 ff., 3.9.2, S. 196 ff. und 3.10.2, S. 210.

OWK (Num- mer)	Zustand		Fließge- wässer	Kilo- metrie- rung	Betroffen- heit durch das Vorha- ben	Wesentliche Wirkfakto- ren ²²⁵	Schutzmaß- nahmen
	Chemie	Ökologie					
	Nicht gut	Unbefriedigend	Gittinger Bach	9+930	Geschl. Querung (Q_011) Einleitungen (E12, E92)	Veränderung der Tempera- turverhält- nisse (Einlei- tung) WF 6-1: Stickstoff- und Phos- phatverbin- dungen / Nährstoffein- trag	
1_F369	Nicht gut	Mäßig	Große Laber	12+670	Geschl. Querung (Q_016) Einleitung (E13)	WF 6-2: Organische Verbindun- gen	
1_F370	Nicht gut	Mäßig	Röhr- bach	13+340	Geschl. Querung (Q_017) Einleitung (E14) Temporäre Zuwegung	WF 6-3: Schwerme- talle <u>Anlagebe- dingt</u>	
1_F372	Nicht gut	Mäßig	Kleine Laber	20+970	Geschl. Querung (Q_022) Einleitun- gen (E20, E21)	WF 1-1: Überbauung / Versiegelung <u>Betriebsbe- dingt</u>	
1_F371	Nicht gut	Unbefriedigend	Oberel- lenbach	21+500 27+200	Geschl. Querung (Q_028) Einleitun- gen (E23, E96)	Veränderung der Tempera- turverhält- nisse (Erdka- bel)	
			Bayer- bacher Bach	34+000	Geschl. Querung (Q_037)		
1_F436	Nicht gut	Mäßig	Rohr- bach	38+200	Geschl. Querung (QA_028)	<u>Baubedingt</u> WF 3-3: Veränderung der hydrologi- schen / hyd-	Zeitliche Auf- einanderfolge einzelner Wasserhal- tungs-/Drän- bereiche,

OWK (Num- mer)	Zustand		Fließge- wässer	Kilo- metrie- rung	Betroffen- heit durch das Vorha- ben	Wesentliche Wirkfakto- ren ²²⁵	Schutzmaß- nahmen
	Chemie	Ökologie					
						rodynami- schen Ver- hältnisse	Wasseraufbe- reitungsanla- gen
1_F435	Nicht gut	Schlecht	Moos- graben	43+200 bis 44+000	Parallelver- lauf mit Vor- haben Einleitung (E94)	WF 3-5: Veränderung der Tempera- turverhält- nisse (Einlei- tung) WF 6-1: Stickstoff- und Phos- phatverbin- dungen / Nährstoffein- trag WF 6-2: Organische Verbindun- gen WF 6-3: Schwerme- talle <u>Anlagebe- dingt</u> WF 1-1: Überbauung / Versiegelung <u>Betriebsbe- dingt</u> WF 3-5: Veränderung der Tempera- turverhält- nisse (Erdka- bel)	Zeitliche Auf- einanderfolge einzelner Wasserhal- tungs-/Drän- bereiche, Absetzcontai- ner, Wasseraufbe- reitungsanla- gen

Der Vorhabenträger hat in Teil J (Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie), Kap. 3.3.2 bis 3.10.2 der Unterlagen gemäß § 21 NABEG zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde dargelegt, dass keine der dargestellten Wirkfaktoren eine Verschlechterung des ökologischen und/oder chemischen Zustands der OWK erwarten lassen.

Größere Gewässer werden in geschlossener Bauweise gequert, sodass wesentliche baubedingte Auswirkungen umgangen werden. Abflusshindernisse und negative qualitative und quantitative Verschlechterungen sind insoweit nicht festzustellen. Mit den offenen Gewässerquerungen kleinerer, nicht-berichtspflichtiger Bäche und Gräben gehen kurzfristige Maßnahmen zur Wasserhaltung und Umleitung des Gewässerabflusses sowie die Herstellung von Zuwegungen, bauzeitlichen Gewässerüberfahrten und Behelfsbrücken einher. Dadurch kommt es zu Eingriffen in die Gewässersohle und die Uferbereiche. Baubedingte Sedimentverlagerungen, die eine Gewässertrübung hervorrufen, führen zu keiner nachhaltigen Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten berichtspflichtiger OWK. Auswirkungen von Eingriffen in den Uferbewuchs werden minimiert, indem Eingriffsorte von niedriger ökologischer Werthaltigkeit und mit nur periodischer Wasserführung gewählt werden. Die Umleitung mittels fliegender Leitungen verändert nur kurzzeitig die Durchgängigkeit im Gewässer. Die hydraulische Kapazität der Leitungen wird an die vorzufindende hydrologische Situation angepasst. Mit der Maßnahme „W-Öko – Wiederherstellung vorhandener Ausgleichsflächen Dritter/Ökokontoflächen“²²⁶ wird sichergestellt, dass der Ursprungszustand und Gewässerlauf der Abschnitte zeitnah wiederhergestellt werden. Die begrenzte Dauer und Kleinräumigkeit im Vergleich zur Gesamtlänge lassen eine ökologische und chemische Beeinträchtigung nicht erwarten. Bauwasserhaltungen werden für ca. 21 bis 42 Tage eingerichtet, Gewässerüberfahrten für ca. 2 Monate und Behelfsbrücken für ca. 6-10 Monate. Die kurzzeitigen Störungen bewegen sich im Bereich der natürlichen Schwankungsbreite, insbesondere im Fall von Entwässerungsgräben, welche ohnehin Wasserstandsschwankungen unterliegen. Durch die Anbindung an andere Fließgewässersysteme ist ein permanenter Wasserzufluss gewährleistet. Nach Ende der Bautätigkeit regenerieren sich Flora und Fauna in Folge wasserdynamischer Prozesse rasch.

Die Einleitung von gefördertem Grundwasser in die OWK kann zu einer Verschlechterung ihres ökologischen oder chemischen Zustands führen. Dies betrifft vor allem Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse und der Temperaturverhältnisse sowie den Eintrag von Nährstoffen (insbesondere Stickstoff- und Phosphatsverbindungen), organischen Verbindungen und Schwermetallen. Die im Zuge der Bauwasserhaltung in die OWK einzuleitenden Wassermengen werden deren Fassungsvermögen nicht überschreiten. Trübungen und Sedimentfahnen der OWK werden nur rund 100 m nach Einleitung noch nachweisbar sein. Verschlechterungen des Gewässerzustandes durch Nitrat oder andere Schadstoffe sind ebenfalls nicht zu befürchten. Im Bereich der Querungen und der Wasserhaltungen befinden sich keine Punktquellen bzw. Schadstofffahnen. Der mit der Grundwassereinleitung verbundene Stoffeintrag in die OWK wirkt sich aufgrund seines lediglich temporären Charakters und seiner lokalen Begrenzung im Verhältnis zur Gesamtlänge der OWK aller Voraussicht nach nur geringfügig auf den Zustand der OWK aus. Die Einleitstellen werden zusätzlich gegen Ufererosion gesichert, um potentielle Einträge organischer Verbindungen in die OWK durch Bodenspülungen zu unterbinden.

Mögliche bau- und betriebsbedingte Veränderungen der Temperaturverhältnisse der OWK sind nach Würdigung der vom Vorhabenträger erstellten Antragsunterlagen auszuschließen. Die Wassermenge der als Vorfluter dienenden OWK fungiert bei der Einleitung als Temperaturpuffer und gleicht Temperaturunterschiede mit dem lediglich begrenzten, aus Absetzcontainern einzuleitenden Wasser aus. Wärmeemissionen der Erdkabel sind aufgrund ihrer Entfer-

²²⁶ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2, Kap. 7.1.

nung zu den OWK nicht geeignet, deren ökologischen und chemischen Zustand zu verschlechtern. Die Mindestüberdeckung beträgt bei geschlossenen Querungen 550 cm und bei offenen zwischen 130 cm und 150 cm. Auch durch weitere bau- und anlagebedingte Vorhabenwirkungen ist mit keiner Verschlechterung der eingangs genannten OWK zu rechnen. Hierzu wird auf die für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers²²⁷ verwiesen.

Der Vorhabenträger hat vorsorglich Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutz der Gewässer sowie Gewässerrandstreifen vorgesehen. Zu nennen sind neben der Umweltbaubegleitung²²⁸ insbesondere die Maßnahmen V5 „Bodenbewegung, -lagerung und Vermeidung von Bodenvermischung“), V7 („Vermeidung von stofflichen Einträgen in Boden und Wasser“) und V9 („Böschungs- und gewässerschonende Stauwasserrückführung“)²²⁹. Unter Würdigung dieser Maßnahmen sowie der weiteren vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen,²³⁰ schließt sich die Planfeststellungsbehörde der Einschätzung des Vorhabenträgers an, dass insgesamt keine Verschlechterung der vom Vorhaben berührten OWK zu erwarten ist.

Auch dem Verbesserungsgebot steht das Vorhaben nicht entgegen, da es die geplanten Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der OWK nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht gefährdet. Maßnahmen, die innerhalb des Flussbettes geplant sind, stehen mit dem Vorhaben nicht in Konflikt. Die betroffenen OWK werden geschlossen unterquert. Im Bereich der Gewässerquerungen befinden sich somit keine Querungsbauwerke. Geplante Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge stehen mit dem Vorhaben nicht in Konflikt. Naturschutzbezogene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verhindern Schadstoffeinträge. Teilweise vorgesehene Abstimmungsmaßnahme in oberhalb und/oder unterhalb liegenden Wasserkörpern und Beratungsmaßnahmen werden nicht behindert. Auch Maßnahmen zum Ausbau kommunaler Kläranlagen und der Betriebsweise dieser Anlagen, sowie der Optimierung der Betriebsweise von Anlagen zur Ableitung, Behandlung und zum Rückhalt von Misch- und Niederschlagswasser im Bereich von 1_F369 geraten nicht in Konflikt mit den Baumaßnahmen. Ebenso wie geplante konzeptionelle Maßnahmen können angesichts der Einhaltung des Mindestabstands von 20 m auch Maßnahmen im Uferbereich weiterhin durchgeführt werden. Es sind lediglich temporäre Beeinträchtigungen von geplanten Maßnahmen zur Auentwicklung, zur Verbesserung der Quervernetzung, zum Fischschutz an wasserbaulichen Anlagen sowie zur Verbesserung des Geschiebehaushaltes und zur Reduzierung hydromorphologischer Belastungen temporär möglich. Vereinzelt können Maßnahmen zur Habitatverbesserung und zur Reduzierung hydromorphologischer Belastungen beeinträchtigt werden. Im Bereich der Einleitungen aus Baugrundwasser sind Maßnahmen im Uferbereich und zur eigendynamischen möglich. Dennoch sind negative Auswirkungen auf die Zielsetzung der Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele unter Beachtung der standardisierten technischen Ausführungen sowie der vom WWA Regensburg, WWA Deggendorf und WWA Landshut vorgegebenen Anforderungen und Nebenstimmungen nicht festzustellen.

²²⁷ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, J, Kap. 2.3.1, 3.2.

²²⁸ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2, Kap. 1.1-1.3.

²²⁹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage I2 Kap. 2.1, 2.3, 2.5.

²³⁰ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage J, Kap. 3.2-3.10.

Im Ergebnis ist durch das planfestgestellte Vorhaben weder ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen das Verbesserungsgebot in Bezug auf die im Untersuchungsraum vorhandenen OWK gegeben. Die Wasserwirtschaftsämter Regensburg, Deggendorf und Landshut haben als zuständige wasserwirtschaftliche Fachbehörden gem. Art. 63 Abs. 3 BayWG unter Hinweis auf die oben dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine wesentlichen Bedenken gegen die Einwirkungen auf die OWK im Rahmen der Baumaßnahmen geäußert.²³¹

(2) Grundwasser

Gemäß § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Nr. 2) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört dabei insbesondere das Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung (Nr. 3). Grundlage für die Beurteilung des chemischen Grundwasserzustands sind ausweislich § 5 Abs. 1 S. 1 GrwV die in Anlage 2 der Verordnung aufgeführten Schwellenwerte. Ansonsten erfolgt die Beurteilung analog zu den oberirdischen Gewässern, insbesondere liegt eine Verschlechterung des Zustands bereits bei Verschlechterung nur eines relevanten Kriteriums vor, wobei ausreicht, dass eine Qualitätskomponente an einer einzigen Überwachungsstelle nicht erfüllt wird.²³²

Das planfestgestellte Vorhaben betrifft die fünf GWK 1_G083 – „Quartär – Regensburg“, 1_G085 – „Vorlandmolasse – Thalmassing“, 1_G091 – „Vorlandmolasse – Mallersdorf-Pfaffenberg“, 1_G107 – „Vorlandmolasse – Furth“ und 1_G105 – „Quartär – Landshut“.²³³

Auch die GWK sind bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen ausgesetzt. Wesentliche Wirkungen werden durch die Rodungen, Zuwegungen, Arbeitsflächen, offenen Baugruben, Bettungsmaterialien, Wasserhaltungsmaßnahmen, Erdkabelführung (Schutzrohre), Nebenanlagen und die Abwärme des Erdkabels hervorgerufen. In der nachfolgenden Tabelle werden die betrachteten GWK und möglichen Wirkungen zusammengefasst.

Tabelle 14: Darstellung der vorhabenbezogenen Betroffenheit der betrachteten GWK

GWK Nummer	Zustand		Fläche GWK (km ²)	Temporäre Flächeninanspruchnahme (km ²)	Wesentliche Wirkfaktoren ²³⁴	Schutzmaßnahmen
	Menge	Chemie				
1_G083	Gut	Schlecht	306,1	0,14	<u>Baubedingt</u> WF 3-3: Veränderung der hydrologi-	Rückbau der Baueinrichtung und Versickerung

²³¹ Stellungnahme des WWA Regensburg vom 13.12.2023; Stellungnahme des WWA Deggendorf vom 24.11.2023; Stellungnahme des WWA Landshut vom 05.12.2023.

²³² EuGH, Urt. v. 28.05.2020 – C-535/18, ECLI:EU:C:2020:391 (Rn. 94), Zubringer Ummeln.

²³³ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage J2, Kap. 1.9-1.13.

²³⁴ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage J, Kap. 4.3.2, S. 227 f., 4.4.2, S. 235 f., 4.5.2, S. 247 f., 4.6.2, S. 255 f., 4.7.2, S. 262 f.

GWK Num- mer	Zustand		Fläche GWK (km ²)	Temporäre Flächenin- anspruch- nahme (km ²)	Wesentliche Wirkfakto- ren ²³⁴	Schutzmaßnahmen
	Menge	Chemie				
					schen / hydro- dynamischen Verhältnisse <u>Anlagebe- dingt</u> WF 1-1: Überbauung / Versiegelung <u>Betriebsbe- dingt</u> WF 3-5: Veränderung der Tempera- turverhält- nisse	Rekultivierung und Wie- deraufforstung Bodenkundliche Baube- gleitung Keine Lagerung von Stof- fen im Gewässerumfeld, Havariekonzept, sachge- mäßige Handhabung und Verwendung technisch einwandfreier Maschinen Schutzmaßnahmen Altlasten
1_G085	Gut	Schlecht	183,2	0,09	<u>Baubedingt</u> WF 3-3: Veränderung der hydrologi- schen / hydro- dynamischen Verhältnisse <u>Betriebsbe- dingt</u> WF 3-5: Veränderung der Tempera- turverhält- nisse	
1_G091	Gut	Schlecht	481,5	0,45	<u>Baubedingt</u>	
1_G107	Gut	Schlecht	404,4	0,12	WF 3-3: Veränderung der hydrologi- schen / hydro- dynamischen Verhältnisse <u>Anlagebe- dingt</u> WF 1-1: Überbauung / Versiegelung <u>Betriebsbe- dingt</u>	

GWK Num- mer	Zustand		Fläche GWK (km ²)	Temporäre Flächenin- anspruch- nahme (km ²)	Wesentliche Wirkfakto- ren ²³⁴	Schutzmaßnahmen
	Menge	Chemie				
					WF 3-5: Veränderung der Tempera- turverhält- nisse	
1_G105	Gut	Schlecht	367,7	0,06	<u>Baubedingt</u> WF 3-3: Veränderung der hydrologi- schen / hydro- dynamischen Verhältnisse <u>Betriebsbe- dingt</u> WF 3-5: Veränderung der Tempera- turverhält- nisse	

Auch in Bezug auf das Grundwasser ist ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele des § 47 Abs. 1 WHG ausgeschlossen. Der Vorhabenträger hat in seinen Unterlagen ausführlich und fachlich nachvollziehbar dargelegt, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen nicht zu einer Verschlechterung des Zustands der betrachteten GWK führen. Umfang und Intensität der vorhersehbaren Auswirkungen sind gering.

Die Absenkung des Grundwassers im Rahmen der Grundwasserhaltung während der Bau-phase ist kurzweilig (21 bis 42 Tage) und im Vergleich zur Gesamtgröße der GWK ist die Wirkung nur kleinflächig. Hinzu kommt, dass die Wasserhaltungsmaßnahmen für die Sektio-nen nicht gleichzeitig, sondern zeitlich aufeinanderfolgend wirksam werden. Das Grundwas-serdargebot wird durch die sehr geringen Entnahmemengen nicht beeinflusst. Im Bereich des GWK 1_G107 sind keine Bauwasserhaltungen und Versickerungen geplant, sodass eine Ver-schlechterung des mengenmäßigen oder chemischen Zustands schon auszuschließen ist. Temporäre Überbauungen durch Zuwegungen, Baustelleneinrichtungsflächen und Arbeits-streifen sind ebenfalls von untergeordneter Bedeutung. Insbesondere das Aufbringen von Mi-neralgemischen mit Geovlies als Trennschicht schützt als durchlässige Trennschicht vor ne-gativen Auswirkungen auf die Bodendurchlässigkeit. Es werden allgemeine und ortskonkrete Vermeidungsmaßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz vor, während und nach der Bau-phase vorgegeben (Maßnahmen V1 bis V9),²³⁵ welche die ökologisch-funktionale Kontinuität gewährleisten und den Eintritt Bodenverdichtungen und sonstigen Schäden nach dem gegen-wärtigen Stand verhindern.

²³⁵ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, J, Kap. 2.4.

Eine durch die Rodungen hervorgerufene Erhöhung der Nitratkonzentration im Sickerwasser hält sich angesichts des geringen Rodungsanteils und der zeitnahen Rekultivierung in Grenzen. Im Bereich der Absenkungstrichter der Grundwasserentnahme sämtlicher GWK befinden sich keine Schadstoffbelastungen, sodass der chemische Zustand laut Fachgutachten nicht verschlechtert wird. Die Maßnahme „V5 – Bodenbewegung, -lagerung und Vermeidung von Bodenvermischung“²³⁶ sowie in den Nebenbestimmungen spezifizierte Überwachungs- und Schutzmaßnahmen (u. a. ÖBB) sollen Schadstoffeinträge und eine Verschlechterung des chemischen Zustands verhindern. Im Fall von Schadstoffbelastungen wird der Trassenverlauf geändert bzw. belasteter Bodenaushub ausgekoffert und fachgerecht entsorgt. Bei Einhaltung der gesetzlichen Normen, des Standes der Technik sowie einer entsprechenden Bauausführung werden die Schadstoffeinträge infolge des Baustellenbetriebes nur geringfügige Auswirkungen haben.

Aufgrund der nur punktuellen und kleinflächigen dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch Überbauungen und Versiegelungen im Rahmen der Errichtung von fünf Linkboxen à 16 m² im Verhältnis zur Gesamtausdehnung der GWK ist eine wesentliche Veränderung des GWK wegen einer möglicherweise verringerten Versickerung und Grundwassernachbildung nicht zu erwarten. Das anfallende Niederschlagswasser im Bereich der Linkboxen wird ortsnahe über eine Mulde oder Rigole versickert, sodass das Grundwasserangebot nicht wesentlich reduziert wird. Die Fundamente der Linkboxen stellen ebenso nur geringe Fließhindernisse im Grundwasserleiter dar und können problemlos um- oder unterströmt werden.

Die Temperaturerhöhungen des Grundwassers im Nahbereich der Erdkabel und von diesen ausgehend in tiefere Bodenschichten sind zwar nicht unwesentlich, treten jedoch nur kleinräumig und in Tiefen > 1 m auf, sodass der Wirkbereich im Verhältnis zur Größe des Grundwasserkörpers nicht schwerwiegend ist. Die für die Bodenfunktionen ausschlaggebenden und ökologisch relevanten oberflächennahen Bereiche werden nicht schwerwiegend beeinflusst. Langfristige Folgen und das Risiko einer nachhaltigen Verschlechterung des Grundwasserzustands aufgrund von Verdunstung sind nicht zu erwarten. Das hat der Vorhabenträger insbesondere auch in Reaktion auf einen Auflagenvorschlag des WWA Regensburg und des WWA Landshut²³⁷ in Bezug auf eine mögliche Erwärmung von Grundwasser und Erdreich sowie zwingend zu vermeidende nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Organismen nachvollziehbar dargelegt. Die aus den durchgeführten Bodenwärmemodellierungen und Untersuchungen von AC-Kabelprojekten hervorgehenden Ergebnisse ließen erkennen, dass die durch den Kabelbetrieb bei Normal- und Maximallast erzeugte Erwärmung an einer unterquerten Gewässersohle von in der Regel < 1°C unkritisch sei. Die Wärmequelle liege so tief unterhalb der Gewässersohle, dass negative Auswirkungen nicht zu erwarten seien. Die Auswahl der repräsentativen Leitprofile erfolge auf Grundlage der statistischen Häufigkeit in einem Planfeststellungsabschnitt. Bei den Untersuchungen wurden Bodenleitprofile gewählt, deren Wärmeableitung nicht optimal ist, um die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Flora und Fauna sowie landwirtschaftliche Belange im ungünstigsten Fall zu betrachten. Zudem werde der Wasserhaushalt laut Vorhabenträger weniger durch den Kabelbetrieb, sondern vielmehr durch die atmosphärischen Randbedingungen und Wassermenge im Porenraum des Bodens bestimmt. Auch unter natürlichen Bedingungen bestünden erhebliche Temperaturdifferenzen. Schließlich sei nicht von einem Anstieg der Wachstumsraten bakterieller Produktionen auszugehen. Dieser Argumentation kann aus Sicht der Planfeststellungsbehörde gefolgt

²³⁶ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2, Kap. 2.1.

²³⁷ Stellungnahme des WWA Regensburg vom 13.12.2023, Kap. 2.2.5.1, 3.4; Stellungnahme des WWA Landshut vom 05.12.2023, Kap. 2.2.

werden. Es finden Abstimmungen mit den Behörden, darunter dem Gesundheitsamt, hinsichtlich der Analysen und Untersuchungen der Wasserefassungen statt, sodass von einem möglichst verträglichen Vorgehen auszugehen ist.

Auch durch weitere baubedingte Vorhabenwirkungen ist mit keiner Verschlechterung der GWK zu rechnen. Hierzu wird auf die für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers²³⁸ und der Wasserwirtschaftsämter²³⁹ verwiesen.

Das Vorhaben steht auch im Einklang mit dem Verbesserungsgebot. Maßnahmen etwa zur Verringerung von Nährstoffeinträgen werden durch das Vorhaben ebenso wenig gefährdet oder beeinträchtigt wie Maßnahmen zur vertiefenden Untersuchung und Kontrolle. Verstöße gegen die Prevent-and-Limit-Regel sind nicht ersichtlich.

Wie vom Vorhabenträger plausibel dargelegt, liegt auch kein Verstoß gegen das für GWK spezifische Trendumkehrgebot vor. Die mengenmäßige Zustandsbeurteilung sämtlicher GWK zeigt eine „gute“ Einschätzung. Der chemische Zustand der betroffenen GWK ist hingegen durchgängig „schlecht“. Vor dem Hintergrund dieser Einstufung der GWK stellen bereits diffuse Quellen aus der Landwirtschaft und Schadstoffeinträge bezüglich des chemischen Zustands ein Risiko für die Erreichung der Umweltziele bis 2027 dar. Das Risiko in Folge von Nitrat- und Pflanzenschutzmitteleinträgen wird durch potenziell vorhabenbedingte Wirkungen wie Oberbodenabtrag und Rodungen verstärkt. Durch die dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann eine negative Beeinflussung jedoch ausgeschlossen werden.²⁴⁰

Die Trasse kreuzt die Einzugsgebiete (EZG) der Wasserschutzgebiete Mallersdorf-Pfaffenberg²⁴¹ und Mallersdorf²⁴², welche dem GWK 1_G091 zugeordnet sind. Lokale Eingriffe in das Grundwasser im Zusammenhang mit den Bauarbeiten im EZG bringen das geringe Restrisiko einer negativen qualitativen Beeinflussung während der Bauphase mit sich. Von einer wesentlichen Beeinflussung ist allerdings aufgrund nachsorgender Maßnahmen und der bereits existierenden Ultrafiltrationsanlage nicht auszugehen. Mit lokalen Grundwassereingriffen verbundene Risiken werden durch entsprechende vorsorgende Maßnahmen begrenzt (s. u.).²⁴³

Im Ergebnis ist durch das planfestgestellte Vorhaben weder ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen die weiteren Anforderungen des § 47 WHG in Bezug auf das Grundwasser gegeben. Diese Einschätzung teilen die im Verfahren beteiligten wasserwirtschaftlichen Fachbehörden.

Das WWA Regensburg hat in seiner Stellungnahme angemerkt, dass sich im Umgriff des Vorhabens eine Altlastenverdachtsfläche befinde, welche nicht genauer betrachtet worden sei. Eine Berücksichtigung sei allerdings erforderlich, da die Fläche in den Absenkrichtern der Bauwasserhaltungen der Sektionen 4 und 5 liegen. Der Vorhabenträger hat dem entgegnet, die Fläche sei als Fläche mit der Kataster-Nr. 37500188 (Altablagerung „Kleine Point“) in Teil L3 der Unterlagen gemäß § 21 NABEG begutachtet worden. Die fragliche Fläche wurde in

²³⁸ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, J, Kap. 4.2-4.8.

²³⁹ Stellungnahme des WWA Regensburg vom 13.12.2023, Kap. 2.2; Stellungnahme des WWA Degendorf vom 24.11.2023, Kap. 2; Stellungnahme des WWA Landshut vom 05.12.2023, Kap. 3.2.3.

²⁴⁰ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage J, Kap. 4.3.4 und 4.5.4.

²⁴¹ WSG Brunnen I-IV (Mallersdorf-Pfaffenberg), Kennzahl 2210723900009, festgesetzt durch Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 18.12.2006.

²⁴² WSG Brunnen V (Mallersdorf), Kennzahl 2210723960000, festgesetzt durch Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 19.11.2019.

²⁴³ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, L6.1Mallersdorf-Pfaffenberg, L6.1Mallersdorf, jeweils Kap. 6.

dem Gutachten aufgrund des Abstands von 160 m und der abströmen Lage nicht näher betrachtet. Der Vorhabenträger stellt jedoch fest, dass ein Nachweis erforderlich sei, dass der Absenktrichter den Bereich der Baumaßnahme nicht erreicht. Ansonsten sei eine Bewertung der Altlastenverdachtsfläche durchzuführen und ein Vorschlag für weitere Untersuchungsmaßnahmen zu erarbeiten, wie dies das WWA Regensburg gefordert hat. Es liegen bisher weder solche Nachweise, noch weitere Untersuchungsergebnisse vor, sodass diese Forderung als Nebenbestimmung aufgenommen wurde. Sie wurden auch nicht mit der Deckblattänderung nachgereicht.

(bb) Sonstige wasserrechtliche Vorgaben

Das Vorhaben entspricht bei Beachtung der festgestellten Maßnahmen sowie der Nebenstimmung und unter Berücksichtigung der Zusagen des Vorhabenträgers schließlich auch den sonstigen wasserrechtlichen Anforderungen.

(1) Wasserschutzgebiete

Gemäß § 52 Abs. 1 WHG können durch Rechtsverordnung nach § 51 Abs. 1 WHG oder durch behördliche Entscheidung in Wasserschutzgebieten bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt und Nutzungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten festgesetzt werden. Im Einzelfall kann die zuständige Behörde nach § 52 Abs. 1 S. 2 WHG von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Abweichung erfordern. Grundsätzlich steht der zuständigen Behörde Ermessen zu, wobei ein strenger Maßstab anzulegen ist. Mit Blick auf die zunächst zu prüfende Schutzzweckgefährdung (§ 52 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 WHG) darf die Ausnahmegenehmigung bei einer Maßnahme, deren Unschädlichkeit nachgewiesen und dauerhaft sichergestellt werden kann, darf die Ausnahmegenehmigung nicht abgelehnt werden.²⁴⁴ Eine Befreiung kommt dann nicht in Betracht, wenn eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach den gegebenen Umständen und im Rahmen einer sachlich vertretbaren, auf konkreten Feststellungen beruhenden Prognoseentscheidung nicht von der Hand zu weisen ist. Die Möglichkeit einer abstrakten Gefährdung des Schutzzweckes schließt demnach die Erteilung einer Befreiung bereits aus.²⁴⁵ Weiterhin kann trotz Gefährdung des Schutzzweckes eine Befreiung erteilt werden, wenn die Allgemeinwohlintressen im Rahmen einer Abwägung, die auch eine Prüfung zumutbarer Alternativen einschließt, den Schutzziele der Wasserschutzgebietsverordnung vorgehen (§ 52 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 WHG).²⁴⁶ Schließlich ist die Befreiung gem. § 52 Abs. 1 S. 3 WHG zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

Vorliegend sind sämtliche bauliche Maßnahmen außerhalb von festgesetzten WSG belegen. Es werden somit keine in WSG-Verordnungen festgelegten Verbotstatbestände verletzt.

§ 52 Abs. 3 WHG besagt, dass behördliche Entscheidungen nach § 52 Abs. 1 WHG auch außerhalb eines WSG getroffen werden können, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des WSG erforderliche Zweck gefährdet wäre. Voraussetzung ist in erster Linie, dass der Verzicht

²⁴⁴ Czyschowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 6 Rn. 26-29.

²⁴⁵ BVerwG, Urt. v. 12.09.1980 – 4 C 89/77, juris Rn. 14.

²⁴⁶ Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 102. EL Sept. 2023, § 52 Rn. 39.

auf die intendierte Anordnung eine (abstrakte) Gefährdung des mit der Wasserschutzgebietsausweisung verfolgten Zwecks i. S. v. § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 WHG hervorrufen würde. Zudem greift die eng auszulegende Regelung in § 52 Abs. 3 WHG nur, wenn das betroffene Grundstück nicht in den Geltungsbereich der Verordnung einbezogen und die gewässerschützende Zielrichtung nicht ebenso gut mit dem allgemeinen wasserhaushalts- und landeswasserrechtlichen Aufsichtsinstrumentarium erreicht werden kann.²⁴⁷

Vor dem Hintergrund sind die Einwirkungen auf Trinkwasserversorgungen und Wasserschutzgebiete/Einzugsgebiete, die mangels Verletzungen von Verboten der bestehenden WSG-Verordnungen keiner Befreiung bedürfen und den WSG-Schutzzweck nicht gefährden, zu betrachten. Auch wenn keine direkten Verstöße gegen zwingendes Recht vorliegen, wurden mögliche Risiken für geschützte Gebiete durch indirekte Eingriffe vorsorglich untersucht.

Das Vorhaben betrifft die EZG der WSG Brunnen I-IV (Mallersdorf-Pfaffenberg) – WSG-Nr. 2210723900009²⁴⁸ und Brunnen V (Mallersdorf) – WSG-Nr. 2210723960000.²⁴⁹ Der Vorhabenträger hat in seinen Unterlagen eine hydrologische Untersuchung der Auswirkungen auf diese WSG vorgenommen und die bau- und anlage- bzw. betriebsbedingten Risiken bewertet. Die Risikobewertungen bewegen sich bei sämtlichen untersuchten WSG in einem vergleichbaren Rahmen.²⁵⁰ In quantitativer Hinsicht besteht während der Bauphase kein Risiko. In Bereichen von Bauwasserhaltungen wird der Wasserzufluss zum Brunnen nicht vermindert. Auch anlage- und betriebsbedingte Veränderungen etwa durch die Abwärme der Leitungen sind weder in qualitativer noch in quantitativer Hinsicht zu erwarten. Untersuchungen zufolge ist nicht von steigenden Wachstumsraten von Mikroorganismen auszugehen. Potenziellen Längsdrainagen kann durch Verwendung von Tonriegeln unterbunden werden. Eingriffe in die genutzten Grundwasserleiter während der Bauzeit etwa im Wege der HDD-Bohrungen können jedoch eine Kontamination des Grundwassers und eine Störung des Grundwasserabflusses verursachen. Dabei ist beachtlich, dass die Risiken in erster Linie den genutzten Grundwasserkörper und weniger das Rohwasser der Trinkwasserefassung betreffen. Es verbleiben jedoch nur geringe Restrisiken.²⁵¹ Es ist nicht von einer Gefährdung der Trinkwasserversorgungen auszugehen. Verdünnungs- sowie Abbauprozesse während der Untergrundpassagezeit tragen dazu bei, potenzielle Verunreinigungen abzumildern. Die Planung des Vorhabenträgers beinhaltet vorsorgende Maßnahmen zum Schutz der Trinkwasserversorgung, durch deren konsequente Umsetzung das verbleibende Risiko möglicher nachteiliger Auswirkungen insbesondere durch den Eintrag von Schadstoffen in den Untergrund wesentlich verringert wird. Zudem stellen die unter Kap. A.V.1.e) geregelten Nebenbestimmungen zusätzlich sicher, dass die gewässerschützende Zielrichtung der Vorhabenplanung auf diesem Wege erreicht wird. Möglichen Eingriffen bedingt durch die nachträgliche Freilegung der Leitung wurde durch Ausweitung der entsprechenden Schutzmaßnahmen auf die Betriebsphase begegnet. Dies ist angesichts der Eingriffe in wassersensiblen Bereichen auch gerechtfertigt.

²⁴⁷ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 52 Rn. 54.

²⁴⁸ WSG Brunnen I-IV Mallersdorf Pfaffenberg, festgesetzt durch Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 18.12.2006.

²⁴⁹ WSG Brunnen V Mallersdorf, festgesetzt durch Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 19.11.2019.

²⁵⁰ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, L6.1, jeweils Kap. 6.

²⁵¹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlagen L6.1Feilitzsch, L6.1Oberhoell/Unterhoell, L6.1Doehlau, L6.1Martinlamitz und L6.1Wandfeld.

Damit würde das Vorhaben wohl einer behördlichen Anordnung gem. § 52 Abs. 3 WHG, welche auf eine Querung der Einzugsgebiete zurückzuführen wäre, standhalten. Aus den dargelegten Gründen wären die Voraussetzungen einer Befreiung erst recht auch bezüglich eines möglichen behördlichen Verbotes gegeben.

(2) Überschwemmungsgebiete

Überschwemmungsgebiete sind Landflächen, die vom Wasser eines ausufernden, das Gewässerbett verlassenden fließenden oberirdischen Gewässers eingenommen werden.²⁵² Der Definition des § 76 Abs. 1 S. 1 WHG zufolge sind dies Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Die Landesregierung setzt Überschwemmungsgebiete durch Rechtsverordnung fest (§ 76 Abs. 2 WHG). Nach § 78 Abs. 4 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen generell untersagt. Zudem schreibt § 78a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 u. 5 WHG, dass das Ablagern und nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sowie das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche untersagt ist. Entsprechende Regelungen finden sich in Art. 46 und 47 BayWG. Gem. § 78 Abs. 5 WHG kann die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigt werden, wenn das Vorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, es den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und hochwasserangepasst ausgeführt wird (Nr. 1) oder die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (Nr. 2). Ähnlich lautet § 78a Abs. 2 WHG, wonach im Einzelfall Maßnahmen zugelassen werden können, wenn Belange des Allgemeinwohls dem nicht entgegenstehen (Nr. 1), der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Nr. 2) und eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind (Nr. 3) oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Gemäß § 78 Abs. 8 WHG gelten für vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete gem. § 76 Abs. 3 WHG die Regelungen in § 78 Abs. 1 bis 7 WHG entsprechend. Zudem gilt auch ohne förmliche Festsetzung oder vorläufige Sicherung für Überschwemmungsgebiete in Bayern ein Gebietsschutz, der einschränkenden Regelungen unterworfen ist. Gemäß Art. 47 Abs. 2 S. 3 Hs. 2 BayWG bedürfen die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage bzw. Maßnahmen in entsprechender Anwendung von § 78 Abs. 5 und § 78a Abs. 2 WHG einer Zulassung im Einzelfall, wenn sich die baulichen Anlagen oder Maßnahmen nach § 78a Abs. 1 S. 1 WHG in einem Gebiet befinden, welches in einem für verbindlich erklärten Regionalplan als Vorranggebiet für den Hochwasserschutz ausgewiesen ist.

²⁵² Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 76 Rn. 5-7; Landmann/Rohmer, UmwR, 102. EL September 2023, § 76 Rn. 3-6.

Das planfestgestellte Vorhaben durchquert die festgesetzten Überschwemmungsgebiete Kleine Laber (km 21+511 bis 22+119), Große Laber (km 13+050 bis 14+026)²⁵³ und Bayerbacher Bach (km 34+531 bis 34+706) im offenen und geschlossenen Verfahren.²⁵⁴ Darüber hinaus quert der Trassenverlauf das im Regionalplan festgelegte Vorranggebiet für Hochwasserschutz „H 3 – Pfatter“ (km 06+050-06+225) in offener und geschlossener Bauweise.²⁵⁵

Teilweise befinden sich Start- und Zielgruben innerhalb der Gebiete. Als dauerhafte Anlagen verbleiben das HGÜ-Kabelsystem, Schutzstreifen und das Kabelschutzrohrsystem. Zudem sind dauerhafte Zuwegungen geplant.

Die Errichtung baulicher Anlagen in den Überschwemmungsgebieten ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zulassungsfähig. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass es zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen der Überschwemmungsgebiete kommt und auch sonst die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung im Einzelfall gemäß § 78 Abs. 5 S. 1 und 2 WHG gegeben sind.²⁵⁶ Ein wesentlicher Verlust von Rückhalteraum ist nicht ersichtlich. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden sich an der Oberfläche keine flächenintensiven dauerhaften Anlagen befinden, welche die Hochwasserrückhaltung beeinflussen könnte. Der geringe Anteil der beanspruchten Flächen im Verhältnis zur Größe der Gebiete wie auch der sachgerechte Rück- und Bodeneinbau und die Bodenschutzmaßnahmen (V5 bis V8)²⁵⁷ führen zu keinem nennenswerten Funktionsverlust.²⁵⁸ Das unterirdische Kabelsystem hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Wasserstand oder Abfluss bei Hochwasser. Bestehende Hochwasserschutzanlagen werden nicht beeinträchtigt. Schließlich werden die Arbeiten auch hochwasserangepasst durchgeführt. Die Baumaßnahmen sind lokal und zeitlich auf das notwendige Minimum begrenzt. Wassergefährdende Stoffe werden außerhalb der Überschwemmungs- und Risikogebiete gelagert. Zudem finden Betankungen nur außerhalb der Gebiete statt und für den Notfall wird eine Havarie-Ausrüstung bereitgehalten. Die Wasserwirtschaftsämter gehen damit übereinstimmend nicht von Beeinträchtigungen der Überschwemmungsgebiete aus.²⁵⁹ Eine Genehmigung gem. § 78 Abs. 5 WHG (i. V. m. Art. 47 Abs. 2 S. 3 Hs. 2 BayWG) kann erteilt werden.

Bei Querung der Überschwemmungsgebiete ist zudem zu prüfen, ob hiermit Nutzungen nach § 78a Abs. 1 WHG einhergehen. Zu denken ist hier etwa an die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (§ 78a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG) sowie das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können (§ 78a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 WHG) während der Bauzeit. Die Überschwemmungsgebiete könnten temporär durch Arbeitsflächen, Baustelleneinrichtungsflächen, Zuwegungen, Bodenlagerungen und Bauwasserhaltung beansprucht

²⁵³ Das Gebiet „Große Laber“ war zum Zeitpunkt der Antragsstellung lediglich vorläufig gesichert. Der Landkreis Regensburg hat es am 18.10.2023 als Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Der Vorhabenträger hat die Unterlagen der Festsetzung folgend angepasst. Diesbezügliche Hinweise im Rahmen des Anhörungsverfahrens des WWA Regensburg und der Gemeinde Aufhausen wird damit entprochen.

²⁵⁴ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlagen K2.2.R, K2.2.SR und K2.2.LA.

²⁵⁵ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K2.2.R. Aufgrund der Festsetzung des Vorranggebietes „H 2 – Große Laber“ entfällt an dieser Stelle eine Prüfung dieses Gebietes auf Grundlage des Schutzes von Vorranggebieten.

²⁵⁶ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K2.2.SR, K2.2.LA, jeweils Kap. 2.

²⁵⁷ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2, Kap. 2.1 bis 2.4.

²⁵⁸ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I, Kap. 5.2.3.1.1.

²⁵⁹ Stellungnahme des WWA Regensburg vom 13.12.2023, Kap. 1.1.2; Stellungnahme des WWA Deggendorf vom 24.11.2023, Kap. 2.3; Stellungnahme des WWA Landshut vom 05.12.2023, Kap. 3.2.3.

werden. In den Fällen bedarf die Errichtung in den Vorranggebieten für den Hochwasserschutz einer Zulassung für den Einzelfall gemäß Art. 47 Abs. 2 S. 3 Hs. 2 BayWG i. V. m. § 78a Abs. 2 WHG. Das Vorhaben ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zulassungsfähig. Dem Vorhaben im Weg stehende Belange des öffentlichen Wohls – etwa die Ökologie – sind nicht ersichtlich. Die Baumaßnahmen haben voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Wasserstand oder Abfluss bei Hochwasser. Sie sind lediglich temporärer Natur und räumlich begrenzt. Die Start- und Zielgruben liegen überwiegend außerhalb der Überschwemmungsgebiete. Auch eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden sind zum derzeitigen Stand nicht wahrscheinlich. Die auf den vom Vorhabenträger vorgesehenen Maßnahmen sowie der Stellungnahme der Wasserwirtschaftsämter fußenden Nebenbestimmungen sehen vor, dass wassergefährdende Stoffe wie auch Bodenaushub nicht in Überschwemmungsgebieten gelagert werden dürfen. Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen sind nur außerhalb von Überschwemmungsgebieten vorgesehen. Schließlich wurde dem Vorhabenträger aufgetragen, Vorkehrungen für den Fall eines Hochwasserereignisses und zum Schutz vor Schadstoffeinträgen zu treffen. Angesichts dieser ausdrücklichen Untersagungen und Ausgestaltung der Baumaßnahmen ist von einem Ausgleich möglicher darüber hinaus verbleibender, überschaubarer Auswirkungen auszugehen. Insgesamt wird daher eine Zulassung gem. § 78a Abs. 2 WHG (i. V. m. Art. 47 Abs. 2 S. 3 Hs. 2 BayWG) erteilt.

Die Gemeinde Aufhausen hat angemerkt,²⁶⁰ dass die Auswirkungen der Durchschneidung des Überschwemmungsgebietes der Großen Laber und damit möglicherweise verbundene Abschwemmungen der Bodenmieten und der Unterbodenhaufwerke im Falle eines Hochwassers auf flussabwärts liegende Flächen zu hinterfragen seien. Der Vorhabenträger hat entgegnet, die Große Laber werde geschlossen durchquert. Start- und Zielgruben befänden sich zwischen 60 und 200 m vom Gewässer entfernt. Die Lagerung von Boden werde in großer Entfernung zum Gewässer stattfinden. Daher seien die Gefahren im Falle eines Hochwassers während der Bauphase der Querung als äußerst gering einzustufen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde können damit die Bedenken der Gemeinde Aufhausen ausgeräumt werden.

Darüber hinaus gilt auch ohne förmliche Festsetzung oder Sicherung für Überschwemmungsgebiete die Pflicht zur Erhaltung von Überschwemmungsgebieten. § 77 Abs. 1 Satz 1 WHG regelt, dass Gebiete i.S.d. § 76 WHG, also auch nicht festgesetzte Gebiete, als Rückhalteflächen zu erhalten sind. Rückhalteflächen sind solche Flächen seitlich zum Fließgewässer, die auf Grund ihrer topographischen Beschaffenheit objektiv geeignet sind, im Überschwemmungsfall Wasser zu sammeln, zurückzuhalten oder schadlos abfließen zu lassen, um Gefahren für die hochwasserrechtlichen Schutzgüter zu vermeiden oder zu verringern. Die Rückhaltefläche findet ihre räumlichen Grenzen am Maßstab des HQ100, da die Norm § 77 WHG unter dem Gesichtspunkt ihrer Sicherungsfunktion an § 76 Abs. 2 WHG zu orientieren ist.²⁶¹ Dieser Gebietsschutz kann nur im Einzelfall im Wege einer Interessenabwägung und mit Blick auf überwiegende Gründe des Allgemeinwohls überwunden werden. Es ist ein „höherer Grad des Widerstreits“ zwischen dem Erhalt des Überschwemmungsgebiets und anderen Belangen des Allgemeinwohls erforderlich. Dabei genießt der Hochwasserschutz die Bedeutung einer Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang.²⁶² Soweit überwiegende Gründe des Allgemeinwohls

²⁶⁰ Stellungnahme der Gemeinde Aufhausen vom 16.11.2023.

²⁶¹ *Landmann/Rohmer*, UmwR, 102. EL September 2023, § 77 Rn. 5; VGH München, Urt. v. 14.12.2016 – 15 N 15.1201, juris, Rn. 43.

²⁶² *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 13. Aufl. 2023, § 77 Rn. 3-4.

dem entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen, § 77 Abs. 1 S. 2 WHG.

An kleineren Gewässern sind an offenen Gewässerquerungen faktische Überschwemmungsgebiete betroffen. So quert das Vorhaben die ermittelte, noch nicht festgesetzte Hochwassergefahrenfläche HQ100 der Pfatter.²⁶³ Auch an dieser Stelle spielt das überragende Interesse am Ausbau des Stromnetzes gem. § 1 BBPlG i. V. m. Nr. 1 der Anlage zum BBPlG bzw. § 1 Abs. 2 NABEG eine dominante Rolle, sodass das Interesse am Erhalt des Überschwemmungsgebietes zurückstehen muss. Die Funktion der seitlichen Flächen zum Gewässer wird nur zeitweise während der Bauphase beeinträchtigt. Darüber hinaus gibt es keine wesentlichen Einschränkungen. Das WWA Regensburg hat sich darüber hinaus in seiner Stellungnahme zu erforderlichen Vorsorgemaßnahmen erklärt, welche als Nebenbestimmungen (vgl. Kap. A.V.1.d) aufgenommen wurden. Diese regeln, dass diese Gebiete für den Hochwasserabfluss freizuhalten und Materialien, Baugeräte oder Ähnliches außerhalb zu lagern sind. Somit ist ein ausreichender Schutz während der Bauzeit gegeben.

Soweit die Regierung von Niederbayern Einwände im Zuge des Änderungsverfahrens zu den bereits ausgelegten und unveränderten Planfeststellungsunterlagen (Querung D3a-Q_037 bzw. Kreuzung D3a_223) abgegeben haben, hat der Vorhabenträger dem widersprochen. Denn die Möglichkeit zur Stellungnahme sei nur insoweit eröffnet, wie die Unterlagen gemäß § 21 NABEG mit dem Deckblatt I vom 31.07.2024 geändert wurden. Die Er widerungen des Vorhabenträgers aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Erstauslegung seien weiterhin gültig. Eine erneute Stellungnahme zu den bereits ausgelegten und unveränderten Planfeststellungsunterlagen sei jedoch nicht zulässig. Aus denselben Gründen seien auch private Bedenken hinsichtlich des allgemeinen Hochwasserrisikos rund um die Donau zurückzuweisen. Die Erwiderung des Vorhabenträgers ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde allerdings nur bedingt zutreffend. Zwar ist die Äußerungsmöglichkeit auch der Behörden im Änderungsverfahren nach § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG auf die Änderungen beschränkt. Aber die Erwiderung des Vorhabenträgers lässt außer Betracht, dass Stellungnahmen von Behörden durchaus auch dann noch Berücksichtigung finden können, wenn sie nach Fristablauf eingehen, sofern die vorgebrachten Belange für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind (vgl. § 73 Abs. 3a S. 2 VwVfG). Die Regierung Niederbayern hat hier die Aufnahme einer Auflage vorgeschlagen, um Beeinträchtigungen für das Hochwasserrückhaltebecken der Gemeinde Bayerbach auszuschließen und die Vereinbarkeit mit Belangen des Hochwasserschutzes zu gewährleisten. Dieser Belang ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Entscheidung zu berücksichtigen und wird durch die Aufnahme der Nebenbestimmung A.V.I.d) bb) 12 Rechnung getragen. Darüber hinaus sieht die Planfeststellungsbehörde angesichts der vorgebrachten Belange keinen weiteren Regelungsbedarf.

(3) Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Der Begriff der Anlage umfasst jede für eine gewisse Dauer geschaffene ortsfeste oder ortsbewegliche Einrichtung, die geeignet ist, auf die Gewässereigenschaften (§ 3 Nr. 7 WHG), den Zustand eines Gewässers (§ 3 Nr. 8 WHG), die

²⁶³ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K2.2.R.

Wasserbeschaffenheit (§ 3 Nr. 9 WHG) oder auf den Wasserabfluss einzuwirken.²⁶⁴ Anlagen in dem Sinne sind insbesondere bauliche Anlagen wie Gebäude, Brücke, Stege, Unterführungen, Hafenanlagen und Anlegestellen, Leitungsanlagen und Fähren (§ 36 Abs. 1 S. 2 WHG). „Schädliche Gewässerveränderungen“ liegen vor, wenn Veränderungen das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder nicht den Anforderungen aus diesem Gesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften entsprechen (§ 3 Nr. 10 WHG). Das „Wohl der Allgemeinheit“ umfasst alle wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkte wie auch andere Gesichtspunkte und setzt eine komplexe Abwägung und Ausgleichung der unterschiedlichen Interessen voraus.²⁶⁵

Art. 20 BayWG zufolge dürfen Anlagen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, an Gewässern erster oder zweiter Ordnung nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde errichtet, wesentlich geändert oder stillgelegt werden. Genehmigungspflichtig sind Anlagen, die weniger als sechzig Meter von der Uferlinie entfernt sind oder die die Unterhaltung oder den Ausbau beeinträchtigen können. Anlagen an Gewässern dritter Ordnung sind genehmigungspflichtig, wenn eine Rechtsverordnung dies bestimmt (Art. 20 Abs. 2 BayWG). Vorliegend sind die „Verordnung über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Oberpfalz vom 11. April 1990“ sowie die „Verordnung über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Oberbayern vom 7. April 1989“ einschlägig. Die Genehmigung darf nur versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit es erfordert (Art. 20 Abs. 4 S. 2 BayWG).

Tabelle 15: Übersicht über die Gewässerquerungen im planfestgestellten Abschnitt²⁶⁶

Gewässer	Bezeichnung	Trassenkilometer	Bauverfahren
Gewässer III. Ordnung	Leuterhofer Graben nördlich von Kleingilla	3+586	Offen
Gewässer III. Ordnung	Unbenanntes Gewässer	3+868	Offen
Gewässer II. Ordnung	Durchlass	4+788	Geschlossen
Gewässer II. Ordnung	Durchlass	4+796	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Unbenanntes Gewässer	5+693	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Unbenanntes Gewässer	5+781	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Unbenanntes Gewässer	5+889	Geschlossen
Gewässer II. Ordnung	Pfatter	6+147	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Graben (wasserführend)	7+126	Offen
Gewässer III. Ordnung	Durchlass	10+280	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Gittinger Bach	10+317	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Durchlass	12+402	Geschlossen
Gewässer II. Ordnung	Große Laber	13+167	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Röhrbach	13+839	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Unbenanntes Gewässer	14+742	Offen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben	15+505	Offen
Gewässer III. Ordnung	Durchlass	15+555	Offen
Gewässer III. Ordnung	Unbenanntes Gewässer	18+416	Offen
Gewässer III. Ordnung	Unbenanntes Gewässer	20+106	Offen
Gewässer III. Ordnung	Unbenanntes Gewässer	21+455	Offen

²⁶⁴ VGH Mannheim, Urt. v. 08.02.1993 – 8 S 515/92.

²⁶⁵ Czichowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 6 Rn. 29.

²⁶⁶ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, C2.3.5.1/2.

Gewässer	Bezeichnung	Trassenkilometer	Bauverfahren
Gewässer III. Ordnung	Unbenanntes Gewässer	21+910	Geschlossen
Gewässer II. Ordnung	Kleine Laber	21+944	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Unbenanntes Gewässer	26+750	Offen
Gewässer III. Ordnung	Unbenanntes Gewässer	27+810	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Oberellenbach	27+856	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Stockaer Bach	31+217	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Unbenanntes Gewässer	32+795	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Bayerbacher Bach	34+650	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Wildbach	35+209	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Rohrbach	39+258	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Böschung	42+233	Offen
Gewässer III. Ordnung	Unbenanntes Gewässer	43+262	Offen

Im Planfeststellungsabschnitt sind im Bereich von Gewässerquerungen Leitungs- und Einleitbauwerke geplant, welche weniger als 60 Meter von der Uferlinie entfernt liegen.²⁶⁷ Eine Genehmigungspflicht besteht lediglich für die Gewässer zweiter Ordnung „Pfatter“, „Große Laber“ und „Kleine Laber“ sowie gemäß Art. 20 Abs. 2 BayWG i. V. m. der „Verordnung über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Oberpfalz vom 11. April 1990“ für das Gewässer dritter Ordnung „Gittinger Bach“.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keine Gründe i. S. v. Art. 20 BayWG, die einer Genehmigung für den Bau und Betrieb der oben genannten Anlagen an, in und unter den Gewässern „Pfatter“, „Große Laber“, „Kleine Laber“ und „Gittinger Bach“ an den in den Antragsunterlagen bezeichneten Stellen²⁶⁸ entgegen stehen. Schädliche Gewässerveränderungen oder eine Erschwerung der Gewässerunterhaltung entsprechend § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG sind nicht zu befürchten. Die Gewässer werden in geschlossener Weise mittels HDD-Verfahren oder Bohrpessung unterquert.²⁶⁹ Dazu werden Arbeitsflächen, Start- und Zielgruben (mit oder ohne Spundwand/Betonsohle) und Leitungsanlagen hergestellt. Während der Bauarbeiten sind im Zuge der geschlossenen Querung keine Eingriffe in das Flussbett und die Uferstreifen notwendig, sodass ein Einfluss auf das Abflussgeschehen und die Abflussdynamik und sonstige schädliche Gewässerveränderungen insoweit ausgeschlossen werden können. Durch einen Abstand von der Oberkante des Kabelschutzrohrs zur Gewässersohle von mindestens 5 m bleiben zudem zukünftige Unterhaltungsmaßnahmen ohne weiteres möglich. Auch wird der Grundwasserfluss durch die Baumaßnahmen nicht nennenswert beeinflusst. Die Leitungen werden in größerem Abstand in der Mindesttiefe verlegt, damit spätere Gewässerausbaumaßnahmen wie Renaturierung durch die Anlage von künstlichen Mäandern möglich bleiben. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Baugruben wieder fachgerecht verfüllt und in den ursprünglichen Zustand versetzt. Die Wasserwirtschaftsämter Regensburg und Deggendorf²⁷⁰ sowie sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Anhörungsverfahren keine wasserwirt-

²⁶⁷ Unterlage gemäß § 21 NABEG, K2.3.R, K2.3.SR, K3.1.R, K3.1.SR, K3.1.LA, jeweils Kap. 3.3, K3.1.R.3, K3.1.SR.3, K3.1.LA.3.

²⁶⁸ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K2.3.R, K2.3.SR; K2.3.R.2, K2.3.SR; C2.3.2 Bl. 05, 08, 11 u. 17.

²⁶⁹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K2.3.R, K2.3.SR, jeweils Kap. 1.8.

²⁷⁰ Stellungnahme des WWA Regensburg vom 13.12.2023, Kap. 2.2.2, 2.2.5; Stellungnahme des WWA Deggendorf vom 24.11.2023, Kap. 2.3.

schaftlichen Bedenken gegen die geschlossene Querung der vorgenannten Gewässer vorgebracht, da es sich bei der geschlossenen Querung mittels HDD um eine gewässerschonende Bauweise handele. Der Einschätzung schließt sich die Bundesnetzagentur an.

Die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen im Bereich der übrigen Querungen von Gewässern dritter Ordnung unterliegen zwar keiner Genehmigungspflicht nach Art. 20 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BayWG i. V. m. der „Verordnung über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Oberpfalz vom 11. April 1990“ bzw. der „Verordnung über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Oberbayern vom 7. April 1989“. Sie müssen jedoch im Einklang mit den Vorgaben in § 36 Abs. 1 S. 1 WHG stehen, solange sie nicht gem. § 1 Abs. 2 WHG i.V.m. Art 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BayWG von der Anwendung ausgenommen sind. Dies ist aus Sicht der Bundesnetzagentur der Fall.

Die offenen Querungen kleinerer Gewässer erfolgt mittels Dükerung.²⁷¹ Der Vorhabenträger hat in den Antragsunterlagen nachvollziehbar dargelegt, dass schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert werden, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Die Wasserführung der Gewässer wird während der Baumaßnahme mittels Schlauchleitungen aufrechterhalten. Parallel zum Wasserlauf geführte Fremdleitungen (Kabel und sonstige Leitungen) sollen ggf. in Handschachtung freigelegt werden. Das Verkleben der Kabelschutzrohre wird vor dem Einbau im Zuge der allgemeinen Verlegearbeiten unter Beachtung der Herstellerangaben durchgeführt. Zur Stabilisierung der Baugruben will der Vorhabenträger die Baugruben gemäß DIN 4124 böschen und, falls statisch erforderlich, aussteifen. Nach Verfüllung der Baugrube / des Rohrgrabens werden im Kreuzungsbereich Gewässersohle und Böschungen wiederhergestellt, Auflagen aus dem LBP werden dabei berücksichtigt. Bei Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen und Sträuchern soll die DIN 18920 und die RAS-LP 4 beachtet werden. Die Markierung der Kreuzungsstelle soll durch Hinweisschilder nach DIN 4065 erfolgen. Die Wasserwirtschaftsämter Regensburg, Deggendorf und Landshut²⁷² haben ebenfalls keine Bedenken gegen die Querung der kleineren Gewässer in offener Bauweise vorgetragen. Für die Errichtung der Querungen sowie die Wiederherstellung der Uferbereiche sowie der Gewässer wurden jedoch Vorgaben formuliert, denen die Bundesnetzagentur mit den Nebenbestimmungen Kap. A.V.1.d) Rechnung getragen hat.

Die Querung aller sonstigen Gewässer erfolgt in geschlossener Bauweise mittels HDD-Verfahren. Die Querungen sind in den Antragsunterlagen dargestellt.²⁷³ In Bezug auf diese Querungen ist aus Sicht der Bundesnetzagentur nicht zu erwarten, dass der Vorhabenträger durch die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Leitungsanlagen und Einleitbauwerken gegen die Vorgaben in § 36 Abs. 1 S. 1 WHG verstößt. Ausschlaggebend hierfür sind die gleichen Erwägungen, aufgrund derer die Genehmigung nach Art. 20 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BayWG i. V. m. der „Verordnung über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Oberpfalz vom 11. April 1990“ für die Querung der Gewässer „Pfatter“, „Große Laber“, „Kleine Laber“ und „Gittinger Bach“ zu erteilen war. Hinsichtlich der

²⁷¹ Unterlage gemäß § 21 NABEG, B3; C2.2.1.5.

²⁷² Stellungnahme des WWA Regensburg vom 13.12.2023, Kap. 2.2.2; Stellungnahme des WWA Deggendorf vom 24.11.2023, Kap. 2.3; Stellungnahme des WWA Landshut vom 05.12.2023.

²⁷³ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, C2.3.5.1/2.

Einleitbauwerke zur Ableitung des gefassten Grund- und Niederschlagswassers ist eine Prüfung entbehrlich, da der Betrieb der Anlagen im Rahmen eines genehmigten Gewässerbenutzung erfolgt.²⁷⁴

(4) Gewässerrandstreifen

Gemäß § 38 Abs. 4 S. 2 WHG ist im Bereich der Gewässerrandstreifen die Umwandlung von Grünland in Ackerland, das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, soweit durch Landesrecht nicht anders bestimmt, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen sowie die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können, verboten. Zulässig sind lediglich Maßnahmen zur Gefahrenabwehr. Der Gewässerrandstreifen ist laut § 38 Abs. 3 S. 1 WHG fünf Meter breit. § 38 Abs. 3 S. 3 WHG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 S. 1 BayWG schreibt vor, dass die Gewässerrandstreifen an Gewässern erster und zweiter Ordnung auf Grundstücken des Freistaates Bayern 10 Meter breit sind. Laut Art. 21 Abs. 1 S. 2 BayWG sind in diesen Gewässerrandstreifen die acker- und gartenbauliche Nutzung sowie der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verboten und Bäume und Sträucher zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes, aus besonderen Artenschutzgründen oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist oder im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft erfolgt. Der nach § 38 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 WHG verbotene Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird durch § 62 WHG und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) konkretisiert.

Größere Gewässer werden mit grabenlosem Verfahren mittels HDD-Verfahren gequert. Der Eintritts- und Austrittspunkt der Bohrungen liegen mindestens 30 m vom Mittelpunkt des zu querenden Gewässers entfernt und damit außerhalb der Gewässerrandstreifen. Insoweit verstößt das Vorhaben nicht gegen Verbotstatbestände nach § 38 Abs. 4 WHG.

In begründeten Fällen werden kleinere Gewässer in offener Bauweise gequert. Im Rahmen der offen querenden Verlegung der Kabelschutzrohre kommt es zu bauzeitlichen Beeinträchtigungen der Gewässerrandstreifen im Bereich der Arbeitsstreifen. Unter Umständen wird die im Gewässerrandstreifen vorhandene Vegetation entfernt. Die Kabelgräben werden im Bereich der Querungen ausgehoben und rechts und links der ausgehobenen Gräben Bodenmieten gelagert. Die Gewässer werden während der Bauzeit umgeleitet oder verrohrt.²⁷⁵ Bei offenen Querungen wird der Graben tiefer angelegt. Ein Böschungswinkel von 45° und ein an der Grabensohle 2,4 m breiter Graben bedingen eine erhöhte Grabenbreite an der Geländeoberkante.²⁷⁶ Insgesamt gehen mit den Baumaßnahmen damit Verstöße gegen die Verbote im Gewässerrandstreifen einher.

Von den Verboten können nach § 38 Abs. 5 S. 1 WHG Befreiungen erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. Das Wohl der Allgemeinheit ist in erster Linie auf wasserwirtschaftliche Gemeinwohlbelange bezogen. Nach überwiegender Auffassung ist der Gemeinwohlbezug in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG jedoch übergreifend zu verstehen und umfasst

²⁷⁴ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 36 Rn. 17.

²⁷⁵ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K2.4, Kap. 1.4.2.

²⁷⁶ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, B3, Kap. 2.1.

auch sonstige, nicht wasserwirtschaftliche Belange des Allgemeinwohls, d. h. die gebündelten Interessen aller Bürger. Die Bewertung erfordert daher eine umfassende Abwägung.²⁷⁷

Angesichts der maßgeblichen Bedeutung der Vorhaben im Rahmen des Netzausbaus erfordert das öffentliche Interesse an der Gewährleistung der Energiesicherheit die Erteilung einer Befreiung. Die Eingriffe in die Gewässerrandstreifen sind für die Errichtung der Leitungen zur Umsetzung des gesamten, bedeutenden Vorhabens notwendig. Dem Gemeinwohl und positiven Aspekten der offenen Gewässerquerungen wiegt schwerer als die möglichen Beeinträchtigungen. Die kleinen Gräben und Bäche befinden sich bereits in keinem guten ökologischen Zustand. Es werden lediglich geringwertige und nicht unter Schutz stehende Biotope in Anspruch genommen. Der Eingriff ist nur von temporärer Dauer. Die Bauarbeiten beschränken sich auf 2-3 Monate. Sinnvolle Alternativen sind nicht ersichtlich. Die Querung von Gewässern zur Errichtung von Leitungen lässt sich auch nicht gänzlich vermeiden. Geschlossene Querungen wären angesichts der damit verbundenen bautechnischen Erfordernisse, der Verlängerung der Bauzeit, der Eingriffe in Wälder und geschützte Biotope und der erforderlichen Grundwasserhaltungsmaßnahmen in Start- und Zielgruben unverhältnismäßig. Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass der Vorhabenträger zur Wiederherstellung der Gewässerrandstreifen Maßnahmen vorgesehen hat. Die offenen Querungen werden vollständig zurückgebaut und der Ursprungszustand wiederhergestellt. Auch evtl. Unterlagen der Baufahrzeuge werden rückstandslos entfernt.²⁷⁸ Mögliche Beeinträchtigungen wurden erfasst, bewertet und ausgeglichen.²⁷⁹ Die Wasserwirtschaftsämter Regensburg und Deggendorf haben als zuständige wasserwirtschaftliche Fachbehörden gem. Art. 63 Abs. 3 BayWG keine Einwände gegen die Gewässerquerungen vorgetragen und lediglich den Schutz und die Wiederherstellung der Gewässerrandstreifen gefordert.²⁸⁰ Die Bundesnetzagentur hat dementsprechende Nebenstimungen unter Kap. A.I.1.a)(cc) festgelegt, damit die von den Baumaßnahmen betroffenen Gewässerrandstreifen trotz ihrer Inanspruchnahme weiterhin der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der oben genannten Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen dienen können.

Die Befreiung ist darüber hinaus erforderlich, da das Verbot anderenfalls im konkreten Fall zu einer unbilligen Härte führt. Eine möglichst gradlinige Trassierung vom gesetzten Anfangs- zum Endpunkt unter vollständiger Umgehung ökologisch wertvoller Bereiche oder Gewässer bei gleichzeitiger Beachtung des Bündelungsgebotes und Berücksichtigung vorhandener Infrastruktur ist nicht möglich. Maßgebliche Aspekte werden durch die Beachtung der Trassierungskriterien hinreichend in Einklang gebracht. Ohne Befreiung könnte der Vorhabenträger den mit § 11 Abs. 1 EnWG obliegenden gesetzlichen Auftrag zum Betrieb eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Energieversorgungsnetzes nicht erfüllen.

Dem Vorhabenträger wird daher eine Befreiung von den von den Verboten nach § 38 Abs. 4 S. 2 WHG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 BayWG erteilt.

²⁷⁷ Czyschowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 6 Rn. 26-29.

²⁷⁸ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K2.4, Kap. 1.4.2.

²⁷⁹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I.

²⁸⁰ Stellungnahme des WWA Regensburg vom 13.12.2023, Kap. 2.2.2; Stellungnahme des WWA Deggendorf vom 24.11.2023, Kap. 2.3; Stellungnahme des WWA Landshut vom 05.12.2023, Kap. 3.1.5.

h) Zu beachtende Ziele der Raumordnung

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung, für die eine Beachtungspflicht besteht, vereinbar.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Sie sind als solche zu kennzeichnen (§ 7 Abs. 1 S. 4 ROG).

Ziele der Raumordnung sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die wie hier der Planfeststellung bedürfen, zu beachten (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG).

§ 18 Abs. 4 S. 2 NABEG beschränkt die Bindungswirkung nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG und macht das Entstehen der Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung davon abhängig, dass die Bundesnetzagentur bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Raumordnungsplans nach § 9 ROG beteiligt worden ist und sie innerhalb von einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des rechtsverbindlichen Ziels nicht widersprochen hat. Der Widerspruch lässt die Bindungswirkung des Ziels der Raumordnung gegenüber der Bundesnetzagentur nicht entstehen, wenn das Ziel der Planfeststellung entgegensteht (§ 18 Abs. 4 S. 3 NABEG). Durch einen nachträglichen Widerspruch hat es die Bundesnetzagentur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie als nächsthöhere Behörde zudem in der Hand, eine einmal eingetretene Bindungswirkung eines Ziels der Raumordnung wieder entfallen zu lassen (§ 18 Abs. 4 S. 4 NABEG).

Bei Raumordnungsplänen, die aufgestellt, geändert oder ergänzt wurden, ohne dass die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem NABEG beteiligt wurde, sind die Ziele der Raumordnung nicht zu beachten, sondern nur zu berücksichtigen; BT-Drs. 19/7375 S. 78. Auch die in widersprochenen Zielen der Raumordnung zum Ausdruck kommenden raumordnerischen Belange sind zu berücksichtigen.

Die Bundesnetzagentur hat die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG (Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung) bereits auf Ebene der Bundesfachplanung geprüft. Die Entscheidung über die Bundesfachplanung enthält den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 NABEG). Die Entscheidung ist für die Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. NABEG verbindlich (§ 15 Abs. 1 S. 1 NABEG). Zur Beurteilung der Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung im Rahmen des vorliegenden Beschlusses über die Planfeststellung werden die Ergebnisse der bundesfachplanerischen Beurteilung in Bezug genommen.

Die Notwendigkeit zur Differenzierung der Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung besteht im Abschnitt D3a des Vorhabens grundsätzlich für folgende Planwerke:

Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz, der sogenannte „Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz“ (im Folgenden BRPH), in Kraft getreten am 01.09.2021. Die Bundesnetzagentur hat eine Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele des BRPH erhalten und diesen nicht widersprochen. Insofern ist gemäß § 18 Abs. 4 S. 2 NABEG eine Bindungswirkung der enthaltenen Raumordnungsziele entstanden.

Die Bundesnetzagentur hat über die rechtsverbindlichen Ziele des Landesentwicklungsprogramms Bayern, in Kraft getreten am 01.09.2013, in der Fassung vom 01.06.2023 (BY-01), die in der Teilfortschreibung 2023 enthalten sind, eine Mitteilung erhalten und diesen nicht widersprochen. Insofern ist gemäß § 18 Abs. 4 S. 2 NABEG eine Bindungswirkung der enthaltenen Raumordnungsziele entstanden. Die Ziele der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2023 werden allerdings durch das planfestgestellte Vorhaben nicht berührt. Im Weiteren findet daher keine Betrachtung statt, da Auswirkungen bereits auf dieser Ebene ausgeschlossen werden können. Dies bezieht sich auch auf die unter Kap. B.III 5.b) betrachteten Belange der Raumordnung.

Im Rahmen der Bundesfachplanungsentscheidung wurde festgestellt, dass die Bundesnetzagentur an den Änderungen des Regionalplans Donau-Wald, in Kraft getreten am 01.11.1986, in der Fassung vom 13.04.2019 (BY-02), die vor dem 05.08.2011 stattgefunden haben, sowie an den Verfahren

- zur 4. Verordnung zur Änderung des Regionalplans (Fortschreibung B IV Wirtschaft – Teilbereich B IV 1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen – B IV 1.1 Allgemeines, B IV 1.2 Kies und Sand, B IV 1.3 Lehm und Ton, Spezialton, B IV 1.4 Granit) (in Kraft getreten am 11.06.2011),

- zur 5. Verordnung zur Änderung des Regionalplans (Neufassung Kapitel B III Energie: insbesondere Vorrang- und Vorbehalts- sowie Ausschlussgebiete für raumbedeutsame Windkraftanlage) (in Kraft getreten am 26.07.2014) und

- zur 7. Verordnung zur Änderung des Regionalplans (Neufassung Kapitel B I Freiraum, Natur und Landschaft: (Neufassung von Zielen und Grundsätzen zur Freiraumsicherung und -entwicklung, Darstellung von Regionalen Grünzügen, Neuabgrenzung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, in Kraft getreten am 13.04.2019)

nicht im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt wurde. Eine entsprechende Bindungswirkung liegt somit nicht vor. Die in diesen Planänderungen enthaltenen Ziele der Raumordnung, die jetzt auf der Ebene der Planfeststellung abschließend zu bewerten sind, werden somit im Rahmen der Abwägung behandelt.

Die Bundesnetzagentur wurde an den Planänderungen, die vor dem 05.08.2011 stattgefunden haben nicht im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt. An den Verfahren

- zur 8. Verordnung zur Änderung des Regionalplans (Kapitel B IV Rohstoffsicherung, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand, in Kraft getreten am 17.12.2016),

- zur 9. Verordnung zur Änderung des Regionalplans (Kapitel B I Natur und Landschaft, Regionale Grünzüge, in Kraft getreten am 04.02.2017),

- zur 11. Verordnung zur Änderung des Regionalplans (Kapitel B II Siedlungswesen) in Kraft getreten am 10.04.2020

- zur 13. Verordnung zur Änderung des Regionalplans (Teilfortschreibung des Kapitels B VI Energie –Aufhebung der Ausschlussgebiete, in Kraft getreten am 08.07.2024)

wurde die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt, hat Mitteilungen über die rechtsverbindlichen Ziele erhalten und diesen nicht widersprochen. Insofern ist gemäß § 18 Abs. 4 S. 2 NABEG eine Bindungswirkung der enthaltenen Raumordnungsziele entstanden

und diese wurden im Rahmen der Bundesfachplanungsentscheidung entsprechend beachtet. Die Konformität der jetzt zur Genehmigung gestellten Vorzugstrasse mit dem Regionalplan Landshut ist zu betrachten.

Die Vorzugstrasse quert den Regionalplan Landshut in der Fassung vom 08.07.2024 (BY-03) im Geltungsbereich der folgenden Verordnungen:

- Verordnung zur Änderung (Kapitel B I Natur und Landschaft, in Kraft getreten am 24.03.2007)

- zur 8. Verordnung zur Änderung des Regionalplans (Kapitel B IV Rohstoffsicherung, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand, in Kraft getreten am 17.12.2016),

- zur 9. Verordnung zur Änderung des Regionalplans (Kapitel B I Natur und Landschaft, Regionale Grünzüge, in Kraft getreten am 04.02.2017),

Für die 11. Verordnung zur Änderung des Regionalplanes Landshut ist keine Betroffenheit durch die Planung erkennbar weshalb eine Aktualisierung der raumordnerischen Beurteilung nicht vonnöten ist.

Im Rahmen der Aufstellung der 12. Verordnung zur Änderung des Regionalplans (Kapitel B III Soziales, Gesundheit, Bildung und Kultur) in Kraft getreten am 05.07.2021 wurde die Bundesnetzagentur nicht beteiligt, so dass keine Bindungswirkung eingetreten ist. Eine Aktualisierung der raumordnerischen Beurteilung ist in Ermangelung einer Betroffenheit der Planung nicht erforderlich.

Die in der 13. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Landshut (Teilfortschreibung des Kapitels B VI Energie –Aufhebung der Ausschlussgebiete) aufgeführten Ziele und Belange der Raumordnung wurden nicht durch den Vorhabenträger mittels einer fachgutachterlichen Einschätzung auf Konformität geprüft. Die Bundesnetzagentur hat eine eigenständige Bewertung der Auswirkungen vorgenommen und kommt zu dem Ergebnis, dass die o.g. Verordnung durch die Vorzugstrasse nicht betroffen ist und somit eine Aktualisierung der raumordnerischen Beurteilung nicht erforderlich ist.

Die Vorschlagstrasse quert den Geltungsbereich der 1. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Regensburg (Hochwasserschutz, in Kraft getreten am 01.01.2009) sowie den der 5. Verordnung zur Änderung des Regionalplans (Teilfortschreibung B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“, in Kraft getreten am 01.04.2022).

Hinsichtlich des Regionalplans Region Regensburg, in Kraft getreten am 01.03.1988, in der Fassung vom 01.09.2011 (BY-06) wurde die Bundesnetzagentur an den Planänderungen, die vor dem 05.08.2011 stattgefunden haben, nicht beteiligt. Die Bundesnetzagentur wurde an der 5. Verordnung zur Änderung des Regionalplans (Teilfortschreibung des Kapitels B IV 2.1 "Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen", in Kraft getreten am 01.04.2022) beteiligt.

Der Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Region Regensburg durch Änderung der Kapitel B I 7 "Vorranggebiet für Natur und Landschaft" und B III 2.2 "Landnutzung - Vorbehaltsgebiet für Saatzucht" wird laut Aussage des Plangebers nicht weiterverfolgt und muss somit im Rahmen der Konformitätsprüfung nicht berücksichtigt werden.

(aa) Auf Bundesfachplanungsebene abschließend beurteilte Ziele der Raumordnung

Zur Begründung der Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung wird auf die Ausführungen der raumordnerischen Beurteilung Bezug genommen, die mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung vorgenommen wurde.

Darüber hinaus ist gegen die Beurteilung der BFP-Entscheidung nichts zu erinnern, da die Trasse des planfestgestellten Vorhabens fast ausschließlich innerhalb des raumordnerisch beurteilten Trassenkorridors verläuft. Für Bereiche der Trasse, in denen eine mit Blick auf die Bundesfachplanungsentscheidung veränderte Planung vorgenommen wurde, findet eine neue Bewertung der Konformität mit den Zielen der Raumordnung statt.

Bereiche innerhalb des Trassenkorridors, für die keine Vereinbarkeit mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung festgestellt werden konnte, quert die Trasse des planfestgestellten Vorhabens nicht. Die Maßgabe, wonach im Trassenkorridor enthaltene Gebiete, für die keine Konformität mit Zielen der Raumordnung festgestellt werden konnte, in der Planfeststellung von einer Trassierung auszunehmen sind, wird in Bezug auf die zu beachtenden Ziele der Raumordnung eingehalten.

Mit der vorangeschrittenen Vorhabenplanung und Konkretisierung nach Abschluss des Bundesfachplanungsverfahrens sind keine raumbedeutsamen Auswirkungen verbunden, die über die auf Ebene der Bundesfachplanung beurteilten Auswirkungen hinausgehen. Soweit der Vorhabenträger auf Ebene der Bundesfachplanung bei der Prüfung der Übereinstimmung mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung für das Vorhaben Maßnahmen berücksichtigt hat, mit denen Konflikte vermieden oder gemindert werden, ergibt sich hieraus keine Notwendigkeit einer Aktualisierung oder Konkretisierung. Die Umsetzung konfliktvermeidender oder -vermindernder Maßnahmen, die in der Raumverträglichkeitsstudie, die der raumordnerischen Beurteilung zugrunde lag, zur Begründung der Vereinbarkeit mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung ausschlaggebend waren, ist weiterhin Bestandteil der konkretisierten Planung des Vorhabens.

Schließlich liegt für die zu beachtenden Ziele der Raumordnung eine abschließende Beurteilung vor, soweit die maßgeblichen Raumordnungspläne unverändert sind und die betrachtungsrelevanten Ziele der Raumordnung somit bereits im Bundesfachplanungsverfahren abschließend beurteilt wurden.

(bb) Auf Bundesfachplanungsebene nicht abschließend beurteilte Ziele der Raumordnung

Die Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung, für die auf Ebene der Bundesfachplanung keine abschließende Beurteilung vorgenommen wurde, wird im Folgenden begründet. Dies betrifft folgende Pläne:

(1) Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz

Im Rahmen der Bundesfachplanung konnte der BRPH nicht in die Beurteilung der Konformität einbezogen werden, da diese mit der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für das Vorhaben Nr. 5 im Abschnitt am 14. Februar 2020 abgeschlossen wurde.

Erfordernisse der Raumordnung dieses Raumordnungsplans, für die Auswirkungen offenkundig ausgeschlossen werden können, werden im Weiteren nicht tiefergehend betrachtet. Somit stimmt das Vorhaben mit diesen Erfordernissen der Raumordnung überein. Im Einzelnen betrifft dies die Ziele II.2.3, da das Vorhaben im vorliegenden Abschnitt in keinem Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 1 WHG und Risikogebiete liegt, ebenso wie die Ziele III.1 und III.2. Diese beziehen sich auf den Schutz vor Meeresüberflutungen. Solche Ereignisse können auf Grund der geographischen Lage des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden.

Nachfolgend wird die Vereinbarkeit der verbleibenden betrachtungsrelevanten Ziele I.1.1., I.2.1, II.1.2, II.1.3 und II.2.3 begründet.

BRPH I.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Der BRPH führt einen risikobasierten Ansatz ein, mit dem die Raumordnung in die Lage versetzt werden soll, neben der Flächenvorsorge auch Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit als zusätzliche Parameter heranzuziehen, um zu einer besseren Risikoabschätzung zu gelangen. Der risikobasierte Ansatz ist unabdingbar, um den großen, insbesondere volkswirtschaftlichen Schäden durch Hochwasserereignisse adäquat begegnen zu können. Darüber hinaus nimmt die Raumordnung nunmehr beim Hochwasserschutz eine Schutzgutperspektive ein. Auch die Empfindlichkeit des planfestgestellten Vorhabens gegenüber Auswirkungen von Hochwasserereignissen ist in die Betrachtung einzubeziehen.

Der Vorhabenträger hat die Schutzwürdigkeit des Vorhabens nachvollziehbar als hoch bewertet, da es sich um eine kritische Infrastruktur gemäß BSI-Kritisverordnung, um ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI), und um ein länderübergreifendes Vorhaben handelt, das aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Die Empfindlichkeit des Erdkabels hat der Vorhabenträger nachvollziehbar als gering bewertet, weil die möglichen Auswirkungen auf in mindestens 1,30 m unter der Erdoberfläche verlegte Kabel gering sind und diese im Bereich von Gewässerquerungen i. d. R. deutlich tiefer und zudem hier in Schutzrohren verlaufen.

Bereits im Rahmen der Erstellung der Unterlagen gemäß § 8 NABEG hat der Vorhabenträger neben den Raumordnungsplänen weitere Informationsquellen öffentlicher Stellen, mit Bezug zum Hochwasserschutz ausgewertet. Hierzu zählen Hochwasserrisikomanagement-Pläne für den bayerischen Anteil des Flusseinzugsgebiets Donau sowie das Hochwasserschutz Aktionsprogramm 2020plus. Hochwasserschutzanlagen und Hochwassergefahrenkarten vom Bayerischen Landesamt für Umwelt, Hochwasserrisiko – Gewässerkulisse 2011 vom Bayerischen Landesamt für Umwelt, Bayerische Vermessungsverwaltung und EuroGeographics sowie ein Nationales Hochwasserschutzprogramm / Hochwasserdialo g Bayern vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wurden ebenfalls ausgewertet.

Im Rahmen der bundesfachplanerischen Bewertung der Konformität des Vorhabens mit diesen Belangen wurden keine Konflikte festgestellt, entsprechend hat der Vorhabenträger auch

hier nachvollziehbar keine weitergehenden Risiken abgeleitet. Er hat dabei die spezifischen Eigenschaften des Vorhabens Nr. 5 und Nr. 5a im Abschnitt D3a sowie die spezifischen räumlichen Verhältnisse im Vorhabenbezug berücksichtigt. Denn weder Erdkabel noch Zuwegungen oder Baustellenflächen werden in Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebieten errichtet. Auch außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete ist diese Einschätzung nachvollziehbar zutreffend, da die möglichen Auswirkungen von Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a nur durch beanspruchte Flächen und den damit verbundenen dauerhaften Flächen- bzw. Volumenentzug entstehen. Diese Inanspruchnahmen nehmen einen verhältnismäßig geringen Rauminhalt in Anspruch.

Im Ergebnis wurden die hochwasserbezogenen verfügbaren Daten öffentlicher Stellen abgerufen. Es wird festgestellt, dass das planfestgestellte Vorhaben weder Überschwemmungs- noch Hochwasserrisikogebiete in relevanter Weise berührt, sodass Auswirkungen auf das Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a im Abschnitt D3a durch den Eintritt eines Hochwasserereignisses und auch Auswirkungen durch das Vorhaben auf mögliche Hochwassergeschehen und -risiken nicht zu besorgen sind. Es werden keine Erdkabel und notwendigen Anlagen sowie Baustellenflächen oder Zuwegungen in Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebieten errichtet. Das Vorhaben ist mit dem Ziel I.1.1 vereinbar.

BRPH I.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

Der Klimawandel wird neben den globalen Durchschnittstemperaturen sehr wahrscheinlich auch die Niederschlagsmuster verändern. Damit einhergehend ist auch ein Anstieg der Häufigkeit und der Intensität von Starkregenereignissen zu erwarten. Analog dazu werden in Binnengewässern die Hochwasserscheitel ansteigen. Insbesondere können bei gleichzeitig in Binnengewässern auftretenden Hochwasserereignissen die Wasserspiegel im Rückstaubereich ansteigen. Insgesamt werden die Hochwasser- und Starkregenereignisse zu größeren Risiken führen. Dauerhafte Starkregenereignisse können auch einen Anstieg unterirdischer Gewässer und damit der Grundwasserpegel zur Folge haben.

Hinsichtlich der Empfindlichkeit des Vorhabens gegenüber Hochwasserereignissen und damit verbunden den skizzierten Auswirkungen des Klimawandels sowie der erhobenen Datengrundlagen wird auf die Ausführungen zum Ziel I.1.1 verwiesen.

Auf Basis der benannten Datengrundlagen, die der Vorhabenträger von der Bundesfachplanung zum Planfeststellungsverfahren auf ihre Aktualität übergeprüft hat, wurde im Zuge der Ermittlung der Vorzugstrasse die Übereinstimmung des Vorhabens mit räumlich bestimmbar Belangen berücksichtigt. Über die Festlegung von Planungsleitsätzen (PL) und Planungsgrundsätzen (PG), denen jeweils über Kriterien räumlich bestimmbar Belange zugeordnet wurden, konnte die Inanspruchnahme weniger geeigneter Flächen reduziert werden. Im Einzelnen wurde u.a. aus dem Ziel II.1.3 des BRPH der Planungsleitsatz 33 „Meidung vorrangiger Raumnutzungen im Sinne von Vorranggebieten“ abgeleitet. Aus dem Ziel II.2.3 wurde der Planungsleitsatz 50 „Meidung von Überschwemmungsgebieten“ abgeleitet. Die Belange des Hochwasserschutzes wurden dementsprechend in den Fachuntersuchungen der Planfeststellungsunterlage, darunter die Umweltverträglichkeitsprüfung und der wasserrechtliche Fach-

beitrag, berücksichtigt. Hierdurch konnte der strategischen Einbeziehung des Hochwasserschutzes sowie den Auswirkungen des Klimawandels vorausschauend Rechnung getragen werden. So werden keine oberirdischen baulichen Anlagen oder dauerhafte Zuwegungen vom Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a Abschnitt D3a in Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebieten errichtet. Durch den Klimawandel erhöhte Risiken auf das Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a im Abschnitt D3a sind nicht erkennbar. Das Vorhaben ist mit dem Ziel I.2.1 vereinbar.

BRPH II.1.2 (Z) In Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist hinter Hochwasserschutzanlagen der Raum, der aus wasserwirtschaftlicher Sicht für eine später notwendige Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen erforderlich sein wird, von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Gleichmaßen ist der aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche Raum für Deichrückverlegungen von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Als erforderlich im Sinne von Satz 1 und 2 ist ein Raum nur dann anzusehen, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass dort eine bestimmte Verstärkungsmaßnahme oder Deichrückverlegung notwendig werden wird. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für den Fall, dass den Maßnahmen des Hochwasserschutzes keine unüberwindbaren Rechte entgegenstehen; Satz 2 gilt nicht, wenn eine Erweiterung bestehender Anlagen den Hochwasserschutz nur unerheblich beeinträchtigt und diese Beeinträchtigung im zeitlichen, räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen wird. § 77 WHG bleibt unberührt.

Im Hinblick auf die Bewertung von Hochwasserrisiken, Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten sowie die Auswirkungen des Vorhabens auf den Hochwasserschutz wird auf den entsprechenden Abschnitt zu Ziel I.1.1 verwiesen. Im Planungsgebiet besteht keine hinreichend verfestigte Planung im Sinne des Ziels, weshalb auch keine Notwendigkeit besteht einen Raum für Verstärkungsmaßnahmen zum Hochwasserschutz bzw. Deichrückverlegungen von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Das Vorhaben ist mit dem Ziel II.1.3 vereinbar.

BRPH II.1.3 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:

- 1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.*
- 2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.*

Mithilfe der Erhaltung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens werden die Retentionsfunktion gestärkt und das Hochwasserrisiko minimiert. Dies kann u. a. durch Maßnahmen erreicht werden wie die Sicherung unversiegelter Flächen, die Flächenentsiegelung oder das flächensparende Bauen.

Im Hinblick auf die Bewertung der Auswirkungen wird auf den entsprechenden Abschnitt zu Ziel I.1.1 verwiesen. Das Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a in Abschnitt D3a hat grundsätzlich nur

eine kleinräumige Wirkung auf Böden im Allgemeinen und auf das Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen im Besonderen. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass Auswirkungen auf den unmittelbaren beanspruchten Bereich beschränkt sind. Erhebliche raumbedeutsame Auswirkungen, die das Versickerungs- und Rückhaltevermögen in einem Umfang reduzieren, als dass sich Hochwasserrisiken verändern, sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben ist mit dem Ziel II.1.3 vereinbar.

BRPH II.2.3 (Z) In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG dürfen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie können nach § 78 Absatz 5, 6 oder 7 oder § 78a Absatz 2 WHG zugelassen werden:

- 1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung,*
- 2. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind,*
- 3. Anlagen oder Betriebsbereiche, die unter die Industrieemissionsrichtlinie oder die SEVESO-III-Richtlinie fallen. Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie der §§ 78, 78a WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt.*

Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie der §§ 78, 78a WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt.

Auf Basis der erhobenen Datengrundlagen (s. o.), die am Übergang von der Bundesfachplanung zum Planfeststellungsverfahren auf ihre Aktualität geprüft wurden, wurde eine Analyse durchgeführt. Diese Analyse ermöglicht die vorausschauende Prüfung, der Übereinstimmung des Vorhabens mit räumlich bestimmbar belangen. Über die Festlegung von Planungsgrundsätzen und Planungsgrundsätzen, konnte die Inanspruchnahme weniger geeigneter Flächen reduziert werden. Im Einzelnen wurde, u. a. Ziel II.2.3 im Planungsgrundsatz 50 „Meidung von Überschwemmungsgebieten“ abgebildet. Die Belange des Hochwasserschutzes wurden dementsprechend in dieser Analyse berücksichtigt. So werden im Vorhaben keine oberirdischen baulichen Anlagen oder dauerhafte Zuwegungen in Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebieten errichtet. Dadurch wird eine Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten verhindert.

Der SuedOstLink ist als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) eingestuft. Es ist ein länderübergreifendes Vorhaben gemäß BBPlG, für das die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt worden sind. Das Vorhaben unterliegt dem NABEG und ist somit aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Der SuedOstLink als Vorhaben der öffentlichen Versorgung kann somit gem. Nr. 1 des Ziels II.2.3 auch innerhalb von Überschwemmungsgebieten genehmigt werden. Darüber hinaus kann der SuedOstLink als Vorhaben der öffentlichen Versorgung auch gem. § 78 Abs. 5 WHG innerhalb von Überschwemmungsgebieten genehmigt werden, da das Vorhaben als Erdkabelvorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt, den Wasserstand und Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, den

Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und, soweit erforderlich, hochwasserangepasst ausgeführt wird. Das Vorhaben ist mit dem Ziel II.2.3 vereinbar.

(2) Regionalplan Landshut

Ausweislich der Tabelle 6 der Unterlage L 10.2 quert die Trasse ferner den regionalen Grünzug „8 – Nördliches Isartal zwischen Essenbach und Pilsting“ in offener Bauweise. Das Ziel B I 2.1.2.2 lautet, dass in den regionalen Grünzügen den Freiraumfunktionen gegenüber anderen raumbedeutsamen, mit den jeweiligen Freiraumfunktionen nicht zu vereinbarenden Nutzungen Priorität einzuräumen ist. Andere raumbedeutsame Maßnahmen, die diese Funktionen beeinträchtigen, sind unzulässig. Folgende Maßnahmen können – neben der bereits angepassten Feintrassierung – das Konfliktpotenzial in den Regionalen Grünzügen reduzieren:

- Umweltbaubegleitung
- Anlage von Hecken in Waldschneisen, ökologisches Schneisenmanagement
- Bautabuflächen
- Eingegengter Arbeitsstreifen
- Vorerkundung zur Planung der Baustelleneinrichtungsflächen und deren Zufahrt nach umweltfachlichen Kriterien.

Die Umweltbaubegleitung, die Anlage von Hecken in Waldschneisen, Bautabuflächen und das ökologische Schneisenmanagement werden durch entsprechende Maßnahmenblätter planfestgestellt. Der eingegengte Arbeitsstreifen durch die Regelpläne. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargestellt, dass in den Konfliktbereichen durch die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die durch die Maßnahmenblätter planfestgestellt werden, eine Beeinträchtigung der Zielsetzung der regionalen Grünzüge vermieden werden.

Die Regierung von Niederbayern hat in ihrer Stellungnahme ebenfalls ausgeführt, dass der Leitungsbau im Bereich des Regionalen Grünzuges 8 „Nördliches Isartal zwischen Essenbach und Pilsting“ grundsätzlich mit den Freiraumfunktionen des Grünzuges vereinbar ist. Ferner wurde ausgeführt, dass notwendige Oberflurschränke, nach Möglichkeit außerhalb des Regionalen Grünzuges errichtet werden. Sofern eine Errichtung im Regionalen Grünzug aus technischen Gründen zwingend notwendig sei, stehe diese Maßnahme aber noch nicht in einem Widerspruch mit dem genannten Regionalen Grünzug.

Für das Vorhaben kann somit die Konformität, auch vor dem Hintergrund, dass ein Oberflurschrank im Regionalen Grünzug errichtet werden muss, mit dem betrachteten Belang der Raumordnung erreicht werden.

Die zur Genehmigung gestellte Trasse quert das Vorranggebiet für Bodenschätze „LE 27 – Penk (Lehm)“ in offener und geschlossener Bauweise. Ebenso findet eine Querung des Vorranggebietes für Bodenschätze „LE 68 – Bayerbach-Nordwest (Lehm)“ in offener und geschlossener Bauweise statt. Ferner ragt der Erdkabel-Schutzstreifen aufgrund seiner Auffächerung im Bereich der Querung „D3a-Q_055“ auf einer Länge von ca. 350 m um ca. 15 m in den Randbereich des Vorranggebietes für Bodenschätze „LE 67 – Bayerbach-Südwest (Lehm)“. Das in Teil B Kap. IV 3.1.1. ausgewiesene Ziel regelt, dass „in Vorranggebieten der Gewinnung und Sicherung von Lehm und Ton der Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden soll“. Auf diese Gebiete soll der Abbau von Bodenschätzen auf die Vorranggebiete konzentriert werden.

Der Plangeber hat mit Blick auf das Vorranggebiet „LE 27 – Penk (Lehm)“ ein regionalplanerischer Unschärfebereich des Vorranggebietes von ca. 100 m bestätigt. Aufgrund der minimal randlichen Querung innerhalb des Unschärfebereiches bestehen in Abstimmung mit dem Plangeber somit keine erheblichen Nutzungseinschränkungen des Vorranggebietes.

Für die Vorranggebiete „LE 68 – Bayerbach-Nordwest (Lehm)“ und LE 67 – Bayerbach-Südwest (Lehm)“ hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargestellt, dass aufgrund der sehr geringen und randlichen Flächeninanspruchnahme keine erhebliche Nutzungseinschränkung der nicht im aktiven Abbau befindlichen Vorranggebiete zu erwarten sind. Überdies kann davon ausgegangen werden, dass sich die minimal randliche Querung im regionalplanerischen Unschärfebereich der Vorranggebiete befindet.

Der Regionale Planungsverband Landshut hat in seiner Stellungnahme nochmals bestätigt, dass beim vorgelegten Verlauf der unterirdischen HGÜ-Leitung darauf geachtet wurde, dass die betroffenen Vorranggebiete zur Rohstoffversorgung soweit wie möglich zu umgangen werden. Die Trasse tangiere die Vorranggebiete LE 27, LE 68, LE 67, LE 26 in der Planungsregion Landshut nur randlich bzw. knapp und entspreche damit den Erfordernissen der Raumordnung. Zu diesem Ergebnis kommt auch die Regierung von Niederbayern in ihrer Stellungnahme.

Für das Vorhaben kann somit die Konformität mit dem betrachteten Zielen der Raumordnung erreicht werden.

i) Forstwirtschaft

(aa) Erlaubnis für die Rodung gem. Art. 9 Abs. 2 S. 1 und Abs. 8 S. 1 BayWaldG

Für die durch das planfestgestellte Vorhaben dauerhaft in Anspruch genommenen Waldflächen²⁸¹ im Umfang von 1.200 m² erteilt die Planfeststellungsbehörde aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43c EnWG, § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG die Erlaubnis für die Rodung gem. Art. 9 Abs. 2 S. 1 und Abs. 8 S. 1 BayWaldG. Diese wird im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde, vorliegend den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut und Regensburg-Schwandorf (AELF), erteilt, Art. 39 Abs. 2 S. 2 BayWaldG. Die forstrechtliche Erlaubnis der Planfeststellungsbehörde ersetzt die nach Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayWaldG erforderliche Rodungserlaubnis der Unteren Forstbehörde, weshalb die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis sinngemäß zu beachten sind.

Nach Art. 9 Abs. 1 BayWaldG ist jede Handlung, durch welche die Produktionskraft des Waldbodens vernichtet oder wesentlich geschwächt oder durch welche der Waldboden beseitigt wird (Waldzerstörung), verboten, soweit nicht die Erlaubnis zur Rodung erteilt wurde.

Gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG bedarf die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) grundsätzlich der Erlaubnis. Die Umwandlung der Waldflächen in dauerhaft versiegelte oder in permanent bestockungsfreie bzw. in der Bestockung eingeschränkte Flächen (vgl. Schutzstreifen mit dauerhafter Unterbindung von tiefwurzelnder Waldbestockung), erfüllt den Tatbestand einer Rodung gemäß Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayWaldG, wofür es einer Erlaubnis bedarf.

²⁸¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.4.1 und Tab. 1; K4.5; L9, Kap. 8.4 und Tab. 7.

Die Erlaubnis zur Rodung im Sinne des Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayWaldG ist erforderlich, da im planfestgestellten Vorhaben die dauerhafte Beseitigung des Waldes zugunsten der Herstellung des Schutzstreifens oberhalb des verlegten Gleichstrom-Erdkabels vorgesehen ist. Hinsichtlich des Schutzstreifens ist eine Nutzung nur noch in Form von z. B. Wildäsungsflächen und kreuzenden (Wald-)wegen nach vertraglicher Abstimmung mit dem Waldeigentümer möglich.²⁸² In diesen Bereichen bedarf es keiner Wiederaufforstung im Sinne des Art. 15 BayWaldG. Eine solche ist schon nicht möglich, da tiefwurzelnde Gehölze im Schutzstreifen nicht zulässig sind.

Gemäß Art. 9 Abs. 3 BayWaldG ist die Erlaubnis zur Rodung zu erteilen, sofern sich aus den Abs. 4 bis 7 nichts Anderes ergibt. Nach Art. 9 Abs. 4 BayWaldG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn

1. es sich um Schutz-, Bann- oder Erholungswald (Art. 10, 11, 12) oder ein Naturwaldreservat (Art. 12a) handelt, unbeschadet des Art. 9 Abs. 6 BayWaldG,
2. der Rodung Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes entgegenstehen.

Ferner soll nach

Gemäß Art. 9 Abs. 5 BayWaldG soll die Erlaubnis ferner versagt werden, wenn

1. die Rodung Plänen im Sinne des Art. 6 widersprechen oder deren Ziele gefährden würde,
2. die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient.

Der Vorhabenträger hat dargestellt, dass durch das planfestgestellte Vorhaben insgesamt 1.200 m² Wald dauerhaft beansprucht werden.²⁸³ Hiervon sind keine Flächen mit waldrechtlichen Schutzgebieten oder schutzgutrelevanten Waldfunktionen i. S. d. Art. 6, 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2, 12 BayWaldG (Bodenschutzwald, Erholungswald (Stufe II), temporärer Sturm-
schutzwald) belegt.²⁸⁴

Im zu betrachtenden Planungsabschnitt D3a sind keine Schutz-, Bann- oder Erholungswälder i. S. d. Art. 10 bis 12 BayWaldG betroffen. Es werden auch keine Naturwaldreservate oder Naturwaldflächen i. S. d. Art. 12a BayWaldG berührt.

Darüber hinaus sind im zu betrachtenden Planungsabschnitt D3a auch keine Wälder mit besonderen Waldfunktionen gem. Art. 6 BayWaldG betroffen.²⁸⁵

Im Hinblick auf die Rodungsfläche Nr. 1 (Flurnummer 768/0, Gemarkung Niederhinkofen, Gemeinde Aufhausen),²⁸⁶ dessen geplante Rodungsfläche sich auf 18 m² beläuft,²⁸⁷ haben die AELF Abensberg-Landshut und Regensburg-Schwandorf eingewendet, dass ein Teil des Waldkomplexes innerhalb des Schutzstreifens liegt und daher waldrechtlich als Rodungsfläche gem. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG aufgeführt wird. Jedoch sei die Rodungsfläche mit 18 m² zu klein angesetzt und müsse überprüft werden, wenn die gesamte Waldfläche innerhalb des

²⁸² Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.3.1.

²⁸³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.4.1 und Tab. 1; K4.5; L9, Kap. 8.4 und Tab. 7 und Kap. 11.

²⁸⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.4.1, Tab. 1; L9, Kap. 7.3 und 8.4 und Tab. 7.

²⁸⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9, Kap. 8.4 und Tab. 7 sowie Kap. 10 und Tab. 11.

²⁸⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9.

²⁸⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4.5, Kap. 1.

Schutzstreifens den Tatbestand der Rodung erfüllt. Realistischer sei bei einer Länge von ca. 100 m und einer Breite von durchschnittlich 5 m eine Eingriffsfläche ca. 500 m². Je nach notwendigem Eingriff (evtl. temporäre Notwendigkeit), müsse die Waldfläche als temporäre Waldflächeninanspruchnahme mitaufgenommen werden. Die AELF weisen darauf hin, dass die Angaben zu korrigieren seien und die Rodungsfläche entsprechend anzupassen bzw. als entfällt zu deklarieren sei. Darauf hat der Vorhabenträger eingelenkt, in der Gemeinde Aufhausen in der Gemarkung Niederhinkofen existiere kein Grundstück mit der Flurstück-Nr. 768/0. Das Flurstück (Gemeinde Aufhausen, Gemarkung Niederhinkofen) hingegen werde vollständig geschlossen gequert,²⁸⁸ sodass dort keine Freihaltungsregelung des Schutzstreifens vonnöten sei,²⁸⁹ und der Schutz- und Arbeitsstreifen würden so konzipiert, dass dort auch keine Rodung statfinde. Der Vorhabenträger hat dementsprechend auf die ursprünglich geplante Rodung auf der Rodungsfläche Nr. 1 verzichtet.

Im Hinblick auf die Rodungsfläche Nr. 2 (Flurstück 1373/3, Gemarkung Langenhettenbach, Gemeinde Bayerbach bei Ergoldsbach),²⁹⁰ dessen Rodungsfläche sich auf 555 m² beläuft,²⁹¹ haben die AELF eingewendet, dass die Trasse mit dem angesetzten Schutzstreifen in Nord-Süd-Ausdehnung einen Waldkomplex durchschneidet, wobei die Fläche die Waldeigenschaft gem. § 2 Abs. 1 BWaldG i. V. m. Art. 2 Abs. 1 BayWaldG verliere. Diese Fläche sei deshalb als sog. Restwaldfläche in die Waldbilanzierung mit aufzunehmen und der Rodungsfläche hinzuzurechnen. Die AELF haben angemerkt, dass die mit 0,025 ha angegebene Restwaldfläche unterschätzt worden sei.²⁹² Die in den Planunterlagen bei der Darstellung des Eingriffs kartierte Waldfläche entspreche damit nicht der tatsächlichen Waldfläche.²⁹³ Die Waldfläche dehne sich bis zum Weg- bzw. Ackerrand aus. Anstatt 250 m² bemesse sich die Restwaldfläche auf ca. 500 m². Der Vorhabenträger hat die Angaben daraufhin im Zuge der Überarbeitung der Planunterlagen im Rahmen Deckblattverfahrens in Rücksprache mit dem AELF korrigiert und überarbeitet. Die Betroffenen wurden direkt vom Vorhabenträger entsprechend informiert.

Gemäß Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 BayWaldG soll die Erlaubnis versagt werden, wenn die Rodung den Zielen des Waldfunktionsplanes widerspricht. Dies ist hier gegeben. Denn das Vorhaben befindet sich in einer waldarmen Region und ein Ziel des Waldfunktionsplanes besteht darin, die Wälder in waldarmen Regionen in ihrer Flächensubstanz zu erhalten und ihre Funktionen weiterzuentwickeln. In der betroffenen Planungsregion Landshut sind 23% der Gesamtfläche bewaldet.²⁹⁴ Dies liegt deutlich unter dem bayerischen Durchschnitt von 36%.²⁹⁵ Auch der betroffene Landkreis Landshut in der Region hat einen geringen Waldanteil von ca. 22%.²⁹⁶ Die hervorragenden Böden sowie die günstigen Geländeverhältnisse begünstigen die landwirtschaftliche Nutzung auf großer Fläche. Auch der Regionalplan für die Planungsregion Landshut hat den Walderhalt aufgrund der beschriebenen Waldarmut als Ziel definiert.²⁹⁷

Gemäß Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 BayWaldG soll die Rodung ferner versagt werden, sofern das öffentliche Interesse vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient. Dies ist hier ebenfalls der Fall. Zwar handelt es sich beim Interesse an der Durchführung des Vorhabens

²⁸⁸ Vgl. z. B. Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9.2.

²⁸⁹ Vgl. Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.1, Kap. 1.4.1.

²⁹⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9.

²⁹¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4.5.

²⁹² Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9, Kap. 8.4.

²⁹³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9, Abb. 5 auf S. 55.

²⁹⁴ S. Regionalplan (Stand 2007) und Waldfunktionsplan (Stand 2013).

²⁹⁵ S. Waldfunktionsplan (Stand 2013).

²⁹⁶ S. Regionalatlas (Statistisches Bundesamt, Stand 2021) und Regionalplan (Stand 2007).

²⁹⁷ S. Regionalplan (Stand 2007), Teil BI – Natur und Landschaft.

ebenfalls um ein öffentliches Interesse, dem damit ein großes Gewicht beizumessen ist. Aufgrund des besonderen Interesses am Walderhalt verdient dieser im vorliegenden Fall allerdings Vorrang vor dem Interesse des Antragstellers.

Einer Rodung auf der vorgesehenen Fläche kann daher gem. Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BayWaldG nur unter der Auflage zugestimmt werden, dass ein flächengleicher Waldersatz mittels Aufforstung einer Fläche geschaffen wird, die bisher selbst kein Wald ist. Die Ersatzaufforstungsfläche soll in der Lage sein, zukünftig den Waldflächen- und Wald funktionsverlust durch die Rodung zu kompensieren. Deshalb sollte sie in derselben Planungsregion liegen und möglichst nah an der Rodungsfläche realisiert werden. Der Vorhabenträger hat den Forderungen der AELF zugestimmt. Der flächengleiche Waldersatz war ursprünglich auf einer Ersatzaufforstungsfläche im Landkreis Pfaffenhofen vorgesehen (Flurstück 176, Gemarkung Freinhausen, Gemeinde Hohenwart).²⁹⁸ Der Vorhabenträger hat die Ersatzaufforstungsfläche daraufhin im Zuge der Überarbeitung der Planunterlagen im Rahmen Deckblattverfahrens entsprechend den Angaben der AELF angepasst.²⁹⁹ Die neue Ersatzaufforstungsfläche im Landkreis Landshut (Flurstück 1646/3, Gemarkung Ergoldsbach, Gemeinde Ergoldsbach) befindet sich ebenfalls südlich der Donau und in geringer Entfernung zur Trasse des SOL und sei zudem mit den AELF abgestimmt worden.

Vor diesem Hintergrund sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine Gründe ersichtlich, die eine Versagung begründen können. Da Versagungsgründe i. S. d. Art. 9 Abs. 4 bis 6 BayWaldG nicht vorliegen, ist die Erlaubnis zu erteilen (Art. 9 Abs. 3 BayWaldG). Nach diesen Maßgaben besteht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde Einverständnis mit der beschriebenen Waldinanspruchnahme auf Rodungsfläche Nr. 2. Diese Einschätzung vertreten auch die AELF.

Die Erlaubnis für die Rodung bezieht sich auf die in den Planunterlagen aufgeführten Flurstücke.³⁰⁰

(bb) Genehmigung für die Erstaufforstung gem. Art. 16 Abs. 1 BayWaldG

Für die nicht forstlich genutzten Ackerflächen auf Flurstück Nr. 1646/3 (Gemeinde Ergoldsbach, Gemarkung Ergoldsbach) wird die Genehmigung zur Erstaufforstung von 8.800 m² gem. Art. 16 Abs. 1 BayWaldG erteilt.³⁰¹ Die für die Ersatzaufforstung vorgesehenen Flurstücke haben eine amtliche Flurstücksgröße von insgesamt 8.840 m².³⁰² Der Umfang der für die Ersatzaufforstung vorgesehenen Fläche beläuft sich jedoch lediglich auf einen Teil dieser Flächen. Sie umfasst insgesamt 8.800 m² und ist Bestandteil der im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten forstlichen Maßnahmen AW1.³⁰³ Ziel ist die Anlage/Entwicklung eines standortgerechten Laubmischwaldes mit strukturreichem Waldrand in den oben aufgeführten Gemeinden.

²⁹⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I, Kap. 6.3.5 und Tab. 157.

²⁹⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9, Kap. 12.3 und Tab. 12 sowie Abb. 6.

³⁰⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4.5, Tab. 1.

³⁰¹ Vgl. Ziff. 8 der Richtlinie zur Erstaufforstung und zur Anlage von Kurzumtriebsplantagen (ErstAuffR), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 4. Februar 2015, Az. F1-7711.6-1/22 (AllMBI. S. 177); Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.4.3 und Tab. 3; K4.3 und K4.4; L9, Kap. 12.3 und Tab. 12.

³⁰² Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.4.3 und Tab. 3; L9, Kap. 12.3 und Tab. 12.

³⁰³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 6.1; K4, Kap. 1.4.3 und Tab. 3.

Der Abschnitt D3a befindet sich südlich der Donau, was eine Ausgleichspflicht für alle vom Vorhaben betroffenen Funktionswälder zur Folge hat.³⁰⁴ Somit bedarf es für alle dauerhaft vom Vorhaben betroffenen Funktionswälder einer Durchführung flächengleicher Ersatzaufforstungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 (d. h. flächengleicher Waldersatz durch die Aufforstung von Flächen, die bisher kein Wald sind). Der Vorhabenträger hat dazu die Ersatzaufforstungen im Maßnahmenblatt AW1³⁰⁵ festgelegt. Von der Aufforstungsfläche, die nahezu das gesamte Flurstück Nr. 1646/3 mit 8.800 m² umfasst, ist dabei nur eine Teilfläche von 1.200 m² für den waldrechtlichen Ausgleich in Abschnitt D3a vorgesehen.³⁰⁶ Die vorgesehene Ersatzaufforstungsfläche ist in den Planunterlagen dargestellt.³⁰⁷ Das genannte Flurstück ist in die Ermittlung des forstrechtlichen Kompensationsbedarfs von 1.200 m² einbezogen worden.³⁰⁸

Die AELF haben i. R. d. Anhörungsverfahrens Einwände gegen die ursprünglich für den forstrechtlichen Ausgleich vorgesehene Ersatzaufforstungsfläche erhoben. Ursprünglich war die Ersatzaufforstung auf Flurstück Nr. 176 (Gemeinde Hohenwart, Gemarkung Freinhausen)³⁰⁹ und damit auf einer Fläche im Landkreis Pfaffenhofen vorgesehen. Die AELF haben dagegen eingewendet, die ursprünglich geplante Erstaufforstungsfläche befinde sich nicht in der Planungsregion Landshut. Sie könne damit lediglich als naturschutzrechtlicher Ausgleich oder anderweitig benötigter waldrechtlicher Ausgleich in Oberbayern dienen, nicht aber als Waldausgleich in Landshut angerechnet werden. Damit sei die von den AELF geforderte Auflage eines flächengleichen Waldersatzes nicht erfüllt. Daraufhin hat der Vorhabenträger eine neue Ersatzaufforstungsfläche in der Region Landshut dinglich gesichert und die neue Ersatzaufforstungsfläche (Flurstück 1646/3, Gemarkung Ergoldsbach, Gemeinde Ergoldsbach) anschließend im Zuge des Deckblattverfahrens angepasst.³¹⁰ Sie befindet sich ebenfalls südlich der Donau und in geringer Entfernung zur Trasse des SOL. Diese ist zudem mit den AELF abgestimmt worden. Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Regelungsbedarf.

Soweit die in den Unterlagenteilen K4 und I2 genannten Größenangaben hinsichtlich der Einbeziehung des Flurstücks 1646/3, Gemarkung Ergoldsbach in der Aufforstung, voneinander abweichen, ist dies ein redaktioneller Fehler. Korrekt ist eine Größe von 1.200 m², bezüglich derer der Vorhabenträger im Rahmen des Deckblattes II die Zustimmung des AELFs RS sowie der Gemeinde Bayerbach bei Ergoldsbach beibrachte. Die Planfeststellungsbehörde stellt dies in der Nebenbestimmung A V 1) b) 9 klar.

Entgegenstehende Gründe i. S. d. Art. 16 Abs. 2 BayWaldG sind nicht ersichtlich, sodass die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung gegeben sind. Die AELF haben der forstfachlichen Maßnahme AW1 ebenfalls zugestimmt. Die Genehmigung zur Erstaufforstung war auch nicht nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG entbehrlich. Dies ist nach Ziff. 8 der Richtlinie zur Erstaufforstung (ErstAuffR)³¹¹ nur dann der Fall, sofern die Ersatzaufforstung in

³⁰⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.4.3.

³⁰⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I; I2, Kap. 6.1.

³⁰⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 6.1; L9, Kap. 12.3.

³⁰⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.4.3 und Tab. 3 sowie K4.3 und K4.4.

³⁰⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, A1, Kap. 8.8; L9, Kap. 11, 12.3 und 14.

³⁰⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.4.3 und Tab. 3.

³¹⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.4.3 und Tab. 3; K4.4, Blatt 2; L9, Kap. 12.3 und Tab. 12 sowie Abb. 6.

³¹¹ Richtlinie zur Erstaufforstung und zur Anlage von Kurzumtriebsplantagen (ErstAuffR), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 4. Februar 2015, Az. F1-7711.6-1/22 (AllMBI. S. 177).

einer Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG oder in einer Planfeststellung aufgrund anderer Gesetze als Auflage vorgesehen ist.

(cc) Befristete Waldinanspruchnahmen (Kahllegungen, Kahlhiebe)

Für Kahlhieb auf Waldflächen ohne schutzgutbezogene Waldfunktionen ist eine Erlaubnis nach BayWaldG nicht erforderlich. Da Flächen, die nur temporär während der Bauphase in Anspruch genommen werden, „Wald“ i. S. d. BayWaldG bleiben, stellt dieser keinen Rodungstatbestand nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG dar, sondern erfüllt den Tatbestand des Kahlschlags i. S. d. Art. 4 Nr. 4 BayWaldG. Nur der Kahlhieb im Schutzwald bedarf der Erlaubnis, Art. 14 Abs. 3 S. 1 und Abs. 4 BayWaldG i. V. m. Art. 10 BayWaldG.

Der Vorhabenträger hat dargestellt, dass durch den temporär freizuhaltenden Arbeitsstreifen und Zuwegungen insgesamt 2.000 m² Wald temporär beansprucht werden.³¹² Waldbestände mit schutzgutrelevanten Waldfunktionen oder nach anderen Vorschriften des BayWaldG unter Schutz gestellte Waldbestände sind hiervon nicht betroffen.³¹³ Die von Kahllegungen und Kahlhieben betroffenen Waldflächen sind in den Planunterlagen dargestellt.³¹⁴

Im zu betrachtenden Planungsabschnitt D3a sind jedoch keine Schutzwälder nach Art. 10 BayWaldG betroffen (s. dazu bereits unter Kap. B.III.4.i)). Einer gesonderten Erlaubnis nach dem BayWaldG bedarf es dementsprechend nicht.

Wiederaufforstung

Gemäß Art. 15 Abs. 1 S. 1 BayWaldG sind kahlgeschlagene Waldflächen innerhalb der Wiederaufforstungsfrist, d. h. spätestens mit Ablauf von drei Jahren wiederaufzuforsten. Als temporär in Anspruch genommene Flächen mit entsprechender Wiederaufforstungsfrist gelten sowohl die Zuwegungen als auch die Arbeitsflächen/-streifen, die außerhalb des Schutzstreifens liegen. Für die Wiederaufforstung sind Rekultivierungs- und Wiederaufforstungsmaßnahmen in Form einer Anlage eines strukturreichen und naturnahen Waldrandes bzw. einer Wiederaufforstung der befristet umgewandelten Waldflächen vorgesehen.³¹⁵ Bei der Wiederaufforstung sind gem. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 standortgemäße Baumarten auszuwählen und standortheimische Baumarten angemessen (20 %) zu beteiligen. Die Baumartenwahl erfolgt in Abstimmung mit dem Grundeigentümer der Ausgleichsfläche und nach Rücksprache mit dem zuständigen AELF als Untere Forstbehörde i. S. d. Art. 39 Abs. 2 S. 2 BayWaldG.³¹⁶ Hierbei werden auch die gesetzlichen Vorschriften des BayWaldG sowie des FoVG und die standörtlichen Gegebenheiten der Ausgleichsfläche eingehalten bzw. mit einbezogen.³¹⁷ Ebenso werden erforderliche Maßnahmen zum Wildschutz in Abstimmung mit den Unteren Forstbehörden zum Schutz der Pflanzung umgesetzt.³¹⁸ Der Pflegezeitraum richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und umfasst die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Gemeinsam mit den Unteren Forstbehörden erfolgt eine forstliche Abnahme der Flächen.³¹⁹ Die gesetzlichen Bestimmungen sind somit eingehalten.

³¹² Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.4.2 und Tab. 2; K4.5; L9, Kap. 13 und 14.

³¹³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9, Kap. 14.

³¹⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4.5, Kap. 2.

³¹⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.4.2.1 sowie L9, Kap. 13.

³¹⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.4.2.1 sowie L9, Kap. 13.

³¹⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.4.2.1 sowie L9, Kap. 13.

³¹⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.4.2.1 sowie L9, Kap. 13.

³¹⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.4.2.1 sowie L9, Kap. 13.

j) Denkmalschutzrecht

Das Vorhaben ist mit zwingenden Vorgaben des Denkmalschutzrechts vereinbar. Die insoweit für die Durchführung der bauseitigen Erdarbeiten erforderlichen Erlaubnisse (vgl. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG) werden durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43c EnWG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ersetzt.

Denkmäler sind gem. Art. 1 Abs. 1 BayDSchG von Menschen geschaffene Sachen oder Teile davon aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt. Zur Vorbereitung der Baumaßnahme hat der Vorhabenträger die Betroffenheit von (vermuteten) Denkmälern nach Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) ausgewertet³²⁰ und denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen beantragt.³²¹ In der Unterlage zur Bodendenkmalpflege erfolgte eine aktualisierte Bestandserfassung, eine fachübergreifende Datenauswertung und eine nicht-invasive Untersuchung der bekannten und vermuteten archäologischen Fundstellen auf Grundlage des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) und unter Einhaltung der Vorgaben des BLfD.³²²

(aa) Baudenkmäler

Art. 1 Abs. 2 S. 1 BayDSchG definiert Baudenkmäler als bauliche Anlagen oder Teile davon aus vergangener Zeit, soweit sie nicht Bodendenkmäler sind, einschließlich dafür bestimmter historischer Ausstattungsstücke. Zu Baudenkmälern kann gem. Art. 1 Abs. 3 BayDSchG auch eine Mehrheit von baulichen Anlagen (Ensemble) gehören, und zwar auch dann, wenn keine, oder nur einzelne, dazugehörige bauliche Anlagen, die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 BayDSchG erfüllen, das Orts-, Platz- oder Straßenbild aber insgesamt erhaltenswürdig ist.

Gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 BayDSchG bedarf der Erlaubnis, wer Baudenkmäler beseitigen, verändern oder an einen anderen Ort verbringen oder geschützte Ausstattungsstücke beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder aus einem Baudenkmal entfernen will. Ebenso bedarf der Erlaubnis, wer in der Nähe von Baudenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf den Bestand oder das Erscheinungsbild eines der Baudenkmäler auswirken kann (Art. 6 Abs. 1 S. 1 BayDSchG). Die Erlaubnis kann im Fall des Abs. 1 S. 1 BayDSchG versagt werden, soweit gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen (Art. 6 Abs. 2 S. 1 BayDSchG). Im Fall des Abs. 1 S. 2 kann die Erlaubnis versagt werden, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung eines Baudenkmals führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen (Art. 6 Abs. 2 S. 1 BayDSchG). Laut Punkt 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über den Vollzug des Denkmalschutzgesetzes und baurechtlicher Vorschriften³²³ sind Anlagen nicht nur bauliche Anlagen im Sinn der Bayerischen

³²⁰ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage F, Kap. 2.2.10.

³²¹ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage K8.

³²² Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage L7.

³²³ Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 27. Juli 1984, Az. IV/2b-7/96 982 (KWMBI. I S. 561, AllMBI. S. 241).

Bauordnung, sondern auch Anlagen anderer Art, z. B. Straßen. In der Nähe liegen sie der Bekanntmachung zufolge, wenn ihre Errichtung Auswirkungen auf Baudenkmäler oder das Erscheinungsbild von Baudenkmälern haben.

Im Untersuchungsraum des Vorhabens befinden sich insgesamt 19 Baudenkmäler im Sinne des Art. 1 Abs. 2, Abs. 3 BayDSchG. Vorzufinden sind vor allem Wegkapellen und Kirchen. Diese liegen teilweise unweit von Vorhabenbestandteilen.³²⁴ Jedoch ist nicht davon auszugehen, dass sie Auswirkungen auf die Baudenkmäler oder deren Erscheinungsbild haben, da es sich überwiegend um nicht sichtbare Erdleitungen handelt. Auch kleinere Baueinheiten, wie die fünf geplanten Linkboxen, beeinträchtigen Baudenkmäler nicht.³²⁵ Ein zusätzlicher Umgebungsschutz ist für kein Baudenkmal oder Bauensemble ausgewiesen. Vor diesem Hintergrund werden Baudenkmäler durch das Vorhaben nicht betroffen. Die Ersetzung einer etwaigen denkmalrechtlichen Erlaubnis im hiesigen Planfeststellungsverfahren bedurfte es daher nicht.

Das BLfD hat in seiner Stellungnahme vom 12.01.2024 im Anhörungsverfahren erklärt, dass Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege durch die Planung nicht berührt würden. Bei Vornahme von Maßnahmen in unmittelbarer Nähe von Baudenkmälern sei das BLfD anzuhören. Darüber hinaus wurden keine Bedenken geäußert.

(bb) Bodendenkmäler

Für die Durchführung von Grabungen nach Bodendenkmälern oder Erdarbeiten zu einem anderen Zweck auf einem Grundstück, von dem bekannt ist oder vermutet wird oder den Umständen nach anzunehmen ist, dass sich dort Bodendenkmale befinden, ist eine Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG erforderlich. Ziel des Erlaubnisvorbehalts ist es, schon eine mögliche Gefährdung von Bodendenkmälern auszuschließen und eine wissenschaftliche Steuerung der Erdarbeiten zu ermöglichen. Für die Erlaubnispflicht genügt die Vermutung, dass im Zuge der Grabungen bzw. Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden. Bei Hinweisen von Behörden, etwa auf Bodendenkmalverdachtsflächen, liegt regelmäßig eine derartige Vermutung nahe. Die Erlaubnis kann nach Art. 7 Abs. 1 Satz 3 BayDSchG versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist.

In seiner Stellungnahme vom 12.01.2024 hat das BLfD vorgetragen, dass der Oberbodenabtrag bzw. der Ausbau moderner Bodenbeläge, die durchzuführenden Erdarbeiten und die möglichen Tiefenlockerungen als Bodeneingriffe zu bewerten sind, die archäologische Maßnahmen erfordern. Dazu würden auch Ausgleichs-, Ersatz-, CEF- und FCS-Maßnahmen, vorgezogene und baubegleitende Rodungen, vorgezogener und baubegleitender Gehölzeinschlag sowie Kampfmitteluntersuchungen und Umverlegungen von Leitungen und Sparten Dritter zählen. Der Vorhabenträger hat außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens mit dem BLfD eine Vereinbarung geschlossen, die auch in dem hiesigen Planfeststellungsverfahren Voraussetzung und Grundlage für die Durchführung aller archäologischer Maßnahmen ist.

Im knapp 45 km langen Planungsabschnitt D3a sind 46 archäologische Bodendenkmäler und sechs Vermutungsflächen verortet. Zudem kommen 140 in der Fernerkundung erfasste Anomalien vor, die ebenfalls von archäologischer Relevanz sind. Aufgrund dieser Datengrundlage

³²⁴ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlagen F, Kap. 2.2.10.3.1 und A3, Kap. 2.2.10.1

³²⁵ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage C2.3.4.1 und C2.3.4.2, Unterlage L7 Kap. 2.2.1

und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der verschiedenen weiteren durchgeführten Prospektionen konnten insgesamt 52 Konfliktzonen im gesamten Planungsabschnitt definiert werden, in denen archäologische Befunde und Funde zu erwarten sind.³²⁶ Im Untersuchungsraum des planfestgestellten Vorhabens befinden sich somit die folgenden Bodendenkmäler, Bodendenkmalverdachtsflächen und/oder archäologisch relevanten Bereiche, deren denkmalschutzrechtliche Substanz durch die zur Realisierung des planfestgestellten Vorhabens erforderlichen Maßnahmen teilweise oder ganz verloren gehen kann:³²⁷

- Gemarkung Geisling, Flst. Nr. 787, 789, 790, 791, 792, 796, 797, 798, 806 (Konfliktzone D3a_Zone001)
- Gemarkung Geisling, Flst. Nr. 797, 798, 801/1, 801/2, 802, 805, 818, 819, 822, 823, 1306, 1349, 1350, 1361, 1362, 1363, 1364, 1365, 1379, 1380, 1381, 1382, 1384, 1385, 1388, 1389, 1390, 1410, 1411, 1412, 1413, 1416, 1417, 1417/2; Gemarkung Sengkofen, Flst. Nr. 1291, 1291/1, 1296/1, 1297 (Konfliktzone D3a_Zone002)
- Gemarkung Sengkofen, Flst. Nr. 1063, 1065, 1080/1, 1082, 1086, 1086/2, 1087, 1088, 1094, 1095, 1096, 1097, 1098, 1153/9, 1195, 1200, 1240, 1288, 1289, 1290, 1296/1, 1297, 1307/2, 1317, 1320 (Konfliktzone D3a_Zone003)
- Gemarkung Sengkofen, Flst. Nr. 1065, 1066, 1066/1, 1068, 1069/1 (Konfliktzone D3a_Zone004)
- Gemarkung Sengkofen, Flst. Nr. 269, 275/2, 276, 277, 277, 278, 283, 283, 285, 1008, 1009, 1016, 1017, 1018, 1019; Gemarkung Taimering, Flst. Nr. 1146, 1147, 1153 (Konfliktzone D3a_Zone005)
- Gemarkung Sengkofen, Flst. Nr. 135, 209, 224, 225, 226, 227, 277, 277, 278, 278, 279, 280, 280/2, 281, 282, 283, 283; Gemarkung Taimering, Flst. Nr. 635, 636, 848 (Konfliktzone D3a_Zone006)
- Gemarkung Sengkofen, Flst. Nr. 210, 213, 214/1, 215, 225, 246 (Konfliktzone D3a_Zone007)
- Gemarkung Sengkofen, Flst. Nr. 179, 180, 195/1, 196, 197, 197/1, 198, 198/2, 198/3, 199, 200, 201, 201/3, 202, 204, 208, 209, 210, 224, 226; Gemarkung Taimering, Flst. Nr. 639, 641, 642, 643, 644, 667/1, 646, 680, 681/1, 681/2, 682, 683 (Konfliktzone D3a_Zone008)
- Gemarkung Hellkofen, Flst. Nr. 207; Gemarkung Sengkofen, Flst. Nr. 173, 176, 178, 179; Gemarkung Taimering, Flst. Nr. 694, 720, 721/1, 722, 723 (Konfliktzone D3a_Zone009)
- Gemarkung Langenerling, Flst. Nr. 343; Gemarkung Sengkofen, Flst. Nr. 173, 1426/2 (Konfliktzone D3a_Zone010)
- Gemarkung Hellkofen, Flst. Nr. 207, 208, 214, 216, 223 (Konfliktzone D3a_Zone011)
- Gemarkung Hellkofen, Flst. Nr. 223 (Konfliktzone D3a_Zone012)
- Gemarkung Hellkofen, Flst. Nr. 51, 51/2, 52/2, 53, 223, 223, 224; Gemarkung Niederhinkofen, Flst. Nr. 46, 19; Gemarkung Petzkofen, Flst. Nr. 88, 98, 99, 129, 129/2, 130, 132, 133, 134, 135, 144, 145, 480, 481, 482, 487 (Konfliktzone D3a_Zone013)
- Gemarkung Petzkofen, Flst. Nr. 134, 142, 142, 143, 160, 160 (Konfliktzone D3a_Zone014)
- Gemarkung Niederhinkofen, Flst. Nr. 489, 489, 490, 491, 491/1, 492, 492, 503, 503, 503/1, 504, 505, 505/1; Gemarkung Petzkofen, Flst. Nr. 142, 160, 172, 192, 193, 194 (Konfliktzone D3a_Zone015)

³²⁶ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage L7, Kap. 4, Tab. 20.

³²⁷ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlagen K8, Kap. 2, Tab. 2 und F, Kap. 2.2.10.3.2, Tab. 130.

- Gemarkung Niederhinkofen, Flst. Nr. 464, 467, 468, 469, 474, 479, 480, 481, 484, 488, 489, 489, 492, 492, 493, 497, 502, 503, 503, 544, 464/1 (Konfliktzone D3a_Zone016)
- Gemarkung Niederhinkofen, Flst. Nr. 687, 695, 696, 698, 698/1, 699, 700, 701, 702, 706, 710, 779/2, 779/3, 779/4 (Konfliktzone D3a_Zone017)
- Gemarkung Niederhinkofen, Flst. Nr. 687, 695, 696, 698, 698/1, 699, 700, 701, 702, 706, 710, 779/2, 779/3, 779/4 (Konfliktzone D3a_Zone018)
- Gemarkung Allkofen, Flst. Nr. 2293; Gemarkung Wallkofen, Flst. Nr. 138, 142, 143, 144, 145, 146, 149 (Konfliktzone D3a_Zone019)
- Gemarkung Allkofen, Flst. Nr. 2168, 2290, 2291, 2292, 2293, 2588, 2588 (Konfliktzone D3a_Zone020)
- Gemarkung Allkofen, Flst. Nr. 2587, 2588, 2588, 2589, 2590, 2591, 2591/1, 2592, 2648 (Konfliktzone D3a_Zone021)
- Gemarkung Allkofen, Flst. Nr. 2591, 2591/1, 2592, 2593, 2594, 2595, 2639, 2640, 2641, 2642, 2644, 2645, 2646, 2657, 2659, 2659/1; Gemarkung Laberweinting, Flst. Nr. 1506, 1506, 1639, 1639, 1653, 1654, 1655, 1655/1, 1664, 1665, 1701/1, 1671, 1673, 1674, 1675, 1676, 1677, 1749, 1749/1, 1755/1 (Konfliktzone D3a_Zone022)
- Gemarkung Laberweinting, Flst. Nr. 1223, 1247/2, 1504, 1505, 1506, 1506, 1639, 1639 (Konfliktzone D3a_Zone023)
- Gemarkung Grafentraubach, Flst. Nr. 343, 583, 585, 586, 587, 1107/2, 1181, 1182, 1182/2, 1182/3, 1182/4, 1183, 1186/4, 1192, 1192/2, 1193, 1198, 1199, 1200, 1200/2, 1200/3, 1200/4, 1200/5, 1200/6, 1213, 1217/2, 1223, 1224, 1225, 1226, 1227, 1227/3, 1228 (Konfliktzone D3a_Zone024)
- Gemarkung Grafentraubach, Flst. Nr. 312, 340, 341, 342, 343, 583, 586, 587 (Konfliktzone D3a_Zone025)
- Gemarkung Grafentraubach, Flst. Nr. 310, 311, 341 (Konfliktzone D3a_Zone026)
- Gemarkung Grafentraubach, Flst. Nr. 219/1, 219, 224, 224/2, 229, 230, 230/1, 267, 268, 268/1, 278, 305, 307, 308, 310, 312, 313, 314, 315, 316, 317 (Konfliktzone D3a_Zone027)
- Gemarkung Laberweinting, Flst. Nr. 1010, 1025, 1026, 1026/1, 1027, 1029, 1031/1, 1031/2, 1031/3, 1031/4, 1036, 1037 (Konfliktzone D3a_Zone028)
- Gemarkung Grafentraubach, Flst. Nr. 169/2, 186/4, 187, 188, 194, 194/5, 194/6, 209, 209/4, 210, 213, 214, 215, 223, 224, 225, 226, 227, 229, 230, 230/1, 1441/13, 1441/15; Gemarkung Hofkirchen, Flst. Nr. 1570, 1572, 1573, 1574, 1586, 1588, 1589, 1590, 1591, 1592, 1889, 1891, 1892, 1893, 1899, 2773, 2774, 2775, 2790; Gemarkung Laberweinting, Flst. Nr. 133, 1030, 1031, 1031/1, 1032, 1033, 1043/1, 1043/2, 1075/2, 1076/2, 1079/6, 1080/6, 1082/2 (Konfliktzone D3a_Zone029)
- Gemarkung Hofkirchen, Flst. Nr. 2732, 2775, 2776, 2777, 2789, 2790 (Konfliktzone D3a_Zone030)
- Gemarkung Grafentraubach, Flst. Nr. 1594; Gemarkung Mallersdorf, Flst. Nr. 900, 896; Gemarkung Hofkirchen, Flst. Nr. 2789, 2790, 2791, 2835 (Konfliktzone D3a_Zone031)
- Gemarkung Hofkirchen, Flst. Nr. 2793, 2794, 2795, 2796, 2797, 2798, 2799, 2800, 2835; Gemarkung Mallersdorf, Flst. Nr. 2800, 2835, 885, 887, 888, 889, 896 (Konfliktzone D3a_Zone032)
- Gemarkung Hofkirchen, Flst. Nr. 197, 213, 218, 218, 220, 220, 2793, 2800, 2801 Gemarkung Mallersdorf, Flst. Nr. 877, 878, 879, 880, 881, 882, 885, 1153, 1153 (Konfliktzone D3a_Zone033)

- Gemarkung Hofkirchen, Flst. Nr. 218, 219, 220, 220, 222, 224, 225, 226, 227; Gemarkung Mallersdorf, Flst. Nr. 1153 (Konfliktzone D3a_Zone034)
- Gemarkung Hofkirchen, Flst. Nr. 223, 224, 225, 226, 228, 231, 232, 233, 245, 248, 257, 258, 259, 260, 269, 270, 272; Gemarkung Oberellenbach, Flst. Nr. 431, 431, 439; Gemarkung Mallersdorf, Flst. Nr. 270, 272, 1153, 1156, 1667 (Konfliktzone D3a_Zone035)
- Gemarkung Oberellenbach, Flst. Nr. 431, 450/2 (Konfliktzone D3a_Zone036)
- Gemarkung Langenhettenbach, Flst. Nr. 3104, 3105, 3106, 3107; Gemarkung Oberellenbach, Flst. Nr. 431, 431/1, 449/3 (Konfliktzone D3a_Zone037)
- Gemarkung Langenhettenbach, Flst. Nr. 3087, 3088, 3088/1, 3091, 3091/2, 3100, 3100, 3101, 3103, 3104, 3105, 3107 (Konfliktzone D3a_Zone038)
- Gemarkung Langenhettenbach, Flst. Nr. 3091, 3091/2, 3096, 3100, 3100/1 (Konfliktzone D3a_Zone039)
- Gemarkung Oberellenbach, Flst. Nr. 1313/1, 1313/2, Gemarkung Langenhettenbach, Flst. Nr. 3077, 3077/1, 3084, 3085, 3087 (Konfliktzone D3a_Zone040)
- Gemarkung Langenhettenbach, Flst. Nr. 1270/3, 1373, 1373/4, 1395, 1404/2, 1405, 1431, 1432, 1434, 1434/2, 1435, 1436, 3066, 3073, 3074, 3075, 3075/1, 3076, 3077, 3077/1, 3078, 3081, 3084, 3275, 3276, 3283 (Konfliktzone D3a_Zone041)
- Gemarkung Langenhettenbach, Flst. Nr. 1373, 1373/1, 1373/3, 1373/4 (Konfliktzone D3a_Zone042)
- Gemarkung Langenhettenbach, Flst. Nr. 1314/19, 1373/4, 1373/5 (Konfliktzone D3a_Zone043)
- Gemarkung Langenhettenbach, Flst. Nr. 1373/5, 1373/11 (Konfliktzone D3a_Zone044)
- Gemarkung Bayerbach b. Ergoldsbach, Flst. Nr. 1800, 1803, 1824, 1825, 1825/1, 1826, 1826/1, 1827, 1828, 1830, 1839, 1847, 1848, 1849, 1889, 1890, 1891, 1892, 1893, 1914, 1924, 1925, 1926, 1929, 1930, 1931, 1932, 1933, 1934, 1935, 1945; Gemarkung Langenhettenbach, Flst. Nr. 1373/11 (Konfliktzone D3a_Zone045)
- Gemarkung Oberköllnbach, Flst. Nr. 220, 223, 225, 226, 227, 230, 237, 240/2, 242, 457, 465, 465/1, 467, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 479, 480, 483, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 614, 616, 623, 624, 625, 646 (Konfliktzone D3a_Zone046)
- Gemarkung Oberköllnbach, Flst. Nr. 542, 542/1, 544, 574, 575, 576, 577, 646, 679 (Konfliktzone D3a_Zone047)
- Gemarkung Oberköllnbach, Flst. Nr. 684, 691, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705 (Konfliktzone D3a_Zone048)
- Gemarkung Griebenbach, Flst. Nr. 1901, 1912, 1939, 1939/4, 1940/2, 1940/9, 1941, 1942 (Konfliktzone D3a_Zone049)
- Gemarkung Griebenbach, Flst. Nr. 1899, 1900/2; Gemarkung Mettenbach, Flst. Nr. 506, 523/2, 529, 530, 530/1, 531, 532, 533, 627, 628, 629, 636, 637, 637/1 (Konfliktzone D3a_Zone050)
- Gemarkung Mettenbach, Flst. Nr. 520, 521, 527, 528, 529, 650, 657, 658, 659, 660, 666, 676, 677, 678/1, 1297, 1339 (Konfliktzone D3a_Zone051)
- Gemarkung Mettenbach, Flst. Nr. 517/1, 519/1, 661, 661/4, 661/5, 678, 678/1, 679, 1296/2, 1297, 1298, 1302, 1306, 1307, 1308, 1309, 1310, 1312, 1313, 1314, 1315, 1316, 1317, 1318, 1318/2, 1318/3, 1318/4, 1318/5, 1318/6, 1318/7, 1318/8, 1318/9, 1318/10, 1318/11, 1318/12, 1318/13, 1318/14, 1318/15, 1318/16, 1318/18, 1318/19, 1354, 1355 (Konfliktzone D3a_Zone052)

In diesen Konfliktzonen sind Bautätigkeiten mit (Ober-)Bodenabtrag zur Anlage der Kabelgräben, Baustraßen, Zuwegung, BE-Flächen und Start- und Zielgruben der HDD vorgesehen, die bauvorauslaufende Maßnahmen hervorrufen.³²⁸ Veränderungen oder Zerstörungen von Bodendenkmälern sind aufgrund der Errichtung der Leitung nicht auszuschließen. Für die Durchführung bauvorauslaufender archäologischer Maßnahmen sowie baubedingte Erdarbeiten sind die Voraussetzungen einer Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 S. 1 BayDSchG zu prüfen.

Es sind keine Gründe ersichtlich, die gegen die Erteilung einer Erlaubnis sprechen. Die während der Trassenplanung durchgeführten Vermeidungsmaßnahmen, wie zur Unterquerung, Umtrassierung oder Einengung des Arbeitsstreifens im Bereich bekannter Bodendenkmäler wurden nach den möglichen Trassierungsleitfaden umgesetzt. Dort wo aufgrund anderer planungsrelevanter Belange keine Vermeidung der archäologischen Fundstellen stattfinden konnte, wurden nach den Vorgaben des BLfD archäologische Maßnahmen empfohlen, wie die archäologischen Fundstellen im Bauablauf zu berücksichtigen sind, damit die Bergung und Dokumentation unter Einhaltung des BayDSchG und den Grabungs- und Dokumentationsrichtlinien des BLfD erfolgen kann. Die Erforderlichkeit der Versagung der Erlaubnis zum Schutz eines Bodendenkmals ist nicht erkennbar. Auch die am Verfahren beteiligten Unteren Denkmalschutzbehörden sowie das BLfD haben diese nicht dargelegt.

Darüber hinaus gilt für den o. g. Bereich, dass das planfestgestellte Vorhaben aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses gem. § 1 Abs. 1 BBPlG i. V. m. § 12e Abs. 4 EnWG genehmigungsfähig ist.

Das BLfD und der Vorhabenträger haben eine Vereinbarung (22.08.2022) abgeschlossen, um die Berücksichtigung archäologischer Belange, eine bodendenkmalpflegerische Begleitung des Vorhabens SuedOstLink und ein einheitliches, abgestimmtes Vorgehen zu gewährleisten. Das BLfD hat in seiner Stellungnahme vom 12.01.2024 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der Umsetzung des Vorhabens im Abschnitt D3a unter der Voraussetzung zustimmt, dass alle Punkte dieser Vereinbarung eingehalten werden. Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Vorgaben aus der Vereinbarung einzuhalten. Zudem wird den denkmalschutzrechtlichen Erfordernissen durch die vorgesehenen bodendenkmalfachlichen Maßnahmen Varc1 „Bauvorauslaufende Archäologische Maßnahme (VAM1)“, Varc2 „Bauvorauslaufende Archäologische Maßnahme (VAM2)“, Varc3 „Baubegleitende Archäologische Maßnahmen (ABB+)“ und Varc4 „Baubegleitende Archäologische Maßnahmen (ABB)“³²⁹ Rechnung getragen.

Soweit das BLfD in seiner Stellungnahme vom 12.01.2024 auf die im Zuge der Stellungnahme zum Abschnitt D2 geäußerte Kritik an den denkmalschutzrechtlichen Unterlagen³³⁰ verweist, steht dies der Erlaubniserteilung nicht entgegen. Sie betrifft vor allem das methodische Vorgehen, Begrifflichkeiten und fachliche Klassifikationen. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Unterlagen mit dem grundsätzlichen Ziel erstellt wurden, die Beeinträchtigungen der Bodendenkmäler, die sich nicht immer vermeiden lassen, so gering wie möglich zu halten und den Anforderungen des BLfD im Sinne dessen Richtlinien und vorhergehenden Abstimmungen zu entsprechen. Insbesondere diene der Bauphasenplan lediglich der Verringerung des Zeitdrucks und nicht einer abstufenden Bewertung der Denkmäler. Unklarheiten in Bezug auf die gewählten Begrifflichkeiten konnte der Vorhabenträger ausräumen.

³²⁸ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlagen L7, Kap. 4.2 und A1, Kap. 8.9.

³²⁹ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlagen K8, Kap. 2, Tab. 1 und L7, Kap. 5.

³³⁰ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlagen K8, L7.

Weiter äußert das BLfD in seiner Stellungnahme Kritik an den geplanten Aufweitungen für geschlossene Unterführungen direkt in Bodendenkmälern. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, die Aufweitungen seien technisch notwendig, um HDD-Verfahren durchzuführen. Hierdurch werden Infrastruktureinrichtungen aber auch andere Bodendenkmale geschont. Im Planungsprozess seien verschiedene Umtrassierungen und Unterquerungen vorgenommen worden, um bekannte Bodendenkmäler zu schützen, wenn dies technisch möglich war. So wurde die Alternative Sengkofen entwickelt, um ein nördlich von Pfatter gelegenes Bodendenkmal zu umgehen. Im Ergebnis des Alternativenvergleiches Petzkofen wurde die Alternative 1 als Vorzugstrasse ausgewiesen, weil dadurch im Unterschied zum ursprünglichen Trassenverlauf ein Bodendenkmal umgangen wird. Eine Horizontalbohrung (HDD) wird eingesetzt, um ein Bodendenkmal in Petzkofen zu unterqueren. Bei anderen Querungen sind technische Einschränkungen und Geländeneigungen zu berücksichtigen, die eine Verlängerung der HDD unmöglich machen. Durch die Bündelung mit bestehenden Infrastrukturprojekten und die Vermeidung von Rohstoffabbaugebieten könne die Beeinträchtigung weiterer Denkmäler minimiert werden. Um den Zustand und die Erhaltung der Denkmäler zu bewerten und erforderliche Schutzmaßnahmen rechtzeitig einzuleiten, werden vorbereitende archäologische Arbeiten sowie nicht invasive Prospektionsmaßnahmen durchgeführt. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen weiteren Handlungsbedarf.

Das BLfD trägt weiter vor, der Durchführung der geplanten CEF-Maßnahmen 5a, 6, 7 und 22a auf den Flurstücken Flst. 194 Gemarkung Sengkofen, Flst. 213 Gemarkung Wallkofen, Flst. 1506 Gemarkung Laberwinting, Flst. 307 Gemarkung Grafentraubach, Flst. 696 Gemarkung Oberköllnbach und Flst. 1899 Gemarkung Grießenbach, könne nicht zugestimmt werden, da diese mit Bodeneingriffen innerhalb von Bodendenkmälern oder Vermutungsflächen verbunden sind. Die Flurstücke 213 Gemarkung Wallkofen, 194 Gemarkung Sengkofen, 1506 Gemarkung Laberwinting und 696 Gemarkung Oberköllnbach sind nach der Deckblattänderung I nicht mehr von den CEF-Maßnahmen 5a, 6, 7 betroffen. Im Übrigen hat der Vorhabenträger erwidert, dass auf dem Flurstück 1899 Gemarkung Grießenbach die Maßnahme 5b und nicht 5a vorgesehen ist. Bei den CEF-Maßnahmen 5b und 6 seien keine Bodeneingriffe vorgesehen. Die CEF-Maßnahmen 5a, 7 und 22a würden außerdem lediglich kleinräumige Bodeneingriffe erfordern, vor deren Umsetzung die Flächen durch bauvorgreifende archäologische Maßnahmen geprüft werden. Der Umfang der Bodeneingriffe lässt sich auch der Unterlage I2 entnehmen, sodass die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Handlungsbedarf sieht.

Der Forderung des BLfD, mehr Bodendenkmäler zu unterqueren kann nicht gefolgt werden. Der Vorhabenträger hat erwidert, entsprechende Maßnahmen bereits im Zuge der Feintrassierung geprüft und dort umgesetzt zu haben, wo es technisch machbar war. Sollte sich im Zuge des Trassenbaus eine unerwartet komplexe archäologische Befundsituation zeigen, wird eine zusätzliche geschlossene Querung in der Ausführungsplanung nach denkmalrechtlichen, technischen, umweltplanerischen, terminlichen und wirtschaftlichen Kriterien geprüft und über eine Umsetzung entschieden. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers vollumfänglich an und sieht daher keinen weiteren Handlungsbedarf.

Weitergehende Forderungen des BLfD wurden als Nebenbestimmungen zu dieser Entscheidung aufgenommen (vgl. Kap. A.V.1.k)).

Das BLfD hat gefordert, dass Ablagerungsorte, an die Bodenmaterial verbracht werden soll, durch das BLfD auf Denkmalbetroffenheit zu überprüfen sind. Eine solche Prüfung ist nicht erforderlich da die fachgerechte Entsorgung impliziert, dass keine Denkmalbetroffenheit am

Ort der Entsorgung eintreten kann. Dem Vorhabenträger wurde durch Nebenbestimmung aufgegeben, dies sicherzustellen (vgl. Kap. A.V.1.k)).

Die Voraussetzungen einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG liegen daher für die o. g. Bereiche vor.

I) Straßen und Wege

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den zwingenden Vorgaben des Straßenrechts vereinbar. Es sind keine materiell-rechtlichen Einschränkungen ersichtlich, die dem Vorhaben entgegenstehen würden.

(aa) Anbauverbote und Anbaubeschränkungen

Vom planfestgestellten Vorhaben werden die Bundesautobahn A92, Staatsstraßen St2111, St2141, St2142, St2146, St2328 und Kreisstraßen LA10, LA15, LA28, R9, SR50, SR55, SR57, SR60 ebenso wie eine Reihe Gemeinde-, Gemeindeverbindungsstraßen und sonstiger öffentlicher Straßen und Wege gequert³³¹.

Das planfestgestellte Vorhaben liegt teilweise in straßenrechtlichen Bauverbots- bzw. Baubeschränkungszonen. Betroffen davon sind die Staatsstraßen St2111, St2141, St2142, St2146 und St2328 sowie die Kreisstraßen LA10, LA15, LA22, LA28, R9, SR50, SR55, SR57 und SR60³³². Der Vorhabenträger hat insoweit für die Errichtung der baulichen Anlagen (Gleichstrom-Erdkabelverlegung V5 und V5a sowie der notwendigen baulichen Maßnahmen (z. B. Baustelleneinrichtungsflächen, Bau-, Start- und Zielgruben))³³³ sowie für die Zufahrten für den Straßenanschluss im Nahbereich dieser Straßen die erforderliche Ausnahmegenehmigung sowie das Einvernehmen beantragt³³⁴.

Für die genannten Abstandsunterschreitungen wird im Rahmen der Konzentrationswirkung nach § 18 Abs. 5 NABEG, § 43c EnWG i.V.m. § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG seitens der Planfeststellungsbehörde die Ausnahme ersetzt.

Bundesfernstraßen

§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) schreibt vor, dass längs von Bundesfernstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m von Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden dürfen (Anbauverbotszone). Laut Satz 2 gilt dies entsprechend für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs. Für deren Beurteilung kommt nicht nur dem Element der Sichtbehinderung und der Beeinträchtigung der Aufmerksamkeit

³³¹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, C2.3.5.1 und C2.3.5.2, Kreuzungsnr. D3a-035, D3a-058, D3a-072, D3a-104, D3a-131, D3a-140, D3a-155, D3a-180, D3a-184, D3a-209, D3a-219, D3a-255, D3a-275, D3a-300; C2.3.2, Bl. 06, 08, 10, 14, 17, 20, 23, 27, 28, 32, 34, 37, Querungsnr. D3a-QA_042, D3a-Q_011, D3a-Q_014, D3a-Q_019, D3a-Q_022, D3a-Q_023, D3a-Q_027, D3a-Q_028, D3a-Q_030, D3a-Q_036, D3a-Q_037, D3a-QA_028, D3a-Q_045, D3a-Q_048.

³³² Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K7, Kap 2, Tab. 1.

³³³ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, C2.3.4.1 und C2.3.4.2; C2.3.2.

³³⁴ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K7, Kap. 2, Tab. 1 und Teil C2.3.3, Kap. 1.2, Tab. 2.

des Straßenverkehrs Bedeutung zu, sondern auch etwaigen nachteiligen Auswirkungen auf den Straßenkörper sowie vor allem der Behinderung künftiger Straßenbaumaßnahmen³³⁵. Die Errichtung baulicher Anlagen bedarf somit einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 Abs. 8 FStrG. Diese kann zulassen werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern.

Vorliegend wird die BAB A92 samt ihrer Begleitinfrastrukturen (FM-Kabel, Regenwasserkanal, Schmutzwasserkanal) vom planfestgestellten Vorhaben in geschlossener Bauweise im HDD-Verfahren unterquert³³⁶. Bei der Verlegung der Gleichstrom-Erdkabel handelt es sich nicht um Hochbauten, sodass es hierfür nicht der Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG bedarf. Im Zuge der geschlossenen Bauweise können jedoch die zur Verlegung des Gleichstrom-Erdkabels im HDD-Verfahren erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen mit den Start- und Zielgruben „Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs“ darstellen, für die innerhalb der Anbauverbotszone eine Ausnahme nach § 9 Abs. 8 FStrG erforderlich ist. Vorliegend ist nicht ausgeschlossen, dass diese innerhalb der Anbauverbotszone der A92 gelegen sind. Daher bedarf es insoweit einer Ausnahmegenehmigung.

Die Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG kann zugelassen werden, da Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern. Dem liegt zugrunde, dass das planfestgestellte Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist (§ 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG).

Darüber hinaus bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 FStrG der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Zustimmung des FBA, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung von bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten in einer Entfernung von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen (Anbaubeschränkungszone). Die Zustimmung darf nach § 9 Abs. 3 FStrG nur dann versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. Bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 S. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) sind mit dem Erdboden verbundene und aus Bauprodukten hergestellte Anlagen, die überwiegend ortsfest benutzt werden und durch die eigene Schwere auf dem Erdboden ruhen. Zu den durch Legaldefinition fingierten baulichen Anlagen zählen auch Aufschüttungen, Lager- und Abstellflächen, und Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Art. 2 Abs. 1 S. 3 BayBO. Zudem sind nicht nur Hochbauten und Anlagen, die einer Baugenehmigung bedürfen, sondern auch Rohrleitungen unter der Oberfläche umfasst³³⁷. Weiter muss die bauliche Anlage im Kontext des Straßenbaurechts eine straßenrechtliche Relevanz aufweisen, d. h. in erster Linie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs betroffen sein.

In der Stellungnahme vom 05.12.2023 hat das Fernstraßen Bundesamt insoweit auf die vorhabenbedingte Betroffenheit der BAB A92 hingewiesen und – ebenso wie die Autobahn GmbH

³³⁵ Marschall, FStrG, 6. Auflage, § 9, Rn. 4.

³³⁶ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, C2.3.5.1 und C2.3.5.2, Kreuzungsnr. D3a-300; C2.3.2, Bl. 37, Querungsnr. D3a-Q_048.

³³⁷ BVerwG, Urt. v. 11.04.1986, 4 C 42/83, juris Rn. 5 ff.

des Bundes (Niederlassung Südbayern) – auf die diesbezügliche Gültigkeit der Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes vom 14.07.2020 verwiesen. Die dort genannten Randbedingungen sind soweit erforderlich durch Nebenbestimmungen (Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) Gegenstand des hiesigen Planfeststellungsbeschlusses geworden. Der seitens der Autobahn GmbH des Bundes geforderte Nachweis der elektromagnetischen Verträglichkeit der Gleichstrom-Erdkabel des Vorhabens mit den Betriebseinrichtungen der Autobahn (Fernmeldekabel, LWL-Kabel, Stromleitungen etc.) kann aufgrund der vom Vorhabenträger durchgeführten Untersuchung³³⁸ zu den Unterlagen gemäß § 21 NABEG als erbracht angesehen werden.

Das Fernstraßen Bundesamt hat weiter mit Stellungnahme vom 19.09.2024 unter der Benennung von Nebenbestimmungen und Hinweisen die straßenrechtliche Zustimmung gemäß § 9 Abs. 2 FStrG für die vorhabenbedingte Querung der BAB A92 erteilt. Durch entsprechende Nebenbestimmungen (Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) wird insoweit sichergestellt, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A92 nicht durch den Bau und Betrieb des Vorhabens beeinträchtigt wird, die ordnungsgemäße Entwässerung der Autobahn gewährleistet und die Unterhaltung der Autobahn jederzeit und ungehindert möglich bleibt.

Die Autobahn GmbH des Bundes (Niederlassung Südbayern) hat in ihrer Stellungnahme vom 06.12.2023 für die Querung der BAB A92 die Einhaltung einer Mindestüberdeckung von mindestens 2,50 m, in Abhängigkeit vom Rohrdurchmesser, sowie den Abschluss einer gesonderten Vereinbarung mit ihrer Außenstelle Regensburg gefordert. Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, dass die geforderte Mindestüberdeckung eingehalten und die Kreuzung durch Gestattungsvertrag nach dem Muster 1987 samt Anlagen A und B sowie einem Kreuzungsheft gesichert werde. Die Unterlagen würden der Autobahn GmbH des Bundes durch das Kreuzungsmanagement postalisch übermittelt. Hinsichtlich der für die Querung geforderten Mindestüberdeckung von 2,50 m kann auf die Angaben im Regelplan zur HDD Kleinbohrtechnik³³⁹ verwiesen werden. Ausweislich des Kreuzungsverzeichnisses³⁴⁰ werden Kreuzungen mit klassifizierten Straßen (Autobahnen, Landes- und Kreisstraßen) per Kreuzungsvertrag und Kreuzungen mit Gemeindeverbindungsstraßen und sonstigen öffentlichen Straßen durch die Einholung einer Dienstbarkeit oder mittels Straßenbenutzungs-/Gestattungsverträgen gesichert. Es wird darauf hingewiesen, dass es für sämtliche vorhabenbedingte Kreuzungen mit der Bundesautobahn sowie Staats- und Kreisstraßen des Abschlusses entsprechender Kreuzungs- und Gestattungsverträge mit dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast bedarf. In Anbetracht der Ausführungen des Vorhabenträgers und der in den Unterlagen gemäß § 21 NABEG dargelegten Vorhabenplanung sieht Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Handlungsbedarf.

Im Hinblick auf Ausbauprojekte haben die Autobahn GmbH des Bundes und das Fernstraßen Bundesamt auf die mit Beschluss vom 30.04.2024 erfolgte Planfeststellung zur „Grundhaften Erneuerung der Autobahn A92 zwischen dem Autobahn-/Fernstraßenkreuz Landshut/Essenbach (B15 neu) und der Autobahnanschlussstelle Dingolfing Ost“ hingewiesen. Im Zuge der grundhaften Erneuerung werden die Fahrbahnen von derzeit 10 m Breite auf 12 m Breite verändert. Nach Auffassung der Autobahn GmbH des Bundes und des Fernstraßen Bundesamts

³³⁸ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, E1; E1.1; E4.1.

³³⁹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, C2.2.1.4.

³⁴⁰ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, C2.3.5.1 und C2.3.5.2.

resultieren daraus aber keine Konflikte mit dem planfestgestellten Vorhaben, sodass hinsichtlich der vorgelegten Planunterlagen Einverständnis besteht.

Darüber hinaus ergeben sich auf der Grundlage der Unterlagen gemäß § 21 NABEG keine Hinweise, dass die Belange des geltenden Bedarfsplans für Bundesfernstraßen 2016³⁴¹ betroffen oder diesbezüglich Konflikte zu erwarten sind. Dies hat auch das Fernstraßen Bundesamt bestätigt.

Staats-, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen

Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) besagt, dass außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bauliche Anlagen an Staatsstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m und an Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke, nicht errichtet werden dürfen. Dabei gelten auch Aufschüttungen, Lager- und Abstellflächen, und Stellplätze für Kraftfahrzeuge als bauliche Anlagen, Art. 2 Abs. 1 S. 3 BayBO. Ausgenommen sind lediglich Aufschüttungen und Abgrabungen geringeren Umfangs und bestimmte technische Einrichtungen. Gemäß Art. 23 Abs. 2 BayStrWG können Ausnahmen zugelassen werden, wenn dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs besonders wegen der Sichtverhältnisse, Verkehrsgefährdung, Bebauungsabsichten und Straßenbaugestaltung gestattet. Für Gemeindeverbindungsstraßen bestimmt Art. 23 Abs. 4 S. 1 BayStrWG, dass die Gemeinden durch Satzung vorschreiben können, dass bestimmte Gemeindeverbindungsstraßen ebenfalls dem Anbauverbot unterliegen, soweit dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, besonders im Hinblick auf Sichtverhältnisse, Verkehrsgefährdungen, Bebauungsabsichten und Straßenbaugestaltung erforderlich ist. In diesem Fall darf sich das Anbauverbot nur auf eine Entfernung bis zu 10 m, gemessen vom Rand der Fahrbahndecke erstrecken, Art. 23 Abs. 4 S. 2 BayStrWG. Vorliegend bestehen hinsichtlich der im Nahbereich des Vorhabens gelegenen Gemeindeverbindungsstraßen schon keine Hinweise auf den Erlass einer Satzung.

Das Vorhaben erfordert aber eine straßenrechtliche Begutachtung der Bereiche rund um die Staatsstraßen St2111, St2141, St2142, St2146 und St2328 sowie die Kreisstraßen LA10, LA15, LA22, LA28, R9, SR50, SR55, SR57 und SR60.

Im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens ergeben sich durch die geschlossenen Querungen der o. g. Staats- und Kreisstraßen jeweils Überschneidungen der Arbeitsstreifen (inkl. Aufschüttungen, Lager- und Stellflächen) und Bauwerke (Erdkabelabschnitte, Baustelleneinrichtung mit Start- und Zielgruben) mit den Anbauverbotszonen dieser, bei denen der Abstand von 20 m (Staatsstraßen) bzw. 15 m (Kreisstraßen) in folgenden Bereichen (Trassenkilometer (km)) unterschritten wird³⁴²:

- St2111 bei km 6+560,
- St2141 bei km 41+230, 41+610, 41+770, 41+920,
- St2142 bei km 22+130,
- St2146 bei km 12+420 und 12+480,

³⁴¹ Anlage zu § 1 Abs. 1 S. 2 Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG).

³⁴² Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K7, Kap. 2, Tab. 1.

- St2328 bei km 33+360 und 33+370,
- LA15 bei km 28+490 und 28+510,
- LA22 bei km 43+000, 43+200, 43+255, 43+260, 43+264, 43+270, 43+298, 43+322, 43+347, 43+377, 43+402, 43+432, 43+457, 43+481, 43+498, 43+528, 43+750, 43+820, 43+840, 43+862, 43+868, 43+893, 43+917, 43+943, 43+985, 44+014, 44+029, 44+045, 44+062, 44+084, 44+092, 44+179, 44+534, 44+540, 44+620 und 45+230,
- R9 bei km 10+300,
- SR50 bei km 17+460 und 17+470,
- SR55 bei km 25+050, 25+060 und 25+065,
- SR60 bei km 21+900 und 21+970.

Für die in Unterlage K7, Kap. 2 beantragten Abstandsunterschreitungen wird die Ausnahme gemäß § 23 Abs. 2 BayStrWG zugelassen. Die Voraussetzungen für eine Ausnahmeerteilung liegen vor. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird durch die Rohrverlegung nicht gefährdet. Querungen erfolgen in geschlossener Bauweise in ausreichender Tiefe³⁴³, um die Standsicherheit der Straße nicht zu gefährden. Die wesentlichen Bauarbeiten beschränken sich auf die Start- und Zielgruben, die in einer gewissen Entfernung zu den Straßen liegen. Die Straßen bleiben weiterhin benutzbar. Die zeitliche Dauer des Verfahrens und der Baustelleneinrichtungen sind begrenzt. Nach Abschluss der Bauarbeiten bestehen keinerlei Einschränkungen für den Verkehr. Die Anlagen weisen eine Dimension und Positionierung zur Straße auf, die eine Behinderung oder Gefährdung von Verkehrsteilnehmern nicht befürchten lässt. Die Kabelrohre sind nicht mehr sichtbar. Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** sind Einflüsse auf den Straßenverkehr ausgeschlossen. Überdies ist die Ausnahme aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich, da das Vorhaben im gewichtigen öffentlichen Interesse an der Umsetzung der Energiewende steht, wie sich nicht zuletzt aus der Aufnahme des Vorhabens in den Bundesbedarfsplan und dem bestätigten Netzentwicklungsplan Strom ergibt.

Unbeschadet der Vorschrift des Art. 23 BayStrWG dürfen gemäß Art. 24 Abs. 1 BayStrWG baurechtliche oder nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen nur im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 BayStrWG) erteilt werden, wenn bauliche Anlagen längs von Staatsstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m und von Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 30 m jeweils gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen, dass Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten sind. Das Einvernehmen darf nur mit Blick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (Sichtverhältnisse, Verkehrsgefährdung, Bauabsichten und Straßenbaugestaltung) verweigert werden. Gemäß Art. 24 Abs. 2 BayStrWG ist das Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde zudem erforderlich, wenn infolge der Errichtung, Änderung oder anderen Nutzung von baulichen Anlagen außerhalb der zu Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten Grundstücke eine Zufahrt i. S. d. Art. 19 Abs. 1 BayStrWG zu einer Staatsstraße oder Kreisstraße erhalten sollen (Nr. 1) oder die Änderung einer bestehenden Zufahrt zu einer Staats- oder Kreisstraße

³⁴³ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, C2.2.1.4; C2.2.2, Kap. 8 ff; C2.2, Kap. 1.5.2 und 1.7.2.

erforderlich würde (Nr. 2). Als Änderung einer Zufahrt ist dabei auch eine qualitativ andersartige und/oder quantitativ höhere Verkehrsabwicklung, die zu einer – nicht nur unbedeutend – stärkeren Verkehrsbelastung der bestehenden Zufahrt nach Art oder Dichte führt, anzusehen³⁴⁴. Das Einvernehmen darf nach Art. 24 Abs. 1 S. 2 BayStrWG nur verweigert oder von Nebenbestimmungen abhängig gemacht werden, soweit dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, besonders wegen der Sichtverhältnisse, Verkehrsgefährdung, Bebauungsabsichten und Straßenbaugestaltung erforderlich ist. Hingegen werden Gemeindestraßen, Gemeindeverbindungsstraßen und sonstige öffentliche Straßen von der Regelung des Art. 24 Abs. 2 BayStrWG nicht erfasst, sodass es für Zufahrten zum Straßenanschluss oder der Änderung bestehender Zufahrten zu diesen keines Einvernehmens bedarf.

Die gegenständlichen zum Trassenbau notwendigen Anlagen (Gleichstrom-Erdkabel, Lichtwellenleiter, Arbeitsstreifen (inkl. Aufschüttungen, Lager- und Stellflächen), Baustelleneinrichtung (inkl. Start- und Zielgruben) befinden sich in den Beschränkungszonen der Staatsstraßen St2111 (km 6+550), der St2141 (km 41+260, 41+580, 42+044, 42+470), St2328 (km 33+350) und der Kreisstraßen LA10 (km 39+150, 39+180, 39+200), LA22 (km 42+470, 42+890, 43+794), LA28 (km 28+060, 28+190, 34+580), R9 (km 10+090 und 10+460), SR50 (km 27+780), SR57 (km 27+880)³⁴⁵. Zudem sind im Abschnitt diverse Zufahrten zum Anschluss an Staats- (St2111, St2141, St2142, St2146, St2328) und Kreisstraßen (LA10, LA15, LA22, LA28, R9, SR50, SR55, SR57, SR60) geplant³⁴⁶.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben die für die Staatsstraßen als Straßenbaubehörden nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 1 BayStrWG zuständigen Staatlichen Bauämter Regensburg, Passau und Landshut ebenso wie die für Kreisstraßen zuständigen Landratsämter Landshut, Regensburg und Straubing-Bogen (Art. 58 Abs. 2 Nr. 2 BayStrWG) in straßenbau- und verkehrstechnischer Hinsicht keine grundsätzlichen Einwände gegen das planfestgestellte Vorhaben vorgetragen. Den ihrerseits erfolgten Forderungen und Hinweisen wird durch die festgesetzten Nebenbestimmungen zu Verkehr und Infrastruktur (Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) und die vom Vorhabenträger erteilten Zusagen (Kap. A.VI.1.g)) hinreichend Rechnung getragen.

Entsprechend den Forderungen des Staatlichen Bauamts Landshut und dem Landratsamt Regensburg wurde per Nebenbestimmung (Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) festgelegt, dass während der Bauarbeiten sowie beim Betrieb der Gleichstrom-Erdkabelleitungen der Mindestabstand von 7,50 m zum befestigten Fahrbahnrand von Aufschüttungen, Abgrabungen und Baustelleneinrichtungsflächen etc. gemäß der Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme (RPS) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) freigehalten wird. Sofern im Rahmen der Baumaßnahme zum Schutz von abkommenden Fahrzeugen Fahrzeugrückhaltesysteme erforderlich werden, sind diese vom Vorhabenträger gemäß der Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme (RPS) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) zu errichten.

Ausweislich des Kreuzungsverzeichnisses³⁴⁷ erfolgen die Querungen von Staats- und Kreisstraßen in geschlossener Bauweise und werden durch Kreuzungsverträge gesichert. Der Vor-

³⁴⁴ Vgl. Zeitler/Wiget, 32. EL Januar 2023, BayStrWG Art. 24 Rn. 28.

³⁴⁵ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K7, Kap. 2, Tab. 1.

³⁴⁶ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K7, Kap. 2, Tab. 1.

³⁴⁷ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, C2.3.5.1 und C2.3.5.2.

habenträger hat in diesem Zusammenhang in Erwiderung auf die Stellungnahmen der Staatlichen Bauämter ergänzend ausgeführt, dass der Antrag auf Gestattung rechtzeitig vor Baubeginn gestellt werde und die Sicherung über den Mustervertrag von 1987 mit dem Kreuzungsheft als Anlage erfolge. Der Vorhabenträger hat ferner die rechtzeitige Vorlage der zum Abschluss von Vereinbarungen erforderlichen Bauunterlagen zugesichert (Kap. A.VI.1.g)). Des Weiteren ist ausweislich der Beschreibung des Bauablaufs³⁴⁸ im Rahmen der Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens vorgesehen. Hierzu erfolgt rechtzeitig vor Baubeginn eine gemeinsame Begehung der als Zuwegungen und zum Kabeltransport vorgesehenen Wege und Straßen mit Vertretern des Vorhabenträgers, des beauftragten Tiefbauunternehmens sowie den Straßenbaulastträgern bzw. zuständigen Gemeinden, Wegeverbänden, Realverbänden etc. Dabei werden vorhandene Schäden z. B. in Form von Datenblättern mit Zustandsfotos dokumentiert. Ggf. kann auch eine Vermessung erfolgen, z. B. bei bereits vorhandener Rissbildung oder Sackungen in den Verkehrswegen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die benutzten Straßen und Wege wiederhergestellt. Das Protokoll, das vorab erstellt wurde, dient dabei als Grundlage, um evtl., vom Bauvorhaben verursachte Schäden und deren Umfang festzustellen, ggf. unter Einsatz von Vermessungsergebnissen. Nach Beseitigung der Schäden werden die Straßen und Wegen auf Basis eines Übergabeprotokolls an den Straßenbaulastträger bzw. Eigentümer des Weges übergeben. Die vorgesehene Planung entspricht der von den Staatlichen Bauämtern geforderten Vorgehensweise.

Soweit das Staatliche Bauamt Passau eine Ankündigung der Bauausführung drei Monate im Voraus gefordert hat, hat der Vorhabenträger erwidert, dass die betroffenen Ämter über die Bautätigkeit vor Beginn der Maßnahme rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor Baubeginn, informiert werden und mit Baubeginn ein verantwortlicher Ansprechpartner benannt wird (Kap. A.VI.1.g)). Da die vom Vorhabenträger diesbezüglich erteilte Zusage die nach Art. 68 Abs. 8 Bayerische Bauordnung (BayBO) vorgegebene einwöchige Baubeginnsanzeige somit übersteigt, bestehen diesbezüglich keine Bedenken.

Hinsichtlich der Mindestüberdeckung bei Querungen hat das Staatliche Bauamt Landshut gefordert, dass 2,50 m nicht unterschritten werden dürfen. Das Landratsamts Regensburg hat insoweit verlangt, dass die in den technischen Angaben zum Vorhaben³⁴⁹ genannte Verlegetiefe bzw. Mindestüberdeckung bei der Querung des Straßengrundes so gewählt wird, dass sich weder eine Beeinträchtigung der Standsicherheit noch eine Störung der Koffertentwässerung der Straßenanlage ergibt. Der Vorhabenträger hat jeweils erwidert, dass der geforderte Abstand eingehalten werde. Ausweislich des Regelplans zur HDD Kleinbohrtechnik³⁵⁰ ist bei Querungen von Straßen eine Überdeckungshöhe von ≥ 5 m vorgesehen. Die Überdeckungshöhen sind dabei Mindestwerte, welche für eine konkrete Querung, unter Beachtung der technischen Randbedingungen des DVGW und der DWA, den Vorgaben der zuständigen Behörde und den für das Querungsobjekt zusätzlich geltenden Regelwerken, bestimmt werden. In der Beschreibung des Bauablaufs³⁵¹ hat der Vorhabenträger hierzu weiter dargelegt, dass die Mindestüberdeckung sich nach den Baugrund- und Grundwasserverhältnissen sowie dem Vortriebsverfahren richtet. Im Bereich von Bundesfernstraßen liegen die Mindestüberdeckung bei

³⁴⁸ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, C2.2, Kap. 1.3.2.1.

³⁴⁹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, C2.1, Kap. 1.2.1.5.

³⁵⁰ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, C2.2.1.4.

³⁵¹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, C2.2, Kap. 1.7.2.2.

2,0 m und bei anderen klassifizierten Straßen bei 1,5 m. Bei HDD-Bohrungen wird die Mindestüberdeckung auf 3,0 m erhöht.

Entsprechend der Forderung des Landratsamts Regensburg wird der Vorhabenträger per Nebenbestimmung (Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) zur Sicherstellung verpflichtet, dass negative Auswirkungen auf die Entwässerung der Kreisstraße und der Entwässerung der Frostschutzschicht des Straßenkörpers ausgeschlossen werden. Eventuell notwendige Maßnahmen zur schadlosen Ableitung des Oberflächenwassers (Mulden, Entwässerungseinrichtungen etc.) und zur Aufrechterhaltung der Entwässerung des Straßenkoffers (z. B. Drainagenanpassung etc.) und deren Genehmigungen sind durch den Vorhabenträger sicherzustellen und umzusetzen. Auf den Hinweis des Staatlichen Bauamts Landshut zu den Abflussverhältnissen des Straßenwassers, hat der Vorhabenträger zudem dargelegt, dass keinerlei eigenmächtige Änderungen an den Abflussverhältnissen des Straßenwassers beabsichtigt sei.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen des Vorhabenträgers, der in den Unterlagen gemäß § 21 NABEG beschriebenen Anforderungen an die Mindestüberdeckung und den festgelegten Nebenbestimmungen (Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) lässt die vorhabenbedingte Unterquerung von Straßen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine Beeinträchtigungen der Standsicherheit oder Störungen der Koffertwässerung der Straßenanlagen befürchten. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen weiteren Handlungsbedarf.

Das Staatliche Bauamt Regensburg hat mit seiner Stellungnahme vom 12.10.2023 auf die Falschbezeichnung der dauerhaften Zufahrt zur Staatsstraße St2146 bei km 12+49 in der Trassenbeschreibung³⁵² als „dauerhafte Zuwegung Z_006“ hingewiesen. Die Bezeichnung steht insoweit im Widerspruch zu der in der Trassenbeschreibung³⁵³ benannten „temporären Zuwegung Z_006“, die ausweislich des Lageplans³⁵⁴ und Wegekonzepts³⁵⁵ bei km 03+000 verortet wurde. Im Zuge der Deckblattänderung vom 31.07.2024 hat der Vorhabenträger die Falschbezeichnung behoben. Das Staatliche Bauamt Regensburg hat hinsichtlich der dauerhaften und temporären Zufahrten (Z_001, Z_014, Z_016, Z_018, Z_030 und Z_031) sowie der temporären Zufahrten in Anbauverbotszonen zudem sein Einverständnis erklärt und für die Änderungen der Zufahrten die rechtzeitige Beantragung einer Sondernutzung sowie die vorherige Abstimmung der Ausführungsplanung gefordert. Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, dass die Sondernutzungserlaubnis für jeden Straßenzug unter Angabe der Stationierung, der geplanten Flächenbeanspruchung und -ertüchtigung beantragt werde. Die Maßnahmen sowie die Beweissicherung der jeweiligen Bereiche würden rechtzeitig abgestimmt. Soweit erforderliche Sondernutzungserlaubnisse bereits feststehen, hat der Vorhabenträger diese in den Unterlagen gemäß § 21 NABEG beantragt³⁵⁶. Die Planfeststellungsbehörde sieht aufgrund der Ausführungen des Vorhabenträgers keinen weiteren Handlungsbedarf.

Vor diesem Hintergrund sind die Anforderungen von Art. 24 Abs. 1 und Abs. 2 BayStrWG erfüllt und das Einvernehmen der o. g. Straßenbaubehörden kann als erteilt angesehen werden. Versagungsgründe gegen die Erteilung des Einvernehmens nach Art. 24 Abs. 1 S. 2 Ba-

³⁵² Unterlagen gemäß § 21 NABEG, C2.3, Kap. 1.2.3.9, Tab. 11.

³⁵³ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, C2.3, Kap. 1.2.3.3, Tab. 5.

³⁵⁴ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, C2.3.2, Bl. 3, 10.

³⁵⁵ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, C2.3.3.

³⁵⁶ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K6.

yStrWG sind nicht ersichtlich. Wie auch hinsichtlich der Anbauverbotszone bestehen angesichts der zeitlichen Begrenzung der baulichen Maßnahmen und des geringen Umfangs der Anlagen keine Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Das Verkehrsaufkommen erhöht sich lediglich während der Baumaßnahmen. Nach Fertigstellung der Zuwegungen ist von keinem wesentlich höheren oder außergewöhnlichen Verkehrsaufkommen auszugehen, da die Zuwegungen lediglich dem Zugang für Wartungen dienen. Ziel- und Quellverkehre finden damit nur in geringem Maße statt. Sichteinschränkungen sind ebenfalls nicht zu befürchten.

(bb) Sondernutzungserlaubnisse für öffentliche Straßen

Die Errichtung von Straßenquerungen, der Baustellen- und Transportverkehr sowie Straßenzu- und Abfahrten für den Baustellenverkehr sind erlaubnispflichtig. Der Vorhabenträger hat Sondernutzungserlaubnisse für alle genutzten Straßen beantragt³⁵⁷. Das Logistikkonzept ist in der Beschreibung des Bauablaufs³⁵⁸ dargestellt.

Bundesfernstraßen

Der Gebrauch der Bundesfernstraße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsbehördlichen Vorschriften zum Verkehr gestattet (§ 7 Abs. 1 S. 1 FStrG). Gemäß § 8 Abs. 1 FStrG ist eine Benutzung der Bundesfernstraßen über den Gemeingebrauch hinaus eine Sondernutzung, die einer Erlaubnis der Straßenbaubehörde bedarf. Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten nach § 8a Abs. 1 S. 1 FStrG als Sondernutzung i. S. d. § 8 Abs. 1 FStrG, wenn sie neu angelegt oder geändert werden. Ist nach den Regeln des Straßenverkehrsrechts für die übermäßige Straßenbenutzung eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es gemäß § 8 Abs. 6 S. 1 FStrG keiner Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 S. 2 FStrG, jedoch ist die für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde vorher zu hören (Sätze 2 und 3). Ferner bedarf es keiner Erlaubnis nach § 8a Abs. 2 FStrG für die Anlage neuer oder die Änderung bestehender Zufahrten oder Zugänge im Zusammenhang mit der Errichtung oder erheblichen Änderung baulicher Anlagen, wenn die oberste Landesstraßenbaubehörde oder, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesstraße zusteht, das Fernstraßen Bundesamt nach § 9 Abs. 2 FStrG zugestimmt oder nach § 9 Abs. 8 eine Ausnahme zugelassen haben (Nr. 1). Selbiges gilt hinsichtlich Zufahrten und Zugängen in einem Flurbereinigungsverfahren aufgrund des Wege- und Gewässerplans (Nr. 2).

Straßen und Verkehrswege sollen für den Transport von Kabeltrommeln und durch den Baustellenverkehr genutzt werden. Die Fahrzeuge für den Kabeltransport überschreiten ein zulässiges Gesamtgewicht von 50 t, sodass entsprechende Transportgenehmigungen für Schwerlasttransporte gemäß § 46 StVO erforderlich werden³⁵⁹. Genehmigungen für Schwertransporte sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Vom planfestgestellten Vorhaben wird zwar die BAB A92 im Tiefbauverfahren unterquert³⁶⁰. Für den Baubetrieb (Kabeltransport und/oder Tiefbau) ist jedoch weder die Errichtung von

³⁵⁷ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K6.

³⁵⁸ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, C2.2, Kap. 1.4.

³⁵⁹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, C2.2, Kap. 1.4.1.1.

³⁶⁰ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, C2.3.5.1 und C2.3.5.2, Kreuzungsnr. D3a-300; C2.3.2, Bl. 37, Querungsnr. D3a-Q_048.

temporären Baustellenzufahrten noch von dauerhaften Zuwegungen an der BAB A92 vorgesehen. Ebenso wenig sind Bundesstraßen betroffen. Im Hinblick auf Bundesautobahnen und Bundesstraßen finden Sondernutzungen daher nicht statt.

Staats-, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen

Hinsichtlich der Staats-, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, Art. 18 Abs. 1 S. 1 BayStrWG. Ist eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis für übermäßige Straßenbenutzung oder Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es gemäß Art. 21 S. 1 BayStrWG keiner Erlaubnis nach Art. 18 Abs. 1 BayStrWG. Laut Art. 19 Abs. 3 BayStrWG ist eine Erlaubnis auch einzuholen, bevor eine erlaubnisbedürftige Zufahrt geändert oder sich der Verkehr auf der Zufahrt nach Art oder Dichte wesentlich vergrößert. Art. 19 Abs. 1 S. 1 BayStrWG ordnet Zufahrten zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zu Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen der Sondernutzung zu. Dies gilt auch dann, wenn eine erlaubnisbedürftige Zufahrt geändert wird oder bevor sich der Verkehr auf der Zufahrt nach Art oder Dichte wesentlich vergrößert. Nach Art. 19 Abs. 4 Nr. 1 BayStrWG besteht eine Erlaubnispflicht nicht, wenn Zufahrten zu baulichen Anlagen geschaffen oder geändert werden, die dem Verfahren nach Art. 23 oder 24 unterliegen.

Das Vorhaben betrifft ansonsten folgende erlaubnispflichtige Nutzungen der Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen:

- Zunächst werden Straßen für den Baustellen- und Schwertransport als Zuwegungen zu Muffengruben, Bohrplätzen und Baustelleneinrichtungsflächen benötigt. Der Schwertransport bedarf einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 StVO, die im Einzelfall je nach Transport zu beantragen ist. Der Vorhabenträger hat zugesagt, die individuellen Transportgenehmigungen zu beantragen.
- Die diversen Straßenquerungen im Tiefbauverfahren gehen mit einer über den Gemeingebrauch hinausgehenden Nutzung einher. Zu dem Straßenkörper zählen gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. a BayStrWG auch der Straßenunterbau, der Straßengrund, Gräben und Böschungen, die von dem Tiefbau potentiell betroffen sind.
- Auch die Errichtung von Bauzäunen, Baugerüsten und einer Baustelleneinrichtung³⁶¹ sind als Sondernutzung einzustufen.
- Diverse Zufahrten zu Staats-, Kreis-, und Gemeindeverbindungsstraßen sind Sondernutzungen gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 1 BayStrWG³⁶². Soweit es sich um Zufahrten zu baulichen Anlagen im Bereich der Staats- und Kreisstraßen handelt, die dem Verfahren nach Art. 23 Abs. 2 oder Art. 24 Abs. 1, Abs. 2 BayStrWG (Ausnahme oder Einvernehmen) unterliegen (Kap. B.III.4.I)(aa)), bedarf es gemäß Art. 19 Abs. 4 Nr. 1 BayStrWG keiner Sondernutzungserlaubnis.

Diese Nutzungen sind grundsätzlich zulassungsfähig, da den verkehrsrechtlichen Anforderungen entsprochen werden kann und die Verkehrsanbindungen und Zuwegungen nicht unzumutbar erschwert werden. Es ist anzunehmen, dass sich während der Bauzeit erhöhtes Verkehrsaufkommen nach Abschluss der Bauarbeiten erheblich reduziert. Die Bauphasen werden

³⁶¹ VG, Urt. V. 21.20.2016, 1 K 1631/15, Rn. 16, juris.

³⁶² Unterlagen gemäß § 21 NABEG, C2.3.3, Kap. 1.2, Tab. 2; C2.3.

so kurz wie möglich gehalten. Temporäre Beeinträchtigungen der verkehrsorientierten Zweckbestimmung von Straßen sind notwendige Folge sämtlicher Baumaßnahmen mit verstärkter Straßeninanspruchnahme und aufgrund der Zulassung öffentlichen Verkehrs auf öffentlichen Straßen hinzunehmen. Der Erhalt eines einwandfreien Straßennetzes wird durch die Beweissicherungsmaßnahmen³⁶³ wie auch die Pflicht zur Schadensbeseitigung gewährleistet. Bei wesentlichen, asphaltierten Straßen wird eine geschlossene Querung vorgenommen, die den Verkehr schont. Unter Beachtung der die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistenden Nebenbestimmungen (s. Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) sind Ausschlussgründe, die der Erteilung einer Erlaubnis entgegenstehen für die Bundesnetzagentur weder ersichtlich noch seitens zuständiger Träger öffentlicher Belange für Verkehr vorgetragen worden. Darüber hinaus steht den geringfügigen, temporären Beeinträchtigungen das erhebliche öffentliche Interesse am Netzausbau gegenüber. Die Erlaubnis für die Inanspruchnahme der im Vorhabenbereich gelegenen Straßen als Zuwegungen sowie für die damit verbundenen Ertüchtigungen (z. B. Tiefbaumaßnahmen etc.) wird daher nach Art. 19 Abs. 1 S. 1 BayStrWG erteilt (s. Kap. A.III.5).

Soweit das Staatliche Bauamt Regensburg gefordert hat, dass der Vorhabenträger die Maßnahmen an und im Bereich von Straßen bzw. mit Auswirkungen auf die von ihr zu vertretenden Belange (Sichtverhältnisse, Verkehrssicherheit etc.) im Einzelfall auf ihre Realisierbarkeit abklären lässt, hat der Vorhabenträger erwidert, dass die Belange, die die Straßenbaubehörden betreffen, mit diesen im Einvernehmen im Rahmen der Bauausführung getroffen werden.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sich gemäß Art. 56 Abs. 1 BayStrWG die Sondernutzung an sonstigen öffentlichen Straßen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4, Art. 53 BayStrWG) ausschließlich nach bürgerlichen Recht richtet. Selbiges gilt nach § 22 Abs. 1 BayStrWG für die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Straßeneigentums, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Für die Sondernutzung sonstiger öffentlicher Straßen sind daher Sondernutzungsvereinbarungen mit dem Straßenbaulastträger (Art. 54 ff. BayStrWG) und für die Kreuzung von öffentlichen Straßen sind gemäß Art. 22 Abs. 1 BayStrWG daher separate privatrechtliche Verträge abzuschließen.

m) Anlagensicherheit

Nach § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG vermutet, wenn bei Freileitungen die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE-Normen) eingehalten sind.

Hinsichtlich Betrieb und Errichtung der Anlagen kommen die allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Anwendung.³⁶⁴ Zum Schutz der Kabelanlage wird ein Schutzstreifen eingerichtet. Im Schutzstreifen bestehender kreuzender Gas- und Energieleitungen und -anlagen dürfen aus Sicherheitsgründen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb beider Anlagen beeinträchtigen oder gefährden könnten. Dies wird durch die Festsetzung einer entsprechenden Nebenbestimmung sichergestellt (Kap. A.V.1.I)1.). Die Sicherheitsabstände und -bestimmungen insbesondere der Bayernwerk Netz GmbH und der

³⁶³ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, C2.2, Kap. 1.3.2.1.

³⁶⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, A1, Kap. 5.1.

Energienetze Bayern GmbH & Co. KG werden berücksichtigt. Um die Bestands- und Betriebssicherheit bestehender Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen und -leitungen zu gewährleisten, hat der Vorhabenträger darüber hinaus potenziell beeinträchtigende bzw. gefährdende Maßnahmen zu unterlassen und die Anlagen und Leitungen für regelmäßige Instandhaltungsmaßnahmen freizuhalten. Auch dies wird durch die Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung sichergestellt (Kap. A.V.1.I)1.). Laut Unterlage zur Sicherheit des Vorhabens³⁶⁵ ist in dem vorliegenden Abschnitt das Standard-Verlegeverfahren vorgesehen. Es werden kunststoff-isolierte Erdkabel mit einer Spannung von 525 kV verbaut. Dieses Verlegeverfahren entspricht gemäß § 3 Abs. 5 S. 3 BBPIG den Anforderungen an die technische Sicherheit im Sinne des § 49 EnWG.

Soweit das Landratsamt Regensburg gefordert hat, dass bestehende Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. Straßenentwässerungsleitungen, die von der Maßnahme berührt werden, zu sichern sind, konnte der Forderung durch die Nebenbestimmung in Kap. A.V.1.I)1. und Kap. A.V.1.I)3. ebenfalls abgeholfen werden.

Um Sach- und Personenschäden bei Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen oder genelle im Nachbereich von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen der Bayernwerk Netz GmbH auszuschließen, hat der Vorhabenträger die von ihm im Einzelfall zu beachtende Arbeitshöhe im Nahbereich der vorgenannten Leitungen im Vorfeld konkreter Baumaßnahmen bei der Bayernwerk Netz GmbH zu erfragen. Dies wird durch Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung sichergestellt (s. Kap. A.V.1.I)1. und 10.).

Soweit die Gemeinde Pfatter und die Gemeinde Mintraching gefordert haben, die von der Stromleitung ausgehenden Gefahren zu benennen und Feuerwehreinsatzpläne auf Kosten des Betreibers zu erstellen, hat der Vorhabenträger auf die Planunterlagen verwiesen und erwidert, dass die Vorgaben gem. § 49 Abs. 1 S. 1 EnWG zur Gewährleistung eines sicheren Betriebs von Energieanlagen eingehalten werden.³⁶⁶ Weiterhin hat der Vorhabenträger unter Verweis auf die Planunterlagen auch die Einhaltung der geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben bestätigt³⁶⁷. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen weiteren Regelungsbedarf.

Vor diesem Hintergrund hat die Planfeststellungsbehörde keinen Zweifel daran, dass die technische Sicherheit der Anlagen in hinreichendem Maß gewährleistet wird.

n) Bodenschutz

Auswirkungen auf den Boden ergeben sich in erster Linie aus temporären Flächeninanspruchnahmen durch den Aushub des Kabelgrabens, Zuwegungen, Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen oder Schutzstreifen. Anlagebedingt verbleiben dauerhafte Beeinträchtigungen durch insgesamt fünf Oberflurschränke mit einer Fläche von jeweils ca. 16 m² welche mit der Versiegelung einer Gesamtfläche von 80 m² einhergehen. Insgesamt gehen mit den Vorgaben damit Veränderungen des Bodens und Untergrundes, Versiegelungen und betriebsbedingte

³⁶⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L4.

³⁶⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L4.

³⁶⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L4 sowie E1.1 – Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte gemäß 26. BImSchV, des Gebotes der Vermeidung erheblicher Belastungen und Schäden sowie der Vorsorgeanforderungen – DC.

Wärmeemissionen einher. Daneben kann es zu einer Bodenverdichtung durch die Befahrung/Nutzung von Flächen als Zuwegungen kommen. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere dem § 1 S. 3 BBodSchG durch die im Bodenschutzkonzept³⁶⁸ sowie in den Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplans³⁶⁹ vorgesehenen notwendigen Maßnahmen zum Bodenschutz Rechnung getragen. Diese sind zur Erhaltung oder Wiederherstellung der am Standort vor der Baumaßnahme angetroffenen natürlichen Bodenfunktionen oder zur Herstellung der für das Rekultivierungsziel notwendigen Bodenqualität erforderlich und bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Die Erstellung des Bodenschutzkonzepts erfolgte insbesondere unter Einbeziehung der DIN 19639:2019-09 „Bodenschutz bei Planungen und Durchführung von Bauvorhaben“.³⁷⁰ Die Umsetzung der Bodenschutzmaßnahmen hat der Vorhabenträger im Bodenmanagementkonzept³⁷¹ nachvollziehbar aufgezeigt. Eine anderweitige Lösung, welche unter Berücksichtigung der zwingenden gesetzlichen Vorgaben nach § 1 Abs. 1 EnWG, den betroffenen Bereich nicht oder im geringeren Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne andere Bereiche im gleichen Umfang bzw. das Planziel zu beeinträchtigen, sind nicht ersichtlich. Zwar verändert sich in den betroffenen Arealen der Boden durch die Versiegelung, jedoch handelt es sich bei dieser Bodenveränderung nicht um eine schädliche Bodenveränderung im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG. Da es sich bei den versiegelten Flächen im Verhältnis zu den Vorhaben SuedOstLink und SuedOst-Link+ lediglich um kleinflächige Versiegelungen handelt und diese weit überwiegend mit natürlichem Boden überdeckt werden und folglich einen Großteil der Bodenfunktion wieder übernehmen, sind diese Beeinträchtigungen nicht geeignet Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen. Die baubedingten Auswirkungen auf den Boden, insbesondere durch Verdichtung, werden soweit minimiert bzw. vermieden, dass es sich um keine schädlichen Bodenveränderungen handelt.

Verbleibende mögliche Beeinträchtigungen insb. während der Bauphase sind aufgrund der umzusetzenden Vermeidungs-, Minderungs- bzw. Schutzmaßnahmen so gering, sodass die Belange des Bodenschutzes in Anbetracht des dringenden öffentlichen Interesses an der Verbesserung des Stromübertragungsnetzes, soweit sie berührt oder beeinträchtigt sind, zurücktreten und die Abwehr- und Vorsorgepflichten (vgl. § 1 S. 2; § 4 Abs. 1; § 7 BBodSchG) umgesetzt sind. Durch die Installation einer Bodenkundlichen Baubegleitung³⁷² werden ein weitestgehend schonender Umgang mit dem Boden und die Einhaltung der einschlägigen Regelwerke bei der Baumaßnahme sichergestellt. Eine bodenkundliche Baubegleitung mit den dafür erforderlichen Fachkenntnissen wird durch die Nebenbestimmung unter Kap. A.V.1.k) sichergestellt. Ausweislich des Bodenschutzkonzepts wird die fachliche Qualifikation durch eine Zertifizierung des Bundesverband Boden e. V. oder geeignete Referenzen gemäß DIN 19639:2019-09 Anhang C „Fachkenntnisse – Bodenschutz“ nachgewiesen.³⁷³ Die Qualität des Fachpersonals wird damit ausreichend sichergestellt. Der Forderung der Regierung von Niederbayern sowie der Regierung der Oberpfalz und von privaten Einwendern nach einer Bodenkundlichen Baubegleitung mit entsprechender fachlicher Qualifizierung in ausreichender Personalstärke sowie der seitens der Regierung der Oberpfalz geforderten Einweisung der bauausführenden Firmen wird durch die Nebenbestimmungen unter Kap. A.V.1.k) ausreichend Rechnung getragen. Die teilweise von Einwendern geforderte Weisungsbefugnis der

³⁶⁸ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage L2.1.

³⁶⁹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage I2.

³⁷⁰ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage L2.1, Kap. 1.2.

³⁷¹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage L2.2.

³⁷² Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage I2, Kap. 1.2.

³⁷³ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage L2.1, Kap. 6.5.

Bodenkundlichen Baubegleitung oder die Festlegung der Bodenkundlichen Baubegleitung durch die Planfeststellungsbehörde wird zurückgewiesen. Die Bodenkundliche Baubegleitung begleitet die Umsetzung der Maßnahmen des Bodenschutzkonzeptes und berät den Vorhabenträger im Hinblick auf die Notwendigkeit ergänzender Maßnahmen und Umsetzung der Maßnahmen, die je nach Bodenfeuchte und Witterungsverhältnissen bis zur Empfehlung eines Baustopps führen können (Maßnahmen V2). Dabei berichtet die Bodenkundliche Baubegleitung an den Vorhabenträger und dieser an die Behörde. Die Maßnahme sieht ferner vor, dass die Bodenkundliche Baubegleitung die technischen Ausführungen der Baumaßnahmen in Bezug auf bodenrelevanten Eingriffe dokumentiert. Dies erachtet die Planfeststellungsbehörde als ausreichend, um die Anforderungen an den Bodenschutz zu gewährleisten.

Der erforderliche Bodenabtrag wird fachgerecht, mit minimaler und standortangepasster Eingriffsintensität durchgeführt.³⁷⁴ Daneben wird durch einen sachgerechten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sichergestellt, dass keine Verunreinigung des Bodens zu erwarten ist. Die Bodenverdichtung im Rahmen der Herstellung der Kabelgräben inkl. Linkboxen und Muffengruben, Arbeitsflächen und Zuwegungen wird - soweit dies aufgrund der Bodenfeuchte und -konsistenz erforderlich ist - durch das Auslegen von Lastverteilungsplatten so gering wie möglich gehalten (Maßnahme V6 „Vermeidung von Schadverdichtungen“).³⁷⁵ Für Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit, grundwassergeprägte oder erosionsgefährdete Böden, oder an sonstigen besonderen Standorten sind darüber hinaus zusätzliche Bodenschutzmaßnahmen vorgesehen.³⁷⁶ Zum weitgehenden Erhalt der Bodenfunktion nach der Aufschüttung der durch die Kabelschutzrohranlagen versiegelten Flächen wird der Boden gemäß DIN 19639:2019-09 lagegerecht wiedereingebaut (Maßnahmen V5 „Bodenbewegung, -lagerung und Vermeidung von Bodenvermischung“ und V8 „Wiederherstellung temporär genutzter Flächen unter dem Aspekt des Bodenschutzes“).³⁷⁷ Dabei wird im Rahmen der Rückverfestigung auf eine über die technisch erforderliche Verdichtung hinausgehende Verdichtung mittels Planierraupe zur Vermeidung von Schadverdichtungen verzichtet. Die Zwischenlagerung des Bodenaushubs erfolgt unter Beachtung der DIN 18915:2018-06, DIN 19639:2019-09 und DIN 19731:2023-10.³⁷⁸ Als Schutz gegen Erosion, Vernässung und unerwünschten Aufwuchs werden die Bodenmieten bei voraussichtlichen Lagerzeiten von über 2 Monaten – soweit nach Witterung und Jahreszeit möglich – unmittelbar begrünt, ansonsten kann eine Abdeckung mit Vlies zielführend sein. Hinsichtlich erosionsgefährdeten Böden kann eine unmittelbare Begrünung auch bei einer Lagerdauer unter 2 Monaten erfolgen oder eine Abdeckung mit Langstroh, Jute-, Kokos- oder Holzwoollmatten. Der aufgenommene Boden wird nach Bodenschichten getrennt gelagert und anschließend lagegerecht wiedereingebaut, um eine Vermischung von Ober- und Unterboden zu verhindern und Wiederherstellung der Bodenfunktion nach dem Wiedereinbau des Bodens zu gewährleisten. Die Trennung erfolgt auf Grundlage der Kriterien separat zu lagernder Bodenschichten nach DIN 19639:2019-09.³⁷⁹ Weiter trifft das Bodenschutzkonzept auch Vorgaben zur Entsorgung und Verwertung von Bodenmaterial.³⁸⁰ Der Verwendungs- und Verwertungsplan von Bodenaushub sind im Bodenmanagementkonzept geregelt, ebenso der

³⁷⁴ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage L2.1, Kap. 5.1.3.4.

³⁷⁵ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage I2, Kap. 2.2 und L2.1, Kap. 5.1.3.1.

³⁷⁶ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage L2.1, Kap. 5.2.

³⁷⁷ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage I2, Kap. 2.1 und 2.4 sowie L2.1, Kap. 5.1.3.9.

³⁷⁸ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage L2.1, Kap. 5.1.3.6.

³⁷⁹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage L2.1, Kap. 5.1.3.3.

³⁸⁰ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage L2.1, Kap. 5.1.3.8.

Umgang mit belastetem Boden (Altlasten). Im Rahmen der Baugrundhauptuntersuchung erfolgen analytische Bodenuntersuchungen gemäß der in Bayern gültigen Mitteilung Nr. 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M20).³⁸¹ Des Weiteren wird ein detailliertes Verwertungskonzept mit konkreten Aussagen zur Entsorgung der ermittelten Massen im Zuge der Ausführungsplanung nach DIN 19731:2023-10 erstellt.³⁸²

Schließlich werden die Bodenfunktionen durch nachsorgende Maßnahmen wiederhergestellt und bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen rekultiviert.

Die Münchner Entomologische Gesellschaft e. V. hat gefordert, dass nach den Erdarbeiten und der Verlegung des Kabels, die Fläche weder in den Zustand zu versetzen sei, in dem sie sich derzeit befinde und keine Verschlechterung eintrete. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass abgeschobene Böden getrennt nach Horizonten seitlich des Arbeitsstreifens gelagert und später wieder aufgezogen würden. Es erfolge eine gemeinsame Oberflächenabnahme sowie eine Regulierung bei Folgeschäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Leitung entstehen würden, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird der Forderung bereits durch die im Bodenschutzkonzept vorgesehenen Maßnahmen erfüllt. Zudem hat der Vorhabenträger dargelegt, dass etwaige Folgeschäden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen ersetzt würden. Dies ist jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Die Gemeinde Mintraching hat gefordert, dass nach Abschluss der Bauarbeiten Wege und Flächen mindestens in den vorherigen Zustand wiederhergestellt werden müsse. Eine Nachbegutachtung hinsichtlich des Bodenaufbaus und etwaiger Verdichtungen von Flächen werde eingefordert. Der Vorhabenträger hat daraufhin nachvollziehbar auf das Bodenschutzkonzept³⁸³ verwiesen, wonach ein fachkundiger und sorgsamer Umgang mit den Böden bei der Planung, in der Bauphase und später beim Betrieb der Leitung an oberster Stelle stehe. Das Bodenschutzkonzept sieht entsprechende Maßnahmen vor, die von der Bodenkundlichen Baubegleitung überwacht werden.

Der Markt Essenbach hat in Bezug auf das Grundstück (Fl.Nr. 1318/19 Gemarkung Mettenbach) moniert, der leitungsbedingte Eingriff des mit öffentlichen Fördermitteln umgesetzten Ankaufs sei nicht hinnehmbar und bei Realisierung der Bürgermeistertrasse auch nicht erforderlich. Es handele sich laut Auszug aus dem Ökoflächenkataster um Ufersaum, Saum, Ruderal- und Staudenflur, Röhricht und Großseggenried. Das Vorhaben werde bezeichnet als Mettenbacher-Grießenbacher-Moos-Schutz- und Pufferstreifen. Der Vorhabenträger hat darauf nachvollziehbar erwidert, dass der kartierte Ausgangszustand des durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme betroffenen Flurstücks wiederhergestellt würde (Acker- und Intensivgrünland). Eine dauerhafte Beeinträchtigung entstehe daher nicht. Den nachvollziehbaren Erwägungen schließt sich die Planfeststellungsbehörde an, so dass ein Handlungsbedarf nicht gegeben ist.

Das Landratsamt Straubing-Bogen hat gefordert, den LBP zum Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses zu machen und alle darin aufgeführten Schutz-, Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zu den jeweiligen Schutzgütern verbindlich von der Vorhabenträgerin umzusetzen. Das Landratsamt Straubing-Bogen sowie die Regierung von Nieder-

³⁸¹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage L2.2, Kap. 2.3.2.

³⁸² Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage L2.2, Kap. 5.1.2.

³⁸³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Unterlage L2.1.

bayern haben zudem gefordert, dass bei den baulich bedingten Veränderungen der Grundflächen die Wiederherstellung und Betreuung der Flächen von der Vorhabenträgerin umzusetzen und solange überwacht werden müsse, bis sichergestellt sei, dass sich der Ausgangszustand wieder entwickeln könne. Als Teil der Kompensationsverpflichtung sollte nach dem Landratsamt Straubing –Bogen bei der Wiederherstellung, die Vorhabenträgerin verpflichtet werden, stichprobenartige Kontrollen der wiederhergestellten Flächen zu dulden oder auf Verlangen einen Bericht über die erfolgte Wiederherstellung vorzulegen. Die Regierung von Niederbayern fordert demgegenüber den Vorhabenträger dazu zu verpflichten, im Rahmen der ökologischen Baubegleitung einen Bericht über die Wiederherstellung vorzulegen. Der Vorhabenträger hat den genannten Forderungen zugestimmt und deren Umsetzung zugesagt. Mit der Planfeststellung des Maßnahmenkonzepts des Vorhabenträgers sowie der unter erfolgten Kap. A.V.1.f) Zusagen wird die Forderung erfüllt.

Die Regierung der Oberpfalz hat dahingehend Stellung genommen, dass vorhandene Lebensraumbedingungen einzuhalten seien, was beim Zumischen von externem Material beachtet werden müsse. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass nur geeignete und zugelassene Materialien zum Einsatz kommen würden. Ein Regelungsbedarf ist daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht gegeben.

In der Einwendung eines Privaten wird gefordert, Baustraßen, nach dem Abschieben des Humus und getrennter Lagerung, auszukoffern und mit tragbaren Materialien oder durch Lastverteilungsplatten zu sichern. Ferner wird gefordert, beim Befahren unbefestigter landwirtschaftlicher Flächen nur Fahrzeuge mit möglichst niedriger Gesamtmaße und niedrigem spezifischem Bodendruck, der 80 kg (PA) nicht überschreiten dürfe. Der Vorhabenträger hat auf das Bodenschutzkonzept verwiesen. Mit der planfestgestellten Maßnahme V6 zur Vermeidung von Schadverdichtungen, die in Abstimmung mit der Bodenkundliche Baubegleitung erfolgt, ist eine bodenschonende Anlage von Baustraßen vorgesehen. Je nach Verdichtungsempfindlichkeit und witterungsabhängig sind Lasterteilungsmaßnahmen vorzunehmen. Zudem sind Vorgaben zum Kontaktflächendruck bei Geräten und Fahrzeugen enthalten. Die vorgesehenen Maßnahmen erachtet die Planfeststellungsbehörde als ausreichend. Die darüber hinaus gehende Forderung wird daher zurückgewiesen.

Einwender und Stellungnehmende haben Beschädigungen bestehender Drainagen und Bewässerungssysteme befürchtet. Teilweise wurde gefordert, die Funktionsfähigkeit zu erhalten, wiederherzustellen oder neue Drainagen zu verlegen. Der Vorhabenträger hat auf das Drainagekonzept³⁸⁴ verwiesen, wonach vor Baubeginn der Baumaßnahme im Rahmen der Detailplanung die bestehenden Drainagesysteme erfasst werden und ein detailliertes Drainagekonzept zur Wiederherstellung der Entwässerung erarbeitet werde. Vorhandene Bewässerungsanlagen würden im Rahmen der Bauausführung in der Regel gesichert und im Zuge der Rückverfüllung wiederhergestellt. Der Vorhabenträger hat ferner angeführt, dass er nach der Bauphase für die Wiederherstellung der ggfs. beschädigten Anlagen zuständig sei und für ggfs. entstandene Schäden aufkommt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht daher kein Regelungsbedarf.

Ein privater Einwender hat eine Überdeckung der Leitung von mindestens 1,30 m bei normalen landwirtschaftlichen Grundstücken gefordert, die ein Aufschwimmen der Leitung sicherstelle.

³⁸⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Unterlage L8.1.

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass die geplante Verlegetiefe im Offenland mindestens 1,30 m betrage. Maßnahmen gegen das „Aufschwimmen“ der Leitung seien in Abhängigkeit der Bodenverhältnisse durch den Vorhabenträger festzulegen.

Die Regierung von Niederbayern hat ein erhöhtes Erosionsrisiko befürchtet, das nicht auf die Bauzeit beschränkt sei. Der Boden benötige einige Jahre zur Regeneration und es sei noch für einige Zeit nach der Rekultivierung auf gefährdeten Standorten mit einer erhöhten Erosionsneigung zu rechnen. Die Behörde fordert, eine reguläre landwirtschaftliche Nutzung erst nach vollkommender Gesundung der beanspruchten Fläche zu erlauben. Die Zwischenbewirtschaftung solle allerdings nur in Abstimmung mit den Flächennutzern und -eigentümern mit deren Einwilligung erfolgen. Die Eigentümer und Bewirtschafter müssten nach der Rekultivierung und Rückgabe der Fläche die Vorschläge zur Folgebewirtschaftung nicht zwingend einhalten. Dies hat die Regierung von Niederbayern im Erörterungstermin nochmals betont. Die Regierung der Oberpfalz hat ebenfalls eine Sicherung der Zwischenbewirtschaftung gefordert. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar darauf erwidert und auf das Bodenschutzkonzept verwiesen, wonach eine Zwischenbewirtschaftung entsprechend der DIN 19639 die Wiederherstellungsbewirtschaftung in Form einer bodenschonenden bzw. bodenverbessernden Bewirtschaftung nach erfolgter Rekultivierung mit dem Ziel der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen vor der Ziel- oder Folgenutzung vorsehe. Komme es nach Bauabschluss und erfolgter Zwischenbewirtschaftung trotz erfolgten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dennoch zu einer erheblichen Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen, seien diese Beeinträchtigungen mit geeigneten nachsorgenden Maßnahmen zu beseitigen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht mit den im Bodenschutzkonzept vorgesehenen Maßnahmen sowie der unter Kap. A.V.1.c) aufgenommenen Nebenbestimmung kein weiterer Regelungsbedarf.

Das Landratsamt Landshut hat gefordert sicherzustellen, dass die Torfböden im Abschnitt zwischen Mettenbach und BAB92 („Isarmoos“) durch die Vorhabenumsetzung keiner zusätzlichen entwässernden Wirkung unterliegen. Derartige Eingriffe seien gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG durch Alternativen vermeidbar und somit zu unterlassen. Auch der Bayerische Bauernverband und die Regierung der Oberpfalz haben generell eine Drainagewirkung auf den Leitungsflächen befürchtet. Der Vorhabenträger hat diesbezüglich nachvollziehbar auf die Vorgaben aus dem Bodenschutzkonzept zur Vermeidung von Drainagewirkungen verwiesen, wozu auch der Einbau von Tonriegeln und der schichtweise Einbau des vorab abgetragenen Unterbodens gehöre. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist der Schutz vor Drainagewirkung damit ausreichend gesichert.

Das Landratsamt Landshut hat ferner gefordert, den Vorhabenträger zu verpflichten, Eingriffe in geschützte Biotope, Ökokatasterflächen, höherwertige Grünlandbereiche, bestehende Streuobstwiesen und Gehölzbereiche bei der Ausführungsplanung für Arbeitsflächen und Zugewegungen zu vermeiden bzw. zu minimieren. Der Vorhabenträger hat der Forderung zugestimmt und dies unter Kap. A.VI.1.f) zugesagt.

Private Einwender haben negative Auswirkungen auf das Bodenleben und die Vegetation durch eine voraussichtliche Bodenerwärmung in der Umgebung des Leitungsbereichs moniert. Der Vorhabenträger hat mehrfach dargelegt, dass die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass sich beim Betrieb von Erdkabeln auf der Festlandseite durch Anbindung von Offshore-Windparks derzeit keine nachteiligen Veränderungen an der Bodenoberfläche durch Bodenerwärmung feststellen lasse. Dem Vorhabenträger sei bewusst, dass dies von den regional-spezifischen

schen Boden- und Grundwasserverhältnissen abhängig sei. Bisherige wissenschaftliche Studien würden die Erfahrungen des Vorhabenträgers unterstützen. Es werde ebenfalls nicht davon ausgegangen, dass mit signifikanten Veränderungen bzgl. der Wärmeentwicklung und der Ertragseinbußen zu rechnen sei. Ergänzend werde diese Thematik durch zusätzliche Studien noch genauer untersucht. Je tiefer ein Kabel liege, umso geringer sei zudem die thermische Auswirkung an der Oberfläche. Bestehende Kabel lägen in der Regel in tiefen von bis zu 1 m und somit im effektiven Wurzelraum der Pflanzen. Im Vorhaben werden die Kabel mit einer Überdeckung von in der Regel 1,3 m verlegt und somit unterhalb des effektiven Wurzelraums. Die Temperaturerhöhung durch den Erdkabelbetrieb sei in der Hauptdurchwurzelungszone gängiger einjähriger Kulturen (60 bis 80 cm u. Geländeoberkante) unter Normallast $< 1^\circ \text{C}$ vernachlässigbar gering. Folglich sei eine kabelbedingte Austrocknung des Bodens und in der Folge Ertragseinbußen nicht zu erwarten. Die Ausführungen überzeugen die Planfeststellungsbehörde. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Thematik und der sorgsame Umgang mit dem Boden durch Verlegung des Kabels in einer Tiefe von 1,3 m sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde überzeugende Argumente. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

Ein privater Einwender hat ferner eingewendet, bei gemeinsam zu betrachtenden Auswirkungen auf das Bodenleben, die Vegetation und die Bodenerwärmung des Vorhabens 5 und des Vorhabens 5a von einer starken Temperaturerhöhung im Gegensatz zu nur einem Einzelvorhaben ausgegangen werden müsse, mit weit aus gravierenderen Eingriffen und Auswirkungen. Der Bayerische Bauernverband hat objektive Untersuchungen zur Auswirkung der Erdverkabelung auf Bodenorganismen gefordert. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, dass im Rahmen eines Netzprojektes im Raum Bözberg/Riniken in der Schweiz eine in Betrieb genommene Erdkabelverlegung im Hinblick auf die Regenwurmpopulation untersucht worden sei. Diese sei nicht negativ beeinflusst worden. Sowohl die Individuendichte als auch die Biomassen im Kontrollbereich waren erhöht in den Böden über der technischen Leitungszone. Nach Abschluss der Baumaßnahme und der Rekultivierung haben unterschiedliche Monitoringprojekte gezeigt, dass sich der Regenwurmbestand schnell wieder erholt habe. Es seien keine negativen Auswirkungen auf die Regenwurmpopulation und die Artenzusammensetzung durch den Kabelbetrieb nachgewiesen worden. Die Ergebnisse seien in Auszügen auf der Tagung der deutschen bodenkundlichen Gesellschaft im Jahr 2023 in Halle öffentlich vorgestellt worden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hat sich der Vorhabenträger dezidiert mit der Thematik auseinandergesetzt und die Einwendung in nachvollziehbarer Weise zurückgewiesen. Die Ausführungen überzeugen die Planfeststellungsbehörde, so dass ein Regelungsbedarf nicht ersichtlich ist.

Ein privater Einwender hat eine eingeschränkte Fruchtbarkeit des Bodens moniert. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar auf die Rekultivierungsmaßnahmen und erforderlichenfalls eine Zwischenbewirtschaftung verwiesen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind mit dem Bodenschutzkonzept ausreichende Bodenschutzmaßnahmen vorgesehen. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Ferner seien Veränderungen des Wasserhaushalts mit nicht abschätzbaren Folgen für den Grundwasserhaushalt und die Landwirtschaft auszuschließen. Auswirkungen auf Hauswasserbrunnen und die für die Landwirtschaft notwendigen Entwässerungsbrunnen seien ebenfalls zu vermeiden. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar auf das Bodenschutzkonzept und die vorgesehenen Maßnahmen mit Blick auf Ton- oder Lehmriegel zur Abwehr der Drainagewirkung der Leitungen abgestellt. Zudem würde zu möglichen Auswirkungen auf Haus- und

Entwässerungsbrunnen ein baubegleitendes Monitoring durchgeführt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht daher kein Regelungsbedarf.

Private Einwender haben eingewendet, dass sobald durch die Baumaßnahme Bodenverdichtungen verursacht werden, diese ausschließlich bei trockener Witterung wieder aufzulockern seien. Aufgrund akuter Bodenverdichtung und Unterbrechung der Wasserführung seien sämtliche Baumaßnahmen bei trockener Witterung durchzuführen. Begonnene Baumaßnahmen seien bei Einsetzen von nassen Witterungsverhältnissen oder wassergesättigten Böden abbrechen oder auszusetzen und erst bei trockener Witterung fortzusetzen. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar auf das Bodenschutzkonzept und die darin vorgesehenen Maßnahmen verwiesen, welches gem. der DIN 19639 erstellt wurde, um die Einwirkung durch die Baumaßnahme zu reduzieren. Diese berücksichtigt auch die aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit sowie Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit in Abhängigkeit von Konsistenzbereich und Bodenfeuchte sowie nachsorgende Maßnahmen und Maßnahmen bei Funktionseinschränkungen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird mit dem Bodenschutzkonzept, den vorgesehenen Maßnahmen und der Umsetzung durch die bodenkundliche Baubegleitung dem Bodenschutz diesbezüglich ausreichend Rechnung getragen, sodass darüberhinausgehende Einwendungen zurückgewiesen werden.

Zudem seien während der Baumaßnahme in Anspruch genommene Arbeitsstreifen nach Abschluss der Verlegungsarbeiten wieder ordnungsgemäß zu rekultivieren und Steine im Oberboden zu sammeln und abzufahren. Für den Fall, dass nach Abschluss der Bauarbeiten im Bereich der tatsächlich beanspruchten Flächen Grenzsteine fehlen würden, so seien diese auf Kosten des Vorhabenträgers wieder einzumessen. Ferner sei vom Vorhabenträger ein Ansprechpartner zu nennen, der für die Koordination der Belange der betroffenen Grundstückseigentümer zuständig sei. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar auf die Wiederherstellungsmaßnahme im Bodenschutzkonzept verwiesen, sowie die darin vorgesehenen nachsorgenden Maßnahmen sowie Maßnahmen bei Funktionseinschränkungen und zum Zugang mit Steinen. Der Vorhabenträger hat zudem zugesagt (unter Kap.A.VI.1.f)), dass Grenzsteine, die durch die Baumaßnahme entfernt werden, auf Verlangen des Grundstückseigentümers neu gesetzt werden können. Der Vorhabenträger hat zudem angekündigt, dass dieser jederzeit für die durch das Vorhaben Betroffenen erreichbar und ansprechbar sei. Der konkrete Ansprechpartner werde den Betroffenen vor Baubeginn benannt. Vor dem Hintergrund ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein Regelungsbedarf ersichtlich und die Einwendung wird zurückgewiesen.

Ein privater Einwender hat eingewendet, dass Beweissicherungsmaßnahmen im Vorfeld des Projekts notwendig seien. Insbesondere im Hinblick auf An-/Durchschneidungen von Grundstücken, Pachtaufhebungen, Um- und Mehrwege, Wirtschafterschwernisse und Verkehrswertminderungen. Insgesamt haben mehrere private Einwender eine Dokumentation des Zustands vor Baubeginn verlangt. Der Vorhabenträger hat darauf nachvollziehbar erwidert, dass eine Beweissicherung vor Baubeginn nach dem Einmessen und dem Markieren der Trasse sowie nach Abschluss der Bauarbeiten erfolge. Einbußen, Ertragsausfälle usw. würden entsprechend den einschlägigen Vorgaben ersetzt. Dabei würden ggf. entstandene unwirtschaftliche Restflächen berücksichtigt. Sollte keine Einigung über die Höhe der Entschädigung zustande kommen oder es sich um Sonderkulturen handeln, stehe es den Betroffenen frei, in Abstimmung mit dem zuständigen Vorhabenträger die Schadenshöhe gutachterlich ermitteln zu lassen. Ferner hat der Vorhabenträger eine entsprechende Zusage ausgesprochen, vgl.

Kap. A.VI.1.f). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht mit den vorgesehenen Beweissicherungsmaßnahmen kein weiterer Handlungsbedarf, sodass die Einwendung zurückgewiesen wird.

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. hat eingewendet, dass die angegebenen mittleren jährlichen Auslastungen der Leitungen (68 %, 85 %) wenig über die maximale Belastung in der Saison über mehrere Tage/Wochen aussagen. Infolgedessen könne die Temperatur des Leiters nur relativ kurzzeitig auf die Temperatur gebracht werden. Das Kabel müsse daher an mehreren kritischen Stellen laufend überwacht werden um danach die maximale Belastung zu steuern. Anderenfalls sei neben den Auswirkungen auf die Umgebung (Frühreife, Austrocknung usw.) mit frühzeitiger Alterung bzw. mit Störungen oder längeren Ausfällen der Leitung zu rechnen. Die Übertragungsfähigkeit des Kabels sei demzufolge also häufig begrenzt. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass der Betrieb von erdverlegten Höchstspannungskabeln eine Erwärmung der verbreiteten Böden, insbesondere im Unterboden im Bereich der Verlegetiefe der Kabel verursache. Einflussfaktoren einer betriebsbedingten Boden Erwärmung seien vorrangig die Verlustwärme bestimmende Variablen wie Bettungsmaterial, Kabelauslastung, Anzahl und Dicke der Kabel, Verlegegeometrie sowie die den Wärmehaushalt bestimmenden Bodeneigenschaften; beispielsweise Bodenart, Lagerungsdichte und organische Bodensubstanz. Eine Korrelation von Stromauslastung der Kabel und Wärmeemissionen sei bislang nicht klar ersichtlich. Eine unterproportionale Korrelation erscheine unter Berücksichtigung der Trägheit des Systems jedoch zeitweise gegeben. Der Wärmehaushalt des Bodens sei sehr träge und werde maßgeblich vom Wärmeaustausch mit der Atmosphäre geprägt. Selbst kurzfristig höhere Wärmeeinträge im Rahmen höherer Lasten spiegelten sich in den Bodentemperaturen kaum wider. Durch die Wahl eines geeigneten Bettungsmaterials und der entsprechenden Bettungshöhe, die im Rahmen der technischen Planung berücksichtigt worden sei, sei die Stromtragfähigkeit des Gesamtsystems selbst bei etwaigen Spitzenlasten auch über einen längeren Zeitraum hinweg nicht eingeschränkt. Dies würden Untersuchungen im Rahmen von AC-Kabelprojekten (Freiburger Versuch, Osterath, Raesfeld), das ALEGrO-Monitoring der Amprion GmbH, die Erdkabeluntersuchungsfelder des Vorhabenträgers in Heeslingen, Walsrode, Seelze und Rheinshof sowie die Erdkabeluntersuchungsfelder der TransNet BW GmbH in Güntersleben, Großrinderfeld, Bocksberg und Bad Friedrichshall zeigen. Die Ergebnisse der einzelnen Erdkabeltestfelder seien auf der Tagung der deutschen Bodenkundlichen Gesellschaft im Jahr 2023 in Halle öffentlich vorgestellt worden. Die Ausführungen überzeugen die Planfeststellungsbehörde, sodass ein Regelungsbedarf nicht gegeben ist.

Im Bodenschutzkonzept sind Maßnahmen mit Blick auf die Verdichtungsempfindlichkeit vorgesehen. So werden Verdichtungsempfindlichkeiten sowie Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit in Abhängigkeit von Konsistenzbereich und Bodenfeuchte, sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen bei hoher Verdichtungsempfindlichkeit berücksichtigt. Mit dem Bodenschutzkonzept den vorgesehenen Maßnahmen und der Installation der Bodenkundlichen Baubegleitung wird der Forderung des BUND Naturschutz in Bayern e. V. in Bezug auf die Verdichtungsempfindlichkeit zur Kabelverbindung KKI-Altheim bei Einsatz von Baumaschinen und des Feuchtigkeitsgehalts des Bodens aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend Rechnung getragen. Ein Regelungsbedarf ist somit nicht gegeben.

Das Landratsamt Landshut hat hinsichtlich der Kompensationsmaßnahme A7 gefordert, die Maßnahme, die ursprünglich als ACEF 22 vorgesehen war, im Rahmen der Eingriffsregelung

als Ausgleichsmaßnahme A7 umzusetzen. Bei der Schaffung eines Feuchtgrünlandkomplexes seien naturschutzfachlich hochwertige Ziel-BNT (Biotop- und Nutzungstypen) gemäß Arbeitshilfe PEK zur BayKompV anzustreben. G221 sei kein Ziel-BNT nach der Arbeitshilfe PEK. Denkbar sei nur die Entwicklung von G222-GN00BK / G222-MF00BK. Bei der Anlage der drei Geländesenkungen müsse unvermeidlich in den Torfkörper eingegriffen werden. Dieser sei zwar ohnehin bereits mittel bis stark zersetzt, dennoch seien bei den Geländeabsenkungen die Eingriffe in den Torfkörper so gering wie möglich zu halten. Für die Begrünung der Ausgleichsfläche und insbesondere für die Herstellung der Mähwiesen sowie ggf. auch der anderen Kompensationsmaßnahmen seien sog. Naturgemische mit Herkunft aus der Umgebung, in der Regel Gemeinden und Nachbargemeinden zu verwenden. Ein Bezug von außerhalb des Gemeindebereichs sei mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen. Dabei sei auf eines oder mehrere der Verfahren in Form von samenreichem Mähgut aus geeigneten artenreichen Wiesenlebensräumen von mindestens zwei unterschiedlichen Schnittzeitpunkten, samenreiches Rechengut örtlicher Herkunft (Streu, Moosfilz; Gewinnung Winterhalbjahr), Samenkonzentrat, das durch Druschverfahren aus frischem Schnittgut oder Heu gewonnen wurde (Ausgangsmaterial von mindestens zwei unterschiedlichen Schnittzeitpunkten) zurückzugreifen. Nur bei geringeren Ansprüchen an den Artenreichtum der Begrünung wie beispielsweise bei Gestaltungsmaßnahmen, nicht jedoch bei Flächen, die für den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft angerechnet werden sollen oder die sich in Schutzgebieten oder Ähnlichem befinden, könne die Ansaat nach den FLL-Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut“ erfolgen. Damit sichergestellt werden könne, dass zum Zeitpunkt der Maßnahmenumsetzung geeignetes Saatgut in ausreichender Menge vorhanden sei, sei diese Vorgabe frühzeitig in der Vorhabenplanung zu berücksichtigen. Ein frühzeitiger Kontakt mit möglichen Auftragnehmern bzw. Lieferanten von Mahdgut werde empfohlen. Dabei sei zu prüfen, ob nicht über das zwingende Mindestmaß hinaus auch auf weiteren Flächen entsprechendes Mahdgut aufgebracht werden könne. Bei Ansiedlung von invasiven Neophyten oder Störarten auf der Maßnahmenfläche seien diese unverzüglich zu entfernen und ggf. langfristig zu bekämpfen. Die langfristige Pflege der Fläche habe ausschließlich extensiv zu erfolgen und sich streng nach den Bedürfnissen der Zielarten und Zielbiotope zu richten. Sobald es die Entwicklung der Ausgleichsfläche zulasse, sei das Belassen von jährlich wandernden Brachestreifen miteinzuplanen. Ein entsprechendes Pflegekonzept sei mit der unteren Naturschutzbehörde und der Gebietsbetreuung abzustimmen. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass auf einem Großteil der Fläche die Entwicklung von G222-GN00BW realistischer zu etablieren sei als die andere vorgeschlagene Maßnahme. Die genaue räumliche Festlegung der geplanten BNT erfolge im Rahmen der Ausführungsplanung. Hierbei können auch Anpassungen vorgenommen werden. Mit der unter Kap. A.VI.1.f) erfolgten Zusage sowie der nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein weiterer Regelungsbedarf ersichtlich.

Gegen die von zahlreichen Stellungnehmenden (exemplarisch sei der Bayerische Bauernverband genannt) befürchteten Verschlechterungen des Bodens, wie etwa eine Verdichtung und Verschmutzung durch beispielsweise Schotter, sind im Bodenschutzkonzept Maßnahmen vorgesehen. Soweit der Bayerische Bauernverband einen Baustopp unter Gesichtspunkten des Bodenschutzes verlangt, sieht das Maßnahmenblatt V2 mit der Installation der Bodenkundlichen Baubegleitung vor, dass diese die Umsetzung der Maßnahme des Bodenschutzkonzepts begleitet und Maßnahmen bei möglichen Abweichungen von zuvor erwarteten Bodeneigenschaften als auch an den Witterungsverlauf anzupassen und ggf. zu ergänzen hat. Diese berät den Vorhabenträger im Hinblick auf die Notwendigkeit ergänzender Maßnahmen und Umsetzung der Maßnahmen. Durch hohe Bodenfeuchte und ungünstige Witterungsbedingungen

können zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sein, die bis hin zur Empfehlung eines vorübergehenden Baustopps führen können. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist ein weiterer Regelungsbedarf nicht ersichtlich.

Die Regierung der Oberpfalz hat gefordert, den Vorhabenträger zu verpflichten, Eingriffe in geschützte Biotope, Ökokatasterflächen, höherwertige Grünlandbereiche, bestehende Streuobstwiesen und Gehölzbereiche bei der Ausführungsplanung für Arbeitsflächen und Zuwegungen zu vermeiden bzw. zu minimieren. Mit der Zusage des Vorhabenträgers (unter Kap. A.VI.1.f)5.) wird die Forderung erfüllt.

Die Regierung der Oberpfalz hat gefordert, dass die Entsorgung und Verwertung von anfallendem Aushub so zu erfolgen habe, dass Belange des Naturschutzes nicht beeinträchtigt werden. Ein Aufbringen auf Flächen in Schutzgebieten (NSG, LB, ND, Wiesenbrütergebieten) und auf ökologisch wertvollen Flächen (insbesondere gesetzlich geschützten Biotopen, Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL) sei nicht zulässig. Mit der Zusage des Vorhabenträgers (unter Kap. A.VI.1.f)6.6.) wird der Forderung ausreichend Rechnung getragen.

Ein privater Einwender hat eingewendet, dass sofern eine Einigung zwischen dem Eigentümer und dem Vorhabenträger über die Zustandsdokumentation nicht zustande komme, der Vorhabenträger einen vereidigten Sachverständigen auf seine Kosten damit zu beauftragen habe, eine Aufnahme des Zustands des Grundstücks vor Beginn der Baumaßnahme und des Zustands nach Beendigung der Baumaßnahme durchzuführen. Das Ergebnis dieser vergleichenden Bestandsaufnahme sei der Regulierung etwaiger Schäden zugrunde zu legen. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar darauf erwidert, dass unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme im Zuge eines Beweissicherungsverfahrens der Urzustand, d. h. der Zustand von potenziell betroffenen Gebäuden, Gebäudeteilen und sonstiger für die Bauausführung genutzter Flächen durch die jeweilige Baufirma mittels Protokolls und ggf. Zeichnungen sowie Fotoaufnahmen dokumentiert werde. Der genaue Umfang und die Art der Beweissicherung werden vor Baubeginn vor Ort mit dem Betroffenen abgestimmt. Nach Abschluss der Baumaßnahme werde der Zustand erneut dokumentiert. Eventuelle Abweichungen zum Urzustand, d. h. etwaige Schäden werden auf dieser Grundlage ermittelt und behoben. Der Urzustand werde wiederhergestellt und die Kosten gingen zu Lasten des Vorhabenträgers. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht daher kein Regelungsbedarf.

Die Regierung von Niederbayern hat Bodenschutzmaßnahmen hinsichtlich einer bodenkundlichen Baubegleitung über den gesamten Zeitraum von der Planung, der bauvorgreifenden Maßnahmen bis zum Rückbau von temporären Baustraßen und Bereitstellungsflächen, der Rekultivierung der Arbeitsbereiche sowie der Dokumentation der gesamten Maßnahme sowie bodenspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen unter Beachtung der DIN 19731 und DIN 19639 hinsichtlich der Wahl und des Einsatzes der Baumaschinen, Erfordernisse des Bodenabtrags, Erhaltung der Moorböden gefordert. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar auf das Bodenschutzkonzept verwiesen. In den Maßnahmenblättern sind entsprechende Maßnahmen vorgesehen, sodass die Forderung bereits erfüllt werden.

Ferner wurde gefordert, eine aktive Vorbegrünung von Ackerflächen im Vorfeld der Baumaßnahme im gesamten Arbeitsstreifen zur Ausbildung einer tragfähigen Grasnarbe durchzuführen. Der Vorhabenträger hat dargelegt, dass dies angestrebt werde, hierzu seien privatrechtliche Vereinbarungen mit Flächeneigentümern und ggf. Pächtern notwendig, deren Absprachen zeitnah erfolge. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht daher kein weiterer Regelungsbedarf.

Seitens der Regierung von Niederbayern wurde ferner gefordert, dass die bodenkundliche Baubegleitung Maßnahmen zum Erhalt von organischen Böden veranlassen müsse, falls abweichend von den Ergebnissen der Vorerkundung doch diese sensiblen Bereiche erschlossen werden sollten, der Eintrag von Fremdmaterialien in den Boden sei durch geeignete Maßnahmen auszuschließen und trotz Vermeidungsmaßnahme ggf. verbliebene bodenfremde Stoffe rückstandslos zu entfernen, für einen voraussichtlichen Überschuss am Bodenmaterial sei der Verwertungs- bzw. Entsorgungsweg vor Baubeginn zu eruieren. Der Vorhabenträger hat diesbezüglich ebenfalls auf das Bodenschutzkonzept verwiesen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht mit dem Bodenschutzkonzept und den diesbezüglichen planfestgestellten Maßnahmen kein Regelungsbedarf.

Die Regierung von Niederbayern hat zudem gefordert, dass, sollten bisher unbekannte Bodenverunreinigungen angetroffen werden, die Arbeiten einzustellen und die Kreisverwaltungsbehörde umgehend zu informieren sei. Mit Aufnahme der entsprechenden Nebenbestimmungen unter Kap. A.V.1.k)6. wird die Forderung erfüllt.

Die Regierung von Niederbayern hat ferner bzgl. der Altablagerung (Katasternr. 27.400.556) darauf hingewiesen, dass sich der Anfangsverdacht des Vorliegens einer Altlast/schädlichen Bodenveränderungen für die von der Altablagerung betroffenen Flurnummern 1928 (Teilfläche) und 1930/0 (Teilfläche) nicht bestätigt habe. Die Fläche wurde daher mit Bescheid vom 02.11.2023 (Az. 25-1780.1.1 PB) nutzungseingeschränkt aus dem Altlastenkataster entlassen. Es seien jedoch im Bescheid ausgeführte Auflagen zu beachten. So ist bei künftigen Baumaßnahmen (z. B. Aushubarbeiten) eine Aushubüberwachung durch einen Fachgutachter zu begleiten. Die Ergebnisse seien zu dokumentieren und in einem Abschlussbericht zusammenzufassen. Das bei künftigen Baumaßnahmen anfallende Aushubmaterial ist entsprechend der gültigen abfallrechtlichen Vorgaben auszubauen, in Haufwerken zu lagern, zu beproben, gem. den abfallrechtlichen Vorgaben in einer Einbauklasse einzustufen und entsprechend der Ergebnisse der Beprobung ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Dem Landratsamt Landshut sei nach Abschluss etwaiger Aushubarbeiten der entsprechende fachgutachterliche Abschlussbericht mit Angaben zu Art und Menge, der Deklarationsanalysen sowie entsprechende Entsorgungsnachweise des entsorgten Materials und über ihre besonderen Vorkommnisse vorzulegen. Nach Abschluss der Maßnahme seien dem Landratsamt die ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung durch entsprechende Belege nachzuweisen. Geplante Nutzungsänderungen sowie jeder Eingriff in die Grundstücksfläche seien dem Landratsamt Landshut vorab anzuzeigen. Das Landratsamt behalte sich dabei ausdrücklich die Forderung nach weiteren Maßnahmen vor. Der Vorhabenträger hat dargelegt, dies im Rahmen der Bauarbeiten zu berücksichtigen. Mit Aufnahme der Nebenbestimmungen wird der Forderung aus Sicht der Planfeststellungsbehörde entsprechend Rechnung getragen.

Zahlreiche von privaten Einwendern oder Träger öffentlicher Belange, exemplarisch sei der Bayerische Bauernverband genannt, geforderten Maßnahmen, sind im Bodenschutzkonzept des Vorhabenträgers und den zugehörigen Maßnahmenblättern enthalten.

Die von Landwirten geäußerten Bedenken hinsichtlich der zu treffenden Bodenschutzmaßnahmen wurden überwiegend bereits im Rahmen der landwirtschaftlichen Abwägung berücksichtigt (vgl. Kap. B.III.5.f)). Zahlreiche der in verschiedenen Einwendungen geforderten Maßnahmen finden sich im Bodenschutzkonzept³⁸⁵ des Vorhabenträgers wieder. Damit gelangt die

³⁸⁵ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage L2.1

Planfeststellungsbehörde zu der Einschätzung, dass das Bodenschutzkonzept zusammen mit den in Kap. A.V.1.c), Kap. A.V.1.d) und Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** getroffenen Nebenbestimmungen einen umfassenden Berücksichtigung Schutz bodenschutzrechtlicher Belange gewährleisten kann.

5. Abwägung

a) Umweltbelange in der Abwägung nach § 43m EnWG

Auf das vorliegende Vorhaben findet § 43m EnWG Anwendung (s. Kap. A.I.4.g)). Als Rechtsfolge ergibt sich u. a., dass nach § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abzusehen ist. Aus diesem Grund wird die vom Vorhabenträger mit den Antragsunterlagen vorgelegte Umweltverträglichkeitsprüfung in der Abwägung nicht berücksichtigt.

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) hat mit Stellungnahme vom 12.12.2023 Bedenken an der Nichtbeachtung der bereits erarbeiteten und vorliegenden Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht³⁸⁶) geäußert. Nach Ansicht des BfN ist ein Verzicht auf die Einbeziehung dieser Erkenntnisse nicht gemäß § 43m Abs. 1 S. 2 EnWG geboten, da aufgrund der bereits abgeschlossenen UVP keine zusätzlichen Nachermittlungen erforderlich würden, die eine zeitliche Verzögerung zur Folge hätte, mithin der Beschleunigungszweck von § 43m EnWG nicht konterkariert würde.

Die Planfeststellungsbehörde hält das Vorgehen aufgrund des klaren Gesetzeswortlauts indes für zulässig. Ausweislich der Gesetzesbegründung ist die im Rahmen der jeweiligen SUP ermittelte Datengrundlage für die Einbeziehung von Umweltbelangen in die Abwägung im Planfeststellungsverfahren maßgeblich und zugleich abschließend, gleich welchen Abstraktionsgrades die voran gegangene SUP gewesen ist³⁸⁷.

Nach § 43m Abs. 1 S. 3 EnWG ist die Regelung in § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG zur Abwägung in der Planfeststellung mit der Maßgabe anzuwenden, dass Belange, die nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG nicht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, nur insoweit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, als diese Belange im Rahmen der zuvor durchgeführten Strategischen Umweltprüfung ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Dies gilt hier insbesondere für die Belange, des Immissionsschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Landschaft und Erholung des Bodenschutzes, des Klimaschutzes, des Artenschutzes, des Natura 2000-Gebietsschutzes und der Denkmalpflege, soweit sie nicht als zwingendes Recht bereits behandelt wurden (Kap. B.III.4.).

Somit ist die zuvor in der Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D durchgeführte strategische Umweltprüfung (SUP) in Bezug auf den Bereich des gegenständlichen Planfeststellungsabschnitts D3a auszuwerten. Der vorliegende Planfeststellungsabschnitt D3a umfasst teilweise oder vollständig die Trassenkorridorsegmente 096, 098, 100b1, 100b3, 100b6 und 103 des in der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors. Vor dem Hintergrund, dass für die Vorhaben 5 und 5a gemäß § 26 NABEG eine einheitliche Entscheidung erfolgt, ist die Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D für das Vorhaben 5a in gleichem Maße heranzuziehen.

³⁸⁶ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, F.

³⁸⁷ BT-Drs. 20/5830, S. 47.

In Kap. 5 der SUP erfolgte zunächst eine Ermittlung der vorhabenbezogenen (allgemeinen und spezifischen) Empfindlichkeit und des Konfliktpotentials in Bezug auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Die schutzgutbezogene Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen fand in Kap. 6 statt. Hieran anknüpfend erfolgte in Kap. 7 die schutzgutbezogene vorläufige Bewertung der zuvor ermittelten und beschriebenen Umweltauswirkungen im Untersuchungsraum.

Dies vorangestellt wurden die o. g. Belange in der SUP mit folgenden Ergebnissen ermittelt, beschrieben und bewertet.

(aa) Immissionsschutz

Für das Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit wurden insgesamt fünf Umweltziele mit dazugehörigen SUP-Kriterien (*Wohn-/Wohnmischbauflächen (Bestand)*; *Industrie-/Gewerbeflächen (Bestand)*; *Flächen besonderer funktionaler Prägung (Bestand)*; *Campingplätze / Ferien- und Wochenendaussiedlungen*; *weitere Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen*; *Flächen besonderer funktionaler Prägung (Bestand/geplant)*) ermittelt und beschrieben³⁸⁸. Demgegenüber wurden die SUP-Kriterien „schutzgutrelevante geschützte Wälder“ und „schutzgutrelevante Waldfunktionen“ für das Schutzgut Menschen, insb. menschliche Gesundheit mangels Relevanz oder Vorkommen nicht berücksichtigt³⁸⁹.

Die in der SUP erfolgte vorläufige Bewertung kam zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des Schutzguts Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit erhebliche Umweltauswirkungen für die berücksichtigten SUP-Kriterien nicht auszuschließen sind³⁹⁰. Der in der BFP festgelegte Trassenkorridor besteht in Bezug auf den Bereich des gegenständlichen Planfeststellungsabschnitts D3a aus Trassenkorridorsegmenten (TKS), für die in der SUP überwiegend keine (TKS 096, 0 %) bis wenige (TKS 098, 100b1, 100b3, 100b6, 103, zwischen 1 und 5 %) voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen erwartet wurden³⁹¹. Verortet wurden die Flächen mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit im gesamten Abschnitt, jedoch vermehrt in den Bereichen westlich Geiselhöring und entlang der nördlichen Isarhänge. Dagegen sind die Bereiche zwischen Donau und Sünching nur gering betroffen. In der SUP wurde in diesem Zusammenhang weiter dargelegt, dass im TKS 103 mit der Bildung von Engstellen gerechnet wird.

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen betreffen – wie in der SUP nachvollziehbar herausgestellt wurde – insbesondere Wohn- und Wohnmischbauflächen auch Industrie- und Gewerbeflächen, Flächen besonderer funktionaler Prägung, Campingplätze / Ferien- und Wochenendaussiedlungen sowie weitere Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen aufgrund der direkten Flächeninanspruchnahmen des Vorhabens. Gemäß § 50 S. 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wozu das planfestgestellte Vorhaben zählt³⁹², die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen i. S. d. Art. 3 Nr. 13 der

³⁸⁸ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 6.3.1, Tab. 34.

³⁸⁹ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 4, Kap. 6.3.1, Tab. 34.

³⁹⁰ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1.1.

³⁹¹ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1, Tab. 53.

³⁹² Vgl. BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 2/16, 4 A 3/16, 4 A 4/16, 4 A 5/16, 4 A 6/16, juris, Rn. 87

Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insb. öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine strikte Vorgabe; vielmehr unterliegt das Trennungsgebot der fachplanerischen Abwägung, sodass es sich als eine hinreichend zu berücksichtigende Abwägungsdirektive im Sinne eines Optimierungsgebots darstellt³⁹³. Hinsichtlich der Wohn- und Wohnmischbauflächen ist zu beachten, dass die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen jedoch nur theoretischer Natur sind, da wegen des Planungsgrundsatzes der Nutzungstrennung eine Querung von Ortschaften nicht erfolgt. Im Sinne einer Worst-Case-Annahme wurde dennoch grundlegend davon ausgegangen, dass durch die anlagebedingten Inanspruchnahmen von Flächen für Siedlungen, Camping- und Wochenendhausnutzung, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie Industrie- und Gewerbeflächen deren schutzgut-spezifische Nutzung dauerhaft erheblich eingeschränkt bzw. nicht mehr möglich sein wird. Allerdings befindet sich das Erdkabel überwiegend in einem deutlichen Abstand zu Gebieten, die dem Wohnen dienen, sodass die daraus resultierenden tatsächlichen betriebsbedingten Immissionsbelastungen allenfalls geringfügig sind (vgl. Kap. B.III.4.a). Auch insofern ist das Vorhaben somit nicht zu beanstanden.

Zuletzt sind die Auswirkungen der Immissionen auf die Fauna ebenfalls allenfalls geringfügig, sodass auch dem Gebot, schädliche Umwelteinwirkungen auf Gebiete zu vermeiden, die unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvoll oder besonders empfindlich sind, hinreichend Rechnung getragen ist.

(bb) Naturschutz und Landschaftspflege

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wurden insgesamt sechs Umweltziele mit dazugehörigen SUP-Kriterien (*Vogelschutz- und FFH-Gebiete; besonderer Artenschutz; weitere planungsrelevante Arten (Anhang II FFH-RL); Naturschutzgebiete (Bestand / geplant); gesetzlich geschützte Biotop- / nach Landesrecht geschützte Biotop-; Ökokontoflächen; Biotop- und Nutzungstypen; Biotopverbund; schutzgutrelevante gesetzlich geschützte Wälder; schutzgutrelevante Waldfunktionen; IBAs; sonstige regional bedeutsame Gebiete für Avifauna; LSG (Bestand / geplant); geplante Schutzgebiete*) ermittelt und beschrieben³⁹⁴. Demgegenüber wurden die SUP-Kriterien „*Nationalparks; Nationale Naturmonumente; Biosphärenreservate Kernzone; Biosphärenreservate Pflege-/ Entwicklungszone; Waldstillungsflächen; UNESCO-Weltnaturerbe; Ramsar-Gebiete; Life-Projekte der europäischen Kommission*“ für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt mangels Relevanz oder Vorkommen nicht berücksichtigt³⁹⁵.

Die in der SUP erfolgte vorläufige Bewertung kam zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erhebliche Umweltauswirkungen für die

³⁹³Vgl. St. Rspr. des BVerwG, Urt. v. 29.06.2017 – 3 A 1/16, juris, Rn. 151; Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04, juris, Rn. 164

³⁹⁴ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 6.3.2, Tab. 37.

³⁹⁵ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 4, Kap. 6.3.1, Tab. 37.

berücksichtigten SUP-Kriterien nicht auszuschließen sind³⁹⁶. Der in der BFP festgelegte Trassenkorridor besteht in Bezug auf den Bereich des gegenständlichen Planfeststellungsabschnitts D3a sowohl aus TKS, für die in der SUP wenige (TKS 096, 098, 100b1, 100b3 zwischen 11 und 18 %) als auch mehr (TKS 100b6 und 103, zwischen 30 und 51 %) voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen erwartet wurden³⁹⁷. Im Hinblick auf die Verortung ist die Südhälfte mit Ausnahme des Isartals am Süden des Abschnitts (TKS 103) deutlich weniger betroffen. Insoweit weist das längere TKS 100b1 nur wenige, kleinflächige Flächen der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf (225 ha, d. h. 12 % der Gesamtfläche des TKS³⁹⁸).

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen betreffen – wie in der SUP nachvollziehbar herausgestellt wurde – insbesondere Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Flächen mit gesetzlichen geschützten Biotopen, Ökokontoflächen, Flächen von Biotop- und Nutzungstypen (besonders Waldflächen von mittlerem und älterem Bestand sowie Gewässer), Important Bird Areas sowie sonstige regional bedeutsame Gebiete für die Avifauna, schutzgutrelevante Waldfunktionen sowie schutzgut relevante gesetzlich geschützte Wälder, ebenso Artvorkommen wie unter anderem Brutvögel des Waldes, Gehölzbrüter des Halboffenlandes, Brutvögel der Moore, Sümpfe und Feuchtwiesen, Brutvögel des Offen- und Halboffenlandes, kollisionsgefährdete Vogelarten, Zug- und Rastvögel (Limikolen, Watvögel, Schreitvögel und Wasservögel) sowie Fledermausvorkommen.

In der SUP wurde hierzu dargelegt, dass besonders bei Wäldern und auch bei gehölzgeprägten Biotop- und Nutzungsstrukturen die Flächeninanspruchnahme nicht nur baubedingt zu einer Änderung der Biotope führt, sondern auch das anlagebedingte Freihalten des Schutzstreifens von tiefwurzelnden Gehölzen dauerhafte Auswirkungen auf diese hat. In Bezug auf gesetzlich geschützte Biotope / nach Landesrecht geschützte Biotope und Ökokontoflächen führt die SUP zudem aus, dass diese in allen TKS über das ganze Trassenkorridornetz verteilt, sowohl kleinflächig, als auch in größeren Komplexen vorkommen, insbesondere auch im Bereich von bestehenden Schutzgebieten. Hinsichtlich dieser wurde die Möglichkeit bedacht, deren Betroffenheit durch die alternative technische Ausführung (geschlossene Bauweise) zu vermeiden.

Auch die Querung von Naturschutzgebieten in offener Bauweise wurde in der SUP als Auslöser voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen betrachtet, wenn ein Umgehen der Flächen nicht möglich ist. Aufgrund der bautechnischen Beschreibung³⁹⁹ war jedoch bereits auf dieser Planungsebene die Querung sensibler naturschutzfachlicher Bereiche in geschlossene Bauweise vorgesehen. Aufgrund der randlichen Lage einiger Naturschutzgebiete in den TKS wurde deren Umgehung in der SUP zudem als gut möglich eingeschätzt.

Ebenso stellte die SUP im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen⁴⁰⁰ bei geschlossener Bauweise keine erheblichen Beeinträchtigungen fest.

Hinsichtlich der Arten des besonderen Artenschutzes, die Brut-, Zug- und Rastvögel sowie die weiteren planungsrelevanten Arten (Anhang II FFH-Richtlinie) wurde in der SUP festgestellt,

³⁹⁶ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1.2.

³⁹⁷ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1, Tab. 53, Kap. 7.1.2.

³⁹⁸ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1, Tab. 53.

³⁹⁹ Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Unterlage 2.

⁴⁰⁰ Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Unterlage 5.2.

dass diese vom Vorhaben überwiegend durch baubedingte temporäre Wirkungen betroffen sind, die Betroffenheit sich jedoch für die meisten Arten durch geeignete Maßnahmen auf ein unerhebliches Maß senken lässt⁴⁰¹. Nur für baumbewohnende sowie gebäude- und baumbewohnende Fledermausarten sowie für Gehölzbrüter des Halboffenlandes und des Waldes, Brutvögel der Moore, Sümpfe und Feuchtwiesen konnte in der SUP das Vorliegen von voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine genaue Verortung dieser möglicherweise betroffenen Arten war aufgrund der nur vereinzelt und nicht flächendeckend vorliegenden aktuellen Artnachweise nicht sachgerecht möglich. Im Ergebnis wurde in der SUP nachvollziehbar das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für alle Arten entweder ausgeschlossen oder als mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht gegeben eingeschätzt.

(cc) Bodenschutz

Für das Schutzgut Boden und Fläche wurden insgesamt vier Umweltziele mit dazugehörigen SUP-Kriterien (*natürliche Bodenfruchtbarkeit / Ertragsfähigkeit; Böden mit besonderen Standorteigenschaften / Extremstandorte; Retentionsvermögen inkl. Filterfunktion; grundwasserbeeinflusste Böden; stauwasserbeeinflusste Böden; organische Böden (Moore und Moorböden); verdichtungsempfindliche Böden; erosionsgefährdete Böden; schutzgutrelevante Waldfunktionen; Geotope*) ermittelt und beschrieben⁴⁰². Demgegenüber wurden die SUP-Kriterien „*schutzgutrelevante gesetzlich geschützte Wälder; Böden mit natur- und kulturgeschichtlicher Bedeutung (Archivböden); seltene Böden*“ für das Schutzgut Boden und Fläche mangels Relevanz oder Vorkommen nicht berücksichtigt⁴⁰³.

Die in der SUP erfolgte vorläufige Bewertung kam zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des Schutzguts Boden voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen sind, währenddessen das Schutzgut Fläche aufgrund der geringen Flächenversiegelung im Raum und der weitgehend nur temporären Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigt wird⁴⁰⁴. Der in der BFP festgelegte Trassenkorridor besteht in Bezug auf den Bereich des gegenständlichen Planfeststellungsabschnitts D3a aus TKS, für die in der deutlich mehr (TKS 096, 098, 100b1, 100b3, 100b6, 103, zwischen 72 und 90 %) voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen erwartet wurden⁴⁰⁵. Verortet wurden die Flächen mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden großflächig bzw. zum Teil flächendeckend⁴⁰⁶.

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen betreffen – wie in der SUP nachvollziehbar herausgestellt wurde – insbesondere verdichtungsempfindliche Böden, organische Böden, Böden mit besonderem Standortpotenzial / Extremstandorte, Geotope sowie Wälder mit der Waldfunktion Bodenschutz aufgrund der Flächeninanspruchnahmen, vor allem während der Bauphase. Ferner wurde der Festsetzung und Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen zum Bodenschutz, des Bodenschutzkonzepts und der Bodenkundlichen Baubegleitung besonders große Bedeutung beigemessen und bestimmt, dass keine Flächeninanspruchnahme von Geotopen erfolgen darf.

⁴⁰¹ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1.2.

⁴⁰² SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 6.3.3, Tab. 40.

⁴⁰³ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 4, Kap. 6.3.3, Tab. 40.

⁴⁰⁴ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1.3.

⁴⁰⁵ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1, Tab. 53.

⁴⁰⁶ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1.3.

(dd) Gewässerschutz

Für das Schutzgut Wasser wurden insgesamt sechs Umweltziele mit dazugehörigen SUP-Kriterien (*Fließgewässer; Stillgewässer; Uferzonen nach § 61 BNatSchG; Wasserkörper (Oberflächengewässer) gemäß Richtlinie 2000/60/EG (WRRL); Wasserschutzgebiete Zone I; Wasserschutzgebiete Zone II; Wasserschutzgebiete Zone III; Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen; Gebiete mit geringem / sehr geringem Geschütztheitsgrad des Grundwassers / Gebiete mit geringem Flurabstand < 2 m; Grundwasserkörper gemäß Richtlinie 2000/60/EG (WRRL); Vorranggebiete Hochwasserschutz; festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete*) ermittelt und beschrieben⁴⁰⁷. Demgegenüber wurden die SUP-Kriterien „Umweltqualitätsnormen der EU, insb. Maßnahmen nach Richtlinie 2000/60/EG (WRRL); schutzgutrelevante gesetzlich geschützte Wälder; schutzgutrelevante Waldfunktionen; Heilquellenschutzgebiete; Wasserschutzgebiete (geplant); raumordnerische Festlegungen zur Wasserwirtschaft“ für das Schutzgut Wasser mangels Relevanz oder Vorkommen nicht berücksichtigt⁴⁰⁸.

Die in der SUP erfolgte vorläufige Bewertung kam zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des Schutzguts Wasser voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen für die berücksichtigten SUP-Kriterien nicht auszuschließen sind⁴⁰⁹. Der in der BFP festgelegte Trassenkorridor besteht in Bezug auf den Bereich des gegenständlichen Planfeststellungsabschnitts D3a weit überwiegend aus TKS, für die in der SUP keine (TKS 100b1, 100b3, 100b6, 103, jeweils 0 %) bis wenige (TKS 096, 098, jeweils unter 5 %) voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen erwartet wurden

Hinsichtlich der Flächen mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in den südlich gelegenen TKS bis zur Isar wird, aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und sehr verstreuten Lage, nicht die Bildung von Engstellen oder Riegeln befürchtet.

(ee) Klima/Luft

Für das Schutzgut Luft und Klima wurden insgesamt zwei Umweltziele mit dazugehörigen SUP-Kriterien (*bedeutsame regional- / lokalklimatische Verhältnisse; schutzgutrelevante Waldfunktionen*) ermittelt und beschrieben⁴¹⁰. Demgegenüber wurden die SUP-Kriterien „schutzgutrelevante gesetzlich geschützte Wälder“ für das Schutzgut Luft und Klima mangels Relevanz oder Vorkommen nicht berücksichtigt⁴¹¹.

Die in der SUP erfolgte vorläufige Bewertung kam zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des Schutzguts Luft und Klima voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen für Wälder mit schutzgutrelevanten Waldfunktionen aufgrund von bau- und anlagebedingten Waldverlusten und des damit verbundenen Verlusts der Wald-Klimafunktion nicht auszuschließen sind⁴¹². Hierbei ist zu beachten, dass die Klimaschutzfunktion der Wälder aufgrund der Vorsorgefunktion für das menschliche Wohlbefinden mit dem Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit in engem Zusammenhang steht. Der in der BFP festgelegte Trassenkorridor

⁴⁰⁷ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 6.3.4, Tab. 43.

⁴⁰⁸ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 4, Kap. 6.3.4, Tab. 43.

⁴⁰⁹ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1.4.

⁴¹⁰ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 6.3.5, Tab. 46.

⁴¹¹ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 4, Kap. 6.3.5, Tab. 46.

⁴¹² SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1.5.

besteht in Bezug auf den Bereich des gegenständlichen Planfeststellungsabschnitts D3a aus TKS, für die in der SUP keine (TKS 098, 100b1, 100b3, 103 jeweils 0 %) bis wenige (TKS 096, 100b6, jeweils unter 7 %) voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen erwartet wurden⁴¹³. Hinsichtlich der Verortung wurde von mehreren kleineren Flächen mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen südlich der Donau (TKS 096) ausgegangen.

(ff) Landschaft und Erholung

Für das Schutzgut Landschaft wurden insgesamt vier Umweltziele mit dazugehörigen SUP-Kriterien (*geschützte Teile von Natur und Landschaft nach §§ 23-29 BNatSchG (auch geplante Schutzgebiete); schutzwürdige Landschaften; bedeutsame Kulturlandschaften; mindestens regional bedeutsame Gebiete zur landschaftsgebundenen; Erholung (z. B. Erholungswälder)*) ermittelt und beschrieben⁴¹⁴. Demgegenüber wurden die SUP-Kriterien „*UNESCO-Weltkulturerbestätten und Welterbestätten mit Zusatz Kulturlandschaft; vorhanden und geplant*“ für das Schutzgut Landschaft mangels Relevanz oder Vorkommen nicht berücksichtigt⁴¹⁵.

Die in der SUP erfolgte vorläufige Bewertung kam zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des Schutzguts Landschaft nur wenige voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen verbleiben, die nicht ausgeschlossen werden können⁴¹⁶. Der in der BFP festgelegte Trassenkorridor besteht in Bezug auf den Bereich des gegenständlichen Planfeststellungsabschnitts D3a weit überwiegend aus Trassenkorridorsegmenten (TKS 100b1, 100b3, 100b6, 103), die keine (0 %) voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten lassen⁴¹⁷. Lediglich für die TKS (096, 098) konnten in der SUP kleinflächige (zwischen 1 bis 5 % der Gesamtfläche) voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden⁴¹⁸.

Die Regierung der Oberpfalz hat i. R. d. Anhörungsverfahrens allgemein empfohlen, zu prüfen, inwieweit landschaftsprägende Elemente (z. B. vorhandene Waldränder, Heckenstrukturen u. ä.) im Einzelfall unter Berücksichtigung ggf. erforderlicher Revisionsarbeiten erhalten oder nach Einbau der Leitungen im direkten Trassenbereich und im angrenzenden Baubereich nachgepflanzt werden können, um so die sichtbaren Eingriffe in das Landschaftsbild zu minimieren. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, dass durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten grundsätzlich wiederhergestellt werden. Lediglich im Bereich des Schutzstreifens innerhalb von Wäldern müsse bei der Wiederherstellung auf tiefwurzelnde Gehölze verzichtet werden. Im Abschnitt D3a komme es in geringem Umfang zu Eingriffen in Wälder und Gehölzbereiche (insgesamt ca. 0,7 ha), die ebenfalls überwiegend wiederhergestellt werden. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sei daher nicht zu erwarten. Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Regelungsbedarf.

Die Regierung der Oberpfalz hat weiterhin darauf hingewiesen, dass dem Schutzgut Wald, Natur und Landschaft gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) grundsätzlich Vorrang vor einer Stromtrasse zu geben sei. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild

⁴¹³ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1, Tab. 53.

⁴¹⁴ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 6.3.6, Tab. 48.

⁴¹⁵ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 4, Kap. 6.3.6, Tab. 48.

⁴¹⁶ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1.6.

⁴¹⁷ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1, Tab. 53.

⁴¹⁸ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1, Tab. 53.

könnten bei unterirdischer Leitungsführung nicht nur während der Bauphase entstehen, sondern wegen der angestrebten Freihaltung von Schutzzonen auch auf Dauer einen nachhaltigen Eingriff in das Landschaftsbild mit sich bringen. Demgegenüber hat der Vorhabenträger vorgetragen, dass die Auswirkungen auf die Belange Natur und Landschaft im Landschaftspflegerischen Begleitplan⁴¹⁹ detailliert untersucht worden seien. Grundsätzlich seien die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes als gering beurteilt worden, da das Erdkabel unterirdisch verläuft und damit im Offenland – im Gegensatz zur Freileitung – nicht sichtbar sei. Zudem sei der Schutzstreifen des Erdkabels deutlich schmaler (ca. 16-20 m) als der einer vergleichbaren Freileitung (ca. 50-60 m). Im Abschnitt D3a mit über 45 km Trassenlänge seien die Eingriffe in Wald- und Gehölzbestände mit ca. 0,7 ha vergleichsweise gering. Zudem sei im Arbeitsstreifen eine Wiederherstellung eines Waldes und im Schutzstreifen die Anpflanzung von flachwurzelnenden Gehölzen möglich. Ferner komme der Abschnitt D3a ohne größere technische Bauwerke aus. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers und sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

Die Regierung der Oberpfalz hat beanstandet, dass sich das Vorhaben auf Teile der mittleren und südlichen Oberpfalz auswirke, die kleinteilig strukturierte, bisher wenig angetastete Kulturlandschaften oder besonders bemerkenswerte Landschaftselemente aufweisen. Das Landschaftsbild sei in vielen Teilbereichen nicht nur nach den Zielsetzungen des Naturschutzes, sondern auch unter Aspekten der Naherholung und des Fremdenverkehrs und unter kultur- und siedlungsgeschichtlichen Aspekten besonders schutzwürdig. Die Beeinträchtigungen des Ortsbildes, Landschaftsbildes und des kulturellen Erbes sowie der Siedlungsräume sollten, in enger Abstimmung mit den zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörden bzw. dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, so weit wie möglich minimiert werden. Der Vorhabenträger hat demgegenüber vorgetragen, dass sich die Trasse des SOL im Abschnitt D3a außerhalb des städtischen und dörflichen Siedlungsgebietes bewege. Im Abschnitt D3a erfordere das Erdkabelvorhaben keine Betriebsgebäude. Landschaftselemente wie Wälder und Feldgehölze würden i. d. R. umgangen. Die Erdkabeltrasse könne weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die Erdkabeltrasse sei nicht sichtbar und Orts- und Landschaftsbild, die Kulturlandschaft, bemerkenswerte Landschaftselemente, die Naherholung und der Fremdenverkehr seien nicht betroffen bzw. allenfalls kurzfristig während der Bauzeit betroffen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers an.

(gg) Denkmalpflegerische Belange

Für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter wurden insgesamt zwei Umweltziele mit dazugehörigen SUP-Kriterien (*Baudenkmale; Bodendenkmale; archäologische Relevanzflächen; bedeutsame Kulturlandschaftsbestandteile*) in der Bundesfachplanung zum Abschnitt D ermittelt und beschrieben⁴²⁰. Demgegenüber wurden die SUP-Kriterien „*UNESCO-Welterbestätten; archäologisch bedeutsame Landschaften; Umgebungsschutzbereiche von Baudenkmalen und sonstigen Kulturdenkmalen; schutzgutrelevante Waldfunktionen*“ für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter mangels Relevanz oder Vorkommen nicht berücksichtigt⁴²¹.

⁴¹⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I.

⁴²⁰ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 6.3.9, Tab. 51.

⁴²¹ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 4, Kap. 6.3.9, Tab. 51.

Die in der SUP erfolgte vorläufige Bewertung kam zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des Schutzguts Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen sind⁴²². Der in der BFP festgelegte Trassenkorridor besteht in Bezug auf den Bereich des gegenständlichen Planfeststellungsabschnitts D3a sowohl aus TKS, für die in der SUP überwiegend wenige (TKS 100b1, 100b3, 103, jeweils unter 10 %) als auch etwas mehr (TKS 096, 098, 100b6 zwischen 12 und 24 %) voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen erwartet wurden⁴²³. Hinsichtlich der Verortung wurde südlich der Donau, östlich von Regensburg (Bereich Regensburg, Pfatter, Aufhausen/ Sünching) (TKS 096 und 098) und im Bereich zwischen Sünching, Schierling und Isarhangkante (TKS 100b1 und 100b3) ein erhöhter Anteil an Bodendenkmalen festgestellt. Flächen mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter wurden ebenso noch vermehrt entlang der Isarhangkette zwischen Essenbach und Oberköllnbach und am Südende (TKS 100b6) verortet.

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen betreffen – wie in der SUP nachvollziehbar herausgestellt wurde – insbesondere Baudenkmale, Bodendenkmalflächen und bedeutsame Kulturlandschaftsbestandteile bei direkter Flächeninanspruchnahme, da deren vollständige Erhaltung nur durch eine Flächenumgehung gewährleistet wäre. Aufgrund der überwiegend geringen Ausdehnung und verstreuten Lage der Flächen wurden die Umgehungsmöglichkeiten in vielen Fällen für möglich gehalten.

Engstellen und Riegel wurden in den TKS 096 und 098 angenommen.

(hh) Gesamtbewertung

Bei Abwägung der widerstreitenden Interessen und unter Berücksichtigung der angeordneten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen werden die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen als nicht so schwerwiegend eingestuft, dass sie einer Verwirklichung des Vorhabens entgegenstehen. Dem steht ein gewichtiges öffentliches Interesse an dem mit dem Vorhaben verfolgten Ziel einer umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht (vgl. § 1 Abs. 1 EnWG), gegenüber.

b) Raumordnerische Belange

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung, für die keine Beachtung, sondern nur eine Berücksichtigungspflicht besteht, sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung vereinbar.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden; § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Sie sind als solche zu kennzeichnen; § 7 Abs. 1 S. 4 ROG. Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen; § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG (2023) sind Ziele der

⁴²² SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1.6.

⁴²³ SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1, Tab. 53.

Raumordnung, die nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 ROG in einem die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurf enthalten und als solche den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben wurden.

Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung einschließlich in Aufstellung befindlicher Ziele der Raumordnung sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die wie hier der Planfeststellung bedürfen, in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen; § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG.

Zu berücksichtigen sind zudem die Ziele der Raumordnung, für die nach § 18 Abs. 4 S. 2 bis 4 NABEG keine Beachtens-, sondern nur eine Berücksichtigungspflicht besteht.

Die Bundesnetzagentur hat die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG (Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung) bereits auf Ebene der Bundesfachplanung geprüft. Die Entscheidung über die Bundesfachplanung enthält den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors; § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 NABEG. Die Entscheidung ist für die Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. NABEG verbindlich; § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG.

Soweit die Übereinstimmung mit zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung auf Ebene der Bundesfachplanung abschließend beurteilt wurde, ist hiergegen nichts zu erinnern (siehe Kap. B.III.4.h)(aa)).

Das planfestgestellte Vorhaben ist zudem mit bisher nicht bzw. nicht abschließend beurteilten zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung vereinbar, hierbei bestand jedoch der Bedarf einzelne Bewertungen aus der Bundesfachplanung zu aktualisieren. Die hiervon betroffenen Bestandteile der Entscheidung über die Bundesfachplanung werden unter (Kap. B.III.4.h)(bb)) dargestellt.

Bei der Beurteilung der Vereinbarkeit mit den Belangen der Raumordnung wurden folgende Planwerke berücksichtigt:

- Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz, der sogenannte „Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz“ (BRPH), in Kraft getreten am 01.09.2021.
- Regionalplan Donau-Wald
 - 4. Verordnung zur Änderung des Regionalplans (Fortschreibung B IV Wirtschaft – Teilbereich B IV 1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen – B IV 1.1 Allgemeines, B IV 1.2 Kies und Sand, B IV 1.3 Lehm und Ton, Spezialton, B IV 1.4 Granit; in Kraft getreten am 11.06.2011)
 - 5. Verordnung zur Änderung des Regionalplans (Fortschreibung B III Energie, In Kraft getreten am 26.07.2014)
 - 7. Verordnung zur Änderung des Regionalplans (Fortschreibung B I Freiraum, Natur und Landschaft, in Kraft getreten am 13.04.2019)
- Regionalplan Regensburg
 - 1. Verordnung zur Änderung des Regionalplans (Hochwasserschutz, in Kraft getreten am 01.01.2009)

- 5. Verordnung zur Änderung des Regionalplans (Teilfortschreibung B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“, in Kraft getreten am 01.04.2022)
- Regionalplan Region Landshut
 - Verordnung zur Änderung des Regionalplans (Kapitel B I Natur und Landschaft, in der Fassung vom 08.07.2024)
 - 8. Verordnung zur Änderung (Kapitel B IV Rohstoffsicherung, Teilbereich Kies und Sand, in Kraft getreten am 17.12.2016)

Für den BRPH ist gemäß § 18 Abs. 4 S. 2 NABEG eine Bindungswirkung der enthaltenen Raumordnungsziele entstanden. Die Ziele dieses Planwerks wurden bereits unter Kap. B.III.4.h) bewertet, daher bezieht sich die hier vorgenommene Bewertung ausschließlich auf die enthaltenen Grundsätze der Raumordnung.

(aa) Auf Bundesfachplanungsebene abschließend beurteilte Belange der Raumordnung

Zur Begründung der Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung wird auf die Ausführungen der raumordnerischen Beurteilung Bezug genommen, die mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung vorgenommen wurde.⁴²⁴ Die Trasse des planfestgestellten Vorhabens verläuft ausschließlich innerhalb des raumordnerisch beurteilten Trassenkorridors.

Mit der vorangeschrittenen Vorhabenplanung und -konkretisierung nach Abschluss des Bundesfachplanungsverfahrens sind keine raumbedeutsamen Auswirkungen verbunden, die über die auf Ebene der Bundesfachplanung beurteilten Auswirkungen hinausgehen. Der Vorhabenträger hat auf Ebene der Bundesfachplanung bei der Prüfung der Übereinstimmung mit den zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung für das Vorhaben Maßnahmen, mit denen Konflikte vermieden oder gemindert werden angenommen. Für die nicht unter Kap. B.III.4.h)(bb) behandelten Belange gilt weiterhin, dass die Umsetzung der Maßnahmen Bestandteil der konkretisierten Planung des Vorhabens ist.

Schließlich liegt für die zu berücksichtigenden Ziele der Raumordnung sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung eine abschließende Beurteilung vor, soweit die maßgeblichen Raumordnungspläne unverändert sind und die betrachtungsrelevanten Ziele der Raumordnung somit bereits im Bundesfachplanungsverfahren beurteilt wurden.

(bb) Erstmalige Befassung mit Belangen der Raumordnung

Wie bereits unter Kap. B.III.4.h) für die Ziele der Raumordnung dargelegt, wurden auch die Grundsätze des BRPH auf die Vereinbarkeit mit dem Vorhaben untersucht.

Grundsätze der Raumordnung, für die raumbedeutsame Auswirkungen offenkundig ausgeschlossen werden können, werden nicht tiefergehend betrachtet. Somit stimmt das Vorhaben im festgelegten Trassenkorridor mit diesen Grundsätzen überein. Grundsätze in Abschnitt III.

⁴²⁴ Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 5 des BBPIG, Abschnitt D v. 14.02.2020 (Az.6.07.00.02/5-2-4/25.0), S. 135 ff.

des BRPH können aus offensichtlichen räumlichen wie inhaltlichen Gründen außer Betracht bleiben, da beim gegenständlichen Vorhaben aufgrund seiner geografischen Lage nicht mit Meeresüberflutungen zu rechnen ist bzw. das Vorhaben keine Konflikte mit dem Belang des Schutzes vor Meeresüberflutungen auslösen kann. Darüber hinaus sind diejenigen Erfordernisse der Raumordnung nicht betrachtungsrelevant, die sich nicht unmittelbar an die Netzausbauplanung, sondern an einen anderen Adressatenkreis richten. Im Einzelnen sind dies die Grundsätze I.1.2, I.2.2, I.3 und II.1.6, die Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes adressieren sowie die Grundsätze II.1.5, II.1.7 und II.2.1, die eine Flächensicherung durch die Raum- und die wasserwirtschaftliche Fachplanung anstreben bzw. die an die Träger der Landes- und Regionalplanung sowie der Bauleitplanung gerichtet sind. Darüber hinaus sind die Grundsätze II.2.2 und II.3. nicht betrachtungsrelevant, da keine Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 WHG und keine Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG in relevanter Weise durch das Vorhaben betroffen sind.

Nachfolgend wird die Vereinbarkeit der verbleibenden maßgeblichen Grundsätzen II.1.1, II.1.4., II.2.2 und II.3 begründet.

II.1.1 (G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.

Eine Minimierung von Hochwassern kann je nach der örtlichen Situation durch Effekte wie Verzögerung des Oberflächenwasserabflusses, Minderung von Hochwasserwellen oder Steigerung der Retentionsleistung erreicht werden. Im Hinblick auf diese Effekte sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen insbesondere Aspekte bedacht werden wie Rückbau von baulichen Anlagen, Flächenentsiegelung, Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen, ortsnahe Niederschlagsversickerung und -speicherung oder multifunktionale Nutzungsformen wie die Schaffung von Hochwasserrückhalteräumen im Zusammenhang mit der oberflächennahen Rohstoffgewinnung in der Nähe von Flüssen und Vorflutern. Eine Verringerung des Schadenspotentials kann beispielsweise durch eine hochwasserangepasste Bauweise bewirkt werden.⁴²⁵ So werden im Vorhaben keine Vorranggebiete für den Hochwasserschutz gequert und keine oberirdischen baulichen Anlagen oder dauerhafte Zuwegungen in Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebieten errichtet. Dadurch wird eine Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten verhindert. Die Verlegung von Erdkabeln, sofern sie sich nicht in Überschwemmungsgebieten vermeiden lässt, führt nicht zu einer dauerhaften Verschlechterung des Hochwasserrisikos, die Geländeoberfläche wird nach Durchführung der Verlegearbeiten im ursprünglichen Zustand wiederhergestellt, bzw. das Überschwemmungsgebiet wird in geschlossener Bauweise unterquert. Bei einem Erdkabelvorhaben wie bei diesem Vorhaben ist allenfalls zeitlich und volumenmäßig begrenzt mit einer Beeinflussung von Hochwasser zu rechnen. Die lässt sich bei Erfordernis durch entsprechende Bauabläufe weiter minimieren. So werden z. B. Niederschlags- und Baugrubenwasser ortsnah in Vorfluter wieder eingeleitet. Das Vorhaben wird somit, soweit erforderlich, hochwasserangepasst ausgeführt,

⁴²⁵ Vgl. Begründung Grundsatz II.1.1 - Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021; Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 57 vom 25. August 2021 G 5702.

beeinträchtigt als Erdkabelvorhaben die Hochwasserrückhaltung und Hochwasserschutz nicht und verändert den Wasserstand und Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig.

Im Hinblick auf die Bewertung der Auswirkungen wird auf die Ausführungen unter Kap. B.III.4.h)(bb)(2), Kap. B.III.4.h)(aa) zum Ziel I.1.1 verwiesen.

Im Ergebnis wird die Konformität des Vorhabens mit dem Grundsatz II.1.1 festgestellt. Der Vorhabenträger hat bereits bei der Trassierung die verfügbaren Daten öffentlicher Stellen einbezogen. Zum anderen sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Hochwasserschutzes nicht erheblich. Die Gefährdung der Erdkabel durch Hochwasserereignisse ist verhältnismäßig gering (vgl. Kap. B.III.4.h)(bb)(2)).

II.1.4 (G) Die in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sollen in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz erhalten werden. Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber für den Wasserrückhalt aus wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet und erforderlich sind, sollen von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten und als Retentionsraum zurückgewonnen werden; dies gilt insbesondere für Flächen, die an ausgebaute oder eingedeichte Gewässer angrenzen. Eine Flächenfreihaltung ist nur dann erforderlich, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass diese Fläche als Retentionsraum genutzt wird oder genutzt werden soll. Auf Flächen nach Satz 1 und Satz 2 sollen den Hochwasserabfluss oder die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigende Nutzungen nur ausnahmsweise geplant oder zugelassen werden, wenn überwiegende Gründe des Klimaschutzes oder eines anderen öffentlichen Interesses dies notwendig machen und ein zeit- und ortsnaher Ausgleich des Retentionsraumverlusts vorgesehen ist. Satz 4 gilt nicht für Maßnahmen des Hochwasserschutzes. § 77 WHG bleibt unberührt.

Der Erhalt und die Rückgewinnung von Retentionsflächen sind wesentliche Pfeiler des vorbeugenden Hochwasserschutzes. Daher sollen entsprechende Flächen erhalten sowie bisher nicht genutzte, aber für den Wasserrückhalt geeignete Flächen identifiziert und für Maßnahmen des Hochwasserrückhalts, insbesondere Talsperren, Polder, Rückhaltebecken, Deichrückverlegungen und die Wiederanbindung von abgeschnittenen Auen, freigehalten werden. Von dieser Freihaltung werden zukünftige Nutzungen, die den Wasserrückhalt weder faktisch noch rechtlich beeinträchtigen, nicht erfasst. Dies sind zum Beispiel Netzausbauvorhaben, die dergestalt geplant werden, dass der Hochwasserabfluss oder -rückhalt nicht erheblich beeinträchtigt wird.⁴²⁶ Darüber hinaus ist eine Flächenfreihaltung nur dann erforderlich, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung nachweist, dass diese Fläche als Retentionsraum genutzt wird oder genutzt werden soll.

Im Hinblick auf die Bewertung von Hochwasserrisiken, Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten sowie die Auswirkungen des Vorhabens auf den Hochwasserschutz wird auf den entsprechenden Abschnitt zu Ziel I.1.1 unter 0 verwiesen. Darüber hinaus wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens keine Stellungnahmen der für den Hochwasserschutz zuständigen Behörden vorgebracht, die auf die Nutzung oder die beabsichtigte Nutzung von Flächen, die vom Vorhaben in Anspruch genommen werden, als Retentionsraum schließen lassen.

⁴²⁶ Vgl. Begründung Grundsatz II.1.4 - Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021; Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 57 vom 25. August 2021 G 5702.

Auch sind keine negativen Auswirkungen auf Belange der Raumordnung mit Bezug zum Hochwasserschutz zu erwarten. Das Vorhaben ist mit dem Grundsatz II.1.4 vereinbar.

II.2.2 (G) In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG sollen Siedlungen und raumbedeutsame bauliche Anlagen entsprechend den Regelungen der §§ 78, 78a WHG nicht erweitert oder neu geplant, ausgewiesen oder errichtet werden. Die Minimierung von Hochwasserrisiken soll auch insoweit berücksichtigt werden, als Folgendes geprüft wird:

- 1. Rücknahme von in Flächennutzungsplänen für die Bebauung dargestellten Flächen sowie von inlandsweiten und regionalen Raumordnungsplänen für die Bebauung festgelegten Gebieten, wenn für sie noch kein Bebauungsplan oder keine Satzung nach § 34 Absatz 4 oder § 35 Absatz 6 BauGB aufgestellt wurde. Dies gilt nicht, wenn in der jeweiligen Gemeinde keine ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen bestehen oder die Rücknahme eine wirtschaftlich unzumutbare Belastung für die Gemeinde darstellen würde. In diesem Fall soll bei baulichen Anlagen eine Bauweise gewählt werden, die der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst ist.*
- 2. Umplanung und Umbau vorhandener Siedlungen bzw. Siedlungsstrukturen in einem mittelfristigen Zeitraum, soweit es die räumliche Situation in den betroffenen Gemeinden und das Denkmalschutzrecht zulassen und soweit dies langfristig unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten kosteneffizienter als ein Flächen- oder Objektschutz ist.*

Auf Basis der erhobenen Datengrundlagen (s. o.), die am Übergang von der Bundesfachplanung zum Planfeststellungsverfahren auf ihre Aktualität geprüft wurden, wurde eine Analyse durchgeführt. Diese Analyse ermöglicht die vorausschauende Prüfung, der Übereinstimmung des Vorhabens mit räumlich bestimmbar belangen. Über die Festlegung von Planungsleitsätzen und Planungsgrundsätzen, konnte die Inanspruchnahme weniger geeigneter Flächen reduziert werden. Im Einzelnen wurde, u. a. Ziel II.2.3 im Planungsgrundsatz 50 „Meidung von Überschwemmungsgebieten“ abgebildet. Die Belange des Hochwasserschutzes wurden dementsprechend in dieser Analyse berücksichtigt. So werden im Vorhaben keine oberirdischen baulichen Anlagen oder dauerhafte Zuwegungen in Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebieten errichtet. Dadurch wird eine Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten verhindert.

Die Verlegung von Erdkabeln, sofern sie sich nicht in Überschwemmungsgebieten vermeiden lässt, führt nicht zu einer dauerhaften Verschlechterung des Hochwasserrisikos, die Geländeoberfläche wird nach Durchführung der Verlegearbeiten im ursprünglichen Zustand wiederhergestellt, bzw. das Überschwemmungsgebiet wird in geschlossener Bauweise unterquert. Bei einem Erdkabelvorhaben wie bei diesem Vorhaben ist allenfalls zeitlich und volumenmäßig begrenzt mit einer Beeinflussung von Hochwasser zu rechnen. Die lässt sich bei Erfordernis durch entsprechende Bauabläufe weiter minimieren. Das Vorhaben im Rahmen der öffentlichen Versorgung kann gem. § 78 Abs. 5 WHG auch innerhalb von Überschwemmungsgebieten genehmigt werden, da das Vorhaben als Erdkabelvorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt, den Wasserstand und Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, den Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und, soweit erforderlich, hochwasserangepasst ausgeführt wird.

Im Abschnitt D3a werden die Überschwemmungsgebiete Große Laber, Kleine Laber und Bayerbacher Bach so gequert, dass die Gebiete während der Bauzeit weder durch die Kabelverlegung noch durch Baustelleneinrichtungsflächen beansprucht werden. Das Vorhaben ist somit mit dem Grundsatz II.2.2 vereinbar.

II.3 (G) In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG sollen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 78b Absatz 1 Satz 2 WHG:

- 1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur, außer Häfen und Wasserstraßen, sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung,*
- 2. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind,*
- 3. bauliche Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern.*

Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie von § 78b WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt.

Auf Basis der erhobenen Datengrundlagen, die am Übergang von der BFP zum PFV auf ihre Aktualität geprüft wurden, wurde im Rahmen der Alternativenbetrachtung und Ermittlung der VT (vgl. Unterlage B) eine Analyse durchgeführt. Diese Analyse ermöglicht die vorausschauende Prüfung, der Übereinstimmung vom Vorhaben mit räumlich bestimmbar Belangen. Über die Festlegung von Planungsleitsätzen und Planungsgrundsätzen, konnte die Inanspruchnahme weniger geeigneter Flächen reduziert werden. Im Einzelnen wurde, u. a. Ziel II.3 im Planungsgrundsatz 50 „Meidung von Überschwemmungsgebieten“ abgebildet. Die Belange des Hochwasserschutzes wurden dementsprechend in dieser Analyse berücksichtigt. So werden im Vorhaben keine oberirdischen baulichen Anlagen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten errichtet. Dadurch wird eine Betroffenheit von Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten verhindert.

Die Verlegung von Erdkabeln, sofern sie sich nicht in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten vermeiden lässt, führt nicht zu einer dauerhaften Verschlechterung des Hochwasserrisikos, die Geländeoberfläche wird nach Durchführung der Verlegearbeiten im ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Bei einem Erdkabelvorhaben wie diesem, ist allenfalls zeitlich und volumenmäßig begrenzt mit einer Beeinflussung von Hochwasser zu rechnen. Die lässt sich bei Erfordernis durch entsprechende Bauabläufe weiter minimieren.

Der SuedOstLink ist als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) eingestuft. Es ist ein länderübergreifendes Vorhaben gemäß BBPIG, für das die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt worden sind. Das Vorhaben unterliegt dem NABEG und ist somit aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Der SuedOstLink als Vorhaben der öffentlichen Versorgung kann somit gem. Nr. 1 des Ziels II.2.3 auch innerhalb von Überschwemmungsgebieten genehmigt werden. Das Vorhaben ist mit dem Grundsatz II.3 vereinbar.

Die vorstehende Bewertung der Planfeststellungsbehörde entspricht im Übrigen der Einschätzung der für die Raumordnung zuständigen Stellen.

(cc) Auf Bundesfachplanungsebene nicht abschließend beurteilte Belange der Raumordnung

Die Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung, für die auf Ebene der Bundesfachplanung keine abschließende Beurteilung vorgenommen wurde, wird im Folgenden begründet. Neben einer Betrachtung der maßgeblichen Grundsätze aus dem Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPHV) wird ferner die Konformität der mit Blick auf die Bundesfachplanungsentscheidung veränderten Planung berücksichtigt.

(1) Regionalplan Region Donau-Wald

Das von der Veränderung der Planung betroffene maßgebliche Ziel aus dem Regionalplan Region Donau-Wald muss somit im Rahmen der Abwägung auf Konformität geprüft werden. Die zeichnerische Darstellung des Zielkonfliktes ist der Abbildung 3 und der umschriebene Konflikt der Tabelle 4 (vgl. Teil L10.2) zu entnehmen. Das maßgebliche Ziel Teil B, Kap. I. 2.2.1 lautet:

„Zur großräumigen Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für die Siedlungsgliederung, das Bioklima und die Erholungsvorsorge werden zusammenhängende Teile der freien Landschaft als Regionale Grünzüge festgelegt. In den Regionalen Grünzügen kommt den jeweiligen Freiraumfunktionen Priorität gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen zu. Die Regionalen Grünzüge sind grundsätzlich von weiterer Bebauung und von Nutzungen, die die jeweilige Freiraumfunktion beeinträchtigen, freizuhalten.“

Ausweislich der Darstellung in Abbildung 3 (vgl. Teil 10.2) quert die Trasse den Regionalen Grünzug „1-Tal der Kleinen Laber“. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar ausgeführt, dass mit den nachfolgenden Maßnahmen – und der bereits angepassten Feintrassierung – das Konfliktpotenzial in dem Regionalen Grünzug reduziert werden kann:

- Umweltbaubegleitung
- Anlage von Hecken in Waldschneisen, ökologisches Schneisenmanagement
- Bautabuflächen
- Eingeengter Arbeitsstreifen
- Vorerkundung zur Planung der Baustelleneinrichtungsflächen und deren Zufahrt nach umweltfachlichen Kriterien.

In den Konfliktbereichen kann durch planfestgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eine Beeinträchtigung der Zielsetzung der regionalen Grünzüge vermieden werden. So konnte durch die Vorerkundung zur Planung der Baustelleneinrichtungsflächen und deren Zufahrt nach umweltfachlichen Kriterien kleinflächige, wertvolle und empfindliche Bereiche innerhalb des regionalen Grünzugs im Rahmen der jetzt zur Genehmigung gestellten Trasse möglichst umgangen werden. Für das Vorhaben kann somit die Konformität mit dem betrachteten Belang der Raumordnung erreicht werden. Der Regionale Planungsverband Landshut hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass die Querung des Regionalen Grünzugs 1 „Tal der Kleinen Laber“ westlich von Laberweinting mit der Intention der regionalplanerischen Festlegung in Übereinstimmung gebracht werden kann. Der Bau und Betrieb einer HGÜ-Leitung

unter Flur beeinträchtigen die Freiraumfunktionen des Regionalen Grünzuges nach Auffassung des Regionalen Planungsverbandes nicht maßgeblich. Dabei sei aber darauf zu achten, dass im Regionalen Grünzug möglichst keine Gebäude oder oberirdische Bauwerke entstehen, um den Grünzug von weiterer Bebauung freizuhalten und der Freiraumfunktion „Gliederung der Siedlungsräume“ gerecht zu werden. Vor dem Hintergrund, dass innerhalb des Grünzuges keine Oberflurschranke errichtet werden, kann somit auch vor dem Hintergrund der Aussagen des Regionalen Planungsverbandes die Konformität hergestellt werden, so dass sich im Rahmen des Umsetzungsinteresses an der Leitung durchsetzt.

Der Regionale Planungsverband Donau-Wald führt in seiner Stellungnahme ebenfalls aus, dass die Querung des Regionalen Grünzugs 1 „Tal der Kleinen Laber“ westlich von Laberweinting mit der Intention der regionalplanerischen Festlegungen (vgl. RP 12 B 1 2.2.1 Z) in Übereinstimmung gebracht werden kann. Bau und Betrieb einer HGÜ-Leitung unter Flur beeinträchtigen die Freiraumfunktionen des Regionalen Grünzuges auch nach der Einschätzung des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald nicht maßgeblich. Dieser Auffassung hat sich auch die Regierung von Niederbayern in seiner Stellungnahme angeschlossen.

Somit ist von einer raumverträglichen Umsetzung des Vorhabens mit Blick auf das o.g. Ziel der Regionalplanung auszugehen.

Die Trasse quert das Vorranggebiet für Bodenschätze „LE 28 – Hofkirchen (Lehm)“. Nach dem Regionalplan gilt für das Vorranggebiet B IV. 1.1.2, 1.3.1, dass *„für Bodenschätze bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen der Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen einzuräumen ist.“* Auf diese Gebiete soll der Abbau von Bodenschätzen konzentriert werden.

Der Vorhabenträger hat zutreffend ausgeführt, dass aufgrund der sehr geringen und randlichen Flächeninanspruchnahme bei der Querung des Vorranggebietes keine erhebliche Nutzungseinschränkung des nicht im aktiven Abbau befindlichen Vorranggebietes zu befürchten sind. Überdies ist es aus Sicht der Genehmigungsbehörde nachvollziehbar, dass sich die minimal randliche Querung im regionalplanerischen Unschärfebereich des Vorranggebietes befindet.

Der Regionale Planungsverband Donau-Wald hat in diesem Zusammenhang in seiner Stellungnahme festgestellt, dass der jetzt zu Genehmigung vorgelegte Verlauf der unterirdischen HGÜ-Leitung Vorranggebiete zur Rohstoffversorgung soweit wie möglich zu umgeht. Ferner wurde ausgeführt, dass die Trasse tangiert oder umgeht das Vorranggebiet LE 28 in der Planungsregion Donau-Wald randlich bzw. nur knapp tangiert und somit den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.

Für das Vorhaben kann hier im Rahmen der Abwägung somit die Konformität mit dem betrachteten Belang der Raumordnung zugesprochen werden.

Die Trasse quert in offener Bauweise das Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen „62 a Alkofen-Ost“ und das Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen „62 b – Obergraßlfing“. Der in Teil B, Kap. III 2.4 geregelte Grundsatz, dass in *„den Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen hat die Nutzung der Windenergie in der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht“* zukommt, wurde im Rahmen der Vorhabenplanung berücksichtigt.

Mit der Umsetzung folgender Maßnahme – und der bereits angepassten Feintrassierung – kann das Konfliktpotenzial in den Vorranggebieten Windenergie reduziert werden:

Der dauerhafte Flächenverlust (Schutzstreifen des Erdkabels) zuzüglich ggf. erforderlicher Sicherheitsabstände zu den bestehenden Windkraftanlagen beeinflusst das betroffene Gebiet lediglich kleinräumig, weshalb die Planung eines Erdkabels der Zielsetzung des Vorbehaltsgebietes für Windkraftanlagen nicht entgegensteht. Für das Vorhaben kann somit die Konformität mit dem betrachteten Belang der Raumordnung erreicht werden. Diese Aussage steht im Einklang mit der entsprechenden Bewertung im Rahmen der Bundesfachplanungsentscheidung.⁴²⁷

Der Regionale Planungsverband Donau-Wald hat in seiner Stellungnahme vorgetragen, dass, die HGÜ-Leitungstrasse die beiden im Regionalplan Donau-Wald dargestellten Vorbehaltsgebiete für Windenergie 62a „Alkofen-Ost“ und 62b „Obergraßlfing“ (Markt Geiselhöring bzw. Gemeinde Laberweinting) durchschneidet. Dabei wurde die vom Planungsverband in der Stellungnahme vom 19.06.2020 bevorzugte Variante außerhalb der beiden Vorbehaltsgebiete nicht berücksichtigt. Die Trassenführung stehe somit grundsätzlich in Konflikt mit dem o.g. Grundsatz der Raumordnung. Da die lineare Infrastruktur jedoch weiterhin den Bau von Windkraftanlagen im Bereich der beiden Vorbehaltsgebiete zulässt, wird dieser Grundsatz dem Vorhaben nicht entgegengehalten. Dabei hob der Planungsverband hervor, dass die in den vorangegangenen Stellungnahmen vorgebrachten Punkte zum Großteil bei der Konkretisierung des Trassenverlaufs berücksichtigt wurden. Die jetzigen Planungen zum Trassenverlauf des Abschnitts D3a in der Region Donau-Wald können daher als raumverträglich angesehen werden und entsprechen somit den Erfordernissen der Raumordnung.

Die Regierung von Niederbayern hat in ihrer Stellungnahme zunächst darauf hingewiesen, dass die in Stellungnahme vom 19.06.2020 bevorzugte Variante außerhalb der beiden Vorbehaltsgebiete nicht berücksichtigt wurde. Somit stehe die Trassenführung in Konflikt mit dem o.g. Grundsatz der Raumordnung. Da die lineare Infrastruktur jedoch weiterhin den Bau von Windkraftanlagen im Bereich der beiden Vorbehaltsgebiete zulässt, hält die Regierung von Niederbayern dem Vorhaben diesen Grundsatz nicht entgegen.

Im Rahmen der Abwägung kann somit zugunsten der hier zur Genehmigung gestellten Trassenplanung entschieden werden.

(2) Regionalplan Regensburg

Die im Nachgang zur Bundesfachplanungsentscheidung geänderte Trassenführung führt zu einem Konflikt mit einem im Rahmen der Änderung Regionalplans Region Regensburg durch die Teilfortschreibung des Kapitels B IV 2.1 "Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen" festgeschriebenen Vorranggebiet für Bodenschätze („KS 26 – südlich Geisling (Kies)“).

Das Ziel in Teil B, Kap. IV. 2.1.1 lautet:

„Zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Rohstoffgewinnung werden nachstehende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs festgelegt. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der dritten Tekturkarte Teil 1 – und Tektur Bodenschätze Juni 2020 zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung", die Bestandteil des Regionalplanes sind.“

⁴²⁷ Vgl. Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG vom 14.02.2020, S. 162

In Vorranggebieten soll der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen der Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden. Auf diesen Gebieten soll der Abbau von Bodenschätzen konzentriert werden. Ein Abbau von Bodenschätzen findet innerhalb des betroffenen Gebietes aktuell nicht statt. Der dauerhafte Flächenverlust (Schutzstreifen des Erdkabels) beeinflusst die Nutzung des Gebietes lediglich kleinräumig. In Abstimmung mit dem Plangeber wurde der Verlauf der Vorzugstrasse unter der Maxime der weitestgehenden Wahrung der ausgewiesenen Flächen und unter Berücksichtigung weiterer Optimierungen gewählt. So quert die Vorhabentrasse das Gebiet möglichst randlich und an der schmalsten Stelle. Zudem orientiert sich die Vorzugstrasse weitgehend am Verlauf von bereits bestehenden Wirtschaftswegen. Dadurch bestehen in Abstimmung mit dem Plangeber keine erheblichen Nutzungseinschränkungen des Vorranggebietes. Für das Vorhaben kann somit die Konformität mit dem betrachteten Belang der Raumordnung erreicht werden.

Ein privater Einwender hat in seiner Stellungnahme vorgetragen, dass durch den geplanten Trassenverlauf, die noch erreichbaren Vorrangflächen für Kies für ein Kiesbauunternehmen nicht mehr groß genug seien. Dem kann mit der Vorhabenträgerin entgegenhalten werden, dass auch unter Berücksichtigung eines kleinräumigen Flächenverlustes in Zukunft ein nachhaltiger Kiesabbau möglich ist. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass dem Vorhabenträger in der Zwischenzeit eine Zustimmung des Eigentümers zu den Vorhaben vorliegt. Die Einwendung wird somit zurückgewiesen.

Die Regierung der Oberpfalz hat in ihrer Stellungnahme zur Querung des Vorranggebietes KS 26 auf zwei Plangeberabstimmungen mit dem Vorhabenträger am 9.12.2020 und am 11.03.2021 hingewiesen. Danach wäre nach Ansicht der Regierung Oberpfalz die Trassenalternative Alternative 1-6 aus raumordnerischen Gesichtspunkten eigentlich zu bevorzugen, da diese mit einer Länge von ca. 2040 m das Vorranggebiet für Bodenschätze fast vollständig umgeht. Diese Variante würde aber zu erheblichen naturschutzfachlichen Eingriffen führen, da diese Trasse u.a. nach § 30 BNatSchG geschützte Flächen auf ca. 360 m in geschlossener Bauweise, einen Bannwald, ein FFH-Gebiet, ein Vogelschutz-Gebiet und einen Wald mit Waldfunktion Lebensraum sowie mit regionaler Klimaschutzfunktion auf ca. 750 m in geschlossener Bauweise sowie ein Landschaftsschutzgebiet auf 1200 m (davon ca. 280 m in offener Bauweise) queren würde. Bautechnisch wäre diese Trassenalternative zwar realisierbar, wäre dabei aber die technisch aufwendigste und zudem kostenintensivste Variante. Die jetzt planfestzustellende Alternative 1-7 mit einer Länge von ca. 2190 m umgeht im Gegensatz zum o.g. Trasse das Vorranggebiet nur teilweise, verläuft aber soweit möglich in dessen Randbereich und ermöglicht damit weiterhin einen umfassenden Rohstoffabbau innerhalb des Vorranggebietes. Die Trassenvariante 1-7 deckt sich dem Grunde nach mit den Ergebnissen der Plangeberabstimmungen und wird daher von der Regierung Oberpfalz mitgetragen. Somit kann auch für die Querung des Vorranggebiets für Bodenschätze („KS 26 – südlich Geisling (Kies)“) die Konformität der Planung mit den Belangen der Raumordnung festgestellt werden.

Im Regionalplan Regensburg werden ferner Vorranggebiete für den Hochwasserschutz als Ziel der Raumordnung festgelegt. Dazu zählen das Vorranggebiet für den Hochwasserschutz „H 2 – große Laber“ und das Vorranggebiet Hochwasserschutz „H 3 – Pfatter“. Die planfestzustellende Trasse quert die Vorranggebiete in offener und geschlossener Bauweise.

Zur Sicherung des vorbeugenden Hochwasserschutzes werden Vorranggebiete für Hochwasserschutz festgelegt. Die natürlichen Überschwemmungsgebiete sollen in ihrer Funktion zu erhalten sowie auf Dauer gesichert oder zurückgewonnen werden. Nutzungsansprüchen und

konkurrierenden Funktionen sowie entgegenstehenden Maßnahmen sollen Vorrang eingeräumt werden. Folgende Maßnahmen – und die bereits angepasste Feintrassierung – können das Konfliktpotenzial in den Vorranggebieten für Hochwasserschutz reduzieren:

- Bautabuflächen
- Eingeengter Arbeitsstreifen
- Vorerkundung zur Planung der Baustelleneinrichtungsflächen und deren Zufahrt nach umweltfachlichen Kriterien
- Schutz vor Bodenverdichtung
- Bodenlockerung / Rekultivierung
- Umsetzung von Maßnahmen aus einem Bodenschutzkonzept, Überwachung durch Bodenbaubegleitung
- Hydrogeologische Baubegleitung

In den Konfliktbereichen kann durch die genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eine Beeinträchtigung der dem Hochwasserschutz dienenden Flächen vermieden werden. Die vorgesehenen Maßnahmen werden durch die Maßnahmenblätter (Spiegelstrich 2 u. 8) und das Bodenschutzkonzept (Spiegelstrich 5 u. 6) planfestgestellt. Für das Vorhaben kann somit die Konformität mit dem betrachteten Belang der Raumordnung erreicht werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen.

(3) Regionalplan Region Landshut

Ausweislich der Tabelle 6 der Unterlage L 10.2 quert die Trasse Waldflächen (Konfliktnummern WA-BY-03-100b1-03, WA-BY-03-100b6-01, WA-BY-03-100b5-04) im Geltungsbereich des Regionalplans Region Landshut. Das maßgebliche Ziel der Raumordnung in Teil B, Kap. I.1.3. B.I.1 lautet: „Der Wald soll erhalten werden“.

Grundsätzlich gilt, dass ein Wald den von ihm wahrzunehmenden Funktionen nur gerecht werden kann, wenn diese von ausreichend großen und zusammenhängenden Flächen ausgehen. Der langfristigen Erhaltung der größeren Waldkomplexe kommt daher herausragende Bedeutung zu. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar ausgeführt, dass vorhabenbedingter großflächiger Verlust von Wald nicht zu erwarten ist. So kann nach Abschluss der Baumaßnahme der Teil des Arbeitsstreifens, der außerhalb des Schutzstreifens liegt, wieder aufgeforstet werden. Biotop-, Ausgleichs- und Erholungsfunktionen können unter Zuhilfenahme von Maßnahmen in einem eingeschränkten Grad erfüllt werden. Folgende Maßnahmen können – neben der bereits angepassten Feintrassierung – das Konfliktpotenzial im Bereich der Konfliktnummern (WA-BY-03-100b1-03, WA-BY-03-100b5-04) reduzieren:

- Anlage von Hecken in Waldschneisen, ökologisches Schneisenmanagement
- Eingeengter Arbeitsstreifen
- Vorerkundung zur Planung der Baustelleneinrichtungsflächen und deren Zufahrten nach umweltfachlichen Kriterien

Die Anlage von Hecken in Waldschneisen und das ökologische Schneisenmanagement werden durch entsprechende Maßnahmenblätter planfestgestellt. Der eingeengte Arbeitsstreifen durch die Regelpläne. Durch die Nutzung von vorhandenen Waldschneisen oder Verkehrswegen können Auswirkungen auf den Belang der Raumordnung zusätzlich auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Im Bereich der Konfliktnummer WA-BY-03-100b6-01 findet die Querung der Waldfläche in geschlossener Bauweise statt. Dies führt dazu, dass der Wald ohne Beeinträchtigungen gequert wird. Für das Vorhaben kann somit die Konformität mit dem betrachteten Belang der Raumordnung erreicht werden.

Ferner quert die Trasse das Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze „LE 61 – Greilsberg Nordwest (Lehm)“. Ziel 3.2.1 des Teil B, Kap. IV legt fest, dass *„in den Vorbehaltsgebieten der Gewinnung von Lehm und Ton bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll“*.

Die Frage, ob ein Vorbehaltsgebiet überhaupt als Ziel der Raumordnung definiert werden kann, oder ob es sich bei dem Vorbehaltsgebiet um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, braucht vorliegend aufgrund der Behandlung des raumordnerischen Belangs im Rahmen der Abwägung nicht entschieden werden. Durch die bereits angepasste Feintrassierung konnte das Konfliktpotenzial mit Blick auf das Vorbehaltsgebiet bei der Querung in offener Bauweise reduziert werden.

Der Vorhabenträger hat in der Unterlage Teil 10.2 nachvollziehbar erläutert, dass aktuell kein Abbau von Bodenschätzen innerhalb des betroffenen Gebietes stattfindet. Die Trasse quert das Gebiet lediglich in Randbereichen. Der dauerhafte Flächenverlust (Schutzstreifen des Erdkabels) beeinflusst die Nutzung des Gebietes zudem nur kleinräumig, weshalb die Planung eines Erdkabels mit dem hier abzuwägenden Ziel des Vorbehaltsgebietes Bodenschätze vereinbar ist. Für das Vorhaben kann somit die Konformität mit dem betrachteten Zielen der Raumordnung erreicht werden. Der Regionale Planungsverband Landshut hat in seiner Stellungnahme diese Einschätzung bestätigt. Ebenso die Regierung von Oberbayern in ihrer Stellungnahme.

c) Quellen, Teiche und Eigenwasserversorgung

Die wasserwirtschaftlichen Belange wurden bereits unter Kap. B.III.5.a)(dd) nach Maßgabe des § 43m EnWG in die Abwägung eingestellt. Einer selbstständigen Würdigung bedarf hingegen noch die Betroffenheit der Grundwassernutzung zu privaten, insbesondere landwirtschaftlichen Zwecken. Zu nennen sind in diesem Kontext vor allem bauzeitlich berührte Einzelwasserversorgungen zur Trink- und Brauchwassernutzung sowie Quellen und quellwasser-gespeiste Teichanlagen. Die mögliche Beeinträchtigung solcher Anlagen und Teiche hat der Vorhabenträger im Vorfeld der Antragstellung untersucht.⁴²⁸ Die Untersuchungen der Anlagen zur Eigenwasserversorgung hat der Vorhabenträger im Rahmen der Deckblattänderung I um fünf weitere Anlagen und Datenaktualisierungen der Grundwasserneubildung hinsichtlich zwei Anlagen ergänzt.⁴²⁹ Quellen und quellgespeiste Teichanlagen sind von den Vorhaben in den überwiegenden Fällen nicht direkt betroffen oder es bestehen mangels Grundwassereingriffen keine hydrogeologischen Risiken. Hinsichtlich der Anlagen 02 bis 07, 13 und 15, welche innerhalb von Absenkrüthern liegen oder deren EZG betroffen sind, hat der Vorhabenträger aufgrund möglicher qualitativer und quantitativer Beeinträchtigungen durch Bauwasserhaltungsmaßnahmen oder Eingriffen in die Grundwasserleiter eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt.⁴³⁰ Er hat zudem dargelegt, dass alle außer den in Unterlage K3.2 genannten Einzelwasserversorgungsanlagen entweder nicht oder nur in tolerierbarem Maße tangiert werden.

⁴²⁸ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, L6.2 und L6.3.

⁴²⁹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, A1, Kap. 3.3.6, 3.3.10.

⁴³⁰ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, L6.2, Kap. 4.

Wegen möglichen Beeinträchtigungen und Eingriffen in die Grundwasserleiter hat der Vorhabenträger hinsichtlich Einzelwasserversorgungsanlagen 02, 03, 04, 07, 10, 11, 10 bis 48 und 62 ebenfalls eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt.⁴³¹ Um nicht auszuschließende negative Auswirkungen auf ein aus wasserwirtschaftlicher Perspektive tolerierbares Maß zu minimieren, hat die Planfeststellungsbehörde die unter Kap. A.V.1.e) und Kap. A.V.2. genannten Nebenbestimmungen aufgegeben.

Die Wasserwirtschaftsämter Regensburg, Deggendorf und Landshut⁴³² haben unter der Voraussetzung, dass die vom Vorhabenträger in Kap. 3.2 der Unterlage L6.3 vorgeschlagenen vorsorgenden Maßnahmen umgesetzt, die vorgenannten Nebenbestimmungen festgelegt und Abstimmungen vorgenommen werden, keine wasserwirtschaftlichen Vorbehalte gegen das Vorhaben geäußert. Insbesondere finden hinsichtlich erforderlicher Daten und Kompensationsanforderungen mit den Eigentümern Abstimmungen statt und es werden Beweissicherungsmaßnahmen ergriffen. Dem Vorhabenträger wurde auferlegt, im Falle von Beeinträchtigungen und Ausfällen für eine sichere (Ersatz-)Trinkwasserversorgung Sorge zu tragen, damit die betroffenen Einwohner insoweit keine Einschränkungen erfahren müssen. Die Planfeststellungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass Grundwasserbenutzungen durch mögliche vorhabenbedingte Wirkungen hinnehmbar sind, und schließt sich den insoweit schlüssigen und nachvollziehbaren Einschätzungen des Vorhabenträgers und der Wasserwirtschaftsämter an.

Das Landratsamt Straubing-Bogen⁴³³ hat gefordert, dass Brunnenanlagen für die Feldbewässerung, die sich jeweils auf den Grundstücken mit den Flurstück-Nummern 304, 307 Gemarkung Grafenreuth und Nr. 1902 Gemarkung Hofkirchen im Gebiet der Gemeinde Laberweinting befänden, nicht negativ beeinflusst werden dürfen. Der Vorhabenträger hat jedoch erläutert, dass das Einzugsgebiet der ersten beiden Brunnen nicht gequert werde und sich der zweite Brunnen außerhalb des festgelegten Untersuchungsraumes befinde, sodass ein Risiko für die fraglichen Brunnen ausgeschlossen werden könne. Diese Ausführungen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde plausibel. Zudem wurden dementsprechende Nebenbestimmungen zum Schutz der Brunnen aufgenommen (vgl. Kap. A.V.1.e)(cc)).

Die vom Bayerischen Bauernverband geforderten Beweissicherungsmaßnahmen zur Dokumentation der Grundwasserverhältnisse sind bereits auf Grundlage der Stellungnahmen der Wasserwirtschaftsämter und der Unterlagen des Vorhabenträgers als Nebenbestimmung (Kap. A.V.1.e)(cc)) bzw. Zusage (Kap. A.VI.1.c)) aufgenommen worden.

Von privater Seite befürchtete mögliche negative Beeinträchtigungen der Nutzung zweier Brunnen im Bereich der Leitungsverlegung (Grundstück mit der Flurstück-Nr. 1899, Gemarkung Griesenbach) konnten im Rahmen der Feintrassierung und im Sinne des Einwenders ausgeräumt werden. Zur Berücksichtigung der Brunnen, welche weder beim zuständigen Gesundheitsamt noch beim Landratsamt registriert sind, wurde der Eigentümer um Übersendung von Daten gebeten. Die Eigenfassungen hat der Vorhabenträger daraufhin in die Änderungen des Deckblatt I als Anlagen 63 bis 65 (Berechnungssystem Bayerbach) und Anlagen 66 und 67 (Brunnen Griesenbach) mit aufgenommen. Nach Aufnahme der Brunnen hat der Eigentümer gefordert, den Vorhabenträger zum Ausgleich aller etwaig eintretenden Nachteile in Bezug auf

⁴³¹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, L6.3, Kap. 4.

⁴³² Stellungnahme des WWA Regensburg vom 13.12.2023, Kap. 2.1.1.4, 2.2.4; Stellungnahme des WWA Deggendorf vom 24.11.2023, Kap. 2.1.4; Stellungnahme des WWA Landshut vom 05.12.2023, Kap. 2.3, 2.4.

⁴³³ Stellungnahme des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 15.12.2023.

die Qualität und Quantität der Brunnen zu verpflichten. Der Vorhabenträger hat dem entgegen, eine Stellungnahme zu den bereits ausgelegten und unveränderten Planfeststellungsunterlagen sei nicht zulässig, sodass es einer Erwiderung nicht bedürfe. Dem ist angesichts der erstmaligen Aufnahme der Bewertung der Brunnen in dem Fall nicht zuzustimmen. Mangels Eingriffe in das Grundwasser und Wasserhaltungsmaßnahmen im Bereich der EZG der Brunnen bestehen jedoch keine Risiken.⁴³⁴ Die auferlegten Nebenbestimmungen – insbesondere Beweissicherungs- und Vorsorgemaßnahmen – sichern einen ausreichenden Schutz der Eigenwasserversorgungen ab. Beeinflussungen und Kompensationsmaßnahmen werden mit den Betreibern abgestimmt (Kap. A.I.1.c)).

Darüberhinausgehende grundsätzliche Bedenken gegenüber der Grundwassernutzung und deren Auswirkungen auf anliegende private Nutzer verfangen nicht. Insbesondere stehen dem Vorhaben auch nicht die beanstandeten Eingriffe in die grundwasserführenden Schichten oder durch den Kabelbetrieb bedingte Wärmeimmissionen entgegen. Der Vorhabenträger ergreift ausweislich der Unterlagen vorsorgende Maßnahmen, um den Wasserhaushalt der Landschaft und Böden möglichst wenig zu beeinflussen und eine Veränderung des Einzugsgebietes bzw. der Wassermengen zu vermeiden. Dem Risiko von Verunreinigungen wird ebenso entgegengewirkt. Um Risiken für Trinkwasserfassungen zu vermeiden, ergreift der Vorhabenträger vorsorglich abgestimmte Schutz-, Sicherungs- und Monitoringmaßnahmen. Hierdurch soll Havarien und Schadstoffeinträgen in Gewässer und Böden entgegengewirkt werden. Eine Präzisierung und Ergänzung der in den Unterlagen vorgesehenen Maßnahmen erfolgt durch die umfangreichen Auflagen zum Schutz der Trinkwasserversorgungen, die den Bedenken weiterer Stellungnehmer Rechnung tragen (vgl. Kap. A.I.1.c) und Kap. A.V.1.e)(cc)). Wie oben bereits dargestellt (vgl. Kap. B.III.4.g)(aa)(2)), ist von einer negativen Beeinflussung des Grundwassers durch Temperaturerhöhungen auf Grundlage bisheriger Erkenntnisse nicht auszugehen. Im Falle einer nicht auszuschließenden Zerstörung der Wasserversorgung wird eine Ersatzversorgung bereitgestellt, damit die Wasserversorgung stets sichergestellt ist. Nach Abschluss der Arbeiten wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Dem Vorhabenträger wird auferlegt, Beweissicherungsmaßnahmen zu ergreifen.

d) Eigentum

Die eigentumsrechtlichen Belange sind durch das Vorhaben berücksichtigt worden. Zwar kommt es durch das Vorhaben naturgemäß zur Inanspruchnahme von Eigentum. Zur Sicherung des technisch bedingten Schutzstreifens sowie der Zuwegungen zum Schutzstreifen wird dauerhaft auf privates Eigentum zurückgegriffen. Die Bautätigkeit erfordert darüber hinaus hinsichtlich temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen die vorübergehende Inanspruchnahme von privatem Eigentum. Die Eigentümer werden nach enteignungsrechtlichen Grundsätzen sowohl für temporäre als auch dauerhafte Flurstückinanspruchnahmen entschädigt. Die Inanspruchnahme privaten Eigentums ist gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil das Vorhaben nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und damit i. S. v. Art. 14 Abs. 3 GG dem Allgemeinwohl dient. Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich zudem in einem planerisch unvermeidbaren Umfang.

⁴³⁴ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, L6.3, Kap. 4; L6.3.ANL31_67.

Mehrere Einwender haben der Inanspruchnahme ihrer Grundstücke beanstandet, ihr z. T. widersprochen und eine Entschädigung bzw. einen Ausgleich für die mit der Inanspruchnahme verbundenen qualitativen und/ oder quantitativen Veränderungen des Grundstücks gefordert.

Demgegenüber hat der Vorhabenträger vorgetragen, Eigentümer von Immobilien müssten stets damit rechnen, dass es im Laufe der Zeit zu Änderungen im Umfeld der Immobilie kommen kann (z. B. durch Infrastrukturmaßnahmen wie Bahnstrecken, Straßen und Freileitungen, aber auch Gewerbegebiete, einzelne Industrieanlagen und landwirtschaftliche Großbetriebe). Eine gesetzliche Pflicht zur Entschädigung für mögliche Wertverluste hierdurch gebe es – im Gegensatz zur Entschädigung für beabsichtigte Flächeninanspruchnahmen und sonstige dadurch bedingte Beeinträchtigungen – nicht. Beim Ausbau des Übertragungsnetzes lasse sich eine Nutzung von privaten Grundstücken nicht vermeiden. Der Vorhabenträger versuche jedoch, durch gewissenhafte, transparente Planung und Bauausführung, die Belastung von Grundstücken, wie auch Beeinträchtigungen der Eigentümer und Bewirtschafter möglichst gering zu halten. Sofern sich eine Flächeninanspruchnahme oder sonstige Beeinträchtigung nicht vermeiden lässt, erhielten die Eigentümer entsprechend der gesetzlichen Regelungen eine Entschädigung zum Ausgleich des erlittenen Rechtsverlusts. Der gesetzliche Anspruch auf Entschädigung ergebe sich aus der dauerhaften oder vorübergehenden Beanspruchung eines Flurstücks, die mit einer erfolgten Planfeststellung zu Gunsten des Allgemeinwohls geduldet werden müsse. Zum Allgemeinwohl gehöre dabei auch die sichere und zuverlässige Energieversorgung. Im Übrigen hat der Vorhabenträger auf sein Entschädigungskonzept verwiesen. Danach entstünden den betroffenen Nutzungsberechtigten durch den Bau und Betrieb der Leitung keine finanziellen Verluste.

Entstandene Vermögenseinbußen würden durch Entschädigungs- bzw. Schadensersatzzahlungen ausgeglichen. Grundsätzlich würden alle Schäden ersetzt, die infolge von Voruntersuchungen oder Baumaßnahmen entstehen. Es gelte der Grundsatz, dass die betroffenen Nutzungsberechtigten durch die Vorarbeiten, den Bau und Betrieb der Leitung keine finanziellen Verluste erleiden dürfen.

Im Gegenzug für die Beeinträchtigung durch das geplante Netzausbauvorhaben erhielten die Betroffenen eine (angemessene) Entschädigung zum Ausgleich für den erlittenen Rechtsverlust im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und der sie konkretisierenden Rechtsprechung (sog. Substanzentschädigung, z. B. Belastung von Grundstücken mit beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten), sowie zum Ausgleich des sonstigen normativ anerkannten Vermögensnachteils (sog. Folgenentschädigung, z. B. Entschädigung für Verluste, die der Eigentümer in seiner Erwerbstätigkeit erleidet, d. h. Berufs- und Erwerbsverluste). Auch ggf. hervorgerufene Folgeschäden würden hierdurch ausgeglichen. Unabhängig von dieser sog. Dienstbarkeitsentschädigung würden grundsätzlich alle durch die Baumaßnahme verursachten Schäden ersetzt (sog. Flurschäden). Darüber hinaus hat der Vorhabenträger darauf hingewiesen, dass der Arbeitsstreifen nur temporär in Anspruch genommen werde, sodass sich für die davon betroffene Fläche keine dauerhafte Inanspruchnahme ergebe.

Für den Nutzungsberechtigten erfolge dabei auch eine Regulierung von Nachteilen für erhöhten Aufwand, eine Regulierung von verlorengegangenen Fördergeldern sowie Wirtschaftserschwernissen (z. B. bauzeitliche Umwege bzw. Wegemehrlängen oder auch temporär unwirtschaftliche Restflächen) und Flurschäden in der Bauphase.

Auch entgangene EU-Agrarförderungen würden ausgeglichen. Hier werde die Mitwirkung des Bewirtschafter vorausgesetzt, den Schaden so gering wie möglich zu halten. Dies umfasse insbesondere die (sofern möglich) frühzeitige Meldung am zuständigen Amt.

Bei der Entschädigung würden ggf. entstandene unwirtschaftliche Restflächen berücksichtigt. Sollte keine Einigung über die Höhe der Entschädigung zustande kommen oder es sich um Sonderkulturen handeln, stünde es den Betroffenen frei, in Abstimmung mit dem zuständigen Vorhabenträger, die Schadenshöhe gutachterlich ermitteln zu lassen.

Bodenschätze, die aufgrund des geplanten Vorhabens nicht abgebaut werden können, würden ebenfalls entschädigt.

Die Höhe einer angemessenen Entschädigung ergebe sich aus den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben und der diesbezüglichen Rechtsprechung und berücksichtige nicht den Vorteil des Enteignungsbegünstigten. Im Sinne einer Vereinfachung der Vorhaben, wie auch der Steigerung der Akzeptanz, kämen dabei häufig Pauschalierungen und Zuschläge zum Einsatz. Darüber hinaus hätte der Vorhabenträger das Effizienzgebot gemäß § 4 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) zu beachten, das den Stromkunden vor unangemessenen Kosten schützt. Die Bundesnetzagentur kontrolliere als zuständige Regulierungsbehörde die Abrechnung der Übertragungsnetzbetreiber an die Stromkunden.

Die von mehreren Einwendern befürchtete, allgemeine Wertminderung des Grundstücks am Grundstücksmarkt wegen seiner Belegenheit zur Kabeltrasse entstehe durch das Bauvorhaben jedoch nicht und stelle zudem keine nachteilige Wirkung auf ein Recht des Grundstückseigentümers dar. Derartige Wertminderungen seien deshalb von § 74 Abs. 2 S. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) nicht erfasst. Die darin liegende Beschränkung des finanziellen Ausgleichs sei auch mit Art. 14 Grundgesetz (GG) vereinbar. Vom Gesetzgeber müsse nicht vorgesehen werden, dass jede durch staatliches Handeln ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird.

Zudem habe der Vorhabenträger eine Rahmenvereinbarung mit dem Bayerischen Bauernverband abgeschlossen. Diese gelte als Anlage aller Vertragsunterlagen des Vorhabenträgers für jeden Betroffenen.⁴³⁵

Details zu Entschädigungsfragen seien Inhalt der Vereinbarung. In ihr würden auch Regelungen zu Aufwuchsentschädigungen und zum Ersatz von entgangenen landwirtschaftlichen Flächenprämien enthalten sein. Grundlage der Schadensregulierung bildeten Berechnungsgrundlagen für Flur- und Aufwuchsschäden (basierend auf den Entschädigungsrichtsätzen, die im jeweiligen Bundesland aktuelle Gültigkeit besitzen). Bei Dissens zwischen dem Vorhabenträger und dem jeweiligen Nutzungsberechtigten könne ein Gutachter vom Nutzungsberechtigten hinzugezogen werden. Sollte dann eine höhere Entschädigungssumme berechnet werden, würden auch die Kosten für das Gutachten übernommen. Diesbezüglich hat der Vorhabenträger auf § 2 Abs. 4 der Rahmenvereinbarung mit dem Bayerischen Bauernverband verwiesen, wonach der Eigentümer, sofern er nachweisen kann, dass der Verkehrswert seines Grundstückes höher als der angenommene Verkehrswert ist, unter bestimmten Voraussetzungen die Differenz bis zur Höhe von 35 % des nachgewiesenen Verkehrswertes pro m² Schutzstreifenfläche als Nachentschädigung erhalte.

⁴³⁵ Stenografisches Wortprotokoll zum Erörterungstermin vom 17. Bis 18.04.2024, S. 94.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers an und sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

Mehrere private Einwender haben gefordert, dass für den Fall, dass die Leitung endgültig außer Betrieb genommen werden sollte, auch die dingliche Sicherung im Grundbuch auf Kosten des Betreibers zu löschen sei. Der entsprechende Grundstückseigentümer sei zudem nach Stilllegung der Leitung und Löschung der Dienstbarkeit von etwaigen Haftungen freizustellen. Demgegenüber hat der Vorhabenträger vorgetragen, dass Grundstückseigentümer im Falle einer Beeinträchtigung des Eigentums einen privatrechtlichen Beseitigungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB geltend machen könnten (z. B. nach endgültiger Stilllegung der Leitung). Der privatrechtliche Beseitigungsanspruch erstrecke sich im Einzelfall ggf. auch auf Löschung der zugunsten der Vorhabenträgerin ins Grundbuch eingetragenen Rechte. Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen des Vorhabenträgers.

Soweit der Bayerische Bauernverband gefordert hat, dass dem Bewirtschafter durch den Bau der Leitung keinerlei Nachteile aufgrund der Vorgaben der europäischen Agrarpolitik bzw. der Förderprogramme von Bund und Ländern entstehen sollen, hat der Vorhabenträger auf sein Entschädigungskonzept verwiesen, wonach auch entgangene EU-Agrarförderungen ausgeglichen werden. Mit Blick auf die vorgesehene Entschädigung der Eigentümer für die Flächeninanspruchnahme, den erlittenen Rechtsverlust und sonstige Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und der sie konkretisierenden Rechtsprechung, sieht die Planfeststellungsbehörde insoweit keinen weiteren Regelungsbedarf.

Ein privater Einwender hat zudem gefordert, Benachteiligungen wegen betrieblicher Zahlungs- und Förderungsansprüche (z. B. KULAP) sowie bzgl. Greening-Maßnahmen vollumfänglich zu ersetzen, das gelte insbesondere auch für die nach zwei Jahren verfallenden Zahlungsansprüche. Der Vorhabenträger hat daraufhin auf sein Entschädigungskonzept verwiesen und erwidert, dass auch entgangene Ausgleichszahlungen für freiwillige umweltschonende Bewirtschaftungsmaßnahmen ausgeglichen werden. Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Regelungsbedarf.

Ein privater Einwender hat gefordert, dass bei Fortbestehen einer Beeinträchtigung festzuschreiben sei, dass der damit verbundene Wertverlust vollumfänglich zu entschädigen ist. Während der Bauzeit sei zudem sicherzustellen, dass die Bewirtschaftung der Restflächen uneingeschränkt möglich bleibe. Sollte dies nicht der Fall sein, seien unwirtschaftliche Restflächen vollumfänglich zu entschädigen. Der Vorhabenträger hat demgegenüber vorgetragen, dass der Trassenbereich im Anschluss an die Bauphase grundsätzlich wieder landwirtschaftlich genutzt oder begrünt werden könne, er müsse jedoch von tiefwurzelnden Gehölzen freigehalten werden. Mit Blick auf verbleibende Restflächen hat er auf sein Entschädigungskonzept verwiesen, wonach ggf. entstandene unwirtschaftliche Restflächen bei der Entschädigung berücksichtigt würden. Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Regelungsbedarf.

Soweit eine private Einwenderin gefordert hat, dass ihre Grundstücke durch die geplanten Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a in Anspruch genommen werden und sie dementsprechend auch für die mehrfache Inanspruchnahme zu entschädigen sei, hat der Vorhabenträger erwidert, die Arbeitsflächen würden durch beide Vorhaben gemeinsam in Anspruch genommen. Daher könnten die Werte für die temporäre Flächeninanspruchnahme für Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a nicht einfach addiert werden, um hierdurch eine größere Entschädigungssumme zu erreichen.

Die Fläche sei in beiden Rechtserwerbsverzeichnissen (REV) enthalten, weil die Flächensicherung getrennt für beide Vorhaben erfolgt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers an.

Soweit die Gemeinde Laberweinting i. R. d. Anhörungsverfahrens eine gute Absprache mit den Anliegern, Eigentümern, Pächter und der Jagdgenossenschaft gefordert hat, konnte diesem Anliegen durch Aufnahme einer Nebenbestimmung (s. dazu Kap. A.V.1.m)) entsprochen werden.

Mehrere Einwender (u. a. die Gemeinde Postau, die Gemeinde Pfatter, die Gemeinde Laberweinting, der Markt Essenbach und private Einwender) haben insbesondere im Hinblick auf An-/Durchschneidungen von Grundstücken, Pachtaufhebungen, Existenzgefährdungen, Zuwegungen im Gemeindeeigentum, Um- und Mehrwege, Wirtschafterschwernisse, Verkehrswert- und Jagdwertminderung gefordert, im Vorfeld des Projektes eine Beweissicherung des aktuellen Zustands vor Beginn etwaiger vorhabenbedingter Inanspruchnahmen vorzunehmen, die Grundstückssituation nach erfolgter Verlegung der Leitung und für den Umgriff der gesamten Trasse festzustellen und für sämtliche Zuwegungen Beweissicherungsgutachten auf Kosten des Vorhabenträgers zu erstellen, die vor Baubeginn auszuhändigen sind. Der Vorhabenträger hat demgegenüber vorgetragen, eine Beweissicherung erfolge vor Baubeginn nach dem Einmessen und dem Markieren der Trasse sowie nach Abschluss der Bauarbeiten. Zudem erfolge vor Beginn der Wegenutzung eine Prüfung und Beweissicherung der Wege, die nicht lediglich im Rahmen des Gemeingebrauchs genutzt werden. Dabei werde der Urzustand – d. h. der Zustand von potenziell betroffenen Gebäuden, Gebäudeteilen und sonstiger für die Bauausführung genutzter Flächen – unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme sowie im Rahmen der Bauausführung durch die jeweilige Baufirma dokumentiert. Hierzu seien weitere Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger, der ausführenden Firma und der betroffenen Gemeinde vorgesehen, wobei der genaue Umfang und die Art der Beweissicherung würden vor Baubeginn vor Ort mit den Betroffenen abgestimmt werden. In den Bereichen, in denen eine Ertüchtigung der Wege und Zufahrten für Schwerlastverkehr erforderlich sei, würden die entsprechenden Maßnahmen vor Baubeginn durchgeführt. Für den Umfang der Beweissicherung hat der Vorhabenträger auf die Planunterlagen verwiesen.⁴³⁶ Die im Zuge des Planfeststellungsverfahrens dafür identifizierten Bereiche sind in den Planunterlagen dargestellt.⁴³⁷ Nach Abschluss der Baumaßnahme werde der Zustand erneut dokumentiert. Eventuelle Abweichungen zum Urzustand, d. h. Schäden, würden auf dieser Grundlage ermittelt und behoben. Nach Abschluss der Baumaßnahme erfolge bei Bedarf eine Wiederherstellung des Ausgangs- bzw. Urzustands der Wege und Straßen sowie eine Abnahme durch den Eigentümer und / oder Pächter auf der Basis eines Abnahmeprotokolls. Die Kosten gingen zu Lasten des Vorhabenträgers. Vor dem Hintergrund, dass sich bereits aus den Planunterlagen ergibt, dass der Vorhabenträger eine bauvorauslaufende, baubegleitende und bauabschließende Beweissicherung sowie eine Wiederherstellung durchzuführen hat,⁴³⁸ schließt sich die Planfeststellungsbehörde den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers an. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger mit Blick auf die Wiederherstellung des Ursprungszustands eine ent-

⁴³⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3, Kap. 1.3.1.4 (Baubegleitende Maßnahmen), Kap. 1.3.1.5 (Baudurchführung) und Kap. 1.3.1.6 (Bauabschließende Maßnahmen).

⁴³⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.3.

⁴³⁸ Vgl. Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3, Kap. 1.3 und insb. Kap. 1.3.1.3-6.

sprechende Zusage erteilt (s. dazu Kap. A.VI.1.i)4.). Die Festsetzung einer gesonderten Nebenbestimmung war daher nicht erforderlich. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen weiteren Regelungsbedarf.

Soweit die Gemeinde Labertweinting i. R. d. Anhörungsverfahrens Bedenken bzgl. des neu gebauten Geh- und Radweges zwischen Laberweinting und Grafentraubach geäußert und eine besondere Sorgfalt und Schadensvermeidung gefordert hat, konnte der Vorhabenträger diese Bedenken auflösen, indem er nachvollziehbar vorgetragen hat, dass der erwähnte Radweg nicht oberirdisch gekreuzt, sondern mit einer HDD unterquert wird. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers an.

Die Gemeinde Markt Essenbach hat beanstandet, dass ihre Grundstücke mit den Flurstück-Nrn. 519/1,1318/18 (Mettenbach) und 1296 (Moosgraben), jeweils Gemarkung Mettenbach, durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden. Dort dürften sich keine Verschlechterungen in Bezug auf den Wasserabfluss, die Gewässerqualität und die Beschaffenheit von Ufer- und Randstreifen ergeben, die der Leitungsmaßnahme zugeordnet werden können. Die Einwenderin hat daher entsprechende vorsorgliche Schutzauflagen gefordert. Demgegenüber hat der Vorhabenträger vorgetragen, die Gewässer seien bereits in den Datengrundlagen enthalten. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung⁴³⁹ sei eine weitergehende Betrachtung der einzelnen Oberflächenwasserkörper hinsichtlich des Verschlechterungs- und Verbesserungsgebots gemäß Wasserrahmenrichtlinie⁴⁴⁰ erfolgt. Fließgewässer würden durch die geplante Erdkabelanlage in der Regel unterquert und Stillgewässer im Rahmen der Planung eines flurstücksscharfen Leitungsverlaufs unterquert oder umgangen. Angesichts der bereits aufgenommenen Nebenbestimmungen zum Schutz wasserrechtlicher Belange und zum Gewässerschutz (vgl. Kap. A.V.1.d)) schließt sich die Planfeststellungsbehörde den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers an und sieht keinen Bedarf für die Aufnahme einer weiteren Nebenbestimmung.

Ein privater Einwender hat der Inanspruchnahme seiner Grundstücke mit den Flurstück-Nrn. 1765 und 1898 (beide Gemarkung Gießenbach, Gemeinde Postau) widersprochen. Er hat Einwendungen gegen die geplanten ökologischen Ausgleichsmaßnahmen erhoben und beanstandet, dass für Flurstück Nr. 1765 ein temporärer Bedarf von rund 179 ha vorgesehen sei (d. h. fast die Gesamtfläche des Grundstücks mit 188,7429 ha) und sich der temporäre Bedarf bei Flurstück Nr. 1898 sogar auf dessen Gesamtfläche mit 45,9754 ha erstrecken soll. Ein etwaiger Bedarf von temporären Inanspruchnahmen müsse sich dagegen auf tatsächliche Kompensationsmaßnahmen beschränken und dürfe nicht – auch nicht zur Vereinfachung – ganze Grundstücke erfassen. Demgegenüber hat der Vorhabenträger vorgetragen, auf beiden Grundstücken (Flurstücke 1765 und 1898 sei die CEF-Maßnahme A_{CEF}8 (Anbringen von Ersatzquartieren, Schaffung von Initialhöhlen, Anbringen ausgesägter Naturhöhlen – Fledermäuse) vorgesehen. Im Bereich der beiden Flurstücke sollen insgesamt 110 Fledermauskästen und 24 Vogelkästen für die Dauer von 6 Jahren aufgehängt werden. Aufgrund der beschränkten Dauer von 6 Jahren sei die Maßnahme als temporäre Maßnahme im Kompensationsverzeichnis aufgeführt.⁴⁴¹ Die betreffenden Flurstücke Nrn. 1765 und 1898 sind zudem im

⁴³⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, F.

⁴⁴⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, J.

⁴⁴¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, D4.1 und D4.2.

Rechtserwerbsverzeichnis enthalten.⁴⁴² Dort ist für Flurstück Nr. 1765 ein geringerer temporärer Bedarf von 1,008 ha vorgesehen. Bei der – hier beanstandeten – temporären Inanspruchnahme kommt es i. H. a. den Umfang der Fläche für Kompensationsmaßnahmen zum Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung.⁴⁴³ Die Fledermaus- und Vogelkästen werden vom Vorhabenträger in Abstimmung mit dem Eigentümer nur an geeigneten Bäumen innerhalb der Maßnahmenfläche verteilt und gepflegt.⁴⁴⁴ Eine flächenhafte Inanspruchnahme der beiden Flurstücke sei allerdings nicht vorgesehen. Ein Eingriff in den betreffenden Wald (Flurstück Nrn. 1765) finde aufgrund der geschlossenen Querung nicht statt. Im Zuge des Deckblattverfahrens hat der Vorhabenträger das Flurstück Nr. 1765 aus dem Kompensationsverzeichnis gestrichen, sodass für das Grundstück insoweit kein temporärer Bedarf mehr vorgesehen ist.⁴⁴⁵ In diesem Zusammenhang hat der Vorhabenträger auch die Angaben zu Flurstück Nr. 1898 in den Planunterlagen dahingehend überarbeitet, dass sich der temporäre Bedarf nur noch auf 39,4394 ha erstreckt. Mit Blick darauf, dass der Einwender in erster Linie die Verschonung seines forstlichen Bestands im Grundstück Flurstück Nr. 1765 begehrt, sieht die Planfeststellungsbehörde angesichts der nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers daher keinen weiteren Regelungsbedarf.

Derselbe Einwender hat auch die temporäre Inanspruchnahme im nordöstlichen Bereich seines Grundstücks Flurstück Nr. 1939 (Gemarkung Griebenbach) abgelehnt. Die geplante Inanspruchnahme diene zwar Zweckungszwecken für die Herstellung der im dortigen Bereich vorgesehenen, geschlossenen Querung des Täuberlbergs. Hierfür stehe jedoch ebenso gut der Weg über Flurstück Nr. 1939/3 zur Verfügung, der zwar gleichfalls im Eigentum des Eigentümers stehe, aber gewidmet sei. Vor diesem Hintergrund könne Flurstück Nr. 1939 für die Zweckungszwecke verschont werden. Darüber hinaus sei der Einwender zugleich Pächter des angrenzenden Grundstücks Flurstück Nr. 1942 (Gemarkung Griebenbach), zu dem ein Graben von Flurstück Nr. 1939 verläuft. Der Vorhabenträger hat demgegenüber vorgetragen, der Arbeitsstreifen ende an den HDD-Gruben auf dem Flurstück Nr. 1939 zum Flurstück Nr. 1942 und dem dort vorhandenen Graben. Da es sich um eine geschlossene Querung des Täuberlberges handle, sollte der tatsächliche Eingriff der Arbeitsfläche so gering wie möglich gehalten werden. Grundsätzlich sei es aus Sicht des Vorhabenträgers möglich, über den Arbeitsstreifen oder auch über den Weg über die Flurstück Nrn. 1939/3 und 1942 die HDD-Gruben zu erreichen. Daraufhin hat der Vorhabenträger den Sachverhalt nochmals geprüft und die Flächenangaben im Zuge des Deckblattverfahrens in den Planunterlagen überarbeitet, sodass für den Weg im Wesentlichen die Flurstücke Nrn. 1939/3 und 1942 genutzt werden und für das Flurstück Nr. 1939 ein geringerer temporärer Bedarf von nunmehr 788 m² vorgesehen ist.⁴⁴⁶ Angesichts der eingearbeiteten Änderungen schließt sich die Planfeststellungsbehörde den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers an und sieht insoweit keinen weiteren Regelungsbedarf.

Schließlich hat der Einwender auch einer CEF-Kompensationsmaßnahme widersprochen, die im Grundstück Flurstück Nr. 1899 (Gemarkung Griebenbach) entlang der südwestlichen Grenze des Grundstücks Flurstück Nr. 1900 (Gemarkung Griebenbach) vorgesehen ist (Anlage von Ausgleichshabitaten – Anlage Gebüsch). Hier werde bei beiden Kompensationsverzeichnissen eine temporäre Inanspruchnahme von 1.084 m² deklariert. Nach Auffassung des

⁴⁴² Unterlagen gem. § 21 NABEG, D4.1 und D4.2.

⁴⁴³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, D1, Kap. 2.

⁴⁴⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I, Kap. 6.3.2.2.5.

⁴⁴⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, D4.1 und D4.2 (nach DBÄ I).

⁴⁴⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, D2.1 und D2.2 (nach DBÄ I).

Einwenders würde die vorgesehene Situierung des Kompensationsstreifens die landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Grundstücks Flurstück Nr. 1899 nachhaltig beeinträchtigen. Sofern sich die Notwendigkeit ihrer Realisierung auf dem Grundstück des Einwenders überhaupt nachweisen ließe, wäre zur Vermeidung landwirtschaftlicher Beeinträchtigungen deren exakte Verortung mit dem Einwender abzustimmen. Demgegenüber hat der Vorhabenträger vorgetragen, CEF-Flächen, die bisher nicht gesichert werden konnten, würden im laufenden Planfeststellungsverfahren vor Planfeststellungsbeschluss gesichert. Daher könnten sich räumliche Verschiebungen von CEF-Flächen ergeben. Mit Umsetzung der CEF-Maßnahme A_{CEF}-5b sei eine landwirtschaftliche Nutzung auf der betroffenen Fläche jedoch nicht mehr möglich. Sofern sich – wie vorliegend – Flächeninanspruchnahmen oder sonstige Beeinträchtigungen nicht vermeiden lassen, erhielten die Eigentümer entsprechend der gesetzlichen Regelungen eine angemessene Entschädigung (s. dazu bereits oben). Mit Blick auf die vorgesehene Entschädigung der Eigentümer für die Flächeninanspruchnahme, den erlittenen Rechtsverlust und sonstige Beeinträchtigungen, sieht die Planfeststellungsbehörde insoweit keinen weiteren Regelungsbedarf.

Eine private Einwenderin hat der Deponierung von Bodenaushub und der Errichtung einer Baustelleneinrichtungsfläche auf ihren Grundstücken widersprochen. Sie hat beanstandet, die Entziehung ihrer Betriebsfläche durch das geplante Vorhaben sei für sie existenzgefährdend. Daher hat die Einwenderin gefordert, in den zusammenhängenden Grundstücken mit den Flurstück Nrn. 678/1, 679 und 678 (jeweils Gemarkung Mettenbach) einen temporären Bedarf auf die in sonstigen Leitungsbereichen übliche Arbeitsstreifenbreite zu begrenzen.

Demgegenüber hat der Vorhabenträger im Erörterungstermin vom 17. bis 18.04.2024 vorgetragen, die Auswahl der Bodenaufbereitungsfläche, für die die Flurstücke 678/1 und 678 herangezogen werden sollen, beruhe auf einer Standortanalyse welche verschiedene Faktoren beinhaltet (u. a. Bodenqualität und damit notwendige Aufbereitungsmenge an Boden und Liefermaterial, ebener Untergrund, Flächengröße von mind. 1,5 ha, verkehrstechnische Anbindung, zentrale Lage zum in Bau befindlichen Trassenabschnitt), nach deren Ergebnis die Flächen als geeignet ausgewählt worden seien. Eine Alternative für die in dem Trassenabschnitt benötigte Bodenaufbereitungsfläche habe sich aus der Standortanalyse nicht ergeben.

Bei den im Erörterungstermin von der Einwenderin vorgebrachten bundeseigenen Flächen handle es sich um das Flurstück 1381 und das Flurstück 1398/24 (Gemarkung Mettenbach). Beide genannten Flurstücke befänden sich im Besitz der Bundesrepublik Deutschland (Autobahn GmbH). Es handle sich um Autobahnparkplätze, sodass die genannten Flächen aufgrund der bestehenden Infrastruktureinrichtungen, Straßen, Parkplätze, Sanitäranlagen etc. nicht ganzflächig nutzbar seien. Die freien Flächen der beiden genannten Autobahnparkplätze wären zudem nicht ausreichend für die anfallenden Aushubmassen des Streckenabschnitts von 66.600 m³. Darüber hinaus handle es sich bei beiden freien Grünflächen der Autobahnparkplätze um planfestgestellte Ersatzflächen mit Baumbestand. Eine Inanspruchnahme der Ersatzfläche als Bodenaufbereitungsfläche wäre ohne ein Planänderungsverfahren und eine Ersatzfläche für diese Ersatzflächen nicht möglich. Zudem wäre durch die Nutzung als Bodenaufbereitungsfläche die Sicherheit der Parkplatzbesucher gefährdet. Durch die Nutzung eines Autobahnparkplatzes als Bodenaufbereitungsfläche könne der Verkehrsfluss nicht sichergestellt werden. Eine Sperrung der Autobahnparkplätze schließe die Autobahn GmbH dagegen aufgrund des hohen Bedarfs an Autobahnparkplätzen für LKW aus. Demzufolge scheide eine Inanspruchnahme der bundeseigenen Flächen für die in dem Trassenabschnitt benötigte Bodenaufbereitungsfläche aus.

Im Übrigen hat der Vorhabenträger auf sein Entschädigungskonzept verwiesen, wonach entstandene Vermögenseinbußen durch Entschädigungs- bzw. Schadensersatzzahlungen ausgeglichen werden und mit dem Bayerischen Bauernverband eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen wurde, die Details zu Entschädigungsfragen regelt.

Auf Nachfrage hat der Vorhabenträger schließlich mitgeteilt, die Einwenderin habe der Flächeninanspruchnahme in der Zwischenzeit zugestimmt und die hierfür vorgesehenen Vertragsunterlagen unterzeichnet.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren sowie im Erörterungstermin vom 17. bis 18.04.2024 an und sieht daher insoweit keinen weiteren Regelungsbedarf.

Eine weitere private Einwenderin hat ebenfalls eine Verlegung der geplanten Bodenaufbereitungsfläche gefordert. Als Zielfläche hat sie das Grundstück mit der Flurstück-Nr. 1340 (Gemarkung Mettenbach) vorgeschlagen. Der Vorhabenträger hat demgegenüber vorgetragen, die Flurstück-Nr. 1340 sei nicht für die Nutzung als Bodenaufbereitungsfläche geeignet.

Die Autobahn GmbH des Bundes hat eine Verwirklichung der geplanten Bodenaufbereitungsfläche auf Flurstück-Nr. 1340 als Eigentümerin des Grundstücks mit entsprechender Begründung abgelehnt. Beim angefragten Flurstück Nr. 1340 handle es sich um eine Ausgleichsfläche für die A92 aus den 1980er Jahren. Die Ausgleichsfläche sei zum Zweckerhalt und zur Förderung der Wiesenbrüter hergestellt. Die Anlage in der geplanten Form würde die Wiesenbrüter in dem Gebiet (wahrscheinlich) beeinträchtigen und neben der geplanten Fläche auch die umliegenden Flächen für die Zielarten negativ beeinflussen. Da dies den Zielen des Ausgleichskonzeptes vollständig entgegenliefe, könne keine dauerhafte oder temporäre Nutzung erfolgen. Zudem befinde sich in dem Bereich das Vogelschutzgebiet „Wiesenbrüteregebiete im Unteren Isartal“. Die geplante Bodenaufbereitungsanlage würde auch dort den Schutzzielen entgegenlaufen und daher einer europarechtlichen Genehmigung bedürfen. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers und der Autobahn GmbH des Bundes.

Soweit eine private Einwenderin eine andere Zuleitung zum Konverterbereich gefordert hat, die ihren Besitzstand nicht mehr betreffen würde, hat sie die von ihr beanstandete Betroffenheit von zwei Grundstücken (Flurstück-Nr. 1768 und Flurstück-Nr. 1768/1, jeweils Gemarkung Mettenbach) durch den „Verfahrensabschnitt D3b“ anführt. Dagegen hat der Vorhabenträger erwidert, diese Einwendung sei innerhalb des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens gegenstandslos, da sich beide Flurstücke maßgeblich im Abschnitt D3b befinden, der selbst nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens zum Abschnitt D3a ist. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers.

Soweit ein privater Einwender der Inanspruchnahme seines Grundstücks wegen der hiermit verbundenen, massiven Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Betriebes widersprochen hat, kann dem nicht gefolgt werden. Der Vorhabenträger hat demgegenüber vorgetragen, dass sich aus einer Ermittlung der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Eigentum des Einwenders – basierend auf der eingereichten Abbildung des Einwenders – eine Fläche von mehr als 160 ha ergebe. Davon würden ca. 10,3 ha durch den Arbeitsstreifen temporär in Anspruch genommen (was ca. 6,4 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche entspreche). Die Fläche des Schutzstreifens befinde sich innerhalb des Arbeitsstreifens und umfasse ca. 3,6

ha (was ca. 2,2 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche ausmache). Die landwirtschaftliche Nutzung von Arbeits- und Schutzstreifen sei nach der Bauphase und einer ggf. stattfindenden Rekultivierungsphase jedoch wieder vollumfänglich möglich, was auch auf den Anbau von Sonderkulturen zutreffe. Einschränkungen der Nutzungsfunktion würden grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn die Sicherheit des Kabels (mechanisch/betrieblich) und die schnelle Zugänglichkeit zu den Kabeln gefährdet ist. Tiefwurzelnde Gehölze im Schutzstreifen bedürfen der Zustimmung des Vorhabenträgers. Die Beschränkungen beim Anbau von Sonderkulturen bezögen sich z. B. auf die Errichtung von Drahtgerüsten, Abspannungen, Hagelnetzanlagen Tiefenlockerungen und Folientunneln (z. B. Brombeere, Mispeln sowie von Spalieren und Beregnungsanlagen (Kernobst)). In Bezug auf den Anbau von Erdbeeren lägen nach gegenwärtigem Stand keine Hinweise vor, die eine Beschränkung des Anbaus nach sich ziehen würden. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers. Der Einwand, das Vorhaben bewirke eine „massive Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Betriebes an sich“, wird daher in der angeführten Pauschalität zurückgewiesen.

Soweit eine private Einwenderin beanstandet hat, die Planung des Arbeitsstreifens von ca. 40 m für die Höchstspannungsleitung müsse unmittelbar, also nahtlos an den bestehenden Feldweg anschließen, und nicht – wie bei der jetzigen Planung – 20 m freilassen und dann erst die 40 m planen, hat der Vorhabenträger erwidert, dass es sich womöglich um einen Irrtum handelt. Denn der Arbeitsstreifen verlaufe entlang des vorhandenen Weges. Die Systemmittellachse liege 20 m vom Weg entfernt und könnte mit der Grenze Arbeitsstreifen verwechselt worden sein. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers und sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

Ein privater Einwender hat der Trassenführung durch seinen Acker auf dem Grundstück mit der Flurstück-Nr. 801/2 (Gemarkung Geisling) widersprochen, da hierdurch der dort vorhandene Bodenschatz Kies nicht mehr für den Kiesabbau zugänglich sei. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, die vom Einwender zitierte Trassenführung sei in den Planunterlagen als Vorzugstrasse ermittelt worden.⁴⁴⁷ Zwischen ihm und dem Einwender sei es aber bereits zu Vorortabstimmungen zum weiteren Vorgehen und zu einer möglichen Entschädigung für die mit der Trassenführung verbundene Reduzierung der abbaubaren Rohstoffmengen gekommen. Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen des Vorhabenträgers. Angesichts der Abstimmungen hält sie keine weiteren Regelungen für erforderlich.

Ein privater Einwender hat aufgrund der Durchschneidung seines Grundstücks gefordert, die Trasse am Feldrand nach links verschoben zu verlegen, d. h. entlang der Hecke und nicht diagonal durchs Feld, weil das andernfalls betroffene Feld in Zukunft zu Bauland werden könnte und durch die bisherige Planung mit erheblichen Wertverlusten zu rechnen sei. Demgegenüber hat der Vorhabenträger vorgetragen, der Trassenverlauf sei in diesem Bereich unter Berücksichtigung eines Vorranggebietes für Bodenschätze festgelegt worden und berücksichtige die vorgegebenen Trassierungskriterien. Die gewünschte Trassenverlegung sei nachvollziehbar. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt könne ein geplantes Baugebiet jedoch nicht nachgezeigt werden. Darüber hinaus sei der der geplante Trassenverlauf tatsächlich die kürzeste Verbindung zwischen zwei geschlossenen Querungen und ermögliche einen möglichst geradlinigen Verlauf. Eine Verlegung an den Grundstücksrand sei zudem nach den technischen Erfordernissen (z. B. Einhaltung der Biegeradien) nicht umsetzbar. Eine Trassenverschiebung nach Westen wiederum sei wegen der vorhandenen Bodenschätze und geplanten PV-Anlage

⁴⁴⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, B4.2, Kap. 1.

nicht möglich. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers.

Weitere Einwendungen von Eigentümern liegen nicht vor. Eine existenzielle Betroffenheit der Einwender ist im Übrigen nicht ersichtlich. Ansonsten besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein Regelungsbedarf.

e) Kommunale Belange

Das Vorhaben ist auch mit den kommunalen Belangen vereinbar. Die Beachtung der grundgesetzlich durch Art. 28 Abs. 2 GG geschützten kommunalen Selbstverwaltung gebietet insbesondere auch die Berücksichtigung kommunaler Planungen und Entwicklungsmöglichkeiten, was durch § 18 Abs. 4 S. 7 NABEG nochmals verdeutlicht wird, wonach städtebauliche Belange zu berücksichtigen sind.

Konkret vermittelt die von Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG umfasste Planungshoheit der Gemeinde eine wehrfähige, in die Abwägung nach § 18 Abs. 4 S. 1, 7 NABEG einzubeziehende Rechtsposition gegen fremde Fachplanungen auf dem eigenen Gemeindegebiet, wenn ein Vorhaben der Fachplanung eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Darüber hinaus muss die Planfeststellungsbehörde auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde abwägend dergestalt Rücksicht nehmen, dass durch die Fachplanung von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten nicht unnötigerweise "verbaut" werden.⁴⁴⁸

Die Gemeinden Postau und Markt Essenbach haben eine Verletzung ihrer kommunalen Planungshoheit beanstandet. Sie haben beanstandet, dass die konkrete planerische Ausgestaltung des Gesamtvorhabens mit den geschützten Belangen der Gemeinden Postau und Markt Essenbach nicht vereinbar sei. In diesem Zusammenhang hat die Gemeinde Markt Essenbach darauf hingewiesen, dass die eingereichte Vorzugstrasse parallel zur Kreisstraße LA 22 für östlich davon gelegene Fluren der Marktgemeinde eine Riegelwirkung für bauliche Entwicklungstendenzen des Markts Essenbach entfalte bzw. diese verstärke. Darüber hinaus würde das Leitungsvorhaben auch die vorhandene kommunale Kläranlage für den Ortsteil Mettenbach durch die Kreuzung mit einem Entwässerungskanal erheblich beeinträchtigen. Der Markt widerspreche der Trassenführung auch deshalb, weil es mit der sog. Bürgermeistertrasse eine Trassenvariante für die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a gebe, die diese Nachteile nicht mit sich brächte. Mit Blick auf den Vortrag der Gemeinde Markt Essenbach hat der Vorhabenträger erwidert, eine Gemeinde könne eine Fachplanung nach der Rechtsprechung des BVerwG grds. nur mit einer eigenen Planung abwehren, die hinreichend konkret und verfestigt ist. Zwar müssten auch noch nicht verfestigte Planungsabsichten einer Gemeinde abwägend berücksichtigt werden, insoweit, als die von der Gemeinde konkret in Betracht gezogenen städtebaulichen Planungsmöglichkeiten durch die Fachplanung nicht unnötig „verbaut“ werden dürfen. Allerdings könne eine Fachplanung nur insoweit auf die Bauleitplanung einer Gemeinde Rücksicht nehmen, wie diese konkret ist. Auf globale Planungsabsichten könne daher auch nur so global Rücksicht genommen werden, dass deren Realisierbarkeit nicht schlechterdings verhindert wird (BVerwG, Urt. v. 21.03.1996 – 4 C 26/94 = NVwZ 1997, 169 (170 f.)). Der Stellungnahme der Gemeinde Postau wiederum fehle es bereits an substantiiertem Vortrag zu

⁴⁴⁸ BVerwG, Urt. v. 03.04.2019 – 4 A 1/18, juris, Rn. 26.

konkreten Planungsabsichten. Auch seien mit Blick auf den Markt Essenbach vorliegend keine konkreten Planungsabsichten bekannt, die durch das hiesige Vorhaben relevant beeinträchtigt würden. Weiterhin hat der Vorhabenträger darauf hingewiesen, dass lediglich der Schutzstreifen von Bebauung freizuhalten sei. Der Arbeitsstreifen sei nur einer temporären Inanspruchnahme ausgesetzt, sodass das geplante Vorhaben zukünftigen städtebaulichen Planungsmöglichkeiten der Gemeinden nicht gänzlich entgegenstehe. Lediglich der ca. 16-20 m breite Schutzstreifen müsse von Bebauung freigehalten werden. Dieser befinde sich in enger Bündelung mit der Kreisstraße LA 22. Zudem sei das Gemeindegebiet östlich der Kreisstraße LA 22 als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet, als Regionaler Grünzug und als EU-Vogelschutzgebiet (Natura 2000) ausgewiesen. Diese Gebietskategorien stünden einer zukünftigen baulichen Entwicklungstendenz des Markts Essenbach bereits entgegen. Durch das Vorhaben würden somit auch keine potenziellen zukünftigen baulichen Entwicklungstendenzen des Markts Essenbach östlich der Kreisstraße LA 22 „verbaut“. Die Kreuzung des Erdkabels mit anderen vorhandenen Erdleitungen komme zudem mehrfach im Laufe des Trassenverlaufs vor und werde entsprechend in den technischen Unterlagen berücksichtigt. Eine Beeinträchtigung des Entwässerungskanals sei ebenfalls nicht zu erwarten. Die sog. Bürgermeistertrasse schließlich sei bereits in der vorlaufenden Bundesfachplanung untersucht worden und komme ebenfalls nicht als Alternative in Betracht, da sie außerhalb des festgelegten Trassenkorridors nach § 12 NABEG verlaufe. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers an.

Ausweislich der Tabelle 7 der Unterlage Teil L 10.2 quert die Planung die Konzentrationsfläche für Windenergie des in Planung befindlichen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geiselhöring auf einer Länge von 450 m in offener Bauweise. Diese Gemeinde hat keine Einwände gegen das Vorhaben geäußert. Im betroffenen Gebiet bestehen bisher keine Windenergieanlagen. Eine potenzielle zukünftige Errichtung von punktuellen Windenergieanlagen ist unter Einhaltung erforderlicher Sicherheitsabstände und in Abstimmung mit einem potenziellen Betreiber weiterhin möglich. Die Konformität mit der Planung kann somit erreicht werden. Somit setzt sich hier im Rahmen der Abwägung das Interesse an der Errichtung der Trasse gegenüber den Planungszielen der Gemeinde durch.

Die Gemeinde Aufhausen hat in ihrer Stellungnahme vorgetragen, dass in der Ortschaft Hellkofen durch die geplante Trasse die bestehende Wohnbebauung im Südosten der Ortschaft (im Norden und Osten liegen überwiegend landwirtschaftlich geprägte Anwesen) betroffen und jegliche Entwicklungsmöglichkeit in dieser Richtung auch in dieser Ortschaft ausgeschlossen wird. Durch den bereits festgelegten Korridor und den geplanten Trassenverlauf werde somit in einer für die Gemeinde Aufhausen untragbaren Weise in die gemeindliche Planungshoheit eingegriffen.

Der Planfeststellungsbehörde sind keine konkreten Planungsabsichten der Gemeinde Aufhausen bekannt. Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass lediglich der Schutzstreifen in Zukunft von Bebauung freigehalten werden muss. Das Vorhaben steht zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Ortschaft Hellkofen sowie der Gemeinde Aufhausen nicht grundsätzlich entgegen. Die Einwendung der Gemeinde Aufhausen wird zurückgewiesen. Somit setzt sich im Rahmen der Abwägung das Interesse an der Umsetzung der planfestzustellenden Trasse gegen die von der Gemeinde vorgetragenen Belange durch.

Die Regierung der Oberpfalz hat beanstandet, dass neben den bestehenden, gemeindlichen Siedlungsbereichen, die durch das Vorhaben tangiert werden, auch die in Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen überplanten Flächen und sonstigen städtebaulichen Planungen

der Gemeinden als abwägungsrelevante Belange zu berücksichtigen seien. Solche längerfristig geplanten Siedlungsentwicklungen könnten auch in bisher nicht im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen gegeben sein. Demgegenüber hat der Vorhabenträger vorgetragen, Flächen mit sensiblen Einrichtungen, Wohn- und Mischgebiete, Industrie- und Gewerbeanlagen bzw. Ferien- und Wochenendhaussiedlungen sowie Campingplätze und Friedhöfe seien als nicht zu querende Bereiche definiert worden. Eine Unterquerung von Siedlungsbereichen werde es beim geplanten Vorhaben somit nicht geben. Bestehende bzw. hinreichend verfestigte Bauleitplanung sowie bekannte städtebauliche Belange würden in den Planunterlagen berücksichtigt.⁴⁴⁹ Weiterhin hat der Vorhabenträger darauf hingewiesen, dass lediglich der Schutzstreifen von Bebauung freizuhalten sei. Der Arbeitsstreifen sei nur einer temporären Inanspruchnahme ausgesetzt, sodass das geplante Vorhaben zukünftigen städtebaulichen Planungsmöglichkeiten bzw. zukünftige Siedlungsentwicklungen der Gemeinden weiterhin möglich seien, jedenfalls aber nicht gänzlich verhindert werden. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers an.

Weitere Einwände haben die betroffenen Gemeinden, soweit sie im Verfahren Stellung genommen haben, nicht erhoben und auch keine sonstigen gegenläufigen Planungsabsichten geltend gemacht. Es ist auch sonst nicht ersichtlich, dass das Vorhaben eine hinreichend bestimmte kommunale Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile eines Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder kommunale Einrichtungen beeinträchtigt werden.

f) Landwirtschaft

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den in der Abwägung zu berücksichtigenden Belangen der Landwirtschaft vereinbar. Die Belange der Landwirtschaft erschöpfen sich nicht in der bloßen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Sie betreffen darüber hinaus weitere Aspekte. Demnach gehören zu den zu berücksichtigenden Auswirkungen neben dem Flächenentzug auch verbleibende vorhabenbedingte Bewirtschaftungserschwernisse, die Nutzung landwirtschaftlicher Wege, die Beeinträchtigung von Drainagen und baubedingte Bodenbeeinträchtigungen. Der konkrete Blick auf das planfestgestellte Vorhaben zeigt jedoch, dass hinsichtlich dieser einzelnen Belange die konkrete Betroffenheit der Landwirtschaft als Ganzes als auch die Betroffenheit einzelner Betriebe denkbar gering ist:

Der Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche durch das Vorhaben wird den betroffenen Betrieben im nachgelagerten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren ausgeglichen, wenn eine privatrechtliche Einigung zwischen dem Vorhabenträger und den Landwirten nicht zustande kommt. Die Entschädigung umfasst regelmäßig auch dem Flächenentzug zuordenbare weitere Nachteile wie Bewirtschaftungserschwernisse auf verbleibenden Restflächen oder die Wertminderung verbleibender Restflächen (§§ 8 Abs. 2, 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BayEG). Entschädigungsfragen sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Insofern ergibt sich für die Planfeststellung kein Regelungsbedarf. Allerdings kann der Flächenverlust trotz Entschädigung für die Abwägung besondere Bedeutung erlangen, wenn er zu einer Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe führt. Existenzgefährdungen sind für die Planfeststellung stets ein besonders schwerwiegender, wenn auch in der Abwägung nicht unüberwindbarer Belang. Speziell bei landwirtschaftlichen Betrieben geht die Rechtsprechung jedoch davon aus, dass ein existenzfähiger Betrieb in der Lage ist, einen gewissen Flächenverlust zu verkraften. Als Anhaltswert gilt dabei ein Flächenverlust von 5 % der vom Betrieb

⁴⁴⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L10.2.

bewirtschafteten Flächen. Unterhalb dieser Grenze kann eine Existenzgefährdung nur angenommen werden, wenn besondere betriebliche Umstände dafür sprechen.⁴⁵⁰ Dass dieser Anhaltswert überschritten sein könnte, ist hier nicht ansatzweise ersichtlich und auch nicht im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung von betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben substantiiert vorgetragen worden. Eine Existenzgefährdung hat sich überdies nicht im Erörterungstermin ergeben. Es erübrigen sich deshalb hierzu auch weitere Ermittlungen oder Erwägungen durch die Planfeststellungsbehörde.

Die Stadt Geiselhöring hat gefordert, dass Feldwege, die im Rahmen der Bauarbeiten aufgegraben werden, im Anschluss an ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen und Felddrainagen im Falle einer Beschädigung wiederherzustellen seien. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar auf das vorhandene Drainagekonzept⁴⁵¹ verwiesen und ferner dargelegt, dass als Baustraßen genutzte Feldwege nach Abschluss der Arbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt würden. Mit den planfestgestellten Maßnahmen Blatt (V8 – Wiederherstellung temporär genutzter Flächen unter dem Aspekt des Bodenschutzes⁴⁵²) hat der Vorhabenträger entsprechende Maßnahmen vorgesehen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht diesbezüglich kein weiterer Regelungsbedarf. Der Forderung nach Wiederherstellung etwaiger vorgefundener Felddrainagen wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch das vom Vorhabenträger vorgesehene Drainagekonzept⁴⁵³ sowie die unter Kap. A.V.1.c) aufgenommene Nebenbestimmung ausreichend Rechnung getragen.

Die Gemeinde Pfatter und die Gemeinde Mintraching haben gefordert, dass Zuwegungen zu landwirtschaftlichen Flächen zur Bewirtschaftung jederzeit möglich sein müsse. Straßensperren seien im Umfang und Zeit auf ein Minimum zu reduzieren. Ein Landwirt hat die Verhinderung der Zugänglichkeit moniert. Der Vorhabenträger hat auf die Maßnahmen zur Vermeidung- und Reduzierung von Eingriffen in landwirtschaftliche Flächen und das Wegekonzept⁴⁵⁴ verwiesen. Mit Aufnahme der Nebenbestimmung unter Kap. A.V.1.c) wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde der Forderung ausreichend Rechnung getragen.

Die Gemeinde Aufhausen hat moniert, dass die Kabelverlegung in Sandbettung erfolge und die unterirdischen Kabelgräben eine Drainagewirkung hätten. Es sei nicht abzuschätzen, welche Wirkungen auf die hydrologischen Verhältnisse der durchschnittlichen landwirtschaftlichen Flächen und Drainagen bestehen würden. Auch ein privater Einwender hat eine Drainagewirkung durch die Baumaßnahme moniert. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar auf das Bodenschutzkonzept verwiesen, wonach im Rahmen der technischen Planung Tonriegel vorgesehen seien, um Dränwirkungen zu vermeiden oder zu verringern. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht daher kein weiterer Regelungsbedarf.

Die Gemeinde Aufhausen hat angeführt, dass für eine eventuelle Bauphase Straßen und Wege, über die der geplante Korridor angefahren werden könne, nicht für das Befahren durch schwere Baumaschinen ausgebaut seien. Zudem würden die im Korridor befindlichen Grundstücke intensiv landwirtschaftlich genutzt. Schäden an den Straßen und Wegen und Beeinträchtigungen der örtlichen Landwirte seien während der Bauphase wohl kaum zu vermeiden. Es sei sicherzustellen, dass ein Wiederherstellen des ursprünglichen Zustands der Straßen

⁴⁵⁰ BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 2.16 u.a., juris, Rn. 71 f.; grundlegend zum Ganzen BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 13.08, BVerwGE 136, 332 = NVwZ 2010, 1295.

⁴⁵¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Unterlage L8.1.

⁴⁵² Unterlagen gem. § 21 NABEG, Unterlage I2, Kap. 2.4.

⁴⁵³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Unterlage L8.1.

⁴⁵⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Unterlage C2.3.3 und L8, Kap. 4.5.4.

und Wege verzugslos umgesetzt werde. Mit der Zusage des Vorhabenträger unter Kap. A.VI.1.h) wird der Forderung ausreichend Rechnung getragen.

Die Gemeinde Aufhausen hat gefordert, in Bezug auf landwirtschaftliche Flächen die Betroffenen wegen entstandener Beeinträchtigung entsprechend zu entschädigen, wobei eine im Vorfeld festzusetzende einmalige Entschädigung den vielen Unwägbarkeiten insbesondere für die weitere ertragreiche Nutzung landwirtschaftlicher Flächen und der Erwärmung des Bodens nicht gerecht werde. Ein privater Einwender hat monetäre Nachteile im Zusammenhang mit Kapilator-Sätzen bei Entschädigungen moniert. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass Einschränkungen durch Vorhaben mit einer erfolgten Planfeststellung geduldet werden müssten. Im Gegenzug würden die Betroffenen eine angemessene Entschädigung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und konkretisierender Rechtsprechung erhalten. Der Vorhabenträger hat mit dem Bayerischen Bauernverband eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen, die entstandene Vermögenseinbußen durch Entschädigungs- und Ersatzzahlungen ausgleichen soll. Die Höhe einer angemessenen Entschädigung ergebe sich aus den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben und der diesbezüglichen Rechtsprechung und berücksichtige nicht den Vorteil der Enteignungsbegünstigten. Der Vorhabenträger habe zudem das Effizienzgebot gemäß § 4 StromNEV zu beachten, dass die Stromkunden vor unangemessenen Kosten schütze. Entschädigungsfragen sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, insoweit wird die Einwendung zurückgewiesen.

Die Gemeinde Mintraching hat die Wiederherstellung der Wege und Flächen in den ursprünglichen Zustand und eine Nachbegutachtung hinsichtlich des Bodenaufbaus und der Verdichtung von Flächen gefordert. Mit dem Bodenschutzkonzept, dessen Umsetzung durch die Bodenkundliche Baubegleitung überwacht wird und den vorgesehen Maßnahmen wird der Bodenschutz aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend gesichert. Ein weiterer Regelungsbedarf besteht nicht.

Ein privater Einwender hat ferner eingewandt, dass die geringe Verlegungstiefe nicht akzeptiert werde. Der Vorhabenträger hat darauf nachvollziehbar erwidert, dass die Verlegetiefe (OK Schutzrohr) mindestens 1,3 m betrage. Damit liege die Anlage tiefer als die landwirtschaftliche Bearbeitungstiefe. Eine Beeinträchtigung liege somit nicht vor. Der Vorhabenträger schließt sich den nachvollziehbaren Darlegungen an, sodass die Einwendung zurückgewiesen wird.

Von einigen Seiten (Gemeinde Postau, die Markt Essenbach und private Einwender) wurde teilweise eine Festlegung auf ein flächenschonendes Pflügeverfahren gefordert. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel zur Bauausführung verwiesen.

Mehrere Seiten (Landwirte, Markt Essenbach, Regierung von Niederbayern, Regierung von Oberpfalz, Bayerischer Bauernverband) haben befürchtet, dass es zur Erwärmung des Bodens und zu nachteiligen Bodenveränderungen kommen könne. Teilweise wurde zudem ein jahreslanges Monitoring auf Kosten des Vorhabenträgers und eine Beweislastumkehr zugunsten der Betroffenen gefordert. Der Vorhabenträger hat mehrfach betont, die Bodenerwärmung in der obersten Schicht sei viel zu gering, um einen Einfluss auf die Höhe der realen Verdunstung zu nehmen. die Temperaturerhöhung durch den Erdkabelbetrieb sei in der Hauptdurchwurzelungszone gängiger einjähriger Kulturen (60 – 80 cm unter Geländeoberkante) unter Normallast < 1°C vernachlässigbar gering. Folglich seien eine kabelbedingte Austrocknung des Bodens und in der Folge Ertragseinbußen nicht zu erwarten. Der Prozess des Frierens und Tauens werde in der Hauptdurchwurzelungszone nicht beeinflusst. Ein Grund dafür seien die geringen Temperaturerhöhungen. In der Konsequenz seien die Befürchtungen, die von

den Erdkabeln ausgehende Bodenerwärmung könne die Bodenfunktion beeinträchtigen, zu substantiellen Ertragseinbußen oder gar einem Totalausfall landwirtschaftlicher Kulturen sowie zu einer Einschränkung der phänologischen Entwicklung von Kulturpflanzen führen, experimentell widerlegt. Daher sei die landwirtschaftliche Nutzung nach guter fachlicher Praxis entlang der Kabeltrassen möglich, was selbst für den Anbau von Sonderkulturen (u. a. Spargel, Erdbeeren) gelte. Gleichzeitig sei der Einfluss des Kabelbetriebs und einem damit verbundenen Bodentemperaturanstieg auf die phänologische Entwicklung der Kulturarten als vernachlässigbar gering einzustufen. Dies zeigten diverse Untersuchungen von einzelnen Erdkabeltestfeldern, welche auf der Tagung der Deutschen Bodenkundlichen Gesellschaft im Jahr 2023 in Halle öffentlich vorgestellt worden seien. Die Ausführungen des Vorhabenträgers zeigen, dass die durch den Betrieb kabelerzeugte Wärme keine oder allenfalls sehr geringe Auswirkungen auf den umgebenen Boden hat. Die insoweit durchgeführten Untersuchungen des Vorhabenträgers erachtet die Planfeststellungsbehörde als schlüssig und nachvollziehbar. Eine Umkehr der Beweislast findet keine gesetzliche Grundlage und ist dem Vorhabenträger daher nicht zumutbar. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen Regelungsbedarf.

Soweit zum Teil darüber hinaus, exemplarisch ist der Markt Essenbach und die Regierung von Niederbayern, zu nennen, für den Fall mit einer Wärmentwicklung verbundenen Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Flächen, eine Entschädigung gefordert wurde, hat der Vorhabenträger betont, dass den betroffenen Nutzungsberechtigten durch den Bau und Betrieb der Leitung keine Vermögenseinbußen entstehen sollen. Entstandene Vermögenseinbußen würden durch Entschädigungs- bzw. Schadensersatzzahlungen ausgeglichen. Mit dem Bayerischen Bauernverband sei eine Rahmenvereinbarung geschlossen worden. Details zu Entschädigungsfragen seien Inhalt der Vereinbarung. Mehrere Seiten (Markt Essenbach, Regierung von Niederbayern, Bayerischer Bauernverband und private Einwender haben wirtschaftliche Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Flächen befürchtet. Teilweise wurden Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit einer befürchteten Wärmeentwicklung des Boden durch das Vorhaben, generelle Bewirtschaftungseinschränkungen während der Bauphase, Ertragseinbußen und Ausfälle, ein höherer Betriebsmitteleinsatz, Arrondierungsschäden, Zerstückelungsschäden, Beeinträchtigungen wegen vorübergehende Inanspruchnahmen, An- und Durchschneideschäden, Abwertung des Grundstücks, Wertminderung und Wertverluste, Nachteile für nicht erhaltene Zahlungsansprüche oder Zuwendungen aus Agrarumweltprogrammen, Beschädigung oder Entfernen von Grenzsteinen eingewendet und Entschädigungen gefordert. Ferner seien Entschädigungen für nicht erhaltene Ausgleichszahlungen und Flächenprämien und Flächenstilllegungen oder Ausgleich für Nachteile im Zusammenhang mit Vorgaben der europäischen Agrarpolitik, Förderprogrammen von Bund und Ländern, bei Umweltprogrammen und regionalen Sonderprogrammen der Landkreise und Gemeinden im pflanzlichen und tierischen Bereich zu leisten. Im Rahmen einer privaten Einwendung wurde eine Ersatzlandgestellung gefordert, um den landwirtschaftlichen Betrieb im bisherigen Umfang fortzuführen.

Der Vorhabenträger hat darauf nachvollziehbar erwidert, dass sich die Nutzung von privaten Grundstücken beim Ausbau des Übertragungsnetzes nicht vermeiden lasse. Der Vorhabenträger halte bei seinen Netzausbauprojekten die Belastung von Grundstücken und die Beeinträchtigung der Eigentümer und Bewirtschafter durch eine gewissenhafte Planung und bodenschonende Bauausführung möglichst gering. Sofern sich eine Flächeninanspruchnahme oder sonstige Beeinträchtigung nicht vermeiden lasse, erhalte der Eigentümer entsprechend der gesetzlichen Regelungen eine Entschädigung zum Ausgleich des erlittenen Rechtsverlusts

(sog. Substanzentschädigungen, z. B. bei Belastung von Grundstücken mit beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten) und des sonstigen normativ anerkannten Vermögensnachteils (sog. Folgeentschädigungen für Verluste, die der Eigentümer in seiner Erwerbstätigkeit erleidet. Der Vorhabenträger hat mehrfach betont, dass den betroffenen Nutzungsberechtigten durch den Bau und Betrieb der Leitung keine Vermögenseinbußen entstehen sollen. Mit dem Bayerischen Bauernverband sei eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen worden. Details zu Entschädigungsfragen seien Inhalt der Vereinbarung. Für die Nutzungsberechtigten erfolge eine Regulierung von Nachteilen für erhöhten Aufwand, von verloren gegangenen Fördergeldern sowie Wirtschafterschwernissen (bspw. bauzeitliche Umwege bzw. Wegemehrlängen oder auch temporär unwirtschaftliche Restflächen) sowie Flurschäden in der Bauphase. Auch ggf. hervorgerufene Folgeschäden würden ausgeglichen. Schäden infolge von Voruntersuchungen oder Baumaßnahmen würden ersetzt. Grundlage der Schadensregulierung seien Rechnungsgrundlagen für Flur- und Aufwuchsschäden (basierend auf den Entschädigungsrichtsätzen, die im jeweiligen Bundesland aktuelle Gültigkeit besitzen). Im Falle eines Dissenses zwischen dem Vorhabenträger und dem jeweiligen Nutzungsberechtigten könne ein Gutachter von Nutzungsberechtigten hinzugezogen werden. Falls in der Folge eine höhere Entschädigungssumme berechnet werde, erfolge eine Übernahme der Kosten für das Gutachten. Der Vorhabenträger habe mit dem BBV eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen, in welcher auch Regelungen zu Aufwuchsschädigungen und zum Ersatz von entgangenen landwirtschaftlichen Flächenprämien enthalten seien. Es erfolge auch ein Ausgleich von entgangenen EU-Agrarförderungen, wobei dabei auch die Mitwirkung des Bewirtschafters vorausgesetzt werde, den Schaden so gering wie möglich zu halten. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht daher kein weiterer Regelungsbedarf. Entschädigungsfragen sind zudem nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Seitens einer privaten Einwenderin mit einer Landwirtschaft im Nebenerwerb in der Gemarkung Mettenbach wurde eine überdimensionierte temporäre Inanspruchnahme moniert, die auf ihren Grundstücken mit einer Grundfläche von 32.447 m² eine addierte Schutzstreifenfläche von 2.810 m² und das Vorhaben 5a weitere 2.879 m² betrage. Zudem sei bei einer langjährigen Verwendung als Zwischendeponie und für Zwecke der Baustelleneinrichtung trotz etwaiger späterer Rekultivierung von Dauerschäden und einer Existenzgefährdung auszugehen. Es seien für Lagerzwecke und Baustelleneinrichtungen vorrangig zur Verfügung stehende öffentlicher Grund und Boden in Anspruch zu nehmen. Der Bedarf sei auf den üblichen Arbeitsstreifen zu begrenzen. Der Vorhabenträger hat im Erörterungstermin erläutert, dass für die Schutzstreifenfläche für das Vorhaben 5 2800 m² und das Vorhaben 5a 2.879 m² auf den Grundstücken der Einwenderin geplant seien. Der Vorhabenträger hat darauf nachvollziehbar erwidert, dass sich die Nutzung von privaten Grundstücken beim Ausbau des Übertragungsnetzes nicht vermeiden lasse. Der Vorhabenträger halte bei seinen Netzausbauprojekten die Belastung von Grundstücken und die Beeinträchtigung der Eigentümer und Bewirtschafter durch eine gewissenhafte Planung und bodenschonende Bauausführung möglichst gering. Sofern sich eine Flächeninanspruchnahme oder sonstige Beeinträchtigung nicht vermeiden lasse, erhalte der Eigentümer entsprechend der gesetzlichen Regelungen eine Entschädigung zum Ausgleich des erlittenen Rechtsverlusts (sog. Substanzentschädigungen, z. B. bei Belastung von Grundstücken mit beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten) und des sonstigen normativ anerkannten Vermögensnachteils (sog. Folgeentschädigungen für Verluste, die der Eigentümer in seiner Erwerbstätigkeit erleidet. Zudem sei auf dem Flurstück 678/1 der Arbeitsstreifen aufgeweitet wegen der geplanten Bohrung. Diese werde nach Errichtung der Vorhaben 5 und 5a wiederhergestellt. Die Inanspruchnahme der Flächen, inklusive der vorgesehenen Aufbereitungsfläche erfolge nur für den Zeitraum der Leerrohrverlegung. Eine langjährige

Baustelleneinrichtung sei nicht beabsichtigt. Im Anschluss an die Bauphase könne die Trasse wieder landwirtschaftlich genutzt oder begrünt werden, sie müsse jedoch in der Regel von tiefliegenden Gehölzen freigehalten werden. Die Lage der Aufbereitungsflächen ergebe sich aus der Logistik, des Lärmschutzes, der baugrundlichen Verhältnisse sowie dem sich anschließenden Schutzgebiet. Hinsichtlich der im Erörterungstermin gleichwohl diskutierten öffentlichen Flächen, hat der Vorhabenträger die Flächen 1381 und 1398/24 Gemarkung Mettenbach nochmal geprüft. Diese seien im Besitz der Autobahn GmbH. Es handele sich um Autobahnparkplätze, die durch Infrastruktureinrichtungen nicht ganzflächig nutzbar seien. Es werde jedoch eine zusammenhängende Bodenaufbereitungsfläche benötigt. Zudem handele es sich um planfestgestellte Ersatzflächen mit Baumbestand. Zudem würde durch eine Nutzung der Parkplätze die Sicherheit der Parkplatzbesucher gefährdet. Die nachvollziehbaren Ausführungen überzeugen die Planfeststellungsbehörde von einer gewissenhaften Planung und bodenschonende Bauausführung. Zudem ist das gegenständliche Vorhaben nach § 1 Abs. 1 BBPlG von überragendem energiewirtschaftlichen und öffentlichen Interesse. Der Entzug und die Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung stellen daher eine begründete Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen dar. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Eine private Einwenderin hat eine überdimensionierte temporäre Inanspruchnahme außerhalb des Schutzstreifens moniert (Fl.Nr. 520, Gemarkung Mettenbach). Zudem sei bei einer langjährigen Verwendung als Zwischendeponie und für Zwecke der Baustelleneinrichtung trotz etwaiger späterer Rekultivierung von Dauerschäden auszugehen. Die Arbeitsstreifenbreite sei auf den üblichen Umfang zu begrenzen und einer Aufweitung des Arbeitsstreifens zu Lagerzwecken nicht vorzunehmen. Der Vorhabenträger hat die Einwendung nachvollziehbar zurückgewiesen und nachvollziehbar dargelegt, dass die Aufweitung des Schutzstreifens erforderlich sei und der Arbeitsstreifen nur temporär in Anspruch genommen werde. Eine langjährige Inanspruchnahme mit Bodenaushub und Baustelleneinrichtung sei nicht beabsichtigt. Der Arbeitsstreifen und die temporär in Anspruch zu nehmende Fläche entspreche dem üblichen Umfang. Eine Bodenlagerung finde nur im Zeitraum der Verlegung der Anlagen und nur auf den für die Inanspruchnahme vorgesehenen Flächen statt.

Ein privater Einwender hat Einwände gegen eine temporäre Zuwegung auf seinem Grundstück (Fl. Nr. 1939 Gemarkung Griesenbach) erhoben und moniert, dass der Zuweg auf dem gewidmeten Weg Fl. Nr. 1939/3 erfolgen könne. Der Vorhabenträger hat im Zuge des Deckblattverfahrens die Zuwegungen nochmals geprüft und angepasst, so dass sie über das Flurstück 1939/3 verläuft.

Teilweise, exemplarisch ist die Regierung von Niederbayern und die Regierung der Oberpfalz zu nennen, wurde moniert, dass die Unterlagen keine konkreten Rückschlüsse der Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange in der Planungsphase zulasse, so dass die Einhaltung von § 15 Abs. 3 BNatSchG nicht nachvollzogen werden könne oder landwirtschaftliche Belange im Kompensationskonzept nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Die landwirtschaftlichen Belange würden nicht nur die Bonität umfassen. Der Bayerische Bauernverband hat betont, dass der Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Fläche in der Abwägung nicht hinter anderen Schutzziele zurückgestellt werden dürfe. Der Vorhabenträger hat diesbezüglich auf den landschaftspflegerischen Begleitplan hingewiesen. Die Planung des Vorhabenträger trägt agrarstrukturellen Belangen Rechnung. Teil L8, Kap. 4.5.2 sieht planerische Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung der Betroffenheit von landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen der Feintrassierung vor. Auch Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung von Eingriffen in landwirtschaftliche Flächen und deren Wirtschaftsabläufe werden im Rahmen der Planung

berücksichtigt. Gleiches gilt für die Auswahl der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. In diese Planung sind Hinweise aus Stellungnahmen im Rahmen der informellen Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Verfahrens gem. § 21 NABEG zu landwirtschaftlichen und agrarstrukturellen Belangen, Bestandsdaten und Informationen von Lokalbehörden sowie schriftliche Stellungnahmen aus der Antragskonferenz gem. § 20 NABEG eingeflossen. Dass landwirtschaftliche Belange auch bei der Feintrassierung berücksichtigt wurden, wurde zudem im Erörterungstermin nochmals erläutert. Im Rahmen der Anhörung des ersten Deckblattänderungsverfahrens hat der Vorhabenträger zudem gegenüber der Regierung der Oberpfalz und der Regierung von Niederbayern nachvollziehbar auf § 9 Abs. 2 S. 1 BayKomV verwiesen, wonach besonders geeignete Böden im Sinne von § 15 Abs. 3 S. 1 BNatSchG im regionalen Vergleich überdurchschnittlich ertragreiche Böden seien. Die agrarstrukturellen Belange seien auch mit Blick auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausreichend berücksichtigt worden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist daher gewährleistet, dass keine landwirtschaftlichen Belange in der Abwägung übersehen oder falsch gewertet worden sind.

Die Regierung von Niederbayern hat ferner um Klarstellung gebeten, inwieweit bei der Trassenplanung unter Zuhilfenahme von landwirtschaftlichem Sachverstand auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen worden sei und dies auch nochmals im Erörterungstermin wiederholt. Der Vorhabenträger hat insbesondere im Erörterungstermin nachvollziehbar dargelegt, dass agrarstrukturelle Belange bei der Planung der Trassierung entsprechender Sachverstand aus landwirtschaftlicher Sicht eingebunden gewesen sei. Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Regelungsbedarf.

Die Regierung von Niederbayern hat ferner eine institutionelle Sicherung der Optionsflächen für CEF-Maßnahmen und eine Sicherung verlangt, dass für alle Flächen mit CEF-Maßnahmen, für die eine zukünftige landwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen sei, Wertpunkte in die Kompensationsberechnung einfließen. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass eine dingliche Sicherung oder privatrechtlicher Vertrag erfolge, eine institutionelle Sicherung sei demgegenüber nicht erforderlich. Zudem hat der Vorhabenträger nachvollziehbar auf den LBP verwiesen, in welchem aufgezeigt werde, welche CEF-Maßnahmen gleichzeitig Wertpunkte nach der BayKompV erzeugen würden. Eine landwirtschaftliche Nutzung sei auf einem Großteil der Maßnahmenfläche von CEF22a möglich. Den nachvollziehbaren Ausführungen schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Ein Regelungsbedarf ist nicht ersichtlich.

Die Regierung von Niederbayern hat angeführt, dass die Leitung zu einem großen Teil landwirtschaftliche Standorte durchschneide und die Auswirkungen der temporären Flächeninanspruchnahme und den Eingriff in den Boden erheblich sei. Dass es sich nur um einen geringen Prozentanteil in der Region handele, sei nicht gewichtig. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar erwidert, dass sich die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen beim Ausbau des Übertragungsnetzes nicht vermeiden lasse. Die Belastung von Grundstücken und die Beeinträchtigungen der Eigentümer und Bewirtschafter werde durch gewissenhafte Planung und bodenschonende Bauausführung möglichst geringgehalten. Mit dem Bodenschutzkonzept und den hierzu planfestgestellten Maßnahmen, der Installation der bodenkundlichen Baubegleitung und den aufgenommenen Nebenbestimmungen ist ein weiterer Regelungsbedarf aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht gegeben.

Die Regierung von Niederbayern hat ferner eine nicht ordnungsgemäße Rekultivierung des Bodens befürchtet. Der Boden sei nicht nur durch den Ausbau selbst gefährdet, sondern werde u. U. auch in seiner ursprünglichen Form verändert, was durchaus negative Folgen für die

künftige Bewirtschaftung haben könne. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar auf das Bodenschutzkonzept verwiesen, um die Einwirkungen durch die Baumaßnahme zu reduzieren. Dabei seien auch Vorgaben mit Blick auf die aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit sowie Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit in Abhängigkeit von Konsistenzbereich und Bodenfeuchte und zum Wiedereinbau des Bodens enthalten. Ferner sieht das Bodenschutzkonzept bauabschließende Maßnahmen und nachsorgende Maßnahmen vor. Dabei erfolge eine Beimischung von ortsfremdem Material lediglich im Bereich der Bettungszone als Bestandteil des Bauwerks unterhalb des Hauptwurzelraums. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht daher kein weiterer Handlungsbedarf.

Die Regierung von Niederbayern hat um eine Abschätzung bzw. Aussage zu Lösungsmöglichkeiten gebeten hinsichtlich einer Veränderung des Bodenwasserhaushalts nach dem Einbau der Erdleitung. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, dass ein Bodenschutzkonzept gem. DIN 19639 erstellt worden sei, um die Einwirkungen durch die Baumaßnahme zu reduzieren und mit den vorgesehenen Maßnahmen zum Wiedereinbau des Bodens, den bauabschließenden Maßnahmen und nachsorgenden Maßnahmen sowie Maßnahmen bei Funktionseinschränkungen werde dem Bodenschutz aus Sicht der Behörde ausreichend Rechnung getragen.

Die Regierung von Niederbayern und die Regierung der Oberpfalz haben eine, aus landwirtschaftlicher Sicht, unzulässige Überkompensation mit Blick auf den Kompensationsbedarf und Kompensationsumfang kritisiert. Der Bayerische Bauernverband hat eine Überkompensation grundsätzlich abgelehnt. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass sich der hohe Kompensationsumfang aus der Kompensationsmaßnahme A7 ergebe. Ohne diese Maßnahme könne der Kompensationsbedarf nicht gedeckt werden. Der überwiegende Teil der Maßnahme A7 stelle zugleich eine CEF-Maßnahme für den Kiebitz dar (ACEF22a) Die Agrarstruktur werde mit der Kompensationsmaßnahme A7 nicht unnötig belastet, da ein Großteil der Fläche landwirtschaftlich extensiv genutzt werden könne. Im Erörterungstermin hat der Vorhabenträger zudem erläutert, dass für die Fläche A7 mit der Maßnahme ACEF 22a im Vogelschutzgebiet erzeugten Wertpunkte hinsichtlich des Überschusses nicht verlorengelasse, sondern anderen Vorhaben zur Verfügung stehe. Dies sei auch in den Unterlagen berücksichtigt worden. Der Vorhabenträger hat zugesagt (unter Kap. A.VI.1.b)(bb)) überschüssige Punkte in ein Ökokonto einzustellen. Die Ausführungen überzeugen die Planfeststellungsbehörde, so dass ein Regelungsbedarf nicht gegeben ist.

Soweit die Regierung von Niederbayern um eine Bestätigung gebeten hat, dass für Ausgleichsmaßnahmen ein dauerhafter Flächenentzug i. H. v. etwa 17,2 ha erfolge, hat der Vorhabenträger nachvollziehbar klargestellt, dass alle CEF-Maßnahmen im Abschnitt D3a nur von temporärer Dauer seien und zu keinem dauerhaften Entzug landwirtschaftlicher Flächen führen würden. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen Regelungsbedarf.

Ferner wurde von der Regierung der Oberpfalz und der Regierung von Niederbayern angeführt, dass der forstrechtliche Ausgleich 0,06 ha landwirtschaftliche Fläche in Anspruch nehme, jedoch auf einer Fläche von 1,31 ha umgesetzt werde. Die Ackerfläche liege im Landkreis Pfaffenhofen in Oberbayern, die in Teilbereichen über dem Landkreisdurchschnitt liege. Laut den Unterlagen werde zudem der überwiegende Teil der Ausgleichsverpflichtungen durch Flächen im Bereich des Schutzstreifens der Trasse gedeckt. Die trassenferne Kompensation mit der Fläche A7 und der Fläche AW1 beanspruche rund 18,5 ha. Der überwiegende Teil der Ausgleichsverpflichtungen, der auf der Trasse statfinde, werde nicht näher beschrieben. Der

Vorhabenträger hat darauf erwidert und angeführt, dass die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im LBP (Teil I, Kap. 6.2.3) in Tabelle 153 aufgelistet seien mit den Ausgleichsflächen A1, A2, A4 und A7 mit insgesamt 17,4 ha. Nur die Ausgleichsfläche A7 befände sich nicht im Trassenbereich. Zudem dem sei in Kap. 6.3.1 (Teil I) zu entnehmen, dass eine Wiederherstellung der nach dem BNatSchG geschützten Biotope vor Ort erfolge. Die Ersatzaufforstungsfläche für den walddrechtlichen Kompensationsbedarf von 0,12 ha wurde im Zuge der Deckblattänderung und in Abstimmung mit dem AELF Abensberg-Landshut auf eine Fläche in geringer Entfernung zur Trasse (Flurstück Nr. 1646/3, Gemarkung Ergoldsbach, Gemeinde Ergoldsbach) verlegt. Die Aufforstungsfläche umfasst das gesamte Flurstück Nr. 1646/3 mit 0,88 ha und wird von den Abschnitten D3a und D3b anteilig genutzt, wobei dem Abschnitt D3a eine Teilfläche von 0,12 ha bzgl. des walddrechtlichen Ausgleichs zugehörig ist.⁴⁵⁵ Die Ausführungen überzeugen die Planfeststellungsbehörde, so dass ein Regelungsbedarf nicht gegeben ist.

Die Regierung von Niederbayern hat ferner hinsichtlich der Maßnahme A1 um Klarstellung gebeten, ob der betroffene Acker beim dauerhaften Flächenentzug für die Ausgleichsmaßnahme von etwa 17,2 ha berücksichtigt worden sei und darauf hingewiesen, dass die vorgeschriebenen Abstandsregeln zu achten sei. Ferner handele es sich bei den umliegenden Flächen des von der Maßnahme A2 betroffenen Flurstücks 1373/1 um Gunstflächen, die für die landwirtschaftlichen Flächen besonders gut geeignet seien. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar darauf erwidert, dass von der Maßnahme A1 kein Acker, sondern Bereiche mit Gehölzen betroffen seien. Ferner sei auf dem Flurstück 1373/1 keine Maßnahme geplant. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht daher kein Regelungsbedarf.

Ferner sei die Fläche bezüglich der Maßnahme A7 aus agrarstruktureller Sicht gut platziert. 93 % der Fläche werde in extensiv gepflegtes Grünland überführt. Aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht könne bei extensivierten Flächen nur dann von landwirtschaftlicher Produktion gesprochen werden, wenn auf diesen Flächen landwirtschaftlich verwertbare Produkte aufwachsen könnten oder eine landwirtschaftliche Produktion in der Zukunft nicht ausgeschlossen werden können. Die Verwertung von qualitativ minderwertigem Grünlandaufwuchs sei in der Regel in der Landwirtschaft nicht möglich. Mit dem Grad der Extensivierung steige auch der Grad an erforderlicher Rekultivierung. Der Vorhabenträger hat darauf nachvollziehbar erwidert, dass ein Großteil der Fläche extensiv landwirtschaftlich genutzt werden könne und nicht aus der landwirtschaftlichen Produktion falle, bis auf eine Fläche, wo Seigen und Senken zur Wiedervernässung bei wertvollen Biotopen hergestellt werden. Dies sei zudem mit den Eigentümern und Nutzern der Flächen abgestimmt und vertraglich vereinbart, wie der Vorhabenträger in dem Erörterungstermin hierzu ausgeführt hat. Der Vorhabenträger hat zudem in dem Erörterungstermin nachvollziehbar dargelegt, dass die Maßnahme A7 zur Kompensation erforderlich sei. Die Ausführungen des Vorhabenträgers überzeugen die Planfeststellungsbehörde, so dass kein Regelungsbedarf gegeben ist.

Die Regierung von Niederbayern hat moniert, dass lediglich die Maßnahme ACEF24a als PIK-Maßnahme geplant sei und nicht multifunktional angelegt sei sowie um Erläuterung gebeten, warum die Maßnahmen ACEF24a und ACEF24b nicht institutionell gesichert auf wechselnden Flächen erfolgen würden, wieviel Wertpunkte nach der BayKompV mit der Aufwertung der Fläche generiert würden und wieviel landwirtschaftliche Nutzfläche aus der Produktion fallen würden. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar darauf erwidert, dass es weitere PIK-Maßnahmen gebe (ACEF22a, ACEF24a, ACEF24b und Teilflächen von A7). Ferner könnten CEF-Maßnahmen aus dem besonderen Artenschutz nur dann in ihrem kompensationsumfang in

⁴⁵⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9, Kap. 12.3.

Wertpunkten angerechnet werden, wenn sie dauerhaft bestehen würden. Für temporäre Maßnahmen, wie die vorliegende Maßnahmen sei keine Anrechnung in Wertpunkten möglich. Insgesamt seien für die Maßnahme ACEF24a 2,2 ha Fläche notwendig, die über den gesamten Abschnitt auf verschiedenen Flurstücken verteilt sei. Für die Maßnahme ACEF24b seien 0,26 ha Fläche erforderlich, die auf einem Flurstück geplant seien. Eine institutionelle Sicherung sei nicht notwendig. Den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Ein Regelungsbedarf ist nicht gegeben.

Ferner hat die Regierung von Niederbayern in Bezug auf die Maßnahme A4 angeführt, dass auf der Flurnummer 1901, die in geringem Umfang bepflanzt werden soll, um eine Fläche am Rand des Feldwegs oder eine Fläche am Feldrand handele, bei der die angrenzenden wertvollen landwirtschaftlichen Flächen nicht belastet würden. Die Abstandsregeln seien einzuhalten. Der Vorhabenträger hat darauf nachvollziehbar dargelegt, dass es sich um eine mittelalterliche Baumgruppe mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten handele, deren Ausgangszustand im Schutzstreifen nicht wiederhergestellt werden könne. Es werde ein mäßig artenreicher Saum frischer bis mäßig trockener Standorte geplant. Dieser Biotop- und Nutzungstyp befinde sich bereits um die Baumgruppe herum entlang des bestehenden Wirtschaftswegs. Dies überzeugt die Planfeststellungsbehörde, so dass kein Regelungsbedarf gegeben ist.

Im Rahmen einer privaten Einwendung wurde wegen der Betroffenheit seines Flurstücks (FL.NR. 3105, Gemarkung Langghettenbach) gegen die Trassenführung vorgebracht, das Vorhaben führe zu einer Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, schlechteren Verpachtungsmöglichkeiten und allgemein negativen Beeinträchtigungen der Eigentumsflächen. Zudem erfolge, was mehrere private Einwender vorgebracht haben, eine Verhinderung künftiger höherwertiger Nutzungsformen, z. B. durch die Verhinderung der Erhebung zum Bauland. Auch der Bau von Gebäuden werde verhindert oder eingeschränkt. Auch bestehe das Verbot tieferreichender Bodenverbesserungen durch Tiefenlockerung. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar erwidert, dass eine landwirtschaftliche Nutzung des Schutzstreifens weiterhin möglich sei und eine Tiefenlockerung bis 0,8 m Tiefe in der Regel erfolgen könne. Der Vorhabenträger hat ferner nachvollziehbar erwidert, dass sich in dem Bereich vorhandene Bebauungen und ein bestehender Tagebau riegelbildend innerhalb des festgelegten Trassenkorridors befinden würden, so dass sich keine andere mögliche Trassenführung ergebe, die nicht das Flurstück betreffen würde. Grundsätzlich lasse sich eine Nutzung privater Grundstücke beim Ausbau des Übertragungsnetzes nicht vermeiden. Der Vorhabenträger halte bei seinen Netzausbauprojekten die Belastung von Grundstücken und die Beeinträchtigungen der Eigentümer und Bewirtschafter durch gewissenhafte Planung und bodenschonende Bauausführung möglichst gering. Sofern sich eine Flächeninanspruchnahme oder sonstige Beeinträchtigung nicht vermeiden lasse, erhalte der Eigentümer entsprechend der gesetzlichen Regelungen eine Entschädigung zum Ausgleich des erlittenen Rechtsverlusts (sog. Substanzschädigungen, z. B. bei Belastung von Grundstücken mit beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten) und des sonstigen normativ anerkannten Vermögensnachteils (sog. Folgeentschädigungen für Verluste, die der Eigentümer in seiner Erwerbstätigkeit erleidet. Was zukünftige Nutzungsformen oder des zukünftigen Baus von Gebäuden betrifft, so hat der Vorhabenträger zudem nachvollziehbar darauf erwidert, dass für Eigentümer von Immobilien stets damit zu rechnen sei, dass es im Laufe der Zeit zu Änderungen im Umfeld der Immobilie kommen könne, wodurch beabsichtigte zukünftige Nutzungen beeinträchtigt würden oder einer Anpassung be-

dürfen. Ferner diene der Schutzstreifen der dinglichen und rechtlichen Absicherung der Kabelsysteme. In diesem Bereich seien sämtliche Handlungen zu unterlassen, die zu einer Beschädigung der Kabelanlage führen oder den sicheren betrieb gefährden würden.

Teilweise wurde von privater Seite eingewendet, dass das Vorhaben zu negativen Bodenverdichtungen, einem Abtrag von Humus/Boden mit negativen Folgen und Zerstörung der Kapillar- und Humusbildung, der Verdrängung von Vernichtung bodenverbessernder Lebewesen und Durchmischung der Bodenhorizonte sowie einer negativen Veränderung des Wasserhaushalts führe. Zudem könnte eine mögliche Umstrukturierung in eine biologische Landwirtschaft oder der Anbau tiefwurzelnder Pflanzen erschwert oder verhindert werden. Mit dem Bodenschutzkonzept und den vorgesehenen Maßnahmen ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde der Bodenschutz gewährleistet, so dass die darauf bezogenen Einwendungen zurückgewiesen werden.

Der Vorhabenträger hat darauf nachvollziehbar erwidert, dass mit dem Bodenschutzkonzept, dass verschiedene Maßnahmen enthalte, um die Einwirkungen durch die Baumaßnahme zu reduzieren, insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen bei hoher Verdichtungsempfindlichkeit. Ferner werde die Humusschicht vor Baubeginn abgetragen und im Nachgang zur Baumaßnahme wieder aufgetragen, die entsprechenden Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind ebenfalls Bodenschutzkonzept enthalten. Ferner enthält das Bodenschutzkonzept Anforderungen an die Überwachung der Einhaltung des maximalen Kontaktflächendrucks und des richtigen Maschineneinsatzes, Anforderungen an die Zwischenlagerung des Bodenaushubs und den Wiedereinbau des Bodens. Zudem sei eine landwirtschaftliche Nutzung nach guter fachlicher Praxis im Schutzstreifen des Erdkabels weiterhin möglich, wobei Einschränkung grundsätzlich nur bei der Gefährdung der Sicherheit des Kabels und der schnellen Zugänglichkeit des Kabels. Tiefwurzelnde Gehölze im Schutzstreifen bedürfen dabei die Zustimmung des Vorhabenträgers. Die Gefahr der Erschwerung der Flächenumstrukturierung in eine biologische Landwirtschaft werde durch die im Bodenschutz vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen verhindert.

Die Regierung von Niederbayern hat ferner um eine Bestätigung gebeten, dass die geplanten Wiederherstellungsmaßnahmen ausschließlich auf der Trasse und keine zusätzliche landwirtschaftliche Fläche für die Umsetzung beansprucht werde. Ferner seien für alle Umsetzungen bei etwaigen Pflanzungen, Aufschüttungen und ähnlichen Maßnahmen die vorgeschriebenen Abstandsregelungen einzuhalten, um die nachteiligen Auswirkungen z. B. durch Schatten, Laubfall, Wurzelwerk oder Abschwemmungen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Dies hat der Vorhabenträger bestätigt und unter Kap. A.VI.1.h) bestätigt und zugesichert.

Ein Landwirt hat eingewendet, dass das Vorhaben zu einer Überbeanspruchung von teilweise eigenem Wege- und Straßennetz erfolge sowie eine Verhinderung der Zugänglichkeit. Der Vorhabenträger hat darauf nachvollziehbar erwidert, dass der Zustand, der für die Baumaßnahmen notwendigen Zufahrten und Wege vor Beginn der Bauarbeiten dokumentiert würden zur Beweissicherung. Der dabei festgestellte Zustand werde nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt und dem Eigentümer nach einer gemeinsamen förmlichen Abnahme wieder übergeben. Zudem werde die Mitnutzung und die Zugänglichkeit zu betroffenen Grundstücken während der Bauarbeiten gewährleistet. Falls erforderlich, würden Behelfszufahrten errichtet. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird eine Zugänglichkeit damit – auch unter Berücksichtigung der unter Kap. A.V.1.c) aufgenommenen Nebenbestimmung – ausreichend gewährleistet. Die Einwendung wird daher darüber hinaus zurückgewiesen.

Ein Landwirt hat hinsichtlich seiner Fläche auf eine Geländemulde hingewiesen, welche aufgrund von Kiesabbau entstanden sei. Geplant sei die Auffüllung der Mulde, um ackerbaulich ein ebeneres Feld zu erlangen. Zudem hat dieser um Schutz der Kiesgrube auf der Fläche gebeten. Der Vorhabenträger hat die Einwendung nachvollziehbar zurückgewiesen, da die benannten Stellen weit genug vom Arbeitsstreifen entfernt seien, als dass sich Betroffenheiten ergeben würden. Zuwegungen würden sich ebenfalls außerhalb der genannten Stellen befinden. Die weitere Einwendung des Landwirts, die Trasse nicht östlich oder im Bereich des Hofes „Bruckhof“ zu verlegen, hat der Vorhabenträger ebenso nachvollziehbar zurückgewiesen, da der vom Einwender beschriebene Trassenverlauf zu keinem Zeitpunkt eine ernsthaft in Betracht kommende Alternative dargestellt habe und nicht Gegenstand der Alternativenprüfung sei.

Ein privater Einwender hat moniert, die Qualität der Felder werde durch den Bau der Stromtrasse gesenkt. Der Vorhabenträger hat die Einwendung nachvollziehbar unter Verweis auf die im Bodenschutzkonzept vorgesehenen Maßnahmen zurückgewiesen, die bauvorbereitende, baubegleitende sowie nachsorgende Maßnahmen vorsehe, um Beeinträchtigungen bestmöglich zu vermeiden oder zu reduzieren.

Ein privater Einwender hat eingewendet, dass aufgrund der Projektumsetzung mit Veränderungen des Grundwassergefüges zu rechnen sei, dadurch könne es zu Trocken-/Vernässungsschäden kommen, die Ertragsminderungen verursachen. Die Möglichkeit der Bewässerung von landwirtschaftlicher Nutzfläche müsse erhalten bleiben. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass mit dem Bodenschutzkonzept Maßnahmen vorgesehen seien, um die Einwirkungen durch die Baumaßnahme zu reduzieren. Dies betreffe u. a. Maßnahmen zum Wiedereinbau des Bodens sowie Maßnahmen zum Schutz von Grundwasser geprägten sowie Stauwasser geprägten Böden und ihres Wasserhaushalts. Mit dem Bodenschutzkonzept hat der Vorhabenträger aus Sicht der Planfeststellungsbehörde entsprechende Maßnahmen vorgesehen. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Weitere Forderungen privater Einwender zur Trennung von Oberboden und Unterboden, der getrennten Zwischenlagerung und getrennte Wiederaufbringung und einer weitestgehenden Vermeidung von Vermischung wird aus Sicht der Planfeststellungsbehörde durch das vom Vorhabenträger vorgesehene Bodenschutzkonzept und den darauf bezogenen Maßnahmen ausreichend Rechnung getragen.

Die Regierung der Oberpfalz hat moniert, dass aufgrund der großen Betroffenheit der Landwirtschaft bereits auf Ebene der Bundesfachplanung agrarstrukturelle Belange hätten in den Planungsprozess einfließen müssen. Die wesentlichen Planungsschritte zu Beginn des Verfahrens seien daher teils ohne eine angemessene Gewichtung in landwirtschaftliche Belange unternommen worden. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange in der Planungsphase auch im Rahmen der Feintrassierung (Unterlage L8, Kap. 4.5.2) berücksichtigt worden sei. Ebenso seien die Maßnahmen zur Vermeidung – und Reduzierung von Eingriffen in landwirtschaftliche Flächen und deren Wirtschaftsabläufe bereits in der Planungsphase festgesetzt worden, um vor, während und nach der Bauphase Anwendung zu finden. Die agrarstrukturellen Belange während der Planung würden auch bei der Auswahl der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb der Planungsphase bestmöglich berücksichtigt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurden die Belange der Landwirtschaft diesbezüglich ausreichend berücksichtigt. Ein Handlungsbedarf ist nicht gegeben.

Der Bayerische Bauernverband hat eine Belastung der Land- und Forstwirtschaft wegen Flächenentzugs durch Projektflächen in der Region für Konverterstationen, Übergabepunkte und andere oberirdische Anlagen durch Flächenentzug und Bewirtschaftungerschwernisse bemängelt. Der Vorhabenträger hat daraufhin nachvollziehbar dargelegt, dass im Abschnitt D3a keine Konverterstation oder LWL-Zwischenstation verortet sei. Flächenentzug durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme fände anlagebedingt auf insgesamt 80 m² in Bereichen statt, die durch fünf Linkboxenüberbauten und damit dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen würden. Bei der Planung hat der Vorhabenträger bereits auf eine möglichst geringere Flächeninanspruchnahme im Rahmen einer umfassenden Berücksichtigung landwirtschaftlicher Interessen geachtet.⁴⁵⁶ Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht somit kein Regelungsbedarf.

Der Bayerische Bauernverband hat wegen eines Verkehrswertanstiegs durch die Realisierung der genannten Infrastrukturmaßnahme problematisiert, dass Betriebe, die auf landwirtschaftliche Nutzflächen angewiesen seien, im engeren und weiteren Umgriff erschwert zu Ersatz- bzw. Pachtflächen kommen und u. a. in ihrer Existenz bedroht sein könnten. Im Umfeld einer Immobilie ist nicht auszuschließen, dass es zu Veränderungen wie beispielsweise durch Infrastrukturmaßnahmen kommt. Eine Existenzbedrohung ist nicht ersichtlich. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht hier kein Regelungsbedarf.

Der Bayerische Bauernverband hat gefordert, Existenzgefährdungen bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu untersuchen und zu vermeiden. Zudem dürften, wie auch teils von privaten Einwendern vorgetragen, Entwicklungsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Hofstellen (Hoferweiterungsflächen) durch den Schutzstreifen oder das Vorhaben nicht genommen werden. Zum Teil wurde gefordert, dies durch Trassenverschiebungen zu verhindern. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass generell kein gesetzlicher bzw. strikter Abstand zu Hofanlagen oder Aussiedlerhöfen bei der Planung eines Erdkabels stehen würden. Die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte der 26. BImSchV werde in jedem Fall gewährleistet. Bei der Findung von Erdkabelkorridoren werde angestrebt, mehrere hundert Meter Abstand einzuhalten, in wenigen Bereichen sei aufgrund von angrenzenden, sehr hoch empfindlichen Bereichen eine Verlegung in die Nähe von beispielsweise Hofanlagen, Hoferweiterungen oder Aussiedlerhöfen unausweichlich. Die bau- und anlagebedingte Betroffenheit der Landwirtschaft sei mit der Unterlage L8 untersucht und bewertet worden. Zudem müssten Eigentümer einer Immobilie stets damit rechnen, dass es im Laufe der Zeit zu Änderungen im Umfeld der Immobilie kommen könne. Die Ausführungen erachtet die Planfeststellungsbehörde für überzeugend. Zudem bestehen keine Anhaltspunkte für etwaige Existenzgefährdungen. Ein Regelungsbedarf ist daher nicht ersichtlich.

Ferner wurde angeführt, dass Hofstellen bekannt seien, die direkt von der Stromtrasse angeschnitten werden könnten. Planungen zu Hoferweiterungen seien von den betroffenen Betrieben in den Trassenkorridoren abzufragen und bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass Eigentümer von Immobilien stets damit zu rechnen hätten, dass es im Laufe der Zeit zu Änderungen im Umfeld der Immobilie kommen könne. Eine gesetzliche Pflicht zur Entschädigung, über die Entschädigung für die Inanspruchnahme hinaus, für mögliche Wertverluste hierdurch gäbe es nicht. Durch gewissenhafte Planung und bodenschonende Bauausführung werde versucht, die Belastung von Grundstücken wie auch Beeinträchtigungen der Eigentümer und Bewirtschafter möglichst gering zu halten. Der Vorhabenträger habe die bestehende Trasse in Verfolgung dieser Ziele

⁴⁵⁶ Vgl. Unterlagen gem. § 21 NABEG, Unterlage Teil I Kap. 4.5.2.

gewissenhaft geplant und die Ergebnisse als Plan und Unterlagen gem. § 21 NABEG vorgelegt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht daher kein weiterer Regelungsbedarf.

Der Bayerische Bauernverband hat die dringende Erforderlichkeit des Vorhabens infrage gestellt. Die dringende Notwendigkeit des Projekts ist jedoch mit der zentralen Bedeutung des Netzausbaus für die Integration erneuerbarer Energien in den Energiemarkt und dem Gelingen der Energiewende zu begründen. Der Bedarf ist dementsprechend im Bundesbedarfsplan festgelegt worden (§ 1 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG). Das überragende Interesse an einer sicheren, umweltfreundlichen Energieversorgung macht die möglichst zügige Umsetzung des Netzausbaus erforderlich.

Soweit der Bayerische Bauernverband gefordert hat, Flächen, die langfristig mit PIK-Maßnahmen bewirtschaftet würden oder die Suchräume nicht im Laufe der Zeit in Schutzgebiete umzuwandeln, ist dies nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Precision-Farming Systeme dürfen laut Bauernverband nicht beeinträchtigt werden. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass der Betrieb des SOL als erdverlegte Leitung keinen Einfluss auf die Genauigkeit von RKT (Real Time Kinematik) gesteuerten Landmaschinen hat. Das RKT-System beruhe zudem auf dem Empfang von Satellitensignalen der GPS- und GLONASS-Positionierungssysteme, die im Frequenzbereich von > 1 GHz ausgestrahlt würden. Die Präzision sei von der Genauigkeit der Korrekturdaten abhängig, die über GSM (Mobilfunk) im Frequenzbereich von ca. 1 GHz ausgestrahlt würden. Der Empfang beider Frequenzen werde durch die Erdkabel nicht gestört. Ein Regelungsbedarf ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde daher nicht gegeben.

Der Bayerische Bauernverband hat im Falle einer endgültigen Stilllegung der Leitung eine Rückbauverpflichtung gefordert. Nach Auffassung des Bauernverbands seien die Löschungskosten der Dienstbarkeit vom Vorhabenträger zu übernehmen und die oberirdischen und unterirdischen Anlagen auf Kosten des Vorhabenträgers zu entfernen. Der Vorhabenträger hat erwidert, dass eine allgemein öffentlich-rechtliche Pflicht zum Rückbau der Leitung durch den Vorhabenträger nicht bestehe und ferner auf einen ggfs. zivilrechtlich bestehenden Löschungsanspruch verwiesen, bei Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses. Den nachvollziehbaren Ausführungen schließt sich die Planfeststellungsbehörde an, so dass kein Regelungsbedarf gegeben ist und die Einwendung des Privaten zurückgewiesen wird.

Seitens einer privaten Einwenderin wurde auf zwei Wasserquellen hingewiesen, die sie für die Landwirtschaft nutze. Der Vorhabenträger hat die Quellen, die als Eigenfassungen genutzt werden, berücksichtigt (Unterlage L6.3). Ein Risiko bestehe nicht, da die Trasse das EZG nicht quere. Der Vorhabenträger hat die Einwendung aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar zurückgewiesen.

Auf den Einwand des Bayerischen Landesverbandes im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sei ein Bündelungsgebot dahin gehend zu prüfen, ob durch eine Bündelung mehrerer Trassen land- und forstwirtschaftliche Betriebe bzw. land- und forstwirtschaftliche Flächen verhältnismäßig stark belastet würden, hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, grundsätzlich nicht davon auszugehen, dass der Bau und/oder Betrieb des SOL zu außergewöhnlichen Belastungen einzelner land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe führe. Dies auch nicht in Verbindung mit der Maßgabe der Bündelung, die einen Raumordnungsgrundsatz darstelle. Dies beruhe einerseits auf den planerischen Vorgaben des Projekts und andererseits auf den

angestrebten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Den nachvollziehbaren Erwägungen schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Ein Regelungsbedarf ist nicht gegeben.

Darüber hinaus seien Ausgleichsflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen weitgehend zu minimieren, multifunktional anzulegen und artenschutzrechtlicher Ausgleich und Ausgleich aufgrund der Eingriffsregelungen und sonstige Ausgleichsbedürfnisse auf ein und derselben Fläche zu realisieren, wertvolle Böden zu schonen und in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern zu realisieren. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass aus naturschutzrechtlicher Sicht Kompensationsmaßnahmen für das gegenständliche Vorhaben notwendig sind. Im Rahmen der Maßnahmenplanung⁴⁵⁷ sei auf eine Minimierung der Kompensationsmaßnahmen geachtet worden, wobei es sich bei einem Großteil der Flächen um PIK-Maßnahmen handele, die eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin (eingeschränkt) ermöglichen. Alle baubedingt in Anspruch genommenen Flächen würden rekultiviert oder wiederhergestellt. Daher sei auch ein Ausgleich in Geld nicht vorgesehen. Zudem würden die Kompensationsmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Eigentümer umgesetzt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht daher kein Regelungsbedarf.

Die Regierung der Oberpfalz hat moniert, dass hinsichtlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bislang keine Abstimmung mit der Regierung Oberpfalz stattgefunden habe. Im Erörterungstermin wurde besprochen, dass eine Abstimmung mit dem Vorhabenträger erfolgt, inwiefern die GIS-Daten übermittelt werden können. Ein weiterer Regelungsbedarf sei nicht gegeben.

Der Bayerische Bauernverband hat ferner Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, bei denen beispielsweise Humusabtrag und die nachhaltige Zerstörung von fruchtbarem Ackerland durch Ausgleichsmaßnahmen jeglicher Art gefordert werde, abgelehnt. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, im Rahmen der Maßnahmenplanung⁴⁵⁸ auf eine Minimierung der Kompensationsmaßnahmen auf fruchtbarem Ackerland geachtet zu haben. Ein Regelungsbedarf ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde daher nicht gegeben.

Die Regierung der Oberpfalz hat angeführt, dass die Aufwertung durch CEF-Maßnahmen in Wertpunkten auf dem Kompensationsumfang angerechnet werden könne. Darauf hat der Vorhabenträger nachvollziehbar erwidert, dass für die CEF-Maßnahmen im Abschnitt D3a keine Wertpunkte nach BayKompV angerechnet werden könnten, da es sich dabei um keine dauerhaften, sondern nur um temporäre Maßnahmen handele.

Der Bayerische Bauernverband hat gefordert, im Rahmen von Aufforstungsflächen größtmögliche Abstände zu landwirtschaftlichen Nutzflächen einzuhalten. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, sich an die gesetzlichen Vorgaben bezüglich Grenzabständen zu halten. Im Zuge der Deckblattänderung wurde die vorgesehene Ersatzaufforstung zudem räumlich verschoben und befindet sich innerhalb eines geschlossenen Waldgebietes. Ein Regelungsbedarf ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde daher nicht gegeben.

Ferner wurde seitens des Bayerischen Bauernverbandes gefordert, die geforderten Bodenschutzmaßnahmen auch vollumfänglich auf forstwirtschaftlichen Flächen umzusetzen. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass das Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 erstellt worden sei, um die Einwirkung durch die Baumaßnahme zu reduzieren.

⁴⁵⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Unterlage Teil I.

⁴⁵⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Unterlage Teil 1.

Das Bodenschutzkonzept sieht zudem spezielle Maßnahmen zum Schutz von Waldböden vor. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht daher kein Regelungsbedarf.

Der Bayerische Bauernverband hat gefordert, dass während der Baumaßnahme ein angemessenes Ersatzwegenetz für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr eingeplant werden müsse. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass aufgrund des geplanten Wegekonzepts vorhandene land- und forstwirtschaftliche Wege für den Baustellenverkehr genutzt, ggf. ertüchtigt oder neue Zufahrten temporär angelegt würden. Diese Wege stünden auch für andere Zwecke, z. B. land- oder forstwirtschaftlichen Verkehr, nach wie vor zur Verfügung. Mit dem Wegekonzept wird die Erreichbarkeit ausreichend gesichert.

Die Regierung der Oberpfalz hat gefordert, für CEF-Maßnahmen keine für die Landwirtschaft besonders geeigneten Böden i. S. d. § 9 Abs. 2 S. 1 BayKompV in Anspruch zu nehmen. Ausnahmen, auch nur für geringe Flächenanteile, seien nicht möglich. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar darauf erwidert und erläutert, dass nach § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen sei, d. h. insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur in notwendigem Umfang in Anspruch zu nehmen. Bei den vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen handele es sich um Maßnahmen, zu denen der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet sei, unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen. CEF-Flächen des besonderen Artenschutzes würden nicht unter § 9 Abs. 2 S. 1 BayKompV fallen. Zudem handele es sich bei § 9 Abs. 2 S. 1 BayKompV um eine Soll-Formulierung, nicht um eine Muss-Formulierung. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht daher kein Regelungsbedarf.

Der Bayerische Bauernverband hat einen Baustopp bei schlechter Witterung und eine boden- und witterungsangepasste Planung gefordert. Zudem sei eine reine Überwachung des Bodenschutzkonzepts durch Personal des Netzbetreibers bzw. deren bauausführenden Firmen abzulehnen. Das Bodenschutzkonzept sei durch unabhängige Sachverständige vor, während und nach der Bauphase mit weitreichenden Kompetenzen zu gewährleisten. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar auf das Bodenschutzkonzept verwiesen, das entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden bezweckt. Mit der Maßnahme V2, die die Installation einer Bodenkundlichen Baubegleitung vorsieht, wonach dieser Maßnahmen auch den Bodeneigenschaften und den Witterungsverlauf anzupassen und ggf. zu ergänzen hat und den Vorhabenträger im Hinblick auf die Notwendigkeit ergänzender Maßnahmen und Umsetzung der Maßnahmen berät, bis zur Empfehlung eines vorübergehenden Baustopps, wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde dem Bodenschutz ausreichend Rechnung getragen. Ein Regelungsbedarf ist nicht gegeben.

Die Regierung der Oberpfalz hat gefordert, vor dem Hintergrund des Flächensparens CEF-Maßnahmen multifunktional zu gestalten. Der Vorhabenträger hat diesbezüglich erwidert, dass die multifunktionale Nutzung von CEF-Flächen u. a. von fachlichen, rechtlichen und eigentumsrechtlichen Bedingungen abhängig sei. Mit Aufnahme der Nebenbestimmung unter Kap. A.V.1.c) wird der Forderung aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend Rechnung getragen.

Der Bayerische Bauernverband hat diverse Bodenschutzmaßnahmen wie eine möglichst bodenschonende Art und Weise der Baumaßnahme, eine getrennte Lagerung von Mutterboden und Untergrund, der Wiederaufbringung des Mutterbodens nach Beendigung der Maßnahme,

getrennte Lagerung des Bodenhorizonts, zum Umgang mit überschüssigem Aushub, zum Austausch oder der Umverteilung von Humus und dem Unkrautfreihalten zeitweiser aufgeschütteter Erdmieten gefordert. Der Vorhabenträger hat diesbezüglich nachvollziehbar auf die im Bodenschutzkonzept vorgesehenen Maßnahmen verwiesen. Zudem ist auch das Bodenmanagementkonzept, das den Verwendungs- und Verwertungsplan von Bodenaushub regelt, aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend geregelt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht daher kein weiterer Regelungsbedarf.

Der Bayerische Bauernverband hat ferner eine Wiederherstellung von durch die Baumaßnahme beschädigter Gräben oder Drainagen und die Feststellung von Leitungen und Drainagen durch den Vorhabenträger gefordert. Der Vorhabenträger hat dargelegt, dass vorgefundene Drainagen im Zuge der Rohrgrabenverfüllung wiederhergestellt würden. Der Vorhabenträger hat zudem ein Drainagekonzept erstellt, sodass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein weiterer Regelungsbedarf besteht.

Ferner hat der Bayerische Bauernverband gefordert, dass auf Anforderung eines Bewirtschafters Weidenotzäune gesetzt und Überfahrten und Überwege herzustellen seien. Der Vorhabenträger hat dies zurückgewiesen, da dieser bereits ausreichende Vorkehrungen für einen Ausgleich privater und öffentlicher Interessen vorgelegt habe. Ausgehend davon, dass der Vorhabenträger ebenfalls ein Wegekonzept erstellt hat und mit dem Bayerischen Bauernverband Rahmenvereinbarungen abgestimmt hat, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein Regelungsbedarf ersichtlich.

Der Bayerische Bauernverband hat ferner eine Mindestüberdeckung des Kabels bzw. Betungsmaterials mit mindestens 1,50 m. Zudem könne darüber hinaus regional eine tiefere Verlegung notwendig sein. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Verlegungstiefe mindestens 1,3 m betrage und damit deutlich tiefer sei als die anderen Ver- und Entsorgungsleitungen, z. B. der Gas- und Wasserversorgung. Für die Planfeststellungsbehörde besteht daher kein Regelungsbedarf.

Der Stellungnehmende fordert umfassende Beweissicherungsmaßnahmen im Vorfeld der Baumaßnahme und Dokumentation. Im Rahmen der Umweltbaubegleitung (Teil I 2, V1 - V3 der Maßnahmenblätter) führt der Vorhabenträger ein Beweissicherungsprogramm durch. Zudem wird die Beweissicherung in Teil L 21, Kap. 5 der Unterlagen gem. § 21 NABEG dargestellt.

Der Bayerischer Bauernverband hat ferner gefordert, betroffene Grundstückseigentümergebäuer, die Landschaftsverwaltung sowie die Berufsvertretungen in allen Planungsstufen bestmöglich einzubinden. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass hierzu die Informations- und Beteiligungsmöglichkeiten im Rahmen des zweistufigen Genehmigungsverfahrens für den Südostlink gegeben ist. Ein Regelungsbedarf ist daher nicht ersichtlich.

Ein privater Einwender hat eingewendet, dass die Möglichkeit der Bewässerung von landwirtschaftlicher Nutzfläche erhalten bleiben müsse. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass Abstimmungen über die Möglichkeiten der Bewässerung in landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der Bauausführung zwischen Bewirtschafter, Bauleitung und Baufirma treffen lasse. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird damit die Forderung erfüllt.

Der Bayerische Bauernverband hat dahingehend Stellung genommen, dass entlang der geplanten Korridore zum Teil Sonderkulturen angebaut seien, die Betroffenheiten seien hier gesondert zu ermitteln und zu behandeln. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt,

dass diese im Rahmen der Unterlage (L8) berücksichtigt worden seien. Ein Regelungsbedarf ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht gegeben.

Der Bayerische Bauernverband hat dahingehend Stellung genommen, dass ab dem südlichen Bereich von Regensburg verstärkt mit Bewässerungsbrunnen zu rechnen sei. Bewässerungsbrunnen müssten im Rahmen der Trassenfindung berücksichtigt und nicht negativ beeinflusst werden. Hier seien im Vorfeld geeignete Beweissicherungsmaßnahmen erforderlich. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass der Vorhabenträger darauf nachvollziehbar erwidert, dass Eigenfassungen, darunter u. a. auch Bewässerungsbrunnen Bestandteil der Unterlage Teil L6.3 seien. Sollte nach der Unterlage ein Risiko über bestimmte Fassungen abzuleiten seien, würden vorsorgende Maßnahmen empfohlen und umgesetzt, welche das Risiko vermindern oder ggf. vollständig vermeiden. Eine Beweissicherung finde in diesem Fall ebenfalls statt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht daher kein Regelungsbedarf.

Der Bayerische Bauernverband hat moniert, dass im Bereich Hainthal Hofanschlussflächen bzw. hofnahe Flächen überplant würden, die für die betriebliche Weiterentwicklung notwendig seien. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Bereich der Hofstelle Hainthal der Hofanschluss nicht überplant werde. Des Weiteren verlaufe die Trasse mittig im festgelegten Trassenkorridor zwischen dem Kiesabbau- und einer Ökofläche. Der Abstand zwischen dem Schutzstreifen der Stromtrasse und dem nächsten Gebäude der Hofstelle betrage ca. 170 m, sodass für eine Hoferweiterung genügend Platz im Bereich der vorhandenen Gebäude gegeben sei. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist ein Regelungsbedarf daher nicht ersichtlich.

Auf Ausführungen des Bayerischen Bauernverbands zu Konverterstandorten, hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass sich im Vorhaben D3a kein Konverterstandort befindet.

Ein Landwirt hat eingewandt, dass das Vorgehen mit allen betroffenen Grundstückseigentümern und dem Bayerischen Bauernverband als Interessenvertretung der Bayerischen Landwirtschaft sowie als Träger öffentlicher Belange abgesprochen werden müsse. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, dass beabsichtigte Flächeninanspruchnahmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern grundsätzlich abgestimmt werde. Mit dem Bayerischen Bauernverband sei eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen worden, Details zur Entschädigungsfragen seien Inhalt dieser Vereinbarung. Den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Ein privater Einwender hat eingewendet, dass auf seiner landwirtschaftlichen Nutzfläche überwiegend Sonderkulturen wie Gurken, Kohl, Zwiebeln und Kartoffeln angebaut werde. Zusätzlich erfolge der Anbau von Frischmarktgemüse. Es handele sich um herausragende Böden im Hinblick auf die Bodengüte. Zudem sei eine Genehmigung zur Errichtung von Pufferspeicherteichen und Bewässerungsteichen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen genehmigt worden. Der Vorhabenträger hat darauf nachvollziehbar erwidert, dass die Inanspruchnahme von Flächen für Sonderkulturen in der Unterlage L8 berücksichtigt worden seien. Zudem enthalte die Unterlage Teil L6.3 eine fachgutachterliche Bewertung von Eigenwasserversorgungen. Die genannten Eigenwasserversorgungen seien zuvor nicht bekannt gewesen und wurden nachträglich aufgenommen. Zudem würden entstandene Vermögenseinbußen durch Entschädigungen bzw. Schadensersatzzahlungen ausgeglichen. Mit dem Bayerischen

Bauernverband sei eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen worden. Details zur Entschädigungsfragen seien Inhalt der Vereinbarung. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht daher kein Regelungsbedarf.

Insgesamt ist die Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange auf ein unvermeidbares Mindestmaß beschränkt worden. Sie hält sich im Rahmen des für die Verwirklichung des Vorhabens Erforderlichen. Der Vorhabenträger bemüht sich zudem um einvernehmliche, möglichst verträgliche Lösungen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass das gegenständliche Vorhaben nach § 1 Abs. 1 BBPlG von überragendem energiewirtschaftlichen und öffentlichen Interesse ist. Der Entzug und die Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung stellen daher eine begründete Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen dar.

g) Forstwirtschaft

Die Belange der Forstwirtschaft werden durch das planfestgestellte Vorhaben angemessen berücksichtigt. Diese Einschätzung wird durch die Untere Forstbehörde – das AELF-Abensberg-Landshut und das AELF Regensburg-Schwandorf – unter der Absprache, der Beteiligung bei den Planungen und der Durchführung etwaiger Maßnahmen in den Bereichen schutzbedürftiger Waldbestände sowie der engen Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen, insbesondere der Umsetzung und der Wiederaufforstung (s. Kap. B.III.4.i)(1.), geteilt.

Bei der Entwicklung des Trassenverlaufs und der Trassenplanung für die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a standen die Meidung von Waldflächen, die Eingriffsminimierung in Waldflächen (z. B. die Reduzierung der vorübergehenden Waldumwandlungsbreite durch Reduzierung der Arbeitsstreifenbreite) sowie die Möglichkeit der Unterbohrung von Waldbereichen, insbesondere solcher mit schutzgutrelevanten Waldfunktionen im Vordergrund der Planung.⁴⁵⁹ In Abhängigkeit von den räumlichen Gegebenheiten, der Topografie, des Baugrundes sowie der technischen Anforderungen kann im hiesigen Abschnitt D3a eine dauerhafte und eine temporäre Inanspruchnahme von Wald nicht vermieden werden.⁴⁶⁰ Die durch das planfestgestellte Vorhaben dauerhaft beanspruchten Flächen beschränken sich jedoch auf die Herstellung des Schutzstreifens oberhalb des verlegten Gleichstrom-Erdkabels und fallen damit vergleichsweise gering aus.⁴⁶¹

In der forstrechtlichen Unterlage⁴⁶² wurden die durch das planfestgestellte Vorhaben betroffenen Waldbestände beschrieben, die vorhabenspezifischen Auswirkungen und die Bewertung der Waldeingriffe dargelegt sowie der forstrechtliche Kompensationsbedarf ermittelt. Durch die in der forstrechtlichen Unterlage festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (insbesondere die forstlichen Maßnahmen V1 bis V3, V4 bis V11 sowie die Maßnahmen V_{AR}10, Aw1)⁴⁶³ wird das Auftreten erheblicher nachteiliger Auswirkungen des Vorhabens auf die beanspruchten Waldflächen ausgeschlossen oder vermindert. Des Weiteren erfolgt die eingriffsnahe Kompensation durch Herstellung von Waldmänteln (Ausgleichsmaßnahme A2 sowie A9 (Anlage/ Entwicklung von Gehölzen (mesophile Gebüsche, Feldgehölze⁴⁶⁴)). Insbesondere wurden dazu auch eine angepasste Feintrassierung, die Begleitung

⁴⁵⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, A1, Kap. 8.8; L9, Kap. 5.

⁴⁶⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, A1, Kap. 8.8; L9, Kap. 5.

⁴⁶¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.3.1 und 1.3.1.1.

⁴⁶² Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9.

⁴⁶³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9, Kap. 9; I2, Kap. 3.15, 6.1

⁴⁶⁴ Unterlagen nach § 21 NABEG, Anlage I2, Kap. 5.2.; 5.15

durch die Umweltbaubegleitung und Bodenkundliche Baubegleitung, der Schutz windwurfgefährdeter Flächen durch die Reduzierung von Gehölzeingriffen, die Reduzierung des Arbeitsstreifens als Teil der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen.⁴⁶⁵

Durch die Maßnahme V_{AR}10 „Vermeidung betriebsbedingter Schädigungen von planungsrelevanten Arten“ werden die durch die dauerhaften Freihaltung des Schutzstreifens von tiefwurzelnden Gehölzen (Waldschneisen) entstehenden Veränderungen auf ein notwendiges Minimum reduziert sowie die für Tiere, Pflanzen und Lebensräume entstehenden Beeinträchtigungen minimiert.⁴⁶⁶ Ähnlich wie Waldlichtungen tragen die Übergangsbereiche zwischen Gehölz- und Offenlandbiotopen zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt bei, sodass mit der Maßnahme eine Steigerung der Biodiversität einhergeht.

Zur naturschutzrechtlichen Kompensation der dauerhaften Wald- und Gehölzinsprunahmen sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahmen A2 und A9)⁴⁶⁷ bestimmt. In den Planunterlagen wurde der Ersatzaufforstungsbedarf für die dauerhafte Beseitigung von Wald mit schutzgutrelevanten Waldfunktionen (Funktionswald) dargelegt.⁴⁶⁸ Vorgesehen ist insoweit die Ersatzaufforstungsmaßnahme AW1.⁴⁶⁹

Die AELF haben den von der Vorhabenträgerin im Maßnahmenblatt zur Ersatzaufforstung AW1 aufgeführten Hinweis, dass eine forstwirtschaftliche Nutzung der Fläche nur eingeschränkt möglich bzw. ausgeschlossen ist, mit der Begründung als waldrechtlich problematisch eingestuft, dass dieser dem Bewirtschaftungsgebot nach Art. 14 BayWaldG widerspreche. Infolgedessen haben die AELF folgende Ergänzungen des Hinweises für notwendig gehalten:

- Im Falle von Gefährdungen hinsichtlich des Waldschutzes (z. B. durch Insekten), welche die Flächen selbst oder umliegende Flächen gefährden, ist ein angemessenes mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmtes Eingreifen erlaubt (= Forstschutzmaßnahmen).
- Eingriffe in die Flächen sind erlaubt, wenn die Zielfunktion der Flächen erhalten bleibt. Da bedingt durch den Klimawandel und die globalisierten Handelsströme auch bisher unbekannte Schadereignisse auftreten können, müssen der Kahlschlag und der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln als letztmögliches Instrument zur Bekämpfung möglich sein.
- Die von den Flächen ausgehenden abiotischen und biotischen Gefahren für Menschen und Sachgüter müssen durch geeignete Verkehrssicherungsmaßnahmen abwendbar sein.

Die AELF haben zudem gefordert, die im Maßnahmenblatt AW1 genannten Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung auf der Ausgleichsfläche zu konkretisieren. Darüber hinaus haben die AELF beanstandet, dass im Maßnahmenblatt **AW1** zusätzlich der Hinweis aufgeführt wird, dass der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie meliorierende Maßnahmen grundsätzlich untersagt sind. Dies greife zu kurz. Zwar sei im Zuge einer sachgemäßen Waldbewirtschaftung gem. Art. 14 BayWaldG auf die Anwendung von Dünge-

⁴⁶⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9, Kap. 5.

⁴⁶⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 3.15.

⁴⁶⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 5.2. und 5.15

⁴⁶⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.4.3.

⁴⁶⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 6.1; L9, Kap. 12.1-3 und Tab. 12.

mitteln zum Zweck der Ertragssteigerung zu verzichten und der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln möglichst zu vermeiden. Für die Durchführung eines integrativen Pflanzenschutzes sei der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (als ultima ratio auch von chemischen Pflanzenschutzmitteln) jedoch nicht grundsätzlich auszuschließen, sondern werde teilweise sogar notwendig sein. Der Vorhabenträger hat demgegenüber vorgetragen, Gefährdungen oder Schäden aufgrund von Naturkatastrophen, höherer Gewalt oder derzeit unbekannter Ursache seien nicht Gegenstand der Maßnahmenplanung. Sollten derartige Ereignisse auftreten, könnten Schutzmaßnahmen mit den zuständigen Naturschutzbehörden und dem Vorhabenträger kurzfristig abgestimmt werden. Ein Widerspruch zum angeführten Bewirtschaftungsgebot sei dadurch nicht gegeben. Mit Blick auf die Einschränkung der forstwirtschaftlichen Nutzung auf der Ausgleichsfläche hat der Vorhabenträger vorgeschlagen, die forstliche Nutzung durch den Verzicht von Kahlschlägen und Belassen eines ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz sowie an Biotopbäumen (ca. 10 Biotopbäume pro ha) einzuschränken. Die Pflege sei mit Blick auf die Ziel-Waldgesellschaft vorzunehmen. Dem Einsatz von (chemischen) Pflanzenschutzmitteln wiederum könne nach einvernehmlicher Einbeziehung von Unterer Forstbehörde und Unterer Naturschutzbehörde in außergewöhnlichen Ausnahmefällen als Ultima Ratio zugestimmt werden. Auf den Einwand der AELF hin hat der Vorhabenträger das Maßnahmenblatt AW1 im Zuge der Überarbeitung der Unterlagen im Rahmen des Deckblattverfahrens angepasst. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde ist daher insbesondere angesichts der aufgenommenen Nebenbestimmung (Kap. A.V.1.b)4.) keine weitere Änderung erforderlich.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben die AELF zudem darauf hingewiesen, dass für die Ersatzaufforstungsfläche noch zu prüfen sei, ob die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 2 BayWaldG gegeben sind (gem. ErstAuffR 8. Ersatzaufforstungen). Hierzu sind u. a. nach Art. 43 Abs. 1 BayWaldG zu dem Verfahren die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der dem aufzuforstenden Grundstück benachbarten Grundstücke hinzuziehen. Sie sind, soweit Ihr Aufenthalt bekannt ist, von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen. Der Vorhabenträger hat demgegenüber vorgetragen, dass die Detailplanung der Ersatzaufforstungsflächen für die flächengleiche Ersatzaufforstung mit den betroffenen Forstbehörden und den von der Aufforstung betroffenen Nutzern und Eigentümern abgestimmt wurde. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers an und sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

Weiterhin haben die AELF darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A2 zur naturschutzrechtlichen Kompensation von dauerhaften und temporären Beeinträchtigungen von Wäldern im Schutz- und Arbeitsstreifen die Anlage bzw. Entwicklung eines Waldmantels frischer bis mäßig trockener Standorte (W12-WX00BK) ohne Baumarten vorgesehen sei.⁴⁷⁰ Dies sei nur im Schutzstreifen mit dauerhafter Unterbindung von tiefwurzelnder Waldbestockung sinnvoll. Auf der Arbeitsfläche außerhalb des Schutzstreifens (westlich vom Schutzstreifen auf dem Flurstück Nr. 1373/3) sei dagegen eine Wiederaufforstung mit Waldbäumen anzustreben, da auf dem vorgelagerten Schutzstreifen bereits ein Waldmantel etabliert werde. Demgegenüber hat der Vorhabenträger vorgetragen, der westliche Teil des Arbeitsstreifens (ca. 0,06 ha) gehe teilweise unmittelbar in das Offenland über. Dagegen grenze der östliche Teil des Arbeitsstreifens (ca. 0,02 ha) an einen Restbestand des ursprünglichen Waldes, der keinen Waldcharakter mehr aufweist. In beiden Fällen hält der Vorhabenträger

⁴⁷⁰ Vgl. Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 5.2.

weiterhin die Anlage eines Waldmantels mit standortgerechten Baumarten für die geeignetere Maßnahme.⁴⁷¹ Angesichts der nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Regelungsbedarf.

Schließlich haben die AELF im Rahmen des Anhörungsverfahrens um die einvernehmliche Einbeziehung der örtlichen unteren Forstbehörde in die Detailplanung der forstlichen Maßnahmen gebeten. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, dass es vorgesehen sei, die Detailplanung der Ersatzaufforstung mit den betroffenen Forstbehörden abzustimmen. Die Ersatzaufforstungsfläche werde einem Hinweis des AELF Landshut entsprechend von einer trassenfernen Lage (Freinhausen) in eine trassennahe Lage (Ergoldsbach) geändert. Die Unterlagen wurden daraufhin im Zuge ihrer Überarbeitung im Rahmen des Deckblattverfahrens aktualisiert und in die Planunterlagen entsprechend eingearbeitet.

Die AELF haben zudem darauf hingewiesen, dass der Tatbestand des Kahlschlags nur anerkannt werde, wenn (zwingend) eine größtmögliche Bodenschonung gewährleistet werden könne. Andernfalls werde die Produktionskraft des Waldbodens vernichtet oder wesentlich geschwächt oder der Waldboden beseitigt, womit eine nach Art. 9 Abs. 1 BayWaldG waldrechtlich verbotene Handlung vorläge (Waldzerstörung), die der Rodungserlaubnis bedarf. In diesem Zusammenhang haben die AELF für die Befahrung der Arbeitsstreifen und Zuwegungen auf Waldflächen die Verwendung von Lastverteilungsplatten oder mineralischen Aufbau inkl. Geotextil auch auf Böden mit geringer Verdichtungsempfindlichkeit gefordert. Weiterhin haben sie gefordert, dass Bodeneingriffe und -befahrungen möglichst nur bei trockenen Verhältnissen erfolgen und Erdarbeiten bei gesättigten Bodenverhältnissen zu unterbleiben haben. Der Vorhabenträger hat daraufhin auf das Bodenschutzkonzept verwiesen. Dieses enthalte entsprechende Vorgaben (Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.1, S. 39). Im Übrigen konnte der Forderung durch eine entsprechende Nebenbestimmung abgeholfen werden (Kap. A.V.1.b)7.).

Die AELF haben zudem gefordert, bei der Berechnung der Ausgleichsfläche die einzuhaltenen Grenzabstände zu benachbarten Grundstücken (Landwirtschaft, Bebauung, Straßen etc.) zu berücksichtigen. Die später zu realisierende Aufforstungsfläche falle durch die notwendigen Grenzabstände i. d. R. kleiner aus als die Fläche der Flurnummer. Demgegenüber hat der Vorhabenträger vorgetragen, die Kompensationsmaßnahme A2 beziehe sich auf eine Fläche, auf der vor dem Eingriff des Vorhabens bereits ein Waldbestand vorhanden war. Der Wald werde durch einen Waldmantel ersetzt, sodass sich der Status quo des Grenzabstands nicht ändere. Bei der Maßnahme AW-1 handele es sich um eine Aufforstungsfläche, die randlich aus einem 10 m breiten Waldmantel besteht, sodass in diesem Fall ebenfalls keine Grenzabstände zuträfen.

Der Bayerische Bauernverband und die AELF haben beanstandet, dass durch das geplante Vorhaben mit negativen Auswirkungen auf die betroffenen und die daran angrenzenden Waldbestände zu rechnen sei (z. B. Windwurf, Borkenkäferbefall, Beschädigung von Wurzelwerk in Nachbarschaft zur Trasse). Daher hat u. a. der Bayerische Bauernverband gefordert, dass Kalamitäten und längerfristige Schäden (z. B. Windwurf, Schneebruch, Trockenschäden, Borkenkäfer, Aushagerung, Erosion und Überschwemmungen), die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, vom Vorhabenträger vermieden bzw. zu entschädigt werden. Demgegenüber hat der Vorhabenträger vorgetragen, dass bei dem geplanten Vorhaben vorrangig darauf geachtet worden sei, die Inanspruchnahme von Waldflächen auf das notwendigste Maß zu

⁴⁷¹ Vgl. Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 5.2.

begrenzen. Mit Ausnahme eines Bereichs (Flurstück 1373/3, Gemarkung Langenhettenbach, Gemeinde Bayerbach bei Ergoldsbach) seien im Abschnitt D3a keine Forstflächen betroffen. Durch eine gewissenhafte Planung und bodenschonende Bauausführung werde versucht, die Belastung von Grundstücken, wie auch Beeinträchtigungen der Eigentümer und Bewirtschafter möglichst gering zu halten. Beeinträchtigungen der angrenzenden Waldbestände werden überdies durch die Ausgleichsmaßnahme A2 ausgeglichen. Für die temporären Waldinanspruchnahmen innerhalb des Arbeitsstreifens würden Waldflächen im Anschluss an die Baumaßnahmen in Abstimmung mit dem zuständigen AELF und dem Grundeigentümer fachgerecht wieder aufgeforstet. Die dauerhaften Waldinanspruchnahmen innerhalb des Schutzstreifens, dessen Fläche dauerhaft frei von tiefwurzelnden Baumarten bleiben muss, würden durch eine forstrechtliche Kompensation ausgeglichen (z. B. durch Ersatzaufforstungen). Dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahmen würden zudem vollständig entschädigt. Die Höhe einer angemessenen Entschädigung ergibt sich aus den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben und der diesbezüglichen Rechtsprechung. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Entschädigung von Eigentümern und Nutzern in Kap. B.III.5.d) verwiesen.

Der Bayerische Bauernverband hat gefordert, den Eingriff in den Waldbestand so vorzunehmen, dass Nachbarbestände durch angrenzende Kahlschläge nicht negativ beeinträchtigt werden. In diesem Zusammenhang hat er weiterhin gefordert, im Rahmen von Aufforstungsmaßnahmen größtmögliche Abstände zu landwirtschaftlichen Nutzflächen einzuhalten, um negative Auswirkungen auf die Nachbargrundstücke zu verhindern (z. B. Beschattung, Wasserentzug, etc.). Demgegenüber hat der Vorhabenträger erwidert, dass er sich an die gesetzlichen Vorgaben bzgl. Grenzabständen halte und sich die – im Rahmen der Deckblattänderung verschobene, neue – Ersatzaufforstung innerhalb eines geschlossenen Waldgebietes befinde. Der Forderung des Bayerischen Bauernverbandes konnte zudem durch Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung abgeholfen werden (Kap. A.V.1.b)5.).

Soweit die Regierung von Niederbayern gefordert hat, die Art *Cornus sanguinea* nicht oder nur in geringen Mengen anzupflanzen, und vielmehr die naturraumtypischen Straucharten der Waldränder (*Prunus spinosa*, *Lonicera xylosteum*, *Rosa canina*, *Crataegus monogyna* etc.) zu bevorzugen, konnte dem durch eine Zusage des Vorhabenträgers abgeholfen werden (Kap. A.VI.2.). Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Regelungsbedarf.

Die Regierung der Oberpfalz, die Regierung von Niederbayern und das Landratsamt Landshut haben gefordert, die erforderliche Rodung von Waldflächen, die Beseitigung von Gehölzen sowie sonstige Maßnahmen der Baufeldfreimachung auf das unabdingbare Maß zu beschränken und in der Vegetationsruhezeit zwischen Anfang Oktober (1.10) und Ende Februar (28.02) durchzuführen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, die Forderung decke sich mit der geplanten Vorgehensweise. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers an. Der Forderung kann durch die aufgenommene Nebenbestimmung entsprochen werden (Kap. A.V.1.b)3.).

Die AELF haben i. H. a. Rodungsfläche Nr. 2 eine erneute Waldbilanzierung gefordert. Die entlang der Trasse entstehenden Restwaldflächen seien als Waldflächenverluste zu bilanzieren, soweit sie aufgrund ihrer geringen verbleibenden Fläche ihre Waldeigenschaft verlieren. Dies gelte für verbleibende Teilflächen, die nicht mehr ausreichend dimensioniert sind, um ein Waldinnenklima aufzuweisen. Der Vorhabenträger hat daraufhin die Waldbilanzierung an den betreffenden Stellen nochmals überprüft und nach Rücksprache mit dem zuständigen AELF

im Rahmen des Deckblattverfahrens angepasst. Sofern Waldeigenschaften in den genannten Flächen verloren gehen, hat er sie entsprechend in die Planunterlagen aufgenommen (Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9).⁴⁷² Vor diesem Hintergrund besteht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde kein weiterer Handlungsbedarf.

Die AELF und der Bayerische Bauernverband haben weiterhin gefordert, sicherzustellen, dass Waldflächen während und nach der Baumaßnahme über die vorhandenen Zufahrten erreichbar und die bestehenden Holzlagermöglichkeiten erhalten bleiben. Die Käferbekämpfung und Käferholzaufarbeitung und die Aufarbeitung von sonstigem Kalamitätsholz müsse während und nach der Baumaßnahme jederzeit möglich sein. Darüber hinaus wurde gefordert, dass während der Baumaßnahme ein angemessenes Ersatzwegenetz für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr zur Verfügung gestellt wird. Abgeschnittene Wege müssten insbesondere während der Bauausführung ausreichend in das vorhandene Wegenetz eingegliedert werden. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, dass vorhandene land- und forstwirtschaftliche Wege aufgrund des geplanten Wegekonzepts für den Baustellenverkehr genutzt, ggf. ertüchtigt oder neue Zufahrten temporär angelegt werden. Diese Wege stünden jedoch auch für andere Zwecke (z. B. für den land- oder forstwirtschaftlichen Verkehr) weiterhin zur Verfügung. Abstimmungen über einen dauerhaften Wegeausbau lassen sich im Rahmen der Bauausführung zwischen Eigentümer, Bewirtschafter, Bauleitung und Baufirma treffen. Der Forderung konnte im Übrigen durch Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung abgeholfen werden (s. Kap. A.V.1.b)6.).

Die AELF haben darüber hinaus darauf hingewiesen, dass viele temporäre Flächeninanspruchnahmen aus Zuwegungen auf bereits bestehenden Wegen bestehen, die in ihrer Ausformung und Traglastfähigkeit angepasst werden. In diesen Fällen empfehle sich eine Abstimmung zwischen dem jeweiligen Eigentümer und dem zuständigen AELF, ob ein Rückbau notwendig ist oder ggf. der ausgebaute Weg forstfachlichen Nutzen mit sich bringt und daher belassen werden kann. Dieser müsste sich an den Wegebaustandards gemäß der Richtlinie für den ländlichen Wegebau (DWA-A 904) orientieren und ein forstwirtschaftlicher Nutzen bestehen. Hierfür käme insbesondere der ausgebaute Feld- und Waldweg zwischen Obergräßling und Habelsbach (Flurstück Nr. 610/1) in Betracht. Dieser Weg sei für die Erschließung der südlich angrenzenden Waldflächen unabdingbar, da er der einzige Lkw-befahrbare Weg und somit der Hauptweg sei. Nach Auffassung des AELF Deggendorf-Straubing sollte daher der bessere Ausbauzustand dieses Weges nach Abschluss der Baumaßnahme beibehalten werden. Der Vorhabenträger hat demgegenüber vorgetragen, die für den Baustellenverkehr genutzten und ggf. ertüchtigten oder (temporär) neu angelegten Zufahrten stünden auch für andere Zwecke, z. B. land- oder forstwirtschaftlichen Verkehr zur Verfügung. Abstimmungen über einen dauerhaften Wegeausbau ließen sich im Rahmen der Bauausführung zwischen Eigentümer, Bewirtschafter, Bauleitung und Baufirma treffen. Dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahmen würden vollständig entschädigt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers an und sieht insoweit keinen weiteren Regelungsbedarf.

Soweit das AELF-RS im Rahmen der Nachbeteiligung im Zuge der Deckblattänderung gefordert hat, den Vorhabenträger zu verpflichten, den örtlich zuständigen Revierleiter der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in die Detailplanungen einzubinden, konnte dem durch eine Zusage des Vorhabenträgers abgeholfen werden (Kap. A.VI.1.e)2.).

⁴⁷² Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9.

Soweit das AELF-RS im Rahmen der Nachbeteiligung im Zuge der Deckblattänderung gefordert hat, den Vorhabenträger zu verpflichten, eine Berichtspflicht der Ökologischen Baubegleitung nicht nur an die Naturschutzbehörden, sondern bei allen Vorkommnissen mit Waldbezug auch an die Forstbehörden aufzunehmen, hat der Vorhabenträger demgegenüber vorgetragen, dass der bloße „Waldbezug“ als vorgeschlagener Anknüpfungspunkt für die Berichtspflicht ein zu niedrigschwelliges Kriterium sei und eine entsprechende Abstimmung des Vorhabenträgers mit den zuständigen Behörden im Falle „gravierender Konflikte mit den Zielen des Waldgesetzes“ in der Natur der Sache liege. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers an und sieht insoweit keinen weiteren Regelungsbedarf.

Soweit die Regierung Oberpfalz gefordert hat, dass bei allen Pflanzungen im Rahmen von Erstaufforstungen, Wiederaufforstungen, Voranbaumaßnahmen sowie Bachrenaturierungen eine truppweise Mischung der unterschiedlichen Baumarten vorzunehmen und mit der zuständigen Forstbehörde abzustimmen ist, hat der Vorhabenträger dem durch eine entsprechende Zusage (Kap. A.VI.2.) abhelfen können, wonach bei allen forstlichen Maßnahmen mit dem zuständigen AELF sowie den Grundstückseigentümern abzustimmen sind. Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde insoweit keinen weiteren Regelungsbedarf.

Die Regierung der Oberpfalz hat i. H. a. die Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 eingewendet, für die Anpflanzung von Gebüsch/Hecken und Waldmänteln seien genauere Festlegungen zu den Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen erforderlich (z. B. zeitlich und räumlich versetztes „auf-den-Stocksetzen“ von einzelnen Gehölzen und kleinflächige Rückschnitte ca. alle 4-7 Jahre in der vogelbrutfreien Zeit von 01.10. bis 28.02; überwiegendes Entfernen des Gehölzschnittguts, nur punktuelles Belassen des holzigen Schnittguts für Strukturanreicherung. Mahd des Saums alle 3 - 4 Jahre, ggf. abschnittsweise alternierend; das Mahdgut wird entfernt). Daraufhin hat der Vorhabenträger die geforderten Angaben zur Konkretisierung der Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen im laufenden Planfeststellungsverfahren im Rahmen des Deckblattverfahrens im Maßnahmenblatt A2 ergänzt. Die Maßnahme A1 ist im Deckblattverfahren entfallen⁴⁷³. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers und sieht daher keinen weiteren Regelungsbedarf.

Der Bayerische Bauernverband hat zudem die vollumfängliche Umsetzung von Bodenschutzmaßnahmen auch auf forstwirtschaftlichen Flächen gefordert. Demgegenüber hat der Vorhabenträger auf die vertiefende Betrachtung des Schutzgutes Boden und das geplante Bodenschutzkonzept verwiesen, dessen Maßnahmen auch bei Waldeingriffen zur Anwendung kommen.⁴⁷⁴

Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde können angesichts der bereits getroffenen und weiterhin vorgesehenen Abstimmung forstlicher Maßnahmen (Wiederaufforstung, Unterpflanzung etc.) mit dem zuständigen AELF und den jeweiligen Waldbesitzern sowie aufgrund der aufgenommenen Nebenbestimmungen (insb. Kap. A.V.1.b)1.-3., 5.-6.) und der vom Vorhabenträger erteilten Zusagen (Kap. A.VI.1.e)1.-2.) die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß reduziert werden. Darüber hinaus werden unvermeidbare ausgleichspflichtige Waldeingriffe durch die Waldinanspruchnahme durch forstrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 ausgeglichen.

⁴⁷³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2 Kap. 5.2

⁴⁷⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.1, insb. Kap. 5.2.2.

h) Jagd und Fischerei

Ein grundsätzlich abwägungsbeachtlicher privater Belang ist auch das Jagdausübungsrecht gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 BJagdG⁴⁷⁵. In gleicher Weise stellen auch die Fischereiausübungsrechte private abwägungsbeachtliche Belange dar.

Durch das Vorhaben kann es grundsätzlich zu Eingriffen in das Jagdausübungsrecht kommen. Der Vorhabenträger hat die Jagdreviere bei den zuständigen Behörden abgefragt und den Belang im Rahmen der Unterlage „Abwägungsrelevante sonstige öffentliche oder private Belange“⁴⁷⁶ dargestellt. Demnach sind vom planfestgestellten Vorhaben in den Landkreisen Regensburg, Straubing-Bogen und Landshut möglicherweise Jagdreviere betroffen, hinsichtlich derer sich potentielle Auswirkungen auf jagdliche Belange im Sinne einer Jagdwertminderung durch

- die Einschränkung der Jagdausübung während der Bauphase (z. B. Einschränkung der Erreichbarkeit),
- partielle Störungen des Wildes durch den Baubetrieb (Licht, Lärm, Erschütterungen),
- Beeinträchtigungen des Wildbestandes aufgrund dauerhafter Veränderungen von Biotop- und Nutzungsstrukturen

ergeben können. Hierauf haben auch die der Bayerische Bauernverband mit Stellungnahme vom 15.12.2023 sowie einige private Einwender hingewiesen. Von Seiten zweier Eigentümer wurde lediglich eingewendet, die Trassierung sei wegen Beeinträchtigungen der Jagd abzulehnen. Des Weiteren hat ein Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes moniert, bedingt durch Lärm und optische Reize sei mit einer starken Jagdwertminderung zu rechnen. Zur Dokumentation der Jagdwertminderung seien Beweissicherungsmaßnahmen notwendig. Zudem wurde eine Abstimmung mit den beteiligten Jagdgenossenschaften und Jägern hinsichtlich geeigneter Maßnahmen zum Schutz des Jagdreviers gefordert. Der Vorhabenträger hat dem zunächst entgegnet, der Wildbestand unterliege ohnehin Schwankungen und Jagdausübungsberechtigte hätten keinen Anspruch auf eine störungsfreie Jagdausübung. Eine optische, kurzzeitige Beeinträchtigung sei hinzunehmen Ertragseinbußen seien nur von geringem Ausmaß, da die Beanspruchung von Wald- und Offenlandflächen nur vorübergehend sei, die ökologische Baubegleitung eine größtmögliche Schonung der jagdrechtlichen Belange gewährleiste und die beanspruchten Flächen nach Abschluss der Arbeiten wiederhergestellt werden, so dass eine uneingeschränkte Nutzung wieder möglich und eine Verkleinerung des Jagdreviers auszuschließen sei. Es sei davon auszugehen, nach Abschluss der Bauphase und Wiederherstellung der beanspruchten Böden und Biotoptypen gewöhne sich das Wild rasch an die neue Trasse. Die Schneisen seien sogar eine Bereicherung für das Jagdrevier. Die vorübergehende Beanspruchung werde entschädigt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen Ausführungen an. Nicht jede tatsächliche Beeinträchtigung der Jagd verletzt bereits das Jagdausübungsrecht. Es besteht weder ein Anspruch auf einen bestimmten Wildbestand noch auf einen gänzlich störungsfreien Jagdgenuss. Das Jagdausübungsrecht ist nur gegen spürbare Beeinträchtigungen geschützt.⁴⁷⁷ Und diese müssen nachgewiesen werden. Die Auswirkungen auf die Jagdreviere sind erkennbar gering und kurzweilig. Unerträgliche Einschnitte in das Jagdausübungsrecht sind nicht ersichtlich. Möglicherweise verbleibende Einschränkungen

⁴⁷⁵ BVerwG, Urt. v. 04.03.1983 – 4 C 74.80, juris, Rn. 14.

⁴⁷⁶ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, L10.1.

⁴⁷⁷ BGH, Urt. v. 30.10.2003 - III ZR 380/02, juris Rn. 15.

gen sind im Rahmen der Abwägung angesichts des öffentlichen Interesses am flächendeckenden Netzausbau hinzunehmen. Für den Fall von Beeinträchtigungen wird auf die Hinweise zur Entschädigung unter Kap. C.I. verwiesen. Weitere konkrete Belange der Jagdausübung wurden nicht vorgebracht. Das Vorhaben steht dem Belang der Jaghausübung nicht entgegen.

Durch das Vorhaben können grundsätzlich Belange der Fischereiwirtschaft berührt werden. Der Vorhabenträger hat im Rahmen der Erstellung der Unterlage L8 die Belange der Teichwirtschaft abgeprüft. Demnach sind potentiell teichwirtschaftlich genutzte Stillgewässer weder temporär noch dauerhaft von einer direkten Flächeninanspruchnahme betroffen⁴⁷⁸. Allerdings können aufgrund der Annahmen der Wirkweiten relevanter Wirkfaktoren etwaige Betroffenheiten von teichwirtschaftlichen Betriebsstätten und Produktionsabläufen nicht ausgeschlossen werden. Insofern besteht für sechs trassennahe Teiche das Risiko qualitativer Beeinträchtigungen. Diese Risiken werden jedoch unter Einhaltung der vorsorgenden Vermeidungsmaßnahmen sowie baubegleitenden und nachsorgenden Maßnahmen als gering eingestuft. Konflikte an Teichen, die mit Wassereinleitungen und Arbeitsflächen in Berührung kommen, können bei sachgemäßer Einleitung unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.⁴⁷⁹

Für die weit verbreiteten Böden in Abschnitt D3a wurden keine, bzw. sehr geringe Auswirkungen des Kabelbetriebs auf die Erträge prognostiziert. Eine Studie zu den Auswirkungen der Bodenerwärmung auf Regenwurmartarten konnte keine negativen Auswirkungen auf diese Bodentiere nachweisen. Eine betriebsbedingte Auswirkung auf die Wassertemperatur der Nutzteiche wurde ebenfalls nicht prognostiziert. Bereits während der Planung wurden Konflikte mit agrarstrukturellen und teichwirtschaftlichen Belangen bestmöglich berücksichtigt, um Belastungen land- und teichwirtschaftlicher Betriebe zu vermeiden oder zu mindern. Zudem wurden für die Zeit vor, während und nach dem Bau umfassende Maßnahmen zum Schutz des Bodens als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage vorgesehen. Auch für die teichwirtschaftlichen Belange wurden Vorgaben zur standardisierten technischen Ausführung und zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen in Planung und Bauausführung integriert. Um verlorengegangene Nutzfunktionen hinsichtlich land- und teichwirtschaftlicher Nutzung schnellstmöglich wiederherzustellen, wurden ferner für den Bereich der landwirtschaftlichen Nutzung Maßnahmen in einem Konzept zur Rekultivierung der beanspruchten Flächen gebündelt. Sollten Betroffenheiten durch Bau oder Betrieb des Erdkabels verbleiben, da z. B. Funktionseinschränkungen längerfristig auf Flächen verbleiben, werden diese entschädigt. Gleiches gilt für etwaig verbleibende Betroffenheiten in Bezug auf die teichwirtschaftlichen Betriebe und deren Produktionsstätten.

Der Landesfischereiverband Bayern e. V. hat mit Stellungnahme vom 12.12.2023 keine grundlegenden Bedenken geäußert. Soweit der Verband darüber hinaus die Ergreifung von besonderen Vorsichtsmaßnahmen für den Fall betroffener Muscheln sowie eine Abstimmung mit Fischereiberechtigten hinsichtlich Schlüsselhabitaten gefordert hat, ist der Vorhabenträger diesen Forderungen durch entsprechende Zusage nachgekommen (Kap. A.VI.1.d)). Ferner hat der Landesfischereiverband eine explizite Erfassung der Fischfauna für die Große Laber und Pfatter verlangt. Der Vorhabenträger hat dem entgegnet, die Gewässer würden geschlossen gequert, sodass es nicht zu Beeinträchtigungen von Gewässerentwicklungsbereichen,

⁴⁷⁸ Unterlagen nach § 21 NABEG, L8, Kap. 5.4.3 u. 5.5.

⁴⁷⁹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage L8, Kap. 6.

insbesondere Gewässerrandstreifen, komme und eine ergänzende Erfassung nicht erforderlich sei. Dem kann aus Sicht der Planfeststellungsbehörde gefolgt werden, da Beeinträchtigungen der Fischfauna aufgrund der geschlossenen Querung nicht ersichtlich sind.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Stellungnahme vom 12.12.2023 vorgebracht, dass hinsichtlich von vier in unmittelbarer Nähe des Trassenverlaufs gelegenen Teichen im Bereich Geisling, Sägewerk, mögliche Betroffenheiten durch Wassereinleitungen, Möglichkeit temporärer Trockenlegungen und eine Erwärmung des Wasserkörpers besonders zu prüfen seien. Zudem sei der Erhalt der Eigenschaften von Bächen und Gräben als Zu- und Ableiter von Teichen sicherzustellen. Der Vorhabenträger hat erwidert, es verbleibe in dem fraglichen Bereich ein Restrisiko. Eintritt und Umfang einer Beeinträchtigung seien jedoch durch Einhaltung vorsorgender Maßnahmen wesentlich herabgesetzt. Die Zu- und Abläufe würden wiederhergestellt und auch die Möglichkeit zur Trockenlegung der Teiche bleibe erhalten. Eine Untersuchung der Temperaturverhältnisse habe ergeben, dass der Bodenwasserhaushalt vielmehr durch natürliche, atmosphärische Randbedingungen sowie Randbedingungen im Proenraum des Bodens anstelle des Kabelbetriebs bestimmt werde. Berichtspflichtige Gewässer würden grundsätzlich geschlossen gequert. Nur der Leuterhofer Graben werde als kleinerer, wenig bedeutendes Gewässer offen gequert. Dieser werde jedoch im Anschluss wiederhergestellt und der Wasserfluss gewährleistet. Den Ausführungen hinsichtlich der Bewertung der Teichanlagen kann aus Sicht der Planfeststellungsbehörde gefolgt werden. Die vom Landesfischereiverband erwähnten Belange hat der Vorhabenträger insoweit geprüft. Jedoch wird dem Vorhabenträger per Nebenbestimmung auferlegt, die Eigenschaft von Bächen und Gräben zu erhalten. Der Leuterhofer Graben ist zwar das einzig berichtspflichtige Gewässer. Jedoch werden daneben zahlreiche weitere unbenannte Gewässer gequert, welche möglicherweise in einem berichtspflichtigen Gewässer münden.⁴⁸⁰

Vor diesem Hintergrund besteht für die Planfeststellungsbehörde diesbezüglich kein weiterer Regelungsbedarf.

i) Verkehr

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den gesetzlichen Vorgaben des Straßen- und Wegerechts vereinbar (s. Kap. B.III.4.I)(aa)). Verbleibende Beeinträchtigungen wiegen im Vergleich zu den öffentlichen Interessen am Ausbau der Höchstspannungsnetze zur Verbesserung der Stromübertragung vergleichsweise gering, sodass die Belange des Straßen- und Verkehrsrechts vorliegend gegenüber dem eben benannten öffentlichen Interesse zurücktreten.

(aa) Straßen und Wege

Im Rahmen des Wegekonzeptes⁴⁸¹ getroffene Maßnahmen und hergestellte Ertüchtigungen werden nach Abschluss der Arbeiten vom Vorhabenträger wieder entfernt. Soweit der Baustellenverkehr und die Straßennutzung die technische Zweckbestimmung von Straßen übersteigen, werden beanspruchte Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Hinsichtlich der Transporte von Material hat der Vorhabenträger ein Logistikkonzept erstellt, Behinderungen und Gefährdungen des öffentlichen Verkehrsraumes zu minimieren.⁴⁸²

⁴⁸⁰ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, J, Kap. 3.1, Tab. 3-2.

⁴⁸¹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, C2.3.3.

⁴⁸² Unterlagen gemäß § 21 NABEG, C2.2, Kap. 1.4.

Das Vorhaben quert an mehreren Stellen verschiedene Straßen und Wege. Die gekreuzten Straßen sind im „Kreuzungsverzeichnis“ aufgeführt.⁴⁸³

Die Gemeinde Mintraching hat mit Stellungnahme vom 17.11.2023 ihre Befürchtung dargelegt, dass aufgrund der Bauarbeiten mit schwerem Gerät Schäden an den von der Trasse betroffenen gemeindlichen Grundstücken und den Zuwegungen hervorgerufen werden könnten und in diesem Zusammenhang für den Umgriff der gesamten Trasse und sämtliche Zuwegungen deshalb Beweissicherungsgutachten auf Kosten des Vorhabenträgers eingefordert, die ihr vor Baubeginn ausgehändigt werden sollen. Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, dass unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme im Zuge eines Beweissicherungsverfahrens der Urzustand, d. h. der Zustand von potenziell betroffenen Gebäuden, Gebäudeteilen und sonstiger für die Bauausführung genutzter Flächen, durch die jeweilige Baufirma mittels Protokolls und ggfs. Zeichnungen sowie Fotoaufnahmen dokumentiert werde. Der genaue Umfang und die Art der Beweissicherung würden vor Baubeginn vor Ort mit den Betroffenen abgestimmt. Nach Abschluss der Baumaßnahme werde der Zustand erneut dokumentiert und Urzustand wiederhergestellt. Hierzu würden eventuelle Abweichungen zum Urzustand, d. h. Schäden, auf Grundlage der Dokumentation ermittelt und behoben. Die Kosten trage der Vorhabenträger. Das vom Vorhabenträger dargestellte Beweissicherungsverfahren ist auch in der Beschreibung des Bauablaufs⁴⁸⁴ bei den Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen niedergelegt. Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Handlungsbedarf.

(bb) Sonstige Infrastruktur

Das Gleichstromerdkabel-Erdkabel kreuzt in geschlossener Bauweise die Bahnlinien 5830 Passau Hbf – Obertraubling (bei km 7+388) und 5630 Neufahrn (Niederbay.) – Radldorf (bei km 22+208) der DB Netz AG.⁴⁸⁵ Mit der DB Netz AG sind zur Kreuzung der bundeseigenen Bahnanlagen vorrangig Kreuzungsvereinbarungen abzuschließen. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden die Deutsche Bahn AG und das Eisenbahn-Bundesamt ordnungsgemäß beteiligt. Eine Stellungnahme wurde jeweils nicht eingereicht, sodass davon ausgegangen wird, dass ihrerseits gegen das planfestgestellte Vorhaben keine Einwände bestehen⁴⁸⁶.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur 1. Planänderung hat die Deutsche Bahn AG mit Stellungnahme vom 19.09.2024 mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben aus eisenbahntechnischer Sicht keine Einwendungen bestehen, wenn die von ihr vorgebrachten Hinweise und Anregungen beachtet werden. Die Deutsche Bahn AG hat insoweit gefordert, dass für die Kreuzungen der o. g. Bahnlinien vor Baubeginn mit der DB-Immobilien ein Kreuzungs-/Gestattungsvertrag abgeschlossen wird. Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, dass die Kreuzungsanträge bereits bei der Deutschen Bahn AG – DB-Immobilien – Region Süd gestellt worden seien und die Verträge gemäß der Stromkreuzungsrichtlinie der Deutschen Bahn abgeschlossen würden. Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Handlungsbedarf.

⁴⁸³ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, C2.3.5.1 und C2.3.5.2.

⁴⁸⁴ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, C2.2, Kap. 1.3.2.1.

⁴⁸⁵ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, C2.3.5, Kreuzungsnr. D3a-041, D3a-143; C2.3.2, Bl. 06, 17, Querschnittsnr. D3a-Q-007, D3a-Q_024.

⁴⁸⁶ Vgl. Theobald/Kühling/Keienburg, 124. EL Januar 2024, NABEG § 22 Rn. 3.

Die Belange der Flugsicherung werden durch das Vorhaben nicht berührt. Dies wurde durch das zuständige Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) im Zuge des Beteiligungsverfahrens bestätigt. Ebenso wenig werden Zuständigkeiten des Luftfahrt-Bundesamts und der Deutschen Flugsicherung GmbH berührt.

j) Versorgungsträger und Telekommunikation

Die Belange der Versorgungsträger und Telekommunikation sind durch das planfestgestellte Vorhaben berücksichtigt worden. Zwar werden durch das Vorhaben Anlagen und Rechte anderer Anlagenbetreiber tangiert.⁴⁸⁷ Der Vorhabenträger hat indes aber dargelegt, dass die Mindestabstände zu den Anlagen Dritter eingehalten werden, entsprechende Schutzstreifen freigehalten werden, sichere Arbeitsräume sowie eine ausreichende Zugänglichkeit der Anlagen gewährleistet werden und etwaige Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von schädlichen Auswirkungen durch mögliche gegenseitige elektromagnetische Beeinflussung auf der Grundlage des Beeinflussungsgutachtens mit den Anlagenbetreibern abgestimmt werden.⁴⁸⁸ Darüberhinausgehende Mindestabstände zur Einhaltung von sicheren Arbeitsräumen, und im Besonderen Abstände zur Vermeidung von elektrischen Einflüssen wurden mit den Betreibern abgestimmt.⁴⁸⁹ Ausweislich des Erläuterungsberichts,⁴⁹⁰ des Kreuzungsverzeichnisses⁴⁹¹ und der Lagepläne⁴⁹² wurden alle angezeigten Anlagen bei der Planung des Vorhabens berücksichtigt. Sofern notwendig, wurde entweder durch den Vorhabenträger zugesagt, sich mit betroffenen Dritten im Rahmen der Bauphase abzustimmen sowie deren Anlagen zu schützen und zu sichern oder eine entsprechende Nebenbestimmung aufgenommen (s. Kap. A.V.1.I)1.-3. und Kap. A.VI.1.-2.). Hierdurch wird insbesondere den Forderungen der Bayernwerk Netz GmbH und der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG hinsichtlich der Abstimmung einzelner Maßnahmen im Rahmen der Bauausführung entsprochen.

Der Vorhabenträger konnte insgesamt zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nachweisen, dass der Betrieb des Vorhabens in der Nähe der Anlagen der Versorgungsunternehmen keine Zweifel an der technischen Sicherheit der Anlagen begründet. Risiken für die technische Sicherheit des Vorhabens sind ebenfalls nicht zu befürchten. Zur Berücksichtigung der übrigen geltend gemachten Belange schließen der Vorhabenträger und die Versorgungsunternehmen Kreuzungsvereinbarungen. Deren Belange sind vor diesem Hintergrund zur Genüge berücksichtigt worden.

Soweit mehrere Einwender (u. a. die Bayernwerk Netz GmbH, die Deutsche Telekom etc.) im Hinblick auf spezifische Sachverhalte, bei denen die geplante Trasse die Anlagen und/oder Leitungen anderer Versorgungsträger kreuzt, eine besondere Abstimmung gefordert haben, hat der Vorhabenträger erwidert, dass weitere, spezifische Abstimmungen und Beteiligungen im Rahmen der Schließung von Kreuzungsverträgen mit den Einwendern getroffen und berücksichtigt werden. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers.

Soweit mehrere Einwender (u. a. die Bayernwerke Netz GmbH, die Deutsche Telekom Technik GmbH etc.) die Einhaltung von Mindestabständen gefordert haben, hat der Vorhabenträger

⁴⁸⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Unterlage C2.3.5; L10.1 Kap. 2.3

⁴⁸⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Unterlage C2.2 Kap. 1.7.1.4., 1.7.2.3

⁴⁸⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Unterlage C2.2 Kap. 1.7.1.4.

⁴⁹⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Unterlage A1, Kap. 8.10.

⁴⁹¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Unterlage C2.3.5.

⁴⁹² Unterlagen gem. § 21 NABEG, Unterlage C2.3.2.

auf die in der „Planungsgrundlage zu technischen Betroffenheiten für die Projekte SuedLink und SuedOstLink – Sparten Strom, Gas und Nachrichtentechnik“ im Austausch mit den Leitungsbetreibern abgestimmten Trassierungsgrundlagen verwiesen. Der Forderung nach einer Einhaltung von Mindestabständen konnte zudem durch die Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung entsprochen werden (s. Kap. A.V.1.I)1.). Im Wege der Nebenbestimmung wird dem Vorhabenträger auferlegt, dass im Schutzstreifen bestehender Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen und -leitungen aus Sicherheitsgründen keine Maßnahmen vorgenommen werden dürfen, die deren Bestand oder Betrieb beeinträchtigen oder gefährden könnten. Soweit für die Realisierung des Vorhabens die Durchführung von Maßnahmen im Schutzstreifen dieser Anlagen unvermeidbar sind, hat sich der Vorhabenträger hierzu mit dem jeweiligen Telekommunikationsbetreiber/Versorgungsträger rechtzeitig abzustimmen und die Besonderheiten der jeweiligen Leitungen zu berücksichtigen (s. Kap. A.V.1.I)1.). Insbesondere sind die Mindestabstände einzuhalten. Durch die Beachtung der vorgebrachten Hinweise und Anforderungen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Betreiber bzw. Träger der betroffenen Anlage in der Regel wesentlich besser die für eine Sicherheitsunterweisung nötigen (Detail-)Kenntnisse über die technischen Merkmale der Anlage vermitteln können, obgleich der Vorhabenträger die technische Sicherheit des planfestgestellten Vorhabens grundsätzlich in eigener Verantwortung gewährleistet. Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen wurde insbesondere den Einwänden der Bayernwerk Netz GmbH und der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG entsprochen und eine Beeinträchtigung fremder Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen kann ausgeschlossen werden. Für an Anlagen Dritter entstandene Schäden kommt der Vorhabenträger auf. Angesichts der erteilten Nebenbestimmung sieht die Planfeststellungsbehörde daher keinen weiteren Handlungs- bzw. Regelungsbedarf.

Den Forderungen der Versorgungsträger (u. a. der Bayernwerk Netz GmbH und der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG) zur Funktionsfähigkeit der Fremdleitungen, zur Arbeitssicherheit und sonstigen Sicherheitsvorkehrungen im Bereich der Fremdleitungen konnte durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen und entsprechende Zusagen des Vorhabenträgers abgeholfen werden (s. Kap. A.V.1.I)1.) und Kap. A.VI.1.i)2.-3.).

Auch der Forderung mehrerer Einwender (u. a. die Bayernwerke Netz GmbH, die GDMcom GmbH etc.) zur Einholung weiterer, aktueller Leitungsauskünfte im Hinblick auf Näherungen bzw. Kreuzungen mit Versorgungsanlagen bzw. -leitungen der Versorgungsträger hat der Vorhabenträger durch Zusage entsprochen (s. Kap. A.VI.1.i)1.).

Die Bayernwerk Netz GmbH hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens Bedenken hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeiten künftiger Leitungsquerungen bzw. -kreuzungen durch Mittel-/Niederspannungskabel geäußert. Künftige Anlagen bzw. Leitungen würden unter Umständen verhindert. Als Verteilnetzbetreiber müsse die Bayernwerk Netz GmbH bei der Planung und dem Bau künftiger Anlagen bzw. Leitungen weiterhin handlungsfähig bleiben. Konkret fordert die Einwenderin, dass Planungen und die Durchführbarkeit auch während des laufenden Planfeststellungsverfahrens mit ihr abgestimmt werden. Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, dass auch zukünftige Anlagen im Rahmen des Möglichen berücksichtigt wurden, sofern eine konkrete, konsolidierte Planung vorlag. So seien z. B. mit der Bayernwerk Netz GmbH an mehreren Stellen die Planungen zum SOL soweit angepasst worden, dass konkret geplante Erdkabel als "Bestand" betrachtet und damit seitens des SOL unterquert wurden. Weiterhin seien z. B. bei der Querung von Freileitungen die Mindestabstände zu Masten so gelegt worden, dass eine eventuelle spätere Versetzung der Masten durch die Bayernwerke möglich ist. Der Vorhabenträger habe dabei bereits umfangreiche Zugeständnisse gegenüber möglichen

Planungen der Bayernwerke getroffen. Für zukünftige Leitungsquerungen, die zum Zeitpunkt der Planung / des Baus des SOL noch nicht bekannt waren, müssten Drittbetreiber die entsprechenden Mindestabstände und Auflagen der Leitungskreuzungen einhalten. Eine Querung nach Verlegung der gegenständlichen Stromleitungen einschließlich der dementsprechenden Entschädigung sei mit den Betreibern im Rahmen von Kreuzungsvereinbarungen/-verträgen abzustimmen, um eine gegenseitige Beeinflussung der Anlagen zu vermeiden (s. Kap. A.VI.1.i)3.). Die Regelungen für zukünftige Leitungsquerungen erfolgen in weiteren Rahmenvereinbarungen als Ergänzung zur Planungsgrundlage, die selbst nicht Bestandteil des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens sind und auch nicht sein können. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist dem zuzustimmen. Dem Vorhabenträger ist nicht zuzumuten, jegliche in einem nicht verfestigten Planungsstadium befindliche Infrastrukturplanung vorab zu berücksichtigen. Die Kreuzungsverträge sind darüber hinaus nicht Gegenstand der Planfeststellungsentscheidung. Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Regelungsbedarf.

Soweit die Bayernwerk Netz GmbH gefordert hat, dass innerhalb der Schutzzone bestehender Hochspannungsleitungen die Höhenbeschränkungen einzuhalten seien und weder Erdaushub gelagert noch sonstige Maßnahmen durchgeführt werden dürfen, die das bestehende Erdniveau unzulässig erhöhen, hat der Vorhabenträger demgegenüber auf die Kreuzungsvereinbarungen verwiesen. Vor dem Hintergrund, dass dieser Forderung auch durch die Aufnahme einer Nebenbestimmung entsprochen wurde (s. Kap. A.V.1.i)1.), sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Regelungsbedarf.

Soweit die Bayernwerk Netz GmbH gefordert hat, die fehlende Kreuzung D3a-075 bei TKM 12+576 im Kreuzungsverzeichnis noch aufzuführen, hat der Vorhabenträger erwidert, dass sich der dort befindliche Mast in ca. 32 m Entfernung zur nächstgelegenen Muffengrube und in ca. 12 m Entfernung vom Rand des Arbeitsstreifens befinde. Da die Muffengruben nicht wesentlich tiefer als der Graben zur offenen Verlegung wären, könne eine Beeinträchtigung des Freileitungsmastes ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Regelungsbedarf.

Die Bayernwerk Netz GmbH hat weiterhin gefordert, dass die Versorgungssicherheit und die Betriebsführung der BAGE-Anlagen zu keinem Zeitpunkt durch und während der Baumaßnahmen gefährdet werden dürfen. Bei allen erforderlichen 380- bzw. 110-kV-Provisorien bzw. Maßnahmen an den 110-kV-Leitungen seien entsprechende provisorische LWL-Erdkabel/-Luftkabel zu errichten oder nachrichtentechnische Ersatzverbindungen anzumieten. Der Vorhabenträger hat demgegenüber vorgetragen, dass die Nachrichtenverbindungen während der Bauphase durch entsprechende Maßnahmen geschützt werden. Darüber hinaus seien die Kreuzungsbedingungen im Austausch mit der Einwenderin bereits in der „Planungsgrundlage zu technischen Betroffenheiten für die Projekte SuedLink und SuedOstLink - Sparten Strom, Gas und Nachrichtentechnik“ abgestimmt worden. Vor dem Hintergrund, dass der Forderung nach einem Schutz bestehender Versorgungsanlagen und ihrer Bestands- und Betriebssicherheit bereits durch Aufnahme einer Nebenbestimmung entsprochen wird (s. Kap. A.V.1.i)1.), sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Regelungsbedarf.

Die Energieversorgung Ergolding-Essenbach GmbH hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingewendet, dass zwei Zuwegungen (Z107 und Z106) im Bereich einer ihrer Gashochdruckleitungen am Rande der Kreisstraße LA22 erstellt werden sollen. Die Leitung sei jedoch bei einer Überdeckung >80cm mit üblichen Verkehrs- (40t) bzw. Achslasten (8t) überfahrbar.

Der Vorhabenträger hat daraufhin erwidert, die tatsächliche Überdeckung könne im Vorfeld durch eine Suchschachtung ermittelt werden. Im Bereich des Schutzstreifens könnten zudem Maßnahmen ergriffen werden (z. B. die Verlegung von Lastverteilplatten). Weitere Abstimmungen der Baufirma mit dem Betreiber würden im Rahmen einer örtlichen Besichtigung erfolgen. Die Planfeststellungsbehörde folgt der nachvollziehbaren Darstellung des Vorhabenträgers und sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

Die Energieversorgung Ergolding-Essenbach GmbH hat weiterhin gefordert, sicherzustellen, dass sich die Zuwegungen während der Nutzung für die Abwicklung des Baustellenverkehrs immer in einem verkehrssicheren und zur Aufnahme der Verkehrslasten ausreichend tragfähigen Zustand befinden. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, dies werde bereits in den §§ 3 und 4 der Sondernutzungsverträge geregelt. Die Erreichbarkeit bestehender Leitungen und Anlagen von Versorgungsträgern (einschließlich des Schutzstreifens) wird zudem durch eine Nebenbestimmung sichergestellt (s. Kap. A.V.1.I)9.). Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Regelungsbedarf.

Soweit die Energieversorgung Ergolding-Essenbach GmbH gefordert hat, dass Schutzstreifenflächen ihrer Gashochdruckleitungen nicht als Baustelleneinrichtungsflächen genutzt werden dürfen, hat die Einwenderin i. R. d. Erörterungstermins vom 17. bis 18. April 2024 geäußert, dass eine entsprechende Vorabstimmung mit dem Vorhabenträger getroffen wurde, in der sich die Beteiligten auf die Einhaltung der Abstandsvorgaben zur Gashochdruckleitung der Einwenderin geeinigt haben.⁴⁹³

Soweit die Energieversorgung Ergolding-Essenbach GmbH im Hinblick auf Schwer- oder sonstige Sondertransporte (z.B. mit Überbreite, die auch eine Inanspruchnahme von Flächen neben den Zuwegungen erfordern) eine vorherige Abstimmung über zum Lastabtrag bzw. zur Lastverteilung erforderliche Maßnahmen gefordert hat, konnte der Forderung durch eine entsprechende Zusage des Vorhabenträgers abgeholfen werden (s. Kap. A.VI.2).⁴⁹⁴

Soweit die Energieversorgung Ergolding-Essenbach GmbH die Einhaltung bestimmter Regeln im Bereich des Schutzstreifens ihrer Gashochdruckleitung gefordert hat, konnte dem durch Aufnahme von Nebenbestimmungen und entsprechende Zusagen des Vorhabenträgers abgeholfen werden (s. Kap. A.V.1.I)11.) und Kap. A.VI.2).

Die Energieversorgung Ergolding-Essenbach GmbH hat darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger die von ihm beauftragten Firmen zu verpflichten habe, bei Arbeiten im Bereich der Gashochdruckleitung der Einwenderin rechtzeitig vorab eine örtliche Einweisung zu beantragen. Demgegenüber hat der Vorhabenträger erwidert, dass vor Baubeginn Schachtscheine eingeholt werden. Angesichts des Hinweisscharakters der von der Einwenderin formulierten Forderung und der bereits erteilten Nebenbestimmung (s. Kap. A.V.1.I)4)) und Zusagen (s. Kap. A.VI.1.-2.) sieht die Planfeststellungsbehörde daher keinen weiteren Regelungsbedarf.

Soweit die Energieversorgung Ergolding-Essenbach GmbH und die Energienetze Bayern GmbH & Co. KG gefordert haben, dass im Schutzstreifen ihrer Gashochdruckleitung keine naturschutzrechtlichen Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, die den Leitungsbestand oder -betrieb beeinträchtigen oder gefährden können, konnte diesem

⁴⁹³ Stenografisches Wortprotokoll zum Erörterungstermin vom 17. Bis 18.04.2024, S. 66.

⁴⁹⁴ Stenografisches Wortprotokoll zum Erörterungstermin vom 17. Bis 18.04.2024, S. 66.

Begehren durch Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung abgeholfen werden (s. Kap. A.V.1.I)1.).

Soweit mehrere Einwender (u. a. die Bayernwerk Netz GmbH, die Energieversorgung Ergolding-Essenbach GmbH und die Energienetze Bayern GmbH & Co. KG) gefordert haben, die Zugänglichkeit zu ihren Leitungstrassen (einschließlich Schutzstreifen) auch während der Bauausführung der verfahrensgegenständlichen Vorhaben durchgängig sicherzustellen, konnte dem durch die Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung und durch entsprechende Zusagen des Vorhabenträgers abgeholfen werden (s. Kap. A.V.1.I)1. und Kap. A.V.1.I)9.-10.) sowie Kap. A.VI.1.i)3.) und Kap. A.VI.2.). Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen weiteren Regelungsbedarf.

Soweit die Energienetze Bayern GmbH & Co. KG gefordert hat, die Lage ihrer Gasleitungen sowie des Steuerkabels der Hochdruckleitung in den Kreuzungspunkten rechtzeitig vor Bauausführung durch Suchschlitze festzustellen, konnte dem Begehren durch eine entsprechende fachliche Zusage des Vorhabenträgers entsprochen werden (s. Kap. A.VI.2)

Der Forderung der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, bei Unterkreuzung der Leitungen der Einwenderin entsprechend Ziffer 8.2 der DIN 30350 grundsätzlich einen Mindestabstand von 2,0 m zwischen der Rohrsohle der Gasleitungen und dem Scheitel der Kabel einzuhalten, wurde durch eine entsprechende Zusage des Vorhabenträgers abgeholfen (s. Kap. A.VI.2).⁴⁹⁵ Für den Fall einer Unterschreitung des Mindestabstands entsprechend der Bewertung nach Ziff. 8.2 der DIN 30350 hat die Energienetze Bayern GmbH & Co. KG eine weitere Abstimmung ggf. erforderlicher Sicherungsmaßnahmen gefordert. Demgegenüber hat der Vorhabenträger vorgetragen, dass bereits über mehrere Jahre Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger und dem Einwender sowie weiteren Leitungsbetreibern stattgefunden hätten, bei denen Vereinbarungen zu Mindestabständen getroffen worden seien (z. B. bei Kreuzungen oder Parallellagen). Diese Abstimmungsergebnisse fänden sich in der „Planungsgrundlage zu technischen Betroffenheiten für die Projekte SuedLink und SuedOstLink - Sparten Strom, Gas und Nachrichtentechnik“. Die für diesen Zweck vom Vorhabenträger bzw. im Auftrag des Vorhabenträgers erstellten Unterlagen, Gutachten und Berechnungen seien der Bayernwerk Netz GmbH und weiteren Leitungsbetreibern übergeben worden. Eine Abweichung von der beantragten Trassierung sei nicht notwendig. Die Planfeststellungsbehörde folgt der nachvollziehbaren Darstellung des Vorhabenträgers. Angesichts der bereits erzielten Abstimmungsergebnisse und der laufenden Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und den Leitungsbetreibern und angesichts der erteilten Zusage (s. Kap. A.VI.2) sieht die Planfeststellungsbehörde daher keinen weiteren Regelungsbedarf.

Die Energienetze Bayern GmbH & Co. KG hat gefordert, dass ihre Gasleitungen entsprechend dem Kreuzungsverzeichnis jeweils in geschlossener Bauweise gekreuzt werden, die Kreuzungspunkte während der Bauausführung jeweils freizulegen sind und die Freilegung und nachfolgende Wiederverfüllung nur im Beisein eines Vertreters der Energienetze Bayern erfolgen darf. Der Vorhabenträger hat der Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung widersprochen. Vielmehr müsse auch eine andere Art der Bauweise möglich sein. In welcher Art die jeweiligen geschlossenen Querungen gebaut werden, sei speziell für jede Querung festzulegen. Die Festlegung der Bauweise erfolge insbesondere auf Grundlage der Ergebnisse der Baugrunduntersuchung, der verbundenen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt,

⁴⁹⁵ Stenografisches Wortprotokoll zum Erörterungstermin vom 17. Bis 18.04.2024, S. 62 f.

der Wirtschaftlichkeit und ggf. der Anforderungen des Betreibers der zu kreuzenden Infrastruktur. Als Standardbauverfahren komme überwiegend das HDD-Verfahren zur Anwendung. Daneben seien geschlossene Querungen je nach Beschaffung des Baugrundes und abhängig von der geplanten Gesamtlänge als sog. „Microtunnel“ oder mittels Bohrpressung (gesteuert oder ungesteuert) geplant. Welche Art der geschlossenen Querung geplant ist, sei in den Planfeststellungsunterlagen benannt. Mit Blick auf eine ggf. erforderliche Freilegung der Kreuzungspunkte hat der Vorhabenträger zugesagt, sich im Rahmen der baulichen Umsetzung mit dem Versorgungsträger abzustimmen (s. dazu Kap. A.VI.2). Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers.⁴⁹⁶

Soweit die Energienetze Bayern GmbH & Co. KG gefordert hat, dass die Ausführung der Bauarbeiten nur an entsprechend qualifizierte Fachfirmen vergeben werden darf, konnte dem Begehren durch Aufnahme einer entsprechenden Zusage abgeholfen werden (s. Kap. A.VI.2).

Soweit die Energienetze Bayern GmbH & Co. KG zudem gefordert hat, dass die Lagerung von Aushubmaterial im Bereich ihrer Schutzstreifenflächen grundsätzlich zu vermeiden und allenfalls nach vorheriger Abstimmung mit der Einwenderin zulässig ist, konnte dem durch eine Zusage des Vorhabenträgers abgeholfen werden (s. Kap. A.VI.2).

Die Einwenderin hat zudem gefordert, dass Start- bzw. Zielgruben nur außerhalb des Schutzstreifens ihrer Gasleitungen errichtet werden, die Standsicherheit des Schutzstreifens durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass sichergestellt und ggf. nachgewiesen wird, dass durch Rammarbeiten keine unzulässigen Lasteinwirkungen auf die Gasleitungen der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG verursacht werden. Darüber hinaus hat die Energienetze Bayern GmbH & Co. KG gefordert, dass ggf. erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen, die sich auch auf den Trassenbereich der Gasleitungen auswirken können, im Vorfeld mit der Einwenderin abzustimmen sind. Demgegenüber hat der Vorhabenträger vorgetragen, dass technische und planerische Maßnahmen zur Sicherung der Bestandsleitungen berücksichtigt würden und der Schutzstreifen der Gasleitungen beachtet werde. Spezifische Abstimmungen und Anforderungen zu einzelnen Kreuzungen würden dann zusätzlich im Rahmen der Vereinbarung von Kreuzungsverträgen berücksichtigt. Im Übrigen konnte den Forderungen durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen (vgl. Kap. A.V.1.I)11.) und die erteilten Zusagen des Vorhabenträgers (Kap. A.VI.2) abgeholfen werden.

Soweit die Deutsche Telekom Technik GmbH gefordert hat, dass zur Vermeidung von Störungen bei Telekommunikationslinien, die sich in unmittelbarer Nähe zur geplanten Leitungen befinden, bei Festlegung von oberirdischen Standorten, zu errichtenden Verteilern etc. ein bestimmter Abstand zwischen der geplanten und den bestehenden Anlagen einzuhalten sei, hat der Vorhabenträger auf die Abstimmung zwischen ihm und der Einwenderin verwiesen. Angesichts der bereits stattfindenden Abstimmungen zu einzuhaltenden Abständen sieht die Planfeststellungsbehörde daher keinen weiteren Regelungsbedarf.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat i. R. d. Anhörungsverfahrens gefordert, dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass er für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufzustellen und mit der Deutschen Telekom abzustimmen habe, damit Bauvorbereitung, Materialbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen der Telekom usw. rechtzeitig ein-

⁴⁹⁶ Stenografisches Wortprotokoll zum Erörterungstermin vom 17. Bis 18.04.2024, S. 63 f.

geleitet werden können. Für ihre Baumaßnahmen benötige die Deutsche Telekom eine Vorlaufzeit von mind. 9 Monaten. Dem konnte durch eine Zusage des Vorhabenträgers abgeholfen werden (Kap. A.VI.2).

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat zudem darauf hingewiesen, dass von der vom Vorhabenträger geplanten Höchstspannungsleitung potentiell elektromagnetische Störungen ausgehen, und gefordert, dass der Veranlasser sowohl für die störende, als auch für die gestörte Anlage entsprechende Schutzvorkehrungen auf eigene Kosten anzubringen sind. Demgegenüber hat der Vorhabenträger vorgetragen, die zu erwartende elektromagnetische Beeinflussung anderer Objekte sei in Studien betrachtet worden. Diese Studien lägen der Einwenderin bereits vor. Danach sei keine elektromagnetische Störung zu erwarten. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Darstellungen des Vorhabenträgers. Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Regelungsbedarf.

Weiterhin hat die Deutsche Telekom Technik GmbH gefordert, die Kosten der Telekom für die Sicherung/ Änderung/ Verlegung ihrer Telekommunikationslinien, im vollen Umfang dem Vorhabenträger aufzuerlegen. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, die Kosten für zwingend notwendige, durch die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a verursachte Maßnahmen, würden nach vorheriger Prüfung, Absprache und Durchsprache der Maßnahme nach dem Verursacherprinzip vom Vorhabenträger getragen. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Regelungsbedarf.

Soweit die Vodafone GmbH darauf hingewiesen hat, dass Anlagen der Einwenderin bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind und nicht überbaut werden dürfen, konnte dieser Forderung durch Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung abgeholfen werden (s. Kap. A.V.1.1)1., 3., 5. und 9.).

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Isar Gruppe 1 hat darauf hingewiesen, dass im Bereich des Bahngleises die Fernleitung zur Wasserversorgung mit Steuerkabel parallel zur Bahnlinie in DN 300 GGG verläuft. Sollten Erschließungs- bzw. Baumaßnahmen seitens des Vorhabenträgers im Bereich des Bahngleises geplant sein, wären diese mit dem Einwender rechtzeitig abzustimmen. Demgegenüber hat der Vorhabenträger erwidert, die angesprochene Fernleitung zur Wasserversorgung parallel zur Bahnlinie werde nicht von den Bauarbeiten im Planfeststellungsabschnitt D3a betroffen sein. Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Regelungsbedarf.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg-Süd hat zu fünf Kreuzungen von Trinkwasserleitungen zusätzliche Kreuzungsvereinbarungen erstellt und gefordert, dass diese in die Kreuzungsverträge mit dem Vorhabenträger aufzunehmen und dann zu unterzeichnen sind. Erst dann könne eine Genehmigung der Kreuzungen erteilt werden. Der Vorhabenträger hat daraufhin erwidert, die geforderten Auflagen seien aus dem EWM-Beteiligungsverfahren im Abschnitt D2 bekannt. Er hat sie hinsichtlich Umsetzbarkeit durch den Tiefbau geprüft und das Kreuzungsmanagement des Vorhabenträgers hat sich dazu mit dem Einwender abgestimmt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind die Ausführungen des Vorhabenträgers nachvollziehbar, sodass kein weiterer Regelungsbedarf besteht. In den Kreuzungsverträgen erfolgt zudem die Festlegung der spezifischen bautechnischen Anforderungen.

Der Wasserzweckverband Mallersdorf hat gefordert, dass der Vorhabenträger sicherstellt, dass Wasserleitungen, Steuer- oder Mittelspannungskabel des Zweckverbands, die von der

geplanten Trasse gekreuzt werden, während der Baumaßnahmen nicht beschädigt oder überbaut werden, im Anschluss für den Wasserzweckverband zugänglich sind und die Wasserversorgung bestehen bleibt. Demgegenüber hat der Vorhabenträger vorgetragen, dass vorhandene Fremdleitungen im Regelfall i. R. d. Bauausführung aufgesucht und Lage und Tiefe festgestellt werden. Die erforderlichen Mindestabstände würden ebenfalls eingehalten. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers. Mit Blick auf die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in den Nebenbestimmungen (s. Kap. A.V.1.1.)¹) sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Regelungsbedarf.

Soweit der Wasserzweckverband Mallersdorf gefordert hat, dass vor Beginn der Baumaßnahmen durch eine Kostenübernahmeerklärung für bestimmte Aufwände (z. B. Umlege- oder Sicherungsarbeiten) die jeweilige Kostentragung festzulegen sei, hat der Vorhabenträger verdeutlicht, dass der Vorhabenträger nach dem Verursacherprinzip die Kosten für Umlege- und Sicherungsmaßnahmen trägt, die direkt aus den Bauarbeiten für das gegenständliche Vorhaben resultieren. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers.

Soweit der Wasserzweckverband Mallersdorf i. R. seiner Stellungnahme auf Einrichtungen hinweist, die von der geplanten Trasse gequert werden (nämlich die Versorgungsleitungen DN 50 PVC, da 180 PE-HD, DN 50 PVC, DN 125 PVC sowie die Fernwasserleitungen DN 300 AZ, ON 300 AZ und, ON 250 AZ, ein Steuerkabel, ein Fernsteuerkabel und ein Mittelspannungskabel) hat der Vorhabenträger dargelegt, dass die aufgeführten Wasserleitungen nach aktueller Überprüfung bereits berücksichtigt werden und eine Kontaktaufnahme zum Wasserzweckverband Mallersdorf bereits stattgefunden hat. Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Regelungsbedarf.

Die Gemeinde Markt Essenbach hat auf einen gemeindlichen Kanal hingewiesen, der vom Ortsteil Mettenbach nach Süden im gemeindlichen Weg mit der Flurstück-Nr. 528 (Gemarkung Mettenbach) verläuft und zur alten Kläranlage von Mettenbach auf der östlichen Hälfte des Grundstücks Flurstück-Nr. 667 (Gemarkung Mettenbach) führt. Normalerweise sei diese Leitung leer. Aber bei Starkregen – wenn die Kapazität der Pumpstation und der sonstigen vorhandenen Kanäle nicht ausreicht – werde in diesen Kanal ausgeleitet. Der Kanal sei also in Betrieb und sei zwingend während der Bauarbeiten für das gegenständliche Vorhaben umfänglich funktionsfähig zu erhalten. Demgegenüber hat der Vorhabenträger vorgetragen, der erwähnte Weg, unter dem der Kanal verläuft, sei als Baustellenzufahrt geplant. Unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme werde im Zuge eines Beweissicherungsverfahrens der Zustand von potenziell betroffenen Gebäuden, Gebäudeteilen und sonstigen für die Bauausführung genutzten Flächen (d. h. der Urzustand) durch die ausführende Baufirma dokumentiert. Der genaue Umfang und die Art der Beweissicherung würden vor Baubeginn vor Ort mit den Betroffenen abgestimmt. Nach Abschluss der Baumaßnahme werde der Zustand erneut dokumentiert. Vor dem Hintergrund, dass sich bereits aus den Planunterlagen ergibt, dass der Vorhabenträger eine bauvorauslaufende, baubegleitende und bauabschließende Beweissicherung sowie eine Wiederherstellung durchzuführen hat,⁴⁹⁷ schließt sich die Planfeststellungsbehörde den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers an. Auf dieser Grundlage würden eventuelle Abweichungen zum Urzustand ermittelt, der Urzustand auf Kosten des Vorhabenträgers wiederhergestellt und etwaige Schäden durch ihn ersetzt. Der Vorhabenträger

⁴⁹⁷ Vgl. Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3, Kap. 1.3 und insb. Kap. 1.3.1.3-6.

hat diesbezüglich eine entsprechende Zusage abgegeben (s. Kap. A.VI.2). Die Festsetzung einer gesonderten Nebenbestimmung war daher nicht erforderlich.⁴⁹⁸

Soweit die Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Südbayern gefordert hat, dass für die Querung der Höchstspannungsleitung mit der A 92 in Abhängigkeit vom Rohrdurchmesser eine Mindestüberdeckung von mindestens 2,50 m einzuhalten sei, hat der Vorhabenträger demgegenüber vorgetragen, dass die Querung in Übereinstimmung mit den Kreuzungsverträgen erfolgt und die geforderte Mindestüberdeckung bereits eingehalten werde. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers. Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Regelungsbedarf.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg Süd hat i. R. d. Nachbeteiligung darauf hingewiesen, dass nunmehr aufgrund der Änderung bei Kreuzung D3a-040 ein Microtunnelverfahren statt des ursprünglich geplanten Bohrpressverfahrens angewendet wird. Soweit der Einwender in diesem Zusammenhang gefordert hat, dass der vertikale Mindestabstand zwischen Wasserleitung und Kabeltrasse 1 m zu betragen hat und die genaue Lage der Wasserleitung vorab durch einen Suchschlitz festzustellen ist, konnte der Vorhabenträger nachvollziehbar darlegen, dass die Mindestabstände von einem Meter auch trotz Anwendung des Microtunnels eingehalten werden. Die Angaben würden in einem überarbeiteten Kreuzungsheft zur Verfügung gestellt.

Soweit die Deutsche Bahn AG DB Immobilien – Region Süd i. R. d. Nachbeteiligung gefordert hat, dass i. H. a. die Unterkreuzung der Bahnstromleitung 434 Landshut – Plattling der DB Energie GmbH zwischen den Masten Nr. 10253 und 10254 vor Baubeginn eine Prüfung mit detaillierten Unterlagen durchgeführt wird, konnte der Vorhabenträger nachvollziehbar darlegen, dass er die geforderten Unterlagen (Lageplan, Baubeschreibung, Höhenangaben der eingesetzten Geräte) bereits bei der DB Energie GmbH eingereicht und diese die Kreuzung geprüft und freigegeben habe.

Die Energienetze Bayern GmbH und Co. KG hat i. R. d. Nachbeteiligung darauf hingewiesen, dass die Unterquerung der Bahnlinie Neufahrn (Ndb.) - Radldorf und damit auch der nordwestlich längs der Bahnlinie verlaufenden Gashochdruckleitung HD 0814 DN 200 DP 70 der Einwenderin nebst parallel verlaufenden Steuerkabel nunmehr aufgrund der Stellungnahme des beauftragten Bahngutachters im Microtunnel-Verfahren erfolgen soll. Die grabenlosen Querungen Q 23 und Q 24 sollten offensichtlich auch zusammengefasst werden und die Leitungen der Einwenderin während der Bauarbeiten freigelegt werden, wobei der Einbau einer isolierenden Zwischeneinlage im Kreuzungsbereich vorzusehen sei. Gegen diese Planänderungen bestünden keine Einwände, soweit bei der Bauausführung die vom Vorhabensträger im Zuge des Erörterungstermins vom 17./18.04.2024 gegebenen bzw. bestätigten Zusagen beachtet werden (vgl. Wortprotokoll zum Erörterungstermin, S. 60-64). Der Vorhabenträger hat demgegenüber vorgetragen, die Gasleitung werde mit einem Abstand von ca. 6 m unterbohrt (Microtunnel), wobei Polymerbetonrohre/Stahlrohre als Vortriebsrohre/Mantelrohre verwendet werden. In diese Rohre würden die Kabelschutzrohre gezogen, in welchen wiederum die Kabel eingezogen werden. Da die Leitung mit einem ausreichenden Schutzabstand unterquert werde und die doppelten Rohre genug Isolierung hätten, sei es nicht notwendig, die Gasleitung freizulegen bzw. zu isolieren. Im Übrigen hat er zugesagt, sich i. H. a. die Bauausführung mit der Einwenderin abzustimmen (Kap. A.VI.2).

⁴⁹⁸ Stenografisches Wortprotokoll zum Erörterungstermin vom 17. bis 18.04.2024, S. 67 f.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung der Belange der Versorgungsträger und Telekommunikation ausgeschlossen werden kann.

k) Belange der Abfallwirtschaft

Die Belange der Abfallwirtschaft sind durch das planfestgestellte Vorhaben berücksichtigt worden.

Abfälle sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss, § 3 Abs. 1 S. 1 KrWG. Gemäß § 7 Abs. 2 KrWG sind Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet. Die Verwertung von Abfällen hat grundsätzlich Vorrang vor der Beseitigung der Abfälle, vgl. §§ 7 Abs. 2 S. 2, 15 Abs. 1 KrWG.

Vorliegend ist von diesen Vorschriften der Aushub aus Kabelgräben und Baugruben erfasst. Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gelten für kontaminiertes Bodenmaterial sowie natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben werden, wenn diese Materialien nicht in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden⁴⁹⁹. Der Bodenaushub wird zwar teilweise zur Verfüllung der Baugruben verwendet und dient damit Bauzwecken. Vor der Wiederverfüllung von Baugruben wird das Bodenmaterial jedoch häufig behandelt⁵⁰⁰. Insofern verbleibt der Aushub nicht in seinem natürlichen Zustand. Das ausgehobene Bodenmaterial wird zudem für die Zeit der Baumaßnahmen zwischengelagert. Insoweit ist in Bezug auf das zwischengelagerte Bodenmaterial von einem Entledigungswillen auszugehen. Dieser ist gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 KrWG stets hinsichtlich solcher Stoffe anzunehmen, deren ursprüngliche Zweckbestimmung entfällt oder aufgegeben wird, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an dessen Stelle tritt. Die Wiederverfüllung ist zwar eine neue Zweckbestimmung, diese tritt jedoch nicht unmittelbar an die Stelle der ursprünglichen Zweckbestimmung des Bodenaushubs. Aushub- und Abbruchmaterial bedürfen somit einer abfallrechtlichen Bewertung. Gemäß § 7 Abs. 2 und 3 KrWG sind die Bodenmaterialien unter Einhaltung von DIN 19731 und der BBodSchV einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen.

Der Vorhabenträger hat in Unterlage L1 (Geotechnische Untersuchungen) der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Bewertung relevanter Altlastverdachtsflächen, Deponie- und Aufbereitungsstandorte sowie ortskonkreter Hinweise auf schädliche Gewässerveränderungen durchgeführt⁵⁰¹. Eine Gefährdungsbeurteilung erfolgte in Form eines Altlastengutachtens⁵⁰² im Hinblick auf die geplanten Bauarbeiten an der Trasse an zwei Verdachtspunkten (Kataster-Nr. 27400556, Altablagerung und Kataster Nr. 27400070, Altablagerung). Im Ergebnis dieser Beurteilung lässt sich feststellen, dass von beiden Altablagerungen keine Gefährdung für die Bauarbeiten entlang der Trasse ausgeht und auch keine neuen Gefahren für Dritte zu erwarten sind⁵⁰³. Des Weiteren werden die Ergebnisse und Festlegungen des Altlastengutachtens, so-

⁴⁹⁹ Umkehrschluss aus § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG.

⁵⁰⁰ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage L2.2, Kap. 5.1.3.1.

⁵⁰¹ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage L1, Kap. 2.2.5.

⁵⁰² Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage L3.

⁵⁰³ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage L1, Kap. 2.2.5, L3 Kap. 8

weit sie Aussagen zur Schadstoffbelastung enthalten, bei der Erstellung des Bodenmanagementkonzeptes berücksichtigt und die Mengen, welche der Verwertung / Beseitigung zugeführt werden, erfasst⁵⁰⁴.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Abfälle, insbesondere sämtliche mit dem Bodenaushub verbundenen Abfälle, werden ordnungsgemäß verwertet bzw. beseitigt⁵⁰⁵. Baubedingte Fremdstoffe (Baust Straßen, Geotextilien, Schotter, Abfälle, u. a.) werden vor Beginn der Rekultivierung aus dem Bau Feld rückstandslos entfernt⁵⁰⁶. Dies wird im Zusammenhang mit der abschnittsweisen Freigabe von der Bodenkundlichen Baubegleitung (Maßnahme V2 – BBB) mit überwacht. Verbleibende baubedingte Abfälle und Fremdkörper (inklusive Einmischungen von Schotter, Geotextil etc.) werden abgesammelt⁵⁰⁷. In den Unterlagen sind Aufbereitungsmaßnahmen vorgesehen⁵⁰⁸. Geringwertiges Bodenmaterial wird entsorgt bzw. extern verwertet⁵⁰⁹. Die Verwertung erfolgt unter Beachtung der Angaben der abfalltechnischen Bodenbewertung, der Einbaubeschränkungen der Ersatzbaustoffverordnung sowie der LAGA M20⁵¹⁰. Ein detailliertes Verwertungskonzept für ausgehobenen kontaminierten oder verdrängten Boden wird auf Grundlage der ermittelten Bodenmaterialien im Zuge der Ausführungsplanung nach DIN 19731 erstellt⁵¹¹. Eine Überwachung erfolgt durch die bodenkundliche Baubegleitung (Maßnahme V2 – BBB). Folgeschäden werden dokumentiert⁵¹².

Die Regierung von Niederbayern führt in ihrer Stellungnahme an, dass im Bereich des Vorhabens eine Altlastenverdachtsfläche im Landkreis Regensburg liegt, die nicht näher betrachtet wurde. Der Vorhabenträger hat erwidert, dass die Verdachtsfläche mit der Kataster-Nr. 37500188 nicht weiter berücksichtigt wurde, da sie etwa 160 Meter abstromseitig zur Trassenachse im Pufferbereich von 150 – 500 Metern liegt. Da die Altablagerung abstromseitig zur geplanten Baumaßnahme liegt, könnten altlastenrelevante Beeinträchtigungen nur auftreten, wenn die Fließrichtung des Grundwassers während der Bauwasserhaltung umgekehrt wird. Die Fläche wurde, wie vom Vorhabenträger vorgetragen, in dem Altlastengutachten als Verdachtsfläche aufgeführt und entsprechend abgeschichtet⁵¹³. Eine weitere Betrachtung war daher nicht erforderlich, sodass die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Handlungsbedarf sieht.

Darüber hinaus sind keine relevanten Stellungnahmen zu abfallrechtlichen Belangen erfolgt. Ebenso wenig liegen weitere Hinweise auf Betroffenheiten von Belangen der Abfallwirtschaft vor. Insofern ist eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit diesen Belangen gegeben.

I) Belange der Bundeswehr

Die Belange der Bundeswehr sind durch das Vorhaben berücksichtigt worden. Bereits im Rahmen der Bundesfachplanung wurden die entsprechenden Belange durch das zuständige Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr eingebracht. Der Vorhabenträger hat diese fortlaufend im Rahmen der weiteren Planungen berücksichtigt.

⁵⁰⁴ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage L2.2, Kap. 5.1.2, 5.1.1.4.

⁵⁰⁵ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage L2.1, Kap. 5.1, insb. 5.1.3.8.; Unterlage L2.2, Kap. 5.1.2.

⁵⁰⁶ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage L2.1, Kap. 5.1.3.9.

⁵⁰⁷ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage L2.1, Kap. 5.1.4.1.

⁵⁰⁸ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage L2.2, Kap. 5.1.3.

⁵⁰⁹ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage L2.1, Kap. 5.1.3.8.

⁵¹⁰ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage L2.2, Kap. 5.2; Unterlage L2.1, Kap. 5.1.3.8.

⁵¹¹ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage L2.2, Kap. 5.1.2.

⁵¹² Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage L2.1, Kap. 5.1.4.4.

⁵¹³ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage L3 Kap. 5.

Im Ergebnis hat die zuständige Behörde im Rahmen des Anhörungsverfahrens keine Einwände gegen die Realisierung des Vorhabens vorgebracht.

m) Ordnungsrechtliche Belange

Ordnungsrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Soweit die technische Anlagensicherheit betroffen ist, trifft der Vorhabenträger als Betreiber die Pflicht aus § 49 Abs. 1 EnWG, die Höchstspannungsleitung so zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Das ist indes eine zwingende rechtliche Vorgabe, weshalb hierzu auf die Ausführungen unter Kap. B.III.4.m) verwiesen wird.

n) Belange des Bergbaus und der Rohstoffgewinnung

Die Belange des Bergbaus sind durch das planfestgestellte Vorhaben in ausreichendem Maße berücksichtigt worden. Bereits im Rahmen der Bundesfachplanung wurden die entsprechenden Belange berücksichtigt. Aus Sicht der Raumordnung bestanden keine Konflikte mit dem Vorhaben, auf die Ausführungen unter Kap. B.III.4.h) sowie Kap. B.III.5.h) wird verwiesen. Neben den überörtlichen, strategischen Belangen der Raumordnung wurden auch betriebliche bzw. wirtschaftliche Belange einzelner Abbaubetriebe bereits in der Bundesfachplanung geprüft und berücksichtigt. Im Ergebnis der Bundesfachplanung waren keine Konflikte mit den Belangen des Bergbaus festzustellen. Diese Feststellung wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens überprüft. Hierzu wurden neben den Belangen der Raumordnung auch die privaten, bzw. betrieblichen Belange des Bergbaus auf Basis aktualisierter Datengrundlagen und Abfragen bei den zuständigen Behörden überprüft. Zu diesem Zweck wurden Bergbauberechtigungen (Erlaubnisse gem. § 7 BBergG, Bewilligungen gem. § 8 BBergG, Bergwerkseigentum gem. § 9 BBergG) sowie Altbergbaugebiete einschließlich Bergsenkungen, abgefragt.

Im Abschnitt D3a liegen keine Altbergbaugebiete und Bergbauberechtigungen vor⁵¹⁴. Diesbezüglich sind also keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Für die Vorhaben besteht keine bergrechtliche Betriebsplanpflicht. Ein Teil der zugelassenen Maßnahmen, i. e. die Herstellung der geschlossenen Querungen, fällt in den Anwendungsbereich des Bergrechts und ist insoweit auch bergrechtlich zulässig. Der Anwendungsbereich des § 127 BBergG ist eröffnet, da die Errichtung der Kabelschutzrohranlage in geschlossener Bauweise zum Teil mit Bohrungen erfolgt, die mehr als hundert Meter in den Boden eindringen. Die Aufnahme solcher Bohrungen ist nach § 127 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 BBergG mindestens zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen (vgl. Hinweis unter Kap. A.VII.). Eine Betriebsplanpflicht gem. § 127 Abs. 1 Nr. 2 BBergG besteht für diese Bohrungen jedoch nicht. Ein bergrechtlicher Betriebsplan ist weder mit Rücksicht auf den Schutz der an der zugelassenen Bohrungen Beschäftigten oder Dritter noch der Bedeutung des Betriebes erforderlich.

Auch seitens des Bergamtes Südbayern bestehen keine Einwendungen.

Soweit ein privater Einwender vorträgt, das Vorhaben könne zu Beeinträchtigungen und Einbußen beim Rohstoffabbau in dem Vorranggebiet für Bodenschätze LE68 führen, hat der Vorhabenträger erwidert, dass das Gebiet nur randlich betroffen ist und in dem überwiegenden Teil weiterhin abgebaut werden kann. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers an.

⁵¹⁴ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage L10.1, Kap. 2.4.2.1., Kap. 2.4.2.2

Abwägungserhebliche Belange des Bergbaus oder der Rohstoffgewinnung stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

o) Belange des Tourismus und der Erholung

Abwägungserhebliche touristische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Im Abschnitt D3a befinden sich beispielsweise die Fernwanderwege Via Nova (Europäischer Pilgerweg) im Bereich Aufhausen oder der Wolfgangweg im Bereich Feuchten in unmittelbarer Nähe der Trasse bzw. werden von dieser gekreuzt. Die Wander- und Radwegflächen werden allerdings nicht dauerhaft und damit in hinnehmbarer Art und Weise in Anspruch genommen⁵¹⁵. Die Zugänglichkeit und Attraktivität der touristischen Routen in der Region bleiben dadurch bauzeitlich weitgehend und im Übrigen vollständig erhalten.

p) Belange Gewerbeausübung

Zu den abwägungserheblichen Belangen zählen auch solche der Gewerbewirtschaft und der Industrie.

Im Abschnitt D3a befindet sich eine Sandgrube nahe Greilsberg. Mögliche Beeinträchtigungen ergeben sich nur bauzeitlich. Größere Beeinträchtigungen, z. B. durch Schwerlasttransporte mit Sonderfahrzeugen, können durch eine Verlegung dieser Fahrten in die Nachtzeiten minimiert werden. Insofern ist eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit diesen Belangen gegeben.

q) Weitere Belange des Schutzes kritischer Infrastrukturen

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Schutzes kritischer Infrastrukturen vereinbar. Dies hat auch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe bestätigt.

6. Berücksichtigungsgebot gem. § 13 KSG

Belange des Klimaschutzes, einschließlich des Schutzes des Lokalklimas und der Luftreinhaltung werden durch das Vorhaben nur in geringem Maße berührt. Luftverunreinigende Stoffe werden durch den Betrieb der Erdkabel zwar nicht emittiert. Bau- und betriebsbedingt gehen jedoch ca. 0,01 ha lufthygienisch bedeutsame und ca. 0,68 ha klimatisch bedeutsame Landschaftselemente verloren. Durch die Maßnahmen V1 „Ökologische Baubegleitung“, V2 „Bodenkundlichen Baubegleitung“, V6 „Vermeidung von Schadverdichtungen“, und V7 „Vermeidung von stofflichen Einträgen in den Boden und Wasser“ sowie die Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 sowie W9 und W10 zur Anpflanzung von Gebüsch-, Waldmantel- und Offenlandbiotopen können baubedingte Umweltauswirkungen auf das Klima und die Luft auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Im Abschnitt D3a sind insgesamt fünf Oberflurschränke mit einer Fläche von jeweils ca. 16 m² erforderlich, sodass eine Fläche 80 m² versiegelt wird, die jedoch überwiegend weder bioklimatisch bedeutsame Landschaftselemente enthält noch eine lokale Immissionsschutzfunktion erfüllt. Die Versiegelung von Kaltluftentstehungsgebieten auf einer Fläche von 0,01 ha (Linkbox) hat in dieser Größenordnung in lufthygienischer Hinsicht keine Auswirkungen auf regionaler Ebene. Es sind folglich keine bau- und anlagebedingten erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen von regional lufthygienisch bedeutsamen Aspekten (Kaltluftentstehungsgebiete und Frischluftbahnen) zu erwarten. Lokal lufthygienisch relevante Strukturen, lufthygienisch relevante sowie klimatisch bedeutsame Landschaftselemente und

⁵¹⁵ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage L10.1, Kap. 2.6.3

Wälder mit Klimaschutzfunktion sind im Abschnitt D3a nicht durch die Errichtung von Linkboxen betroffen. Die geringen verbleibenden Beeinträchtigungen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hinnehmbar. Insoweit sind auch die positiven, indirekten Auswirkungen der Vorhaben auf den Ausbau erneuerbarer Energien zu berücksichtigen, die dem Klimaschutz und der Luftreinhaltung zugutekommen.

Auch globale Klimaauswirkungen, welche nach § 13 KSG bei Fachplanungen zu berücksichtigen sind, sind nach überschlägiger Betrachtung nicht in dem Maße zu erwarten, dass sie mit zumutbarem Aufwand einer eingehenderen Untersuchung bedürften. Nach § 13 Abs. 1 S. 1 KSG haben Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des KSG und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen (Berücksichtigungsgebot). Zweck des KSG ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten, § 1 S. 1 KSG. Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 S. 1 KSG verlangt, von der Planfeststellungsbehörde, mit einem - bezogen auf die konkrete Planungssituation - vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO₂-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben.

Ausweislich der Rechtsprechung ist es nicht geboten, dass die Verwaltung in aufwändige Ermittlungen zu klimarelevanten Auswirkungen einsteigt. Angesichts dessen ist die Erhebung von Daten, um die spezifischen Treibhausgasemissionen des gegenständlichen Vorhabens präzise zu ermitteln, mit einem unverhältnismäßigen Planungs- und Kostenaufwand verbunden. Vor allem die Ermittlung und Bilanzierung der Lebenszyklusemissionen für die planfestgestellten Leitungsanlagen, mithin den von durch Bau, Unterhaltung und Instandhaltung der Anlage ausgelösten Treibhausgasemissionen, würde in Anbetracht der Geringfügigkeit zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen.

Bei der Bewertung der vorhabenbedingten, globalen Klimaauswirkungen ist auch zu berücksichtigen, dass das Vorhaben im Zusammenhang mit der Energiewende steht und ganz konkret auch dazu dient, die Möglichkeit der Einspeisung von CO₂-frei erzeugtem Windstrom aus dem Verteilnetz in das Übertragungsnetz zu verbessern, was letztlich dem übergeordneten Ziel der Verminderung des Ausstoßes von Treibhausgasen dient. Somit dient das Vorhaben zumindest mittelbar auch dem Schutz des Globalklimas, was die mit dem Vorhaben zwangsläufig einhergehenden Auswirkungen auf das Lokalklima umso weniger gewichtig erscheinen lässt.

Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt insbesondere auch das aktuelle Klimaschutzprogramm der Bundesregierung und die darin enthaltenen Maßnahmen. Die Bundesregierung legt gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 KSG in ihrem Klimaschutzprogramm fest, welche Maßnahmen sie zur Erreichung der Reduzierung der Treibhausgasemissionen in den einzelnen Sektoren (§ 4 Abs. 1 S. 1 KSG i. V. m. Anlage 1 zum KSG) ergreifen wird. Das Klimaschutzprogramm für den Sektor Energiewirtschaft sieht als wesentliche Maßnahme zur CO₂-Minderung den Ausbau der erneuerbaren Energien auf 65 % Anteil am Bruttostromverbrauch bis 2030 vor. Zu diesem Zweck ist der Netzausbau zu beschleunigen (vgl. Ziffer 3.4.1.2 im Klimaschutzprogramm 2030). Die Vorhaben sind unter Nr. 5 und 5a der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG im Bundesbedarfsplan geführt. Der Gesetzgeber hat gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 BBPlG die Eignung der im Bundesbedarfsplan geführten Vorhaben zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen festgestellt. Damit leisten die planfestgestellten Vorhaben einen Beitrag zur verbesserten Einspeisung von aus erneuerbaren Energien CO₂-frei erzeugtem Strom in das

Übertragungsnetz und dienen damit dem übergeordneten Ziel der Verminderung des Ausstoßes von Treibhausgasen. Dies wird auch dadurch gestützt, dass die beantragten Vorhaben im Startnetz des aktuellen Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 enthalten sind. Der von der Bundesnetzagentur genehmigte Szenariorahmen, welcher gemäß § 12a Abs. 1, § 12b EnWG die Grundlage für den Netzentwicklungsplan ist, richtet sich gemäß § 12a EnWG an den aktuellen energie- und klimapolitischen Zielstellungen der Bundesregierung aus und berücksichtigt bereits die Auswirkungen auf das globale Klima. Somit steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass dem Berücksichtigungsgebot vorliegend hinreichend Rechnung getragen wird.

In der Abwägung überwiegen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die Projektziele des Vorhabens, insbesondere die Sicherstellung der Versorgungssicherheit und der Beitrag zur Energiewende, die geringfügigen negativen Umweltauswirkungen auf das Klima und die Luft.

7. Alternativen

Der Planfeststellungsbehörde obliegt es, die Planung des Vorhabenträgers auch daraufhin zu überprüfen, ob hiermit für die öffentlichen und privaten Belange insgesamt die vorzugswürdige Alternative gefunden worden ist. Sie plant nicht selbst, darf ihre Prüfung umgekehrt aber nicht darauf beschränken, ob sich eine andere als die gewählte Trasse unter Berücksichtigung aller entscheidungserheblichen Belange als die schonendere Alternative dargestellt hätte. Dies ist vielmehr ausschließlich der Maßstab der gerichtlichen Kontrolle der Alternativenprüfung.⁵¹⁶ Demnach muss die Planfeststellungsbehörde alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen mit der ihnen zukommenden Bedeutung in eine vergleichende Prüfung der von den einzelnen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einstellen.⁵¹⁷ Diese Variantenprüfung ist Teil der fachplanungsrechtlichen Abwägung.⁵¹⁸ Dabei müssen nicht sämtliche, als ernsthaft in Betracht kommend in das Verfahren eingebrachte, Alternativen ausermittelt werden, sondern sie können schon in einem frühen Prüfstadium ausgeschieden werden, wenn sie sich bereits aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen.⁵¹⁹

Linienförmige Infrastrukturvorhaben werfen die Frage nach Alternativen vor allem hinsichtlich des Trassenverlaufs auf. Bei Nebenanlagen stellt sich zudem die Frage nach dem geeigneten Standort. Bei Stromleitungen kommt jedoch noch hinzu, dass hier auf verschiedene technische Alternativen zurückgegriffen werden kann. Dies betrifft zum einen die Frage nach den technischen Alternativen Erdkabel und Freileitung, zum anderen aber auch innerhalb der jeweiligen Alternative die technische Ausführung, beim Erdkabel z. B. die technische Ausführung in offener oder geschlossener Bauweise bzw. z. B. als HDD-Bohrverfahren oder als Microtunnel.

Ausgehend davon hat die Planfeststellungsbehörde geprüft, welche räumlichen Alternativen zu der planfestgestellten Leitung und ihren Nebenanlagen ernsthaft in Betracht kommen, wobei mit Blick auf § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG nur Alternativen ernsthaft in Betracht kommen, die innerhalb des nach § 12 NABEG festgelegten Trassenkorridors verlaufen. Zudem ist geprüft worden, ob technische Alternativen in Betracht kommen. Dies betrifft insbesondere die offene

⁵¹⁶ BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (Rn. 169 f.); BVerwG, Urt. v. 09.11.2017 – 3 A 4.15, BVerwGE 160, 263 (Rn. 98).

⁵¹⁷ BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (Rn. 169).

⁵¹⁸ BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16, juris, Rn. 25.

⁵¹⁹ BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17, juris, Rn. 109; BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (Rn. 172).

Gewässerquerung kleinerer, künstlicher Gräben als sinnvolle, schonende und wirtschaftliche Alternative gegenüber der standardisierten geschlossenen Gewässerquerung.

a) Ernsthaft in Betracht kommende Alternativen

Ernsthaft in Betracht kommende Alternativen zu dem von dem Vorhabenträger beantragten Vorhaben sind vorliegend solche, die zum einen geeignet sind, die gesetzten Planungsziele ebenso bzw. allenfalls mit geringfügigen Abstrichen im Zielerfüllungsgrad zu erreichen, und zum anderen sich nicht bereits aufgrund einer Grobanalyse als gegenüber dem zur Planfeststellung beantragten Vorhaben nachteiliger darstellen. Zu den einzubeziehenden und zu untersuchenden Alternativen gehören neben den von dem Vorhabenträger eingebrachten und von Amts wegen zu ermittelnden auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen wurden.⁵²⁰

In den Anträgen auf Planfeststellungsbeschluss (§ 19 NABEG), den Antragskonferenzen (§ 20 Abs. 1 NABEG), den Untersuchungsrahmen (§ 20 Abs. 3 NABEG) und während der Erarbeitung des Plans und der Unterlagen zu § 21 NABEG für die nun verbundenen Verfahren der Vorhaben Nr. 5 und 5a BBPIG haben der Vorhabenträger und beteiligte Dritte Vorschläge über alternative Trassenverläufe und technische Ausführungsalternativen vorgebracht. Diese hat der Vorhabenträger als Alternativen untersucht, sofern sie vom Untersuchungsrahmen umfasst sind oder nach Erlass des Untersuchungsrahmens vorgeschlagen wurden. Die Basis für den Alternativenvergleich bildet das bereits in der Bundesfachplanung entwickelte und für die Planfeststellung fortgeschriebene Zielsystem. Darin werden Planungsleitsätze (striktes Recht) und Planungsgrundsätze (der Abwägung zugängliche Belange) aus rechtlichen Normen und planerischen Vorgaben zusammengetragen. Anschließend wurden aus den Planungsleit- und -grundsätzen Kriterien abgeleitet, die die abstrakte Norm auf die spezifischen Eigenschaften des Vorhabens operationalisieren.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist zur Begrenzung des Prüfungsaufwands für die Erarbeitung von Planungsalternativen ein gestuftes Vorgehen der Sachverhaltsermittlung zulässig, bei dem vorab im Wege einer Grobanalyse frühzeitig Alternativen ausgeschieden werden können⁵²¹. Für die durchzuführende Grobanalyse von Alternativen muss die Planfeststellungsbehörde den Sachverhalt der jeweiligen Varianten daher nicht gleichermaßen detailliert untersuchen. Das jeweilige Abwägungsmaterial muss in diesem Stadium und nach Lage der Dinge nur so genau und vollständig sein, dass es eine sachgerechte, vorauswählende Entscheidung von zu prüfenden Alternativen ermöglicht. Dies hängt von den jeweiligen Einzelfallumständen ab, ohne dass insoweit generelle inhaltliche Kriterien vorgegeben wären. Alternativen können insbesondere dann ausgeschieden werden, wenn die Verwirklichung einer Alternative aufgrund der konkreten örtlichen Gegebenheiten wenig realistisch ist, wenn der Alternative zwingende materielle Rechtsvorschriften entgegenstehen würden oder wenn mit der Alternative ein wesentliches Planungsziel des Vorhabenträgers verfehlt wird und sie sich auch nicht aus anderen Gründen als eindeutig vorzugswürdig erweist. Dabei müssen nicht für sämtliche Planungsalternativen Unterlagen mit gleichem Konkretisierungsgrad wie für die Vorzugsvariante erstellt werden; es reicht vielmehr aus, wenn die wesentlichen

⁵²⁰ BVerwG, Urt. v. 22.11.2016 – 9 A 25.15, NVwZ 2017, 627 (Rn. 39); BVerwG, Urt. v. 28.4.2016 – 9 A 9.15, BVerwGE 155, 91 (Rn. 159); BVerwG, Beschl v. 24.09.2009 – 9 B 10.09, juris, Rn. 5.

⁵²¹ BVerwG, Beschl. v. 27.7.2020 – 4 VR 7.19, 4 VR 3.20, BeckRS 2020, 22736 Rn. 71.

Unterschiede wahrnehmbar und für den mit den örtlichen Verhältnissen und den Besonderheiten der jeweiligen Trasse vertrauten Betrachter die Vor- und Nachteile der verschiedenen Alternativen erkennbar sind.

Gemäß § 43m Abs. 1 S. 3 EnWG ist § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG mit der Maßgabe anzuwenden, dass Belange, die nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG nicht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, nur insoweit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, als diese Belange im Rahmen der zuvor durchgeführten Strategischen Umweltprüfung ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Dies hat insoweit auch Auswirkungen auf die Alternativenprüfung, als dass die Planfeststellungsbehörde die in Bezug auf die von § 43m EnWG in Ansatz genommenen Umweltbelange nur insoweit in ihrer Alternativenprüfung berücksichtigen darf, wie sie im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Der Vorhabenträger hat unter Vorlage eines als Regiedokument bezeichneten „Klammerdokuments“ in Bezug auf die Alternativenprüfung seine Antragsunterlage zu Teil B konkretisiert. Soweit die Planfeststellungsbehörde den Ausführungen im Regiedokument bei der Bewertung der Belange nicht ausdrücklich widerspricht und eine andere Bewertung der Belange vornimmt, folgt sie den Ausführungen des Vorhabenträgers.

Die beschriebene Vorgehensweise konnte durch die Planfeststellungsbehörde nachvollzogen werden. Ausgehend von den Darlegungen des Vorhabenträgers zu der von ihm vorgenommenen Alternativenprüfung hat die Planfeststellungsbehörde die aus ihrer Sicht entscheidungserheblichen Kriterien zusammengetragen und anschließend bezogen auf jene Kriterien eine eigene Bewertung der einzelnen ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen durchgeführt. Er hat dazu in angemessener Weise verschiedene Prüfschritte (verkürzte und vollständige Grobprüfung) durchgeführt, um die Komplexität der Alternativenprüfung zu begrenzen, und sich so sukzessive dem Antragsgegenstand angenähert.

Die Regierung der Oberpfalz hat darauf hingewiesen, dass sich die dargestellte Vorzugstrassenachse größtenteils in einem Gebiet mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung befindet. Die Flächeninanspruchnahme sollte daher im geringstmöglichen Umfang erfolgen. Soweit es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, seien Bauweisen zu wählen, die eine möglichst schmale Trassenbreite ermöglichen. Die Vorhabenträgerin hat daraufhin auf den intensiven Planungsprozess verwiesen, durch den erreicht werde, dass landwirtschaftliche Nutzflächen nur im notwendigen Maß in Anspruch genommen werden. Hierfür seien umfassende Maßnahmen zum Schutz des Bodens vorgesehen, die von der Messung von Referenzwerten vor Baubeginn, über die Trennung von Ausbau, Lagerung und Rückbau der Bodenschichten / -horizonte bis hin zu einer umfassenden bodenkundlichen Baubegleitung reichen. Bauvorbereitend sei zudem eine Vorbegrünung der Arbeitsflächen zum Schutz vor Verdichtung vorgesehen. Nach Abschluss der Bauphase werde die natürliche Funktion des Bodens wiederhergestellt. Dazu wird die Fläche möglichst zügig an die Bewirtschafter zurückgegeben. Der Boden werde durch reguläre Bewirtschaftung oder mittels besonderer Maßnahmen wieder begrünt. Wurzelbildung und die Wiederbesiedlung durch Bodenlebewesen würden innerhalb weniger Jahre wieder zu einem Zustand führen, wie er vor der Baumaßnahme anzutreffen war. Ein bodentypischer Wasser- und Lufthaushalt stelle sich ebenfalls wieder ein. Entstandene Verdichtungen im Arbeitsstreifen würden durch Bodenlockerung aufgehoben. Oftmals werde eine solche Maßnahme nachfolgend durch eine Fruchtfolge abgesichert, die das Bodengefüge wiederaufbaut und stabilisiert. Nach Abschluss der Bauphase würden alle Anlagen entfernt, die temporär zur Errichtung der Kabeltrasse erforderlich sind. Damit ergreife der Vorhabenträger alle möglichen Maßnahmen, um die baubedingten Auswirkungen auf den Boden zu minimieren und die

Auswirkungen infolge der unvermeidlichen Eingriffe nach Abschluss der Baumaßnahmen zu beseitigen und den Ursprungszustand wiederherzustellen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers an.

(aa) Verkürzte Grobprüfung

Alternativen, die aufgrund der Gegebenheiten eindeutig nicht weiter in Betracht kommen, wurden im Rahmen einer verkürzten Grobprüfung zurückgestellt⁵²². Ein offensichtlicher und umfangreicher Verstoß gegen Planungsprämissen oder Trassierungskriterien führt zu einem Ausschluss. Realisierungshemmnisse bestehen dort, wo erhebliche Konflikte die Projektziele voraussichtlich scheitern lassen und die Genehmigungsfähigkeit etwa aufgrund von Verstößen gegen Gesetze und Regelwerke auszuschließen ist.

Der Vorhabenträger hat in der Unterlage B4.1 der Unterlagen gemäß § 21 NABEG insgesamt 23 Alternativen mit dem Trassenvorschlag und den im Antrag auf Planfeststellung nach § 19 NABEG geprüften Alternativen verglichen. In acht Fällen waren technische Optimierungen, in vier Fällen die frühe informelle Öffentlichkeitsbeteiligung und in zwei Fällen der Aufstellungsbeschluss eines Solarparks Auslöser für die Betrachtung der Alternativen. Die Abschichtung erfolgte weit überwiegend aufgrund einer mangelnden technischen Umsetzbarkeit.

Darüber hinaus haben Träger öffentlicher Belange und Einwender im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 22 NABEG Alternativen vorgeschlagen, die aus Sicht der Planfeststellungsbehörde jedoch eindeutig nicht vorzugswürdig gegenüber dem planfestgestellten Trassenvorschlag sind.

Der Markt Essenbach, die Gemeinde Postau und mehrere private Einwender haben Einwände gegen die Festlegung des Trassenkorridors in der Bundesfachplanungsentscheidung erhoben und sich ausdrücklich für die sog. „Bürgermeistertrasse“ ausgesprochen. Diese sei nach wie vor gegenüber der verfolgten Vorzugstrasse vorzugswürdig. Die Vorzugstrasse des Vorhabenträgers führe durch den Parallelverlauf zur Kreisstraße LA22 zu einer Riegelwirkung zu Lasten des Marktes Essenbach. Ferner quere die Vorzugstrasse Entwässerungskanäle der kommunalen Kläranlage. Es sei rechtsfehlerhaft gewesen, die Bürgermeistertrasse im Rahmen der Bundesplanungsentscheidung abzuschichten und im Ergebnis im Planfeststellungsverfahren nicht weiter zu prüfen. Hierin sehen die Einwender einen Abwägungsfehler. Sie sehen die Vorzugswürdigkeit der „Bürgermeistertrasse“ insbesondere in der kürzeren Streckenführung und den damit verbundenen geringeren Eingriffen in Natur und Landschaft begründet. Ferner würde die „Bürgermeistertrasse“ mit vorhandener liniengeführter Infrastruktur Bündelungsoptionen auslösen. So wäre eine Trassenführung entlang der LA10 und der BAB92 möglich. Der Vorhabenträger hat in seiner Erwiderung darauf hingewiesen, dass die von den Einwendern vorgebrachten Umstände bereits Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Bundesfachplanungsentscheidung war. So wurde die „Bürgermeistertrasse“ im Rahmen der Bundesfachplanungsentscheidung nach § 12 NABEG abgeschichtet.⁵²³ Die Abschichtung der „Bürgermeistertrasse“ wurde vor dem Hintergrund des dort gelegenen Vogelschutz- und Wiesenbrüter-Gebiets getroffen. Die „Bürgermeistertrasse“ würde der Sache nach eine 2 km lange Querung des Gebiets erforderlich machen. Der parallel zur BAB92 gelegene Kiesweg, den der Markt Essenbach für die Trassenführung vorgesehen hatte, genüge in seiner Breite (4 m) nicht

⁵²² Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage B4.1.

⁵²³ Bundesfachplanungsentscheidung v. 14.02.2020, Az. 6.07.00.02/5-2-4/25.0, Bundesfachplanungsentscheidung gem. § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 5, Abschnitt D, S. 373 f.

für die Verlegung des Erdkabels. Der Kiesweg grenze vielmehr an empfindliche Moorböden mit Vernässungen, sodass Arbeiten in diesem Bereich mit schwerem Gerät erschwert würden.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die rechtlichen Bedenken der Einwender nicht. Insbesondere begründen die Einlassungen keinen Abwägungsfehler. Sie hält vielmehr an ihrer Bundesfachplanungsentscheidung und den dort festgelegten Trassenkorridoren fest. Aus den vom Vorhabenträger genannten Gründen drängt sich die Vorzugswürdigkeit der vorgeschlagenen „Bürgermeistertrasse“ nicht auf. Vor diesem Hintergrund hat die Planfeststellungsbehörde keine Zweifel der Rechtmäßigkeit des festgelegten Trassenkorridors. Deshalb stellt es auch keinen Abwägungsfehler dar, wenn die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des hiesigen Planfeststellungsverfahrens die sogenannte „Bürgermeistertrasse“ nicht in ihrer Abwägungsentscheidung berücksichtigt. Das Planfeststellungsverfahren ist gem. § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG an die Bundesfachplanungsentscheidung gebunden.

Der Bayerische Bauernverband hat in Bezug auf die Alternativenprüfung auf die besondere Bedeutung des Bündelungsgebots hingewiesen. Dabei sei stets zu prüfen, inwieweit die Erdkabel ganz oder teilweise direkt in oder an Straßen verlegt werden könnten. Der Vorhabenträger hat diesbezüglich erwidert, dass dies im Rahmen der allgemeinen Methodik zur Alternativenprüfung geprüft und abgewogen wurde. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen des Vorhabenträgers an. Das Bündelungsgebot wurde im Rahmen der vollständigen Grobprüfung als potentiell entscheidungsrelevantes Kriterium umfassend betrachtet. Da es sich um ein Erdkabel-Vorhaben handelt, war die Bündelung mit anderen Infrastrukturen dabei im Einzelfall zu prüfen. Maßgeblich war dabei die Frage, ob das die Bündelung zur Minderung von Auswirkungen führt, wie es z. B. im Wald der Fall sein kann. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen weiteren Handlungsbedarf.

Ein privater Einwender wendet sich gegen die Trassenführung. Er macht Beeinträchtigungen seiner Hofstelle und seiner Abbaurechte für Kiesvorkommen geltend. Vor diesem Hintergrund fordert der private Einwender eine Verschwenkung der Trassenführung. Er trägt weiterhin vor, dass das festgelegte Vorranggebiet Lehm überhaupt gar keine Lehmvorkommen beinhalte. Auf seinen Eigentumsgrundstücken, die ebenfalls überplant seien, befänden sich lediglich Kiesvorkommen. Im Erörterungstermin hat der private Einwender seinen Vortrag noch einmal konkretisiert. Bis zum Schluss des hiesigen Verfahrens hat der private Einwender die von ihm behaupteten Abbaurechte jedoch noch nicht mit der Vorlage von Genehmigungen nachgewiesen. Nach den eigenen Angaben des privaten Einwenders handelt es sich um Altgenehmigungen, die schwer wieder zu beschaffen sind. Der Vorhabenträger hat erwidert, dass er eine Umtrassierung aus rechtlichen Gründen für nicht geboten hält. Er hält insoweit an seiner Trassenauswahl fest. Namentlich verweist er auf im Vergleichsabschnitt befindliche Bodendenkmäler, Biotope und das Vorranggebiet für den Lehmabbau als maßgeblich für seine Trassierung. Soweit der private Einwender höhere Entschädigungszahlungen aufgrund seiner Abbaurechte fordert, sei dies nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Insoweit verweist der Vorhabenträger den privaten Einwender auf das nachgelagerte Entschädigungsverfahren.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendungen des privaten Einwenders zurück. Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen des Vorhabenträgers. Der Vortrag des privaten Einwenders rechtfertigt die Vorzugswürdigkeit eines anderen Trassenverlaufs nicht. Insbesondere hat er keine Alternative vorgetragen, die gegenüber der Vorzugstrasse eindeutig vorzugswürdig sei. Im Gegenteil führt die geforderte Umtrassierung des privaten Einwenders zu Mehrbetroffenheiten des Vorranggebiets. Der Planfeststellungsbehörde liegen auch keine Erkenntnisse vor, dass es sich bei der Festlegung in der Regionalplanung um eine fehlerhafte

Ausweisung handelt. Der private Einwender hat selber im Erörterungstermin vorgetragen, dass die Oberbodenschicht Kies beinhalte. Darunter könne sich grundsätzlich Lehm befinden.

Ein privater Einwender hat sich im Erörterungstermin gegen seine Beeinträchtigung durch eine Bodenaufbereitungsfläche gewendet. Die Inanspruchnahme seiner Flächen sei rechtswidrig, da in unmittelbarer Nähe geeignete Flächen der öffentlichen Hand zur Verfügung stünden. Im Nachgang zum Erörterungstermin hat sich der Vorhabenträger diesbezüglich eingelassen. Demnach sei die Auswahl der Bodenaufbereitungsfläche auf Grundlage einer Standortanalyse erfolgt. Dabei seien die Faktoren anfallende Bodenmenge, Bodenqualität, ebener Untergrund, Flächengröße von mindestens 1,5 Hektar, verkehrstechnische Anbindung, zentrale Lage zum Bau des befindlichen Trassenabschnitts sowie umwelt- und immissionsschutzrechtliche Belange betrachtet worden. In der Folge seien die Flurstücke des privaten Einwenders als geeignet für die Bodenaufbereitungsfläche ausgewählt worden. Der Vorhabenträger hat sodann die von dem privaten Einwender vorgeschlagenen Flurstücke 1381, 1398/24 und 1340, Gemarkung Mettenbach, untersucht. Bei diesen handele es sich um Flurstücke im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Autobahn GmbH). Der Sache nach handele es sich um Autobahn-Parkplätze und um eine gesicherte Fläche als Ausgleichsfläche (Flurstück 1340) für die A92 zum Zweck des Erhalts und der Förderung von Wiesenbrütern. Der Vorhabenträger hat dargelegt, dass er für die beantragte Bodenaufbereitungsfläche mit Bedarfen von 66.600 m³ rechne. Die von dem privaten Einwender vorgeschlagenen Flächen der Autobahn GmbH seien aufgrund der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen, Straßen, Parkplätzen und Sanitäranlagen nicht über die gesamte Fläche nutzbar. Die Bodenaufbereitungsfläche müsse ferner über eine zusammenhängende Fläche nutzbar sein. Hintergrund sei, dass der ausgehobene Unterboden je nach Zusammensetzung zur Herstellung einer verbesserten Wärmeleitfähigkeit mit weiterem Material vermischt werden müsse. Die von dem privaten Einwender vorgeschlagenen Flächen seien hierfür nicht ausreichend. Nach Rücksprache mit der Autobahn GmbH hat diese ferner Bedenken geäußert in Bezug auf die Sicherheit der Parkplatzbesucher.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Die Planfeststellungsbehörde folgt den überzeugenden Ausführungen des Vorhabenträgers. Tragend für die Standortauswahl ist insbesondere die technische Geeignetheit der erforderlichen Fläche für die Bodenaufbereitungsanlage. Die von der privaten Einwenderin in das Verfahren eingebrachte Alternativfläche eignet sich nicht für die Nutzung als Bodenaufbereitungsanlage.

Ein weiterer privater Einwender hat die konkrete Trassenauswahl und die sich hieraus ergebenden Beeinträchtigungen für seine Flurstücke kritisiert. Er fordert der Sache nach eine Verschiebung der Trassenführung Richtung Westen. Der Vorhabenträger hat erwidert, dass gegen die geforderte Trassenverschiebung technische Gründe sprechen. So ergebe sich die konkrete Trassenauswahl vornehmlich aus der Anlage der HDD-Querung und dem notwendigen Abstand zur Bruchkante zur PV-Anlage nördlich der dort gelegenen Straße. Ferner seien Abstände zur bestehenden Kiesgrube auf der südlichen Seite einzuhalten. Hinzukomme, dass der Abstand zwischen den zu verlegenden Schutzrohren innerhalb der Querung aufgeweitet würde und erst auf dem Grundstück des Einwenders zusammengeführt werden. Eine geringfügige Verschiebung wäre denkbar, aber nicht soweit, als dass die Trasse dem Wunsch des privaten Einwenders entspreche.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendungen des privaten Einwenders zurück. Die Planfeststellungsbehörde folgt den überzeugenden Ausführungen des Vorhabenträgers.

Ein privater Einwender hat sich gegen die Beeinträchtigung seiner Flurstücke gewendet. Zur Reduzierung seiner Beeinträchtigung fordert er eine westliche Verschwenkung der Vorzugstrasse. Eine Verschiebung der Vorzugstrasse auf die Feldränder seiner Flurstücke würde die zentrale Durchschneidung seiner bewirtschafteten Ackerflächen vermeiden. Der private Einwender weist gesondert darauf hin, dass der derzeitige Verlauf der Vorzugstrasse für ihn eine besondere Härte darstelle. Hintergrund sei, dass die Vorzugstrasse durch acht Schläge sowie eine Pachtfläche verlaufe, die im Eigentum seines Sohnes stünde. Im Rahmen des Erörterungstermins hat der private Einwender ferner die Verlegetiefe von nur 1,3 m kritisiert. Der landwirtschaftliche Betrieb mache Tiefenlockerungen erforderlich. Diese Tiefenlockerungen würden teilweise bis zu 1 m oder mehr in die Tiefe reichen. Der private Einwender ist deshalb der Auffassung, dass die Gefahr einer Beschädigung der Erdverkabelung durch Tiefenlockerungsarbeiten durch eine größere Verlegungstiefe begegnet werden müsste, da im Laufe der Jahre mit einem nennenswerten Substanzabtrag zu rechnen sei. Eine Verschiebung in das Vorgewende sei für den privaten Einwender deutlich vorteilhafter, da dort aufgrund der Rangierarbeiten und sonstiger Überlappungen ohnehin mit weniger Ertrag zu rechnen sei. Des Weiteren hat der private Einwender Bedenken hinsichtlich der Wärmeentwicklung in Folge des Betriebs des Vorhabens geäußert.

In Bezug auf die geforderte westliche Verlegung der Vorzugstrasse hat der Vorhabenträger eingewendet, dass verschiedene Trassierungskriterien gegen ein solches Vorgehen sprechen würden. Hinsichtlich der dort gelegenen Abbruchkante des bestehenden Kies- bzw. Lehmvorkommens im Westen sei ein Sicherheitsabstand zwingend einzuhalten. Ferner sei zu beachten, dass die Abstände der zu verlegenden Rohrleitungen innerhalb der Querung aufgeweitet werden müssen und erst auf dem Grundstück des Einwenders zusammengeführt würden. Vor diesem Hintergrund sei die räumliche Verlegung der Vorzugstrasse, wie dies der private Einwender fordert, aus technischen Gründen nicht umsetzbar. In Bezug auf die geforderte tiefere Verlegung des Vorhabens hat der Vorhabenträger erwidert, dass die Standardverlegetiefen grundsätzlich so gewählt seien, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb weiterhin möglich ist. Dem Einwand des privaten Einwenders, dass innerhalb eines längeren Zeitraums in Folge eines Substanzabtrags die tatsächliche Tiefe des Vorhabens im Verhältnis zur Ackerfläche reduziert werde, folgt der Vorhabenträger nicht. Ein derartiger Substanzverlust sei nach Ansicht des Vorhabenträgers nicht nachvollziehbar, da sich die konkrete Fläche nicht in einer außergewöhnlichen Steillage befinde, die eine Abtragung in seitliche Richtung nahelegen würde. Vielmehr herrschten auf den Flurstücken des privaten Einwenders ausnahmslos solche Verhältnisse vor, wie sie als Grundlage für die Ermittlung der Standardtiefen für die Verlegeverfahren der Erdverkabelung angesetzt waren.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den überzeugenden Ausführungen des Vorhabenträgers an. Aus ihrer Sicht besteht in Bezug auf die Verlegetiefe kein weiterer Handlungsbedarf. Auch in Bezug auf die befürchtete Wärmeentwicklung gehen die wissenschaftlichen Erkenntnisse dahin, dass mit einer wesentlichen Temperaturerhöhung nicht zu rechnen ist. Wie den Unterlagen des Vorhabenträgers zu entnehmen ist, sind substantielle Ertragseinbußen oder Totalausfälle landwirtschaftlicher Kulturen nicht zu befürchten⁵²⁴.

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg hat sich gegen die Trassenführung des Vorhabens gewendet. Er fordert, dass von der Beeinträchtigung südöstlich des Gemeindegebietes im Bereich der Ortschaft Hainthal Abstand genommen werde. Er fordert ferner, dass die Trassenführung

⁵²⁴ Unterlage gem. § 21 NABEG, Teil E4.

soweit wie möglich von den Wohngrundstücken in Richtung Osten verlegt werde. Ferner sei das angrenzende Kiesabbaugebiet zu berücksichtigen.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen des Markts Mallersdorf-Pfaffenberg nicht. Soweit er auf Beeinträchtigungen von Wohnbebauung verweise, wird auf die Einhaltung der Richtwerte des Immissionsschutzes verwiesen. Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die durchgeführte Alternativenprüfung. Soweit ersichtlich hat der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg keine durchgreifenden Beeinträchtigungen subjektiver Rechte vorgetragen. Die Planfeststellungsbehörde sieht insoweit keinen weiteren Handlungsbedarf.

(bb) Vollständige Grobprüfung

Es wurden in 15 Vergleichsabschnitten vollständige Grobprüfungen durchgeführt, in denen der antragsgemäße Trassenvorschlag einer oder mehreren Alternativen gegenübergestellt wurde. Für die vergleichende Bewertung wurden Umweltbelange, planerische Belange, Technik/Bauhindernisse, Wirtschaftlichkeit und Länge je nach Entscheidungsrelevanz analysiert, um in belastbarer Weise Alternativen abzuschichten. Hinsichtlich des genauen Verlaufs der Trassenanschläge und Alternativen wie auch deren begutachteten Auswirkungen wird auf die Ausführungen in der vollständigen Grobprüfung verwiesen.⁵²⁵

(1) Vergleichsabschnitt „Im Holzboden“

Der Vergleichsabschnitt „Im Holzboden“ beginnt bei der Abschnittsgrenze D2/D3a und endet etwa bei Trassenkilometer 2. Der Vergleichsabschnitt liegt im Landkreis Regensburg (Regierungsbezirk Oberpfalz) und befindet sich in der Gemeinde Pfatter. Nördlich und südlich des Vergleichsabschnitts liegen die Gemeinden Geißlingen und Johanneshof.

In seiner Alternativenbetrachtung hat der Vorhabenträger seinem ursprünglichen Trassenvorschlag insgesamt acht Alternativen gegenübergestellt. Die Alternative Holzboden 7 stellt die hier planfestzustellende Vorzugstrasse dar. Im Vergleichsabschnitt liegt das Vorranggebiet für Bodenschätze KS 26 (Kies). Ferner befinden sich im Norden des Vergleichsabschnitts Stillgewässer und ein FFH-Vogelschutzgebiet befindet sich im Süden des Vergleichsabschnitts. Im Nordosten und Südosten des Vergleichsabschnitts liegen zwei großflächige Bodendenkmäler.

In seiner Alternativenbetrachtung hat der Vorhabenträger insgesamt sechs Kriterien mit Entscheidungsrelevanz für seine Trassenauswahl ermittelt. Hierbei handelt es sich um die Betroffenheit von FFH-/VSG-Gebieten, Bodendenkmäler, Raumordnung/Bauleitplanung, Technik/Bauhindernisse und Wirtschaftlichkeit.

Im Vergleichsabschnitt liegt das FFH-Gebiet „Wälder im Donautal“ (DE7040-302), das zugleich als Vogelschutzgebiet (DE7040-402) festgesetzt ist. Bei den Alternativen 1, 3, 4, 5, 6 und 8 kommt es zu Betroffenheiten des geschützten Gebiets. Die Alternativen 1, 3, 5, 6 und 8 sehen in ihrer technischen Ausführung eine geschlossene Querung des FFH-Gebiets vor. Die Querung des FFH-/VSG-Gebiets in geschlossener Bauweise führt ferner zu einem erhöhten bautechnischen Risiko, als dass der vorgefundene Baugrund kiesige Strukturen aufweist. Hierdurch erhöht sich das Risiko für Beeinträchtigungen des FFH-/VSG-Gebiets. Der Vorhabenträger nennt hier insbesondere ein erhöhtes Risiko für Havarien während des Bauvorgangs durch sogenannte „Ausbläser“ (Austritt von Bentonit), was zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-/VSG-Gebiets führen kann. Die Alternativen 1, 3, 5, 6 und 8 queren das besagte

⁵²⁵ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage B4.2.

FFH-/VSG-Gebiet unmittelbar. Die Alternative 4 quert das FFH-/VSG-Gebiet zwar nicht, sie verläuft jedoch in unmittelbarer Nähe, sodass der Vorhabenträger hieraus Risiken für die baubedingte Grundwasserabsenkung sieht. Insofern sind der Trassenvorschlag, die Alternative 2 und die Vorzugstrasse in diesem Aspekt vorzugswürdig.

Des Weiteren queren sämtliche Alternativen (einschl. Trassenvorschlag) Bodendenkmäler. Es handelt sich um die flächigen Funde „vorgeschichtlicher Bestattungsplatz mit verebneten Grabhügeln und Kreisgräben, Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ (Aktennummer: D-3-7040-0242) und „Siedlungen der Jungsteinzeit, der Bronzezeit, der Urnenfelderzeit und der Hallstattzeit, Bestattungsplätze mit Kreisgräben und eine Siedlung mit mehreren viereckigen Grabenwerken vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ (Aktennummer: D-3-7040-0249). Die Alternativen 2 und 3 sind gegenüber allen anderen Alternativen vorzugswürdig, da sie in einem deutlich geringeren Umfang archäologische Konflikte auslösen (Flächeninanspruchnahme von 2.300 m²).

In Bezug auf das Kriterium Raumordnung und Bauleitplanung hat der Vorhabenträger Vorteile für den Trassenvorschlag, die Vorzugstrasse sowie die Alternativen 1 und 8 ermittelt. Dies rührt daher, dass diese Bündelungsoptionen mit Konfliktminderung für sich in Anspruch nehmen können. Vorteile ergeben sich ferner für die Alternative 6 in Bezug auf die Vorrangfestlegungen der Landes- und Regionalplanung hinsichtlich des Vorranggebiets für Bodenschätze KS 26 (Kies). Dieses wird durch die Alternative 6 nur geringfügig, über wenige Meter, tangiert.

In Bezug auf das Kriterium Technik/Bauhindernisse ergeben sich Vorteile für den Trassenvorschlag sowie die Alternative 2 und die Vorzugstrasse. Nachteile ergeben sich für die Alternativen 5 und 6, da diese durch die geotechnische Kategorie 3 verlaufen. Weitere Nachteile ergeben sich für die Alternative 6 dadurch, dass für sie zwei geschlossene Querungen (eine davon länger als 400 m) erforderlich sind und zudem eine Grundwasserabsenkung für diese erforderlich werden wird. Erhöhte bautechnische Aufwände ergeben sich ferner auch für die Alternativen 1, 3, 4 und 5 sowie 8.

In Bezug auf das Kriterium der Wirtschaftlichkeit sind die Alternativen 2 und 3 sowie die Vorzugstrasse vorzugswürdig gegenüber allen übrigen Verläufen.

Im Rahmen seiner Gesamtbewertung hat der Vorhabenträger die Alternativen 1, 3, 4, 5, 6 und 8 aufgrund ihrer Beeinträchtigungen des FFH-/VSG-Gebiets als eindeutig nicht vorzugswürdig und daher nicht ernsthaft in Betracht kommend zurückgestellt. In der Folge hat er den Trassenvorschlag, die Alternative 2 und die Vorzugstrasse weitergehend betrachtet.

Die Alternative 2 besitzt zwar Vorteile gegenüber dem Trassenvorschlag und der Vorzugstrasse in Bezug auf das Kriterium der Betroffenheit von Bodendenkmälern. Der Trassenvorschlag und die Vorzugstrasse weisen jedoch Vorteile in Bezug auf das Kriterium der Raumordnung (Querung eines Vorranggebietes Bodenschätze) gegenüber der Alternative 2 auf. Die Vorzugstrasse und der Trassenvorschlag verlaufen anders als die Alternative 2 lediglich im Rand- und Unschärfebereich des Vorranggebiets. Die betrachtete Alternative 2 ist damit eindeutig nicht vorzugswürdig und kommt daher nicht ernsthaft in Betracht.

In einem direkten Vergleich zwischen dem Trassenvorschlag und der Vorzugstrasse weist die Vorzugstrasse Vorteile in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit auf, sodass der Trassenvorschlag gegenüber der Vorzugstrasse eindeutig nicht vorzugswürdig sei und daher nicht mehr ernsthaft in Betracht komme.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den überzeugenden Ausführungen des Vorhabenträgers. Die Alternativen 2 und 3 durchlaufen das Vorranggebiet KS 26 (Vorranggebiet für Bodenschätze) zentral. Sie stehen damit der Maßgabe der Bundesfachplanungsentscheidung entgegen.

Ein Einwender wendet sich gegen die Beanspruchung seiner Ackerflächen. Die Flurstücke 801/2, 801 und 801/1, Gemarkung Geißlingen, seien Vorrangflächen für den Kiesabbau. Aufgrund der Trassenführung sei ein wirtschaftlicher Kiesabbau nicht mehr möglich. Der Vorhabenträger hat diesbezüglich erwidert, dass die von dem privaten Einwender geforderte Umgehung seiner Flurstücke aufgrund der sich hieraus ergebenden Biegeradien technisch nicht umsetzbar sei.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den überzeugenden Ausführungen des Vorhabenträgers und weist die Einwendung zurück. Das Flurstück 801/2 befindet sich am nördlichen Ende des Abschnittes D3a zwischen TKM 1+350 und 1+620. Das Flurstück wird demnach auf einer Länge von ca. 270 m durch die Trasse gequert. Zudem sind auf dem Grundstück ein Abtrommelplatz und eine Muffengrube vorgesehen. Eine Abbaugenehmigung hat der Einwender bis zum Abschluss des Verfahrens nicht vorgelegt. Zudem ist die dauerhafte Beanspruchung nur randlich. Eine substantielle Einschränkung ist daher nicht ersichtlich. Die Planfeststellungsbehörde verweist den privaten Einwender im Übrigen auf die durchgeführte Alternativenprüfung. Soweit der private Einwender einen alternativen Trassenverlauf fordert, ist diese im Hinblick auf die Ausführungen des Vorhabenträgers technisch nicht umsetzbar. Vor diesem Hintergrund weist die Planfeststellungsbehörde den Einwand zurück.

(2) Vergleichsabschnitt „Sengkofen“

Der Vergleichsabschnitt „Sengkofen“ liegt zwischen Trassenkilometer 5,3 und Trassenkilometer 6,2. Der Vergleichsabschnitt befindet sich im Landkreis Regensburg (Regierungsbezirk Oberpfalz) und liegt in der Gemeinde Mintraching. Der Vorhabenträger hat in seiner Alternativenbetrachtung den Trassenvorschlag gem. § 19 NABEG der Alternative Sengkofen (Vorzugstrasse) gegenübergestellt.

Der Trassenvorschlag beginnt mit einer Länge von etwa 850 m nördlich der Pfatter und liegt einen Kilometer östlich von Sengkofen. Der Trassenvorschlag umgeht ein dort gelegenes Bodendenkmal mit einem Durchmesser von etwa 130 m östlich und quert die Pfatter bei Trassenkilometer 5,7. Südlich der Pfatter quert der Trassenvorschlag eine geplante Retentions-/Ausgleichsfläche geschlossen auf ca. 50 m Länge. Im weiteren Verlauf wird die St2111 geschlossen gequert.

Die Vorzugstrasse verläuft auf einer Länge von 880 m und quert ebenfalls die Pfatter bei Trassenkilometer 5,7. Die Vorzugstrasse umgeht das dort gelegene Bodendenkmal westlich. Die Querung der Pfatter erfolgt etwa 150 m westlich des Trassenvorschlags. Im Gegensatz zum Trassenvorschlag quert die Vorzugstrasse keine Ausgleichsflächen. Nachdem die Vorzugstrasse die St2111 geschlossen quert, trifft sie anschließend bei Trassenkilometer 6,2 wieder auf den Trassenvorschlag.

Der Vorhabenträger kommt in seiner Alternativenbetrachtung zu dem Ergebnis, dass vier seiner betrachteten Kriterien Entscheidungsrelevanz für seine Trassenentscheidung aufweisen. Hierbei handelt es sich um die Kriterien der Betroffenheit von Bodendenkmälern, Fernerkundungs-Anomalien (FE-Anomalien), Raumordnung/Bauleitplanung und Technik/Bauhindernisse.

Im Norden des Trassenvorschlags und der Vorzugstrasse befindet sich ein Bodendenkmal. Hierbei handelt es sich um einen flächigen Fund „Siedlung des Neolithikums und Metallzeiten“ (Aktennummer: D-3-7039-0553; Flächeninanspruchnahme durch den Trassenvorschlag etwa 2600 m², durch die Vorzugstrasse ca. 1.600 m²). Die Vorzugstrasse und der Trassenvorschlag queren das Bodendenkmal randlich, wobei es sich bei der Vorzugstrasse um eine randliche Querung von etwa 40 m handelt und bei dem Trassenvorschlag um ca. 80 m mit angrenzender archäologisch relevanter FE-Anomalie handelt. Die angrenzende FE-Anomalie macht eine Umgehung durch gezielte Feintrassierung oder eine Verengung des Arbeitsstreifens schwer umsetzbar. Vor diesem Hintergrund ergeben sich hieraus Vorteile für die Vorzugstrasse. Des Weiteren quert der Trassenvorschlag randlich auf einer Fläche von etwa 820 m² die vorbezeichnete Fläche, die FE-Anomalien mit erkennbarer archäologischer Relevanz aufweist. Auch vor diesem Hintergrund ergeben sich Vorteile für die Vorzugstrasse.

In Bezug auf das Kriterium Technik/Bauhindernisse ergeben sich Vorteile für die Vorzugstrasse, da in Folge der geplanten geschlossenen Unterquerung der Ausgleichsfläche der Trassenvorschlag eine deutlich längere HDD-Bohrung benötigt als die Vorzugstrasse. Vor diesem Hintergrund ergeben sich in Bezug auf die Vorzugstrasse deutliche Vorteile gegenüber dem Trassenvorschlag gem. § 19 NABEG.

In seiner Gesamtbetrachtung kommt der Vorhabenträger zu dem Ergebnis, dass die Vorzugstrasse deutliche Vorteile in Bezug auf die Betroffenheiten von Bodendenkmälern und die technische Umsetzbarkeit aufweist. Die Bündelungsoption des Trassenvorschlags fällt demgegenüber nicht entscheidend ins Gewicht.

Die Planfeststellungsbehörde folgt im Ergebnis den überzeugenden Ausführungen des Vorhabenträgers. Soweit der Vorhabenträger jedoch in seinem Regiedokument⁵²⁶ davon ausgeht, dass die Betroffenheit der Ausgleichfläche bei Anwendung von § 43m EnWG im Rahmen der Abwägung nicht zu betrachten wäre, weil diese nicht Gegenstand der Bundesfachplanungsentscheidung im Abschnitt D gewesen sei, folgt die Planfeststellungsbehörde dem nicht. Die Beschränkung der Abwägungsentscheidung auf die Belange, die im Rahmen der SUP ermittelt, beschrieben und bewertet wurden betrifft nicht städtebauliche Belange. Dies ist jedoch an dieser Stelle insoweit unerheblich, als dass die Planfeststellungsbehörde eine Entscheidungsrelevanz für die Querung der Retentionsfläche nicht erkennt, da diese ausweislich der vorgelegten Grobprüfung in geschlossener Bauweise vorgesehen wäre und insofern keine Auswirkungen auf die Retentionsfläche zu erkennen sind.

Gleichwohl hält sie an der Alternativenbetrachtung des Vorhabenträgers im Übrigen fest. Ihrer Ansicht nach ist die betrachtete Alternative (Trassenvorschlag) eindeutig nicht vorzugswürdig und kommt daher nicht ernsthaft in Betracht.

Ein privater Einwender hat gegen das Vorhaben eingewendet, dass der Trassenverlauf mittig durch seine Flurstücknr. 1016 führe. Hierbei handele es sich nicht um eine randliche Betroffenheit eines Flurstücks, sondern sein Eigentum werde mittig beeinträchtigt. Des Weiteren hat er eingewendet, dass er entgegen der ursprünglichen Trassenplanung (Trassenvorschlag gem. § 19 NABEG) unter Verweis auf etwaige Bodendenkmäler durch die Vorzugstrasse nunmehr intensiver beeinträchtigt würde. Ferner hat der private Einwender gefordert, dass Bündelungspotentiale auszunutzen seien. Der Vorhabenträger hat diesbezüglich erwidert, dass er

⁵²⁶ Unterlage gem. § 21 NABEG, Regiedokument zu § 43m EnWG, S.13.

die Belange des privaten Einwenders im Rahmen der Alternativenbetrachtung geprüft und abgewogen habe. Im Übrigen halte er an der Trassenauswahl fest. Soweit der private Einwender die Bündelung mit vorhandenen Infrastrukturen oder Verkehrswegen eingefordert hatte, hat der Vorhabenträger auf seine Methodik zur Alternativenprüfung hingewiesen. Demnach würden Bündelungspotenziale stets bei der Trassenauswahl als Kriterium berücksichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den überzeugenden Ausführungen des Vorhabenträgers. Die Belange des privaten Einwenders wurden hinreichend in der Alternativenbetrachtung abgewogen. Vor diesem Hintergrund weist die Planfeststellungsbehörde den Einwand zurück.

(3) Vergleichsabschnitt „Taimering“

Der Vergleichsabschnitt „Taimering“ beginnt bei Trassenkilometer 6,7 und endet bei Trassenkilometer 7,6. Der Vergleichsabschnitt befindet sich im Landkreis Regensburg (Regierungsbezirk Oberpfalz) und liegt in den Gemeinden Riekofen und Mintraching. Der Vorhabenträger hat in seiner Alternativenbetrachtung dem Trassenvorschlag gem. § 19 NABEG (Vorzugstrasse) der Alternative Taimering gegenübergestellt.

Die Vorzugstrasse verläuft auf einer Länge von 920 m. Die Vorzugstrasse beginnt ca. 250 m nördlich einer zu querenden Bahnlinie und liegt 800 m westlich von Taimering. Nach Querung der Bahnlinie bei Trassenkilometer 6,9 verläuft die Vorzugstrasse für etwa 300 m durch ein Bodendenkmal, welches sich mit einer Breite von etwa 660 m mittig im Trassenkorridor befindet. Anschließend verläuft die Vorzugstrasse auf einer Länge von weiteren 350 m am östlichen Rand einer Dauerkulturlfläche.

Die Alternative verläuft auf einer Länge von insgesamt 1.100 m. Die Alternative beginnt bei Trassenkilometer 6,7 und endet bei Trassenkilometer 7,6. Sie quert die Bahnstrecke bei Trassenkilometer 6,5, um so nur einen Randbereich des Bodendenkmals auf einer Länge von ca. 140 m zu schneiden.

Der Vorhabenträger hat in seiner Alternativenbetrachtung insgesamt fünf entscheidungsrelevante Kriterien für seine Trassenauswahl ermittelt. Hierbei handelt es sich um die Kriterien Überschreitung von Richtwerten der AVV Baulärm, Beeinträchtigung von bekannten Bodendenkmälern, Betroffenheiten von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, Technik/Bauhindernisse und Wirtschaftlichkeit.

Durch die Alternative werden die Mindestabstände zur Einhaltung der Richtwerte gemäß AVV Baulärm ohne Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen überschritten. Die nächste Wohnbebauung liegt ca. 170 m von der Trassenführung der Alternative entfernt. Die Vorzugstrasse demgegenüber hält die maßgeblichen Mindestabstände zur Einhaltung der Richtwerte der AVV Baulärm auch ohne Vorhaltung von Schutzmaßnahmen ein. Insofern ist die Vorzugstrasse in diesem Aspekt vorzugswürdig.

Des Weiteren queren beide Verläufe ein bekanntes Bodendenkmal („Siedlung der Jungsteinzeit“ – Akten-Nr. D-3-7039-0640). Die Vorzugstrasse nimmt das Bodendenkmal auf einer Fläche von 13.400 m² und die Alternative auf einer Fläche von 2.700 m² in Anspruch. Hinsichtlich der Belange des Denkmalschutzes weist die Alternative somit Vorzüge gegenüber der Vorzugstrasse auf.

Die Vorzugstrasse verläuft ferner auf einer Länge von 390 m durch den östlichen Randbereich einer Dauerkulturfläche. Die Alternative demgegenüber quert eine Dauerkulturfläche auf der Länge von etwa 40 m. Hieraus ergeben sich Vorteile für die Alternative.

Die Alternative quert ferner das Einzugsgebiet eines Brunnens in Taimering. Dieser wird jedoch geschlossen gequert, sodass eine Beeinträchtigung unwahrscheinlich ist. Gleichwohl ergeben sich aufgrund der Umgehung des Einzugsgebiets durch die Vorzugstrasse für selbige Vorteile.

Die Vorzugstrasse ist hinsichtlich der Materialkosten und der Baukosten deutlich günstiger als die Alternative. Die Alternative ist hinsichtlich der Materialkosten 20 % und hinsichtlich der zu erwartenden Baukosten 17 % teurer als die Vorzugstrasse.

Des Weiteren ergeben sich für die Vorzugstrasse technische Vorteile, weil die Querung der Bahngleise im Bereich der Alternative durch eine Tallage erschwert wird. Bei der Vorzugstrasse ist dies nicht der Fall.

Der Vorhabenträger kommt in seiner Gesamtbewertung zu dem Ergebnis, dass die Vorzugstrasse gegenüber der Alternative vorzugswürdig ist. Vorteile für die Alternative ergeben sich in Bezug auf die Betroffenheiten von Dauerkulturflächen und der geringeren Inanspruchnahme von Bodendenkmälern. Insbesondere die Wirtschaftlichkeit und die geringere Beeinträchtigung durch Lärmemissionen spricht jedoch für die Vorzugswürdigkeit der Vorzugstrasse.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den überzeugenden Ausführungen des Vorhabenträgers. Ihrer Ansicht nach ist die betrachtete Alternative nicht eindeutig vorzugswürdig und kommt daher nicht mehr ernsthaft in Betracht.

(4) Vergleichsabschnitt „Petzkofen“

Der Vergleichsabschnitt „Petzkofen“ liegt zwischen Trassenkilometer 10 und Trassenkilometer 12,5. Der Vergleichsabschnitt befindet sich im Landkreis Regensburg (Regierungsbezirk Oberpfalz) und liegt in der Gemeinde Aufhausen.

Der Vorhabenträger hat in seiner Alternativenbetrachtung seinen Trassenvorschlag gem. § 19 NABEG vier Alternativen gegenübergestellt. Hierbei handelt es sich um die Alternativen 1 (Vorzugstrasse), Alternative 2, Alternative 3, Alternative 4.

Der Trassenvorschlag verläuft auf einer Länge von ca. 2.590 m. Von Richtung Nordnordwest verläuft er in relativ geradem gestreckten Verlauf in Richtung Südsüdost.

Die Vorzugstrasse verläuft auf einer Länge von ca. 2.640 m. Sie verläuft zwischen Trassenkilometer 9,9 und Trassenkilometer 11,2 westlich des Trassenvorschlags. Dieser Bereich wird von vier großflächigen Bodendenkmälern dominiert, wovon der Trassenvorschlag 2 auf einer Länge von insgesamt etwa 860 m quert. Die Vorzugstrasse hingegen verläuft in einer Lücke zwischen den beiden Bodendenkmälern, sodass nur der randliche Bereich eines Bodendenkmals berührt wird. Bei Trassenkilometer 11,2 schwenkt die Vorzugstrasse nach Osten und verläuft anschließend wieder in identischem Verlauf zum Trassenvorschlag.

Die Alternative 2 verläuft auf einer Länge von 2.690 m. Ebenso wie die Vorzugstrasse verläuft sie westlich des Trassenvorschlags. Bei Trassenkilometer 10,8 verschwenkt die Alternative 2 nach Westen und führt über 140 m in einer Parallellage zu einem sich dort befindlichen Weg.

Bei Trassenkilometer 11,5 trifft der Verlauf wieder auf die Alternativen 3 und 4. Die Alternative 2 stellt den westlichsten aller Verläufe dar.

Die Alternative 3 verläuft auf einer Länge von etwa 2.700 m. Im nördlichen Bereich verläuft sie bis Trassenkilometer 11,2 identisch mit dem Trassenvorschlag. Ab Trassenkilometer 11,2 biegt die Alternative 3 in Richtung Südwesten ab, um zwischen zwei Bodendenkmälern zu verlaufen. Dort trifft sie auf die Alternativen 2 und 4.

Die Alternative 4 verläuft auf einer Länge von 2.750 m. Im nördlichen Abschnitt des Vergleichsabschnitts verläuft sie westlich des Trassenvorschlags zunächst identisch mit den Alternativen 1 und 2. Sie schwenkt sodann nach Südosten, um bei Trassenkilometer 11,5 wieder Richtung Südsüdwest zu verschwenken. Im südlichen Teil des Vergleichsabschnitts verläuft die Alternative 4 identisch mit den Alternativen 2 und 3.

Im Rahmen seiner Alternativenbetrachtung hat der Vorhabenträger insgesamt vier Kriterien ermittelt, die für seine Trassenauswahl entscheidungsrelevant waren. Hierbei handelt es sich um die Betroffenheit von bekannten Bodendenkmälern, Betroffenheiten von FE-Anomalien, Raumordnung/Bauleitplanung und die Betroffenheit von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sind die Kriterien Raumordnung/Bauleitplanung und die Betroffenheit sonstiger öffentlicher und privater Belange jedoch in ihrer Gewichtung zu relativieren.

Im Vergleichsabschnitt befinden sich zwei bekannte Bodendenkmäler. Es handelt sich dabei um einen flächigen Fund „Siedlung der Altheimer Kultur“ (Akten-Nr. D-3-7139-0134) und um „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ (Akten-Nr. D-3-7139-0136). Der Trassenvorschlag und die Alternative 3 sind gegenüber allen anderen Alternativen nachteilig, da sie jeweils insgesamt ca. 34.700 m² der Bodendenkmäler in Anspruch nehmen. Die Vorzugstrasse und die Alternative 4 beanspruchen randlich 16.500 m². Die Alternative 2 führt zu den geringsten Inanspruchnahmen mit einer randlichen Inanspruchnahme von 15.300 m².

Ferner quert der Trassenvorschlag randlich auf etwa 18.600 m² eine Fläche, die eine FE-Anomalie aufweist. Die Alternativen 2, 3 und 4 queren die FE-Anomalie jeweils mit mehr als 30.000 m². Die Vorzugstrasse demgegenüber quert die FE-Anomalie mit nur 10.910 m² und ist somit unter allen betrachteten Alternativen hinsichtlich dieses Kriteriums vorzugswürdig.

Die Vorzugstrasse, die Alternativen 2 und 4 weisen eine kurze Bündelungsoption auf. Hierbei handelt es sich um eine Bündelung mit einem Wirtschaftsweg, MSP-Kabel und Bachlauf. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde fällt diese jedoch nicht in relevanter Weise ins Gewicht, da sich keine nennenswerten Konfliktminderungen erkennen lassen. Der Trassenvorschlag und die Alternative 3 weisen keine Bündelungsoption auf.

Der Trassenvorschlag und die Vorzugstrasse nehmen gegenüber den anderen Alternativen landwirtschaftlich genutzte Flächen am geringsten in Anspruch. Ferner kommt es auch durch die Alternativen 2, 3 und 4 zur Inanspruchnahme forstwirtschaftlich genutzter Flächen auf wenigen Metern. Demgegenüber nimmt der Trassenvorschlag und die Vorzugstrasse keine forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch. Insgesamt ergeben sich aus diesen Belangen keine entscheidungserheblichen Anhaltspunkte.

In seiner Gesamtbetrachtung sieht der Vorhabenträger in Bezug auf die Betroffenheit von Bodendenkmälern Vorteile für die Vorzugstrasse und die Alternative 4 gegenüber dem Trassenvorschlag und der Alternative 3, die Alternative 2 ist hier geringfügig vorteilhaft. Des Weiteren

nimmt die Vorzugstrasse die FE-Anomalien im geringsten Maße in Anspruch. Die Alternativen 2, 3 und 4 sind hinsichtlich der Querung von relevanten FE-Anomalien auf einer Fläche von jeweils über 30.000 m² deutlich nachteilig, der Trassenvorschlag ist mit 18.600 m² hier ebenfalls nachteilig gegenüber der Vorzugstrasse. Auch im Hinblick auf die Land- und Forstwirtschaft sind die Alternative 1 und der Trassenvorschlag vorteilhaft. Im Ergebnis ist die Vorzugstrasse hinsichtlich der entscheidungsrelevanten Kriterien entweder gleich geeignet wie eine oder mehrere Alternativen oder aber die vorzugswürdigere. Vor diesem Hintergrund sind die betrachteten Alternativen gegenüber der Vorzugstrasse eindeutig nicht vorzugswürdig und kommen daher nicht weiter ernsthaft in Betracht.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den überzeugenden Ausführungen des Vorhabenträgers. Ihrer Ansicht nach sind die betrachteten Alternativen eindeutig nicht vorzugswürdig und kommen daher nicht ernsthaft in Betracht.

(5) Vergleichsabschnitt „Irnkofen“

Der Vergleichsabschnitt „Irnkofen“ liegt zwischen Trassenkilometer 12,8 und Trassenkilometer 13,8. Der Vergleichsabschnitt befindet sich im Landkreis Regensburg (Regierungsbezirk Oberpfalz) und liegt in den Gemeinden Aufhausen und Geiselhöring. Der Vorhabenträger hat in seiner Alternativenbetrachtung den Trassenvorschlag gem. § 19 NABEG (Vorzugstrasse) der Alternative Irnkofen gegenübergestellt.

Die Vorzugstrasse verläuft auf einer Länge von 900 m. Die Vorzugstrasse umgeht zwei im Vergleichsabschnitt gelegene Bodendenkmäler östlich und quert dabei eine bei Trassenkilometer 13,1 gelegene Ökofläche in geschlossener Querung. Bei Trassenkilometer 13,3 wird der Röhrbach geschlossen gequert, bevor die Vorzugstrasse wieder auf die Alternative bei Trassenkilometer 13,8 trifft.

Die Alternative verläuft auf einer Länge von 1.050 m und umgeht die beiden Bodendenkmäler in Form eines Bogens in westlicher Richtung. Sie quert ebenso den Röhrbach in geschlossener Querung und trifft bei Trassenkilometer 13,8 wieder auf die Vorzugstrasse. Die Vorzugstrasse und die Alternative queren beide ein Landschaftsschutzgebiet. Die Alternative verläuft außerdem zwischen Trassenkilometer 13,5 und 14,0 auf einem Gebiet mit Waldfunktion Erholung.

In seiner Alternativenbetrachtung kommt der Vorhabenträger zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf fünf seiner betrachteten Kriterien eine Entscheidungserheblichkeit gegeben ist. Hierbei handelt es sich um die Kriterien der Betroffenheiten von geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß BNatSchG, Betroffenheiten von bekannten Bodendenkmälern, Betroffenheiten von FE-Anomalien, Technik/Bauhindernisse und Wirtschaftlichkeit.

Die Alternative beeinträchtigt ein gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG (Feuchtwiese) auf einer Fläche von ca. 1.100 m². Die Vorzugstrasse demgegenüber beansprucht keine gesetzlich geschützten Biotope, weshalb diese insoweit eindeutig vorzugswürdig gegenüber der Alternative ist.

Die im Vergleichsabschnitt befindlichen Bodendenkmäler „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ (Akten-Nr. D-3-7139-0168 und D-3-7139-0169) werden von beiden Trassenvarianten beeinträchtigt. Durch die Vorzugstrasse kommt es zu einer Inanspruchnahme von 520 m² und durch die Alternative zu einer Inanspruchnahme von 3.400 m². Die Vorzugstrasse verläuft ferner nur randlich des bekannten Bodendenkmals auf einer Länge von etwa 80 m.

Die Vorzugstrasse quert im Übrigen randlich auf einer Fläche von 6.300 m² eine Fläche, die FE-Anomalien aufweist. Die Alternative demgegenüber quert die Fläche mit FE-Anomalien teilweise mittig auf einer Fläche von 13.800 m². Der Vorhabenträger leitet hieraus für die Alternative ein erhöhtes archäologisches Konfliktpotenzial ab. Vor diesem Hintergrund ergeben sich Vorteile für die Vorzugstrasse in Bezug auf die Belange des Denkmalschutzes.

In Bezug auf das Kriterium Technik/Bauhindernisse ergeben sich Vorteile für die Alternative, da diese auf einer geringeren Länge (80 m) in der geotechnischen Kategorie 3 verläuft (Vorzugstrasse 160 m).

Die Vorzugstrasse ist in Bezug auf das Kriterium der Wirtschaftlichkeit vorzugswürdig. So liegen die Materialkosten der Alternative 17 % über den Kosten der Vorzugstrasse und die Baukosten 10 % über den Kosten der Vorzugstrasse.

Im Rahmen der Gesamtbewertung des Vorhabenträgers ergeben sich nur in Bezug auf das Kriterium Technik/Bauhindernisse (geotechnische Kategorie 3) Vorteile für die Alternative. Diese fallen aber mit Blick auf die Kriterien der Wirtschaftlichkeit, der Betroffenheiten von Bodendenkmälern und FE-Anomalien sowie der Betroffenheit von geschützten Teilen von Natur und Landschaft weniger schwer ins Gewicht, sodass sich die Alternative als eindeutig nicht vorzugswürdig gegenüber der Vorzugstrasse darstellt.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den überzeugenden Ausführungen des Vorhabenträgers. Ihrer Ansicht nach ist die betrachtete Alternative eindeutig nicht vorzugswürdig und kommt daher nicht ernsthaft in Betracht.

(6) Vergleichsabschnitt „Obergraßlfing“

Der Vergleichsabschnitt „Obergraßlfing“ liegt zwischen Trassenkilometer 16 und Trassenkilometer 18,4. Der Vergleichsabschnitt befindet sich im Landkreis Straubing/Bogen (Regierungsbezirk Niederbayern) und liegt in den Gemeinden Geiselhöring und Laberweinting. In seiner Alternativenbetrachtung stellt der Vorhabenträger den Trassenvorschlag gem. § 19 NABEG (Vorzugstrasse) der Alternative Obergraßlfing gegenüber.

Die Vorzugstrasse verläuft auf einer Länge von etwa 2.330 m. Die Vorzugstrasse quert das Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen 62a Alkofen-Ost auf einer Länge von ca. 600 m. Bei Trassenkilometer 17 quert die Vorzugstrasse die SR 50 geschlossen. Bei Trassenkilometer 17,3 schwenkt der Verlauf der Vorzugstrasse Richtung Südsüdost. Sodann quert die Vorzugstrasse das Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen 62b – Obergraßlfing auf einer Länge von 450 m. Bei Trassenkilometer 18,4 trifft die Vorzugstrasse wieder auf die Alternative.

Die Alternative verläuft auf einer Länge von 2.640 m. Die Alternative umgeht die beiden Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen durch einen Verlauf am östlichen Rand des Trassenkorridors. Die Alternative wird im Osten von der SR 51 und einem Waldgebiet begrenzt, das in den Trassenkorridor hineinragt und von der Vorzugstrasse in einem Bogen umgangen wird. Der Alternative quert ferner eine Vorwald-Fläche über eine Länge von 230 m. Beide Trassenverläufe sehen eine geschlossene Querung der SR 50 vor.

In seiner Alternativenbetrachtung kommt der Vorhabenträger zu dem Ergebnis, dass insgesamt sechs der von ihm betrachteten Kriterien Entscheidungsrelevanz für seine Trassenauswahl haben. Hierbei handelt es sich um die Betroffenheit höherwertiger Biotoptypen mit einer

langen Wiederherstellungsdauer, Habitatflächen mit artenschutzrechtlicher Relevanz, Betroffenheiten von FE-Anomalien, Raumordnung/Bauleitplanung, sonstige öffentliche und private Belange, Technik/Bauhindernisse und Wirtschaftlichkeit.

Bezüglich des Immissionsschutzes ist sowohl im Trassenvorschlag wie auch in der Alternative von Richtwerten in Bezug auf Erschütterungen und Baulärm auszugehen. Eine differenziertere Betrachtung ist auf der Erkenntnisebene der Grobprüfung nicht möglich so dass kein Unterscheidungskriterium vorliegt.

Die Alternative nimmt im Gegensatz zur Vorzugstrasse ca. 15 m² höherwertiger Biotoptypen mit einer langen Wiederherstellbarkeit (Laub(misch)wälder) in Anspruch. Vor diesem Hintergrund ergeben sich Vorteile für die Vorzugstrasse, da diese keine höherwertigen Biotope in Anspruch nimmt.

Des Weiteren verläuft die Alternative durch potentielle Wochenstubegebiete der Fledermäuse (etwa 4.200 m²). Die Vorzugstrasse quert keine potentiellen Wochenstuben von Fledermausarten. Somit ergeben sich in Bezug auf die Belange des Artenschutzes Vorteile für die Vorzugstrasse.

Die Vorzugstrasse und die Alternative queren beide FE-Anomalien. Dabei nimmt die Vorzugstrasse 6.800 m² und die Alternative 12.500 m² Fläche in Anspruch. Somit ergeben sich auch insoweit Vorteile für die Vorzugstrasse.

Des Weiteren kann die Alternative Bündelungsoptionen für sich in Anspruch nehmen. Auf einer Länge von 950 m verläuft sie parallel mit der SR 51. Für die Vorzugstrasse ergeben sich keine vergleichbaren Bündelungsoptionen, sodass sich hieraus Vorteile für die Alternative ergeben. Aus der Bündelung ergeben sich keine entscheidungserheblichen Vorteile durch Konfliktmin-derung.

Bzgl. der VBG Wind 62a und 62b hat der Planungsverbands Donau-Wald in seiner Stellungnahme auf einen möglichen Konflikt hingewiesen. Die Planfeststellungsbehörde sieht diesen Konflikt als bereits in der Bundesfachplanungsentscheidung gelöst an. Denn die Trassierung eines Erdkabels ist in der Regel mit Windenergieanlagen vereinbar. Konkrete, verfestigte Anlagenplanungen, denen mit den vorgesehenen Maßnahmen der Feintrassierung und ggf. der geschlossenen Querung begegnet werden kann, sind zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses nicht bekannt geworden.

Die Alternative quert auf einer Länge von etwa 200 m forstwirtschaftlich genutzte Flächen, wodurch es zu Verlusten forstwirtschaftlich genutzter Flächen kommt. Die Vorzugstrasse quert demgegenüber keine forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

Aufgrund der Querung forstwirtschaftlicher Flächen ergibt sich für die Alternative zudem ein erhöhter bautechnischer Aufwand gegenüber der Vorzugstrasse. Ferner verläuft die Vorzugstrasse mit 80 m und die Alternative mit 190 m durch die geotechnische Kategorie 3. Vor diesem Hintergrund ergeben sich Vorteile für die Vorzugstrasse in Bezug auf Technik/Bauhindernisse.

In Bezug auf die Wirtschaftlichkeit weist die Vorzugstrasse Vorzüge gegenüber der Alternative auf. Die Alternative ist in Bezug auf Materialkosten 13 % und in Bezug auf die Baukosten 16 % teurer als die Vorzugstrasse.

In der Gesamtbewertung des Vorhabenträgers ergibt sich somit, dass die Vorzugstrasse in jeder Hinsicht Vorteile gegenüber der Alternative hat. Nach Auffassung des Vorhabenträgers kommt die Alternative deshalb nicht mehr ernsthaft in Betracht.

In Bezug auf die Querung der Vorbehaltsgebiete 62a Alkofen-Ost und 62b Obergraßfing ergeben sich keine Erkenntnisse, die eine abweichende Alternativenbewertung nach sich ziehen müssten. Soweit der Vorhabenträger in seinem Regiedokument die Auffassung vertritt die Belange des Artenschutzes seien aufgrund von § 43m EnWG nicht mehr zu berücksichtigen folgt die Planfeststellungsbehörde dem nicht. Der Wegfall der artenschutzrechtlichen Prüfung wirkt sich nicht unmittelbar auf die Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde aus. Die Abwägungsentscheidung ist vielmehr gem. § 43m Abs. 1 S. 3 EnWG auf die Ergebnisse der SUP zur Bundesfachplanungsentscheidung beschränkt. Des Weiteren waren auch die Betroffenheiten von FE-Anomalien zu betrachten, da diese im Rahmen des zwingenden Rechts ermittelt wurden und § 43m Abs. 1 S. 2 EnWG insoweit keine Beschränkungen vorsieht. Die Planfeststellungsbehörde folgt im Übrigen den überzeugenden Ausführungen des Vorhabenträgers. Ihrer Ansicht nach ist die betrachtete Alternative eindeutig nicht vorzugswürdig und kommt daher nicht mehr ernsthaft in Betracht.

(7) Vergleichsabschnitt „Reichermühle“

Der Vergleichsabschnitt „Reichermühle“ liegt zwischen Trassenkilometer 19,8 und Trassenkilometer 21,5. Er befindet sich im Landkreis Straubing-Bogen (Regierungsbezirk Niederbayern) und liegt in den Gemeinden Mallersdorf-Pfaffenberg und Laberweinting. Der Vorhabenträger hat in seiner Alternativenbetrachtung den Trassenvorschlag gem. § 19 NABEG (Vorzugstrasse) der Alternative 1 und Alternative 2 gegenübergestellt.

Die Vorzugstrasse weist eine Länge von 1.720 m auf. Sie beginnt nordöstlich von Grafentraubach. Sie umgeht zwei im Vergleichsabschnitt liegende Bodendenkmäler östlich und quert SR 60 in geschlossener Bauweise zusammen mit der Kleinen Laber. Im Anschluss wird die St 2142 und eine Gasleitung zusammen mit einer Bahnlinie in geschlossener Bauweise gequert.

Die Alternative 1 verläuft auf einer Länge von 1.730 m. Sie verläuft wie die Vorzugstrasse zunächst östlich der beiden Bodendenkmäler und schwenkt bei Trassenkilometer 20,5 in Richtung Süd/Südwesten, um die SR 60 ca. 160 m weiter westlich als die Vorzugstrasse zu queren. Die Querung der Kleinen Laber erfolgt etwa 200 m westlich der Vorzugstrasse bei Trassenkilometer 21. Nach der Querung der St 2142 und der Bahnlinie trifft die Alternative 1 bei Trassenkilometer 21,5 wieder auf die Vorzugstrasse.

Die Alternative 2 verläuft auf einer Länge von 1.900 m. Sie umgeht die beiden Bodendenkmäler westlich und verläuft in einer Entfernung von 380 m von der Vorzugstrasse entfernt. Ferner umgeht die Alternative 2 mehrere Ökokontoflächen, die in der östlichen Hälfte des Vergleichsabschnitts liegen und teilweise von der Vorzugstrasse und der Alternative 1 gequert werden. Ab Trassenkilometer 20,8 wird die Alternative 1 mit der Alternative 2 zusammengeführt.

In seiner Alternativenbetrachtung hat der Vorhabenträger insgesamt acht entscheidungsrelevante Kriterien ermittelt. Hierbei handelt es sich um Überschreitungen von Richtwerten gem. der AVV-Baulärm, Betroffenheiten von geschützten Teilen von Natur und Landschaft, Betrof-

fenheiten bekannter Bodendenkmäler, Betroffenheiten von FE-Anomalien, Raumordnung/Bauleitplanung, sonstige öffentliche und private Belange, Technik/Bauhindernisse und Wirtschaftlichkeit.

Die relevanten Mindestabstände zur Einhaltung der Richtwerte der AVV-Baulärm werden durch die Alternative 2 ohne Berücksichtigung von Maßnahmen überschritten. Hinsichtlich der Alternative 2 befindet sich die nächste Wohnbebauung ca. 240 m westlich der Alternative (Ortschaft Grafentraubach). Die Alternative 1 (350 m) und die Vorzugstrasse (400 m) hält demgegenüber größere Abstände zur nächsten Wohnbebauung ein. Sowohl für die Vorzugstrasse als auch für die Alternative 1 kommt es demnach voraussichtlich nicht zu Überschreitungen der Richtwerte der AVV-Baulärm. In Bezug auf die Kriterien zum Schutzgut Mensch ergeben sich daher Vorteile für die Vorzugstrasse und die Alternative 1.

Die Vorzugstrasse und die Alternative 1 queren beide gesetzlich geschützte Biotope auf einer Fläche von ca. 340 m². Die Alternative 2 quert demgegenüber keine gesetzlich geschützten Biotope. Vor diesem Hintergrund ergeben sich für die Alternative 2 in Bezug auf dieses Kriterium Vorteile für die Alternative 2.

Alle drei Trassenführungen tangieren ein bekanntes Bodendenkmal. Hierbei handelt es sich um einen Fund „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ (Aktennummer D-2-7239-0005). Die Vorzugstrasse und die Alternative 1 nehmen das Bodendenkmal auf einer Fläche von 690 m² in Anspruch. Demgegenüber nimmt die Alternative 2 das Bodendenkmal nur auf einer Fläche von etwa 60 m² randlich in Anspruch. Somit ergeben sich in Bezug auf die Betroffenheiten von bekannten Bodendenkmälern Vorteile für die Alternative 2.

Des Weiteren queren sämtliche Trassenvarianten Fernerkundungs-Anomalien. Die Vorzugstrasse nimmt 1.500 m², die Alternative 1 900 m² und die Alternative 2 4.700 m² in Anspruch. Somit ergeben sich in Bezug auf die Betroffenheiten von Fernerkundungs-Anomalien insbesondere Nachteile für die Alternative 2.

Der Vergleichsabschnitt befindet sich ferner in einem Gebiet, in dem ein Aufstellungsbeschluss für einen Solarpark (Solarpark „Hofkirchen II“) aufgestellt wurde. Nach Ansicht des Vorhabenträgers können für die Alternativen 1 und 2 die erforderlichen Biegeradien (Kabelzugkräfte) nicht eingehalten werden. Demnach sei die Vorzugstrasse den beiden Alternativen 1 und 2 vorzuziehen.

Die Alternative 1 und die Alternative 2 queren ein Flurstück mit Sonderkulturflächen (Spargel). Die Vorzugstrasse quert diese nicht. Somit ergeben sich hieraus Vorteile für die Vorzugstrasse. Des Weiteren quert die Alternative 2 zwei Einzugsgebiete für Eigenwasserversorgungen, während die Vorzugstrasse und die Alternative 1 diese beiden umgehen.

Die Vorzugstrasse verläuft auf der geringsten Länge über die geotechnische Kategorie 3 (210 m), die Alternative 1 verläuft über eine Länge von 280 m und die Alternative 2 auf einer Länge von 360 m über die geotechnische Kategorie 3. Ferner sieht der Trassenverlauf der Alternativen 1 und 2 zum Ende des Trassenverlaufs einen Bogen mit annähernd 90 Grad vor. Hierdurch ergeben sich technische Nachteile für die Trassenverläufe, die sich in erhöhter Reibung durch größere Zugkräfte niederschlagen.

In Bezug auf die Wirtschaftlichkeit ergeben sich Vorteile für die Vorzugstrasse. Die Alternative 2 ist hinsichtlich der Materialkosten 10 % und hinsichtlich der Baukosten 21 % teurer als

die Vorzugstrasse. Die Alternative 1 ist gegenüber der Vorzugstrasse als gleichwertig zu bewerten.

In seiner Gesamtbewertung hat der Vorhabenträger die Alternativen 1 und 2 aufgrund der Belange der Raumordnung und der Bauleitplanung sowie der Nachteile bei den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen zurückgestellt. In Bezug auf die aufgeführten Umweltbelange sei keine der Varianten eindeutig zu bevorzugen. Ferner seien die Biegeradien in Bezug auf die technischen Belange ausschlaggebend für die Auswahl der Vorzugstrasse gewesen.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der überzeugenden Ausführung des Vorhabenträgers. Ihrer Ansicht nach sind die betrachteten Alternativen eindeutig nicht vorzugswürdig und kommen daher nicht ernsthaft in Betracht.

(8) Vergleichsabschnitt „Hofkirchen“

Der Vergleichsabschnitt „Hofkirchen“ befindet sich zwischen Trassenkilometer 23,7 und Trassenkilometer 25,6. Der Vergleichsabschnitt befindet sich im Landkreis Straubing-Bogen (Regierungsbezirk Niederbayern) und liegt in den Gemeinden Laberweinting und Mallersdorf-Pfaffenberg. Der Vorhabenträger hat in seiner Alternativenbetrachtung den Trassenvorschlag gem. § 19 NABEG (Vorzugstrasse) einer Alternative gegenübergestellt.

Die Vorzugstrasse verläuft auf einer Länge von etwa 1.580 m. Sie beginnt 530 m nördlich der Kreisstraße SR 55. Die Vorzugstrasse quert zunächst eine landwirtschaftliche Dauerversuchsfläche nördlich der SR 55 auf einer Länge von 160 m. Bei Trassenkilometer 25 quert die Vorzugstrasse eine weitere landwirtschaftliche Dauerversuchsfläche auf einer Länge von 370 m.

Die Alternative verläuft demgegenüber auf einer Länge von etwa 1.650 m. Sie verläuft zunächst 120 m westlich der Vorzugstrasse, um die nördlich gelegene landwirtschaftliche Dauerversuchsfläche zu umgehen. Nach der Querung der SR 55 verschwenkt die Alternative, um östlich von der Vorzugstrasse die zweite landwirtschaftliche Dauerversuchsfläche vollständig zu umgehen. Dabei quert sie auch ein Vorranggebiet für Bodenschätze LE 28 (Lehm) auf einer Länge von 460 m.

Im Rahmen seiner Alternativenbetrachtung hat der Vorhabenträger drei Kriterien als entscheidungsrelevant für seine Trassenauswahl ermittelt. Hierbei handelt es sich um die Betroffenheiten von FE-Anomalien, Raumordnung/Bauleitplanung sowie Technik/Bauhindernisse.

Die Vorzugstrasse quert randlich auf etwa 9.200 m² eine Fläche, die FE-Anomalien aufweist. Die Alternative nimmt FE-Anomalie-Flächen auf einer Fläche von 13.200 m² in Anspruch. Vor diesem Hintergrund ergeben sich Vorteile für die Vorzugstrasse.

Die Alternative verläuft randlich entlang eines Vorranggebiets für Bodenschätze LE 28 (Lehm) und quert eine für die Nutzung durch Windkraftanlagen im Teilflächennutzungsplan („Windkraftanlagen“ Landkreis Straubing-Bogen – Teil Mallersdorf-Pfaffenberg) ausgewiesene Fläche. Die Vorzugstrasse berührt diese beiden Flächen nicht. Hierbei handelt es sich um das Vorranggebiet für Bodenschätze LE 28 (Lehm) Hofkirchen und die im Teilflächennutzungsplan ausgewiesene Fläche „Windkraftanlagen“ des Landkreises Straubing-Bogen, Teil Mallersdorf-Pfaffenberg. Vor diesem Hintergrund ergeben sich Vorteile für die Vorzugstrasse.

Im Übrigen verläuft die Vorzugstrasse auf einer Länge von nur 40 m durch die geotechnische Kategorie 3. Die Alternative verläuft demgegenüber auf einer Länge von etwa 80 m durch die

geotechnische Kategorie 3, woraus sich Nachteile in technischer Hinsicht für die Alternative ergeben.

In seiner Gesamtbewertung kommt der Vorhabenträger zu dem Ergebnis, dass die betrachtete Alternative in keiner der entscheidungsrelevanten Kriterien eindeutig vorzugswürdig ist. Vor diesem Hintergrund hat der Vorhabenträger die Alternative abgeschichtet und die Vorzugstrasse weiterverfolgt.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den überzeugenden Ausführungen des Vorhabenträgers. Ihrer Ansicht nach ist die betrachtete Alternative eindeutig nicht vorzugswürdig und kommt daher nicht ernsthaft in Betracht.

(9) Vergleichsabschnitt „Greilsberg“

Der Vergleichsabschnitt „Greilsberg“ liegt zwischen Trassenkilometer 27,3 und Trassenkilometer 30,2. Der Vergleichsabschnitt befindet sich in den Landkreisen Landshut und Straubing-Bogen (Regierungsbezirk Niederbayern) und liegt in den Gemeinden Bayerbach bei Ergoldsbach, Laberweinting und Mallersdorf-Pfaffenberg. In seiner Alternativenbetrachtung hat der Vorhabenträger den Trassenvorschlag gem. § 19 NABEG (Vorzugstrasse) insgesamt sechs Alternativen gegenübergestellt.

Die Vorzugstrasse verläuft auf einer Länge von etwa 3.250 m. Sie beginnt zwischen Stiersdorf und Bruckhof. Die Vorzugstrasse quert ein Bodendenkmal am Reisberg, umgeht ein einzelnes Gebäude und knickt sodann nach Südwesten ab, um dem westlichen Rand des Trassenkorridors zu folgen. Die Vorzugstrasse quert sodann ein Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze (LE 61 Lehm Greisberg Nordwest) auf einer Länge von etwa 1.150 m am westlichen Rand. Ein Bereich mit abbauwürdigem Kiesvorkommen wird auf einer Länge von etwa 740 m gequert. Nach dieser Querung biegt die Vorzugstrasse nach Südosten ab, um auf kurzem Wege Ackerflächen zu queren. Bei Trassenkilometer 30,2 treffen die Vorzugstrasse und sämtliche Alternativen wieder aufeinander.

Die Alternative 1 verläuft auf einer Länge von etwa 2.690 m. Sie quert ebenso das Bodendenkmal am Reisberg. Das Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze quert die Alternative 1 auf dem kürzesten Weg auf einer Länge von 1.400 m. Das ebenfalls im Vergleichsabschnitt liegende abbauwürdige Lehmvorkommen wird auf einer Länge von 620 m gequert. Die Alternative 1 führt größtenteils gradlinig durch den Vergleichsabschnitt.

Die Alternative 2 verläuft auf einer Länge von 3.140 m. Sie quert ebenfalls das Bodendenkmal am Reisberg, umgeht die abbauwürdigen Rohstoffvorkommen östlich, nähert sich der Ortschaft Greilsberg an und quert dort zwei weitere Bodendenkmäler auf einer Länge von insgesamt 410 m. Ab Trassenkilometer 28,5 trifft die Alternative 2 auf die Alternative 1 und verläuft im Weiteren identisch mit Alternative 1.

Die Alternative 3 verläuft auf einer Länge von etwa 3.470 m. Sie umgeht das Bodendenkmal am Reisberg, in dem der Trassenverlauf bei Trassenkilometer 27,4 einen Bogen Richtung Osten vollzieht und bereits 300 m weiter südlich wieder auf die Vorzugstrasse trifft. Für diese Umgehung ist jedoch eine zweimalige geschlossene Querung der LA 28 erforderlich.

Die Alternative 4 verläuft auf einer Länge von 2.920 m und umgeht, wie die Alternative 3 das Bodendenkmal am Reisberg, indem die Alternative 4 bei Trassenkilometer 27,4 einen Bogen

Richtung Osten vollzieht. Ebenfalls wie bei Alternative 3 wird hier eine zweimalige geschlossene Querung der LA 28 notwendig. Im Gegensatz zur Alternative 3 führt die Alternative 4 nach dem östlichen Bogen einen Schwenk in Richtung Westen und verläuft sodann identisch mit der Alternative 1.

Die Alternative 5 verläuft auf einer Länge von etwa 3.200 m. Sie umgeht, wie die Alternativen 3 und 4 das Bodendenkmal am Reisberg, indem es einen Bogen in Richtung Osten vollzieht. Im Anschluss verläuft die Alternative 5 identisch wie Alternative 2.

Die Alternative 6 verläuft auf einer Länge von insgesamt 2.950 m. Sie verläuft zunächst identisch mit der Vorzugstrasse, schwenkt jedoch bei Trassenkilometer 24,6 in Richtung Süden und umgeht so ein geplantes Kiesabbaugebiet großflächig. Bei Trassenkilometer 29 wird ein dort befindliches Bodendenkmal östlich umgangen, um dann dem Verlauf der Alternativen 1, 2, 4 und 5 zu folgen.

In seiner Alternativenbetrachtung hat der Vorhabenträger sieben entscheidungsrelevante Kriterien für seine Trassenauswahl ermittelt. Hierbei handelt es sich um die Betroffenheit von Wasserschutzgebieten, bekannte Bodendenkmäler, FE-Anomalien, Raumordnung/Bauleitplanung, sonstige öffentliche und private Belange, Technik/Bauhindernisse und Wirtschaftlichkeit.

Die Vorzugstrasse und die Alternative 3 queren beide das Einzugsgebiet des nördlich gelegenen Wasserschutzgebietes „Mallersdorf-Pfaff., M“ auf einer Länge von jeweils ca. 410 m randlich. Die übrigen Alternativen queren keine Einzugsgebiete und sind daher insoweit eindeutig vorzugswürdig. Soweit der Vorhabenträger in Bezug auf die Alternative 3 und die Vorzugstrasse in der randlichen Querung keine Nachteile gegenüber den anderen Alternativen sieht, folgt die Planfeststellungsbehörde den Ausführungen in dieser Pauschalität nicht. Die Planfeststellungsbehörde sieht zwar geringe Vorteile für die Übrigen Alternativen. Es bleibt jedoch bei nur geringen Vorteilen, da Wasserhaltungsmaßnahmen nicht erforderlich sind, das Einzugsgebiet nur randlich tangiert wird und Vermeidungsmaßnahmen (V5 bis V9) Beeinträchtigungen weitestgehend ausschließen.

Im Vergleichsabschnitt befinden sich insgesamt fünf bekannte Bodendenkmale. Es handelt sich um „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“, Aktennummer D-2-7239-0145, D-2-7239-0146, D-2739-0147, D-2-7239-0148) und „Verebnetes viereckiges Grabenwerk vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“, Aktennummer D-2-7239-0152). Mit insgesamt 640 m² nimmt die Alternative 3 im geringsten Umfang bekannte Bodendenkmäler in Anspruch. Danach folgt die Alternative 4 mit 4.500 m², die Vorzugstrasse mit 6.100 m² und die Alternative 1 mit 9.900 m². Die übrigen Alternativen nehmen mehr als 10.000 m² bekannter Bodendenkmäler in Anspruch.

Des Weiteren queren sämtliche Verläufe FE-Anomalien. Soweit der Vorhabenträger aus der geringfügigeren Inanspruchnahme durch die Vorzugstrasse Vorteile für diese ableitet (10.900 m²), folgt dem die Planfeststellungsbehörde nicht. Die betrachteten Alternativen und die Vorzugstrasse liegen sämtlich sehr nahe beieinander.

Die Alternativen 2, 3, 4 und 5 weisen Bündelungspotentiale mit der LA 28 auf. Für die Vorzugstrasse liegt eine Bündelung mit einer Flurstücksgrenze (Flurstück 3091/2) auf einer Länge von 350 m. Hieraus ergeben sich jedoch keine entscheidungserheblichen Konfliktminderungen.

Die Alternativen 1, 2, 4, 5 und 6 queren das Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze und wirken sich demnach negativ auf die möglichen Ausbaupotentiale aus. Die Vorzugstrasse und die Alternative 3 verlaufen in Randbereichen des Vorbehaltsgebietes, sodass weiterhin eine Ausbeutung des Vorbehaltsgebiets möglich ist. Die Umgehung kann eine Konformität mit den Grundsätzen der Raumordnung herstellen.

Die Vorzugstrasse und die Alternative 3 queren im Gegenzug zu allen anderen Alternativen keine Einzugsgebiete von Einzelwasserversorgung. Hierbei handelt es sich um die Einzelwasserversorgung „N Greilsberg“, die von den Alternativen 1, 2, 4 und 5 gequert wird. Ferner wird das Einzugsgebiet der Einzelwasserversorgung „Greilsberg“ durch die Alternativen 1, 2, 4, 5 und 6. Vor diesem Hintergrund ergeben sich Vorteile für die Vorzugstrasse und die Alternative 3.

Die Vorzugstrasse, die Alternative 1 und Alternative 6 führen über 150 m bzw. 160 m durch die geotechnische Kategorie 3. Die Alternative 2 (240 m), Alternative 3 (270 m), Alternative 4 (280 m) und die Alternative 5 (280 m) führen über längere Strecken durch die geotechnische Kategorie 3, woraus sich Vorteile für die Vorzugstrasse und die Alternative 1 sowie die Alternative 6 ergeben.

In Bezug auf die Wirtschaftlichkeit ist die Alternative 1 deutlich vorzugswürdig gegenüber allen anderen Alternativen. Die Vorzugstrasse ist in Bezug auf die Material- und Baukosten um 20 % teurer als die Alternative 1. Die Alternativen 2 und 5 bewegen sich in einem ähnlichen Kostenrahmen wie die Vorzugstrasse. Die Alternative 6 ist mit 10 % höheren Materialkosten und 9 % höheren Baukosten gegenüber der Alternative 1 nach der Alternative 1 die günstigste Alternative. Die Alternativen 3 und 4 sind die teuersten Alternativen.

In seiner Gesamtbetrachtung hat der Vorhabenträger die Alternativen 1, 2, 4, 5 und 6 aufgrund ihrer Querung des Vorbehaltsgebietes für Bodenschätze abgeschichtet. Demgegenüber seien die Vorzugstrasse und die Alternative 3 deutlich vorzugswürdig, da diese nur den Randbereich der Vorbehaltsgebiete tangieren. Der Vorhabenträger ist der Auffassung, dass auf Grundlage seiner Gesamtbewertung insbesondere aus technischer Sicht die Vorzugstrasse Vorteile gegenüber der Alternative 3 aufweist, weshalb er letztere im Rahmen der Grobprüfung abschichtet.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den überzeugenden Ausführungen des Vorhabenträgers. Ihrer Ansicht nach sind die betrachteten Alternativen eindeutig nicht vorzugswürdig und kommen daher nicht mehr ernsthaft in Betracht.

(10) Vergleichsabschnitt „Pirket“

Der Vergleichsabschnitt „Pirket“ liegt zwischen Trassenkilometer 30,2 und Trassenkilometer 30,9. Der Vergleichsabschnitt befindet sich im Landkreis Landshut (Regierungsbezirk Niederbayern) und liegt in der Gemeinde Bayerbach bei Egoldsbach. Der Vorhabenträger hat in seiner Alternativenbetrachtung den Trassenvorschlag gem. § 19 NABEG (Vorzugstrasse) einer Alternative gegenübergestellt.

Die Vorzugstrasse verläuft auf einer Länge von 560 m. Sie beginnt 900 m nordöstlich von Dürrenhettenbach. Die Vorzugstrasse umgeht das Einzelgehöft Pirket bei Trassenkilometer 30,6 östlich und quert dabei auf etwa 250 m ein Vorranggebiet für Bodenschätze (LE 27 Lehm Penk).

Die Alternative verläuft auf einer Länge von 680 m. Sie verläuft westlich des Einzelgehöfts und umgeht das Vorranggebiet für Bodenschätze vollständig, schneidet jedoch randlich ein Waldstück. Bei Trassenkilometer 30,9 trifft die Alternative wieder auf die Vorzugstrasse. Beide Verläufe queren den Stockaer Bach geschlossen bei Trassenkilometer 30,5.

In seiner Alternativenbetrachtung hat der Vorhabenträger fünf entscheidungsrelevante Kriterien für seine Trassenauswahl ermittelt. Hierbei handelt es sich um die Betroffenheit höherwertiger Biotoptypen mit langer Wiederherstellungsdauer, Habitatflächen mit artenschutzrechtlicher Relevanz, sonstige öffentliche und private Belange, Technik/Bauhindernisse und Wirtschaftlichkeit.

Die Alternative nimmt mit einer Fläche von etwa 130 m² höherwertige Biotoptypen mit einer langen Wiederherstellbarkeit in Anspruch. Die Vorzugstrasse demgegenüber beeinträchtigt keine höherwertigen Biotoptypen mit langer Wiederherstellbarkeit.

Des Weiteren verläuft die Alternative über potentielle Wochenstubegebiete für Fledermäuse auf einer Fläche von 770 m². Die Vorzugstrasse tangiert diese Gebiete nicht und ist insoweit vorzugswürdig.

Die Alternative verläuft ferner über eine Zufahrt des im Vergleichsabschnitts gelegenen Einzelgehöfts. Insbesondere während der Bauarbeiten ist dies mit Blick auf Versorgungs- oder Rettungsmaßnahmen als nachteilig gegenüber der Vorzugstrasse zu bewerten.

Im Arbeitsstreifen südlich der geschlossenen Querung der Alternative befindet sich zudem ein großer FM-Freileitungsmast. Die Vorzugstrasse demgegenüber quert die Freileitung geschlossen und berührt keine Zufahrt.

Die Vorzugstrasse verläuft auf einer Länge von 180 m durch die geotechnische Kategorie 3. Die Alternative demgegenüber verläuft in der geotechnischen Kategorie nur über eine Länge von 65 m. Hieraus ergeben sich mithin Vorteile für die Alternative. Des Weiteren ist die Vorzugstrasse in Bezug auf die Material- und Baukosten 10 % bzw. 8 % günstiger als die Alternative.

Die Vorzugstrasse quert das Vorranggebiet LE 27 (Lehm) lediglich randlich. Da eine etwaige Ausnutzung des Vorranggebiets ihrerseits zu dem vorhandenen Einzelgehöft einen Schutzstreifen von etwa 100 m einhalten müsste, führt die randliche Tangierung des Vorranggebietes nicht zu einem Widerspruch mit den Zielen der Raumordnung. Vor diesem Hintergrund ergeben sich hinsichtlich der Raumordnung keine entscheidungsrelevanten Aspekte.

In seiner Gesamtbewertung kommt der Vorhabenträger zu dem Ergebnis, dass ausschließlich in Bezug auf das Kriterium Technik/Bauhindernisse leichte Vorteile für die Alternative gegeben sind. Im Übrigen sind bedeutende Vorteile für die Vorzugstrasse zu sehen. Demzufolge ist die Alternative jedenfalls nicht eindeutig vorzugswürdig und kommt daher nicht mehr ernsthaft in Betracht.

Soweit der Vorhabenträger in seinem Regiedokument die Auffassung vertritt die Belange des Artenschutzes seien aufgrund von § 43m EnWG nicht mehr zu berücksichtigen folgt die Planfeststellungsbehörde dem nicht. Der Wegfall der artenschutzrechtlichen Prüfung wirkt sich nicht unmittelbar auf die Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde aus. Die Abwägungsentscheidung ist vielmehr gem. § 43m Abs. 1 S. 3 EnWG auf die Ergebnisse der SUP zur Bundesfachplanungsentscheidung beschränkt.

Die Planfeststellungsbehörde folgt im Übrigen den überzeugenden Ausführungen des Vorhabenträgers. Ihrer Ansicht nach ist die betrachtete Alternative eindeutig nicht vorzugswürdig und kommt daher nicht ernsthaft in Betracht.

(11) Vergleichsabschnitt „Feuchten“

Der Vergleichsabschnitt „Feuchten“ liegt zwischen Trassenkilometer 33,4 und Trassenkilometer 34,55. Der Vergleichsabschnitt befindet sich im Landkreis Landshut (Regierungsbezirk Niederbayern) und liegt in den Gemeinden Bayerbach bei Egoldsbach. Der Vorhabenträger hat in seiner Alternativenbetrachtung den Trassenvorschlag gem. § 19 den Alternativen 2 und 3 (Vorzugstrasse) gegenübergestellt.

Der Trassenvorschlag verläuft auf einer Länge von insgesamt 1.260 m. Er verläuft im Westen von Bayerbach bei Egoldsbach in südöstliche Richtung und umgeht ein Vorranggebiet für Bodenschätze LE 67 Bayerbach Südwest (Lehm) östlich. Auf der Höhe von Feuchten quert er Ökokontoflächen auf einer Länge von 50 m und streift eine weitere Ökokontofläche auf einer Länge von 30 m.

Die Alternative 2 verläuft auf einer Länge von 1.500 m. Von ihrem Beginn an verläuft sie über 550 m westlich des Trassenvorschlags. Die Alternative quert sodann das Vorranggebiet für Bodenschätze LE 67 Bayerbach-Südwest (Lehm) auf einer Länge von 380 m. Die Alternative 2 quert ferner die Ökokontofläche auf einer Länge von 40 m und streift eine weitere Ökokontofläche auf einer Länge von 20 m.

Die Vorzugstrasse verläuft demgegenüber auf einer Länge von etwa 1.170 m. Sie folgt dem östlichen Rand des Vorranggebiets für Bodenschätze (LE 67). Im Gegensatz zum Trassenvorschlag wird bei Trassenkilometer 33,6 die dort gelegene Ökokontofläche nicht umgangen, sondern durch die Vorzugstrasse geschlossen gequert. Hierdurch wird auf Flurstück 1937 Wohnbebauung ausgespart.

Der Vorhabenträger hat in seiner Alternativenbetrachtung insgesamt vier entscheidungsrelevante Kriterien für seine Trassenauswahl ermittelt. Hierbei handelt es sich um die Kriterien Raumordnung/Bauleitplanung, sonstige öffentliche und private Belange, Technik/Bauhindernisse und Wirtschaftlichkeit.

Die Alternative 2 führt durch ein Vorranggebiet für Bodenschätze auf einer Länge von etwa 380 m (LE 67 (Lehm)). Die Vorzugstrasse und der Trassenvorschlag führen nur auf einer Länge von 40 m durch ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet.

Des Weiteren rückt der Trassenvorschlag bis zu 100 m an eine vorhandene Wohnbebauung heran und quert ein Gartengrundstück, das der Wohnbebauung zuzurechnen ist. Hieraus leitet der Vorhabenträger planerische Nachteile durch die Betroffenheit von Wohngebieten ab. Die Vorzugstrasse und die Alternative 2 tangieren Wohnbebauung nicht in vergleichbarem Maße.

In Bezug auf die Betroffenheit von landwirtschaftlich genutzten Flächen verläuft die Vorzugstrasse auf insgesamt 42.000 m² über landwirtschaftliche Flächen. Der Trassenvorschlag und die Alternative 2 nehmen 56.000 m² bzw. 66.000 m² landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch.

Der Trassenvorschlag und die Alternative 2 weisen geringere Längen über die geotechnische Kategorie 3 auf. Der Trassenvorschlag und die Alternative 2 verlaufen über eine Länge von

80 m durch die geotechnische Kategorie 3. Die Vorzugstrasse verläuft auf einer Länge von 180 m über die geotechnische Kategorie 3.

Die Vorzugstrasse ist gegenüber den anderen Trassenvarianten die kostengünstigste. Die Materialkosten der Alternative 2 liegen 28 % und die Baukosten 22 % über denen der Vorzugstrasse. Die Materialkosten des Trassenvorschlags liegen 7 % und die Baukosten 3 % über denen der Vorzugstrasse. Vor diesem Hintergrund ergeben sich deutliche Vorteile der Vorzugstrasse gegenüber der Alternative 2 und nur leichte Vorteile gegenüber dem Trassenvorschlag.

In seiner Gesamtbewertung kommt der Vorhabenträger zu dem Ergebnis, dass die betrachteten Alternativen nicht eindeutig vorzugswürdig gegenüber der Vorzugstrasse sind. Ausschlaggebend hierfür ist insbesondere die raumordnerische Vorzugswürdigkeit der Vorzugstrasse gegenüber der Alternative 2 in Bezug auf die Beeinträchtigung des Vorranggebiets für Bodenschätze. Hinsichtlich des Trassenvorschlags ergeben sich deutliche Nachteile für diesen aufgrund der Querung eines der Wohnbebauung zuzurechnenden Gartengrundstücks. Da auch die Wirtschaftlichkeit letztlich für die Vorzugstrasse spricht, sind keine Belange ersichtlich, die für eine eindeutige Vorzugswürdigkeit des Trassenvorschlags oder der Alternative 2 sprechen würden.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den überzeugenden Ausführungen des Vorhabenträgers. Ihrer Ansicht nach sind die betrachteten Alternativen eindeutig nicht vorzugswürdig und kommen daher nicht ernsthaft in Betracht.

(12) Vergleichsabschnitt „Hölskofen“

Der Vergleichsabschnitt „Hölskofen“ liegt zwischen Trassenkilometer 34,6 und Trassenkilometer 35,4. Der Vergleichsabschnitt liegt im Landkreis Landshut (Regierungsbezirk Niederbayern) und befindet sich in den Gemeinden Bayerbach bei Ergoldsbach und Postau. In der Alternativenbetrachtung hat der Vorhabenträger den Trassenvorschlag gem. § 19 NABEG (Vorzugstrasse) einer Alternative gegenübergestellt.

Die Vorzugstrasse verläuft auf einer Länge von 1.060 m. Sie verläuft von Ödbauer in Richtung Armannsberg und nutzt damit eine Lücke zwischen zwei Waldflächen etwa 600 m östlich von Hölskofen aus. Bei Armannsberg knickt sie nach Süden ab und führt auf kürzestem Weg über Ackerflächen.

Die Alternative verläuft auf etwa 1.020 m. Sie verläuft westlich entlang der bewaldeten Fläche und quert diese dann nach einem Schwenk Richtung Osten auf einer Länge von 70 m. Bei Trassenkilometer 35,4 trifft die Alternative wieder auf die Vorzugstrasse. In seiner Alternativenbetrachtung hat der Vorhabenträger insgesamt fünf entscheidungsrelevante Kriterien für seine Trassenauswahl ermittelt. Hierbei handelt es sich um die Betroffenheit höherwertiger Biotoptypen mit langer Wiederherstellungsdauer, Habitatflächen mit artenschutzrechtlicher Relevanz, Raumordnung/Bauleitplanung, sonstige öffentliche und private Belange und Technik/Bauhin-dernisse.

Die Alternative nimmt etwa 310 m² eines alten Buchen-Wald in Anspruch. Hierbei handelt es sich um einen höherwertigen Biotoptyp mit einer langen Wiederherstellungsdauer. Durch die Vorzugstrasse ist lediglich ein Laubmischwald auf einer Fläche von 60 m² randlich betroffen. Dieser konnte jedoch bei genauerer Planung geschont werden.

In beiden Trassierungen sind im Übrigen Wälder betroffen mit potenziellen Wochenstubegebieten für Fledermäuse. Jedoch konnte in Bezug auf die Vorzugstrasse ein Eingriff in solche Habitatflächen sicher vermieden werden.

Die Alternative quert ferner ein Gebiet für Walderhalt des Regionalplans Landshut bei Trassenkilometer 35,2 auf einer Länge von etwa 70 m. Die insoweit erforderliche Inanspruchnahme von Gehölzen steht somit in Widerspruch zu den Zielen der Regionalplanung. Die Vorzugstrasse demgegenüber nimmt keine Waldflächen des Regionalplans Landshut in Anspruch. Ferner kann auch die Alternative keine Bündelungsoption mit der lediglich in Planung befindlichen Umgehungsstraße für sich in Anspruch nehmen. Hintergrund ist der, dass die Umgehungsstraße noch keine verfestigte Planung zugrunde liegt.

Ferner kommt es durch die Alternative zu einer Inanspruchnahme von etwa 1.820 m² forstwirtschaftlich genutzter Flächen. Die Vorzugstrasse demgegenüber nimmt keine forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch und ist daher vorzugswürdig.

In Bezug auf die Belange Technik/Bauhindernisse ergeben sich Nachteile für die Alternative, weil diese Wälder in offener Bauweise quert. Für die Alternative ergeben sich jedoch in Bezug auf Technik/Hindernisse auch Vorteile, da für diese keine Grundwasserhaltung erforderlich ist. Für die Vorzugstrasse bedarf es hingegen einer Grundwasserhaltung über eine Länge von 212 m.

In seiner Gesamtbetrachtung hat der Vorhabenträger die Alternative mit Blick auf die Mehrbetroffenheiten der Umweltbelange als nicht eindeutig vorzugswürdig abgeschichtet. Hintergrund hierfür ist die Mehrbetroffenheit von höherwertigen Biotoptypen mit langer Wiederherstellungsdauer und die deutliche Mehrinanspruchnahme von forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Erforderlichkeit einer Grundwasserhaltung fällt demgegenüber nicht entscheidend ins Gewicht, da keine besonderen Schwierigkeiten für diese erkennbar sind.

Soweit der Vorhabenträger in seinem Regiedokument die Auffassung vertritt die Belange des Artenschutzes seien aufgrund von § 43m EnWG nicht mehr zu berücksichtigen folgt die Planfeststellungsbehörde dem nicht. Der Wegfall der artenschutzrechtlichen Prüfung wirkt sich nicht unmittelbar auf die Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde aus. Die Abwägungsentscheidung ist vielmehr gem. § 43m Abs. 1 S. 3 EnWG auf die Ergebnisse der SUP zur Bundesfachplanungsentscheidung beschränkt.

Im Übrigen folgt die Planfeststellungsbehörde den überzeugenden Ausführungen des Vorhabenträgers. Aus ihrer Sicht ist die betrachtete Alternative eindeutig nicht vorzugswürdig und kommt daher nicht mehr ernsthaft in Betracht.

(13) Vergleichsabschnitt „Täuberlberg“

Der Vergleichsabschnitt „Täuberlberg“ liegt zwischen Trassenkilometer 38 und Trassenkilometer 39,8. Der Vergleichsabschnitt liegt im Landkreis Landshut (Regierungsbezirk Niederbayern) und befindet sich in der Gemeinde Postau. In seiner Alternativenbetrachtung hat der Vorhabenträger die Alternative 4 (Vorzugstrasse) insgesamt sechs Alternativen gegenübergestellt. Hierunter auch der Trassenvorschlag gem. § 19 NABEG.

Der ursprüngliche Trassenvorschlag gem. § 19 NABEG verläuft auf einer Länge von etwa 2.050 m. Der Trassenvorschlag führt in südliche Richtung an dem Unterköllnbach vorbei. Von

dort aus schwenkt er in Richtung Südwesten und quert die Kreisstraße LA10 sowie den Rohrbach. Danach verläuft er weiter nach Südwesten, bis er kurz vor Beginn der im Vergleichsabschnitt befindlichen Waldfläche nach Süden knickt. Der Trassenvorschlag quert das im Vergleichsgebiet befindliche Waldgebiet in offener Querung und endet nach einem geradlinigen Verlauf bei Trassenkilometer 39,8, wo er mit den Alternativen wieder zusammengeführt wird.

Die Alternative 1 verläuft auf einer Länge von etwa 2.040 m. Sie verläuft zu Beginn des Vergleichsabschnitts identisch mit dem Trassenvorschlag. Danach knickt sie in Richtung Westen ab und verläuft in geschlossener Querung durch das im Vergleichsabschnitt befindliche Waldgebiet.

Die Alternative 2 verläuft auf einer Länge von 1.120 m. Sie verläuft zu Beginn des Vergleichsabschnitts anders als der Trassenvorschlag zunächst in südwestliche Richtung. Im Gegensatz zur Alternative 1 verläuft die Alternative 2 weiter in südwestlicher Richtung, bis sie etwa mittig der Waldfläche nach Süden abbiegt und sodann das Waldgebiet bogenförmig in offener Bauweise quert. Nach Verlassen des Waldgebiets verläuft die Alternative 2 geradlinig bis zum Ende des Vergleichsabschnitts.

Die Alternative 3 verläuft auf einer Länge von etwa 2.230 m. Sie verläuft bis zum Eintritt in das Waldgebiet identisch wie die Alternative 2. Im Gegensatz zur Alternative 2 wird der Verlauf in südwestlicher Richtung bis an den südlichen Rand der Waldfläche beibehalten. Im Gegensatz zur Alternative 2 verläuft die Alternative 3 nicht bogenförmig durch das Waldgebiet, sondern relativ geradlinig. Nach Austritt aus dem Waldgebiet verläuft sie ebenfalls geradlinig in Richtung Ende des Vergleichsabschnitts.

Die Alternative 4 verläuft auf einer Länge von ca. 2.470 m. Sie folgt bis zum nördlichen Beginn der Waldfläche dem Verlauf von Alternative 2. Anders als die Alternative 2 knickt die Alternative 4 im Bereich des Waldgebiets westlich ab. Etwa mittig der Waldfläche biegt die Alternative 4 sodann in südwestlicher Richtung zurück, um danach im südlichen Bereich des Waldes nach Südosten zu knicken und weiter relativ geradlinig zum Endpunkt des Vergleichsabschnitts zu verlaufen.

Die Alternative 5 verläuft auf einer Länge von 2.430 m. Sie beginnt zunächst identisch wie die Alternative 2. Nach der geschlossenen Querung verläuft sie jedoch in südwestlicher Richtung parallel zur Alternative 2. Bei Trassenkilometer 38,9 trifft die Alternative 5 wieder auf die Alternative 4 und folgt dieser bis zum Endpunkt des Vergleichsabschnitts.

Die Alternative 6 verläuft auf einer Länge von 2000 m. Sie verläuft zunächst identisch wie Alternative 4. Nach der Querung des Rohrbachs macht sie jedoch einen Knick in südlicher Richtung und verläuft sodann in identischer Trassenführung mit Alternativer 1.

Die Alternative 7 verläuft auf einer Länge von 2220 m. Sie verläuft zunächst identisch wie Alternative 6. Kurz vor Eintritt in das Waldgebiet macht sie jedoch einen südlichen Knick und verläuft sodann in identischem Verlauf mit dem Trassenvorschlag gem. § 19 NABEG.

Im Rahmen seiner Alternativenbetrachtung hat der Vorhabenträger insgesamt neun entscheidungserhebliche Kriterien für seine Trassenauswahl ermittelt. Hierbei handelt es sich um die Betroffenheiten höherwertiger Biotoptypen mit einer langen Wiederherstellungsdauer, Habitatflächen mit artenschutzrechtlicher Relevanz, Bodenschutzwälder gem. Art. 10 Bayerisches Waldgesetz, bekannte Bodendenkmäler, Fernerkundungs-Anomalien, Raumordnung und Bauleitplanung, sonstige öffentliche und private Belange, eigentumsrechtliche Belange und Wirtschaftlichkeit.

Durch die Alternativen 2 und 3 werden alte Buchen-Wald und Eichen-Hainbuchenwälder betroffen. Bei beiden handelt es sich um höherwertige Biotoptypen mit einer langen Wiederherstellungsdauer. Die Alternative 2 nimmt 7.100 m² und die Alternative 3 1.100 m² in Anspruch. Die Vorzugstrasse und die übrigen Alternativen nehmen keine höherwertigen Biotoptypen in Form von Wäldern in Anspruch.

Alle Verläufe mit Ausnahme der Vorzugstrasse verlaufen durch potenzielle Wochenstubegebiete der Fledermaus. Die Alternativen 2 und 3 führen durch nachgewiesene Habitatflächen. Ferner führt die Alternative 2 durch einen möglichen Habitatbaum des Eremiten, ein Fledermausquartier sowie zwei weitere Höhlenbäume. Für die Alternative 3 ist ein Höhlenbaum betroffen. Somit sind insbesondere die Alternative 2 und 3 gegenüber der Vorzugstrasse als nachteilig zu bewerten.

Ferner führt der Trassenvorschlag (8.200 m²), die Alternativen 2 (7.800 m²), 3 (420 m²) und 7 (8.200 m²) durch Bodenschutzwälder gem. Art. 10 Bayerisches Waldgesetz. Die Alternativen 1, 4, 5 und die Vorzugstrasse nehmen keine Bodenschutzwälder in Anspruch.

Des Weiteren führen die Verläufe auch durch bekannte Bodendenkmäler. Die größten Inanspruchnahmen liegen mit 27.500 m² bzw. 27.300 m² beim Trassenvorschlag und der Alternative 1. Die geringsten Inanspruchnahmen ergeben sich für die Vorzugstrasse mit 12.000 m² und der Alternative 7 mit 12.200 m².

Im Übrigen quert die Alternative 5 eine Fernerkundungs-Anomalie mit einer Flächeninanspruchnahme von etwa 520 m². Die übrigen Verläufe beeinträchtigen keine Fernerkundungs-Anomalien.

Ferner wird von der Alternative 1 und der Vorzugstrasse das im Vergleichsabschnitt befindliche landschaftliche Vorbehaltsgebiet geschlossen gequert. Die übrigen Trassenverläufe verlaufen in offener Bauweise durch das Vorbehaltsgebiet. Durch die geschlossene Querung der Alternative 1 und der Vorzugstrasse ergeben sich für diese Vorteile gegenüber allen anderen Alternativen.

Weitere Vorteile ergeben sich für die Vorzugstrasse daraus, dass sie mit 51.000 m² im geringsten Maße landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch nimmt.

In Bezug auf die Betroffenheit eigentumsrechtlicher Belange verlaufen die Alternativen 4 und 5 mit 1.390 m und 1.370 m über Flächen, die im privaten Eigentum stehen. Die übrigen Alternativen und die Vorzugstrasse nehmen private Flächen in deutlich geringerem Ausmaß in Anspruch.

Die Vorzugstrasse ist in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit die kostengünstigste Variante. Die Alternativen 3, 4 und 5 sind signifikant teurer als die Vorzugstrasse. Der Vorhabenträger hat in seiner Gesamtbetrachtung den Trassenvorschlag sowie die Alternativen 1, 2, 3, 4, 5 und 7 als nicht eindeutig vorzugswürdig eingestuft, da diese in Bezug auf die Umweltbelange, hier insbesondere Kriterien der Betroffenheit höherwertiger Biotoptypen, Habitatflächen mit artenschutzrechtlicher Relevanz und die Betroffenheit von Bodenschutzwäldern nach Art. 10 BayWaldG nachteilig sind. Aus keinem der betrachteten Belange geht hervor, dass diese eindeutig vorzugswürdig gegenüber der Vorzugstrasse ist.

Soweit der Vorhabenträger in seinem Regiedokument die Auffassung vertritt die Belange des Artenschutzes seien aufgrund von § 43m EnWG nicht mehr zu berücksichtigen folgt die Planfeststellungsbehörde dem nicht. Der Wegfall der artenschutzrechtlichen Prüfung wirkt sich

nicht unmittelbar auf die Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde aus. Die Abwägungsentscheidung ist vielmehr gem. § 43m Abs. 1 S. 3 EnWG auf die Ergebnisse der SUP zur Bundesfachplanungsentscheidung beschränkt.

Im Übrigen folgt die Planfeststellungsbehörde den überzeugenden Ausführungen des Vorhabenträgers. Aus ihrer Sicht sind die betrachteten Alternativen eindeutig nicht vorzugswürdig und kommen daher nicht mehr ernsthaft in Betracht.

(14) Vergleichsabschnitt „Stockaer Holz“

Der Vergleichsabschnitt „Stockaer Holz“ liegt zwischen Trassenkilometer 30,9 und Trassenkilometer 32,7. Der Vergleichsabschnitt liegt im Landkreis Landshut (Regierungsbezirk Niederbayern) und befindet sich in der Gemeinde Bayerbach bei Ergolsbach. Der Vorhabenträger hat in seiner Alternativenbetrachtung die Alternative 3 (Vorzugstrasse) dem Trassenvorschlag gem. § 19 NABEG und den Alternativen 1 und 2 gegenübergestellt.

Der Trassenvorschlag gem. § 19 NABEG verläuft auf einer Länge von 1.700 m. Er beginnt 600 m östlich von Dürrenhettenbach. Der Trassenvorschlag verläuft annähernd in Nord-Süd-Richtung und quert auf etwa 200 m Länge das Vorranggebiet für Bodenschätze LE68 Bayerbach-Nordwest (Lehm).

Die Alternative 1 verläuft auf einer Länge von etwa 1.850 m. Sie umgeht in einem weiten Bogen das Vorranggebiet für Bodenschätze vollständig und verläuft dabei am Rand eines Bodendenkmals. Bei Trassenkilometer 31,9 trifft die Alternative 1 wieder auf den Trassenvorschlag.

Die Alternative 2 verläuft auf einer Länge von 1.930 m. Sie stellt im Vergleich zu den anderen Alternativen den westlichsten Verlauf dar und führt entlang des Waldrandes bis zu einer PV-Anlage um eine Zerschneidung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu vermeiden. Die Alternative 2 quert dabei über eine Strecke von über 170 m eine FE-Anomalie. Sie umgeht das Vorranggebiet für Bodenschätze mit einem Abstand von 120 m und trifft erst kurz vor der St 2328 bei Trassenkilometer 32,7 wieder auf den Trassenvorschlag.

Die Vorzugstrasse verläuft auf einer Länge von 1.700 m. Sie ist über weite Teile identisch mit dem Trassenvorschlag. Ähnlich wie Alternative 1 macht sie einen leichten Bogen in westlicher Richtung. Sie quert das Vorranggebiet für Bodenschätze randlich auf einer Länge von 200 m.

Der Vorhabenträger hat in seiner Alternativenbetrachtung insgesamt neun Kriterien mit Entscheidungsrelevanz für seine Trassenauswahl ermittelt. Hierbei handelt es sich um Überschreitungen von Richtwerten gem. AVV-Baulärm, Beeinträchtigung höherwertiger Biotoptypen mit einer langen Wiederherstellungsdauer, Habitatflächen mit artenschutzrechtlicher Relevanz, bekannte Bodendenkmäler, Fernerkundungs-Anomalien, Raumordnung und Bauleitplanung, sonstige öffentliche und private Belange, Technik/Bauhindernisse und Wirtschaftlichkeit.

Die Vorzugstrasse, der Trassenvorschlag und die Alternative 1 nähern sich dem Einzelgehöft Dünzlhof auf 300 m und dem Einzelgehöft Pimperl auf 240 m. Die Alternative 2 nähert sich dem Einzelgehöft Dünzlhof bis auf 180 m. Und dem Einzelgehöft Pimperl ebenfalls auf 240 m. Somit ergeben sich im Bezug auf die Belange des Baulärms möglicherweise leichte Nachteile für die Alternative 2. Im Übrigen überschreiten sämtliche Trassenführungen die Richtwerte der AVV-Baulärm ohne die Berücksichtigung von Maßnahmen. Eine differenziertere Bewertung ist

auf dem Erkenntnisstand der hier zugrundeliegenden Unterlagen zur Grobprüfung nicht möglich.

Des Weiteren werden durch den Trassenvorschlag und die Alternativen 1 und 2 alte Einzelbäume, die hochwertige Biotoptypen mit langer Wiederherstellungsdauer darstellen, betroffen. Durch die Vorzugstrasse wird hingegen kein höherwertiger Biotoptyp mit langer Wiederherstellungsdauer betroffen.

Alle betrachteten Trassenvarianten verlaufen über potenzielle Wochenstubegebiete für Fledermäuse. Dabei nehmen der Trassenvorschlag (200 m²) und die Vorzugstrasse (230 m²) Wochenstubegebiete im geringsten Ausmaß in Anspruch. Die Alternative 1 nimmt 970 m² und die Alternative 2 4.100 m² in Anspruch. Vor diesem Hintergrund ergeben sich Vorteile für den Trassenvorschlag und die Vorzugstrasse.

Im Vergleichsabschnitt befindet sich östlich des Stockaer Holz im Bereich zwischen Alternativen 2 und der Vorzugstrasse ein bekanntes Bodendenkmal. Hierbei handelt es sich um Funde „verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“ (Aktennummer: D-2-7239-0149). Die Vorzugstrasse und alle Alternativen queren das Bodendenkmal randlich. Dabei nimmt die Vorzugstrasse und der Trassenvorschlag mit etwa 150 m² das bekannte Bodendenkmal im geringsten Maße in Anspruch. Die Alternative 1 nimmt 3.200 m² und die Alternative 2 7.400 m² des bekannten Bodendenkmals in Anspruch. Vor diesem Hintergrund ergeben sich Vorteile für den Trassenvorschlag und die Vorzugstrasse.

Die Vorzugstrasse und alle Alternativen queren ferner Fernerkundungs-Anomalien. Die Alternative 2 nimmt dabei mit 210 m² die FE-Anomalie im geringsten Maße in Anspruch. Der Trassenvorschlag und die Vorzugstrasse nehmen 690 m² bzw. 790 m² der Fernerkundungs-Anomalie in Anspruch. Die Alternative 1 nimmt mit 1.300 m² die Fernerkundungs-Anomalie im höchsten Maße in Anspruch.

Die Alternative 1 und die Alternative 2 liegen außerhalb des VRG für Bodenschätze (LE86 Bayerbach-Nordwest(Lehm)). Die Vorzugstrasse verläuft dagegen durch das Vorranggebiet, jedoch im sogenannten Unschärfebereich der Gebietsausweisung. Der Trassenvorschlag verläuft auf einer Länge von 200 m durch das Vorranggebiet für Bodenschätze. Er steht damit der Maßgabe der Bundesfachplanungsentscheidung entgegen.

Des Weiteren nimmt die Vorzugstrasse (63.000 m²) und der Trassenvorschlag (64.000 m²) im geringeren Umfang Flächen in landwirtschaftlicher Nutzung in Anspruch. Die Alternative 1 nimmt 71.000 m² und die Alternative 2 72.000 m² in Anspruch.

Die Vorzugstrasse sowie die Alternative 1 und der Trassenvorschlag sind aus technischer Sicht zu bevorzugen. Die offene Querung der Waldfläche in Alternative 2 und deren wenig geradliniger Verlauf führt zu bautechnischen Nachteilen gegenüber allen anderen Alternativen.

Die Vorzugstrasse und der Trassenvorschlag stellen die wirtschaftlichsten Trassenverläufe dar. Die Alternative 1 liegt in Bezug auf Materialkosten 9 % und in Bezug auf Baukosten 8 % über der Vorzugstrasse. Die Alternative 2 liegt hinsichtlich der Materialkosten 14 % und hinsichtlich der Baukosten 11 % über der Vorzugstrasse.

In seiner Gesamtbetrachtung kommt der Vorhabenträger zu dem Ergebnis, dass die Alternativen 1 und 2 in Bezug auf die Umweltbelange deutlich schlechter abschneiden, als die Vorzugstrasse und der Trassenvorschlag. Der Vorhabenträger gibt der Vorzugstrasse gegenüber

dem Trassenvorschlag den Vorzug, da sich deutliche Vorteile für die Vorzugstrasse aus dem Belang der Raumordnung ergäben.

Soweit der Vorhabenträger in seinem Regiedokument die Auffassung vertritt die Belange des Artenschutzes seien aufgrund von § 43m EnWG nicht mehr zu berücksichtigen folgt die Planfeststellungsbehörde dem nicht. Der Wegfall der artenschutzrechtlichen Prüfung wirkt sich nicht unmittelbar auf die Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde aus. Die Abwägungsentscheidung ist vielmehr gem. § 43m Abs. 1 S. 3 EnWG auf die Ergebnisse der SUP zur Bundesfachplanungsentscheidung beschränkt.

Im Übrigen folgt die Planfeststellungsbehörde den überzeugenden Ausführungen des Vorhabenträgers. Aus ihrer Sicht sind die betrachteten Alternativen eindeutig nicht vorzugswürdig und kommen daher nicht ernsthaft in Betracht.

Ein privater Einwender kritisiert das Ergebnis der Alternativenprüfung im Vergleichsabschnitt Stockaer Holz. Der Sache nach favorisiert der private Einwender die zurückgestellte Alternative 2. Für ihn seien hiermit geringere Beeinträchtigungen verbunden. Der Vorhabenträger hat auf seine Alternativenbetrachtung verwiesen. Im Alternativenvergleich habe sich die Alternative 2 in Bezug auf die Kriterien bekannte Bodendenkmäler und Inanspruchnahme von Habitattflächen als nachteilig gegenüber der Vorzugstrasse erwiesen. Im Übrigen sei eine vollständige Verschonung der Flächen des Einwenders mit Blick auf die Festlegung des Trassenkorridors und der Bundesfachplanung nicht umsetzbar, da diese eine Planfeststellung außerhalb des Trassenkorridors erforderlich mache. Aus den Ausführungen des privaten Einwenders ergebe sich jedoch nicht, dass die Festlegung nach § 12 NABEG in rechtswidriger Weise erfolgt sei.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand zurück. Sie folgt den überzeugenden Ausführungen des Vorhabenträgers. Insbesondere sieht sie keine rechtlichen Erfordernisse für ein Wiederaufgreifen der Bundesfachplanung.

(15) Vergleichsabschnitt „Wallkofen“

Der Vergleichsabschnitt „Wallkofen“ liegt zwischen Trassenkilometer 14,4 und Trassenkilometer 15,1. Der Vergleichsabschnitt liegt im Landkreis Straubing-Bogen (Regierungsbezirk Niederbayern) und befindet sich in der Gemeinde Geiselhöring. In seiner Alternativenbetrachtung hat der Vorhabenträger den Trassenvorschlag gem. § 19 NABEG (Vorzugstrasse) einer Alternativen gegenübergestellt.

Der Trassenvorschlag (Vorzugstrasse) verläuft auf einer Länge von 650 m. Er beginnt westlich von Wallkofen und verläuft geradlinig in südliche Richtung.

Die Alternative verläuft auf einer Länge von 850 m. Sie folgt bei Trassenkilometer 14,5 einem vorhandenen Weg für etwa 500 m Richtung Süd-Südost. Bei der nächsten Kreuzung des Weges führt sie in südwestlicher Richtung entlang eines vorhandenen Wegs bis zur Trassenkilometer 15,1, wo sie wieder auf die Vorzugstrasse trifft.

In seiner Alternativenbetrachtung hat der Vorhabenträger insgesamt vier Kriterien mit Entscheidungsrelevanz für seine Trassenauswahl ermittelt. Hierbei handelt es sich um die Kriterien Erschütterung, Richtwerte gem. AVV-Baulärm, Raumordnung/Bauleitplanung und Wirtschaftlichkeit.

In Bezug auf erschütterungsintensive Bauverfahren kann die Alternative die Anhaltswerte der DIN 4150-2 voraussichtlich nicht einhalten. Die Auswirkung können zwar voraussichtlich unter Berücksichtigung der in Teil E3 genannten Maßnahmen minimiert werden, jedoch kommt es in Bezug auf die Vorzugstrasse nicht zur Überschreitung der Anhaltswerte. Vor diesem Hintergrund ergeben sich in Bezug auf zu erwartende Erschütterungen Vorteile für die Vorzugstrasse.

Auch in Bezug auf die Richtwerte der AVV-Baulärm zeigen sich bei der Alternative Nachteile gegenüber der Vorzugstrasse. Diese kann die Mindestabstände zur Einhaltung der Richtwerte der AVV-Baulärm nicht einhalten. Es liegt eine Wohnbebauung in etwa 150 m Entfernung der Alternative vor. Der Tassenvorschlag lässt demgegenüber keine Richtwertüberschreitung erwarten.

Die Alternative weist auf einer Länge von 800 m Bündelungsoptionen mit landwirtschaftlichen Wegen auf. Diese führen aber nicht zu einer entscheidungsrelevanten Konfliktminderung. Die Vorzugstrasse kann vergleichbare Bündelungsoptionen nicht nachweisen.

Die Vorzugstrasse ist in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit deutlich vorteilhaft. Die Alternative ist in Bezug auf Material- und Baukosten etwa 31 % teurer als die Vorzugstrasse.

Im Rahmen der Gesamtbetrachtung ist festzustellen, dass in Bezug auf das Schutzgut Mensch und die Wirtschaftlichkeit deutliche Vorteile bei der Vorzugstrasse zu sehen sind.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den überzeugenden Ausführungen des Vorhabenträgers. Aus ihrer Sicht ist die betrachtete Alternative eindeutig nicht vorzugswürdig und kommt daher nicht ernsthaft in Betracht.

(16) Weitere Alternativenprüfungen im Sinne einer vollständigen Grobprüfung

Im Anhörungsverfahren wurden weitere Alternativen gefordert, die zwar nicht in den Unterlagen nach § 21 NABEG enthalten waren aber mit der einer vergleichbaren Untersuchungstiefe durchgeführt wurden.

Ein privater Einwender fordert, dass es zu einer Änderung des Trassenverlaufs kommen soll. Die Vorzugstrasse verlaufe auf seinem landwirtschaftlich genutzten Grundstück (Flurstück 1901), um im weiteren Verlauf die Staatsstraße ST2141 zu kreuzen. Die Flurstücke 1901 und 1899 befinden sich im Alleineigentum des privaten Einwenders. Dieser fordert daher, dass die Leitung zunächst im landwirtschaftlichen Teil seines Grundstücks 1901 entlang der Staatsstraße und nördlich von dieser weiterlaufen zu lassen und erst dort an geeigneter Stelle die Staatsstraße zu queren. Der private Einwender begründet diesen Trassenverlauf damit, dass er mit Bescheid des Landratsamtes Landshut vom 12.09.2022 eine Baugenehmigung für die Errichtung eines Ersatzbaues „Wohnhaus mit einer Wohneinheit und der Errichtung eines Nebengebäudes mit Technikraum sowie einem Carport für zwei PKW“ auf dem Flurstück 1900 erhalten habe. Dieses Bauvorhaben sei zwischenzeitlich auch ausgeführt worden. Der derzeitige Trassenverlauf der Vorzugstrasse führe in unmittelbarer Nähe zu der neu errichteten Gebäudesubstanz des privaten Einwenders. Nach Auffassung des privaten Einwenders verlaufe die Vorzugstrasse in unzumutbarer Weise an seinem Privateigentum vorbei. Ferner würden durch die Vorzugstrasse zwei Brunnen im Eigentum des privaten Einwenders auf Flurstück 1899 beeinträchtigt. Einer der Brunnen bestehe bereits seit etwa 100 Jahren und diene ehemals der eigenen Brennerei. Dieser sei 15 m tief und sei in den 1950er Jahren auf den aktuellen Standard ausgebaut worden. Heute diene er der Beregnung von etwa 20 Hektar

Kartoffel- und Gurkenflächen. Die von dem privaten Einwender vorgeschlagene Alternative der Leitungsverlegung auf Flurstück 1900 Richtung Westen beseitige bzw. minimiere zumindest die Gefahren, die sich für die beiden Brunnen ergeben könnten. Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, dass es bereits im Rahmen der Feintrassierung umfassende Abstimmungen mit dem privaten Einwender gegeben habe. In diesem Zusammenhang sei der konkrete Verlauf der Vorzugstrasse mit diesem abgestimmt worden. Die darüber hinausgehenden Forderungen des privaten Einwenders einer nördlichen Querung der Staatsstraße seien jedoch aus technischen Gründen nicht umsetzbar. Die hierfür erforderlichen Biegeradien und die Aufweitung der HDD-Querung sei technisch nicht umsetzbar. Zudem weist der Vorhabenträger darauf hin, dass die Begründung des Vorhabenträgers in Bezug auf den Ersatzneubau auf Flurstück 1900 nicht nachvollziehbar sei. Der Ersatzneubau sei räumlich an derselben Stelle geplant, wo sich das zuvor befindliche Gebäude befand. Nach Kenntnis der Planfeststellungsbehörde ist der Ersatzneubau zwischenzeitlich fertiggestellt. Daher habe sich der Abstand des Wohngebäudes zur geplanten Trasse nicht verändert. Ferner würden die Anforderungen an den Immissionsschutz eingehalten. Strikte Mindestabstände bestünden nicht.

Des Weiteren kritisiert der private Einwender die Festlegung der Trassenkorridore in der Bundesfachplanungsentscheidung. Insbesondere die Segmente 100b 3 und 100b 6 seien rechtsfehlerhaft festgelegt worden. Der Vorhabenträger hat insoweit auf die Rechtswirkung von § 15 Abs. 1 NABEG und die Rechtmäßigkeit der Bundesfachplanungsentscheidung verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den überzeugenden Ausführungen des Vorhabenträgers und weist die Einwendungen zurück. Auch sie ist der Auffassung, dass die Festlegung der Trassenkorridore in der Bundesfachplanungsentscheidung rechtmäßiger Weise erfolgt ist. Sie verweist den privaten Einwender auf die Begründung zur Abschichtung in der Bundesfachplanungsentscheidung.

Die Gemeinde Postau hat den Leitungsverlauf im Vergleichsabschnitt Täuberberg grundsätzlich begrüßt. Nach der geschlossenen Querung des Täuberbergs zieht die Gemeinde Postau jedoch einen anderen Trassenverlauf vor. So sei vor der Querung der Staatsstraße ST2141 (Landshuter Str.) die Trassenführung zunächst noch auf dem Flurstück Nr. 1901 weiterzuführen und erst an der Westgrenze des Flurstücks Nr. 1901 die Querung mit der Staatsstraße vorzunehmen. Der Vorhabenträger hat erwidert, dass im Rahmen der Feintrassierung der Verlauf des Streckenabschnitts mit dem privaten Eigentümer abgestimmt worden sei. Soweit die Gemeinde Postau auf den privaten Anlieger verweist, sei dem also mit der Feintrassierung Rechnung getragen worden. Weitergehende Anpassungen seien, aber aus technischen Gründen nicht möglich.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den überzeugenden Ausführungen des Vorhabenträgers. Die Gemeinde Postau hat der Sache nach keine Argumente für die vorgeschlagene Trassenvariante vorgebracht. Soweit die Gemeinde Postau eigentumsrechtliche Interessen des privaten Eigentümers vorbringt, hat der Vorhabenträgers überzeugend dargelegt, dass diese in der Feintrassierung berücksichtigt wurden.

Ein weiterer privater Einwender wendet sich gegen die konkrete Trassenführung. Seiner Auffassung nach würden sich im gegenständlichen Planfeststellungsverfahren Fehler der Bundesfachplanung manifestieren. Er habe im Rahmen der Bundesfachplanung bereits ein Leitungsverlauf entlang der B 15 auch für die Trassenvariante Paindlkofen-Reicherstetten-Mettenbach bevorzugt. Ferner habe er die Variante 100c bevorzugt. Der private Einwender hat

ferner eine gerechte Abwägung seiner Belange im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gefordert. Er fordert, insbesondere, dass die von ihm favorisierten Varianten planfestgestellt werden. Er verweist insbesondere auf die kleinräumige Variante westlich von Oberköllnbach. Der Vorhabenträger erwidert, dass die von dem privaten Einwender beschriebenen Trassenbereiche Gegenstand des Vergleichsabschnitts Täuberberg waren. Hier habe man insgesamt sieben Alternativen verglichen und nach Abwägung aller Belange die Vorzugstrasse weiterverfolgt. So verlaufe die Vorzugstrasse in einem größeren Abstand als der ursprünglich verfolgte Trassenvorschlag. Die von dem privaten Einwender aufgezeigte Alternative werde im Bereich der Ortschaft Unterköllnbach teilweise umgesetzt.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendungen zurück. Sie schließt sich den überzeugenden Ausführungen des Vorhabenträgers an.

Ein weiterer privater Einwender wendet sich gegen die Trassenführung im Bereich Unterköllnbach. Diese führe zu nah an der vorhandenen Wohnbebauung vorbei, sodass Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit drohten. Ferner verlaufe die Trassenführung im Bereich seiner Grundstücksflächen über landwirtschaftliche Flächen mit hoher Bonität. Der Vorhabenträger hat diesbezüglich erwidert, dass zunächst einmal die relevanten Immissionsrichtwerte für die angrenzende Wohnbebauung eingehalten werden. Des Weiteren habe die Alternativenprüfung ergeben, dass andere Varianten, die einen größeren Abstand zur Wohnbebauung in Unterköllnbach realisiert hätten aufgrund der konkreten topografischen Situation des Geländes technisch nicht umsetzbar waren. Im Übrigen verweist der Vorhabenträger auf seine durchgeführte Alternativenprüfung.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Die Prüfung des zwingenden Rechts hat ergeben, dass die Anforderungen an die einzuhaltenden Richtwerte angehalten werden und somit gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht zu befürchten sind. Des Weiteren hat der Vorhabenträger überzeugend ausgeführt, weshalb eine Verschwenkung der Vorzugstrasse aus technischer Sicht nicht umsetzbar war.

(cc) Ergebnis der Grobanalyse

Im Ergebnis der Grobanalyse, die der Vorhabenträger in nachvollziehbarer Weise in den zwei Prüftiefen-Stufen einer verkürzten und einer vollständigen Grobprüfung durchgeführt hat, haben sich die ausgeschlossenen Trassenvorschläge und Alternativen als eindeutig nicht vorzugswürdig erwiesen. Sie wurden daher vom Vorhabenträger zurückgestellt und nicht weiter als ernsthaft in Betracht kommend untersucht. Der planfestgestellte Trassenvorschlag D3a (Vorzugstrasse) wurde somit als eindeutig vorzugswürdig ermittelt. Folglich entfällt der vertiefte Alternativenvergleich.

Dabei hat der Vorhabenträger in ausreichendem Maße in die Abwägung einzubeziehende Gesichtspunkte berücksichtigt und Planungsleit- und -grundsätze beachtet. In der Hinsicht war der Vorhabenträger nachweislich bestrebt, im Rahmen der technischen Möglichkeiten und Wirtschaftlichkeit die Prinzipien der Gradlinigkeit, Trassenbündelung, Minimierung der Flächenzerschneidung bzw. Flächeninanspruchnahme und Schonung der Natur miteinander zu vereinbaren. Im Falle nachvollziehbarer und begründeter Einwände und Vorschläge hat der Vorhabenträger Anpassungen vorgenommen, um eine möglichst ausgewogene Trassierung zu erreichen.

b) Andere technische Ausführungsvarianten

Darüber hinaus waren noch andere Ausführungsvarianten zu untersuchen.

Auf der Ebene der Bundesfachplanung galt die geschlossene Gewässerquerung als standardisiertes Bauverfahren zur Querung sämtlicher Fließgewässer. Im Falle kleinerer, ökologisch wenig bedeutender, meist künstlicher Gewässer erweist sich jedoch eine Gewässerquerung in offener Bauweise unter Umständen als vorzugswürdiges Verfahren. Der Vorhabenträger hat insbesondere für den Leuterhofer Graben (nördlich von Kleingill) in einer vergleichenden Gegenüberstellung unter Berücksichtigung naturschutzrechtlicher, wasserrechtlicher, baulicher, wirtschaftlicher und sonstiger Belange untersucht, warum die offene Gewässerquerung sinnvoll erscheint.⁵²⁷ Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind die Entscheidungen hinsichtlich der Bevorzugung offener Gewässerquerungen an manchen Gewässern sachlich und nachvollziehbar. Zwar ist die Flächeninanspruchnahme insgesamt größer. Die offene Bauweise ist jedoch im Falle unbedeutender Gewässer angemessen, da geschlossene Querungen angesichts der damit verbundenen bautechnischen Erfordernisse, der Verlängerung der Bauzeit, der Eingriffe in Wälder und geschützte Biotope und der erforderlichen Grundwasserhaltungsmaßnahmen in Start- und Zielgruben nach umfassender Abwägung der betroffenen Belange mancherorts unverhältnismäßig wären. Hinzu kommt, dass der Vorhabenträger zur Wiederherstellung der Gewässerrandstreifen Maßnahmen ergreift. Auflagen, welche die Erhaltung der Wasserführung, den Schutz der Wasserqualität und die Vermeidung von Sedimenten bestimmen, vermindern zusätzlich die Auswirkungen. Hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen wurden ebenfalls Nebenbestimmungen aufgenommen.

c) Ergebnis

Als Ergebnis der verkürzten und vollständigen Grobprüfung wurde die planfestgestellte Antragstrasse unter Berücksichtigung der Belange Raumordnung, Umwelt, Technik und Wirtschaftlichkeit als vorzugswürdig ermittelt. Ein vertiefter Alternativenvergleich entfiel damit. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass im Fall von einem Gewässer eine Querung im offenen Bauverfahren sinnvoll ist.

IV. Gesamtbewertung

Nach Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange unter Berücksichtigung der Ergebnisse der strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des hier planfestgestellten Vorhabens einschließlich der vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die die mit dem Vorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange überwiegen könnten.

V. Wasserrechtliche Erlaubnisse

1. Sachverhalt

Der Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Höchstspannungsleitung mit einer Spannungsebene von 525 kV zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wolmirstedt und Isar (BBPIG Nr. 5) und Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin

⁵²⁷ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlagen B3, A1, Kap. 6.5, C2.3.1, C2.3.2.

und Isar (BBPIG Nr. 5a). Den Antrag auf Planfeststellungsbeschluss gemäß § 19 NABEG betreffend den Abschnitt D3a „Pfatter bis A 92 bei Isar“ des Vorhabens Nr. 5 hat der Vorhabenträger am 09.07.2021 eingereicht. Am 14.05.2021 ist der Antrag für Abschnitt D3a für Vorhaben Nr. 5a gefolgt, mit dem der Vorhabenträger zugleich eine einheitliche Entscheidung gemäß § 26 S. 2 NABEG für beide Vorhaben (5 und 5a) beantragt hat. Das Vorhaben Nr. 5a hat die Planfeststellungsbehörde sodann in die Planfeststellung für Vorhaben Nr. 5 einbezogen. Der Vorhabenträger hat im Rahmen des eröffneten Planfeststellungsverfahrens mit den Unterlagen gemäß § 21 NABEG am 31.08.2023 Antragsunterlagen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis der mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzung⁵²⁸ eingereicht. Durch das Deckblatt I vom 31.07.2024 wurde der Umfang der Gewässerbenutzung an zwei Querungsbereichen angepasst.

Für die Herstellung des Abschnitts D3a werden baubegleitende Wasserhaltungsmaßnahmen an Kabelgräben, den Start- und Zielgruben für Querungen und den Nebenbauwerken notwendig.

Der Grundwasserspiegel soll im Bereich der Kabelgräben und sonstiger Gruben mithilfe verschiedener Entwässerungsverfahren bis 0,5 m unterhalb der Graben- bzw. Baugrubensohle gesenkt werden. Vorgesehen sind die offene Wasserhaltung mittels Pumpsümpfen oder randlichen Gräben, die geschlossene Wasserhaltung mit eingefrästen Horizontaldrainagen und die geschlossene Wasserhaltung mittels seitlich angeordneter gebohrter oder eingespülter Sauglanzen/Spülfilter bzw. Brunnen. In Abschnitten bzw. Baugruben mit sehr hohen Wasserandrangsmengen werden Spundwände in Kombination mit einer Unterwasserbetonsohle eingebaut. Die Entwässerungsbereiche und der Umfang der jeweiligen Grundwasser-Entnahme sind in den Übersichten zur Grundwasserabsenkung dargestellt.⁵²⁹

Eine Versickerung des geförderten Grundwassers ist aufgrund der überwiegend geringen Wassermengen technisch umsetzbar. Allerdings ist eine Versickerung häufig aufgrund der anfallenden Wassermengen, hydraulischen Kennwerten der oberen Bodenschichten oder eines zu geringen Flurabstands zum Grundwasserleiter technisch nicht umsetzbar. Daher soll in den Fällen das geförderte Grundwasser nach der Befreiung von Trübstoffen durch Absetz-/Filterbecken (Sandfang) über sog. fliegende Leitungen in leistungsfähige Vorfluter geleitet werden. Anfallendes Niederschlagswasser von unbefestigten und unbebauten Flächen versickert im Sohlbereich der offenen Gräben in den meisten Fällen auf natürliche Weise. Überschüssiges Wasser wird ebenfalls über Pumpsümpfe gefasst und mittels Saugpumpen der Aufbereitungsanlage und anschließend den Vorflutern zugeleitet. Der Vorhabenträger hat für die Kabelgräben und Baugruben der Querungen als Entnahme- bzw. Einleitmengen für den Landkreis Regensburg 4.756.327 m³, für den Landkreis Straubing-Bogen 1.301.533 m³ und für den Landkreis Landshut 80.722 m³ und als maximale Förderraten für den Landkreis Regensburg 890,5 m³/h, für den Landkreis Straubing-Bogen 329,2 m³/h und für den Landkreis Landshut 35,3 m³/h angegeben⁵³⁰. Die Grundwasserabsenkungs- bzw. Entnahmebereiche wie auch die Einleitstellen und Einleitmengen sind in den Übersichten zu den Einleitstellen und Einleitmengen⁵³¹ dargestellt. Die Einleitmengen wurden an die Aufnahmefähigkeit der Vorfluter angepasst.

⁵²⁸ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K3.1 und K3.2.

⁵²⁹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K3.1.R, K3.1.SR, K3.1.LA, jeweils Kap. 4; K3.1.R.3, K3.1.SR.3, K3.1.LA.3.

⁵³⁰ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K3.1.R, K3.1.SR, K3.1.LA, jeweils Kap. 1.3.

⁵³¹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K3.1.R.3, K3.1.SR.3, K3.1.LA.3.

Standardmäßig werden Fließgewässer in geschlossener Bauweise gequert. Bei Kreuzungen nur temporär wasserführender, kleinerer Gewässer ohne besonderen naturschutzfachlichen Wert, wie Gräben und verrohrte Gewässer, erfolgt eine offene Gewässerquerung mittels Dükerung, Aufstauung und Umleitung des Gewässerabflusses. Dazu wird eine offene Baugrube hergestellt, die bei Bedarf gemäß DIN 4124 geböscht und trockengelegt wird. Falls die betroffenen Gewässer zur Bauzeit Wasser führen, wird dieses aufgestaut, oberhalb der Baustelle erfasst, mit fliegenden Schlauchleitungen um den Querungsbereich geführt und unterhalb wieder in den Grabenverlauf eingeführt. Hierbei kommen unter Umständen Fangdämme oder Spundwände zum Einsatz.⁵³²

Im Zuge der Errichtung der Leitungen kann die Zerstörung von Sickerwasserfassungen, deren Sammelschächte und Drainageleitungen im Bereich des Arbeitsstreifens der Trasse liegen, nicht ausgeschlossen werden. Der Vorhabenträger plant insoweit die Herstellung von Ersatzwasserversorgungen durch Ersatzneubau des Sammelschachtes, Anschluss der bestehenden Drainagen an den Sammelschacht, u.U. Wiederherstellung durchtrennter Drainagen und Errichtung neuer Drainagen im Kabelgraben im Anschluss an den Sammelschacht.⁵³³

Die Wasserwirtschaftsämter Regensburg, Deggendorf und Landshut haben als zuständige wasserwirtschaftliche Fachbehörden gem. Art. 63 Abs. 3 BayWG mit Abgabe ihrer Stellungnahmen⁵³⁴ jeweils ihr Einverständnis zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erteilt, sofern die in der Stellungnahme genannten Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss übernommen werden und insbesondere Maßnahmen zur Beweissicherung und Vor-/Nachsorge ergriffen werden.

2. Rechtliche Würdigung

Die beantragten Baumaßnahmen und Wasserhaltungsmaßnahmen während der Bauarbeiten sind als Gewässerbenutzungen gemäß § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtig.

Über die Erlaubnis entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch eigenständige Entscheidung⁵³⁵. Da vorliegend die Bundesnetzagentur tätig wird, bedarf es gemäß § 19 Abs. 3 WHG hierbei nur des Benehmens, nicht aber des Einvernehmens mit der an sich zuständigen Wasserbehörde. Das erforderliche Benehmen wurde über die erfolgte Behördenbeteiligung mit der zuständigen wasserwirtschaftlichen Fachbehörde, den Wasserwirtschaftsämtern Regensburg, Deggendorf und Landshut, hergestellt.

Gem. § 12 Abs. 1 WHG sind Erlaubnis und Bewilligung nur zu versagen, wenn gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare, Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG andere Anforderungen nach öffentlichen-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß der Legaldefinition des § 3 Nr. 10 WHG Verände-

⁵³² Unterlagen gemäß § 21 NABEG, B3; J, Kap. 3.2.

⁵³³ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K3.2.

⁵³⁴ Stellungnahme des WWA Regensburg vom 13.12.2023 und vom 18.09.2024; Stellungnahme des WWA Deggendorf vom 24.11.2023 und vom 19.09.2024; Stellungnahme des WWA Landshut vom 05.12.2023

⁵³⁵ BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075.04, BVerwGE 125, 116 (Rn. 450).

rungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Diese schädlichen Gewässerveränderungen müssen dabei künftig zu erwarten sein. Für die negative Gefährdungsprognose reicht es aus, wenn eine überwiegende Mehrheit von Gründen dafür spricht, dass Nachteile eintreten können⁵³⁶. Ob eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vorliegt, ist im Rahmen einer Abwägung zu ermitteln. Dabei sind die für und gegen die Benutzung sprechenden Gründe gegenüberzustellen⁵³⁷. Das Wohl der Allgemeinheit wird dabei auch durch das Bewirtschaftungssystem der Wasserrahmenrichtlinie konkretisiert, deren Bestimmungen zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs des Wohls der Allgemeinheit auszulegen ist. Unabhängig davon sind als gemeinwohlschädlich nur solche Umstände einzustellen, die nicht anderweitig durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei Einhaltung der unter Kap. A.V.2 festgelegten Nebenbestimmungen sind die vorgebrachten Belange Dritter gewahrt. Sofern vorgesehen ist, dass sich die Vorhabenträgerin wegen des weiteren Vorgehens mit Dritten abzustimmen hat, legt die Planfeststellungsbehörde die Prognose zugrunde, dass die Abstimmungen erfolgreich sein werden. Sollte eine der in dieser Entscheidung angeordneten Abstimmungen wider Erwarten nicht möglich sein, behält sich die Planfeststellungsbehörde vor, auf Antrag eines Beteiligten eine eigne Entscheidung zu treffen.

Liegt kein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 WHG vor, so steht die Zulassungsentscheidung gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

a) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG

Der Vorhabenträger hat für die Verlegung der Gleichstromkabel Entwässerungsmaßnahmen beantragt. Die beantragten Maßnahmen stellen eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar (Entnahme, Zutagefördern, Zutageleiten sowie Ableiten von Grundwasser). Diese bedürfen gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis oder der Bewilligung, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Die Grundwasserhaltung bewirkt ein Zutagefördern im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 2 WHG als ein planmäßiges Emporheben mittels besonderer technischer Einrichtungen⁵³⁸. Dabei ist es unerheblich, ob das geförderte Grundwasser anschließend zu einem bestimmten Zweck genutzt wird oder nicht.⁵³⁹

Die in dem Zutagefördern von Grundwasser bestehende Gewässerbenutzung ist nach § 12 WHG erlaubnisfähig. Die Grundwasserentnahme in den Kabelgräben sowie den Start- und Zielgruben der Querungen und den Baugruben begründet nicht den Versagungsgrund der schädlichen Gewässerveränderungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG.

Vorliegend beschränkt sich die Grundwasserhaltung auf die Bauzeit der Kabelgräben und der Querungen. Die Grundwasserentnahmen finden abhängig vom Baufortschritt jeweils nur an wenigen Standorten gleichzeitig statt, sodass die im selben Zeitraum entnommenen Mengen

⁵³⁶ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 12 Rn. 25.

⁵³⁷ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 12 Rn. 15.

⁵³⁸ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 9 Rn. 68.

⁵³⁹ BVerwG, Urt. v. 28.06.2007 – 7 C 3.07, juris, Rn. 11.

räumlich und zeitlich beschränkt sind. Pro Entnahmebereich in den Kabelgräben, Querungsgruben und sonstigen Baugruben liegt die Dauer der Grundwasserhaltung zwischen 21 und 42 Tagen.

Mengenmäßige Beeinträchtigungen des Grundwassers sind aufgrund der Bauwasserhaltung grundsätzlich nicht zu erwarten. Die in den Antragsunterlagen ausgewiesenen Entnahmemengen⁵⁴⁰ wurden auf Grundlage der Annahme errechnet, dass der Grabenvortrieb der beiden Vorhaben 5 und 5a parallel und gleichzeitig verläuft (worst-case-Betrachtung). Die tatsächliche Grundwasserentnahme im Bauablauf dürfte daher geringer ausfallen. Die geplante teilweise Reinfiltration des gehobenen Grundwassers zur Stützung des Grundwasserkörpers, die ortsnahe Wiedereinleitung des sonstigen gehobenen Grundwassers und die lokale Versickerung von Niederschlagswasser stellen zudem sicher, dass das entnommene Wasser – abzüglich der mengenmäßig zu vernachlässigenden Verdunstungsmengen – dem Grundwasser mittelfristig bilanziell wieder zufließt. Eine mengenmäßige Beeinträchtigung des Grundwassers liegt daher lediglich temporär und wasserwirtschaftlich nur in sehr geringem Umfang vor. Auch hinsichtlich der Qualität des Grundwasserkörpers ist bei Durchführung der geplanten Vorsorge- und Monitoringmaßnahmen sowie Einhaltung der Nebenbestimmungen keine negative Beeinträchtigung zu befürchten.

Schädliche Gewässeränderungen sind in Bezug auf Teiche, Quellen, Trinkwasserfassungen sowie Brunnen zur Eigenwasserversorgung im erweiterten Untersuchungsraum von 300 m beidseitig der Kabeltrasse nicht zu erwarten. Diese können durch Grundwasserhaltungsmaßnahmen zwar beeinträchtigt werden. Der Vorhabenträger hat jedoch in den hydrogeologischen Fachgutachten („Bewertung von Quellen und quellgespeisten Teichen“⁵⁴¹, „TW-Fassungen und deren Einzugsgebiete“⁵⁴² und „Eigenwasserversorgung“⁵⁴³) die Auswirkungen der Grundwasserhaltung auf die vorgenannten Teiche, Quellen und Brunnen untersucht und ist zu der Einschätzung gelangt, dass schädliche Gewässeränderungen nicht zu befürchten sind. Der Vorhabenträger hat in seinem hydrologischen Gutachten den Nachweis geführt, dass für alle Quellen und Eigenwasserversorgungsbrunnen, deren Einzugsgebiete nicht von der Kabeltrasse gequert werden und die nicht im Bereich von Absenkungstrichtern einer Bauwasserhaltung liegen, keine Risiken bestehen. Zwar sind für einige Quellen bau- und anlagebedingt Risiken ermittelt worden, bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen und Inhalts- und Nebenbestimmungen ist der Schutz der Gewässer jedoch in ausreichendem Maße gewährleistet (vgl. Kap. B.III.5.c)). Die unter Kap. A.V.1.e)(aa) festgesetzten Nebenbestimmungen stellen sicher, dass Grundwassernutzungen Dritter nicht oder nicht mehr als nötig beeinträchtigt werden. Gegenteiliges wurde von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange und den Eigentümern der Quellen und Brunnen im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht vorgebracht. Die Darstellungen zu den hydrologischen Verhältnissen und Karten sind im Übrigen plausibel und nachvollziehbar.

Sonstige schädliche, durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare, Gewässeränderungen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nach Würdigung der Unterlagen gemäß § 21 NABEG und Berücksichtigung der Stellungnahmen der Wasserwirtschaftsämter und sonstiger Träger öffentlicher Belange nicht zu erwarten.

⁵⁴⁰ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K3.1.R.3, K3.1.SR.3, K3.1.LA.3.

⁵⁴¹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, L6.2.

⁵⁴² Unterlagen gemäß § 21 NABEG, L6.1.

⁵⁴³ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, L6.3.

Auch der Versagungsgrund des § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist vorliegend nicht erfüllt. Ein Verstoß gegen sonstige gesetzliche Vorschriften wird durch die beantragte Gewässerbenutzung nicht bewirkt.

Weiterhin war die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis auf Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser an den benannten Standorten auch nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens gemäß § 12 Abs. 2 WHG zu erteilen. Die lediglich temporären und zeitlich versetzten Wasserhaltungen erfolgen örtlich beschränkt und nur in geringem Umfang. Negative Auswirkungen auf den konkreten Grundwasserkörper, auf die Sättigung der oberen Bodenschicht oder auf den Wasserhaushalt insgesamt sind aufgrund dessen nicht zu erwarten (vgl. Kap. B.III.4.g)). Zudem sind keine weiteren Gewässerbenutzer ersichtlich, deren Gewässerbewirtschaftung oder sonstige Rechte durch die Erlaubnis beeinträchtigt werden könnten. Dem steht die Realisierbarkeit eines Vorhabens von erheblicher Allgemeinwohlbedeutung gegenüber, sodass kein Grund ersichtlich ist, die wasserrechtliche Erlaubnis zu versagen. Da die Realisierbarkeit der Vorhaben ein Allgemeinwohlbelang von herausragender Bedeutung ist, sind keine Gründe ersichtlich, die wasserrechtliche Erlaubnis zu versagen.

Das WWA Deggendorf und das WWA Landshut haben erklärt, unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und von Inhalts- und Nebenbestimmungen sei eine Beeinträchtigung infolge der Bauwasserhaltung nicht zu befürchten.⁵⁴⁴ Das WWA Regensburg hat zwar zunächst angemerkt, der Vorhabenträger habe nicht dargelegt, dass die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt seien. Letztendlich seien jedoch keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, wenn die vorgegebenen Anforderungen eingehalten werden.⁵⁴⁵

Im Rahmen der Nachbeteiligung zur Deckblattänderung I haben das WWA Deggendorf wie auch das WWA Regensburg angesichts der Erhöhung der Entnahmemengen darauf hingewiesen, dass die Mengen auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren seien. Es seien alternative Umsetzungsverfahren zur Reduzierung der Entnahmemengen zu untersuchen und umzusetzen. Es seien Maßnahmen vorzusehen, um negative Auswirkungen auf das Grundwasser wie auch die Beeinträchtigung von Dritten – insbesondere im Bereich der Gemeinde Laberweinting – auszuschließen. Der Vorhabenträger hat erwidert, die Bemessung der Entnahmemengen beruhe auf einer Worst-Case-Betrachtung. Für die realen Absenktrichter könnten kleinere Reichweiten entnommen werden. Zudem bewege sich die Menge im Bereich der natürlichen jährlichen Schwankungsbreite des Grundwasserspiegels. Die Wahl und die Ausgestaltung der Entwässerungselemente erfolge unter Berücksichtigung der vorherrschenden hydraulischen Verhältnisse und sonstigen Bedingungen im Zuge der Ausführungsplanung. Diese Darlegungen hinsichtlich der Festlegung der Wasserhaltungsdetails durch die Ausführungsplanung sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Technische Anpassungen aufgrund der vor Ort angetroffenen Begebenheiten sind zulässig, soweit sie sich im Rahmen der Regelpläne bewegen. Der Vorhabenträger ergreift nachweislich Maßnahmen zum sorgsamem Umgang mit Grundwasser. Darüber hinaus stellen dies die Nebenbestimmungen sicher.

⁵⁴⁴Stellungnahme des WWA Deggendorf vom 24.11.2023, Kap. 2.1.2; Stellungnahme des WWA Landshut vom 05.12.2023, Kap. 3.2.

⁵⁴⁵ Stellungnahme des WWA Regensburg vom 13.12.2023, Kap. 2.2.5, 3

b) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG**(aa) Einleiten des gehobenen Grundwassers, Niederschlagswassers und Lenzwassers in Gewässer, Versickerung**

Die beantragte lokale Versickerung des gehobenen Grundwassers zusammen mit gesammeltem Niederschlagswasser sowie – bei Spundwandverbau mit UW Betonsohle – Rest- bzw. Lenzwasser mittels Reinfiltration sowie seine Einleitung in nahegelegene Fließgewässer sind erlaubnispflichtig nach § 8 Abs. 1 WHG. Sie stellen jeweils eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar.

Auch diese Gewässerbenutzungen sind erlaubnisfähig. Die Wasserandrangsmengen fallen überwiegend gering aus, sodass grundsätzlich eine gewässerschonende Verrieselung möglich ist. Dass in Bereichen von gering durchlässigen Böden und verwitterten Festgesteinsablagerungen eine Einleitung in ausreichend leistungsfähige Vorfluter bevorzugt wird, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Negative Auswirkungen aufgrund der Einleitung des gehobenen Grundwassers und gestauten Niederschlags- und Lenzwassers im Bereich der Kabelgräben, Start- und Zielgruben der Querungen und der Baugruben in geeignete Vorfluter können ausgeschlossen werden. Wesentliche Gründe hierfür sind die im Verhältnis zur Aufnahmefähigkeit der Vorfluter geringen Wassermengen sowie die begrenzte Dauer der Benutzung.⁵⁴⁶ Die Beeinflussung wird durch die zeitliche Aufeinanderfolge der räumlich getrennten Wasserhaltungsbereiche gestreckt. Eine Überbeanspruchung der Aufnahmekapazitäten oder nachteilige Veränderungen der Abflussmenge der Vorfluter sind insoweit nicht zu befürchten. Insgesamt sollen im Landkreis Regensburg 4.756.327 m³, im Landkreis Straubing-Bogen 1.301.533 m³ und im Landkreis Landshut 80.722 m³ in oberirdische Gewässer eingeleitet werden. Die Einleitmengen liegen in einem verkraftbaren Rahmen. Es sind keine erheblichen quantitativen Beeinträchtigungen der Fließgewässer zu erwarten sind. Niederschlagswasser, welches sich in den offenen Gräben bzw. Baugruben zusätzlich sammelt, wurde in den Berechnungen der anfallenden Wassermengen bereits berücksichtigt. Zudem wurden die bei Anwendung eines Spundwandverbaus möglichen Grundwasserzutritte aufgrund von mangelhaften Baustoffen, Dichtelementen oder Bauverfahren einkalkuliert.

Das Grundwasser wird über Absetz-/Filterbecken (Sandfang) von Schmutz- und Trübstoffen befreit. Innerhalb des Arbeitsstreifens werden abhängig von der Belastung des Grundwassers und dem daraus resultierenden Aufbereitungsbedarf Grundwasseraufbereitungsanlagen aufgestellt. Zudem wird durch Sicherung der Einleitstellen ein Ausspülen des Gewässerufers sowie der Gewässersohle verhindert. Im Einzugsbereich der Bauwasserhaltung sind keine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen bekannt. Die schadlose Einleitung bzw. Versickerung wird auch durch chemische Analysen sichergestellt. Schließlich können durch den vom Vorhabenträger zugesagten besonders sorgsamen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Verunreinigungen des Grundwassers bzw. Änderungen seines chemischen Zustands ebenfalls ausgeschlossen werden. Darüberhinausgehende negative Auswirkungen sind durch die Einleitung bzw. Versickerung nicht zu erwarten.

Ein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG liegt gleichfalls nicht vor.

⁵⁴⁶ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K3.1.R.3, K3.1.SR.3, K3.1.LA.3.

In Ausübung des pflichtgemäßen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG war die beantragte Erlaubnis zu erteilen. Die Einleitung bzw. Versickerung erfolgt zeitversetzt und lediglich hinsichtlich geringer Wassermengen. Die Fließgewässer sowie die für die Versickerung vorgesehenen Böden werden in ihrer mengenmäßigen Aufnahmekapazität daher nicht überfordert. Eine Beeinträchtigung sonstiger Bewirtschaftungsinteressen ist nicht gegeben, umgekehrt aber sprechen für die Gewässerbenutzung weit überwiegende Allgemeinwohlbelange.

Die Wasserwirtschaftsämter haben keine wesentlichen Bedenken geäußert und lediglich die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und Inhalts- und Nebenbestimmungen sei gefordert.⁵⁴⁷

Das WWA Deggendorf wie auch der Landkreis Straubing-Bogen⁵⁴⁸ haben hinterfragt, ob bei dem Vorhaben gesammeltes Niederschlagswasser von befestigten Flächen anfalle, da dies nicht aus den Unterlagen hervorgehe. Die Benutzung bedürfe einer wasserrechtlichen Erlaubnis, sofern nicht die Voraussetzungen einer erlaubnisfreien Niederschlagswasserversickerung erfüllt sind. Der Vorhabenträger hat erklärt, dass kein gesammeltes Niederschlagswasser auf befestigten Flächen anfällt. Es seien in dem Abschnitt keine befestigten Flächen geplant. Es sammle sich lediglich Wasser im Bereich der Arbeitsflächen an, welches zusammen mit dem gesammelten Wasser aus den Baugruben und Grundwasserhaltungen nach Aufbereitung schadlos abgeleitet werde. Das Wasser werde in regelmäßigen Abständen beprobt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde können die Einwände damit ausgeräumt werden. Der Vorhabenträger hat in dem Abschnitt lediglich Linkboxen vorgesehen. Auf diesen entsteht kein Abwasser im Sinne von § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG. Danach ist Abwasser lediglich aus dem Bereich von bebauten Flächen gesammelt abfließendes Wasser. Es unterliegt also nur solches Wasser dem wasserhaushaltsrechtlichen Abwasserregime, das über eine Kanalisation in ein Gewässer eingeleitet wird und nicht nach freiem Passieren der versiegelten Flächen an anderer Stelle natürlich im Boden versickert.⁵⁴⁹ So geschieht es bei Linkboxen, sodass dies keiner abwasserrechtlichen Berücksichtigung bedürfen.

Der Markt Essenbach hat im Rahmen der Nachbeteiligung zum Deckblatt I vor dem Hintergrund der Erhöhung der Einleitmengen angemerkt, dass die entnommenen Durchflussmengen am Mettenbach, Moosgraben und Längenmühlbach sowie die Grundwasserstände aufgrund der aktuellen und zu erwartenden Regenmengen und Schneemengen auf Abweichungen zu überprüfen seien. Die Durchflussmengen und Wasserführung der drei Gewässer seien stromoberhalb und -unterhalb der Einleitstellen zu dokumentieren. Die Einleitung und Vor-Ort-Parameter seien ökologisch und hydrologisch zu überwachen. Es sei eine funktionierende Ableitung des Mettenbachs und des Moosgrabens zu gewährleisten. Schließlich sei der Längenmühlbach hinsichtlich möglicher zusätzlicher Wassermengen gegen eine Überbelastung abzusichern und zu regulieren. Der Vorhabenträger hat erwidert, das Fassungsvermögen der Vorfluter werde nicht überschritten. Falls die anfallenden Mengen nicht aufgenommen oder gefördert werden können, werde der jeweilige Bereich mittels Spundwandverbau in Kombination mit einer WU-Betonsohle trocken gehalten. Zudem sei erneut darauf hinzuweisen, dass die Bemessungswasserstände auf einer Worst-Case-Berechnung beruhten und real von weniger Wasserandrang ausgegangen werden könne. Grundsätzlich erachtet die Planfeststellungsbehörde diese Ausführungen für nachvollziehbar. Aufgrund der berechtigten Bedenken

⁵⁴⁷ Stellungnahme des WWA Regensburg vom 13.12.2023, Kap. 2.2.1, 2.2.5, 3; Stellungnahme des WWA Deggendorf vom 24.11.2023, Kap. 2.2, 2.4; Stellungnahme des WWA Landshut vom 05.12.2023, Kap. 3.2.

⁵⁴⁸ Stellungnahme des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 15.12.2023.

⁵⁴⁹ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 54 Rn. 15.

mit Blick auf die hohen Wassermengen wurden die Vorschläge des Marktes Mettenbach nach einer zusätzlichen Überwachung der Vorfluter in die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses aufgenommen. Grundsätzlich sind jedoch bereits alle wesentlichen Forderungen nach einer Kontrolle, Überwachung und Absicherung eines ordnungsgemäßen Abflusses bereits unter Kap. A.I.1.a) enthalten.

(bb) Einbringen von Stoffen in das Grundwasser

Die Verlegung von Rohren, das Einbringen von Ton-, Lehm- bzw. Betonriegeln und die Herstellung von Betonsohlen samt Spundwandverbau im Bereich der Start- und Zielgrube der Bereiche mit sehr hohen Wasserandrangsmengen (insbesondere in den Startgruben der Querungen Q004, QA007, Q048, Q050 sowie den Zielgruben der Querungen Q004, Q048)⁵⁵⁰ sowie der Ersatzneubau des Sammel-schachtes und durchtrennter Drainagen zur Herstellung der Ersatzwasserversorgung und damit einhergehende Baugruben stellen als Einbringen fester Stoffe in den Grundwasserkörper Grundwasserbenutzungen i. S. d. §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. Sie greifen dauerhaft in das quartäre Grundwasser ein. Die Benutzung lässt jedoch keine schädlichen Gewässerveränderungen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG erwarten.

Der Vorhabenträger verwendet für die im Boden verbleibenden Bauteile Baustoffe, welche nachweislich alle Anforderungen an eine Grundwasserverträglichkeit erfüllen. Die natürliche Durchlässigkeit und Grundwasserströmungsverhältnisse werden mit einer schichtweisen Rückverfüllung wiederhergestellt. Der Grundwasserstrom kann die im Boden verbleibenden Betonsohlen der Querungsbauwerke ungehindert umströmen. Die Auswirkungen sind weder nachhaltig noch weitläufig. Der Freisetzung von Schwermetallen kann, wie in den Nebenbestimmungen unter Kap. A.I.1.a) festgelegt, durch Einsatz chromatarmen Zements entgegengewirkt werden.

Auch ein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist vorliegend nicht erfüllt. Ein Verstoß gegen sonstige gesetzliche Vorschriften wird durch die beantragte Gewässerbenutzung nicht bewirkt.

Weiterhin war die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis auch nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens gemäß § 12 Abs. 2 WHG zu erteilen. Die hier beschriebenen Gewässerbenutzungen sind für die Errichtung und den Betrieb der Hochspannungsleitungen erforderlich. Die Betonsohlen, Rohre und Spundwandverbau für die Querungsbauwerke erfüllen in der Betriebsphase der Vorhaben zwar keinen Zweck mehr. Ihr Verbleib im Boden hat jedoch keine negative Beeinflussung des Grundwassers zur Folge. Angesichts des hohen öffentlichen Interesses an der Realisierung der Vorhaben ist kein Grund ersichtlich, die wasserrechtliche Erlaubnis nicht zu erteilen.

Aus Sicht der Wasserwirtschaftsämter spricht unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und Inhalts- und Nebenbestimmungen nichts gegen das Einbringen der Bauteile.⁵⁵¹

Die Landratsämter Landshut⁵⁵² und Regensburg⁵⁵³ haben Bedenken hinsichtlich möglicher Drainagewirkungen durch die Leitungen geäußert. Zudem hat das Landratsamt Regensburg

⁵⁵⁰ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, K3.1.SAD, Kap. 3.1 u. 4.1.

⁵⁵¹ Stellungnahme des WWA Regensburg vom 13.12.2023, Kap. 2.2.3, 3; Stellungnahme des WWA Deggendorf vom 24.11.2023, Kap. 2.1.3; Stellungnahme des WWA Landshut vom 05.12.2023, Kap. 3.2.

⁵⁵² Stellungnahme des Landratsamtes Landshut vom 13.12.2023.

⁵⁵³ Stellungnahme des Landratsamtes Regensburg vom 14.12.2023.

angemerkt, dass die anfälligen Steckverbindungen von einer nur wenige cm dicken Betonit-schicht ummantelt werden. Dies führe dazu, dass Grundwasser in die Leerrohre eindringe und unkontrolliert an anderer Stelle austrete und zu möglichen Schäden an Infrastrukturen, Häusern oder Feldern führe. Der Vorhabenträger hat dem entgegnet, dass einer potenziellen Längsdrainagewirkung der SOL-Bettung durch die Verwendung von Tonriegeln unterbunden werden könne, sodass keine wesentlichen Veränderungen von EZG erzeugt würden. Die Reduzierung der Einwirkungen werde in den Unterlagen F1, L2.1 und C2.2 ausreichend behandelt. Dass die Rohre temporär im Grundwasser liegen, habe der Vorhabenträger einkalkuliert und die Rohrverbindungen dementsprechend dicht geplant. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde genügen diese Ausführungen. Insbesondere ist davon auszugehen, dass der Vorhabenträger im eigenen Interesse und zur Herstellung einer sicheren Stromleitung ausreichend dichte Leerrohrverbindungen herstellt. Vorsichtshalber wurden dementsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen.

(cc) Einbringen von Stoffen in Oberflächengewässer

Für die offenen Gewässerquerungen werden Düker, Abschottungen, Spundwände mit UW-Betonsohle und weitere zur Verlegung der Rohre erforderliche Anlagen temporär in das Gewässer eingebracht. Streitig ist, ob das Errichten ortsfester Anlagen in einem Gewässer (z. B. Anlagen zum Unterbrechen des Wasserspiegels, Haltepfähle) oder das Verlegen von Dükern, Rohren und Kabeln in oder auf dem Gewässerbett als „Einbringen von Stoffen“ i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG zu bewerten ist. Überwiegend wird vertreten, dass in diesen Fällen nicht von einem Einbringen von Stoffen auszugehen ist, da solche Anlagen nicht auf Auflösung im Gewässer, Fortschwämmen oder auf anderweitige wasserwirtschaftlich erhebliche Verbindung mit dem Wasser ausgelegt sind.⁵⁵⁴ Teilweise wird der Begriff jedoch weiter verstanden. Orts-feste Anlagen seien von dem Stoffbegriff umfasst, wenn das Vorhaben nicht anderweitig, insbesondere als landesrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, der vorherigen behördlichen Überprüfung unterliege.⁵⁵⁵ Das BVerwG hat die Frage in früheren Entscheidungen offengelassen.⁵⁵⁶ Vorsorglich wird mit diesem Bescheid daher eine Erlaubnis für das mit der Errichtung der Leitungen erforderliche Herstellen fester Anlagen in Gewässern erteilt.

Auch insoweit sind schädliche Gewässerveränderungen und sonstige Versagungsgründe gemäß § 12 Abs. 1 WHG nicht ersichtlich. Die kleineren Oberflächengewässer befinden sich bereits in einem ökologisch schlechten Zustand. Die Gewässersohle und Böschungen werden wiederhergestellt.⁵⁵⁷ Weiteren Beeinträchtigung der Gewässer und Uferbereiche durch die offenen Querungen wird durch Auferlegung der Auflagen entsprechend Kap. A.V.1.d) entgegen-gewirkt. Die Erlaubniserteilung liegt auch im Rahmen des pflichtgemäßen Bewirtschaftungs-ermessens gemäß § 12 Abs. 2 WHG.

c) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG

Der Gewässerlauf kleinerer Gräben und Bäche soll für offene Gewässerquerungen mittels Rohrleitungen umgeleitet werden. Eine solche Umleitung stellt eine erlaubnispflichtige Benutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG (Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen

⁵⁵⁴ VGH Mannheim, Urt. v. 15.06.1977 – VII 2475/76; Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 9 Rn. 28; Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 102. EL Sept. 2023, § 9 Rn. 46-47.

⁵⁵⁵ VGH München, Urt. v. 16.12.1999 – 22 B 97.1171.

⁵⁵⁶ BVerwG, Beschl. v. 13.01.1970 – IV B 53/69; BVerwG, Beschl. v. 12.07.1971 – IV B 14/71).

⁵⁵⁷ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage I2, Kap. 4.3 und 4.4.

Gewässern) dar, indem den Gewässern zum Zwecke der Erdkabelverlegung Wasser entzogen wird.

Schädliche Gewässerveränderungen oder sonstige Versagungsgründe (§ 12 Abs. 1 WHG) liegen trotz der Beeinträchtigungen der Gewässer und Uferbereiche nicht vor. Die Wirkungen sind lokal und zeitlich begrenzt. Angesichts der geringen Bedeutung der Gewässer und des schlechten ökologischen Zustands kann unter Beachtung der von den Wasserwirtschaftsämtern geforderten und in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen (vgl. Kap. A.V.1.d)) eine wasserrechtliche Erlaubnis nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 12 Abs. 2 WHG für die Umleitungen in kleinem Umfang erteilt werden.

d) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG

Auch die Aufstauung kleinerer Gräben und Bäche mittels Abschottung im Rahmen von offenen Gewässerquerungen geht mit einer gemäß § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtigen Benutzung einher. Die Maßnahme erfüllt den Tatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG (Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern), da die natürliche Wasserspiegellage durch die künstliche Beeinflussung auf der einen Seite angehoben und auf der anderen verringert wird.

Gegen die Erlaubniserteilung sprechende Gründe sind nicht ersichtlich. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter Kap. B.V.1.c) verwiesen. Die Erlaubnis ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu erteilen.

e) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG

Erlaubnisbedürftig sind schließlich die beantragte Umleitung von Grundwasser durch Spundwandverbau mit Unterwasserbetonsohle sowie der Ersatzneubau des Sammel-schachtes und durchtrennter Drainagen zur Herstellung der Ersatzwasserversorgung. Dies stellt sich als Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG dar und unterliegt daher nach § 8 Abs. 1 WHG ebenfalls der Erlaubnispflicht.

Schädliche Grundwasserveränderungen sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu befürchten. Für die Betonsohle der Spundwandverbaue und Tiefbauten im Grundwasserkörper werden grundwasserverträgliche Stoffe verwendet. Die aufstauende, absenkende und umleitende Wirkung auf das quartäre Grundwasser liegt in einer zwar nachweisbaren Größenordnung. Dies ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht jedoch hinnehmbar, wenn die Auswirkungen auf den Grundwasseraquifer durch Beweissicherungsmaßnahmen festgehalten werden. Schädliche Veränderungen können auf diese Weise rechtzeitig beobachtet und unterbunden werden. Die Nebenbestimmungen unter Kap. A.I.1.b) stellen dies sicher.

Ein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG liegt gleichfalls nicht vor.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Nebenbestimmungen ist die Erlaubnis in Ausübung des pflichtgemäßen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG zu erteilen.

3. Begründung der Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen dienen entsprechend § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG der Vermeidung schädlicher Gewässerveränderungen und der Reduzierung des baubedingten Risikos auf ein ökologisch und wasserwirtschaftlich vertretbares Maß. Vor- und nachsorgliche Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen bezwecken die Sicherung der Trinkwassergewinnung und betroffener

Gewässer. Überwachungs- und Beweissicherungsmaßnahmen (Monitoring) sollen ferner der Informationsgewinnung zum Ausschluss negativer Einwirkungen auf die Entwicklung der Wasserbeschaffenheit und des Wasserstandes und der Kontrolle der Einhaltung der festgelegten Randbedingungen dienen. Die Forderungen, Wasserwirtschaftsämter und Landratsämter über bestimmte Ereignisse, Änderungen oder neue Erkenntnisse zu informieren dient dem Zweck, im Benehmen mit den Wasserbehörden zu entscheiden (§ 19 Abs. 3 WHG). Angesichts des hohen Stellenwertes einer Trinkwasserversorgung stellt der Überwachungsumfang eine verhältnismäßige Form behördlicher Kontrolle dar.

Den Wasserwirtschaftsämtern zufolge sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser und oberirdische Gewässer zu erwarten, wenn die vorgeschlagenen und hier aufgenommenen Nebenbestimmungen umgesetzt werden.

C. Hinweise

I. Entschädigungsverfahren

Kostenregelungen, Schadensersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind - soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird - nicht Gegenstand der Planfeststellung. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu regeln. Den Betroffenen bleibt es unbenommen, sich mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an die

TenneT TSO GmbH

Bernecker Straße 70

95448 Bayreuth

zu wenden. Wird eine Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht erzielt, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde über diese Forderungen in einem besonderen Entschädigungsfeststellungsverfahren, § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. §§ 45, 45a EnWG. Es besteht nur ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung in Geld. Für das Entschädigungsverfahren und den Rechtsweg gilt das Enteignungsgesetz des Freistaats Bayern (BayEG), § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 45a EnWG.

II. Geltungsdauer des Beschlusses

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, seine Gültigkeit wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

III. Zustellung und Bekanntgabe des Plans

Dieser Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger zugestellt. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben, indem er gemäß § 24 Abs. 2 S. 2 NABEG für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde (www.netzausbau.de/vorhaben5-d3a bzw. www.netzausbau.de/vorhaben5a-d3a) gemacht wird und der Planfeststellungsbeschluss zusätzlich mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in den örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht wird, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Vorhaben voraussichtlich auswirken werden.

Gemäß § 24 Abs. 2 S. 3 NABEG gilt der Planfeststellungsbeschluss nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde als bekannt gegeben.

IV. Kosten

Der Vorhabenträger trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgte mit Gebührenbescheid vom 14.05.2020 (Az.: 6.07.01.02/5-2-D3a GA) und 19.08.2021 (Az.: 6.07.01.02/5a-2-D3a GA), die Entscheidung über die Höhe der zu erstattenden Auslagen ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

V. Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 43i EnWG

Gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43i Abs. 1 S. 1 EnWG hat die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird; dies gilt insbesondere für Bestimmungen zu umweltbezogenen Merkmalen des Vorhabens, dem Standort des Vorhabens, für Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie für Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43i Abs. 1 S. 2 EnWG kann die Überwachung nach diesem Absatz dem Vorhabenträger aufgegeben werden. Davon hat die Planfeststellungsbehörde insoweit Gebrauch gemacht, als dass dem Vorhabenträger die in Kap A.V.1.h) genannten Nebenbestimmungen auferlegt worden sind. Darüber hinaus kann die Planfeststellungsbehörde weitere Berichte zum Umsetzungs- und Wirksamkeitsstand von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anfordern.

Dies setzt die Planfeststellungsbehörde in die Lage, eigene Kontrollen vorzunehmen sowie die Umsetzung und die Erreichung der Wirksamkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu überwachen. Ergibt sich aufgrund der nach Kap. A.V.1.h) vorgelegten Berichte weiterer Handlungsbedarf, um sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird, ermöglicht § 43i Abs. 2 EnWG der Planfeststellungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht

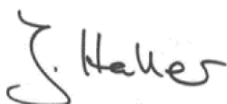
Simsonplatz 1

04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 19.12.2024

Im Auftrag



Dr. Janine Haller

Abteilung Netzausbau, RefL 803

Az.: 6.07.01.02/5-2-8 #62

E. Abkürzungsverzeichnis

A	Ampere
ABB	Archäologische Baubegleitung
a.F.	alte Fassung
Abb.	Abbildung
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm
AC	Alternate Current (Wechselstrom)
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Art.	Artikel
ASE	Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung
ATKIS	Amtlich Topographisch-Kartographisches Informationssystem
Aufl.	Auflage
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- und Geräuschimmissionen
AwsV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayDschG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BBPlG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)

BE	Baustelleneinrichtung
Beschl. v.	Beschluss vom
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BFP	Bundesfachplanung
BfS	Bundesamt für Strahlenschutz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGHU	Baugrundhauptuntersuchung
BHD	Brusthöhendurchmesser
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
26. BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
26. BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV
BLfD	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNT	Biotop- und Nutzungstypen
BRPH	Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz)
BRPHV	Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungssammlung des BVerwG
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CEF-Maßnahme	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im räumlichen Zusammenhang, vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG (engl.: continuous ecological functionality, h.h. kontinuierliche ökologische Funktionalität)
d.h.	das heißt
dB(A)	Dezibel
DBÄ	Deckblattänderung
DC	Direct Current (Gleichstrom)

DHHN	Deutsches Haupthöhennetz
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
dt.	deutsch
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
ebd.	ebenda
EG	Europäische Gemeinschaft
engl.	englisch
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
ErstAuffR	Richtlinien zur Erstaufforstung und zur Anlage von Kurzumtriebsplantagen
et al.	und andere (lat.: et alii)
ETRS 89	Europäisches Terrestrisches Referenzsystem 1989
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e.V.	eingetragener Verein
EWM	Einwendungsmanagement
EZG	Einzugsgebiete
f./ff.	folgende/fortfolgende
FCS-Maßnahme	Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands (engl. Favourable Conservation Status), vgl. § 45 Abs. 7 BNatSchG
FE	Fernerkundung
FFH-Gebiet	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung i.S.d. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
FFH-Vorprüfung/FFH-Verträglichkeitsprüfung	Oberbegriffe für Untersuchungen, die die nicht formalisierte FFH-Vorprüfung („Screening“) i.S.d. Artikel 6 Abs. 3 S. 1 FFH-Richtlinie sowie die FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 33 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG sowohl in Bezug auf die Lebensraumtypen nach Anhang I und die Habitate nach Anhang II der FFH-Richtlinie als auch die Schutzgebiete der VSchRL-Richtlinie (VSG) umfassen. In den Unterlagen des Vorhabenträgers wird für diese Prüfungen demgegenüber der Oberbegriff „Natura

	2000-Voprüfungen“ bzw. „Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen“ (s.u.) verwendet.
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
FLL	Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.
Flst.	Flurstück
FM-Kabel	Fernmeldekabel
FND	Flächennaturdenkmal
FoVG	Forstvermehrungsgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
(G)	Grundsätze der Raumordnung
GBL	Gesetzesblatt
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GLB	Geschützte Landschaftsbestandteile
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers
GW	Grundwasser
GWK	Grundwasserkörper
ha	Hektar
HBB	Hydrogeologische Baubegleitung
HDD	Horizontal Directional Drilling
HGÜ	Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung (engl. direct current; DC-Leitung)
HQ100	Hochwasserabfluss, der im statistischen Mittel alle 100 Jahre auftritt
Hs.	Halbsatz
Hz	Hertz
IBA	Vogelschutzgebiet von internationaler Bedeutung (engl. Important Bird Area)
ICNIRP	Internationale Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (engl. International Commission on Non-Ionizing Radiation Protection)
i.R.d.	im Rahmen der/des
i.R.e.	im Rahmen einer/eines
i.R.v.	im Rahmen von
i.d.F. (d. Bek.)	in der Fassung (der Bekanntmachung)

i.d.F.v.	in der Fassung vom
i.S.d.	im Sinne der/des
i.S.e.	im Sinne einer/eines
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
K	Kreisstraße
Kap.	Kapitel
km	Kilometer
km ²	Quadratkilometer
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
KSR	Kabelschutzrohr
kV	Kilovolt
kV/m	Kilovolt pro Meter
L	Landstraße
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP	Landesentwicklungsprogramm Bayern
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
lit.	Buchstabe (lat.: littera)
LK	Landkreis
Losebl.	Loseblattsammlung
LRT	Lebensraumtyp(en)
LSG	Landschaftsschutzgebiet(e)
LWL	Lichtwellenleiter
m	Meter
m ²	Quadratmeter
m ³ /	Kubikmeter pro Stunde
max.	maximal
MNQ	Mittlerer Niedrigwasser-Abfluss
MW	Megawatt
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen

m.W.v.	mit Wirkung vom
n.F.	neue Fassung
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
Natura 2000	Europaweites Netz von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-RL sowie Schutzgebiete nach der Vogelschutz-RL
ND	Naturdenkmal
NdsOVG	Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
NEP	Netzentwicklungsplan Strom
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet(e)
NVP	Netzverknüpfungspunkt
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
o.A.	ohne Angabe
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
OBR	Ersatzneubau der 380/110-kV-Höchstspannungsfreileitung Redwitz - Schwandorf („Ostbayernring“) einschließlich Rückbau der Bestandsleitung (Abschnitt Umspannwerk Mechlenreuth – Regierungsbezirksgrenze Oberfranken / Oberpfalz (Ltg.Nr. B160)
o.g.	oben genannt
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWK	Oberflächenwasserkörper
PCI	Vorhaben von gemeinsamem Interesse (engl. Project of Common Interest)
PFV	Planfeststellungsverfahren
PG	Planungsgrundsätze
PIK	Produktionsintegrierte Kompensation
Pkt.	Punkt
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG)
PL	Planungsleitsätze
PlfZV	Verordnung über die Zuweisung der Planfeststellung für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen auf die Bundesnetzagentur v. 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2582), zuletzt geändert durch Gesetz v. 13.05.2019 (BGBl. I S. 706).
REV	Rechtserwerbsverzeichnis

RKT	Real Time Kinematik
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RPS	Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme
Rs.	Rechtssache
S.	Seite(n) oder Satz (im juristischen Kontext)
s.	Siehe
SG	Schutzgut
Slg.	Sammlung
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannt(e)
SOL	SuedOstLink
Sp.	Spalte
SSK	Strahlenschutzkommission
St	Staatsstraße
StMUV	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
St. Rspr.	Ständige Rechtsprechung
StromNEV	Stromnetzentgeltverordnung
SUP	Strategische Umweltprüfung
SUP-RL	Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft
Tab.	Tabelle
TKM	Trassenkilometer
TKS	Trassenkorridorsegment
TP/Wirkung	Beschreibung Technische Planung mit Wirkung
TrinkwV	Trinkwasserverordnung
TWh	Terrawattstunde
u.a.	unter anderem
UAbs.	Unterabsatz
UMS	Umweltministerielles Schreiben
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz

UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (engl. United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization)
UR	Untersuchungsraum
Urt.	Urteil
Urt. v.	Urteil vom
UTM	Universal Transverse Mercator Koordinatensystem
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UW	Unterwasser
VBG	Vorbehaltsgebiete
VG	Verwaltungsgemeinschaft
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VHT	Vorhabenträger
VO	Verordnung
VRG	Vorranggebiet(e)
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
VSG	Vogelschutzgebiet(e)
VT	Vorzugstrasse
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WF	Wirkfaktor(en)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WHO	Weltgesundheitsorganisation (engl. World Health Organization)
WP	Wertpunkte gem. BayKompV
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WSG	Wasserschutzgebiete
WWA	Wasserwirtschaftsamt
(Z)	Ziele der Raumordnung
z.T.	zum Teil
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
μT	Mikrotesla

F. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: In der Bundesfachplanungsentscheidung festgelegter Trassenkorridor	63

G. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Festgestellte Planunterlagen.....	7
Tabelle 2: Weitere Unterlagen.....	9
Tabelle 3: Gesetzliche Grenzwerte nach Anhang 1a der 26. BlmschV	88
Tabelle 4: Berechnete magnetische Flussdichte.....	89
Tabelle 5: Immissionsrichtwerte gem. AVV Baulärm	95
Tabelle 6: Natura 2000-Gebiete und Objekte, für die im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden konnten.....	115
Tabelle 7: Maßnahmenänderung.....	126
Tabelle 8: Geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	141
Tabelle 9: Betroffenheit von Hecken, Feldgehölzen, Gebüsch, Alleen (Art. 16 Abs.1 BayNatSchG) durch Flächeninanspruchnahme	148
Tabelle 10: Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG) durch Flächeninanspruchnahme	154
Tabelle 11: Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG) durch Grundwasserabsenkung	156
Tabelle 12: Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung	158
Tabelle 13: Darstellung der vorhabenbezogenen Betroffenheit der betrachteten OWK	176
Tabelle 14: Darstellung der vorhabenbezogenen Betroffenheit der betrachteten GWK	181
Tabelle 15: Übersicht über die Gewässerquerungen im planfestgestellten Abschnitt	192